

OSZE- Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension

Band 1
Thematische
Zusammenstellung

4. Ausgabe

OSZE- Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension

Band 1
Thematische
Zusammenstellung

4. Ausgabe



OSZE/BDIMR dankt der Bundesrepublik
Deutschland für die finanzielle Unterstützung
dieser Veröffentlichung.

*OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension,
Band 1, Thematische Zusammenstellung,
4. Ausgabe*

Veröffentlicht vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen
und Menschenrechte (BDIMR)
Ul. Miodowa 10
00-251 Warschau, Polen
www.osce.org/odih

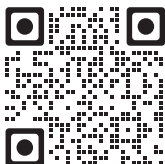
© OSZE/BDIMR 2023

Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Veröffentlichung darf für pädagogische und nicht-kommerzielle Zwecke ohne Einschränkungen verwendet und vervielfältigt werden, solange OSZE/BDIMR als Quelle angegeben wird.

ISBN 978-92-9271-162-7

Layout von Homework

Gedruckt in Polen von Centrum Poligrafii



Inhalt

Vorwort zur 4. Ausgabe	VII
Geleitwort – Zur Benutzung dieser Zusammenstellung	IX
Die menschliche Dimension der OSZE: Eine Einführung	XI
In dieser Zusammenstellung erwähnte OSZE-Dokumente	XX

Allgemeine Bestimmungen mit Bezug auf die menschliche Dimension 1

1. Einführung zur menschlichen Dimension 2

1.1 Wesen und Bedeutung der menschlichen Dimension	3
1.2 Die menschliche Dimension als Angelegenheit von unmittelbarem und berechtigtem internationalen Interesse	7

2. Umsetzung von Verpflichtungen 8

2.1 Die Pflicht zur Implementierung	9
2.2 Methoden der Implementierung	11
2.2.1 <i>Allgemeine Bestimmungen, einschließlich Menschenrechtsbildung</i>	11
2.2.2 <i>Methoden der Implementierung</i>	14
2.2.3 <i>Wahlbeobachtung</i>	16
2.2.4 <i>Mechanismen der menschlichen Dimension und andere relevante Mechanismen</i>	17
A. Wiener Mechanismus	17
B. Moskauer Mechanismus	18
C. Antiterrornetzwerk	23
D. Andere Mechanismen	25
2.3 Partner bei der Implementierung	26
2.3.1 <i>Regierungen, Behörden und Institutionen</i>	26
2.3.2 <i>Regierungen anderer Länder und internationale Organisationen</i>	26
2.3.3 <i>Einzelpersonen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Nichtregierungsorganisationen</i>	30
2.3.4 <i>OSZE-Institutionen/-Strukturen mit besonderer Relevanz für die menschliche Dimension</i>	35
A. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)	36
B. Hoher Kommissar für nationale Minderheiten	65
C. Der Beauftragte für Medienfreiheit	72
D. Der Sonderbeauftragte für die Bekämpfung des Menschenhandels	77

3. Einschränkungen und Ausnahmeregelungen	80
3.1 Umfang und Art zulässiger Einschränkungen	81
3.2 Ausnahmeregelungen zur Umsetzungspflicht im Rahmen eines öffentlichen Notstands	81

Besondere Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension	85
--	-----------

1. Verpflichtungen in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker	86
--	-----------

2. Verpflichtungen in Bezug auf die strukturellen Komponenten einer demokratischen Gesellschaft	88
--	-----------

2.1 Allgemeine Bestimmungen	89
2.2 Wahlen	92
2.3 Demokratische Institutionen	96
2.3.1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	96
2.3.2 <i>Dezentralisierte Regierungsform und besondere Strukturen und Gremien</i>	99
2.3.3 <i>Demokratische zivile Kontrolle der militärischen, paramilitärischen und inneren Sicherheitskräfte sowie der Nachrichtendienste und der Polizei</i>	100
2.3.4 <i>Unabhängige Menschenrechtsinstitutionen auf nationaler Ebene</i>	101
2.3.5 <i>Nichtstaatliche Organisationen</i>	102
2.3.6 <i>Förderung der Transparenz, Bekämpfung der Korruption und Verbesserung der Verwaltung öffentlicher Ressourcen</i>	103
2.4 Rechtsstaatlichkeit	112
2.4.1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	112
2.4.2 <i>Unabhängigkeit der Justiz und der Angehörigen der Rechtsberufe sowie unparteiische Arbeitsweise des öffentlichen Justizwesens</i>	118
2.4.3 <i>Rechtspflege</i>	121
A. Gesetzesvollzug	121
B. Behandlung von Personen im Freiheitsentzug	124
2.4.4 <i>Erfüllung internationaler Verpflichtungen</i>	127

3. Menschenrechtsbezogene Verpflichtungen, die für alle Personen gelten	128
--	------------

3.1 Bürgerliche und politische Rechte	129
3.1.1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	129
3.1.2 <i>Recht auf Leben / Abschaffung der Todesstrafe</i>	129
3.1.3 <i>Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung</i>	130
3.1.4 <i>Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung</i>	139
3.1.5 <i>Recht auf ein faires Verfahren</i>	141
3.1.6 <i>Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf</i>	143
3.1.7 <i>Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Ersatzdienst</i>	145
3.1.8 <i>Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit</i>	146

3.1.9	<i>Vereinigungsfreiheit und Recht auf friedliche Versammlung</i>	150
3.1.10	<i>Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, freie Medien</i>	152
	A. Allgemeine Bestimmungen	152
	B. Medienfreiheit und Arbeitsbedingungen für Journalist*innen	155
	C. Freiheit des künstlerischen oder kulturellen Ausdrucks	164
3.1.11	<i>Recht auf Freizügigkeit, menschliche Kontakte und Familienzusammenführung</i>	166
3.1.12	<i>Achtung des Privat- und Familienlebens</i>	174
3.1.13	<i>Recht auf Staatsangehörigkeit</i>	175
3.1.14	<i>Eigentumsrechte</i>	175
3.2	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	176
3.2.1	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	176
3.2.2	<i>Wirtschaftliche und soziale Rechte</i>	177
	A. Allgemeine Bestimmungen	177
	B. Arbeitnehmer*innenrechte	179
3.2.3	<i>Kulturelle Rechte / kulturelles Erbe</i>	181
3.2.4	<i>Recht auf Bildung</i>	183

4. Menschenrechtsbezogene Verpflichtungen, die für bestimmte Gruppengelten **186**

4.1	Nationale Minderheiten	187
4.1.1	<i>Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</i>	187
4.1.2	<i>Verstärkung der Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben</i>	193
4.1.3	<i>Kulturelle, sprachliche und religiöse Identität und Bildung</i>	195
4.1.4	<i>Menschliche Kontakte, Informationsfreiheit, freie Medien</i>	198
4.1.5	<i>Rolle von Organisationen und Vereinigungen</i>	200
4.1.6	<i>Schutz vor Hassverbrechen</i>	201
4.2	Roma and Sinti	202
4.2.1	<i>Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</i>	202
4.2.2	<i>Verstärkung der Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben</i>	209
4.2.3	<i>Zugang zu Bildung</i>	212
4.2.4	<i>Sozio-ökonomische Fragen</i>	216
4.2.5	<i>Rassismus und Diskriminierung</i>	218
	A. Bekämpfung von Rassismus und Stereotypen	218
	B. Schutz vor Hassverbrechen	221
4.2.6	<i>Krisen- und Postkrisensituationen</i>	223
4.3	Urbevölkerungen	224
4.4	Geflüchtete, Vertriebene, Zurückgekehrte und Staatenlose	224
4.5	Wanderarbeiter	228
4.6	Personen mit Behinderungen	235
4.7	Kinder	236
4.8	Angehörige der Streitkräfte	244
4.9	Personen in Haft oder im Gefängnis	245

5. Verpflichtungen in Bezug auf Gleichheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung	249
5.1 Bestimmungen zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung	250
5.2 Gleichberechtigung von Mann und Frau	251
5.3 Bekämpfung von durch Vorurteile, Intoleranz und Hass motivierte Handlungen	262
5.3.1 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	262
5.3.2 <i>Internationale Instrumente</i>	277
5.3.3 <i>Legislatur und Durchsetzung von Gesetzen und Richtlinien</i>	278
5.3.4 <i>Datenerfassung und Monitoring</i>	283
5.3.5 <i>Förderung von Toleranz, Verständnis und Respekt einschließlich des Gedenkens</i>	286
5.3.6 <i>Rolle der Medien</i>	298
6. Verpflichtungen in Bezug auf spezifische Bedrohungen für die menschliche Sicherheit	302
6.1 Prävention von geschlechtsspezifischer Verfolgung, Gewalt und Ausbeutung	303
(A) <i>Rechtlicher Rahmen</i>	307
(B) <i>Verhütung</i>	307
(C) <i>Schutz</i>	308
(D) <i>Strafrechtliche Verfolgung</i>	308
(E) <i>Partnerschaft</i>	309
6.2 Prävention von Menschenhandel	313
6.2.1 <i>Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Prävention</i>	313
6.2.2 <i>Untersuchung, Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung</i>	337
6.2.3 <i>Schutz und Unterstützung der Opfer</i>	348
6.3 Prävention des illegalen Drogen- und Waffenhandels sowie anderer Formen der internationalen organisierten Kriminalität	358
6.4 Prävention des Terrorismus	368
6.4.1 <i>Verurteilung des Terrorismus und Verpflichtung zu dessen Bekämpfung</i>	368
6.4.2 <i>Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung</i>	390
6.4.3 <i>Prävention terrorismusbezogener Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Teilnehmerstaaten</i>	393
6.4.4 <i>Auslieferung und strafrechtliche Verfolgung von Personen, die in Terrorakte verwickelt sind</i>	402
6.4.5 <i>Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken</i>	405
6.5 Umgang mit den Risiken des Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	408
7. Verpflichtungen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht	411
Index	416

Vorwort zur 4. Ausgabe

Ohne die gegenwärtigen Herausforderungen für Demokratie und Menschenrechte in den 57 Staaten der OSZE-Region außer Acht lassen zu wollen, ist es mir eine große Freude, die vierte Ausgabe der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension vorstellen und auf diese Weise die Fortschritte auf einer Vielzahl von Themengebieten würdigen zu können.

Diese Veröffentlichung, eine aktualisierte Zusammenstellung der OSZE-Verpflichtungen zu Demokratie und Menschenrechten, ist im Laufe der Jahre sowohl für Regierungsbeamt*innen und OSZE-Personal als auch für die Zivilgesellschaft sowie alle, die sich für die Stärkung der Menschenrechte innerhalb und außerhalb der Grenzen der OSZE-Region einsetzen, zu einer unverzichtbaren Ressource geworden. Begleitet wird diese thematische Zusammenstellung von einer chronologischen Übersicht; beide Textsammlungen sind auch auf der Website des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) zu finden.

Die Schlussakte von Helsinki und die vielen darauf folgenden Dokumente haben sich zu einem umfassenden Normenwerk entwickelt – die Grundlage dessen, was die OSZE die menschliche Dimension von Sicherheit nennt. In der Charta von Paris für ein neues Europa wurde 1990 formuliert: *„Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allen Menschen von Geburt an eigen; sie sind unveräußerlich und werden durch das Recht gewährleistet. Sie zu schützen und zu fördern ist vornehmste Pflicht jeder Regierung.“*

Die OSZE-Staaten entwickelten die entsprechenden Bestimmungen gemeinsam, verabschiedeten sie freiwillig und verpflichteten sich, diese ohne Gewalt oder Zwang aufrechtzuerhalten und umzusetzen. Sie bekräftigen das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE, in dem die menschliche Dimension das gleiche Gewicht hat wie die politisch-militärische Zusammenarbeit oder die Wirtschafts- und Umweltpolitik.

Seit der Veröffentlichung der letzten Ausgabe der OSZE-Verpflichtungen zur menschlichen Dimension ist mehr als ein Jahrzehnt vergangen. In dieser Zeit haben sich unsere Gesellschaften sowie die sie verknüpfenden Bande weiterentwickelt und neue, vielfältige Herausforderungen für die Menschenrechte mit ganz eigenen Chancen und Gefahren sind aufgetaucht. Auf den jährlich stattfindenden Ministerratstreffen, die traditionell in einer Großstadt des Landes abgehalten werden, das aktuell den OSZE-Vorsitz innehat (Vilnius, Dublin, Kiew, Basel, Belgrad, Hamburg, Wien, Mailand und Tirana), haben die OSZE-Staaten eine ganze Reihe dieser Themen aufs Tapet gebracht.

Die dort beschlossenen Ergänzungen finden Sie auf den Seiten der vorliegenden Veröffentlichung. Die neuen Verpflichtungen in Bereichen wie Migration, Menschenhandel, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oder auch die Rolle junger Menschen bei der Förderung einer Dialogkultur zeigen, dass man sich in der gesamten OSZE-Region weiterhin der Notwendigkeit bewusst ist, den Schutz der Menschenrechte verbessern und die schwerwiegendsten Verletzungen selbiger bekämpfen zu müssen.

Sicherlich haben digitale Technologien die Menschenrechte gestärkt, geografische Unterschiede überbrückt und demokratisches Engagement in einem zuvor unvorstellbaren Ausmaß ermöglicht. Tatsache ist allerdings auch, dass Hass leicht und rasch über digitale Plattformen verbreitet werden kann und Instrumente zur Verbrechensbekämpfung oder zum Grenzmanagement missbraucht werden, um Grundfreiheiten und Menschenrechte einzuschränken sowie kritische Stimmen zu unterdrücken. Gleichzeitig erweisen sich momentan globale Migrationstrends, Klimawandel, Pandemien und bewaffnete Konflikte als harte Bewährungsproben – sowohl für unsere Gesellschaften als auch für die Zukunft demokratischer Prinzipien auf Grundlage der Menschenrechte. Daher ist es wichtiger denn je, einen authentischen Dialog in den Mittelpunkt unserer Bemühungen bei der Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft zu stellen.

Ich hoffe, dass diese vierte Ausgabe ein wertvolles Instrument für politische Führungskräfte, Beamt*innen, Fachleute und Aktivist*innen sowie all jene sein wird, die sich dafür einsetzen, die Lücke zwischen Verpflichtung und Umsetzung zu schließen. Das BDIMR wird als eine der weltweit führenden Menschenrechtsinstitutionen weiterhin nationale und internationale Bemühungen zum Aufbau demokratischerer, toleranterer und inklusiverer Gesellschaften unterstützen. In den letzten drei Jahrzehnten haben die Direktor*innen des BDIMR unablässig daran gearbeitet, die Zukunft der Demokratie zu sichern und die in den Verpflichtungen verankerte Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten. Mein aufrichtiger Dank gilt allen früheren BDIMR-Direktor*innen für ihre Impulse und ihr Engagement: Luchino Cortese (Italien, 1991–1994); Audrey Glover (Großbritannien, 1994–1997); Gerard Stoudmann (Schweiz, 1997–2002); Christian Strohal (Österreich, 2003–2008); Janez Lenarčič (Slowenien, 2008–2014); Michael Georg Link (Deutschland, 2014–2017); und Ingibjörg Sólrún Gísladóttir (Island, 2017–2020).

Diese Ausgabe der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension wird erstmals in allen offiziellen OSZE-Sprachen veröffentlicht. Zum einen sollen die Inhalte dieser wegweisenden Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte so größtmögliche Verbreitung finden, zum anderen soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bislang kein OSZE-Staat diese Verpflichtungen vollständig umsetzt. Auf uns alle warten noch einige Hausaufgaben.

Matteo Mecacci

Direktor

des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)

Geleitwort – Zur Benutzung dieser Zusammenstellung

Beginnend mit der Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975 haben die inzwischen 57 Teilnehmerstaaten der OSZE-Region eine große Anzahl politisch verbindlicher Verpflichtungen in Bezug auf die sogenannte menschliche Dimension des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE ratifiziert.

Die Auswahl der im thematischen und chronologischen Teil dieser Ausgabe enthaltenen Verpflichtungen erfolgte auf Grundlage der gegenwärtig verwendeten Definition des Begriffs der menschlichen Dimension. Er umfasst alle Aspekte in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten; Demokratie, einschließlich demokratischer Wahlen sowie demokratischer Staatsführung und Institutionen; Toleranz und Nichtdiskriminierung; Rechtsstaatlichkeit; nationale Minderheiten, menschliche Kontakte und das humanitäre Völkerrecht.* Zusätzlich enthält diese Zusammenstellung Bestimmungen für Mechanismen, mit denen die Umsetzung dieser Verpflichtungen sowie die grundlegenden Mandate der im Bereich der menschlichen Dimension tätigen OSZE-Institutionen überwacht werden können.

Die in dieser Veröffentlichung zusammengestellten Dokumente wurden von verschiedenen hochrangigen KSZE/OSZE-Foren unterzeichnet oder anderweitig angenommen. Sie haben zwar nicht den Charakter rechtlich bindender Verträge im Sinne des Völkerrechts, stellen sehr wohl aber politische Verpflichtungen dar, die im Konsens ratifiziert wurden und für die einzelnen Teilnehmerstaaten verbindlich sind. Da sie einvernehmlich angenommen wurden, haben sie unmittelbare Wirkung, sind sofort anwendbar und können sowohl von Bürger*innen als auch OSZE-Regierungen gegenüber der Regierung eines Teilnehmerstaates direkt geltend gemacht werden. Da die Staaten mit der Unterzeichnung verbindlich zusagen, diese Verpflichtungen nach Treu und Glauben umzusetzen, verstärken die OSZE-Verpflichtungen die im Völkerrecht und in internationalen Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen, anstatt sie einfach nur zu wiederholen.

Die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Bestimmungen zur menschlichen Dimension stammen aus den Dokumenten, die aus den Gipfeltreffen, den Folgetreffen, den Konferenzen zur menschlichen Dimension und, gegebenenfalls, den Ministerrattreffen seit 1975 hervorgegangen sind. Ebenfalls in dieser Veröffentlichung enthalten sind Dokumente, die auf einschlägigen Expert*innentreffen erarbeitet und später von anderen Foren in das Paket der KSZE/OSZE-Verpflichtungen aufgenommen wurden.

Es ist zwar das erklärte Ziel dieser Publikation, die normativen Grundlagen der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension umfassend darzustellen. Eine vollständige Bestandsaufnahme, die jeden noch so kurzen Teilsatz mit einer möglichen Referenz auf die menschliche Dimension enthält, wurde jedoch nicht versucht. Zudem ist zu betonen, dass der Fokus dieser Zusammenstellung

* Diese Definition findet sich auch in der Tagesordnung des OSZE-Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension.

zwar auf der menschlichen Dimension und damit auf Menschenrechten und Demokratie liegt, die OSZE-Verpflichtungen jedoch stets im Kontext des umfassenden Sicherheitskonzepts zu verstehen sind, das neben politisch-militärischen Fragen auch wirtschaftliche und ökologische Aspekte umfasst. Nur weil bestimmte Verpflichtungen nicht in dieser Zusammenstellung enthalten sind, bedeutet das nicht, dass sie irrelevant sind. Aus Gründen der Praktikabilität musste eine Grenze gezogen werden, denn es ging um die Erstellung eines benutzungsfreundlichen Nachschlagewerks, das sich gleichermaßen an Regierungsbeam*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie an Akademiker*innen, Studierende und Menschen aus der Praxis richtet.

Die menschliche Dimension der OSZE: Eine Einführung

Im Jahr 2025 wird die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) den 50. Jahrestag der Unterzeichnung ihres Gründungsdokuments, der Schlussakte von Helsinki, begehen. Seit 1975 hat die OSZE eine Reihe von Normen und Standards im Bereich der Menschenrechte entwickelt, die im Allgemeinen die traditionellen Normen und Konzepte in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen und -erklärungen widerspiegeln. Darauf aufbauend hat die OSZE eine Reihe von zusätzlichen Standards entwickelt, die in Sachen Stil und Inhalt sehr innovativ sind.

Ganz im Sinne einer der wichtigsten Lehren aus dem Helsinki-Prozess sollen die OSZE-Verpflichtungen mit dieser Publikation sowohl den Bürger*innen als auch den Regierungsvertreter*innen leichter zugänglich gemacht werden. Menschenrechte beginnen mit einem Element der Befähigung und Ermächtigung – dem „Recht, seine Rechte zu kennen“. Bei der Verabschiedung der Schlussakte von Helsinki verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten, das Dokument maximal zugänglich zu machen. Dies war der Auslöser für die Gründung zahlreicher wichtiger Menschenrechtsgruppen – wie der sogenannten Helsinki-Gruppen und der Charta 77 –, die im Helsinki-Prozess den Bezugspunkt für ihre Arbeit fanden und zu den Transformationsprozessen in Mittel- und Osteuropa beitrugen. Aus diesem Grund ist der Menschenrechtsrahmen der OSZE einer der wirksamsten überhaupt und spielt auch heute noch eine wichtige Rolle.

Es handelt sich um einen einzigartigen Rahmen mit einem ganzen Paket an Dokumenten, die nicht zuletzt dadurch innovativ sind, dass sie die Menschenrechte zu einer Angelegenheit von unmittelbarem und berechtigtem Interesse aller Teilnehmerstaaten machen. Das Fundament dieses Rahmens findet sich in der Schlussakte von Helsinki, aber spätere Verpflichtungen wie die Dokumente des Kopenhagener und des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE (1990 und 1991) sowie die Charta von Paris für ein neues Europa (1990) haben weitere wichtige Grundlagen hinzugefügt, die für das heutige Verständnis der menschlichen Dimension der OSZE notwendig sind.

Mit dieser Einführung soll neben einer Anleitung zu Lektüre und Nutzung der Normen auch ein Überblick über einige grundlegende Aspekte der menschlichen Dimension der OSZE bereitgestellt werden.*

* Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wurde 1994 in Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) umbenannt. Aus praktischen Gründen wird in diesem Text nur die Bezeichnung OSZE benutzt.

A. Grundlagen

1. Die Menschenrechte und das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE

Die OSZE wurde als Sicherheitsorganisation gegründet. Sie beschäftigt sich jedoch nicht ausschließlich mit Themen der militärischen Sicherheit, Abrüstung oder Grenzfragen. Auf Grundlage eines weit gefassten Sicherheitskonzepts befasst sie sich auch mit den Menschenrechten. Für die OSZE ist Sicherheit mehr als nur die Abwesenheit von Krieg. Vielmehr war es die Absicht der OSZE-Teilnehmerstaaten, einen umfassenden Rahmen für Frieden und Stabilität in Europa zu schaffen.

Die Schlussakte von Helsinki erklärt die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit“ zu einem von ihren zehn Leitprinzipien. Das stellt einen Meilenstein in der Geschichte des Schutzes der Menschenrechte dar. Zum ersten Mal überhaupt wurden Menschenrechtsprinzipien als ausdrücklicher und integraler Bestandteil eines regionalen Sicherheitsrahmens berücksichtigt und erhielten dabei denselben Stellenwert wie politisch-militärische und wirtschaftliche Fragen. Diese Anerkennung der Bedeutung der Menschenrechte wurde durch zahlreiche Folgedokumente bekräftigt. Sie ist somit inzwischen fest etabliert und sollte außer Frage stehen. Zwischen den einzelnen Prinzipien gibt es keine Hierarchie. Deshalb kann auch keine Regierung behaupten, zuerst politische oder wirtschaftliche Sicherheit herstellen zu müssen, bevor sie sich mit Menschenrechten und Demokratie befassen könne.

Die jüngste Geschichte beweist die Gültigkeit des OSZE-Konzepts: eine freie Gesellschaft mit uneingeschränkten Teilhabemöglichkeiten am öffentlichen Leben für alle Menschen ist ein Schutz gegen Konflikte und Instabilität. Mangelnde Achtung der territorialen Integrität souveräner Staaten, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen friedlich demonstrierender Menschen oder der gesellschaftliche Ausschluss von Einzelpersonen oder bestimmten Gruppen auf Grundlage ihrer ethnischen Zugehörigkeit und/oder anderer Gründe haben zuweilen zu Spannungen und Instabilität geführt. Auch der rasche Anstieg der Migrations- und Flüchtlingsströme, beispielsweise aufgrund von Konflikten oder den Folgen des Klimawandels, hat erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit.

In der OSZE-Terminologie bezeichnet der Begriff „menschliche Dimension“ die Gesamtheit der Normen und Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Sie wird innerhalb der OSZE – neben der politisch-militärischen sowie der wirtschaftlichen und ökologischen – als eine der drei Dimensionen der Sicherheit betrachtet. Der Begriff „menschliche Dimension“ weist zudem darauf hin, dass die OSZE-Grundsätze in diesem Bereich ein größeres Themenfeld abdecken als traditionelle Menschenrechtsnormen.

2. Der OSZE-„Prozess“

Die OSZE hat von Anbeginn einen prozessorientierten Ansatz verfolgt. So sieht die Schlussakte von Helsinki regelmäßige Folgekonferenzen und -treffen vor. Dieser Gedanke ist sehr wichtig, um den Menschenrechtsrahmen der OSZE zu verstehen.

Erstens gibt es auf diese Weise ein Forum, in dem die Umsetzung der in früheren Sitzungen vereinbarten Standards diskutiert werden kann. Zweitens hat dieser Ansatz zu einer Reihe von aufeinanderfolgenden OSZE-Dokumenten geführt, in denen die früher eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension präzisiert und ausgearbeitet wurden. Auf diese Weise hat die OSZE ein sehr flexibles und dynamisches Verfahren zur Erarbeitung von Normen im Bereich der Menschenrechte entwickelt – einen fortlaufenden und noch nicht abgeschlossenen Prozess.

Auf dieser Grundlage wurde zum einen der zuvor meist im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität thematisierte Menschenhandel als Menschenrechtsproblem anerkannt und zum anderen konnten Hassverbrechen als potenzielle Bedrohung für die nationale und internationale Sicherheit aufs Tapet gebracht werden.

OSZE-Verpflichtungen werden in der Regel in Dokumenten festgehalten, die auf OSZE-Gipfeltreffen oder -Ministerrattreffen im Konsens angenommen werden. Jedes dieser Treffen findet in einem bestimmten politischen Klima und Kontext statt. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass die Gipfel und Ministerrattreffen der OSZE bei der Schaffung neuer Verpflichtungen unterschiedliche Prägungen und Ausrichtungen hatten. Insbesondere Anfang der 1990er Jahre wurden auf diversen Treffen eine Vielzahl wichtiger neuer Normen geschaffen, während man sich bei anderen auf kleinere Änderungen und Ergänzungen beschränkte.

Dieser prozessorientierte Ansatz hat zu einer großen Anzahl an OSZE-Dokumenten geführt. Für Personen, die zum Thema Menschenrechte arbeiten, ist es deshalb nicht immer einfach zu erkennen, welche Normen auf eine bestimmte Situation anwendbar sind, zumal jedes Dokument in unterschiedlichem Maße sowohl Wiederholungen als auch Neuerungen enthält. Grundsätzlich sollten sich die Benutzer*innen dieser Zusammenstellung darüber klar sein, dass alle diese Dokumente zusammengenommen den bestehenden Rahmen der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension bilden. Die Ratifizierung neuer Dokumente ändert nichts an der Gültigkeit älterer Verpflichtungen. Vielmehr bauen sie aufeinander auf und bilden das, was man als den OSZE-Acquis bezeichnen könnte. Sie wurden einstimmig angenommen und sind daher für alle OSZE-Teilnehmerstaaten politisch verbindlich. Dies gilt auch für später aufgenommene Teilnehmerstaaten, die den zum Zeitpunkt ihres Beitritts bestehenden Acquis übernehmen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, sich bei Nutzung dieser Publikation nicht nur auf ein einziges Dokument zu verlassen, sondern die gesamte Palette der vorhandenen Dokumente zu prüfen, um den tatsächlichen Umfang der Verpflichtungen in Bezug auf ein bestimmtes Recht oder eine bestimmte Grundfreiheit zu ermitteln. Oftmals enthalten ältere Dokumente nur allgemeine Grundsätze, die dann in Folgedokumenten weiter ausgeführt werden. Da die Verpflichtungen und Dokumente jedoch aufeinander aufbauen, verliert eine Verpflichtung in einem früheren Dokument nicht ihre Gültigkeit, wenn in einem späteren Dokument nur allgemein auf dieses Recht verwiesen wird.

Gleichzeitig spiegelt jedes Dokument in seiner Gesamtheit einen konkreten historischen Kontext wider, und seine Struktur folgt einer bestimmten Logik, die die verschiedenen Teile des Dokuments in einen größeren Zusammenhang stellt. Das betreffende Dokument vollständig zu lesen, kann daher ebenfalls wichtige Informationen liefern und Verständnis sowie Auslegung der jeweiligen Normen erleichtern. Dies erklärt den Ansatz, diese Zusammenstellung in zwei Bänden zu veröffentlichen, von denen einer thematisch und der andere chronologisch organisiert ist.

3. Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension und pluralistische Demokratie auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit

In einer Reihe von Fällen gehen die OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension weit über die in „traditionellen“, rechtsverbindlichen Menschenrechtsinstrumenten vorgesehenen Bestimmungen hinaus. In traditionellen Menschenrechtsverträgen werden die Rechte des Einzelnen (oder einer Gruppe) formuliert, die dann vom Vertragsstaat verpflichtend zu achten und/oder zu garantieren sind. Wie diese Verpflichtungen umgesetzt werden, wird jedoch meist dem Vertragsstaat überlassen.

Die menschliche Dimension der OSZE hingegen verknüpft die Menschenrechte mit dem institutionellen und politischen System eines Staates. Im Grunde haben sich die OSZE-Staaten durch ihre Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension darauf geeinigt, dass eine pluralistische, auf Rechtsstaatlichkeit basierende Demokratie das einzige Regierungssystem ist, das die wirksame Achtung der Menschenrechte garantiert.

Vor diesem Hintergrund wird auch klar, warum die menschliche Dimension der OSZE im Sinne einer gesamteuropäischen öffentlichen Ordnung als eine gemeinsame *ordre public* bezeichnet wird. Anders ausgedrückt ist die OSZE nicht einfach nur eine Organisation mit 57 Teilnehmerstaaten, sondern eine „Wertegemeinschaft“, die gemeinsam einen normativen Rahmen und eine darauf basierende Praxis geschaffen hat und stetig weiterentwickelt. Diese Verbindung spiegelt sich auch in der unbedingten Verpflichtung gegenüber dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und dessen Verständnis als ein auf Menschenwürde und einem Rechtssystem mit Gesetzen und rechtlichen Strukturen basierendem Konzept wider.

4. Politisch verbindliche Verpflichtungen

Beim OSZE-Prozess handelt es sich um einen politischen Prozess, der keine rechtlich durchsetzbaren Normen oder Prinzipien schafft. Im Gegensatz zu vielen anderen Menschenrechtsdokumenten sind die OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension eher politisch als rechtlich bindend. Das ist eine wichtige Unterscheidung, da sie die rechtliche Durchsetzbarkeit der OSZE-Standards begrenzt. Anders ausgedrückt: OSZE-Verpflichtungen können nicht per Gericht durchgesetzt werden.

Dieser Umstand sollte jedoch nicht als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Verpflichtungen nicht verbindlich sind. Die Unterscheidung erfolgt in diesem Fall zwischen rechtlich bindend und politisch bindend, nicht zwischen verbindlich und unverbindlich. Soll heißen: die OSZE-Verpflichtungen sind mehr als eine einfache Willenserklärung oder nur gute Absichten – sie sind ein politisches Versprechen, diese Standards einzuhalten.

Die Beratungen über internationale Rechtsdokumente nehmen in der Regel viel Zeit in Anspruch, bevor man sich auf einen endgültigen Text einigt, und selbst dann sind die endgültigen Dokumente möglicherweise noch mit Vorbehalten versehen und bedürfen einer Ratifizierung. Das alles trifft auf OSZE-Dokumente nicht zu. Ihr rein politischer Charakter führt zu der außergewöhnlichen Situation, dass Beschlüsse, sobald ein Konsens zwischen den Staaten erzielt wurde, sofort in Kraft treten und im Grunde für alle OSZE-Staaten verbindlich sind (Universalitätsprinzip).

Dadurch kann die OSZE zeitnah auf neue Herausforderungen reagieren. Als beispielsweise Anfang der 1990er Jahre die Menschenrechtsverletzungen gegenüber Minderheiten zunahmen, reagierte die OSZE am schnellsten und erarbeitete umfassende Standards im Bereich des Minderheitenschutzes. Später dienten diese politischen Standards als Grundlage für das rechtsverbindliche Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats.

5. Menschenrechte als Angelegenheit von internationalem Interesse

Ein grundlegendes Merkmal der menschlichen Dimension der OSZE ist die Tatsache, dass die Menschenrechte und die pluralistische Demokratie nicht als innere Angelegenheiten eines Staates betrachtet werden. Die Teilnehmerstaaten haben herausgestellt, dass Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, den Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit von

internationalen Interesse sind, da die Achtung dieser Rechte und Freiheiten eine der Grundlagen der internationalen Ordnung darstellt.

Die Teilnehmerstaaten erklärten nämlich „mit großem Nachdruck und unwiderruflich, daß die im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen“ (Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, 1991). Aus diesem Grund können sich die OSZE-Teilnehmerstaaten nicht auf das Prinzip der Nichteinmischung berufen, um Diskussionen über Menschenrechtsfragen in ihren Ländern zu unterbinden. Damit wird klar, warum die OSZE nicht nur eine Wertegemeinschaft, sondern auch eine Verantwortungsgemeinschaft ist. Zudem muss betont werden, dass sich diese Verantwortung nicht nur auf das Recht beschränkt, andere Staaten für die Verletzung von Verpflichtungen der menschlichen Dimension zu kritisieren, sondern auch die Pflicht beinhaltet, sich gegenseitig bei der Lösung bestimmter Probleme zu unterstützen.

6. Einschränkungen und Bezug zu internationalen Menschenrechtsverträgen

Die OSZE-Verpflichtungen enthalten neben den traditionellen Menschenrechten und Grundfreiheiten auch einige Themenbereiche, die nicht in den Geltungsbereich traditioneller Menschenrechtsnormen fallen. Wie bei anderen Menschenrechtsverträgen stellt sich auch bei den OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension die wichtige Frage, inwieweit Rechte eingeschränkt werden können. Dies ist für alle Fachleute bedeutsam, die festzustellen versuchen, ob ein bestimmtes Recht verletzt wurde oder nicht. Einige der von der OSZE stipulierten Freiheiten enthalten spezifische Einschränkungsklauseln. Das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE enthält jedoch eine wichtige allgemeine Regel für die in diesem Dokument genannten Rechte: Ihre Ausübung darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang stehen. Derartige Einschränkungen dürfen nicht willkürlich angewendet werden und tragen immer den Charakter von Ausnahmen für die allgemein gültige Regel, dass die individuelle Freiheit zu respektieren ist. Etwaige Einschränkungen von Rechten und Freiheiten müssen einem in den anzuwendenden Rechtsvorschriften genannten Zweck entsprechen und streng verhältnismäßig sein. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfordert eine enge Auslegung, insbesondere da etwaige Eingriffe stets gegen den hohen Wert dieser Grundfreiheiten für eine freie und offene demokratische Gesellschaft abzuwiegen sind. Dieses Thema wurde nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie besonders wichtig, um das weitere Funktionieren der demokratischen Institutionen und die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten.

B. Institutionen und Umsetzung

1. Die Verantwortung für die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension

Der oben beschriebene Menschenrechtsrahmen kommt allen im OSZE-Raum lebenden Menschen zugute und beschreibt Menschenrechte und Grundfreiheiten als „Geburtsrechte aller Menschen“. Die Verantwortung für die Gewährleistung dieser Rechte liegt in erster Linie bei den OSZE-Teilnehmerstaaten. Die OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension richten sich – im Einklang mit anderen internationalen Menschenrechtsverträgen – an die Teilnehmerstaaten.

Die Verpflichtungen bekräftigen diesen allgemeinen Grundsatz, indem sie betonen, dass Schutz und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten „die vornehmste Pflicht jeder Regierung“ ist (Charta von Paris für ein neues Europa, 1990).

Es war von Anfang an klar, dass es nicht immer ausreicht, nur Standards und Normen zu formulieren, um die Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension wirksam umzusetzen. In dieser Hinsicht sollte internationalen Verfahren eine wichtige ergänzende Funktion zukommen. Daher hat die OSZE eine Reihe von Prozessen, Konferenzen und Institutionen ins Leben gerufen, um die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu überwachen und zu unterstützen.

Im Gegensatz zu anderen Menschenrechtsverträgen* hat die OSZE weder ein Gericht noch eine andere Beschwerdestelle geschaffen, um die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen sicherzustellen. Dies spiegelt neben dem politischen Charakter des OSZE-Prozesses auch die Absicht wider, bestehende Mechanismen nicht zu duplizieren. Tatsächlich stärkt die OSZE diese bereits bestehenden und sehr wichtigen Mechanismen und fordert seine Teilnehmerstaaten auf, sich diesen zu verpflichten und die von anderen internationalen Organisationen festgelegten Standards einzuhalten. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Fehlen eines Individualbeschwerdeverfahrens nicht ausschließt, dass einzelne Fälle den politischen Gremien der OSZE zur Kenntnis gebracht werden können.

2. Gipfel und Folgetreffen

Wie bereits erwähnt, sieht die Schlussakte von Helsinki regelmäßige Folgekonferenzen und -treffen vor und bekräftigt damit, dass für die Wirksamkeit der Vereinbarung ein kontinuierlicher Dialog notwendig ist. Dieser prozessorientierte Ansatz hat im Laufe der Zeit zu einem komplexen System von politischen Gipfeltreffen und anderen Konferenzen geführt, auf denen die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen erörtert wird.†

Diese komplexe Struktur von Gipfeltreffen, Tagungen, Konferenzen und Seminaren geht mit zwei wichtigen Effekten einher. Zum einen ermöglicht es den Teilnehmerstaaten, einen dynamischen Prozess zur Schaffung von Normen einzuleiten. Auf diese Weise können die Staaten schnell auf neue Erfordernisse reagieren und frühere OSZE-Verpflichtungen erweitern, um deren Anwendung zu präzisieren. Zum anderen bietet diese Struktur ein Forum für die Erörterung der tatsächlichen Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension durch die OSZE-Teilnehmerstaaten. Darin spiegelt sich der Grundsatz wider, dass die Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen für alle Teilnehmerstaaten von unmittelbarem und berechtigtem Interesse sein sollte und nicht zu den inneren Angelegenheiten eines bestimmten Staates gehört.

Ein wichtiges Merkmal der OSZE-Treffen zur menschlichen Dimension ist ihre Offenheit für die aktive Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen (NGOs). NGOs können sich mit etwaigen

* Siehe zum Beispiel die Einrichtung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die Etablierung des UN-Menschenrechtsausschusses auf Grundlage des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen.

† Auf den Gipfel- und Ministerratstreffen der OSZE werden in der Regel neue Erklärungen und Dokumente verabschiedet. Vor den OSZE-Gipfeltreffen finden Überprüfungskonferenzen statt, auf denen die Einhaltung der OSZE-Standards erörtert und das auf dem jeweiligen Gipfel zu verabschiedende Schlussdokument vorbereitet wird. Die OSZE-Treffen zur Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension sollten in den Jahren ohne OSZE-Gipfel stattfinden und ein Forum für die Erörterung der Umsetzung dieser Verpflichtungen bieten. Außerdem ist vorgesehen, jährlich ein Seminar sowie drei zusätzliche Treffen zur menschlichen Dimension zu veranstalten. For more information, see the ODIHR web-site at www.osce.org/odihr.

Bedenken über die tatsächliche Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension einbringen und Vorschläge zur Lösung von Problemen machen.

3. Der Mechanismus der menschlichen Dimension

Neben diesen regelmäßigen Treffen hat die OSZE einen sogenannten „Mechanismus der menschlichen Dimension“ geschaffen, der auf dem Wiener Mechanismus* und dem teilweise darauf aufbauenden Moskauer Mechanismus† besteht. Zusammen etablieren diese ein Verfahren zur Überwachung der Umsetzung von Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension, das von einzelnen OSZE-Teilnehmerstaaten auf Ad-hoc-Basis in Anspruch genommen werden kann.

Der Wiener Mechanismus ermöglicht es den Teilnehmerstaaten, mittels verschiedener Verfahren Fragen im Zusammenhang mit der menschlichen Dimension in anderen OSZE-Teilnehmerstaaten zu stellen. Der darauf aufbauende Moskauer Mechanismus sieht die zusätzliche Möglichkeit vor, Ad-hoc-Missionen mit unabhängigen Fachleuten einzurichten, die bei der Lösung eines bestimmten Problems im Bereich der menschlichen Dimension helfen sollen. Dazu gehört auch das Recht, mutmaßliche Verstöße gegen Verpflichtungen der menschlichen Dimension zu untersuchen.

4. Für die menschliche Dimension relevante OSZE-Institutionen

Abweichend vom Konferenzkonzept der Anfangsjahre hat die OSZE eine Reihe ständiger Institutionen eingerichtet, die die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension unterstützen. Im Folgenden wird ein grundlegender Überblick über die wichtigsten der mit Fragen der menschlichen Dimension befassten Institutionen gegeben. Dabei werden ihre Aufgaben und Tätigkeiten nicht vollständig dargestellt.

A. BÜRO FÜR DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND MENSCHENRECHTE

Das 1991‡ als Büro für freie Wahlen gegründete BDIMR der OSZE mit Sitz in Warschau ist die wichtigste Institution der OSZE im Bereich der menschlichen Dimension. Im Helsinki-Dokument von 1992 wurde als Mandat des BDIMR festgelegt, die OSZE-Teilnehmerstaaten dabei zu unterstützen, „die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, sich an den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu halten, die Prinzipien der Demokratie zu fördern und in dieser Hinsicht demokratische Institutionen aufzubauen, zu stärken und zu schützen, und Toleranz in der gesamten Gesellschaft zu fördern.“

Im Einklang mit seinem Mandat und seinen in verschiedenen Dokumenten festgelegten Aufgaben fördert das BDIMR demokratische Wahlprozesse durch eingehende Wahlbeobachtung; führt Wahlunterstützungsprojekte zur Förderung partizipatorischer Demokratien durch und unterstützt OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension, indem es demokratische Prozesse und die Einhaltung der Menschenrechte beobachtet sowie Expertise und praktische Unterstützung beim Aufbau demokratischer Institutionen bereitstellt. Unter anderem geschieht dies durch längerfristige Programme zur Stärkung

* Wie im Wiener Abschlussdokument von 1989 festgelegt.

† Der Moskauer Mechanismus wurde auf dem letzten Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE in Moskau (1991) beschlossen. Die zuständige OSZE-Institution, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, führt wie vom Moskauer Mechanismus vorgesehen eine aktive Liste von Fachleuten.

‡ Der Beschluss zur Einrichtung des Büros für freie Wahlen wurde auf dem Pariser Gipfel 1990 gefasst. Das Büro wurde 1991 eröffnet.

von Rechtsstaatlichkeit, demokratischer Staatsführung und Zivilgesellschaften, mit denen das BDIMR ständig und eng zusammenarbeitet. Durch Schulungen, Erfahrungsaustausch und regionale Koordinierung unterstützt das BDIMR auch die OSZE-Feldmissionen bei ihren Aktivitäten im Bereich der menschlichen Dimension. Zudem trägt es durch die Überwachung der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension durch die Teilnehmerstaaten zur Frühwarnung und Konfliktverhütung bei. Zu diesem Zweck bietet das BDIMR auch regelmäßig Schulungen zum Thema Menschenrechte für Regierungsbehörden, die Zivilgesellschaft und OSZE-Personal an.

Weiterhin hilft das BDIMR den Teilnehmerstaaten auch bei der Umsetzung von völkerrechtlichen und OSZE-Verpflichtungen in Sachen Terrorismusbekämpfung (stets in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards) sowie bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf Toleranz und Nichtdiskriminierung. In diesem Zusammenhang unterstützt das BDIMR auch die Bemühungen, auf Hassverbrechen und Vorfälle von Rassismus, Antisemitismus und andere Formen von Intoleranz, auch gegenüber Menschen muslimischen Glaubens, zu reagieren und diese zu bekämpfen. Das BDIMR fungiert als OSZE-Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti und bemüht sich um die vollständige Integration der Roma und Sinti in die Gesellschaften, in denen sie leben. Das BDIMR entwickelt in all seinen Arbeitsbereichen Strategien und Aktivitäten zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter und implementiert konkrete Praktiken zur Verbesserung der Situation von Frauen in der OSZE-Region.

Um seine Aktivitäten im Bereich der menschlichen Dimension zu strukturieren, organisiert das BDIMR regelmäßige Treffen, auf denen Bestandsaufnahmen der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension durchgeführt und Empfehlungen für Folgemaßnahmen ausgesprochen werden. Bei all seinen Aktivitäten involviert das BDIMR ein Netz von Partnern, die in verwandten und angrenzenden Themenbereichen tätig sind. Dazu gehören internationale und lokale nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen sowie internationale Regierungsorganisationen, insbesondere das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte sowie der Europarat.

B. HOHER KOMMISSAR FÜR NATIONALE MINDERHEITEN

Der 1992 in Den Haag eingerichtete Hohe Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten hat die Aufgabe, ethnische Spannungen, die den Frieden, die Stabilität oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten gefährden könnten, zu identifizieren und sich um eine rasche Lösung zu bemühen.

Der Hohe Kommissar führt unabhängig von den Konfliktparteien Missionen vor Ort durch und betreibt bereits im frühesten Stadium sich abzeichnender Spannungen präventive Diplomatie. Er bemüht sich von Anfang an um Informationen aus erster Hand und versucht, Dialog, Vertrauen und Zusammenarbeit zu fördern.

C. DER BEAUFTRAGTE FÜR MEDIENFREIHEIT

Der OSZE-Beauftragte für die Freiheit der Medien unterstützt die Teilnehmerstaaten bei der Förderung freier, unabhängiger und pluralistischer Medien, eines der Grundelemente einer funktionierenden pluralistischen Demokratie. Das Büro des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien befindet sich in Wien. Er beobachtet die Entwicklung der Medienlandschaft in allen Teilnehmerstaaten und setzt sich für die Einhaltung der einschlägigen OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ein.

5. Abschließende Bemerkungen

Die OSZE-Teilnehmerstaaten haben im Bereich der menschlichen Dimension ein beeindruckendes Paket an Normen und Prinzipien geschaffen. Diese Dokumente beinhalten eine Fülle wichtiger Menschenrechtsverpflichtungen und machen die OSZE zu einem Vorreiter in diesem Bereich. Die vorliegende Publikation soll sowohl die inhaltliche Kenntnis als auch die Umsetzung der zahlreichen, oft sehr detaillierten Verpflichtungen, die die OSZE-Teilnehmerstaaten im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie eingegangen sind, weiter fördern.

In dieser Zusammenstellung erwähnte OSZE-Dokumente

Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Helsinki, 1. August 1975 (nachfolgend **Helsinki 1975**)

Abschließendes Dokument des Madrider Treffens – Zweites Folgetreffen, Madrid, 6. September 1983 (nachfolgend **Madrid 1983**)

Abschließendes Dokument des Wiener Treffens – Drittes Folgetreffen, Wien, 15. Januar 1989 (nachfolgend **Wien 1989**)

Bericht über das Umweltschutztreffen, Sofia, 3. November 1989 (nachfolgend **Sofia 1989**)

Dokument der Bonner Konferenz über Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa, Bonn, 11. April 1990 (nachfolgend **Bonn 1990**)

Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, Kopenhagen, 29. Juni 1990 (nachfolgend **Kopenhagen 1990**)

Charta von Paris für ein neues Europa / Zusatzdokument zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa, Paris, 21. November 1990 (nachfolgend **Paris 1990**)

Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe der KSZE-Teilnehmerstaaten, Krakau, 6. Juni 1991 (nachfolgend **Krakau 1991**)

Bericht des Genfer KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten, Genf, 19. Juli 1991 (nachfolgend **Genf 1991**)

Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, Moskau, 3. Oktober 1991 (nachfolgend **Moskau 1991**)

Dokument des zweiten Treffens des Rates der KSZE, Prag, 30./31. Januar 1992 (nachfolgend **Prag 1992**)

Abschließendes Dokument des Helsinki-Treffens – viertes Folgetreffen, Helsinki, 10. Juli 1992 (nachfolgend **Helsinki 1992**)

Dokument des vierten Treffens des Rates der KSZE, Stockholm, 30.11.–14./15. Dezember 1992 (nachfolgend **Stockholm 1992**)

Dokument des vierten Treffens des Rates der KSZE, Rom, 30.11.–01.12.1993 (nachfolgend **Rom 1993**)

Abschließendes Dokument der Budapester KSZE-Konferenz, 6. Dezember 1994 (nachfolgend **Budapest 1994**)

Lisbon Document, Lisbon, 3 December 1996 (hereafter referred to as **Lisbon 1996**)

Dokument des sechsten Treffens des Ministerrats, Kopenhagen, 18./19. Dezember 1997 (nachfolgend **Kopenhagen 1997**)

Dokument des siebenten Treffens des Ministerrats, Oslo, 2./3. Dezember 1998 (nachfolgend **Oslo 1998**)

Dokument von Istanbul, Istanbul, 19. November 1999 (nachfolgend **Istanbul 1999**)

Dokument des achten Treffens des Ministerrats, Wien, 27./28. November 2000 (nachfolgend **Wien 2000**)

Dokument des neunten Treffens des Ministerrats, Bukarest, 3./4. Dezember 2001 (nachfolgend **Bukarest 2001**)

Dokument des zehnten Treffens des Ministerrats, Porto, 6./7. Dezember 2002 (nachfolgend **Porto 2002**)

Dokument des elften Treffens des Ministerrats, Maastricht, 1./2. Dezember 2003 (nachfolgend **Maastricht 2003**)

Dokument des elften Treffens des Ministerrats, Sofia, 6./7. Dezember 2004 (nachfolgend **Sofia 2004**)

Dokument des dreizehnten Treffens des Ministerrats, Ljubljana, 5./6. Dezember 2005 (nachfolgend **Ljubljana 2005**)

Dokument des vierzehnten Treffens des Ministerrats, Brüssel, 4./5. Dezember 2006 (nachfolgend **Brüssel 2006**)

Dokument des fünfzehnten Treffens des Ministerrats, Madrid, 29./30. November 2007 (nachfolgend **Madrid 2007**)

Dokument des sechzehnten Treffens des Ministerrats, Helsinki, 4./5. Dezember 2008 (nachfolgend **Helsinki 2008**)

Dokument des siebzehnten Treffens des Ministerrats, Athen, 1./2. Dezember 2009 (nachfolgend **Athen 2009**)

Gedenkklärung von Astana, Astana, 2. Dezember 2010 (nachfolgend **Astana 2010**)

Dokument des achtzehnten Treffens des Ministerrats, Vilnius, 7. Dezember 2011 (nachfolgend **Vilnius 2011**)

Dokument des neunzehnten Treffens des Ministerrats, Dublin, 7. Dezember 2012 (nachfolgend **Dublin 2012**)

Dokument des zwanzigsten Treffens des Ministerrats, Kiew, 6. Dezember 2013 (nachfolgend **Kiew 2013**)

Dokument des einundzwanzigsten Treffens des Ministerrats, Basel, 5. Dezember 2014 (nachfolgend **Basel 2014**)


Dokument des zweiundzwanzigsten Treffens des Ministerrats, Belgrad, 4. Dezember 2015 (nachfolgend **Belgrad 2015**)

Dokument des dreiundzwanzigsten Treffens des Ministerrats, Hamburg, 9. Dezember 2016 (nachfolgend **Hamburg 2016**)

Dokument des vierundzwanzigsten Treffens des Ministerrats, Wien, 8. Dezember 2017 (nachfolgend **Wien 2017**)

Dokument des fünfundzwanzigsten Treffens des Ministerrats, Mailand, 7. Dezember 2018 (nachfolgend **Mailand 2018**)

Dokument des siebenundzwanzigsten Treffens des Ministerrats, Tirana, 4. Dezember 2020 (nachfolgend **Tirana 2020**)



Allgemeine
Bestimmungen
mit Bezug auf
die menschliche
Dimension



1. Einführung zur menschlichen Dimension

1.1 Wesen und Bedeutung der menschlichen Dimension

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzipien VII-IX)

Die Teilnehmerstaaten anerkennen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Gerechtigkeit und das Wohlergehen ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.

(...)

Sie werden sich bei der Entwicklung ihrer Zusammenarbeit als Gleiche bemühen, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen, freundschaftliche und gutnachbarliche Beziehungen untereinander, internationalen Frieden, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit zu fördern. Sie werden sich gleichermaßen bemühen, bei der Entwicklung ihrer Zusammenarbeit das Wohlergehen der Völker zu verbessern und zur Erfüllung ihrer Wünsche beizutragen, unter anderem durch die Vorteile, die sich aus größerer gegenseitiger Kenntnis sowie dem Fortschritt und den Leistungen im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen, sozialen, kulturellen und humanitären Bereich ergeben. Sie werden Schritte zur Förderung von Bedingungen unternehmen, die den Zugang aller zu diesen Vorteilen begünstigen; sie werden das Interesse aller berücksichtigen, insbesondere das Interesse der Entwicklungsländer in der ganzen Welt, Unterschiede im Stand der wirtschaftlichen Entwicklung zu verringern.

Kopenhagen 1990(Präambel)

Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Entwicklung von Gesellschaftssystemen auf der Grundlage von pluralistischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Vorbedingung für einen Fortschritt beim Aufbau jener dauerhaften Ordnung von Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und Zusammenarbeit sind, die sie in Europa zu errichten wünschen.

I

(1) Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eine der grundlegenden Aufgaben jeder Regierung ist, und bekräftigen, daß die Anerkennung dieser Rechte und Freiheiten die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden ist.

(...)

V

(41) Teilnehmerstaaten bekräftigen ihr Bekenntnis zur menschlichen Dimension der KSZE und betonen deren Bedeutung als integraler Bestandteil eines ausgewogenen Herangehens an die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (...)

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Unwiderruflich bekennen wir uns zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (...)

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

6. Wir begrüßen es, daß sich alle Teilnehmerstaaten auf unsere gemeinsamen Werte verpflichtet haben. Unsere gemeinsamen Ziele sind die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Verantwortung gegenüber der Umwelt. Sie sind unumstößlich (...)

7. Wir bekräftigen erneut die Gültigkeit der Leitprinzipien und gemeinsamen Werte der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris, welche die Verantwortung der Staaten untereinander sowie der Regierungen gegenüber ihren Völkern zum Ausdruck bringen. Sie sind das kollektive Gewissen unserer Gemeinschaft.

(...)

21. Unser Ansatz gründet sich auf unser umfassendes Sicherheitskonzept, das mit der Schlußakte eingeleitet wurde.

Dieses Konzept verbindet die Erhaltung des Friedens mit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Es stellt den Zusammenhang her zwischen Solidarität und Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt und friedlichen zwischenstaatlichen Beziehungen. Dies gilt in gleicher Weise für die Gestaltung des Wandels wie für die Notwendigkeit, Konfrontation abzubauen.

Abschnitt VI: Die menschliche Dimension

(2) Die Teilnehmerstaaten bringen ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, sich an den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu halten, die Prinzipien der Demokratie zu fördern und in dieser Hinsicht demokratische Institutionen aufzubauen, zu stärken und zu schützen, und Toleranz in der gesamten Gesellschaft zu fördern.

Budapest 1994 (Gipfelerklärung)

14. Wir bekräftigen die Bedeutung der menschlichen Dimension für sämtliche Aktivitäten der KSZE. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der KSZE-Region. Sie muß eines der vorrangigen Ziele der Tätigkeit der KSZE bleiben (...) Wir unterstreichen die Bedeutung menschlicher Kontakte im Hinblick auf die Bewältigung des Erbes alter Teilungen.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

2. Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit und demokratische Institutionen sind die Grundlagen für Frieden und Sicherheit und stellen einen entscheidenden Beitrag zur Konfliktverhütung im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzepts dar. Der Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, ist eine wesentliche Grundlage der demokratischen bürgerlichen Gesellschaft. Die Mißachtung dieser Rechte hat in schwerwiegenden Fällen zu Extremismus, regionaler Instabilität und zu Konflikten geführt (...)

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: II. Unser gemeinsames Fundament)

7. Wir bekräftigen unser uneingeschränktes Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen sowie zur Schlussakte von Helsinki, zur Charta von Paris und zu allen anderen. OSZE-Dokumenten, denen wir zugestimmt haben. Diese Dokumente stellen unsere gemeinsamen Verpflichtungen dar und sind die Grundlage unserer Arbeit (...) Sie geben eindeutige Standards für den Umgang der Teilnehmerstaaten miteinander und mit allen Menschen in ihrem Hoheitsgebiet vor (...) Ihre Umsetzung in gutem Glauben ist unerlässlich für die Beziehungen zwischen den Staaten, zwischen den Regierungen und ihren Völkern sowie zwischen den Organisationen, denen sie angehören (...) Wir betrachten diese Verpflichtungen als unsere gemeinsame Errungenschaft (...)

(...)

9. Wir werden unsere Beziehungen im Einklang mit dem Konzept der gemeinsamen und umfassenden Sicherheit gestalten, im Sinne von gleichberechtigter Partnerschaft, Solidarität und Transparenz. Die Sicherheit jedes Teilnehmerstaats ist untrennbar mit der Sicherheit aller anderen verbunden. Wir werden uns mit der menschlichen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Dimension der Sicherheit als einem unteilbaren Ganzen befassen.

Porto 2002 (Erklärung des Ministerrats)

3. (...) muss unsere Organisation neue Antworten auf neuartige Bedrohungen unserer Sicherheit entwickeln, die alle drei Dimensionen unseres ganzheitlichen Ansatzes erfassen und stärken. Unsere Bemühungen um die Förderung von Frieden und Stabilität müssen Hand in Hand gehen mit unserer Entschlossenheit, für die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen und die unverzichtbaren Voraussetzungen für eine bestandfähige Entwicklung in allen unseren Staaten abzusichern.

Maastricht 2003 (I. OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert; Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

4. Die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist der Grundpfeiler des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE. Starke demokratische Institutionen und Rechtsstaatlichkeit tragen wesentlich dazu bei, dass Bedrohungen erst gar nicht entstehen. Mängel in der Regierungsführung und Versäumnisse der Staaten in Bezug auf die Schaffung geeigneter und funktionierender demokratischer Institutionen, die für Stabilität sorgen, können an sich schon den Nährboden für eine Vielzahl von Bedrohungen bilden. Ebenso können systematische Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, eine ganze Reihe potenzieller Bedrohungen entstehen lassen.

(...)

8. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE, das die politisch-militärische, die ökonomische und ökologische und die menschliche Dimension umfasst, nach wie vor volle Gültigkeit besitzt und beibehalten sowie weiter verstärkt werden sollte.

9. in der Erkenntnis, dass die Nichteinhaltung des Völkerrechts und der OSZE-Normen und -Prinzipien sowie verschiedenste Faktoren der politisch-militärischen, Wirtschafts- und Umwelt- und menschlichen Dimension die tieferen Ursachen der unmittelbaren Auslöser gewaltsamer Konflikte sind,

Astana 2010

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs der 56 Teilnehmerstaaten der OSZE, haben uns elf Jahre nach dem letzten OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul in Astana versammelt, um uns erneut zur Vision einer freien, demokratischen, gemeinsamen und unteilbaren euroatlantischen und eurasischen Sicherheitsgemeinschaft von Vancouver bis Wladiwostok zu bekennen, deren Grundlagen vereinbarte Prinzipien, gemeinsame Verpflichtungen und gemeinsame Ziele sind. Zum 35. Jahrestag der Schlussakte von Helsinki und zum 20. Jahrestag der Charta von Paris für ein neues Europa bekräftigen wir die Bedeutung der Prinzipien, auf denen diese Organisation beruht, und bekennen uns zu ihnen. Wir haben beachtliche Fortschritte gemacht, räumen aber auch ein, dass noch mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass diese Kernprinzipien und Verpflichtungen, die wir in der politisch-militärischen Dimension, in der Wirtschafts- und Umweltdimension und in der menschlichen Dimension, insbesondere im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eingegangen sind, zur Gänze geachtet und umgesetzt werden.

2. Wir bekräftigen unser uneingeschränktes Festhalten an der Charta der Vereinten Nationen und an allen OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen, beginnend mit der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris, der Europäischen Sicherheitscharta und allen anderen von uns vereinbarten OSZE-Dokumenten, sowie unsere Verantwortung, sie vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen. Wir wiederholen unser Bekenntnis zu dem mit der Schlussakte von Helsinki eingeleiteten Konzept der umfassenden, kooperativen, gleichen und unteilbaren Sicherheit, das die Erhaltung des Friedens und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten miteinander in Beziehung setzt und die Verbindung zwischen der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt und friedlichen zwischenstaatlichen Beziehungen herstellt.

(...)

4. Diese Normen, Grundsätze und Verpflichtungen haben es uns ermöglicht, Fortschritte bei der Bewältigung alter Zwistigkeiten zu machen und der Demokratie, dem Frieden und der Einheit im gesamten OSZE-Raum näherzukommen. Sie müssen uns im 21. Jahrhundert in unserer gemeinsamen Arbeit an der Verwirklichung der ehrgeizigen Vision von Helsinki und Paris für alle unsere Völker weiter den Weg weisen. Diese und alle anderen OSZE-Dokumente geben eindeutige Standards für den Umgang der Teilnehmerstaaten miteinander und mit allen Menschen in ihrem Hoheitsgebiet vor. (...)

(...)

6. Das umfassende und kooperative Sicherheitskonzept der OSZE, das die menschliche Dimension, die Wirtschafts- und Umweltdimension sowie die politisch-militärische Dimension der Sicherheit als unteilbares Ganzes betrachtet, ist und bleibt unverzichtbar. Von der Überzeugung getragen, dass die dem einzelnen Menschen innewohnende Würde im Mittelpunkt der umfassenden Sicherheit steht, erklären wir erneut, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten unveräußerlich und ihr Schutz und ihre Förderung unsere höchste Verpflichtung sind.

(...)

1.2 Die menschliche Dimension als Angelegenheit von unmittelbarem und berechtigtem internationalen Interesse

Moskau 1991 (Präambel)

Die Teilnehmerstaaten betonen, daß Fragen der Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein internationales Anliegen sind, da die Achtung dieser Rechte und Freiheiten eine der Grundlagen der internationalen Ordnung darstellt. Sie erklären mit großem Nachdruck und unwiderruflich, daß die im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen.

Lissabon 1996 (Erklärung von Lissabon über gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert)

5. Wir bekennen uns dazu, daß innerhalb der OSZE die Staaten ihren Bürgern Rechenschaft schulden und einander verantwortlich für die Durchführung der OSZE-Verpflichtungen sind.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: II. Unser gemeinsames Fundament)

7. (...) Alle OSZE-Verpflichtungen gelten ohne Ausnahme in gleicher Weise für alle Teilnehmerstaaten (...) Wir betrachten diese Verpflichtungen als unsere gemeinsame Errungenschaft und somit als Angelegenheiten, die für alle Teilnehmerstaaten unmittelbare und legitime Anliegen sind.

Astana 2010

3. (...) Wir bekräftigen ferner, dass alle OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen gleichermaßen und ausnahmslos für jeden Teilnehmerstaat gelten (...) Wir betrachten diese Verpflichtungen als unsere gemeinsame Errungenschaft und somit als Angelegenheiten, die für alle Teilnehmerstaaten unmittelbare und legitime Anliegen sind.

6. (...). Wir erklären kategorisch und unwiderruflich, dass die im Bereich der menschlichen Dimension eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und nicht ausschließlich eine innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen.(...)



2.

Umsetzung von Verpflichtungen

2.1 Die Pflicht zur Implementierung

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzipien VII-X)

[The participating States] (...) werden diese Rechte und Freiheiten in ihren gegenseitigen Beziehungen stets achten und sich einzeln und gemeinsam, auch in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, bemühen, die universelle und wirksame Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern.
(...)

Bei der Ausübung ihrer souveränen Rechte, einschließlich des Rechtes, ihre Gesetze und Verordnungen zu bestimmen, werden sie ihren rechtlichen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht entsprechen; sie werden ferner die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gebührend berücksichtigen und durchführen.
(...)

Alle die vorstehend aufgeführten Prinzipien sind von grundlegender Bedeutung und werden folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird.

Die Teilnehmerstaaten erklären ihre Entschlossenheit, diese Prinzipien, so wie sie in der vorliegenden Erklärung gelegt sind, voll in allen Aspekten in ihren gegenseitigen Beziehungen und ihrer Zusammenarbeit zu achten und anzuwenden, um jedem Teilnehmerstaat die Vorteile zu sichern, die sich aus der Achtung und der Anwendung dieser Prinzipien durch alle ergeben.

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Präambel)

Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck (...)

Konsequent alle Bestimmungen der Schlußakte zu erfüllen, insbesondere alle in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, enthaltenen zehn Prinzipien ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systeme als auch ihrer Größe, geographischen Lage oder ihres wirtschaftlichen Entwicklungsstandes strikt und uneingeschränkt zu achten und in die Praxis umzusetzen (...)

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Die Teilnehmerstaaten unterstreichen ihre Entschlossenheit, die wirksame Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, zu fördern und zu ermutigen, und ständige und spürbare Fortschritte in Übereinstimmung mit der Schlußakte zu sichern, mit dem Ziel einer weiteren und stetigen Entwicklung auf diesem Gebiet in allen Teilnehmerstaaten, ungeachtet ihres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systems.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Unwiderruflich bekennen wir uns zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wir wollen die Bestimmungen über die menschliche Dimension der KSZE in vollem Umfang durchführen und auf ihnen aufbauen.

Moskau 1991 (Präambel)

Die Teilnehmerstaaten (...) bekunden ihre Entschlossenheit, alle ihre Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu erfüllen und alle damit zusammenhängenden Fragen einzeln und gemeinsam auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Zusammenarbeit mit friedlichen Mitteln zu lösen (...)

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

6. Die Einhaltung unserer Verpflichtungen bildet die Basis für Mitwirkung und Zusammenarbeit in der KSZE und einen Eckpfeiler für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaften.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: II. Unser gemeinsames Fundament)

7. Wir bekräftigen unser uneingeschränktes Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen sowie zur Schlussakte von Helsinki, zur Charta von Paris und zu allen anderen. Diese Dokumente stellen unsere gemeinsamen Verpflichtungen dar und sind die Grundlage unserer Arbeit (...) Alle OSZE-Verpflichtungen gelten ohne Ausnahme in gleicher Weise für alle Teilnehmerstaaten. Ihre Umsetzung in gutem Glauben ist unerlässlich für die Beziehungen zwischen den Staaten, zwischen den Regierungen und ihren Völkern sowie zwischen den Organisationen, denen sie angehören. Die Teilnehmerstaaten schulden ihren Bürgern Rechenschaft und sind einander verantwortlich für die Durchführung ihrer OSZE-Verpflichtungen. Wir betrachten diese Verpflichtungen als unsere gemeinsame Errungenschaft und somit als Angelegenheiten, die für alle Teilnehmerstaaten unmittelbare und legitime Anliegen sind.

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 19/06 über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE)

Der Ministerrat, (...)

3. erinnert die Teilnehmerstaaten daran, dass ihre Rechtsvorschriften und Praktiken stets im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen stehen sollten;

4. nimmt Kenntnis von der Beurteilung des aktuellen Standes der Durchführung bestehender Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten und betont insbesondere, dass die Teilnehmerstaaten selbst die Verantwortung für die wirksame Umsetzung ihrer im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen tragen. In dieser Hinsicht spielt das BDIMR eine wichtige unterstützende Rolle; (...)

Astana 2010

1. (...) Zum 35. Jahrestag der Schlussakte von Helsinki und zum 20. Jahrestag der Charta von Paris für ein neues Europa bekräftigen wir die Bedeutung der Prinzipien, auf denen diese Organisation beruht, und bekennen uns zu ihnen. Wir haben beachtliche Fortschritte gemacht, räumen aber auch ein, dass noch mehr getan werden muss, um sicherzustellen, dass diese Kernprinzipien und Verpflichtungen, die wir in der politisch-militärischen Dimension, in der Wirtschafts- und Umweltdimension und in der menschlichen Dimension, insbesondere im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eingegangen sind, zur Gänze geachtet und umgesetzt werden.

2. Wir bekräftigen unser uneingeschränktes Festhalten an der Charta der Vereinten Nationen und an allen OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen, beginnend mit der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris, der Europäischen Sicherheitscharta und allen anderen von

uns vereinbarten OSZE-Dokumenten, sowie unsere Verantwortung, sie vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen.

(...)

3. (...). Wir bekräftigen ferner, dass alle OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen gleichermaßen und ausnahmslos für jeden Teilnehmerstaat gelten, und wir betonen, dass wir untereinander und gegenüber unseren Bürgern für ihre volle Umsetzung einstehen werden. Wir betrachten diese Verpflichtungen als unsere gemeinsame Errungenschaft und somit als unmittelbare und berechnete Anliegen aller Teilnehmerstaaten.

4. Diese Normen, Grundsätze und Verpflichtungen haben es uns ermöglicht, Fortschritte bei der Bewältigung alter Zwistigkeiten zu machen und der Demokratie, dem Frieden und der Einheit im gesamten OSZE-Raum näherzukommen. Sie müssen uns im 21. Jahrhundert in unserer gemeinsamen Arbeit an der Verwirklichung der ehrgeizigen Vision von Helsinki und Paris für alle unsere Völker weiter den Weg weisen. Diese und alle anderen OSZE-Dokumente geben eindeutige Standards für den Umgang der Teilnehmerstaaten miteinander und mit allen Menschen in ihrem Hoheitsgebiet vor.

(...)

6. (...) Von der Überzeugung getragen, dass die dem einzelnen Menschen innewohnende Würde im Mittelpunkt der umfassenden Sicherheit steht, erklären wir erneut, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten unveräußerlich und ihr Schutz und ihre Förderung unsere höchste Verpflichtung sind.

2.2 Methoden der Implementierung

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen, einschließlich Menschenrechtsbildung

Helsinki 1975 (Folgen der Konferenz)

Die Teilnehmerstaaten, (...)

1. Erklären ihre Entschlossenheit, in der Folgezeit der Konferenz die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz gebührend zu berücksichtigen und sie anzuwenden:

- (a) unilateral in allen Fällen, die sich für ein solches Vorgehen eignen;
- (b) bilateral durch Verhandlungen mit anderen Teilnehmerstaaten;
- (c) multilateral durch Treffen von Experten der Teilnehmerstaaten sowie im Rahmen der bestehenden internationalen Organisationen, wie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der UNESCO in bezug auf die Zusammenarbeit in den Bereichen der Bildung, der Wissenschaft und der Kultur;

2. Erklären ferner ihre Entschlossenheit, den durch die Konferenz eingeleiteten multilateralen Prozeß fortzusetzen:

- (a) indem sie einen vertieften Meinungs austausch vornehmen, sowohl über die Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte und die Ausführung der von der Konferenz definierten Aufgaben (...)

(...)

Der Text der vorliegenden Schlußakte wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich verbreitet und bekanntmacht.

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, diese Prinzipien voll zu achten und anzuwenden und folglich mit allen Mitteln, sowohl rechtlich als auch praktisch, ihre höhere Wirksamkeit zu fördern. Sie sind der Auffassung, daß eines dieser Mittel darin bestehen könnte, den zehn in der Schlußakte niedergelegten Prinzipien in der der Praxis und den Verfahrensweisen eines jeden Landes gemäßen Form in den einzelnen Gesetzgebungen Ausdruck zu verleihen.

(...)

Sie bekräftigen die besondere Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Konventionen über Menschenrechte und anderer einschlägiger internationaler Dokumente für ihre gemeinsam und einzeln unternommenen Anstrengungen zur Stimulierung und Entwicklung der universellen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten; sie appellieren an alle Teilnehmerstaaten, im Einklang mit diesen internationalen Dokumenten zu handeln, und fordern die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Möglichkeit des Beitritts zu den Konventionen zu prüfen.

Kopenhagen 1990

(5) [Die Teilnehmerstaaten] erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(...)

(5.21) – Als Ergänzung der internen Rechtsmittel und um die Einhaltung der von den Teilnehmerstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen wirksamer zu gewährleisten, werden sie erwägen, einer internationalen Konvention mit regionalem oder universellem Charakter über den Schutz der Menschenrechte wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten, die Verfahren der Rechtsmitteleinlegung durch einzelne vor internationalen Instanzen vorsehen.

Moskau 1991

(42) Die Teilnehmerstaaten

(42.1) – bekräftigen, daß der Unterricht über Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist und daher die Notwendigkeit besteht, ihre Staatsangehörigen über Menschenrechte und Grundfreiheiten ebenso zu unterrichten wie über die Verpflichtung, solche Rechte und Freiheiten in der nationalen Gesetzgebung und in internationalen Dokumenten zu achten, zu deren Vertragsparteien sie zählen;

(42.2) – anerkennen, daß ein wirksamer Unterricht über Menschenrechte einen Beitrag zur Bekämpfung von Intoleranz, von Vorurteilen und Haß aus religiösen, rassischen und ethnischen Gründen – auch gegen Roma -, von Xenophobie und Antisemitismus leistet;

(42.3) – werden ihre für Ausbildungsprogramme zuständigen Behörden dazu ermutigen, wirksame, die Menschenrechte einbeziehende Lehrpläne und Lehrgänge für Schüler und Studenten auf allen Ebenen auszuarbeiten, insbesondere für Studenten der Rechtswissenschaften, der Verwaltungs- und

Gesellschaftswissenschaften sowie für jene, die eine Ausbildung beim Militär, bei der Polizei und in Schulen des öffentlichen Dienstes durchlaufen;

(42.4) – werden Lehrkräften Informationen über alle Bestimmungen der menschlichen Dimension der KSZE zur Verfügung stellen;

(42.5) – werden Organisationen und Bildungseinrichtungen dazu ermutigen, bei der Erarbeitung und beim Austausch von Menschenrechtsprogrammen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;

(42.6) – werden bestrebt sein zu gewährleisten, daß Aktivitäten, die auf eine Förderung des Unterrichts über Menschenrechte in einem weiteren Sinne ausgerichtet sind, die Erfahrungen, Programme und Formen der Zusammenarbeit innerhalb bestehender internationaler staatlicher und nichtstaatlicher Gremien, zum Beispiel der Vereinten Nationen und des Europarats, berücksichtigen.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 11/05 über die Förderung der Menschenrechtserziehung und – Ausbildung im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass die Förderung der Menschenrechte durch Erziehung und Ausbildung im gesamten OSZE-Raum im Zusammenhang mit dem umfassenden Sicherheitskonzept der OSZE gesehen werden kann und für die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ganz wesentlich ist, ebenso wie für die Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung,

angesichts des zusätzlichen Wertes einer breit gefächerten Zusammenarbeit einschließlich Konsultation, Kooperation und Koordination mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, sowie des Nutzens, den die Länder aus den Erfahrungen und Fähigkeiten der anderen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und -ausbildung ziehen können,

Unter Berücksichtigung der Bemühungen anderer internationaler Organisationen einschließlich des VN-Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, des Programms des Europarats für Erziehung zu demokratischer Bürgerschaft sowie seines Jugendprogramms All Different, All Equal und der Europäischen Initiative der EU für Demokratie und Menschenrechte sowie der auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführten Programme,

in Anerkennung des Beitrags des BDIMR und anderer OSZE-Strukturen, -Institutionen und -Feld-einsätze zur Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten,

entschlossen, die Bemühungen der OSZE zur Förderung von Programmen für Menschenrechtserziehung und -ausbildung im OSZE-Raum weiter zu verstärken und die Unterstützung der Organisation für die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung ihrer nationalen Programme auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung auszudehnen,

lädt die Teilnehmerstaaten dazu ein, unter Einbindung der Zivilgesellschaft Programme für systematische Menschenrechtserziehung und -ausbildung, die die Achtung der allen Menschen innewohnenden Würde fördern sollen, weiter auszubauen und die Menschenrechte für jeden Einzelnen in jeder Gemeinschaft und in der Gesellschaft insgesamt zu einer erfahrbaren Realität zu machen;

beschließt, die Bemühungen der OSZE zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zu verstärken und zu diesem Zweck die notwendigen

Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung zu treffen, wobei die Jugend im OSZE-Raum einen besonderen Schwerpunkt bilden sollte;

(...)

2.2.2 Methoden der Implementierung

Helsinki 1992 (Beschlüsse: I. Stärkung der KSZE-Institutionen und -Strukturen)

(26) Eine gründliche Überprüfung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen wird bei KSZE-Aktivitäten auch weiterhin eine herausragende Rolle spielen und damit die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten verstärken.

(27) Durchführungsüberprüfungen finden regelmäßig bei Überprüfungskonferenzen sowie bei den zu diesem Zweck vom BDIMR, dem KVZ (...) wie in den einschlägigen KSZE-Dokumenten festgelegt – veranstalteten speziellen Treffen statt.

(28) Diese Durchführungsüberprüfungen werden einen kooperativen Charakter und umfassenden Ansatz haben und sich zugleich mit spezifischen Angelegenheiten befassen.

(29) Die Teilnehmerstaaten werden eingeladen, Beiträge über ihre Erfahrungen bei der Durchführung zu leisten, unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, auf die sie gestoßen sind, und ihre Ansichten zur Durchführung im gesamten KSZE-Gebiet zu unterbreiten. Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, Beschreibungen ihrer Beiträge vor dem Treffen zu zirkulieren.

(30) Überprüfungen sollten die Möglichkeit bieten, erforderlichen Handlungsbedarf für das Herangehen an Probleme zu identifizieren. Treffen, auf denen Durchführungsüberprüfungen stattfinden, können den AHB auf jeden Vorschlag für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung, die sie für ratsam halten, hinweisen.

Budapest 1994 (Gipfelerklärung)

14. (...) Regelmäßige Überprüfungen der Durchführung unserer Verpflichtungen, die in der gesamten KSZE von grundlegender Bedeutung sind, sind im Bereich der menschlichen Dimension absolut erforderlich.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

5. Aufbauend auf die Strukturen der Durchführungsüberprüfung des Helsinki-Dokuments 1992 und zur Verbesserung der Implementierung im Bereich der menschlichen Dimension werden die Teilnehmerstaaten den Ständigen Rat für einen verstärkten Dialog über die menschliche Dimension und für mögliche Maßnahmen bei versäumter Durchführung nutzen. Zu diesem Zweck beschließen die Teilnehmerstaaten, daß Fragen der menschlichen Dimension vom Ständigen Rat regelmäßig behandelt werden (...)

6. Sie ermutigen den amtierenden Vorsitzenden, den Ständigen Rat über schwerwiegende Fälle von mutmaßlichen Versäumnissen bei der Durchführung von Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu informieren, darunter auch auf der Grundlage von Informationen des BDIMR, von Berichten und Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten

(HKNM) oder von Berichten der Leiter von KSZE-Missionen sowie von Informationen aus dem betroffenen Staat.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

14. (...) Wir bekräftigen jeder für sich unsere Bereitschaft, uns voll und ganz an unsere Verpflichtungen zu halten. Wir werden im Geiste der Solidarität und der Partnerschaft gemeinsam für die laufende Überprüfung der Durchführung sorgen (...) Wir werden im Geiste der Solidarität und der Partnerschaft gemeinsam für die laufende Überprüfung der Durchführung sorgen (...)

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 17/06 über die Verbesserung des Konsultationsprozesses)

Der Ministerrat, (...)

beschließt die Einrichtung folgender Ausschüsse als informelle nachgeordnete Gremien des Ständigen Rates:

(...)

einen Ausschuss zur menschlichen Dimension mit folgenden Aufgaben:

Erörterung von Fragen der menschlichen Dimension, einschließlich Umsetzung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten;

Unterstützung bei der Vorbereitung der Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension und anderer Treffen zur menschlichen Dimension;

Behandlung dimensionsübergreifender Fragen mit besonderem Bezug zur menschlichen Dimension auf Ersuchen des Vorsitzes und in Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten;

Erörterung von Empfehlungen an den Ständigen Rat zum Arbeitsprogramm, einschließlich Maßnahmen zur Nachbereitung von Empfehlungen, die auf den Treffen zur menschlichen Dimension abgegeben wurden; beschließt ferner, dass

zu Beginn jedes Jahres der Vorsitz in Absprache mit den Teilnehmerstaaten die Aufgaben der angeführten Ausschüsse näher ausführt und ein Arbeitsprogramm festlegt, das die Zielsetzungen und Prioritäten der Organisation sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, für eine entsprechende Behandlung der zur Prüfung anstehenden dimensionsübergreifenden Fragen Sorge zu tragen.

(...)

Die angeführten Ausschüsse werden informell zusammentreten und dem Ständigen Rat Bericht erstatten, ihn beraten, Empfehlungen an ihn richten und über den Vorbereitungsausschuss einschlägige Beschlüsse für den Ständigen Rat vorbereiten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die einschlägigen Bestimmungen der OSZE-Geschäftsordnung, insbesondere Abschnitt V (A).

(...)

In der Regel tritt jeder Ausschuss mindestens einmal im Monat zusammen. Auf Initiative des Vorsitzes oder des Vorsitzenden des Ausschusses oder auf Ersuchen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten kann jeder Ausschuss so oft wie nötig zusammentreten, wenn Konsultationen notwendig sind oder Beschlussfassungen des Ständigen Rates vorbereitet werden müssen. Der Vorsitz und

die Vorsitzenden der Ausschüsse werden es vermeiden, Sitzungen mehrerer informeller nachgeordneter Gremien gleichzeitig anzusetzen.

Die Ausschüsse werden in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen auf Ersuchen des Vorsitzes, des Ständigen Rates oder eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten prüfen.

Die Absätze 6 bis 9 von Abschnitt V (A) der OSZE-Geschäftsordnung gelten in derselben Weise für die Teilnahme an den Sitzungen der drei neu eingerichteten Ausschüsse wie für die Teilnahme an Sitzungen des Vorbereitungsausschusses.

Das Sekretariat der OSZE wird die Tätigkeit der Ausschüsse unterstützen.

Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2007 für die Dauer eines Jahres. Der Ständige Rat wird ihn Ende 2007 überprüfen und über eine mögliche Verlängerung in Anbetracht der Erfahrungen mit der neuen Struktur entscheiden.

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 19/06 über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE)

Der Ministerrat, (...)

2. registriert mit Anerkennung, dass das BDIMR in Wahrnehmung seines Mandats seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, den Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension Hilfestellung zu leisten;

3. erinnert die Teilnehmerstaaten daran, dass ihre Rechtsvorschriften und Praktiken stets im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen stehen sollten;

4. nimmt Kenntnis von der Beurteilung des aktuellen Standes der Durchführung bestehender Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten und betont insbesondere, dass die Teilnehmerstaaten selbst die Verantwortung für die wirksame Umsetzung ihrer im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen tragen. In dieser Hinsicht spielt das BDIMR eine wichtige unterstützende Rolle;

5. beauftragt den Ständigen Rat, sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BDIMR und anderer einschlägiger OSZE-Institutionen mit den Durchführungsproblemen in den im Bericht genannten Bereichen zu befassen, wobei unter Umständen besserer Gebrauch von der Unterstützung durch das BDIMR gemacht werden sollte;

(...)

2.2.3 Wahlbeobachtung

Kopenhagen 1990

(8) Teilnehmerstaaten vertreten die Auffassung, daß, wenn Wahlen abgehalten werden, die Anwesenheit von Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozeß von Vorteil ist. Aus diesem Grund werden sie Beobachter aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten sowie alle geeigneten privaten Institutionen und Organisationen, die dies wünschen, einladen, den Verlauf ihrer landesweiten Wahlen zu beobachten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ebenso werden sie sich bemühen, einen gleichartigen Zugang zu Wahlen unterhalb der nationalen Ebene zu ermöglichen. Diese Beobachter verpflichten sich, nicht in das Wahlgeschehen einzugreifen.

(...)

(12) Die Teilnehmerstaaten, von dem Wunsche geleitet, eine größere Transparenz bei der Durchführung der im Abschließenden Dokument von Wien unter der Überschrift Menschliche Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, beschließen, als vertrauensbildende Maßnahme von Teilnehmerstaaten entsandte Beobachter sowie Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und andere interessierte Personen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu Gerichtsverfahren zuzulassen; es gilt als vereinbart, daß Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit nur unter den im Gesetz vorgesehenen Umständen und in Einklang mit völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen stattfinden dürfen.

2.2.4 Mechanismen der menschlichen Dimension und andere relevante Mechanismen

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

14 (...) Wir bekräftigen jeder für sich unsere Bereitschaft, uns voll und ganz an unsere Verpflichtungen zu halten. Wir tragen aber auch gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der OSZE-Prinzipien. Wir sind bereit, von den Instrumenten und Mechanismen (...) Gebrauch zu machen (...) Wir werden im Geiste der Solidarität und der Partnerschaft gemeinsam für die laufende Überprüfung der Durchführung sorgen.

A. Wiener Mechanismus

Wien 1989 (Menschliche Dimension der KSZE)

Die Teilnehmerstaaten,

Unter Hinweis auf die in der Schlußakte und in anderen KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die menschlichen Kontakte und andere Fragen von gleichfalls humanitärer Art,

In Erkenntnis der Notwendigkeit, die Durchführung ihrer KSZE-Verpflichtungen und ihre Zusammenarbeit auf diesen Gebieten, auf die im folgenden als menschliche Dimension der KSZE Bezug genommen wird, zu verbessern,

Haben auf der Grundlage der Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte und anderer einschlägiger KSZE-Dokumente beschlossen:

1. Informationen auszutauschen sowie Informationsersuchen und Vorstellungen, die von anderen Teilnehmerstaaten zu Fragen der menschlichen Dimension der KSZE an sie herangetragen werden, zu beantworten. Solche Mitteilungen können auf diplomatischem Wege übermittelt oder an jede für diese Zwecke bestimmte Stelle gerichtet werden;

2. bilaterale Treffen mit anderen Teilnehmerstaaten, die darum ersuchen, abzuhalten, um Fragen betreffend die menschliche Dimension der KSZE, einschließlich Situationen und konkreter Fälle, mit dem Ziel ihrer Lösung zu prüfen. Zeit und Ort solcher Treffen werden in gegenseitigem Einvernehmen auf diplomatischem Wege vereinbart;

3. daß jeder Teilnehmerstaat, der es als notwendig erachtet, Situationen und Fälle, die unter die menschliche Dimension der KSZE fallen, einschließlich jener, die bei den in Absatz 2 beschriebenen

bilateralen Treffen angesprochen wurden, anderen Teilnehmerstaaten auf diplomatischem Wege zur Kenntnis bringen kann;

4. daß jeder Teilnehmerstaat, der es als notwendig erachtet, bei den Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension wie auch bei den KSZE-Hauptfortschritts- tagungen über den Informationsaustausch und die auf seine Informationsersuchen und Vorstellungen erfolgten Antworten (Absatz 1) und über die Ergebnisse der bilateralen Treffen (Absatz 2) Informationen zur Verfügung stellen kann, einschließlich von Informationen über Situationen und konkrete Fälle.

(...)

Kopenhagen 1990

(42) Teilnehmerstaaten erkennen die Notwendigkeit an, die Wirksamkeit der in den Absätzen 1 bis 4 des Kapitels über die menschliche Dimension der KSZE im Abschließenden Dokument von Wien beschriebenen Verfahren weiter zu erhöhen und beschließen zu diesem Zweck

(42.1) – Informationsersuchen und schriftlich eingebrachte Vorstellungen, die von anderen Teilnehmerstaaten gemäß Absatz 1 an sie herangetragen werden, so rasch wie möglich, jedoch spätestens binnen vier Wochen, in schriftlicher Form zu beantworten;

(42.2) – daß die bilateralen Treffen gemäß Absatz 2 so schnell wie möglich, in der Regel innerhalb von drei Wochen ab dem Tag des Ersuchens, durchgeführt werden;

(42.3) – bei einem bilateralen Treffen gemäß Absatz 2 auf die Behandlung von Situationen und Fällen zu verzichten, die mit dem Thema des Treffens nicht in Zusammenhang stehen, es sei denn, beide Seiten stimmen zu.

B. Moskauer Mechanismus

Moskau 1991 (Präambel und Abschnitt I – geändert Rom 1993)

Um den im Abschnitt über die menschliche Dimension der KSZE im Abschließenden Dokument des Wiener Treffens beschriebenen Mechanismus der menschlichen Dimension zu festigen und zu erweitern und um auf den im Dokument des Kopenhagener Treffens enthaltenen Verpflichtungen aufzubauen und dieser zu vertiefen, nehmen die Teilnehmerstaaten folgendes an:

(...)

(1) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen, daß der in den Punkten 1 bis 4 des Abschnittes über die menschliche Dimension der KSZE des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens beschriebene Mechanismus der menschlichen Dimension eine wesentliche Errungenschaft des KSZE-Prozesses darstellt, der sich als Mittel zur Förderung der Achtung von Menschenrechten, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit durch Dialog und Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Lösung bestimmter einschlägiger Fragen bewährt hat. Um die Verwirklichung der KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension weiter zu verbessern, beschließen sie, die Wirksamkeit dieses Mechanismus zu erhöhen und ihn – wie in den nachfolgenden Ziffern dargelegt – zu stärken und zu erweitern.

(2) Die Teilnehmerstaaten ändern Ziffer 42.1 und 42.2 des Dokuments des Kopenhagener Treffens dahingehend ab, daß sie auf Informationsersuchen und Vorstellungen, die von anderen Teilnehmerstaaten – wie unter Punkt 1 des Mechanismus der menschlichen Dimension festgelegt – in schriftlicher Form an sie herangegangen wurden, eine schriftliche Antwort in kürzestmöglicher

Zeit, jedoch spätestens nach zehn Tagen, erteilen werden. Bilaterale Treffen – wie in Punkt 2 des Mechanismus der menschlichen Dimension festgelegt – werden so rasch wie möglich, üblicherweise aber innerhalb einer Woche nach dem Ersuchen abgehalten.

(3) Eine Liste, die pro Teilnehmerstaat bis zu sechs von diesem ernannte Experten umfaßt, wird unverzüglich bei der KSZE-Institution erstellt.* Die Experten werden namhafte Persönlichkeiten, einschließlich – wann immer möglich – Experten mit Erfahrung in Fragen mit Bezug auf nationale Minderheiten, vorzugsweise mit einem hohen Maß an Erfahrung im Bereich der menschlichen Dimension sein, von denen eine unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwartet werden kann.

Die Experten werden nach freiem Ermessen des ernennenden Teilnehmerstaates für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren ernannt, wobei jedoch kein Experte diese Funktion länger als zwei aufeinanderfolgende Perioden ausüben darf. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ernennung durch die KSZE-Institution kann jeder Teilnehmerstaat Vorbehalte gegen höchstens zwei der von einem anderen Teilnehmerstaat ernannten Experten erheben. In einem solchen Fall kann der ernennende Staat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe solcher Vorbehalte seine Entscheidung überprüfen und einen anderen bzw. andere Experten ernennen; falls er die ursprünglich beabsichtigte Ernennung bestätigt, darf der betreffende Experte an keinem Verfahren teilnehmen, das den Staat betrifft, der den Vorbehalt geäußert hat, es sei denn mit dessen ausdrücklicher Zustimmung.

Die Liste findet Anwendung, sobald 45 Experten ernannt sind.

(4) Jeder Teilnehmerstaat kann um den Beistand einer aus höchstens drei Experten bestehenden KSZE-Mission ersuchen, die sich mit Fragen der menschlichen Dimension der KSZE auf seinem Staatsgebiet befassen oder zu deren Lösung beitragen soll. In einem solchen Fall wird der Staat die betreffende Person oder die betreffenden Personen aus der Liste auswählen. Zu den Experten werden weder die eigenen Staatsangehörigen oder Einwohner des Teilnehmerstaats oder irgendeine der Personen gehören, die der Staat für die Liste benannt hat, noch mehr als ein Staatsangehöriger oder Einwohner irgendeines bestimmten Teilnehmerstaats.

Der einladende Staat wird die KSZE-Institution unverzüglich von der Bildung einer Expertenkommission benachrichtigen; die KSZE-Institution wird die daraufhin allen Teilnehmerstaaten notifizieren. Falls erforderlich, werden auch die KSZE-Institutionen dieser Mission eine angemessene Unterstützung zuteil werden lassen.

(5) Zweck einer Expertenmission ist es, die Lösung einer bestimmten Fragen oder eines Problems der menschlichen Dimension der KSZE zu erleichtern. Eine solche Mission kann die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einholen und, wenn angebracht, ihre guten Dienste und Vermittlerdienste dazu nutzen, Dialog und Zusammenarbeit zwischen interessierten Parteien zu fördern. Der betroffene Staat wird sich mit der Mission über deren genauen Aufgabenbereich einigen und kann somit der Expertenmission jegliche weitere Aufgabe übertragen, wie unter anderem Tatsachenfeststellung und Beratung, um Mittel und Wege für eine Verbesserung der Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen vorzuschlagen.

(6) Der einladende Staat wird mit der Expertenmission in vollem Umfang zusammenarbeiten und deren Arbeit erleichtern. Er wird der Mission für die unabhängige Durchführung ihrer Aufgaben alle erforderlichen Erleichterungen gewähren. Er wird der Mission zur Ausübung ihrer Tätigkeit unter anderem gestatten, unverzüglich in sein Staatsgebiet einzureisen, Gespräche zu führen,

* Die Entscheidung über die Institution obliegt dem Rat.

sich frei zu bewegen und mit staatlichen Vertretern, nichtstaatlichen Organisationen und jeglicher Gruppe oder Einzelperson ungehindert zusammenzutreffen, von denen sie Informationen zu erhalten wünscht. Die Mission kann auch vertrauliche Informationen von jeglicher Gruppe, Person oder Organisation zu der von ihr behandelten Frage einholen. Die Mitglieder solcher Missionen werden den vertraulichen Charakter ihrer Arbeit wahren.

Die Teilnehmerstaaten werden sich jeglicher Handlung gegen Personen, Organisationen oder Institutionen enthalten, die mit der Expertenmission in Kontakt standen oder an diese irgendwelche öffentlich zugängliche Informationen weitergegeben haben. Der einladende Staat wird jedem Ersuchen einer Expertenmission um Begleitung durch staatliche Vertreter dieses Staates nachkommen, wenn die Mission dies zur Erleichterung ihrer Arbeit bzw. für ihre Sicherheit als notwendig erachtet.

(7) Die Expertenmission wird ihre Feststellungen dem einladenden Staat so rasch wie möglich vorlegen, vorzugsweise innerhalb von drei Wochen nach Einberufung der Mission. Der einladende Staat wird spätestens zwei Wochen nach Vorlage der Feststellungen der Mission diese zusammen mit einer Darstellung der von ihm daraufhin unternommenen bzw. beabsichtigten Handlungen durch die KSZE-Institution an die anderen Teilnehmerstaaten weiterleiten.

Der Ausschuß Hoher Beamter kann über diese Feststellungen und mögliche Kommentare des einladenden Staates beraten und auch mögliche weitere Schritte in Betracht ziehen. Die Feststellungen und Kommentare werden solange vertraulich behandelt, bis sie den Hohen Beamten vorgelegt werden. solange die Feststellungen und jeglicher Kommentar nicht verteilt sind, darf keine andere Expertenmission zu derselben Frage ernannt werden.

(8) Ein Teilnehmerstaat oder mehrere, die die Punkte 1 oder 2 des Mechanismus der menschlichen Dimension zur Anwendung gebracht haben, können darüber hinaus ersuchen, daß die KSZE-Institution bei einem anderen Teilnehmerstaat anfragt, ob er mit der Einladung einer Expertenmission zur Behandlung einer spezifischen, klar umrissenen Frage der menschlichen Dimension der KSZE auf seinem Staatsgebiet einverstanden ist. Falls der andere Teilnehmerstaat einverstanden ist, eine Expertenmission zu dem genannten Zweck einzuladen, findet das in Ziffer 4 bis 7 beschriebene Verfahren Anwendung.

(9) Falls ein Teilnehmerstaat a) gemäß Ziffer 8 eine Anfrage an einen anderen Teilnehmerstaat gerichtet und dieser Staat nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anfrage die Mission einberufen hat, oder b) befindet, daß die Expertenmission keine Lösung der betreffenden Frage erbracht hat, kann er – mit Unterstützung von mindestens fünf weiteren Teilnehmerstaaten – die Einberufung einer Mission von bis zu drei KSZE-Berichterstattern einleiten. Ein solcher Beschluß wird der KSZE-Institution mitgeteilt, die den betroffenen Staat sowie alle anderen Teilnehmerstaaten unverzüglich davon in Kenntnis setzt.

(10) Der ersuchende Staat bzw. die ersuchenden Staaten können eine Person aus der Liste als KSZE-Berichterstatter ernennen. Der ersuchte Staat kann nach eigenem Ermessen innerhalb von sechs Tagen nach Notifizierung der Ernennung des Berichterstatters durch die KSZE-Institution einen weiteren Berichterstatter aus der Liste ernennen. In einem solchen Fall werden die zwei ernannten Berichterstatter, die weder Staatsangehörige eines der betroffenen Staaten sein, noch ihren Wohnsitz in einem dieser Staaten haben und auch nicht von irgendeinem der betroffenen Staaten für die Liste ernannt worden sein dürfen, im gegenseitigen Einvernehmen und unverzüglich einen dritten Berichterstatter aus der Liste ernennen. Falls sie innerhalb von acht Tagen keine einigung erzielen, wird ein dritter Berichterstatter, der weder Staatsangehöriger eines der betroffenen Staaten sein, noch seinen Wohnsitz in einem dieser Staaten haben und auch nicht von irgendeinem der betroffenen Staaten für die Liste ernannt worden sein darf, vom ranghöchsten Beamten

des vom Rat bestimmten KSZE-Gremiums ernannt. Die Bestimmungen des zweiten Teils von Ziffer 4 sowie der gesamten Ziffer 6 finden auch für die Mission von Berichterstattern Anwendung.

(11) Der/Die KSZE-Berichterstatter wird/werden die Tatsachen feststellen und darüber berichten und kann/können Empfehlungen für mögliche Lösungen der aufgeworfenen Frage abgeben. Der Bericht des Berichterstatters/der Berichterstatter, der die festgestellten Tatsachen, Vorschläge und Empfehlungen umfaßt, wird dem betroffenen Teilnehmerstaat bzw. den betroffenen Teilnehmerstaaten und – wenn von den betroffenen Staaten nicht anders vereinbart – der KSZE-Institution spätestens zwei Wochen nach Ernennung des letzten Berichterstatters vorgelegt. Der ersuchte Staat wird – falls von allen betroffenen Teilnehmerstaaten nicht anders vereinbart – spätestens zwei Wochen nach Vorlage des Berichts der KSZE-Institution alle Bemerkungen zum Bericht zuleiten.

Die KSZE-Institution wird den Bericht sowie alle vom ersuchten Staat bzw. von irgendeinem anderen Teilnehmerstaat gemachten Bemerkungen unverzüglich an alle Teilnehmerstaaten weiterleiten. Der Bericht wird auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Treffens des Ausschusses Hoher Beamter oder des Ständigen Ausschusses der KSZE gesetzt werden, die über mögliche weitere Schritte entscheiden können. Der Bericht bleibt bis zum Abschluß dieses Treffens des Ausschusses vertraulich. Solange der Bericht nicht verteilt ist, kann kein anderer Berichterstatter zu derselben Frage ernannt werden.

(12) Falls ein Teilnehmerstaat der Meinung ist, daß in einem anderen Teilnehmerstaat eine besonders schwerwiegende Gefahr für die Verwirklichung der Bestimmungen der menschlichen Dimension der KSZE aufgetreten ist, kann er – mit Unterstützung von mindestens neun weiteren Teilnehmerstaaten – das in Ziffer 10 festgelegte Verfahren in Gang setzen. Es finden dann die in Ziffer 11 genannten Bestimmungen Anwendung.

(13) Auf Ersuchen eines jeglichen Teilnehmerstaates kann der Ausschuß Hoher Beamter oder der Ständige Ausschuß der KSZE beschließen, eine Mission von Experten bzw. KSZE-Berichterstattern einzusetzen.

In einem solchen Fall wird der Ausschuß auch festlegen, ob die einschlägigen Bestimmungen der vorangegangenen Ziffern Anwendung finden.

(14) Der bzw. die Teilnehmerstaaten, die um die Einsetzung einer Mission von Experten bzw. Berichterstattern ersucht haben, tragen die Kosten für diese Mission. Im Falle der Ernennung von Experten bzw. Berichterstattern aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses Hoher Beamter oder des Ständigen Ausschusses der KSZE werden die Kosten entsprechend dem üblichen Verteilerschlüssel der Kosten von den Teilnehmerstaaten getragen. Diese Verfahren werden auf dem KSZE-Folgetreffen von Helsinki überprüft werden.

(15) Keine der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigt in irgendeiner Weise das Recht der Teilnehmerstaaten, im Rahmen des KSZE-Prozesses Fragen bezüglich der Verwirklichung irgendwelcher KSZE-Verpflichtungen aufzuwerfen, einschließlich jeglicher Verpflichtung im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE.

(16) Wenn die in Ziffer 9 und 10 bzw. 12 genannten Verfahren im Falle einer Einzelperson in Gang gesetzt werden sollen, sollten die Teilnehmerstaaten berücksichtigen, ob der Fall dieser Einzelperson nicht bereits in einem internationalen gerichtlichen Verfahren anhängig ist.

Prag 1992 (Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen: III. Menschliche Dimension)

14. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte ist als die KSZE- Institution benannt worden, die – gemäß dem Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE – mit Aufgaben im Zusammenhang mit Experten- und Berichterstattermissionen betraut wurde.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

(5) Nach Maßgabe allgemeiner Leitlinien des AHB wird das BDIMR (...) zur menschlichen Dimension veranstalten:

(5a) zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension beitragen, indem es: als Veranstaltungsort für bilaterale Treffen gemäß Punkt 2 und als Informationskanal gemäß Punkt 3 des Mechanismus der menschlichen Dimension dient, wie im Wiener Schlußdokument dargelegt;

(...)

(5b) als Koordinierungsstelle dienen für Informationen über:

einen öffentlichen Notstand gemäß Punkt 28.10 des Dokuments des Moskauer Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension;

(...)

(7) Um den Mechanismus der menschlichen Dimension an bestehende KSZE-Institutionen und -Strukturen anzupassen, beschließen die Teilnehmerstaaten folgendes:

Jeder Teilnehmerstaat, der dies als notwendig erachtet, kann den Teilnehmerstaaten durch das BDIMR – welches ebenfalls gemäß Punkt 2 als Veranstaltungsort für bilaterale Treffen dienen kann – oder auf diplomatischem Wege Informationen über Situationen und Fälle, die gemäß Punkt 1 oder 2 des Kapitels über die „Menschliche Dimension der KSZE“ des Wiener Schlußdokuments Gegenstand von Ersuchen gewesen sind, oder über die Ergebnisse solcher Verfahren zu-leiten. Solche Informationen können bei Treffen des AHB, Implementierungstreffen über Fragen der menschlichen Dimension und Überprüfungskonferenzen erörtert werden (...)

Implementierungstreffen über Fragen der menschlichen Dimension

(8) Verfahren betreffend die Abdeckung der Kosten für die Experten- und Berichterstattermissionen des Mechanismus der menschlichen Dimension können von der nächsten Überprüfungskonferenz im Lichte gewonnener Erfahrungen geprüft werden.

(9) In jedem Jahr in dem keine Überprüfungskonferenz stattfindet, organisiert das BDIMR an seinem Sitz ein dreiwöchiges Treffen aller Teilnehmerstaaten auf Expertenebene zur Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension. Dieses Treffen nimmt folgende Aufgaben wahr:

(9a) einen vertieften Meinungsaustausch über die Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension, einschließlich der Erörterung der Informationen, die gemäß Punkt 4 des Mechanismus der menschlichen Dimension bereitgestellt werden, (...)

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

5. Aufbauend auf die Strukturen der Durchführungsüberprüfung des Helsinki-Dokuments 1992 und zur Verbesserung der Implementierung im Bereich der menschlichen Dimension werden die Teilnehmerstaaten den Ständigen Rat für einen verstärkten Dialog über die menschliche Dimension und für mögliche Maßnahmen bei versäumter Durchführung nutzen. Zu diesem Zweck beschließen die Teilnehmerstaaten, daß Fragen der menschlichen Dimension vom Ständigen Rat regelmäßig behandelt werden. Sie werden sich in noch stärkerem Maß auf die durch den Moskauer Mechanismus gebotenen Möglichkeiten für eine Überprüfung oder Förderung der Lösung von Fragen im Zusammenhang mit der menschlichen Dimension auf ihrem Territorium stützen.

6. Sie ermutigen den amtierenden Vorsitzenden, den Ständigen Rat über schwerwiegende Fälle von mutmaßlichen Versäumnissen bei der Durchführung von Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu informieren, darunter auch auf der Grundlage von Informationen des BDIMR, von Berichten und Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM) oder von Berichten der Leiter von KSZE-Missionen sowie von Informationen aus dem betroffenen Staat.

C. Antiterrornetzwerk

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 6/03 über das Mandat des OSZE-Antiterrornetzwerks)

Der Ministerrat,

beschließt, das OSZE-Antiterrornetzwerk (CTN) gemäß dem im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen Mandat einzurichten.

(Anhang zu Beschluss Nr. 6/03 OSZE-Antiterrornetzwerk: OSZE-Antiterrornetzwerk Mandat)

Hauptzweck des OSZE-Antiterrornetzwerks (CTN) ist eine verbesserte Koordination der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des diesbezüglichen Informationsaustauschs zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten. Es soll insbesondere für eine engere Verbindung zwischen den Delegationen der Teilnehmerstaaten, den Beauftragten für Terrorismusbekämpfung in den Hauptstädten und der OSZE-Gruppe „Terrorismusbekämpfung“ (ATU)* sorgen. Das Netzwerk erleichtert den raschen Austausch von Informationen über Programme, Schulungsveranstaltungen und rechtliche Entwicklungen zum Thema Terrorismusbekämpfung, die von der OSZE und den Teilnehmerstaaten initiiert werden, sowie über Trendanalysen aus offener Quelle zum Phänomen Terrorismus. Eine der Hauptaufgaben besteht in der Unterstützung und Ergänzung der Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus im Hinblick auf die Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1373. Das CTN ist nicht als Kommunikationsweg für nachrichtendienstliche oder sonstige sensible Informationen gedacht und will auch nicht die bereits von anderen, der Strafverfolgung dienenden internationalen und regionalen Netzen wahrgenommenen Aufgaben duplizieren.

* Der Ausschuss der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC) hat sich für die Schaffung solcher regionalen Netzwerke als Mittel zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordination ausgesprochen. Das im Rahmen der Organisation der Amerikanischen Staaten eingerichtete Sekretariat des Interamerikanischen Komitees zur Bekämpfung des Terrorismus (CICTE) hat bereits ein regionales, die Hemisphäre umspannendes Netz nationaler Kontaktstellen eingerichtet. Die Gruppe „Terrorismusbekämpfung“ dankt dem CICTE für seine Beratung und Unterstützung bei der Schaffung des Antiterrornetzwerks der OSZE.

Jede Regierung wird einen Hauptansprechpartner bestimmen, der über die OSZE-Delegation des jeweiligen Staates als wichtigste Kontaktstelle mit der ATU in Fragen der Terrorismusbekämpfung fungiert. Der Hauptansprechpartner hat dafür zu sorgen, dass Mitteilungen der ATU an die zuständigen staatlichen Stellen in der betreffenden Hauptstadt weitergeleitet werden und dass die ATU und die Delegationen ihrerseits umgehend über maßgebliche Entwicklungen in dem Teilnehmerstaat informiert werden. Im Interesse der Koordination werden Mitteilungen über das Antiterrornetzwerk zwischen der ATU und einem Hauptansprechpartner in der Regel über die OSZE-Delegation des betreffenden Staates geleitet.

Aufgaben der ATU

1. unterrichtet die Teilnehmerstaaten über bilaterale und multilaterale Schulungsangebote zu Fragen der Terrorismusbekämpfung und arbeitet mit den Hauptansprechpartnern zusammen, damit von solchen Programmen optimal Gebrauch gemacht wird,
2. Koordiniert und erleichtert OSZE-Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem Programme zur Unterstützung von Kapazitätsaufbau, Aus- und Fortbildungsseminare und Kurse über Notfallvorsorge, damit die Ressourcen bestmöglich genutzt und Arbeitsüberschneidungen vermieden werden.
3. reagiert rasch auf Informationen und Ersuchen um Maßnahmen seitens eines Hauptansprechpartners.
4. sorgt dafür, dass die Hauptansprechpartner über die Delegationen stets umfassend über alle die OSZE-Region betreffenden Entwicklungen in wesentlichen Fragen der Terrorismusbekämpfung informiert sind; sie versendet zu diesem Zweck regelmäßig per E-Mail einen ATU-Newsletter und regelmäßige Updates der OSZE/ATU-Homepage,
5. koordiniert mit den Hauptansprechpartnern über die betreffende Delegation Dienstreisen offizieller OSZE/ATU-Vertreter in einen Teilnehmerstaat im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Terrorismusbekämpfung.

Aufgaben der Hauptansprechpartner

1. sorgen dafür, dass Mitteilungen der ATU die zuständigen staatlichen Stellen erreichen und dass deren Antworten zügig an die ATU übermittelt werden,
2. Informieren die ATU über bedeutende innerstaatliche Entwicklungen im Kampf gegen den Terrorismus, unter anderem über neue Rechtsvorschriften gegen den Terrorismus,* Trainings- oder Unterstützungsprogramme zum Thema Terrorismusbekämpfung und Beispiele bewährter nationaler Praktiken.
3. Informieren über Seminare, Workshops und Konferenzen zum Thema Terrorismusbekämpfung, die Teilnehmerstaaten gegebenenfalls abhalten und an denen auch externe Interessenten teilnehmen können.

* Als verlässlichste Informationsquelle über Ratifikationen stützt sich die OSZE/ATU auf die amtlichen Mitteilungen über erfolgte Ratifikationen auf den Websites der jeweiligen Verwahrer der Rechtsakte über Terrorismusbekämpfung.

4. fungieren als wichtigste Koordinatoren von Antiterrorismus-Seminaren, -Workshops und -Konferenzen der OSZE, an denen der Teilnehmerstaat des Hauptansprechpartners beteiligt ist,

5. Koordinieren, setzen Schwerpunkte und informieren im Namen ihres Teilnehmerstaats in Bezug auf Ausbildungs- und Unterstützungsbedarf und -ersuchen in Fragen der Terrorismusbekämpfung, die von der OSZE gegebenenfalls unterstützt oder erleichtert werden können (...)

D. Andere Mechanismen

Prag 1992 (Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen: IV. Schutz von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit)

16. Zur Weiterentwicklung der Fähigkeit der KSZE, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit friedlichen Mitteln zu schützen, beschloß der Rat, daß in Fällen von eindeutigen, groben und nicht behobenen Verletzungen einschlägiger KSZE-Verpflichtungen angemessene Maßnahmen durch den Rat bzw. den Ausschuß Hoher Beamter getroffen werden können, erforderlichenfalls auch ohne Zustimmung des betroffenen Staates. Solche Maßnahmen wären politische Erklärungen oder andere politische Schritte, die außerhalb des Territoriums des betroffenen Staates anwendbar sind. Dieser Beschluß gilt unbeschadet bestehender KSZE-Mechanismen.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: I. Stärkung der KSZE-Institutionen und -Strukturen)

(22) Wenn der amtierende Vorsitzende mit einer Krise oder einem Konflikt befaßt ist, kann er zur Unterstützung und auf seine Verantwortung einen persönlichen Vertreter mit einem klaren und präzisen Mandat bestimmen. Der amtierende Vorsitzende unterrichtet den AHB von der Absicht, einen persönlichen Vertreter zu ernennen, und von dessen Mandat. Die Berichte des amtierenden Vorsitzenden an den Rat/AHB enthalten Informationen über die Aktivitäten des persönlichen Vertreters sowie über alle seine Beobachtungen oder Ratschläge.

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

5. begrüßt die Absicht des Amtierenden Vorsitzenden, im Einklang mit Beschluss Nr. 8 des Ministerratstreffens von Porto als Teil des allumfassenden Kampfes der OSZE gegen Diskriminierung und für mehr Toleranz drei persönliche Beauftragte zu bestellen. Die Kosten der persönlichen Beauftragten werden aus außerbudgetären Beiträgen bestritten.

2.3 Partner bei der Implementierung

2.3.1 Regierungen, Behörden und Institutionen

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip IX)

[Die Teilnehmerstaaten] (...) bestätigen, daß Regierungen, Institutionen, Organisationen und Personen eine relevante und positive Rolle zukommt, zur Erreichung dieser Ziele ihrer Zusammenarbeit beizutragen.

Kopenhagen 1990(Präambel)

[Die Teilnehmerstaaten] erkennen an, daß ihre Zusammenarbeit sowie die aktive Einbeziehung von Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen wesentlich sein werden, um weitere Fortschritte im Hinblick auf ihre gemeinsamen Ziele zu gewährleisten.

Moskau 1991 (Präambel)

Die Teilnehmerstaaten (...) bekunden ihre Entschlossenheit, alle ihre Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu erfüllen und alle damit zusammenhängenden Fragen einzeln und gemeinsam auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Zusammenarbeit mit friedlichen Mitteln zu lösen. In diesem Zusammenhang anerkennen sie, daß die aktive Einbeziehung von Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen wesentlich ist, um weitere Fortschritte in dieser Richtung zu gewährleisten.

2.3.2 Regierungen anderer Länder und internationale Organisationen

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

7. Wir bekräftigen erneut die Gültigkeit der Leitprinzipien und gemeinsamen Werte der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris, welche die Verantwortung der Staaten untereinander sowie der Regierungen gegenüber ihren Völkern zum Ausdruck bringen. Sie sind das kollektive Gewissen unserer Gemeinschaft. Wir anerkennen unsere gegenseitige Verantwortung für ihre Einhaltung. Wir unterstreichen die demokratischen Rechte der Bürger, von ihren Regierungen die Achtung dieser Werte und Normen zu fordern.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: IV. Beziehungen zu internationalen Organisationen, Beziehungen zu nichtteilnehmenden Staaten, Rolle nichtstaatlicher Organisationen)

(1) (...) Erfolgreiche Bemühungen um den Aufbau einer dauerhaften, friedlichen und demokratischen Ordnung und die Gestaltung des Prozesses des Wandels erfordern stärker strukturierte und inhaltsreiche Beiträge von Gruppen, Einzelpersonen, Staaten und Organisationen außerhalb des KSZE-Prozesses.

Zu diesem Zweck haben die Teilnehmerstaaten folgendes beschlossen:

Beziehungen zu internationalen Organisationen

(2) Unter erneuter Bekräftigung der von ihnen gegenüber der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, erklären die Teilnehmerstaaten, daß sie sich einig sind, daß die KSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt (...)

(3) Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Beschlüsse des Prager Dokuments fördern die Teilnehmerstaaten Kontakte und praktische Zusammenarbeit mit geeigneten internationalen Organisationen.

(...)

Beziehungen zu nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten

(7) Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Schlußakte und anderer KSZE-relevanter Dokumente und im Einklang mit der geübten Praxis werden die nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten weiter eingeladen, zu KSZE-Aktivitäten beizutragen.

(...)

Beziehungen zu nichtteilnehmenden Staaten

(9) (...) die Teilnehmerstaaten, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen und gehaltvolle Beziehungen mit nichtteilnehmenden Staaten wie etwa Japan zu entwickeln, die sich für die KSZE interessieren, ihre Prinzipien und Zielsetzungen teilen und sich in entsprechenden Organisationen aktiv an der europäischen Zusammenarbeit beteiligen.

Lissabon 1996 (Erklärung von Lissabon über gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert)

5. Wir bekennen uns dazu, daß innerhalb der OSZE die Staaten (...) einander verantwortlich für die Durchführung der OSZE-Verpflichtungen sind.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

14. (...) Wir verpflichten uns heute zu gemeinsamen Maßnahmen auf der Grundlage der Zusammenarbeit – sowohl innerhalb der OSZE als auch in den Organisationen, denen wir angehören –, um den Teilnehmerstaaten Hilfe zur Verbesserung ihrer Einhaltung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen anzubieten. Wir werden vorhandene Instrumente der Zusammenarbeit stärken und neue entwickeln, um wirksam auf Hilfsersuchen von Teilnehmerstaaten reagieren zu können (...)

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen

52. (...) Die Grundlage für das Zusammenwirken der OSZE mit anderen Organisationen und Institutionen ist die Plattform für kooperative Sicherheit. Darin haben sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet, für politische und operative Kohärenz zwischen den vielen verschiedenen Gremien zu sorgen, die sich mit Sicherheit beschäftigen, sowohl im Umgang mit konkreten Bedrohungen als auch bei der Festlegung, wie auf neue Bedrohungen und Herausforderungen reagiert werden soll (...)

53. Unsere Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen erstreckt sich derzeit auf den politischen Dialog, die Koordination und die strukturierte Kooperation in sachbezogenen oder regionalen Fragen, die die gesamte OSZE-Region betreffen, ausgehend von gemeinsamen Werten und Zielsetzungen (...)

54. Die OSZE ist bestrebt, ihre Beziehungen zu allen Organisationen und Institutionen zu vertiefen, denen die Förderung umfassender Sicherheit im OSZE-Gebiet ein Anliegen ist; (...)

Astana 2010

3. (...) Wir bekräftigen ferner, dass alle OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen gleichermaßen und ausnahmslos für jeden Teilnehmerstaat gelten, und wir betonen, dass wir untereinander und gegenüber (...) für ihre volle Umsetzung einstehen werden.

(...)

10. Wir anerkennen, dass die Sicherheit des OSZE-Raums untrennbar mit der Sicherheit in angrenzenden Gebieten, insbesondere im Mittelmeerraum und in Asien, verbunden ist. Wir müssen deshalb verstärkt mit unseren Kooperationspartnern zusammenarbeiten. Wir verweisen dabei vor allem auf die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und nationalen Interessen der einzelnen Teilnehmerstaaten einen wirksamen Beitrag zu den gemeinsamen internationalen Bemühungen zur Förderung eines stabilen, unabhängigen, prosperierenden und demokratischen Afghanistan zu leisten.

Vilnius 2011 (Beschluss Nr. 5/11 über Kooperationspartner)

Der Ministerrat, (...)

In der festen Überzeugung, dass die Sicherheit des OSZE-Raums untrennbar mit der Sicherheit in den Regionen der Kooperationspartner verbunden ist, und in Bekräftigung unserer Zusage, unseren Dialog und unsere Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und in Asien zu intensivieren und unsere Fähigkeiten zu verstärken, auf der Grundlage der OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen auf die von den Partnern aufgezeigten Bedürfnisse und Prioritäten der Partner einzugehen,

in Anerkennung der demokratischen Übergangsprozesse und des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs, der 2011 in den Ländern einiger Mittelmeer-Kooperationspartner stattgefunden hat,

in Würdigung der freiwilligen Reformprozesse, die in einigen Partnerländern im Mittelmeerraum durchgeführt wurden,

im Bewusstsein, dass jedes Land anders ist und das Recht hat, unter Achtung der universellen Werte der Menschenrechte und der Würde des Menschen sein eigenes politisches Modell zu entwickeln,

zustimmend, dass die Erfahrung der OSZE in verschiedenen Bereichen für die Partner von Interesse und möglicherweise nützlich sein kann, unter uneingeschränkter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verantwortung für nationale politische Entscheidungen in erster Linie bei ihnen liegt, sowie ihres jeweiligen politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Erbes und im Einklang mit ihren Bedürfnissen, Zielen und nationalen Prioritäten,

Die Bereitschaft der OSZE bekräftigend, (...) auf Ersuchen den Kooperationspartnern gegebenenfalls Unterstützung bei der freiwilligen Umsetzung der OSZE-Normen, -Grundsätze und -Verpflichtungen zu leisten,

In Anerkennung der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft in den Ländern der Kooperationspartner für die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die vollständige Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

Die Fortschritte begrüßend, die in den letzten Jahren durch Dialog und Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und Asien auch durch ihre stärkere Einbindung in OSZE-Treffen und -Aktivitäten einschließlich der Durchführung konkreter gemeinsamer Projekte erzielt wurden,

(...)

in Bekräftigung der Unterstützung für die Zusammenarbeit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE mit den Kooperationspartnern, einschließlich durch die Abhaltung des jährlichen Parlamentarierforums zum Mittelmeerraum, und Kenntnis nehmend von der diesbezüglichen Arbeit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,

1. Beschließt, die Kooperationspartnerschaft durch die Ausweitung des Dialogs, die Intensivierung politischer Konsultationen, die Stärkung der praktischen Zusammenarbeit und den weiteren Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Methoden, die im Zuge der Entwicklung einer umfassenden, kooperativen und unteilbaren Sicherheit gewonnen wurden, in den drei OSZE-Dimensionen entsprechend den von den Kooperationspartnern aufgezeigten Bedürfnissen und Prioritäten weiter auszubauen;

2. Ermutigt die Durchführungsorgane der OSZE, (...) eine handlungsorientierte Zusammenarbeit mit den Partnerländern – auch unter Berücksichtigung der jährlichen Partnerkonferenzen – durch die Bereitstellung von Expertenberatung, den Austausch von Informationen über Erfahrungen und vorbildliche Methoden auf Ersuchen der Partner und erforderlichenfalls auf der Grundlage einschlägiger OSZE-Beschlüsse aufzunehmen, und lädt die Partner ein, verstärkt an den OSZE-Aktivitäten teilzunehmen;

3. Beschließt, (...) die Bemühungen zur Förderung der OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen über die Kontakte in Absprache mit anderen einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen, vor allem durch den entsprechenden Austausch von Erfahrungen und vorbildlichen Methoden sowie gegebenenfalls durch gemeinsame Projekte und Aktivitäten in allen drei Dimensionen zu verstärken;

4. Appelliert an den OSZE (...) den regelmäßigen Dialog auf hoher Ebene mit den Kooperationspartnern zu verstärken und auszubauen, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und politische Unterstützung und Hilfe auf hoher Ebene für die Kooperationspartner unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten sicherzustellen;

5. Appelliert an die Durchführungsorgane der OSZE, (...) eine breitere Teilnahme von Amtsträgern und Vertretern der Zivilgesellschaft der Kooperationspartner an einschlägigen OSZE-Veranstaltungen, gegebenenfalls auch unter Nutzung des Partnerschaftsfonds, zu fördern;

6. Beauftragt den Generalsekretär, in Absprache mit dem OSZE-Vorsitz mögliche Optionen für eine handlungs- und ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit den Partnern in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen

und Institutionen zu sondieren und gegebenenfalls Vorschläge für weitere Schritte des Ständigen Rates zu unterbreiten;

7. Ersucht den Ständigen Rat, sich mit der Frage weiter zu befassen und Möglichkeiten für ein künftiges Engagement für die Kooperationspartner auf deren Ersuchen zu prüfen;

8. Ermutigt die Teilnehmerstaaten und die Kooperationspartner, ihre Erfahrungen auszutauschen und zu den OSZE-Aktivitäten in allen drei Dimensionen beizutragen, einschließlich gegebenenfalls durch Beiträge zum Partnerschaftsfonds, um das künftige Engagement für die Kooperationspartner zu fördern;

9. Bekräftigt erneut seine Bereitschaft, zukünftige Anträge auf Partnerschaft von interessierten Ländern (...)

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

16. Die Kooperationspartner der OSZE einzuladen, sich gemeinsam mit uns aktiv um die Ausweitung unseres Dialogs und unserer Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu bemühen, dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, Äußerungen von Intoleranz und Diskriminierung, auch aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen und (...) den Dialog zwischen Konfessionen, Religionen und Kulturen zu fördern, und die Kooperationspartner zu ermutigen, auch weiterhin bestmöglichen Gebrauch von den Prinzipien, Normen und Verpflichtungen und den entsprechenden Instrumenten der OSZE zu machen;

Hamburg 2016 (Beschluss Nr. 5/16 über OSZE-Bemühungen im Zusammenhang mit der Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben)

11. Lädt die OSZE-Kooperationspartner ein, den Dialog über Bemühungen zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, zu intensivieren.

*2.3.3 Einzelpersonen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Nichtregierungsorganisationen*

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip VII)

Die Teilnehmerstaaten anerkennen die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (...) Sie bestätigen das Recht des Individuums, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben.

(...)

Sie bestätigen, daß (...) Organisationen und Personen eine relevante und positive Rolle zukommt, zur Erreichung dieser Ziele ihrer Zusammenarbeit beizutragen.

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

[Die Teilnehmerstaaten] erinnern an das Recht des Individuums, seine Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen und auszuüben, wie in der Schlußakte festgelegt, und werden in ihren jeweiligen Ländern die notwendigen Maßnahmen zur wirksamen Gewährleistung dieses Rechts ergreifen.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(12) [Die Teilnehmerstaaten] bekunden ihre Entschlossenheit, die wirksame Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren, (...)

(13) In diesem Zusammenhang werden sie (...)

(13.3) – den Text der Schlußakte, des Abschließenden Dokuments von Madrid und des vorliegenden Dokuments sowie aller anderen einschlägigen internationalen Dokumente zu Fragen der Menschenrechte veröffentlichen und verbreiten, um zu gewährleisten, daß diese Dokumente in ihrer Gesamtheit zur Verfügung stehen, eine möglichst breite Öffentlichkeit darüber informieren und sie allen Personen in ihren Ländern insbesondere über öffentliche Bibliotheken zugänglich machen;

(13.4) – das Recht des einzelnen, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben, wirksam gewährleisten und zu diesem Zweck alle Gesetze, Verordnungen und Verfahrensvorschriften betreffend die Menschenrechte und Grundfreiheiten veröffentlichen und zugänglich machen;

(13.5) – das Recht aller ihrer Bürger achten, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen aktiv zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutragen;

(13.6) – in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zur Behandlung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten anregen;

(...)

(13.8) – sicherstellen, daß keine Person, die diese Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nimmt bzw. die Absicht äußert oder versucht, dies zu tun, oder ein Mitglied ihrer Familie als Folge davon in irgendeiner Weise benachteiligt wird;

(13.9) – gewährleisten, daß jenen Personen, die eine Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten geltend machen, wirksame Rechtsmittel sowie vollständige Informationen darüber zur Verfügung stehen; sie werden unter anderem folgende Rechtsmittel effektiv anwenden:

- Das Recht des einzelnen, mit Eingaben an Vollzugs-, Gesetzgebungs-, Gerichts oder Verwaltungsorgane Abhilfe zu suchen;
- das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb einer angemessenen Frist, einschließlich des Rechts, rechtliche Begründungen vorzulegen und durch einen Rechtsbeistand eigener Wahl vertreten zu werden;
- das Recht, unverzüglich und auf amtlichem Wege über jede Entscheidung, die auf eine Berufung hin getroffen wurde, benachrichtigt zu werden, unter anderem auch über die gesetzlichen Grundlagen, auf deren Basis die Entscheidung erfolgte. Diese Benachrichtigung ist in der Regel schriftlich zu geben, jedenfalls aber so, daß der Betroffene in der Lage ist, von weiteren verfügbaren Rechtsmitteln wirksamen Gebrauch zu machen.

(...)

(26) (...) Zu diesem Zweck werden sie das Recht von Personen, die Durchführung der KSZE-Bestimmungen zu beobachten und zu fördern und sich mit anderen zu diesem Zweck zusammenzuschließen, achten. Sie werden direkte Kontakte und Kommunikation zwischen diesen Personen, Organisationen und Institutionen innerhalb der Teilnehmerstaaten sowie zwischen Teilnehmerstaaten erleichtern und rechtliche und administrative Beeinträchtigungen, die nicht den KSZE-Bestimmungen entsprechen, wo immer sie vorhanden sind, beseitigen. Sie werden auch wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Informationen über die Durchführung der KSZE-Bestimmungen und die freie Meinungsäußerung zu diesen Fragen zu erleichtern.

Kopenhagen 1990

[Die Teilnehmerstaaten] erkennen an, daß ihre Zusammenarbeit sowie die aktive Einbeziehung von Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen wesentlich sein werden, um weitere Fortschritte im Hinblick auf ihre gemeinsamen Ziele zu gewährleisten.

(...)

(10) In Bekräftigung ihrer Verpflichtung, das Recht des einzelnen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen und danach zu handeln, und sein Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen aktiv zu deren Förderung und Schutz beizutragen, wirksam zu gewährleisten, verpflichten sich die Teilnehmerstaaten:

(10.1) – das Recht eines jeden zu achten, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Ansichten und Informationen über Menschenrechte und Grundfreiheiten nach Belieben zu beschaffen, entgegenzunehmen und weiterzugeben, einschließlich des Rechts, solche Ansichten und Informationen zu verbreiten und zu veröffentlichen;

(10.2) – das Recht eines jeden zu achten, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen die Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu überprüfen und zu erörtern und Gedanken über den besseren Schutz der Menschenrechte sowie über bessere Mittel zu entwickeln und zu erörtern, durch die gewährleistet werden soll, daß Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards besteht;

(10.3) – zu gewährleisten, daß Einzelpersonen ihr Recht auf Vereinigung ausüben dürfen, einschließlich des Rechts, nichtstaatliche Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, darunter Gewerkschaften und Menschenrechtsgruppen, zu bilden, diesen beizutreten und in diesen aktiv mitzuwirken;

(10.4) – Mitgliedern solcher Gruppen und Organisationen ungehindert Zugang zu ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland und zu internationalen Organisationen zu ermöglichen und es ihnen zu gestatten, mit solchen Gruppen und Organisationen Verbindungen zu unterhalten, Austauschaktivitäten, Kontakte und Zusammenarbeit zu pflegen, und zu dem Zweck, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, wie gesetzlich vorgesehen, freiwillige finanzielle Beiträge aus nationaler und internationaler Quelle zu erbitten, entgegenzunehmen und zu verwenden.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir erinnern an die bedeutende Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, religiöse und andere Gruppierungen sowie Einzelpersonen bei der Verwirklichung der KSZE-Ziele gespielt haben, und werden deren Einsatz für die Durchführung der KSZE-Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten weiter erleichtern. Diese Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen müssen auf geeignete Art und Weise in die Tätigkeit und die neuen Strukturen der KSZE einbezogen werden, damit sie ihre wichtigen Aufgaben erfüllen können.

Moskau 1991

Die Teilnehmerstaaten (...) bekunden ihre Entschlossenheit, alle ihre Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension zu erfüllen und alle damit zusammenhängenden Fragen einzeln und gemeinsam auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Zusammenarbeit mit friedlichen Mitteln zu lösen. In diesem Zusammenhang anerkennen sie, daß die aktive Einbeziehung von Personen, Gruppen, Organisationen und Institutionen wesentlich ist, um weitere Fortschritte in dieser Richtung zu gewährleisten.

(...)

(43) Teilnehmerstaaten werden entsprechend bestehenden innerstaatlichen Verfahren jene als nichtstaatliche Organisationen anerkennen, die sich als solche erklären, und werden die Fähigkeiten solcher Organisationen, auf ihrem Staatsgebiet ihre Aktivitäten frei durchzuführen, erleichtern; zu diesem Zweck werden sie:

(43.1) – darum bestrebt sein, Wege zu finden, um die Gegebenheiten für Kontakte und Gedankenaustausch zwischen nichtstaatlichen Organisationen einerseits sowie zuständigen staatlichen Behörden und Institutionen andererseits weiter zu stärken;

(43.2) – darum bestrebt sein, Besuche ausländischer nichtstaatlicher Organisationen aus irgendeinem anderen Teilnehmerstaat in ihren Ländern zu erleichtern, damit diese die Lage im Bereich der menschlichen Dimension beobachten können;

(43.3) – Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen begrüßen, wie unter anderem die Beobachtung der Einhaltung von KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension;

(43.4) – nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf deren wichtige Aufgabe im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE erlauben, ihre Ansichten den eigenen Regierungen sowie den Regierungen aller anderen Teilnehmerstaaten im Verlauf der künftigen Arbeit der KSZE im Bereich der menschlichen Dimension mitzuteilen.

(43.5) Bei der künftigen Arbeit der KSZE im Bereich der menschlichen Dimension werden nichtstaatliche Organisationen die Gelegenheit erhalten, schriftliche Beiträge zu spezifischen Fragen der menschlichen Dimension der KSZE an alle Delegationen zu verteilen.

(43.6) Das KSZE-Sekretariat wird im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Ersuchen nichtstaatlicher Organisationen um frei zugängliche KSZE-Dokumente nachkommen.

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

7. Wir bekräftigen erneut die Gültigkeit der Leitprinzipien und gemeinsamen Werte der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris, welche die Verantwortung der Staaten untereinander sowie der Regierungen gegenüber ihren Völkern zum Ausdruck bringen. Sie sind das kollektive Gewissen unserer Gemeinschaft (...) Wir unterstreichen die demokratischen Rechte der Bürger, von ihren Regierungen die Achtung dieser Werte und Normen zu fordern.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: IV. Beziehungen zu internationalen Organisationen, Beziehungen zu nichtteilnehmenden Staaten, Rolle nichtstaatlicher Organisationen)

(1) (...) Erfolgreiche Bemühungen um den Aufbau einer dauerhaften, friedlichen und demokratischen Ordnung und die Gestaltung des Prozesses des Wandels erfordern stärker strukturierte und inhaltsreiche Beiträge von Gruppen, Einzelpersonen, Staaten und Organisationen außerhalb des KSZE-Prozesses.

Zu diesem Zweck haben die Teilnehmerstaaten folgendes beschlossen:

(...)

Größere Offenheit der KSZE-Aktivitäten, Förderung der Kenntnisse über die KSZE, Erweiterung der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen

(12) Die Teilnehmerstaaten vergrößern die Offenheit der KSZE-Institutionen und -Strukturen und stellen die weite Verbreitung von Informationen über die KSZE sicher.

(...)

(14) Die Teilnehmerstaaten schaffen Möglichkeiten für die verstärkte Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen in die Aktivitäten der KSZE.

(15) Sie werden demgemäß:

- auf alle KSZE-Treffen die Richtlinien anwenden, die zuvor für den Zugang nichtstaatlicher Organisationen zu bestimmten KSZE-Treffen vereinbart wurden;
- nichtstaatlichen Organisationen den Zugang zu allen Plenarsitzungen im Rahmen von Überprüfungskonferenzen, BDIMR-Seminaren, -Workshops und -Treffen, des AHB, wenn dieser als Wirtschaftsforum zusammentritt, von Implementierungstreffen über Menschenrechte und anderen Expertentreffen freistellen. Darüber hinaus kann jedes Treffen beschließen, einige andere Sitzungen für die Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen freizugeben;
- die Direktoren von KSZE-Institutionen und die Exekutivsekretäre von KSZE-Treffen anweisen, eine „Verbindungsperson für nichtstaatliche Organisationen“ aus ihrem Mitarbeiterstab zu benennen;
- gegebenenfalls ein Mitglied ihrer Außenministerien und ein Mitglied ihrer Delegationen bei KSZE-Treffen als verantwortliche Verbindungsperson für nichtstaatliche Organisationen benennen;
- Kontakte und den Austausch von Meinungen zwischen nichtstaatlichen Organisationen und einschlägigen nationalen Behörden und staatlichen Institutionen zwischen KSZE-Treffen fördern;
- während KSZE-Treffen inoffizielle Diskussionstreffen zwischen Vertretern von Teilnehmerstaaten und nichtstaatlichen Organisationen erleichtern;
- schriftliche Darstellungen von nichtstaatlichen Organisationen an KSZE-Institutionen und -Treffen ermutigen, deren Titel aufbewahrt und den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen übergeben werden können;
- nichtstaatliche Organisationen, die Seminare über Themen mit Bezug zur KSZE veranstalten, ermutigen;
- nichtstaatliche Organisationen durch KSZE-Institutionen über die Daten künftiger KSZE-Treffen informieren, und gleichzeitig, wenn möglich, darauf hinweisen, welche Themen angesprochen werden sollen und, auf Ersuchen, welche KSZE-Mechanismen, die allen Teilnehmerstaaten bekanntgegeben worden sind, aktiviert werden.

(16) Die obigen Bestimmungen gelten nicht für Personen oder Organisationen, die zur Anwendung von Gewalt greifen oder öffentlich den Terrorismus oder die Anwendung von Gewalt billigen.

(17) Die Teilnehmerstaaten nutzen alle geeigneten Mittel, um in ihren Gesellschaften Wissen über die KSZE, ihre Prinzipien, Verpflichtungen und Aktivitäten soweit wie möglich zu verbreiten.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

18. Die Teilnehmerstaaten unterstreichen (...) die Notwendigkeit des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und sehen der Fertigstellung und Annahme des Erklärungsentwurfs über das „Recht und die Verantwortung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten“ im Rahmen der Vereinten Nationen mit Erwartung entgegen.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

27. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) können bei der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eine äußerst wichtige Rolle spielen. Sie sind fester Bestandteil einer starken Bürgergesellschaft. Wir versprechen, die Fähigkeit der NGOs so zu stärken, dass sie ihren vollen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Bürgergesellschaft und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können.

Helsinki 2008 (Ministererklärung zum 60. Jahrestag der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

(...)

Wir anerkennen, dass die Menschenrechte am besten in demokratischen Gesellschaften geachtet werden, in denen Beschlüsse mit einem Höchstmaß an Transparenz und breiter Beteiligung gefasst werden. Wir unterstützen eine pluralistische Zivilgesellschaft und ermutigen zu Partnerschaften zwischen verschiedenen, an der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beteiligten Akteuren.

(...)

Astana 2010

6. (...) Wir zollen der Zivilgesellschaft und den freien Medien unsere Anerkennung, die mit ihrer Tätigkeit mithelfen, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie, einschließlich freier und fairer Wahlen, und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

Vilnius 2011

(...) In Anerkennung der wichtigen Rolle der Zivilgesellschaft in den Ländern der Kooperationspartner für die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die vollständige Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

(...)

2.3.4 OSZE-Institutionen/-Strukturen mit besonderer Relevanz für die menschliche Dimension

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

14. (...) Wir bekräftigen jeder für sich unsere Bereitschaft, uns voll und ganz an unsere Verpflichtungen zu halten. Wir tragen aber auch gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der OSZE-Prinzipien. Deshalb sind wir entschlossen, innerhalb der OSZE und mit ihren Institutionen

und Vertretern zusammenzuarbeiten...Wir werden im Geiste der Solidarität und der Partnerschaft gemeinsam für die laufende Überprüfung der Durchführung sorgen.

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

Die Reaktion der OSZE

20. Die OSZE wird in ihrer gesamten Region wie bisher eine aktive Kraft sein und sich dabei voll und ganz auf ihre Institutionen – das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM) und den Beauftragten für Medienfreiheit -, ihre Feldeinsätze und ihr Sekretariat stützen. Diese sind wichtig für die Unterstützung aller Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. In allen einschlägigen Aktivitäten wird aktiv nach Möglichkeiten gesucht werden, die Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung und über sie mit den nationalen Parlamenten zu stärken.

Astana 2010

5. (...) Wir betonen die Bedeutung der vom OSZE-Sekretariat, vom Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und von der Beauftragten für Medienfreiheit sowie von den OSZE-Feldoperationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate geleisteten Arbeit zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung ihrer OSZE-Verpflichtungen. Wir sind entschlossen, die Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu intensivieren und bestärken sie in ihren Bemühungen zur Förderung von Sicherheit, Demokratie und Wohlstand im gesamten OSZE-Raum und innerhalb der Teilnehmerstaaten und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Teilnehmerstaaten.

(...)

A. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)

I. ALLGEMEINES MANDAT, EINSCHLIESSLICH ZUSÄTZLICHER ALLGEMEINER AUFGABEN

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir beschließen, in Warschau ein Büro für freie Wahlen einzurichten, um Kontakte und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Wahlen in den Teilnehmerstaaten zu erleichtern.

Paris 1990 (Zusatzdokument zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa)

G. Büro für freie Wahlen

1. Aufgabe des Büros für freie Wahlen ist es, im Zusammenhang mit Wahlen in den Teilnehmerstaaten Kontakte und den Informationsaustausch zu erleichtern. Dadurch fördert das Büro die Durchführung der Punkte 6, 7 und 8 des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE (die einschlägigen Bestimmungen finden sich in Anhang I).

2. Zu diesem Zweck werden vom Büro:

- Informationen – einschließlich der von den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten zur Verfügung gestellten Informationen – über die Termine, Verfahrensregeln und offiziellen Ergebnisse von nationalen Wahlen in den Teilnehmerstaaten gesammelt, Berichte über die Beobachtung von Wahlen zusammengestellt und auf Ersuchen an Regierungen, Parlamente und interessierte Privatorganisationen weitergegeben;
- Kontakte zwischen Regierungen, Parlamenten oder Privatorganisationen, die Wahlen zu beobachten wünschen, und den zuständigen Behörden der Staaten, in denen Wahlen bevorstehen, erleichtert;
- auf Ersuchen der Teilnehmerstaaten Seminare oder andere Treffen über Wahlverfahren und demokratische Institutionen organisiert; das Büro dient solchen Veranstaltungen als Tagungsort.

3. Das Büro trägt der Arbeit anderer in diesem Bereich tätiger Institutionen Rechnung und arbeitet mit diesen zusammen.

4. Das Büro wird andere Aufgaben wahrnehmen, die ihm vom Rat übertragen werden.

Anhang 1 (Kopenhagen 1990)

(6) Die Teilnehmerstaaten erklären, daß der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen frei und gerecht zum Ausdruck gebrachte Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität und Rechtmäßigkeit jeder Regierung bildet. Die Teilnehmerstaaten werden demnach das Recht ihrer Bürger achten, sich an der Führung ihres Landes entweder direkt oder durch in einem gerechten Wahlgang frei gewählte Vertreter zu beteiligen. Sie erkennen ihre Verantwortung an, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, ihren internationalen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte und ihren anderen internationalen Verpflichtungen die durch den Willen des Volkes frei geschaffene demokratische Ordnung gegen Aktivitäten von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verteidigen und zu schützen, die sich des Terrorismus oder der Gewalt zum Sturz dieser Ordnung oder der Ordnung eines anderen Teilnehmerstaates bedienen oder auf deren Anwendung nicht verzichten wollen.

(7) Um zu gewährleisten, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der Regierung bildet, werden die Teilnehmerstaaten

(7.1) – in angemessenen Zeitabständen freie Wahlen abhalten, wie das Gesetz es vorschreibt;

(7.2) – zulassen, daß alle Vertreter in zumindest einer der Kammern des nationalen Gesetzgebungsorgans vom Volk frei gewählt werden;

(7.3) – allen erwachsenen Staatsbürgern das allgemeine und gleiche Wahlrecht zusichern;

(7.4) – sicherstellen, daß die Abstimmung geheim oder in einem gleichwertigen freien Abstimmungsverfahren durchgeführt wird, die Auszählung der Stimmen und die Weitergabe des Abstimmungsergebnisses wahrheitsgetreu erfolgen und die offiziellen Ergebnisse bekanntgegeben werden;

(7.5) – das Recht der Bürger achten, sich ohne Benachteiligung um politische oder öffentliche Ämter zu bewerben, sei es als Einzelperson oder als Vertreter politischer Parteien oder Organisationen;

(7.6) – das Recht von Einzelpersonen und Gruppen achten, eigene politische Parteien oder andere politische Organisationen in voller Freiheit zu gründen und solchen politischen Parteien und Organisationen die notwendigen gesetzlichen Garantien zusichern, damit diese auf der Grundlage der Gleichbehandlung durch das Gesetz und durch die Behörden miteinander in Wettstreit treten können;

(7.7) – sicherstellen, daß Recht und öffentliche Ordnung es gestatten, daß politische Wahlkampagnen in einer Atmosphäre der Fairness und der Freiheit durchgeführt werden, in der weder administrative Maßnahmen noch Gewalt oder Einschüchterung die Parteien und die Kandidaten daran hindern, frei ihre Ansichten und Fähigkeiten darzulegen, oder die die Wähler daran hindern, diese zu erfahren und zu erörtern oder ihre Stimme frei von Angst vor Repressalien abzugeben;

(7.8) – dafür zu sorgen, daß der Zugang zu den Medien für alle politischen Gruppen und Einzelpersonen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, ohne Diskriminierung möglich ist und nicht durch gesetzliche oder administrative Hindernisse eingeschränkt wird;

(7.9) – sicherstellen, daß Kandidaten, die die gesetzlich erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben, ihr Amt ordnungsgemäß antreten und dieses bis zum Ende ihrer Amtszeit innehaben können oder bis die Amtszeit anderweitig auf eine gesetzlich geregelte Weise in Übereinstimmung mit parlamentarisch-demokratischen und verfassungsmäßigen Verfahrensregeln beendet wird.

(8) Teilnehmerstaaten vertreten die Auffassung, daß, wenn Wahlen abgehalten werden, die Anwesenheit von Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozeß von Vorteil ist. Aus diesem Grund werden sie Beobachter aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten sowie alle geeigneten privaten Institutionen und Organisationen, die dies wünschen, einladen, den Verlauf ihrer landesweiten Wahlen zu beobachten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ebenso werden sie sich bemühen, einen gleichartigen Zugang zu Wahlen unterhalb der nationalen Ebene zu ermöglichen. Diese Beobachter verpflichten sich, nicht in das Wahlgeschehen einzugreifen.

Prag 1992 (Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen: III. Menschliche Dimension)

9. Zur Erweiterung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten im Bereich der Menschlichen Dimension beschlossen die Minister, dem Büro für freie Wahlen, das künftig Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte genannt wird, zusätzliche Funktionen zu übertragen.

10. Nach Maßgabe allgemeiner Leitlinien des AHB sollte das Büro unter anderem:

- am Sitz des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte ein kurzes KSZE-Treffen einberufen, um die Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der Menschlichen Dimension der KSZE in jedem Jahr, in dem kein Folgetreffen stattfindet, zu behandeln (...)
- als institutioneller Rahmen für den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Informationen über verfügbare technische Unterstützung, Fachwissen und nationale sowie internationale Programme dienen, die darauf abzielen, die neuen Demokratien beim Aufbau ihrer Institutionen zu unterstützen;
- Kontakte zwischen denjenigen, die solche Hilfsleistungen anbieten, und denjenigen, die sie nutzen möchten, erleichtern;
- die Zusammenarbeit mit dem Europarat entwickeln, um die in dessen Datenbank gespeicherten Ressourcen und Dienstleistungen zu nutzen;
- Kontakte zu den am Aufbau demokratischer Institutionen aktiv beteiligten nichtstaatlichen Organisationen herstellen, um den interessierten Teilnehmerstaaten zu ermöglichen, deren umfangreiche Ressourcen und Sachkenntnisse zu nutzen;
- die Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung in den für demokratische Institutionen einschlägigen Fachbereichen erleichtern;

- Treffen und Seminare zwischen allen Teilnehmerstaaten über die mit dem Aufbau und der Wiederbelebung demokratischer Institutionen verbundenen Themen organisieren, wie beispielsweise ein Kurzseminar über freie Medien und – zu einem geeigneten Zeitpunkt – eines über Wanderbewegung. Diese Treffen und Seminare werden – falls nicht anders beschlossen – in Warschau durchgeführt.

11. Um unnötige Zweispurigkeit der Arbeit, insbesondere in den oben angeführten Bereichen zu vermeiden, haben die Minister das Büro angewiesen, mit anderen auf dem Gebiet des Aufbaus demokratischer Institutionen und der Menschenrechte aktiven Institutionen eng zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem Europarat und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht.

12. Der AHB wird alljährlich die Notwendigkeit für Treffen und Seminare über die menschliche Dimension und demokratische Institutionen prüfen und ein Arbeitsprogramm erstellen.

(...)

14. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte ist als die KSZE- Institution benannt worden, die – gemäß dem Dokument des Moskauer Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE – mit Aufgaben im Zusammenhang mit Experten- und Berichterstattemissionen betraut wurde.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

(2) Die Teilnehmerstaaten bringen ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, sich an den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu halten, die Prinzipien der Demokratie zu fördern und in dieser Hinsicht demokratische Institutionen aufzubauen, zu stärken und zu schützen, und Toleranz in der gesamten Gesellschaft zu fördern. Zu diesem Zweck werden sie den Handlungsrahmen der KSZE erweitern, unter anderem durch die weitere Stärkung des BDIMR, so daß Informationen, Gedanken und Anliegen konkreter und sinnvoller ausgetauscht werden können, auch im Sinne einer Frühwarnung vor Spannungen und möglichen Konflikten. Dabei werden sie sich auf besonders bedeutende Themen der menschlichen Dimension konzentrieren. Sie werden deshalb der Stärkung der menschlichen Dimension ständige Beachtung schenken, insbesondere in einer Zeit des Wandels.

(...)

Rahmen zur Überwachung der Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen und zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der menschlichen Dimension

(4) Um die Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen zu verbessern und zu überwachen sowie Fortschritte im Bereich der menschlichen Dimension zu fördern, kommen die Teilnehmerstaaten überein, den Rahmen ihrer Zusammenarbeit zu erweitern, und zu diesem Zweck beschließen sie folgendes:

Stärkung der Rolle des BDIMR

(5) Nach Maßgabe allgemeiner Leitlinien des AHB und zusätzlich zu seinen in der Charta von Paris für ein Neues Europa und im Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und Strukturen dargelegten derzeitigen Aufgaben wird das BDIMR als Hauptinstitution der menschlichen Dimension:

(5a) zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension beitragen, indem es:

- als Veranstaltungsort für bilaterale Treffen gemäß Punkt 2 und als Informationskanal gemäß Punkt 3 des Mechanismus der menschlichen Dimension dient, wie im Wiener Schlußdokument dargelegt;
- jegliche Stellungnahme von Staaten entgegennimmt, die von KSZE-Missionen besucht wurden, die für die menschliche Dimension von Belang sind und nicht unter den Mechanismus der menschlichen Dimension fallen; es wird den Bericht solcher Missionen sowie mögliche Stellungnahmen an alle Teilnehmerstaaten weiterleiten, damit sie auf dem nächsten Implementierungstreffen oder der nächsten Überprüfungskonferenz erörtert werden können;
- an Missionen teilnimmt oder diese unternimmt, wenn vom Rat oder dem AHB damit beauftragt; (5b) als Koordinierungsstelle dienen für Informationen über:
- einen öffentlichen Notstand gemäß Punkt 28.10 des Dokuments des Moskauer Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension;
- die Listen benannter Experten und Unterstützung, zum Beispiel im Bereich von Volkszählungen oder über Demokratie auf lokaler und regionaler Ebene sowie die Abhaltung nationaler Seminare zu solchen Themen;

(5c) andere Aktivitäten im Bereich der menschlichen Dimension, einschließlich des Aufbaus demokratischer Institutionen, unterstützen, indem es:

- die im „Programm für die koordinierte Unterstützung kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten“ definierten Aufgaben erfüllt;
- „Seminare über den demokratischen Prozeß“ auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten durchführt. Für diese Seminare gelten dieselben Verfahrensbestimmungen wie die im „Programm für die koordinierte Unterstützung kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten“;
- zur Vorbereitung von Seminaren auf Ersuchen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten im Rahmen seiner verfügbaren Mittel beiträgt;
- dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten Arbeitsmittel, soweit angemessen, zur Verfügung stellt;
- soweit angemessen mit einschlägigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen Verbindung hält;
- sich mit einschlägigen Gremien des Europarats und ihm assoziierten Gremien berät und mit ihnen zusammenarbeitet sowie überprüft, inwieweit diese gegebenenfalls zur Durchführung der Aktivitäten des BDIMR beitragen können. Auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten stellt ihnen das BDIMR ebenfalls Informationen über den Inhalt der Programme im Rahmen des Europarats zur Verfügung, die allen Teilnehmerstaaten offenstehen.

(6) Die vom BDIMR unternommenen Aktivitäten zu Fragen der menschlichen Dimension können unter anderem zur Frühwarnung bei der Verhütung von Konflikten beitragen.

Mechanismus der menschlichen Dimension

(7) Um den Mechanismus der menschlichen Dimension an bestehende KSZE-Institutionen und – Strukturen anzupassen, beschließen die Teilnehmerstaaten folgendes:

Jeder Teilnehmerstaat, der dies als notwendig erachtet, kann den Teilnehmerstaaten durch das BDIMR – welches ebenfalls gemäß Punkt 2 als Veranstaltungsort für bilaterale Treffen dienen kann – oder auf diplomatischem Wege Informationen über Situationen und Fälle, die gemäß Punkt 1 oder 2 des Kapitels über die „Menschliche Dimension der KSZE“ des Wiener Schlußdokuments Gegenstand von Ersuchen gewesen sind, oder über die Ergebnisse solcher Verfahren zuleiten. Solche

Informationen können bei Treffen des AHB, Implementierungstreffen über Fragen der menschlichen Dimension und Überprüfungskonferenzen erörtert werden.

(...)

Implementierungstreffen über Fragen der menschlichen Dimension

(9) In jedem Jahr in dem keine Überprüfungskonferenz stattfindet, organisiert das BDIMR an seinem Sitz ein dreiwöchiges Treffen aller Teilnehmerstaaten auf Expertenebene zur Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension. Dieses Treffen nimmt folgende Aufgaben wahr:

(9a) einen vertieften Meinusaustausch über die Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension, einschließlich der Erörterung der Informationen, die gemäß Punkt 4 des Mechanismus der menschlichen Dimension bereitgestellt werden, und über die in den Berichten von KSZE-Missionen behandelten Aspekte der menschlichen Dimension, sowie die Erwägung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Implementierung;

(9b) Bewertung der Verfahren zur Überwachung bezüglich der Einhaltung von Verpflichtungen.

(10) Das Implementierungstreffen kann die Aufmerksamkeit des AHB auf Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung lenken, die es als notwendig erachtet.

(11) Das Implementierungstreffen erarbeitet kein verhandeltes Dokument.

(12) Schriftliche Beiträge und Informationsmaterial sind je nach Angabe des einreichenden Staats unbeschränkt oder beschränkt zugänglich.

(13) Implementierungstreffen werden in formellen und informellen Sitzungen veranstaltet. Alle formellen Sitzungen sind offen. Darüber hinaus können die Teilnehmerstaaten von Fall zu Fall informelle Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich machen.

(14) Der Europarat und die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) sowie andere einschlägige internationale Organisationen und Institutionen, werden vom Implementierungstreffen ermutigt, beizuwohnen und Beiträge zu leisten.

(15) Nichtstaatliche Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der menschlichen Dimension werden eingeladen, dem Implementierungstreffen schriftliche Darlegungen zu übermitteln, zum Beispiel durch das BDIMR, und können vom Implementierungstreffen auf der Grundlage ihrer schriftlichen Darlegungen, falls angebracht, jederzeit eingeladen werden, zu spezifischen Fragen mündlich Stellung zu nehmen.

(16) An zwei halben Tagen im Verlauf des Implementierungstreffens wird keine offizielle Sitzung angesetzt, um bessere Möglichkeiten für mögliche Kontakte mit nichtstaatlichen Organisationen zu schaffen. Zu diesem Zweck wird den nichtstaatlichen Organisationen am Tagungsort ein Saal zur Verfügung gestellt.

KSZE-Seminare zur menschlichen Dimension

(17) Nach Maßgabe allgemeiner Leitlinien des AHB wird das BDIMR KSZE-Seminare zur menschlichen Dimension veranstalten, die sich mit spezifischen Fragen befassen, die von besonderer Relevanz für die menschliche Dimension und von aktuellem politischen Interesse sind. Der AHB wird

ein Jahresarbeitsprogramm festlegen, einschließlich der Titel und Termine für derartige Seminare. Tagesordnung und Modalitäten jedes Seminars werden vom AHB spätestens ein Vierteljahr vor dem Seminar gebilligt. Dabei wird der AHB vom BDIMR zum Ausdruck gebrachte Vorstellungen berücksichtigen. Falls nicht anders entschieden wird, finden diese Seminare am Sitz des BDIMR statt und dauern höchstens eine Woche. Das Arbeitsprogramm wird die Arbeit einschlägiger internationaler Organisationen und Institutionen berücksichtigen.

(18) Diese Seminare werden offen und flexibel veranstaltet. Einschlägige internationale Organisationen und Institutionen können eingeladen werden, teilzunehmen und Beiträge zu leisten. Dies gilt ebenfalls für nichtstaatliche Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen. Unabhängigen Experten, die dem Seminar als Mitglieder nationaler Delegationen beiwohnen, wird es freistehen, auch in persönlicher Eigenschaft zu sprechen.

(19) KSZE-Seminare werden in formellen und informellen Sitzungen veranstaltet. Alle formellen Sitzungen sind offen. Darüber hinaus können die Teilnehmerstaaten von Fall zu Fall informelle Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich machen.

(20) KSZE-Seminare erarbeiten weder ein verhandeltes Dokument noch Folgeprogramme.

(21) Beiträge unabhängiger Experten sind unbeschränkt zugänglich.

Rom 1993 (Beschlüsse: IV. Die menschliche Dimension)

(3) Der politische Konsultationsprozeß und KSZE-Missionen

(...)

- Den Fragen der menschlichen Dimension wird in den Mandaten der KSZE- Missionen sowie in den Folgemaßnahmen zu den Missionsberichten weitere Aufmerksamkeit geschenkt. Zu diesem Zweck wird das BDIMR bei der Vorbereitung von KSZE-Missionen eine größere Rolle erhalten, unter anderem bei der Bereitstellung von Informationen und der Beratung von Missionen entsprechend seiner Sachkenntnis.

(...)

4. Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte

Die Minister beschloss, die Aufgaben und Operationen des BDIMR zu stärken. Das BDIMR wird seine Tätigkeit entsprechend seinem Mandat unter anderem in folgenden Bereichen verstärken:

- Aufbau einer erweiterten Datenbank von Experten in den für die menschliche Dimension relevanten Bereichen. Die Teilnehmerstaaten und nichtstaatlichen Organisationen werden ersucht, das BDIMR über Experten in Kenntnis zu setzen, die in den für die menschliche Dimension relevanten Bereichen zur Verfügung stehen;

(...)

- verstärkte Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen zur Koordinierung der Tätigkeit und zur Feststellung möglicher Bereiche für gemeinsame Unternehmungen;
- Entgegennahme von Informationen, die von nichtstaatlichen Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der menschlichen Dimension bereitgestellt werden;
- Funktion als Kontaktstelle für Informationen, die Teilnehmerstaaten entsprechend den KSZE-Verpflichtungen bereitstellen;

- Verbreitung allgemeiner Informationen über die menschliche Dimension und das humanitäre Völkerrecht.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

8. Das BDIMR wird als wichtigste Institution im Bereich der menschlichen Dimension in Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden in beratender Funktion an den Diskussionen des Hohen Rates und des Ständigen Rates teilnehmen, indem es in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit berichtet und Informationen über Durchführungsfragen bereitstellt. Es wird begleitendes Material für die jährliche Überprüfung der Durchführung zur Verfügung stellen und erforderlichenfalls die eingegangenen Informationen klarstellen oder ergänzen. In enger Absprache mit dem amtierenden Vorsitzenden kann der Direktor des BDIMR weitere Maßnahmen vorschlagen.

9. Die Teilnehmerstaaten sind sich der Notwendigkeit bewußt, über das BDIMR verstärkt mit anderen im Bereich der menschlichen Dimension aktiven internationalen Organisationen und Institutionen, unter anderem mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechtsfragen zusammenzuarbeiten, um Informationen, einschließlich von Berichten, auszutauschen und die im vorliegenden Dokument dargelegten zukunftsorientierter Aktivitäten zu entfalten.

10. Die Teilnehmerstaaten beschließen (...)

- das BDIMR zu beauftragen, als Koordinierungsstelle für Informationsaustausch über Medienfragen in der Region zu fungieren, und Regierungen, Journalisten und nichtstaatliche Organisationen anzuregen, dem BDIMR Informationen über die Lage der Medien zuzuleiten.

11. Mit dem BDIMR wird hinsichtlich des Mandats einer KSZE-Mission vor dessen Annahme Rücksprache genommen, und das BDIMR wird zu den auf der Grundlage der Missionsberichte zu ergreifenden Folgemaßnahmen, die vom Ständigen Rat zu beschließen sind, seinen Beitrag leisten. Die dem BDIMR vorliegenden Informationen über Experten im Bereich der menschlichen Dimension sollten dazu benutzt werden, Personal für KSZE-Missionen zu finden.

Diese Missionen werden auch ein Mitglied der Mission benennen, das im Hinblick auf Fragen im Bereich der menschlichen Dimension in ständiger Verbindung mit dem BDIMR und mit nichtstaatlichen Organisationen steht.

(...)

13. Die im Kapitel über die menschliche Dimension des vorliegenden Dokuments genannten Bestimmungen stellen in keiner Weise eine Änderung der Mandate des BDIMR oder des HKNM dar.

BDIMR-Seminare

14. Die Anzahl der großen Seminare im Bereich der menschlichen Dimension wird in der Regel auf zwei pro Jahr reduziert. Sie werden sich auf Themen konzentrieren, die von ganz allgemeinem Interesse sind.

Regionalen Seminaren wird erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Gegebenenfalls bilden sie einen Teil des „Programms zur koordinierten Unterstützung“. Diese Seminare sollten die vollzählige Teilnahme der Staaten in der Region anstreben, in der sie abgehalten werden (...)

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

43. Sie kamen überein, daß die Fähigkeit des BDIMR zur Bereitstellung von gründlichem Sachwissen über Fragen im Bereich der menschlichen Dimension gemäß dem Programm zur koordinierten Unterstützung weiterentwickelt werden sollte. Um auf die alle Aspekte der Demokratisierung betreffenden Ersuchen der kürzlich unabhängig gewordenen Staaten um Beratung zu reagieren, beschlossen sie, daß der Einsatz von allgemeinen Experten im Rahmen des Programms zur koordinierten Unterstützung eine nützliche Verstärkung der Rolle des BDIMR darstellen würde.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 11/05 über die Förderung der Menschenrechtserziehung und – Ausbildung im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

beauftragt das BDIMR, unter Nutzung der einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen, die in den OSZE-Strukturen, -Institutionen und -Feldeinsätze sowie in den OSZE-Teilnehmerstaaten vorhanden sind:

- eine Sammlung bewährter Methoden zusammenzustellen, wie die Teilnehmerstaaten die Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung einschließlich der Förderung der Toleranz, der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses füreinander und der Nichtdiskriminierung im OSZE-Raum verbessern können.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege)

Der Ministerrat, (...)

beauftragt das BDIMR und andere in Frage kommende OSZE-Strukturen:

die Teilnehmerstaaten dabei zu unterstützen, erfolgreiche Beispiele, Fachwissen und bewährte Praktiken zur Verbesserung der Strafrechtspflege weiterzugeben;

die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Stärkung der institutionellen Funktion von Verteidigern zum Schutz und zur Verteidigung der Rechte ihrer Mandanten zu unterstützen.

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 5/06 über die organisierte Kriminalität)

Der Ministerrat, (...)

(d) beauftragt den Generalsekretär und das BDIMR, die Teilnehmerstaaten regelmäßig auf dem Laufenden zu halten und den Teilnehmerstaaten vor der Sommerpause 2007 einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieser Aufgaben vorzulegen;

(e) beauftragt den Ständigen Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls eine mögliche Nachbereitung zu erwägen;

(f) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE einschließlich des BDIMR, sich – gegebenenfalls in Koordination und Kooperation mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen – bereit zu erklären, von den Teilnehmerstaaten vorgebrachte Vorschläge für Projekte und Ersuchen um Zusammenarbeit aufzugreifen und die

Unterstützung von Ausbildungsprogrammen zu erwägen, all dies im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und soweit Beiträge zu diesem Zweck zur Verfügung stehen;

(...)

II. ZUSÄTZLICHE AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT WAHLEN

Rom 1993 (Beschlüsse: IV. Die menschliche Dimension)

4. Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte

Die Minister beschlossen, die Aufgaben und Operationen des BDIMR zu stärken. Das BDIMR wird seine Tätigkeit entsprechend seinem Mandat unter anderem in folgenden Bereichen verstärken:

(...)

- Verstärkung seiner Rolle bei der umfassenden Wahlüberwachung (...)

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

12. Das BDIMR wird vor, während und nach Wahlen eine verstärkte Rolle bei der Wahlüberwachung übernehmen. In diesem Zusammenhang sollte das BDIMR die Bedingungen für das freie und unabhängige Funktionieren der Medien beurteilen.

Die Teilnehmerstaaten ersuchen darum, die Koordinierung zwischen den verschiedenen die Wahlüberwachung durchführenden Organisationen zu verbessern, und beauftragen das BDIMR, in Absprache mit allen einschlägigen Organisationen einen diesbezüglichen Koordinierungsrahmen zu schaffen.

Um die Vorbereitungen und Verfahren der Wahlüberwachung zu verbessern, wird das BDIMR außerdem ein Handbuch für Wahlüberwacher und einen fortlaufenden Kalender für anstehende Wahlen erarbeiten.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 5/03 über Wahlen)

Der Ministerrat, (...)

Bbeauftragt das BDIMR, nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz seiner Hilfestellung für Teilnehmerstaaten im Gefolge der in Wahlbeobachtungsberichten des BDIMR abgegeben Empfehlungen.

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 19/06 über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE)

Der Ministerrat, (...)

1. dankt dem BDIMR für die von ihm gemäß Beschluss Nr. 17/05 Absatz 2 des Ministerrats geleistete Arbeit und nimmt Kenntnis von seinem Bericht vom 10. November 2006;

2. registriert mit Anerkennung, dass das BDIMR in Wahrnehmung seines Mandats seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, den Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension Hilfestellung zu leisten;

(...)

7. würdigt die Fachkompetenz des BDIMR bei der Unterstützung der Teilnehmerstaaten durch seine wahlbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Überarbeitung von Wahlgesetzen und der Durchführung von Wahlbeobachtungen;

8. spricht sich dafür aus, dass die wahlbezogenen Aktivitäten der OSZE weiter ausgebaut werden, (...)

10. bekräftigt die Zusage der Teilnehmerstaaten, Wahlbeobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und geeigneten Institutionen und Organisationen, die Wahlen zu beobachten wünschen, zu Wahlen einzuladen;

(...)

12. stellt fest, dass es nach wie vor notwendig ist, Rechenschaftspflicht, Objektivität, Transparenz und Professionalität in der Wahlbeobachtung zu gewährleisten;

13. stimmt zu, dass das BDIMR die Verbesserungen und Empfehlungen betreffend wahlbezogene Aktivitäten in die Tat umsetzen sollte, einschließlich der im Bericht beschriebenen und insbesondere der nachstehend angeführten, und wird gegebenenfalls durch seinen Direktor Berichte über ihre Durchführung zur Prüfung durch den Ständigen Rat vorlegen:

- weitere Verstärkung der Beobachtungsmethoden und Hilfsprogramme;
- Gewährleistung einer möglichst breiten geographischen Streuung der Wahlaktivitäten des BDIMR;
- weitere Verbreiterung der Beteiligung von Kurzzeit und Langzeitbeobachtern sowie von Kernteambeobachtern durch eine verstärkte Unterstützung durch eine größere Anzahl von Teilnehmerstaaten durch Ermutigung der Teilnehmerstaaten, Beiträge zum Diversifizierungsfonds zu leisten, sowie durch Unterstützung einzelstaatlicher Schulungsbemühungen und durch die Entwicklung OSZE-weiter Netze von Wahlbeobachtungsspezialisten;
- weitere Erhöhung der Transparenz bei der Besetzung von Beobachtungsteams, unter gleichzeitiger Wahrung höchster professioneller Standards, unter anderem durch aktive Werbung, Schulung, Wettbewerbsverfahren und offene Listen für Leiter von Wahlbeobachtungsmissionen und Mitglieder der „Kernteams“, die den Teilnehmerstaaten regelmäßig zugeleitet werden und auf die in öffentlich zugänglichen Datenbanken zugegriffen werden kann;
- größtes Augenmerk auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Professionalität der BDIMR-Wahlbeobachtung
- Verbreiterung der sprachlichen Basis und Gewährleistung, dass die verwendeten Sprachen die Wirksamkeit der Beobachtung in keiner Weise beeinträchtigen;

14. betont, dass die Wahlbeobachtung ein gemeinsames Unternehmen unter Beteiligung des BDIMR der OSZE, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und anderer parlamentarischer Institutionen ist;

15. stellt fest, dass eine enge Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE das Profil der Wahlbeobachtungsbemühungen der OSZE beträchtlich verstärkt, und fordert das BDIMR auf, auch weiterhin bei Wahlbeobachtungsmissionen partnerschaftlich mit der parlamentarischen Versammlung auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung von 1997 zusammenzuarbeiten;

(...)

III. DIE KONTAKTSTELLE DES BDIMR FÜR FRAGEN DER ROMA UND SINTI

Siehe auch:

I. 2.3.4.A.IV: Zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit Toleranz und Nichtdiskriminierung, einschließlich Roma- und Sinti-Themen

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

23. Die Teilnehmerstaaten beschließen, im Rahmen des BDIMR eine Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) einzurichten. Das BDIMR wird beauftragt:

- als Koordinierungsstelle für Informationsaustausch über Fragen von Roma und Sinti (Zigeuner) zu fungieren, einschließlich von Informationen über die Umsetzung von Verpflichtungen bezüglich der Roma und Sinti (Zigeuner);
- Kontakte zwischen Teilnehmerstaaten, internationalen Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatlichen Organisationen betreffend Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) zu erleichtern;
- Kontakte zwischen den KSZE-Institutionen und anderen internationalen Organisationen und Institutionen bezüglich dieser Fragen aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird das BDIMR die vorhandenen Ressourcen in vollem Umfang nutzen. In diesem Zusammenhang begrüßen sie die Ankündigung einiger Roma- und Sinti- (Zigeuner-) Organisationen, daß sie freiwillige Beiträge zu leisten beabsichtigen.

24. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die in anderen internationalen Organisationen und Institutionen in bezug auf Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) durchgeführten Aktivitäten, insbesondere die des Europarats.

Oslo 1998 (Beschluss über die Verstärkung der Fähigkeiten der OSZE im Hinblick auf Fragen der Roma und Sinti)

Der Ministerrat,

Eingedenk der bestehenden OSZE-Verpflichtungen gegenüber den Roma und Sinti, und

unter Hinweis auf den Beschluß des Budapester Gipfeltreffens, im BDIMR eine Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) einzurichten,

1. beschließt, in dieser Hinsicht die Fähigkeit der OSZE durch Stärkung der bestehenden Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti im BDIMR auszubauen. Diese wird unter anderem folgende Prioritäten verfolgen:

- Verstärkung des Zusammenwirkens der OSZE mit den Regierungen der Teilnehmerstaaten, mit Vertretern der Volksgruppen der Roma und Sinti sowie mit internationalen Organisationen, Initiativen und für Fragen der Roma und Sinti bedeutsamen NGOs, und insbesondere Sicherstellung einer weiteren wechselseitigen Stärkung der Zusammenarbeit mit dem Koordinator für Roma im Europarat, um eine Doppelgleisigkeit der Bemühungen zu vermeiden, einschließlich der Einrichtung regelmäßiger Konsultationen mit diesen Organisationen, Initiativen und NGOs, um Synergien und gemeinsame Ansätze zu entwickeln, die es den Volksgruppen der Roma und Sinti erleichtern sollen, sich in die jeweilige Gesellschaft, in der sie leben, unter Erhaltung ihrer Identität vollständig zu integrieren;

- gegebenenfalls Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen OSZE-Institutionen und -Missionen/Präsenzen vor Ort im Hinblick auf Roma und Sinti;
- Entwicklung eines Arbeitsprogramms – ausgehend von Beiträgen der Teilnehmerstaaten, der OSZE-Institutionen und insbesondere des HKNM, der Volksgruppen der Roma und Sinti, von NGOs und internationalen Organisationen und anderen Institutionen und Initiativen -, das unter anderem Seminare, Workshops und Clearingstellen beinhalten soll;
- Sammlung von Informationen aus den Teilnehmerstaaten über gesetzliche und andere Maßnahmen in bezug auf die Lage der Roma und Sinti, um diese der OSZE-Gemeinschaft sowie anderen interessierten internationalen Organisationen zugänglich zu machen und zusätzliche Berichte zur Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet auszuarbeiten.

2. beschließt ferner, daß sich die Kontaktstelle ausschließlich mit Angelegenheiten der Roma und Sinti befassen soll;

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 2/03 über die Bekämpfung des Menschenhandels; Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels)

Maßnahmen von OSZE-Institutionen und -Gremien

6. Datensammlung und Forschung (...)

6.2 Beauftragung der BDIMR-Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti, die Sammlung von Daten zum Menschenhandel, insbesondere über Kinderhandel, und dessen Auswirkungen auf die Gemeinschaft der Roma und Sinti fortzusetzen.

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 3/03; Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

III BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG

Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

23. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird sich für eine Verbesserung der Beziehungen zwischen nichtstaatlichen Organisationen der Roma und Sinti und den Teilnehmerstaaten einsetzen.

24. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird als Clearing-Stelle für Initiativen der Teilnehmerstaaten agieren und den Informationsaustausch über bewährte Praktiken erleichtern.

25. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird in enger Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten, Roma- und Sinti-Gemeinden und nach Möglichkeit auch mit anderen internationalen Organisationen sowie unter voller Achtung der Datenschutzgesetze Dokumentationsmaterial sammeln, das die Entwicklung gezielterer politischer Maßnahmen ermöglicht.

Polizei

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

34. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und die Gruppe für strategische Polizeianglegenheiten werden im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate eine Sammlung „bewährter Polizeipraktiken“ in der OSZE-Region zum Thema Polizeiarbeit und Roma- und Sinti-Gemeinden zusammenstellen.

35. Der HKNM, die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und die Gruppe für strategische Polizeianglegenheiten werden den Teilnehmerstaaten dabei behilflich sein, Verhaltenskodizes zur Verhütung rassebezogener Klischees und zur Verbesserung interethnischer Beziehungen auszuarbeiten.

IV. BEHANDLUNG SOZIOÖKONOMISCHER FRAGEN

Wohnungswesen und Lebensbedingungen

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

47. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und das Büro des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE werden ermutigt, sich intensiver dafür einzusetzen, dass Informationen über Ressourcen verfügbar gemacht werden, die ausländische Geber für konkrete – insbesondere von Roma- und Sinti-Gruppen entwickelte – Projekte zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung von Roma- und Sinti-Gemeinschaften bereitstellen, und dass diese Ressourcen leichter zugänglich sind.

Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Probleme

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

54. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und der Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE werden die Entwicklung der Beschäftigungschancen und unternehmerischen Fähigkeiten der Roma und Sinti unterstützen, indem sie in den Teilnehmerstaaten Ausbildungs- und Umschulungsprogramme einrichten. Erfolgreiche Praktiken, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung unternehmerischer Fähigkeiten und kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (z. B. das Seminarprogramm für Jungunternehmer) könnten an die Bedürfnisse der Roma und Sinti angepasst werden.

(...)

56. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und der Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE werden anhand von Forschungsergebnissen des UNDP und anderer Organisationen die Bedürfnisse der Roma und Sinti ermitteln, um politische Strategien fördern zu können, die Art und Umfang ihrer speziellen Bedürfnisse in jedem Teilnehmerstaat berücksichtigen.

57. In Abstimmung mit einschlägigen internationalen Organisationen (insbesondere UNDP und Weltbank) werden die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und der Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE prüfen, wie ein besserer Zugang der

Roma und Sinti zu regulären Ausbildungsprogrammen erreicht werden kann, es können auf die Bedürfnisse der Roma und Sinti zugeschnittene Workshops oder Diskussionen am Runden Tisch organisiert werden, in denen die Mitglieder der Gemeinschaft über die wirtschaftlichen und sozialen Rechte des Einzelnen und von Unternehmen informiert und unterrichtet werden.

Gesundheitswesen

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

65. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und gegebenenfalls andere OSZE-Institutionen und -Strukturen, einschließlich der OSZE-Feldeinsätze, werden die Teilnehmerstaaten bei der Einführung von Bildungsinitiativen unterstützen, die mithelfen sollen, dass die Roma und Sinti die regulären Gesundheitsdienste voll in Anspruch nehmen. Sie werden unter anderem einschlägige Informationen über bewährte Praktiken sammeln, zusammenstellen und verbreiten.

66. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird insbesondere gewährleisten, dass Roma und Sinti Zugang zu Programmen zur Verhinderung bzw. Behandlung von Drogenmissbrauch und -abhängigkeit sowie von Aids und damit verbundenen Erkrankungen haben.

VII. ROMA UND SINTI IN UND NACH KRISENSITUATIONEN

(...)

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

114. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti ist entsprechend ihrem Mandat aufgerufen, in Krisensituationen wirksam zu reagieren, indem es unter anderem mit den betreffenden Regierungen, zwischenstaatlichen Gremien und internationalen Organisationen, insbesondere UNHCR, zusammenarbeitet, um den Schutz gefährdeter Roma-Gemeinschaften zu gewährleisten.

115. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird unter öffentlichen Bediensteten, Journalisten und anderen Personengruppen Aufklärungsarbeit im Hinblick auf die Lage der Roma und Sinti in Krisen- oder Konfliktgebieten leisten.

VIII. VERSTÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND NROS DIE DIE KONTAKTSTELLE DES BDIMR FÜR FRAGEN DER ROMA UND SINTI WIRD SICH WEITERHIN AKTIV AN DER INFORMELLEN KONTAKTGRUPPE DER ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATIONEN FÜR ROMA- FRAGEN BETEILIGEN.*

(...)

121. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird sich darum bemühen, die „Internationale Roma-Kontaktgruppe“ zu konsolidieren, und wird weitere Beiträge zur Initiative des Europarats hinsichtlich eines möglichen Europäischen Forums für Roma und Traveller leisten.

* Der *Informellen Kontaktgruppe der zwischenstaatlichen Organisationen für Roma-Fragen* gehören Vertreter der OSZE/BDIMR, des Europarats, der Europäischen Kommission und der Europäischen Union an. Die Internationale Roma-Kontaktgruppe wurde im Oktober 2000 auf Initiative der Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der

122. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird den betreffenden nationalen und internationalen Institutionen Informations- und Koordinationsdienste bieten und den Dialog zwischen ihnen und Roma-NROs erleichtern.

123. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird sich darum bemühen, Beziehungen zu Organisationen der Roma und Sinti herzustellen, und ihnen dabei helfen, ihre Bemühungen und Ressourcen, sowohl innerhalb einzelner Staaten als auch über Grenzen hinweg, zu koordinieren und in vollem Umfang von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die durch bestehende nationale und internationale, Roma und Sinti betreffende politische Strategien geboten werden.

124. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird sich die Erfahrungen und Beiträge bestehender Monitoring-Projekte, die von anderen internationalen Organisationen entwickelt wurden, zunutze machen.

IX. DIE KONTAKTSTELLE DES BDIMR FÜR FRAGEN DER ROMA UND SINTI

125. Bei Bedarf wird die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti die Weitergabe von Informationen zwischen OSZE-Teilnehmerstaaten erleichtern, die nationale politische Strategien für Roma und Sinti entwickelt haben oder diese verbessern möchten.

126. Auf Ersuchen wird die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti Teilnehmerstaaten in Bezug auf zukünftige politische Strategien betreffend Roma und Sinti beraten und zu einem Diskurs zwischen Regierungen und Roma-NROs anregen.

127. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird den Aufbau von Kapazitäten in Roma- und Sinti-NROs unterstützen.

128. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird eine Datenbank bewährter Praktiken der OSZE-Teilnehmerstaaten einrichten.

129. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti sollte bei der Analyse der von Teilnehmerstaaten getroffenen Maßnahmen sowie in bestimmten Situationen und bei Zwischenfällen betreffend Roma und Sinti eine konstruktive Rolle spielen. Zu diesem Zweck wird die Kontaktstelle direkte Kontakte zu Teilnehmerstaaten herstellen und pflegen und diesen als Berater und Gutachter zur Verfügung stehen.

130. Die betreffenden Regierungen werden bei der Suche nach effizienten Lösungen für Krisensituationen mit der Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti zusammenarbeiten.

131. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird Roma- und SintiGemeinschaften besser über die Ressourcen und Aktivitäten der OSZE informieren.

132. In Zusammenarbeit mit einschlägigen OSZE-Institutionen und -Strukturen wird das BDIMR geeignete Maßnahmen ausarbeiten, deren Ziel es ist, den Menschenhandel, insbesondere den Kinderhandel, an seinen Wurzeln zu bekämpfen und den Roma- und SintiGemeinschaften dessen Folgen bewusst zu machen.

Roma und Sinti eingerichtet. Der Kontaktgruppe gehören Vertreter der International Romani Union, des Roma National Congress, gewählte Roma-Vertreter, Roma-Experten und Vertreter der Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti an.

(...)

138. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti wird Gemeinschaften und Organisationen der Roma und Sinti und andere internationale Organisationen über diesen Aktionsplan informieren.

Massenmedien

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

41. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und der Medienbeauftragte werden mit Journalisten Runde Tische über das Bild der Roma- und Sinti-Gemeinschaften in der Gesellschaft veranstalten.

VI. VERSTÄRKUNG DER TEILNAHME AM ÖFFENTLICHEN UND POLITISCHEN LEBEN

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

100. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti sollte an der Organisation von Schulungen für und durch Roma-NROs, einschließlich Medienorganisationen, mitwirken, durch die einer breiteren Roma-Öffentlichkeit demokratische Abläufe und Fragen der demokratischen Mitsprache näher gebracht werden sollen.

(...)

105. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und gegebenenfalls andere OSZE-Institutionen und -Strukturen, einschließlich der OSZE-Feldeinsätze, werden Programme erstellen, durch die Vertreter der Roma und Sinti motiviert werden, für gewählte Organe zu kandidieren, oder nach kreativen Lösungen suchen, die die Mitwirkung von Vertretern der Roma und Sinti an nationalen und lokalen Entscheidungsprozessen gewährleisten.

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 4/13 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet mit dem besonderen Schwerpunkt Roma- und -UND Sinti-Frauen,-Jugendliche und -Kinder)

5. Den maßgeblichen Durchführungsorganen der OSZE nahelegen, ihre Aktivitäten zum Aufbau der Kapazitäten von Roma- und Sinti-Frauen- und -Jugendorganisationen zu intensivieren, um die Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bildung und Nichtdiskriminierung der Roma- und Sinti-Frauen und -Jugendlichen zu fördern und Anreize für eine den Männern gleichgestellte Teilnahme von Roma- und Sinti-Frauen auf allen für sie belangreichen Gebieten zu schaffen;

IV. ZUSÄTZLICHE AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT TOLERANZ UND NICHTDISKRIMINIERUNG, EINSCHLIESSLICH ROMA- UND SINTI-THEMEN

Siehe auch:

I. 2.3.4.A.III: Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti

Rom 1993 (Beschlüsse: X. Erklärung über aggressiven Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus)

1. Die Minister erinnerten an ihre auf der Stockholmer Tagung des Rates angenommenen Beschlüsse und nahmen mit großer Besorgnis die zunehmenden Erscheinungen von aggressivem Nationalismus, wie territorialen Expansionismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zur Kenntnis. (...)

6. Die Minister vereinbarten, dieser Frage auf der Tagesordnung der KSZE auch künftig hohe Priorität beizumessen, und beschlossen daher (...)

das BDIMR zu ersuchen, diesen Phänomenen besondere Beachtung zu schenken und die zur Behandlung dieser Probleme notwendigen Ressourcen einzusetzen.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

25. Die Teilnehmerstaaten verurteilen Äußerungen von Intoleranz, und insbesondere von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und werden auf deren Ausmerzung abzielende wirksame Maßnahmen weiterhin fördern. Sie ersuchen das BDIMR, diesen Erscheinungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, indem es Informationen über deren verschiedene Äußerungen in den Teilnehmerstaaten sammelt.

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 5/01)

Der Ministerrat, (...)

ruft die OSZE-Institutionen, insbesondere das BDIMR, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und den Beauftragten für Medienfreiheit, dazu auf, Äußerungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der rassistischen oder ethnischen Herkunft, der religiösen, politischen oder sonstigen Überzeugung entgegenzuwirken und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Werte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungs-, Gedanken-, Überzeugungs-, Religions- und Glaubensfreiheit, zu fördern;

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

III Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung

Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

20. Das BDIMR und gegebenenfalls andere OSZE-Institutionen und -Strukturen, einschließlich der OSZE-Feldeinsätze, werden den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Ausarbeitung von Antidiskriminierungsgesetzen sowie bei der Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen behilflich sein.

(...)

22. Das BDIMR wird die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen dabei beraten, wie ihre bestehenden Einrichtungen wie Volksanwaltschaften, Kommissionen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Disziplinarcommissionen der Polizei und andere einschlägige Gremien zum Abbau der Spannungen zwischen den Roma und Sinti und Nicht-Roma-Gemeinden beitragen können.

Polizei

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

33. Die Gruppe für strategische Polizeianglegenheiten und das BDIMR werden den Teilnehmerstaaten bei der Erarbeitung von Programmen und vertrauensbildenden Maßnahmen – wie bürgernahe Polizeiarbeit – behilflich sein, die die Beziehungen zwischen den Roma und Sinti und der Polizei insbesondere auf lokaler Ebene verbessern.

Massenmedien

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

39. Der Beauftragte für Medienfreiheit sollte in Zusammenarbeit mit dem BDIMR und einschlägigen internationalen Organisationen überlegen, auf welche Weise die OSZE zur Schaffung einer europäischen Roma-Rundfunkstation beitragen könnte, die in ganz Europa Sendungen ausstrahlt. Das BDIMR und der Medienbeauftragte sollten öffentliche Debatten, Antidiskriminierungskampagnen und gemeinsame Schulungsprogramme mit den Medien und für die Medien organisieren.

(...)

Gesundheitswesen

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

64. Das BDIMR wird gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen und NROs anhand vorhandener Forschungsdaten die sozioökonomischen, politischen und kulturellen Faktoren ermitteln die den Gesundheitszustand bestimmter Roma- und Sinti-Bevölkerungen beeinflussen, und die Teilnehmerstaaten in Bezug auf öffentliche Gesundheitsprogramme beraten, die auf den ermittelten Bedarf abgestimmt sind.

VI. VERSTÄRKUNG DER TEILNAHME AM ÖFFENTLICHEN UND POLITISCHEN LEBEN

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

99. Das BDIMR und gegebenenfalls andere OSZE-Institutionen und -Strukturen, einschließlich der OSZE-Feldeinsätze, werden Programme ausarbeiten, deren Ziel es ist, die für eine umfassende politische Mitsprache erforderliche Registrierung zu ermöglichen.

(...)

101. Das BDIMR und gegebenenfalls andere OSZE-Organisationen und -Strukturen, einschließlich der OSZE-Feldeinsätze, werden Programme zur Wählerschulung und Wählereintragung entwickeln und umsetzen.

102. Das BDIMR wird als Vermittler für die Weitergabe von Informationen und bewährten Praktiken unter den Teilnehmerstaaten und anderen internationalen Organisationen fungieren.

103. Das BDIMR wird seine bisherige Gepflogenheit, die Teilnahme von Roma an Abstimmungs- und Wahlprozessen zu untersuchen, verstärkt fortsetzen und so wie bisher Roma- und Sinti-Experten in seine Wahlbeobachtungsmissionen im OSZE-Gebiet aufnehmen.

(...)

106. Das BDIMR wird sein besonderes Augenmerk auf Aktivitäten richten, durch die Roma-Frauen ein besserer Zugang zu allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens ermöglicht werden soll.

VII. ROMA UND SINTI IN UND NACH KRISENSITUATIONEN

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

113. Das BDIMR wird seine spezifische Rolle in Bezug auf die Konfliktverhütung und das Erkennen potenzieller Krisengebiete, die ein rasches Einschreiten erfordern, wahrnehmen.

(...)

116. Das BDIMR wird sich aktiv darum bemühen, die von den Teilnehmerstaaten in Bezug auf Roma und Sinti getroffenen Maßnahmen zu analysieren, und Beratung anbieten, damit in bestimmten lokalen Zusammenhängen jene Spannungselemente besser bewältigt werden, die in offene Konflikte ausarten können, wenn dies nicht verhindert wird.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

6. ermutigt alle Teilnehmerstaaten, im Sinne der Erörterungen und Empfehlungen der oben genannten Konferenzen verlässliche Informationen und Statistiken über Hassdelikte, einschließlich aller gewalttätigen Äußerungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Antisemitismus, zu sammeln und Aufzeichnungen darüber zu führen; angesichts der Wichtigkeit von Gesetzen zur Bekämpfung von Hassdelikten werden die Teilnehmerstaaten dem BDIMR bestehende Rechtsvorschriften bekannt geben, die durch Intoleranz und Diskriminierung motivierte Handlungen unter Strafe stellen, und das BDIMR gegebenenfalls um Unterstützung bei der Ausarbeitung und Überarbeitung solcher Gesetze ersuchen;

7. Beauftragt das BDIMR, in vorbehaltloser Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (UNCERD), der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) sowie mit einschlägigen NROs als Sammelstelle für die von den Teilnehmerstaaten zusammengetragenen Informationen und Statistiken zu fungieren und über diese Fragen regelmäßig Bericht zu erstatten, unter anderem im Rahmen des Implementierungstreffens zu Fragen der menschlichen Dimension, und damit die Grundlage für die Festlegung zukünftiger Arbeitsschwerpunkte zu schaffen; Das BDIMR wird unter anderem für

bewährte Praktiken eintreten und für die Verbreitung von Erfahrungen sorgen, die im Zuge der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gewonnen wurden;

(...)

16. beauftragt den Ständigen Rat, das BDIMR, den HKNM und den Beauftragten für Medienfreiheit, in enger Zusammenarbeit mit dem Amtierenden Vorsitz für eine wirksame Nachbereitung der maßgeblichen Bestimmungen dieses Beschlusses zu sorgen, und ersucht den Ständigen Rat, sich mit den operativen und finanziellen Modalitäten der Umsetzung dieses Beschlusses zu befassen.

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 607: Bekämpfung des Antisemitismus)

Der Ständige Rat (...)

Zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen um Bekämpfung des Antisemitismus in der gesamten OSZE-Region,

Beschließt (...)

2. Das BDIMR wird beauftragt:

- in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit anderen OSZE-Institutionen sowie mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (UNCERD), der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) und anderen einschlägigen internationalen Institutionen und NROs antisemitische Vorkommnisse im OSZE-Raum genau zu verfolgen und dafür alle verfügbaren verlässlichen Informationen heranzuziehen;
- dem Ständigen Rat und dem Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension über seine Erkenntnisse zu berichten und diese Erkenntnisse zu veröffentlichen; diese Berichte sollten auch bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der OSZE zum Thema Intoleranz Berücksichtigung finden;
- Im gesamten OSZE-Raum Informationen über bewährte Praktiken, die eingesetzt werden, um Antisemitismus zu verhindern und auf ihn zu reagieren, systematisch zu sammeln und zu verbreiten und die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen bei ihren Bemühungen im Kampf gegen den Antisemitismus zu beraten;

(...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621: Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung)

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen im Kampf gegen Erscheinungsformen der Intoleranz in der gesamten OSZE-Region,

Beschließt (...)

2. Das BDIMR wird beauftragt:

- in enger Zusammenarbeit mit anderen OSZE-Institutionen sowie mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (UNCERD), dem Büro des Hohen Kommissars Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR), der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) und anderen einschlägigen internationalen Institutionen und NROs durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder damit verbundene Intoleranz, einschließlich gegen Muslime, und durch Antisemitismus motivierte Ausschreitungen im OSZE-Raum unter Verwendung aller verfügbaren verlässlichen Informationen aufmerksam zu verfolgen;
- dem Ständigen Rat und dem Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension über seine Erkenntnisse zu berichten und diese Erkenntnisse zu veröffentlichen; diese Berichte sollten auch bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der OSZE zum Thema Intoleranz Berücksichtigung finden;
- im gesamten OSZE-Raum systematisch Informationen über bewährte Praktiken zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu sammeln und zu verbreiten und den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen Beratung bei ihren Bemühungen im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung anzubieten;
- Die Zivilgesellschaft in ihrer Fähigkeit zu unterstützen, sich mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung oder damit verbundener Intoleranz, einschließlich gegen Muslime, und mit Antisemitismus auseinanderzusetzen, und sich für die Bildung von Partnerschaften einzusetzen (...)

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 10/05 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

6. Beauftragt das BDIMR:

6.1 den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Entwicklung geeigneter Methoden und Kapazitäten für die Erhebung und Führung verlässlicher Informationen und Statistiken über Hassdelikte und gewalttätige Äußerungen von Intoleranz und Diskriminierung behilflich zu sein, um sie in die Lage zu versetzen, vergleichbare Daten und Statistiken zu erstellen;

6.2 Seine Zusammenarbeit mit anderen OSZE-Einrichtungen und -Institutionen sowie mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (UNCERD), dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR), der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC), der Task Force for International Co-operation on Holocaust-Education, Remembrance and Research und mit anderen einschlägigen Institutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, fortzusetzen;

6.3 die Teilnehmerstaaten über seinen Expertenbeirat für Religions- und Überzeugungsfreiheit auf Ersuchen auch weiterhin in ihren Bemühungen um Förderung der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu unterstützen und den OSZE-Teilnehmerstaaten die Schlussfolgerungen und Gutachten des Beirats sowohl bilateral als auch auf entsprechenden OSZE-Konferenzen und -Veranstaltungen zur Kenntnis zu bringen;

(...)

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 11/05 über die Förderung der Menschenrechtserziehung und – Ausbildung im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

beauftragt das BDIMR, unter Nutzung der einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen, die in den OSZE-Strukturen, -Institutionen und -Feldeinsätze sowie in den OSZE-Teilnehmerstaaten vorhanden sind:

- eine Sammlung bewährter Methoden zusammenzustellen, wie die Teilnehmerstaaten die Förderung der Menschenrechtserziehung und -ausbildung einschließlich der Förderung der Toleranz, der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses füreinander und der Nichtdiskriminierung im OSZE-Raum verbessern können.

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 13/06 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

14. ermutigt das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), auf Grundlage bestehender Verpflichtungen und unter anderem durch Zusammenarbeit mit einschlägigen Durchführungsorganen der OSZE:

- (a) die Arbeit ihres Programms für Toleranz und Nichtdiskriminierung, insbesondere dessen Hilfsprogramme, weiter zu verstärken, um die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen;
- (b) die Arbeit des Expertenbeirats des BDIMR für Religions- und Überzeugungsfreiheit durch die Bereitstellung von Unterstützung und Expertenhilfe für die Teilnehmerstaaten weiter zu stärken;
- (c) seine enge Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft im Bereich der Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses fortzusetzen und Intoleranz und Diskriminierung unter anderem durch die Erhebung von Informationen über Hassdelikte zu bekämpfen;
- (d) weiterhin als Sammelstelle für von den Teilnehmerstaaten übermittelte Informationen und Statistiken über Hassdelikte und einschlägige Rechtsvorschriften zu fungieren, und diese Informationen durch sein Informationssystem für Toleranz und Nichtdiskriminierung sowie durch seinen Bericht über Herausforderungen und Reaktionen auf durch Hass motivierte Vorfälle in der OSZE-Region öffentlich zugänglich zu machen;
- (e) Im Rahmen vorhandener Ressourcen seine Frühwarnfunktion zu verstärken, um durch Hass motivierte Vorfälle und Entwicklungen zu erheben, darüber zu berichten, das Bewusstsein dafür zu schärfen und den Teilnehmerstaaten in den Bereichen, in denen angemessenere Reaktionen notwendig sind, auf Ersuchen Empfehlungen zu erteilen und Hilfestellung zu leisten;

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 6/08 über die Verstärkte Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet)

Der Ministerrat, (...)

entschlossen, die Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu verstärken,

(...)

2. fordert das BDIMR auf, im Rahmen der bestehenden Ressourcen den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen dabei zu helfen, den frühzeitigen Zugang von Roma- und Sintikindern zu Schulbildung zu fördern. Er fordert die Teilnehmerstaaten diesbezüglich dringend auf, gegebenenfalls Initiativen zur Information der Öffentlichkeit, auch unter Einschluss der Volksgruppe der Roma und Sinti, über die Vorteile eines frühzeitigen Schulunterrichts durchzuführen;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 8/09 über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen um nachhaltige Integration der Roma und Sinti)

Der Ministerrat, (...)

6. beauftragt das BDIMR, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem HKNM, dem Beauftragten für Medienfreiheit und anderen zuständigen OSZE-Durchführungsorganen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und der vorhandenen Ressourcen die Teilnehmerstaaten weiter dabei zu unterstützen, gegen diskriminierende und gewalttätige Handlungen gegen Roma und Sinti vorzugehen, gegen negative klischeehafte Berichterstattung über die Roma und Sinti in den Medien, unter Beachtung einschlägiger OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Medienfreiheit, aufzutreten, den OSZE-Verpflichtungen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet uneingeschränkt nachzukommen und sich mit den Herausforderungen für die nachhaltige und erfolgreiche Integration der Roma und Sinti auseinanderzusetzen;

(...)

8. beauftragt das BDIMR, in Absprache mit den Teilnehmerstaaten und in enger Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen OSZE-Institutionen im Rahmen ihrer Mandate einschlägige Projekte zur Frage der Früherziehung für Roma und Sinti, etwa Projekte zur Lehrerausbildung oder zur Überwindung der niedrigen Einschulungsrate, zu entwickeln und durchzuführen;

9. legt den maßgeblichen OSZE-Institutionen nahe, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit und Koordination mit anderen einschlägig tätigen internationalen Akteuren wie dem Europarat und der Europäischen Union sowie mit Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Roma und Sinti befassen, zu verstärken;

10. fordert den Direktor des BDIMR auf, die Teilnehmerstaaten über die Arbeit des BDIMR zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Förderung der nachhaltigen Integration der Roma und Sinti im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung an den Ständigen Rat auf dem Laufenden zu halten.

Athen 2009 (Beschluss Nr. 9/09 über die Bekämpfung von Hassverbrechen)

Der Ministerrat, (...)

12. beauftragt das BDIMR, in Absprache mit den Teilnehmerstaaten und in Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen internationalen Organisationen und Partnern aus der Zivilgesellschaft zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen der Nutzung des Internets und durch Vorurteile motivierten Hassverbrechen besteht, welcher Schaden dadurch entstehen kann und welche praktischen Schritte sich anbieten;

13. fordert den Direktor des BDIMR auf, die Teilnehmerstaaten über die Arbeit des BDIMR zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung von Hassverbrechen durch seine regelmäßigen Berichte an den Ständigen Rat auf dem Laufenden zu halten.

Basel 2014 (Erklärung über Verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus)

Wir fordern das BDIMR auf:

den Teilnehmerstaaten nachahmenswerte Methoden zur Bekämpfung des Antisemitismus, etwa auch durch Konsultation der Zivilgesellschaft, anzubieten, um Erscheinungsformen von Antisemitismus in unserer Zeit wirksam feststellen und dagegen vorgehen zu können;

die Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Staates und der Zivilgesellschaft in Antisemitismus-Fragen, darunter auch Hassverbrechen und die Erinnerung an den Holocaust, zu erleichtern;

den Teilnehmerstaaten in ihren Bemühungen zur Datensammlung über antisemitische Hassverbrechen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Hilfestellung zu leisten;

den Austausch nachahmenswerter Methoden für Bildungsinitiativen und andere Maßnahmen zur Hebung des Bewusstseins für Antisemitismus und zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Erziehung und des Unterrichts über den Holocaust zwischen den Teilnehmerstaaten zu erleichtern;

den Dialog zu fördern und die Zivilgesellschaft in ihrer Fähigkeit zu stärken, einander mit größerer Achtung und mehr Verständnis zu begegnen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Gemeinschaften zu fördern.

V. ZUSÄTZLICHE AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 14/04; OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

V. UNTERSTÜTZUNG DER OSZE-TEILNEHMERSTAATEN BEI DER UMSETZUNG EINSCHLÄGIGER VERPFLICHTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

(...)

44. Prioritäten

(a) Entwicklung von Projekten in OSZE-Staaten ohne Mission

- In Ländern ohne Mission wird das BDIMR Vorhaben identifizieren, die zur Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Verhütung von Gewalt gegen Frauen, Förderung von Frauen in Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft und Hilfestellung bei der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf nationaler Ebene gedacht sind.

(b) Sicherstellung eines diskriminierungsfreien rechtlichen und politischen Rahmens

- In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und maßgeblichen nationalen Gremien und Institutionen wird das BDIMR den OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Einhaltung internationaler Übereinkünfte zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Frauenrechte und bei der Überprüfung ihrer Rechtsvorschriften helfen, um für entsprechende gesetzliche Sicherstellungen für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit OSZE- und anderen Verpflichtungen zu sorgen;
- das BDIMR wird bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Programme und Aktivitäten zur Förderung der Rechte von Frauen, zur Stärkung der Rolle der Frau auf allen Entscheidungsebenen und zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im gesamten OSZE-Gebiet behilflich sein, insbesondere durch Bewusstseinsbildung in Bezug auf Gleichstellungsfragen;
- das BDIMR wird bei der Umsetzung und Evaluierung nationaler Strategien und Aktionspläne betreffend Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts behilflich sein;

(...)

(d) Sicherstellung von Chancengleichheit für die Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben

- Das BDIMR wird den Teilnehmerstaaten bei der Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen an demokratischen Prozessen helfen und wird bei der Entwicklung bewährter Methoden für deren Umsetzung behilflich sein;
- das BDIMR und gegebenenfalls OSZE-Feldeinsätze werden beim Aufbau örtlicher Kompetenz und Sachkenntnis in Gleichstellungsfragen und bei der Vernetzung führender Vertreter von Gemeinschaften und Politikern Hilfestellung leisten;
- das BDIMR wird den Teilnehmerstaaten weiterhin bei der Förderung der politischen Mitsprache von Frauen helfen. Im Rahmen seiner Wahlbeobachtungsmissionen wird es auch in Zukunft die Teilnahme von Frauen an Wahlprozessen beobachten und darüber Bericht erstatten. Zusätzlich wird das BDIMR, wenn möglich, Berichte in Auftrag geben und veröffentlichen, in denen insbesondere die Situation von Frauen bei Wahlprozessen analysiert wird;

(g) Aufbau nationaler Mechanismen für die Frauenförderung

- Das BDIMR wird auch in Zukunft technisches Fachwissen und Unterstützung für den Aufbau demokratischer Institutionen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, wie Volksanwaltschaften auf lokaler und gegebenenfalls Landesebene, zur Verfügung stellen;
- das BDIMR wird den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft, den Medien und der Regierung im Hinblick auf die Förderung der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern erleichtern.

VI. ZUSÄTZLICHE AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

Wien 2000 (Beschluss über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel)

Der Ministerrat, (...)

7. ruft die OSZE-Institutionen, insbesondere das BDIMR, und die Feldoperationen auf, Programme gegen den Menschenhandel auszuarbeiten und durchzuführen und sich in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen sowie mit internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen für koordinierte Bemühungen um Prävention, Verfolgung und Schutz einzusetzen; (...)

13. fordert das OSZE-Sekretariat auf, in seinem Einführungsprogramm für OSZE-Mitarbeiter vor Ort das Kapitel Menschenhandel in Zusammenarbeit mit dem BDIMR auszubauen, um die Fähigkeit dieser Mitarbeiter zur Überwachung, Berichterstattung und Reaktion auf Probleme des Menschenhandels im Zuge der regulären OSZE-Aktivitäten zu erhöhen; und in den OSZE-Institutionen und bei den Mitarbeitern der OSZE das Bewusstsein für die Probleme des Menschenhandels zu heben; diese Schulungsprogramme sollten auch den Teilnehmerstaaten und anderen internationalen Organisationen zur Verfügung stehen;

(...)

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 2/03 über die Bekämpfung des Menschenhandels; Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels)

III. UNTERSUCHUNG, RECHTSDURCHSETZUNG UND STRAFVERFOLGUNG

(...)

9. Gesetzesüberprüfung und -reform

9.1 Das BDIMR und gegebenenfalls die Feldeinsätze werden die Bemühungen um Überprüfung und Reform der Gesetze im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Standards weiterhin fördern und unterstützen.

(...)

10.4 Im Rahmen seiner Hilfestellung bei der Entwicklung Nationaler Leitsysteme wird das BDIMR die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Zivilgesellschaft weiterhin fördern und zu einer solchen Zusammenarbeit ermutigen.

(...)

12. Aus- und Fortbildung

12.1 Das BDIMR und die OSZE-Gruppe für strategische Polizeiangelegenheiten werden für Strafverfolgungsbehörden weiterhin Ausbildungsmaterial über die Ermittlung bei Menschenhandel und Sexualstraftaten erstellen, sich mit der Internationalen Polizeiakademie (ILEA) in Budapest über Möglichkeiten zur Aufnahme dieser Ausbildungsmaßnahmen in ILEA-Programme beraten, Polizeiausbilder für die Abhaltung von Schulungsveranstaltungen auswählen und die Finanzierung von Ausbildungskursen für Strafverfolgungsbehörden in OSZE-Teilnehmerstaaten erleichtern.

IV. PRÄVENTION VON MENSCHENHANDEL

8. Aufklärung

8.1 Das BDIMR und gegebenenfalls die Feldeinsätze werden, in Zusammenarbeit mit einschlägigen Partnern in der OSZE-Region, weiterhin zu Forschungsbemühungen sowie zur Förderung und Durchführung von Aufklärungsinitiativen beitragen.

8.2 (...) Das BDIMR wird seine Ausbildungsaktivitäten intensivieren, damit die Medien mit dem Thema Menschenhandel verantwortungsbewusst umgehen und nicht negative Stereotypen verstärken. Die Ausbildung wird besonders die Komplexität des Phänomens Menschenhandel und die Notwendigkeit einer umfassenden Reaktion darauf in den Vordergrund stellen.

V. SCHUTZ UND HILFE

11. Nationale Leitsysteme für die Betreuung der vom Menschenhandel Betroffenen

11.1 Intensivierung der Aktivitäten der OSZE, insbesondere des BDIMR, um die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Einrichtung Nationaler Leitsysteme zu unterstützen.

11.2 Beauftragung der OSZE-Gruppe für strategische Polizeiangelegenheiten, gemeinsam mit dem BDIMR Richtlinien oder ein Handbuch für die Feststellung der Identität vermutlicher Betroffener und der Beweise von Menschenhandel weiter zu entwickeln, um den Teilnehmerstaaten bei Bedarf Hilfestellung zu leisten.

(...)

14. Aus- und Fortbildung (...)

14.2 Beauftragung des BDIMR mit der Sammlung und Verbreitung von Informationen über die in OSZE-Teilnehmerstaaten bereits vorhandenen Ausbildungsprogramme und -unterlagen.

15. Gesetzgeberische Maßnahmen

15.1 Das BDIMR wird in Koordination mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Europarat und anderen einschlägigen Akteuren den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen weiterhin dabei behilflich sein, ihre innerstaatliche Gesetzgebung mit internationalen Normen und Standards in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Förderung humanitärer Gesichtspunkte und einer einfühlsamen Vorgehensweise im Umgang mit den vom Menschenhandel Betroffenen.

VI. MECHANISMEN FÜR FOLGEMASSNAHMEN UND KOORDINATION

7. das BDIMR zu beauftragen, den Teilnehmerstaaten die für die Entwicklung innerstaatlicher Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels notwendige technische Hilfestellung zu erteilen, darunter auch gesetzgeberische und sonstige unterstützende Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen;

(...)

9. das BDIMR zu beauftragen, seine Funktion als Clearingstelle für den Austausch von Informationen, Kontakten, Material und bewährten Praktiken auszubauen und seine Projektaktivitäten zu verstärken.

VII. ZUSÄTZLICHE AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

Bucharest 2001 (Anhang zu Beschluss 1 über die Bekämpfung des Terrorismus und Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

II. VÖLKERRECHTLICHE UND POLITISCHE VERPFLICHTUNGEN

(...)

6. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR): Wird in enger Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung (UNODCCP), auf formelles Ersuchen interessierter Teilnehmerstaaten und wo angebracht technische Hilfe/Beratung bei der Abfassung von Rechtsvorschriften anbieten, die für die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge erforderlich sind.

(...)

III. VORBEUGENDE MASSNAHMEN GEGEN TERRORISMUS IM OSZE-GEBIET

(...)

10. Aufbau von Institutionen, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der staatlichen Behörden: Das BDIMR: wird seine Bemühungen um Förderung und Unterstützung des Aufbaus demokratischer Institutionen auf Ersuchen von Staaten fortsetzen und intensivieren, indem es unter anderem bei der Stärkung der Verwaltungskapazitäten, der örtlichen Verwaltung, der Zentralregierung und der parlamentarischen Strukturen, der Justiz, der Volksanwaltschaften und der Zivilgesellschaft Hilfestellung leistet. Es wird in dieser Hinsicht die gegenseitige Information über bewährte Praktiken und den Austausch von Erfahrungen zwischen den Teilnehmerstaaten erleichtern. Es wird weiterhin Projekte zur Festigung der demokratischen Institutionen, der Zivilgesellschaft und der verantwortungsvollen Staatsführung ausarbeiten.

(...)

Verschärfung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen den Terrorismus: (...)

18. Das BDIMR: Wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Ständigen Rates auf Ersuchen interessierter Teilnehmerstaaten und wo angebracht technische Hilfe/Beratung in Bezug auf die Umsetzung internationaler Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus sowie im Hinblick auf die Übereinstimmung der betreffenden Rechtsvorschriften mit internationalen Normen anbieten und zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere dem UNODCCP, anstreben. Es wird prüfen, inwiefern es möglich ist, Kontakte zwischen nationalen Experten zu erleichtern, um den Informationsaustausch und die gegenseitige Information über bewährte Praktiken in Bezug auf Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus zu fördern.

(...)

Unterstützung der Strafverfolgung und Kampf gegen die organisierte Kriminalität: (...)

22. Das BDIMR: wird die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen weiterhin in Bezug auf die Stärkung innerstaatlicher rechtlicher Rahmenbedingungen und rechtsstaatlicher Institutionen beraten, wie etwa Strafverfolgungsbehörden, Justiz und Staatsanwaltschaft, Anwaltsvereinigungen und Verteidiger. Es wird sich verstärkt darum bemühen, den Menschenhandel zu bekämpfen und

seine Opfer zu unterstützen. Es wird gegebenenfalls die Reform des Strafvollzugs und Verbesserungen im Strafverfahren unterstützen.

Laibach 2005 (Ministererklärung zum internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung Nuklearterroristischer Handlungen)

1. Wir, die Minister für auswärtige Angelegenheiten der OSZE-Teilnehmerstaaten, begrüßen die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

(...)

4. Wir fordern (...) das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte eindringlich auf, ersuchenden Teilnehmerstaaten auf offizielle Anfrage gegebenenfalls technische Hilfe/Beratung im Hinblick auf die zügige Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses internationalen Übereinkommens in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung anzubieten.

(...)

Madrid 2007 (Ministererklärung über die Unterstützung der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

22. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte wird Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen auch weiter dabei helfen, dass ihre Initiativen zur Bekämpfung des Terrorismus im Sinne ihrer OSZE-Verpflichtungen im Einklang mit den Menschenrechten stehen. Das BDIRM wird weiter technische Hilfe und Beratung zu den menschenrechtlichen Aspekten der Ausarbeitung und Umsetzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften anbieten, mit denen der Gefahr begegnet werden soll, die vom Terrorismus, von gewalttätigem Extremismus und von Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, ausgeht, und wird sich weiter der Förderung des Dialogs zwischen Staaten und nichtstaatlichen Akteuren widmen, um Bereiche der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung zu ermitteln.

(...)

B. Hoher Kommissar für nationale Minderheiten

Helsinki 1992 (Beschluss II. Hoher Kommissar der KSZE für nationale Minderheiten)

(1) Die Teilnehmerstaaten beschließen, einen Kommissar für nationale Minderheiten einzusetzen.

(2) Der Hohe Kommissar arbeitet unter der Ägide des AHB und ist somit ein Instrument zur Konfliktverhütung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

(3) Der Hohe Kommissar sorgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt für „Frühwarnung“ und gegebenenfalls „Frühmaßnahmen“ im Hinblick auf Spannungen bezüglich Fragen nationaler Minderheiten, die sich noch nicht über ein Frühwarnstadium hinaus entwickelt haben, die jedoch nach Einschätzung des Hohen Kommissars das Potential in sich bergen, sich im KSZE-Gebiet zu einem den Frieden, die Stabilität und die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten beeinträchtigenden

Konflikt zu entwickeln, der die Aufmerksamkeit oder das Eingreifen des Rates oder des AHB erfordert.

(4) Im Rahmen des Mandats, auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, handelt der Hohe Kommissar vertraulich und unabhängig von allen direkt an den Spannungen beteiligten Parteien.

(5a) Der Hohe Kommissar beschäftigt sich nur dann mit Fragen nationaler Minderheiten in dem Staat, in dem er Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz hat, oder mit Fragen hinsichtlich einer nationalen Minderheit, der der Hohe Kommissar angehört, wenn alle direkt beteiligten Parteien unter Einschluß des betroffenen Staates dem zustimmen.

(5b) Der Hohe Kommissar beschäftigt sich nicht mit Fragen nationaler Minderheiten in Situationen, in denen es um organisierte terroristische Handlungen geht.

(5c) Der Hohe Kommissar befaßt sich auch nicht mit Verletzungen von KSZE-Verpflichtungen bezüglich einer Einzelperson, die einer nationalen Minderheit angehört.

(6) Bei der Prüfung einer Situation hat der Hohe Kommissar die Verfügbarkeit demokratischer Mittel und von auf die Situation anwendbaren internationalen Instrumenten sowie deren Gebrauch durch die beteiligten Parteien voll zu berücksichtigen.

(7) Wenn eine konkrete Frage bezüglich einer nationalen Minderheit an den AHB herangetragen wurde, bedarf ein Eingreifen des Hohen Kommissars eines Ersuchens und eines spezifischen Mandats des AHB.

Profil, Ernennung, Unterstützung

(8) Der Hohe Kommissar ist eine namhafte internationale Persönlichkeit mit langer einschlägiger Erfahrung, von dem eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes erwartet werden kann.

(9) Der Hohe Kommissar wird vom Rat durch Konsens auf Empfehlung des AHB für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt, der lediglich um eine weitere Amtsperiode von drei Jahren verlängert werden kann.

(10) Der Hohe Kommissar stützt sich auf die Einrichtungen des BDIMR in Warschau, und insbesondere auf die beim BDIMR vorliegenden Informationen, die für alle Aspekte der Fragen nationaler Minderheiten von Belang sind.

Frühwarnung

(11) Der Hohe Kommissar:

(11a) sammelt und nimmt allgemeine Informationen hinsichtlich Fragen nationaler Minderheiten entgegen, die aus nachfolgend beschriebenen Quellen stammen, (siehe Beilage Ziffern (23)-(25));

(11b) nimmt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Einschätzung der Rolle der direkt betroffenen Parteien, der Art der Spannungen und der damit verbundenen jüngsten Entwicklungen vor und – wo möglich – der eventuellen Folgen für Frieden und Stabilität im KSZE-Gebiet;

(11c) ist zu diesem Zweck in der Lage, gemäß Ziffer 17 und Beilage, Ziffern (27)-(30) jeden Teilnehmerstaat zu besuchen und vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 25 persönlich mit direkt betroffenen Parteien in Kontakt zu treten, um Informationen aus erster Hand über die Lage nationaler Minderheiten zu erhalten.

(12) Der Hohe Kommissar kann während eines Besuchs in einem Teilnehmerstaat, in dessen Verlauf er Informationen aus erster Hand von allen direkt betroffenen Parteien erhält, die Fragen mit den Parteien erörtern und, gegebenenfalls, Dialog, Vertrauen und Zusammenarbeit unter ihnen fördern.

Frühwarnungs-Erklärung

(13) Wenn auf der Grundlage des Austauschs von Mitteilungen und Kontakten mit den jeweiligen Parteien der Hohe Kommissar zu der Schlußfolgerung gelangt, daß prima facie das Risiko eines möglichen Konflikts (wie in Ziffer (3) beschrieben) vorliegt, kann er eine „Frühwarnungs“- Erklärung abgeben, die vom amtierenden Vorsitzenden unverzüglich an den AHB weitergeleitet wird.

(14) Der amtierende Vorsitzende setzt diese Frühwarnung auf die Tagesordnung des nächsten AHB-Treffens. Wenn ein Staat die Auffassung vertritt, daß eine solche Frühwarnung der sofortigen Konsultation bedarf, kann er das in Anhang 2 der Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des Berliner Treffens des Rates („Mechanismus in dringlichen Situationen“) festgelegte Verfahren in Gang setzen.

(15) Der Hohe Kommissar erklärt dem AHB die Gründe für das Auslösen des Frühwarnung.

Frühmaßnahmen

(16) Der Hohe Kommissar kann empfehlen, daß man ihn ermächtigt, weitere Kontakte und eingehendere Konsultationen mit den betroffenen Parteien mit dem Ziel möglicher Lösungen gemäß einem vom AHB zu beschließenden Mandat aufzunehmen. Der AHB kann dementsprechend entscheiden.

Rechenschaftspflicht

(17) Der Hohe Kommissar konsultiert den amtierenden Vorsitzenden vor Abreise in einen Teilnehmerstaat, um sich mit einer nationale Minderheiten betreffenden Spannungssituation zu beschäftigen. Der amtierende Vorsitzende konsultiert vertraulich den betroffenen Teilnehmerstaat/die betroffenen Teilnehmerstaaten und kann auch darüber Konsultationen führen.

(18) Nach einem Besuch in einem Teilnehmerstaat übergibt der Hohe Kommissar dem amtierenden Vorsitzenden streng vertrauliche Berichte über die Ergebnisse und den Stand der Arbeit des Hohen Kommissars im Hinblick auf eine konkrete Frage.

(19) Nach Abschluß des Einsatzes des Hohen Kommissars in bezug auf eine konkrete Frage erstattet der Hohe Kommissar dem amtierenden Vorsitzenden Bericht über die Beobachtungen, die Ergebnisse und die Schlußfolgerungen. Innerhalb eines Zeitraums von einem Monat konsultiert der amtierende Vorsitzende vertraulich den betroffenen Teilnehmerstaat/die betroffenen Teilnehmerstaaten zu den Beobachtungen, Ergebnissen und Schlußfolgerungen und kann auch darüber hinaus Konsultationen führen. Danach wird der Bericht zusammen mit möglichen Stellungnahmen an den AHB weitergeleitet.

(20) Sollte der Hohe Kommissar zu der Schlußfolgerung gelangen, daß sich die Lage zu einem Konflikt ausweitet, oder wenn der Hohe Kommissar die Auffassung vertritt, daß der Handlungsspielraum des Hohen Kommissars erschöpft ist, macht der Hohe Kommissar über den amtierenden Vorsitzenden dem AHB entsprechend Mitteilung.

(21) Sollte sich der AHB einer konkreten Frage annehmen, erteilt der Hohe Kommissar Informationen und – auf Ersuchen – Rat gegenüber dem AHB oder jeder anderen Institution oder Organisation, die der AHB gemäß den Bestimmungen von Kapitel III dieses Dokuments einladen kann, um im Hinblick auf die Spannungen oder den Konflikt tätig zu werden.

(22) Der Hohe Kommissar informiert auf Ersuchen des AHB über seine Aktivitäten bei KSZE-Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension, unter gebührender Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit seines Mandats.

Beilage

Informationsquellen für Fragen betreffend nationale Minderheiten

(23) Der Hohe Kommissar kann:

(23a) Informationen über die Lage der nationalen Minderheiten und die Rolle der daran beteiligten Parteien aus jeglicher Quelle sammeln und entgegennehmen, einschließlich aus Medien und von nichtstaatlichen Organisationen mit der in Ziffer (25) dargelegten Ausnahme:

(23b) konkrete Berichte von direkt beteiligten Parteien hinsichtlich der Entwicklungen in bezug auf Fragen nationaler Minderheiten entgegennehmen. Diese können Berichte über Verletzungen von KSZE-Verpflichtungen in bezug auf nationale Minderheiten sowie andere Verletzungen im Zusammenhang mit Fragen nationaler Minderheiten umfassen.

(24) Solche konkreten Berichte an den Hohen Kommissar sollten folgenden Anforderungen genügen:

- sie sollten in schriftlicher Form an den Hohen Kommissar als solchen gerichtet und mit vollem Namen und voller Anschrift unterzeichnet werden;
- sie sollten eine sachliche Darstellung der Entwicklungen, die für die Situation von Angehörigen nationaler Minderheiten und die Rolle der daran beteiligten Parteien von Bedeutung sind und die kurze Zeit – im Prinzip höchstens zwölf Monate – zuvor stattgefunden haben, enthalten. Die Berichte sollten Informationen beinhalten, die ausreichend dargelegt werden können.

(25) Der Hohe Kommissar tritt mit keiner Person oder Organisation, die Terrorismus oder Gewalt ausübt oder öffentlich billigt, in Verbindung und bestätigt nicht den Empfang ihrer Mitteilungen.

Direkt betroffene Parteien

(26) Von Spannungen direkt betroffene Parteien, die dem Hohen Kommissar konkrete Berichte übergeben können, und mit denen der Hohe Kommissar während eines Besuchs in einem Teilnehmerstaat sich bemühen wird, persönlich in Verbindung zu treten, sind folgende:

(26a) Regierungen der Teilnehmerstaaten, einschließlich gegebenenfalls regionale und kommunale Behörden in Gebieten, in denen nationale Minderheiten leben;

(26b) Vertreter von Verbänden, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen und anderen Gruppen direkt betroffener und im Spannungsgebiet lebender nationaler Minderheiten, die von den Angehörigen dieser nationalen Minderheiten ermächtigt sind, sie zu vertreten. Bedingungen für Reisen des Hohen Kommissars

(27) Vor einem beabsichtigten Besuch unterbreitet der Hohe Kommissar dem betroffenen Teilnehmerstaat/den betroffenen Teilnehmerstaaten konkrete Informationen über den beabsichtigten Zweck des Besuchs. Innerhalb von zwei Wochen setzt/setzen sich der betroffene Staat/die betroffenen Staaten mit dem Hohen Kommissar hinsichtlich der Ziele des Besuchs in Verbindung, die die

Förderung von Dialog, Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen den Parteien umfassen können. Nach der Einreise ermöglicht der betroffene Staat dem Hohen Kommissar freizügiges Reisen und freizügige Kommunikation, vorbehaltlich der Bestimmung gemäß obiger Ziffer (25).

(28) Falls der betroffene Staat dem Hohen Kommissar die Einreise in das Land sowie freizügiges Reisen und freizügige Kommunikation nicht gestattet, wird der Hohe Kommissar den AHB entsprechend informieren.

(29) Im Verlauf eines solchen Besuchs kann der Hohe Kommissar – vorbehaltlich der Bestimmung gemäß Ziffer (25) – mit den betroffenen Parteien in Verbindung treten und Informationen von jeder direkt betroffenen Einzelperson, Gruppe oder Organisation zu Fragen vertraulich entgegennehmen, mit denen sich der Hohe Kommissar beschäftigt. Der Hohe Kommissar wahrt den vertraulichen Charakter der Informationen.

(30) Die Teilnehmerstaaten enthalten sich jeglicher Handlung gegen Personen, Organisationen oder Institutionen wegen ihrer Kontakte mit dem Hohen Kommissar.

Hoher Kommissar und Hinzuziehung von Experten

(31) Der Hohe Kommissar kann beschließen, um Unterstützung von nicht mehr als drei Experten mit einschlägiger Sachkenntnis über konkrete Angelegenheiten nachzusuchen, die kurze, spezielle Untersuchung und Beratung erfordern.

(32) Wenn der Hohe Kommissar beschließt, Experten hinzuzuziehen, legt der Hohe Kommissar ein klar umrissenes Mandat und einen ebensolchen zeitlichen Rahmen für die Aktivitäten der Experten fest.

(33) Die Experten besuchen einen Teilnehmerstaat nur zur gleichen Zeit wie der Hohe Kommissar. Ihr Mandat ist integraler Bestandteil des Mandats des Hohen Kommissars, und für sie gelten die gleichen Reisebestimmungen.

(34) Die von den Experten erbetenen Ratschläge und Empfehlungen werden dem Hohen Kommissar vertraulich vorgelegt. Er ist für die Aktivitäten und für die Expertenberichte verantwortlich und entscheidet, ob und in welcher Form Ratschläge und Empfehlungen an die betroffenen Parteien weitergeleitet werden. Sie sind nicht bindend. Falls der Hohe Kommissar beschließt, Ratschläge und Empfehlungen zugänglich zu machen, wird dem betroffenen Staat/den betroffenen Staaten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

(35) Die Experten werden vom Hohen Kommissar mit Unterstützung des BDIMR aus der beim BDIMR vorliegenden Liste, wie im Dokument des Moskauer Treffens festgelegt, ausgewählt.

(36) Unter den Experten werden weder Staatsangehörige oder Einwohner des betroffenen Teilnehmerstaats oder irgendwelche Personen sein, die von dem betroffenen Staat benannt wurden, noch irgendein Experte, gegen den der Teilnehmerstaat zuvor Vorbehalte geäußert hat. Zu den Experten werden weder die eigenen Staatsangehörigen oder Einwohner des Teilnehmerstaats oder irgendeine der Personen gehören, die der Staat für die Liste benannt hat, noch mehr als ein Staatsangehöriger oder Einwohner irgendeines bestimmten Teilnehmerstaats.

Stockholm 1992 (Beschlüsse: 3. Hoher Kommissar für nationale Minderheiten)

(...) Die Minister brachten ihre Unterstützung für den Hohen Kommissar und ihre Bereitschaft zum Ausdruck, mit ihm bei der Ausübung seiner vielschichtigen und gleichzeitig entscheidenden Aufgabe zusammenzuarbeiten, die darin besteht, Spannungen in bezug auf Fragen nationaler Minderheiten, die das Potential zu einem Konflikt im KSZE-Gebiet in sich bergen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einzudämmen.

Die Minister ermutigten den Hohen Kommissar, potentielle Spannungsgebiete sorgfältig zu analysieren, jeglichen Teilnehmerstaat zu besuchen und auf allen Ebenen breitgefächerte Erörterungen mit den am Problem direkt beteiligten Parteien zu führen. Hierbei kann der Hohe Kommissar die Fragen mit den Parteien diskutieren und gegebenenfalls Dialog, Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen ihnen auf allen Ebenen fördern, um politische Lösungen in Übereinstimmung mit den KSZE-Prinzipien und – Verpflichtungen zu fördern.

Die Minister verpflichteten sich, den Hohen Kommissar unter voller Wahrung seiner Unabhängigkeit gemäß dem Mandat mit ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen zu Fragen nationaler Minderheiten zu versehen.

Rom 1993 (Beschlüsse: III. Hoher Kommissar für nationale Minderheiten)

Unter Berücksichtigung der engen Wechselbeziehung zwischen Problemen der nationalen Minderheiten und der Konfliktverhütung ermutigten die Minister den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, seine Tätigkeit gemäß dem Mandat fortzusetzen (...) Die Minister unterstrichen die Bedeutung der umfassenden Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten mit dem Hohen Kommissar und der Unterstützung von Folgemaßnahmen und Verwirklichung seiner Empfehlungen (...)

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 5/01)

Der Ministerrat, (...)

ruft die OSZE-Institutionen, insbesondere das BDIMR, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und den Beauftragten für Medienfreiheit, dazu auf, Äußerungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der religiösen, politischen oder sonstigen Überzeugung entgegenzuwirken und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Werte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungs-, Gedanken-, Überzeugungs-, Religions- und Glaubensfreiheit, zu fördern;

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

III BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG

Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

21. Der HKNM wird im Rahmen seines Mandats die Entwicklung der Antidiskriminierungsgesetze beobachten und die Teilnehmerstaaten gegebenenfalls diesbezüglich beraten und unterstützen.

Polizei

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

35. Der HKNM, die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und die Gruppe für strategische Polizeiangelegenheiten werden den Teilnehmerstaaten dabei behilflich sein, Verhaltenskodizes zur Verhütung rassebezogener Klischees und zur Verbesserung interethnischer Beziehungen auszuarbeiten.

Massenmedien

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

42. Der HKNM wird auch weiterhin Richtlinien für Entscheidungsträger betreffend die Nutzung der staatlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten in multikulturellen Gemeinschaften ausarbeiten und verbreiten, damit unter anderem Minderheitensender, etwa auch der Roma und Sinti, unterstützt werden und ihr Zugang zu den Medien verbessert wird.

V. VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZU BILDUNG

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

85. Der HKNM wird den Teilnehmerstaaten nahe legen, ihrer Verpflichtung, allen Mitgliedern der Gesellschaft freien und gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Bildungswesen zu bieten, nachzukommen und Maßnahmen zur Verbesserung der diesbezüglichen Lage der Roma und Sinti zu ergreifen.

86. Der HKNM wird weiterhin Anleitungen in Bezug auf Bildungsmodelle, Lehrplaninhalte sowie die Vermittlung von Kenntnissen der Muttersprache und den Unterricht in der Muttersprache, einschließlich des Romani, geben.

VI. VERSTÄRKUNG DER TEILNAHME AM ÖFFENTLICHEN UND POLITISCHEN LEBEN

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen: (...)

104. Der HKNM wird im Rahmen seines Mandats die Staaten weiterhin in Bezug auf geeignete Mittel und Wege zur Erleichterung der Teilnahme von Roma und Sinti an allen Bereichen des öffentlichen Lebens beraten.

VII. ROMA UND SINTI IN UND NACH KRISENSITUATIONEN

(...)

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

(...)

117. Der HKNM wird wie bisher seinem Auftrag, im frühestmöglichen Stadium Konfliktverhütung zu betreiben, nachkommen.

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 14/04; OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

V. UNTERSTÜTZUNG DER OSZE-TEILNEHMERSTAATEN BEI DER UMSETZUNG EINSCHLÄGIGER VERPFLICHTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

(...)

(d) Sicherstellung von Chancengleichheit für die Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben (...)

- der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM) wird sich mit konkreten Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme von Frauen, die nationalen Minderheiten angehören, am öffentlichen und privaten Leben befassen und im Rahmen der von seinem Büro entwickelten Konzepte und Projekte die zur Bekämpfung der doppelten Diskriminierung dieser Frauen notwendigen Schritte ergreifen, wenn angebracht im Rahmen seines Konfliktverhütungsmandats;

C. Der Beauftragte für Medienfreiheit

Kopenhagen 1997 (Anhang 1: Beschluss des Ständigen Rates Nr. 193, Mandat des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit)

1. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die Prinzipien und Verpflichtungen, zu denen sie sich in Fragen der Medienfreiheit bekannt haben. Insbesondere erinnern sie daran, daß die freie Meinungsäußerung ein grundlegendes und international anerkanntes Menschenrecht und ein elementarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist und daß Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien für eine freie und offene Gesellschaft und ein rechenschaftspflichtiges Regierungssystem wesentlich sind. Eingedenk der Prinzipien und Verpflichtungen, zu denen sie sich in der OSZE bekannt haben, und im uneingeschränkten Bekenntnis zur Umsetzung von Absatz 11 der Gipfelerklärung von Lissabon, beschließen die Teilnehmerstaaten, einen OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit unter der Ägide des Ständigen Rates einzusetzen. Dadurch soll die Umsetzung der einschlägigen OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen gestärkt werden und das abgestimmte Vorgehen der Teilnehmerstaaten auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte größere Wirksamkeit erhalten. Die Teilnehmerstaaten erklären, daß sie mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit uneingeschränkt zusammenarbeiten werden. Dieser wird die Teilnehmerstaaten im Geiste der Zusammenarbeit in ihrem fortwährenden Einsatz für die Förderung von Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien unterstützen.

2. Auf der Grundlage der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen wird der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit in allen Teilnehmerstaaten die maßgeblichen Entwicklungen im Medienbereich beobachten und ausgehend davon in enger Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden für die vollständige Einhaltung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in bezug auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit eintreten und diese fördern. In dieser Hinsicht wird ihm eine Frühwarnfunktion zukommen. Er wird sich mit gravierenden Problemen befassen, deren Ursache unter anderem die Behinderung der Medientätigkeit und ungünstige Arbeitsbedingungen für Journalisten sind. Er wird mit den Teilnehmerstaaten, dem Ständigen Rat, dem Büro für demokratische

Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und gegebenenfalls anderen OSZE-Gremien sowie mit nationalen und internationalen Medienverbänden eng zusammenarbeiten.

3. Schwerpunkt der Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit wird es sein, bei schweren Verstößen von Teilnehmerstaaten gegen die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in bezug auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit auf die in diesem Absatz dargestellte Weise rasch zu reagieren. Besteht Verdacht auf einen schweren Verstoß gegen diese Prinzipien und Verpflichtungen, so wird sich der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit in geeigneter Weise um die Aufnahme direkter Kontakte mit dem Teilnehmerstaat und anderen betroffenen Parteien bemühen, den Sachverhalt beurteilen, dem Teilnehmerstaat Hilfestellung leisten und zur Lösung des Problems beitragen. Er wird den Amtierenden Vorsitzenden über seine Tätigkeit auf dem laufenden halten und dem Ständigen Rat über deren Ergebnisse sowie über seine Beobachtungen und Empfehlungen Bericht erstatten.

4. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit erfüllt weder eine richterliche Funktion, noch präsidentiert er durch sein Eingreifen in irgendeiner Weise ein nationales oder internationales Gerichtsverfahren wegen Verletzung der Menschenrechte. Desgleichen wird ihn ein nationales oder internationales Gerichtsverfahren wegen Verletzung der Menschenrechte nicht von vornherein daran hindern, seine in diesem Mandat dargelegten Aufgaben wahrzunehmen.

5. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit kann Informationen über die Lage der Medien aus allen vertrauenswürdigen Quellen einholen und entgegennehmen. Insbesondere wird er sich auf Informationen und Beurteilungen des BDIMR stützen. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird das BDIMR bei der Beurteilung, ob vor, während und nach Wahlen Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien gegeben sind, unterstützen.

6. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit kann jederzeit von Teilnehmerstaaten und von anderer interessierter Seite (z.B. von Organisationen oder Institutionen, von Medien und deren Vertretern und von einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen) Anfragen, Anregungen und Stellungnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Einhaltung einschlägiger OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen einholen und entgegennehmen; dies gilt auch im Falle des Verdachts, daß Teilnehmerstaaten grobe Intoleranz üben, sofern sie sich der Medien unter Verletzung der Prinzipien von Kapitel VIII Absatz 25 des Budapester Dokuments und von Kapitel X der Beschlüsse des Treffens des Rates in Rom bedienen. Er kann Anfragen, Anregungen und Stellungnahmen an den Ständigen Rat weiterleiten und dabei gegebenenfalls Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise abgeben.

7. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird sich auch routinemäßig mit dem Amtierenden Vorsitzenden beraten und dem Ständigen Rat regelmäßig Bericht erstatten. Der Ständige Rat kann ihn einladen, im Rahmen seines Mandats über konkrete Angelegenheiten betreffend die freie Meinungsäußerung und die Freiheit, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien Bericht zu erstatten. Er wird alljährlich dem Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension beziehungsweise dem OSZE-Überprüfungstreffen über den Stand der Umsetzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in bezug auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit in den OSZE-Teilnehmerstaaten berichten.

8. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit tritt mit keiner Person oder Organisation, die Terrorismus oder Gewalt ausübt oder öffentlich billigt, in Verbindung und bestätigt nicht den Empfang ihrer Mitteilungen.

9. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird eine herausragende internationale Persönlichkeit mit langjähriger einschlägiger Erfahrung sein, von der eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes erwartet werden kann. Bei der Ausübung seines Amtes wird sich der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit von seiner unabhängigen und objektiven Beurteilung im Hinblick auf die einzelnen Absätze dieses Mandats leiten lassen.

10. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird sich nur dann mit gravierenden Fällen befassen, die unter sein Mandat fallen und jenen Teilnehmerstaat betreffen, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er seinen Wohnsitz hat, wenn alle unmittelbar beteiligten Parteien, einschließlich des betroffenen Teilnehmerstaats, damit einverstanden sind. Andernfalls wird die Angelegenheit an den Amtierenden Vorsitzenden verwiesen, der für diesen Fall einen Sonderbeauftragten bestellen kann.

11. Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit wird mit einschlägigen internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie des Europarats, auf der Grundlage regelmäßiger Kontakte zusammenarbeiten, mit dem Ziel der besseren Koordination und zur Vermeidung von Überschneidungen.

12. Im Einklang mit den OSZE-Verfahren wird der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit vom Ministerrat auf Empfehlung des Amtierenden Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten bestellt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre und kann nach demselben Verfahren um weitere drei Jahre verlängert werden.

(...)

14. Das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit wird seinen Sitz in Wien haben.

Bucharest 2001 (Anhang zu Beschluss 1 über die Bekämpfung des Terrorismus und Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

11. Förderung der Menschenrechte, der Toleranz und der multikulturellen Gesellschaft: (...)

12. Der Beauftragte für Medienfreiheit wird die Entwicklung von Projekten in Erwägung ziehen, die durch den Einsatz von Medien zu Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen erziehen sollen. Er wird in den Medien Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus fördern. Er wird weiterhin dazu ermutigen, dass eine pluralistische Debatte geführt wird und die Medien der Toleranz gegenüber der ethnischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Vielfalt mehr Aufmerksamkeit schenken; er wird in diesem Zusammenhang einen breiten Zugang der Öffentlichkeit zu den Medien fördern und Fällen von Verhetzung nachgehen.

(...)

19. Unterstützung der Strafverfolgung und Kampf gegen die organisierte Kriminalität: (...)

23. Der Beauftragte für Medienfreiheit: wird auf Ersuchen bei der Ausarbeitung von Gesetzen zur Verhinderung des Missbrauchs der Informationstechnologie für terroristische Zwecke mitarbeiten und dabei sicherstellen, dass diese Gesetze mit Verpflichtungen in Bezug auf die freie Meinungsäußerung und den freien Informationsfluss im Einklang stehen.

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 5/01)

Der Ministerrat, (...)

rufft die OSZE-Institutionen, insbesondere das BDIMR, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und den Beauftragten für Medienfreiheit, dazu auf, Äußerungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der rassistischen oder ethnischen Herkunft, der religiösen, politischen oder sonstigen Überzeugung entgegenzuwirken und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der demokratischen Werte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Meinungs-, Gedanken-, Überzeugungs-, Religions- und Glaubensfreiheit, zu fördern;

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 3/03; Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

Massenmedien

Den OSZE-Institutionen und -Strukturen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

39. Der Beauftragte für Medienfreiheit sollte in Zusammenarbeit mit dem BDIMR und einschlägigen internationalen Organisationen überlegen, auf welche Weise die OSZE zur Schaffung einer europäischen Roma-Rundfunkstation beitragen könnte, die in ganz Europa Sendungen ausstrahlt. Das BDIMR und der Medienbeauftragte sollten öffentliche Debatten, Antidiskriminierungskampagnen und gemeinsame Schulungsprogramme mit den Medien und für die Medien organisieren.

40. Der Medienbeauftragte sollte gegebenenfalls Schulungsseminare für RomaJournalisten erleichtern.

41. Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti und der Medienbeauftragte werden mit Journalisten Runde Tische über das Bild der Roma- und Sinti-Gemeinschaften in der Gesellschaft veranstalten.

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 633: Förderung von Toleranz und Medienfreiheit im Internet)

4. der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit sich weiterhin aktiv für die Förderung sowohl der freien Meinungsäußerung als auch des Zugangs zum Internet einsetzen und auch in Zukunft die einschlägigen Entwicklungen in allen Teilnehmerstaaten beobachten wird. Der Beauftragte wird für OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen eintreten und diese fördern. Dazu zählt auch die Frühwarnung, sobald Rechtsvorschriften oder andere Maßnahmen zum Verbot von rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile motivierten Äußerungen zu politischen Zwecken diskriminierend oder selektiv umgesetzt werden, was eine Behinderung der Äußerung anderer Standpunkte und Meinungen bewirken kann;

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 14/04; OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

V. UNTERSTÜTZUNG DER OSZE-TEILNEHMERSTAATEN BEI DER UMSETZUNG EINSCHLÄGIGER VERPFLICHTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

(...)

(d) Sicherstellung von Chancengleichheit für die Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben — Der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit (RFOM) wird im Einklang mit Kapitel 6 seines Mandats auf Anzeichen für ernst zu nehmende Intoleranz gegenüber Frauen und Aufrufe zu geschlechtsbedingter Diskriminierung in den Medien oder durch die Medien in den Teilnehmerstaaten achten. Der Beauftragte wird die Teilnehmerstaaten in seinen regelmäßigen Berichten auf diese Fälle aufmerksam machen.

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 13/06 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

15. ermutigt den Beauftragten für Medienfreiheit, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Prüfung nachahmenswerter Methoden in Bezug auf seine Kompetenz zur Bekämpfung von Intoleranz zu erwägen;

(...)

Helsinki 2008 (Ministererklärung zum 60. Jahrestag der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

Aus Anlass des zehnten Jahrestags des Bestehens des Büros des Beauftragten für Medienfreiheit anerkennen wir die Tätigkeit dieser Institution zur Förderung unabhängiger und pluralistischer Medien als unerlässlich für eine freie und offene Gesellschaft und zur Rechenschaft verpflichtete Regierungssysteme. Wir fordern die Teilnehmerstaaten und Kooperationspartner dazu auf, ein für freie und unabhängige Medien gedeihliches Umfeld zu schaffen.

(...)

Mailand 2018 (Beschluss 3/18 über die Sicherheit von Journalisten)

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

(...)

13. Uneingeschränkt mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zusammenzuarbeiten, einschließlich in der Frage der Sicherheit von Journalisten;

14. ermutigt den OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, seinem Mandat gemäß weiter für die Sicherheit von Journalisten in allen OSZE-Teilnehmerstaaten einzutreten und diese zu fördern.

D. Der Sonderbeauftragte für die Bekämpfung des Menschenhandels

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 3/06 über die Bekämpfung des Menschenhandels)

Der Ministerrat, (...)

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 2/03 des Elften Treffens des Ministerrats in Maastricht über die Bekämpfung des Menschenhandels, mit dem ein OSZE-Mechanismus unter der Führung des Ständigen Rates eingerichtet wurde, der die Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel unterstützen soll,

in Bekräftigung der Wichtigkeit, über eine mit angemessenen administrativen und finanziellen Mitteln ausgestattete geeignete Struktur zu verfügen, die auf politischer Ebene tätig werden kann,

1. Beschließt, den OSZE-Mechanismus zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel, der unter der Führung des Ständigen Rates eingerichtet wurde, zu einem festen Bestandteil des Sekretariats zu machen. Die Struktur wird unter der Leitung einer prominenten Persönlichkeit stehen, die die Funktion eines Sonderbeauftragten übernehmen und die OSZE auf politischer Ebene vertreten wird; sie wird aus entsprechend dem Personalstatut und den Dienstvorschriften der OSZE bestellten bzw. dienstzugeordneten Vertrags- und dienstzugeordneten Bediensteten bestehen und die derzeitigen Mitarbeiter der Gruppe Bekämpfung des Menschenhandels umfassen;

Aufgabe der Struktur wird es sein:

(a) die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung der Verpflichtungen und vollen Berücksichtigung der im OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich seines Zusatzes „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel“, enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

(b) für die Koordination der OSZE-Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels quer durch alle drei Dimensionen der OSZE zu sorgen und als zentrale Anlaufstelle für die Arbeit der OSZE in diesem Bereich zu fungieren;

(c) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten sowie zwischen der OSZE und anderen einschlägigen Organisationen zu stärken;

(d) die Bekämpfung des Menschenhandels in der Öffentlichkeit und politisch stärker zu profilieren;

(e) im gesamten OSZE-Raum tätig zu sein und gegebenenfalls den Teilnehmerstaaten im Geiste der Zusammenarbeit und nach Konsultationen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Teilnehmerstaaten bei deren Bemühungen um Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Kampf gegen den Menschenhandel Hilfestellung zu leisten;

(f) gegebenenfalls gemeinsam mit anderen in diesem Bereich tätigen OSZE-Strukturen Beratung und technische Hilfe bei der Gesetzgebung und der Entwicklung politischer Richtlinien anzubieten und zu vermitteln;

(g) bereit zu sein, hochrangige Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative in Teilnehmerstaaten zu beraten und mit ihnen die Umsetzung des Aktionsplans der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie der Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung des Menschenhandels zu erörtern; In speziellen Fällen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, in geeigneter Weise

den direkten Kontakt mit den betreffenden Teilnehmerstaaten zu suchen und bei Bedarf die Bereitstellung von Beratung und konkreter Hilfe zu erörtern;

(h) mit den in den Teilnehmerstaaten zur Koordination und Überwachung der Aktivitäten der staatlichen Einrichtungen im Kampf gegen den Menschenhandel bestellten nationalen Koordinatoren, nationalen Berichterstattern oder anderen nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten. Die Struktur wird auch mit einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen in den Teilnehmerstaaten zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird sie innerhalb der OSZE die Rolle eines Gastgebers bzw. Förderers von Treffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Koordinatoren, von den Teilnehmerstaaten benannten Vertretern oder Experten in Sachen Menschenhandel übernehmen;

(i) in koordinierender Funktion und unter voller Achtung des jeweiligen Mandats eng mit dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und anderen OSZE-Institutionen zusammenzuarbeiten, ebenso wie mit einschlägigen Strukturen des Sekretariats einschließlich des Büros des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE (OCEEA), der Gruppe Strategische Polizeianglegenheiten (SPMU) und dem Leitenden Genderberater, sowie gegebenenfalls mit den OSZE-Feldoperationen. Unter Nutzung der in der OSZE vorhandenen Erfahrungen werden die OSZE-Strukturen, die in diesem Bereich tätig sind, enges Einvernehmen untereinander und mit dem Sonderbeauftragten herstellen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, Komplementarität und Kohärenz sicherstellen und gegebenenfalls ein Gesamtkonzept entwickeln;

(j) mit einschlägigen internationalen Akteuren, darunter regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusammenzuarbeiten und Synergien zu entwickeln; auch weiterhin gemeinsame Initiativen der Allianz gegen den Menschenhandel einzuberufen, den Vorsitz zu führen und zu organisieren;

2. fordert den Generalsekretär und den Amtierenden Vorsitz auf, einander bei der Bestellung einer prominenten Persönlichkeit mit einschlägiger beruflicher und politischer Erfahrung zu konsultieren:

- Der Generalsekretär wird die Persönlichkeit mit Zustimmung des Vorsitizes im Einklang mit Beschluss Nr. 15/04 des Zwölften Ministerratstreffens in Sofia zum Koordinator (...);
- der Amtierende Vorsitz wird dem Koordinator Funktion und Titel eines Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels übertragen, um den Amtsinhaber dazu zu befähigen, die OSZE auf politischer Ebene angemessen zu vertreten. Die Teilnehmerstaaten werden laut Beschluss Nr. 8 des Zehnten Ministerratstreffens in Porto konsultiert werden;

3. stellt fest, dass der Sonderbeauftragte dem Ständigen Rat nach Rücksprache mit dem Amtierenden Vorsitz und dem Generalsekretär sowie gemäß Beschluss Nr. 13/05 des Dreizehnten Ministerratstreffens in Laibach politisch unterstehen und diesem regelmäßig und wenn angezeigt Bericht erstatten wird;

(...)

5. beschließt, dass dieser Beschluss den Beschluss Nr. 2/03 des Elften Ministerratstreffens in Maastricht abändert und nötigenfalls vom Ständigen Rat abgeändert werden kann.

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 5/08 über die Verstärkte Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschhandel durch ein umfassendes Konzept)

Der Ministerrat, (...)

13. beauftragt die Sonderbeauftragte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und als Teil ihrer regelmäßigen Berichterstattung an den Ständigen Rat in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten Empfehlungen darüber abzugeben, auf welche Weise die Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel weiter verstärkt werden kann.



3.

Einschränkungen und Ausnahmeregelungen

3.1 Umfang und Art zulässiger Einschränkungen

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(21) Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die Ausübung der obenstehenden Rechte keinerlei Einschränkungen unterliegt, mit Ausnahme jener, die im Gesetz verankert sind und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und mit ihren anderen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Einklang stehen. Diese Einschränkungen tragen den Charakter von Ausnahmen. Die Teilnehmerstaaten werden dafür sorgen, daß diese Einschränkungen nicht mißbräuchlich und willkürlich angewendet werden, sondern in einer Form, die die wirksame Ausübung dieser Rechte wahrt.

Kopenhagen 1990

(16) Die Teilnehmerstaaten (...)

(16.3) – betonen, daß keine wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände, sei es Kriegszustand oder Kriegsdrohung, interne politische Instabilität oder irgendeine andere öffentliche Notstandssituation, als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden dürfen;

(...)

(24) (...) In einer demokratischen Gesellschaft muß jede Einschränkung von Rechten und Freiheiten einem in den anzuwendenden Rechtsvorschriften genannten Zweck entsprechen und streng verhältnismäßig sein.

3.2 Ausnahmeregelungen zur Umsetzungspflicht im Rahmen eines öffentlichen Notstands

Kopenhagen 1990

(16) Die Teilnehmerstaaten

(16.3) – betonen, daß keine wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände, sei es Kriegszustand oder Kriegsdrohung, interne politische Instabilität oder irgendeine andere öffentliche Notstandssituation, als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden dürfen;

(...)

(24) (...) In einer demokratischen Gesellschaft muß jede Einschränkung von Rechten und Freiheiten einem in den anzuwendenden Rechtsvorschriften genannten Zweck entsprechen und streng verhältnismäßig sein.

(25) Teilnehmerstaaten bestätigen, daß jede Außerkraftsetzung von Verpflichtungen betreffend Menschenrechte und Grundfreiheiten während eines öffentlichen Notstandes streng im Rahmen der vom Völkerrecht, vor allem in den einschlägigen internationalen Dokumenten, an die sie gebunden sind, vorgesehenen Grenzen bleiben muß, insbesondere im Hinblick auf Rechte, die nicht außer Kraft gesetzt werden können.

Sie bekräftigen ferner, daß

(25.1) – Maßnahmen, die solche Verpflichtungen außer Kraft setzen, in voller Übereinstimmung mit den in diesen Dokumenten festgelegten Verfahren getroffen werden müssen;

(25.2) – die Verhängung eines öffentlichen Notstandes amtlich und öffentlich und in Übereinstimmung mit den vom Gesetz festgelegten Bestimmungen verkündet werden muß;

(25.3) – Maßnahmen, die Verpflichtungen außer Kraft setzen, auf den Umfang zu beschränken sind, den die Lage unbedingt erfordert;

(25.4) – solche Maßnahmen eine Diskriminierung allein aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit ausschließen werden.

Moskau 1991

(28) Die Teilnehmerstaaten erachten es für wichtig, die Menschenrechte und Grundfreiheiten während eines öffentlichen Notstands zu schützen, die einschlägigen Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener Treffens zu berücksichtigen und die internationalen Konventionen, denen sie beigetreten sind, einzuhalten.

(28.1) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates und den KSZE-Verpflichtungen ein öffentlicher Notstand nur unter ganz außergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen gerechtfertigt ist. Ein öffentlicher Notstand darf weder der Untergrabung der demokratischen Verfassungsordnung dienen noch auf die Abschaffung international anerkannter Menschenrechte und Grundfreiheiten abzielen. Sollte Gewaltanwendung unvermeidlich sein, muß davon angemessen und in geringstmöglichem Ausmaß Gebrauch gemacht werden.

(28.2) Ein öffentlicher Notstand darf nur von einem verfassungsmäßig dazu bevollmächtigten Organ verhängt werden. Wenn die Organe der Exekutive gesetzlich befugt sind, einen Beschluß über die Verhängung des öffentlichen Notstands zu fassen, sollte das gesetzgebende Organ ihm innerhalb kürzester Zeit zustimmen oder ihn überprüfen.

(28.3) Der Beschluß über die Verhängung eines öffentlichen Notstands wird amtlich und öffentlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgemacht. In einem solchen Beschluß wird, wenn möglich, der territoriale Geltungsbereich des öffentlichen Notstands festgelegt. Der betroffene Staat wird seine Staatsangehörigen unverzüglich darüber informieren, welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Der öffentliche Notstand wird sobald wie möglich aufgehoben und nicht länger in Kraft bleiben, als es unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich ist.

(28.4) Eine mit gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehende de-facto-Verhängung bzw. -Fortsetzung eines öffentlichen Notstands ist nicht zulässig.

(28.5) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein zu gewährleisten, daß die normalen Funktionen der Gesetzgebungsorgane während eines öffentlichen Notstands in höchstmöglichem Maße garantiert werden.

(...)


(28.7) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, auch jene Verpflichtungen nicht außer Kraft zu setzen, die gemäß internationalen Konventionen, denen sie beigetreten sind, im Falle eines öffentlichen Notstands außer Kraft gesetzt werden dürfen. Solche Maßnahmen werden weder weiter gehen noch länger Gültigkeit haben, als es unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich ist; es handelt sich ihrem Wesen nach um außergewöhnliche Maßnahmen, die nur einschränkend ausgelegt und angewandt werden sollten (...)

(28.8) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein zu gewährleisten, daß sie für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit erforderlichen gesetzlichen Garantien auch während eines öffentlichen Notstand in Kraft bleiben. Sie werden bestrebt sein, in ihrer Rechtsordnung Kontrollmechanismen für die Notstandsverordnungen sowie deren Durchführung aufzunehmen.


(28.9) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, die Meinungsäußerungs und Informationsfreiheit in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen aufrecht-zuerhalten, damit eine öffentliche Diskussion über die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie über die Aufhebung des öffentlichen Notstands möglich ist. Sie werden in Übereinstimmung mit den internationalen Normen im Bereich der Wahrung der Meinungsfreiheit keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Journalisten bei der rechtmäßigen Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu behindern, ausgenommen jene Maßnahmen, die unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich sind.

(28.10) Wenn ein öffentlicher Notstand in einem Teilnehmerstaat verhängt bzw. aufgehoben wird, wird der betreffende Staat die KSZE-Institution* unverzüglich von dieser Entscheidung sowie von jeglicher Außerkraftsetzung von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen dieses Staates in Kenntnis setzen. Die Institution wird den anderen Teilnehmerstaaten unverzüglich Mitteilung machen.

* Die Entscheidung über die Institution obliegt dem Rat.



**Besondere
Verpflichtungen
im Bereich
der menschlichen
Dimension**



1. Verpflichtungen in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip VIII)


Die Teilnehmerstaaten werden die Gleichberechtigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht achten, indem sie jederzeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts handeln, einschließlich jener, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen. Kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker haben alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die universelle Bedeutung der Achtung und der wirksamen Ausübung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten; sie erinnern auch an die Bedeutung der Beseitigung jeglicher Form der Verletzung dieses Prinzips.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(4) [Die Teilnehmerstaaten] bestätigen ferner, daß alle Völker kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker und gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte jederzeit das Recht haben, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen.

2.

**Verpflichtungen in Bezug
auf die strukturellen
Komponenten
einer demokratischen
Gesellschaft**



2.1 Allgemeine Bestimmungen

Bonn 1990 (Präambel)

(...) die Teilnehmerstaaten,

In Anerkennung des Zusammenhangs zwischen politischem Pluralismus und Marktwirtschaft und den folgenden Prinzipien verpflichtet:

- einem demokratischen Mehrparteiensystem auf der Grundlage freier, regelmäßiger und echter Wahlen;
- der Rechtsstaatlichkeit und dem für alle gleichen Schutz durch das Gesetz auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte sowie eines wirksamen, allgemein zugänglichen und gerechten Rechtswesens;
- Der Wirtschaftstätigkeit, die die Würde des Menschen entsprechend achtet, Zwangsarbeit oder Diskriminierung von Arbeitern aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache, politischer oder religiöser Überzeugung ausschließt und den Arbeitern das Recht auf Gründung unabhängiger Gewerkschaften und den Beitritt zu solchen nicht vorenthält;

Sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten (...)

Kopenhagen 1990

[Die Teilnehmerstaaten] erkennen an, daß pluralistische Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wesentlich sind für die Gewährleistung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Weiterentwicklung menschlicher Kontakte und die Lösung anderer Fragen von gleichfalls humanitärer Art. Sie begrüßen daher das Bekenntnis aller Teilnehmerstaaten zu den Idealen der Demokratie und des politischen Pluralismus sowie ihre gemeinsame Entschlossenheit, demokratische Gesellschaftssysteme auf der Grundlage von freien Wahlen und Rechtsstaatlichkeit zu errichten.

(...)

(6) Die Teilnehmerstaaten erklären, daß der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen frei und gerecht zum Ausdruck gebrachte Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität und Rechtmäßigkeit jeder Regierung bildet (...) Sie erkennen ihre Verantwortung an, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, ihren internationalen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte und ihren anderen internationalen Verpflichtungen die durch den Willen des Volkes frei geschaffene demokratische Ordnung gegen Aktivitäten von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verteidigen und zu schützen, die sich des Terrorismus oder der Gewalt zum Sturz dieser Ordnung oder der Ordnung eines anderen Teilnehmerstaates bedienen oder auf deren Anwendung nicht verzichten wollen.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken. In diesem Bestreben werden wir an folgendem festhalten:

Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allen Menschen von Geburt an eigen; sie sind unveräußerlich und werden durch das Recht gewährleistet. Sie zu schützen und zu fördern ist vornehmste Pflicht jeder Regierung. Ihre Achtung ist wesentlicher Schutz gegen staatliche Übermacht.

Ihre Einhaltung und uneingeschränkte Ausübung bilden die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden.

Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmäßigen, freien und gerechten Wahlen findet. Demokratie beruht auf Achtung vor der menschlichen Person und Rechtsstaatlichkeit.

Demokratie ist der beste Schutz für freie Meinungsäußerung, Toleranz gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen und Chancengleichheit für alle.

Die Demokratie, ihrem Wesen nach repräsentativ und pluralistisch, erfordert Verantwortlichkeit gegenüber der Wählerschaft, Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht sowie eine unparteiische Rechtspflege. Niemand steht über dem Gesetz.

(...)

Unsere Staaten werden zusammenarbeiten und einander unterstützen, um zu gewährleisten, daß die Entwicklung der Demokratie nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Moskau 1991

(17) Die Teilnehmerstaaten

(17.1) – verurteilen vorbehaltlos Kräfte, die bestrebt sind, gegen den in freien und fairen Wahlen zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes und im Widerspruch zur rechtmäßig geschaffenen Verfassungsordnung eine parlamentarische Regierung eines Teilnehmerstaates zu entmachten;

(17.2) – werden – in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen – im Falle eines durch undemokratische Mittel herbeigeführten Sturzes oder des versuchten Sturzes einer rechtmäßig gewählten Regierung eines Teilnehmerstaates die rechtmäßigen Organe dieses Staates, die für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stehen, mit großem Nachdruck unterstützen, um ihrer gemeinsamen Verpflichtung nachzukommen, sich jeglichem auf eine Verletzung dieser Grundwerte abzielenden Versuch entgegenzustellen;

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

36. (...) Ausgehend von ihren Verpflichtungen in der menschlichen Dimension ist die OSZE bemüht, in ihrer gesamten Region die Schaffung von Bedingungen zu fördern, unter denen alle unter dem Schutz wirksamer demokratischer Institutionen, ordentlicher Gerichte und rechtsstaatlicher Grundsätze ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Dazu gehören ein sicheres Umfeld und Institutionen, in deren Rahmen sich ein friedlicher Diskurs entwickeln und jedes Mitglied der Gesellschaft ebenso wie jede Gruppe seine/ihre Interessen vertreten kann. Die Zivilgesellschaft spielt dabei eine wichtige Rolle, und die OSZE wird weiterhin Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen und zu deren Stärkung beitragen.

Maastricht 2003 (OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension)

2.2.1 Verantwortungsvolle Führung im öffentlichen und unternehmerischen Bereich und starke Institutionen sind wesentliche Grundlagen für eine gesunde Wirtschaft, die Investitionen anziehen kann und dadurch die Staaten in die Lage versetzt, Armut und Ungleichheit zu reduzieren, die gesellschaftliche Integration zu verstärken, Chancengleichheit für alle zu verwirklichen und

die Umwelt zu schützen. Eine gute Regierungsführung auf allen Ebenen trägt zu Wohlstand, Stabilität und Sicherheit bei. Frieden, gute internationale Beziehungen, die Sicherheit und Stabilität des Staates und die Sicherheit des Einzelnen innerhalb des Staates auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte sind eine entscheidende Voraussetzung für die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens, die für eine positive wirtschaftliche und soziale Entwicklung unverzichtbar ist.

2.2.2 Eine gute Regierungsführung ist für alle Teilnehmerstaaten von größter Bedeutung, und wir sind uns darin einig, dass wir auf einzelstaatlicher Ebene mit Unterstützung der einschlägigen internationalen Organisationen an der Stärkung der guten Regierungsführung in all ihren Aspekten arbeiten und Kooperationsmethoden entwickeln werden, die es uns ermöglichen, einander auf dem Weg zu diesem Ziel beizustehen.

2.2.3 Die Verwirklichung einer guten Regierungsführung erfordert einen umfassenden und langfristigen strategischen Ansatz, damit Erfolge in einem Bereich nicht durch Schwächen in anderen Bereichen gefährdet werden. Wir werden bei der Entwicklung unserer Strategien für gute Regierungsführung zusammenarbeiten und Erfahrungen hinsichtlich bewährter Praktiken austauschen.

Helsinki 2008 (Ministererklärung zum 60. Jahrestag der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

(...)

Wir anerkennen, dass die Menschenrechte am besten in demokratischen Gesellschaften geachtet werden, in denen Beschlüsse mit einem Höchstmaß an Transparenz und breiter Beteiligung gefasst werden. Wir unterstützen eine pluralistische Zivilgesellschaft und ermutigen zu Partnerschaften zwischen verschiedenen, an der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte beteiligten Akteuren.

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

(...)

- die Rolle der Verfassungsgerichte oder vergleichbarer Institutionen der Teilnehmerstaaten als Garanten, dass sich alle staatlichen Institutionen das Handeln im Einklang mit Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten zum Prinzip machen;

(...)

2.2 Wahlen

Siehe auch:

I. 2.3.4 A: Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)

Kopenhagen 1990

(5) [Die Teilnehmerstaaten] erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(5.1) – Freie Wahlen werden in angemessenen Zeitabständen in geheimer Abstimmung oder durch ein gleichwertiges freies Abstimmungsverfahren unter Bedingungen abgehalten, die die freie Äußerung der Meinung der Wähler bei der Wahl ihrer Vertreter tatsächlich gewährleisten;

(...)

(6) Die Teilnehmerstaaten erklären, daß der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen frei und gerecht zum Ausdruck gebrachte Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität und Rechtmäßigkeit jeder Regierung bildet. Die Teilnehmerstaaten werden demnach das Recht ihrer Bürger achten, sich an der Führung ihres Landes entweder direkt oder durch in einem gerechten Wahlgang frei gewählte Vertreter zu beteiligen.

(7) Um zu gewährleisten, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der Regierung bildet, werden die Teilnehmerstaaten

(7.1) – in angemessenen Zeitabständen freie Wahlen abhalten, wie das Gesetz es vorschreibt;

(7.2) – zulassen, daß alle Vertreter in zumindest einer der Kammern des nationalen Gesetzgebungsorgans vom Volk frei gewählt werden;

(7.3) – allen erwachsenen Staatsbürgern das allgemeine und gleiche Wahlrecht zusichern;

(7.4) – sicherstellen, daß die Abstimmung geheim oder in einem gleichwertigen freien Abstimmungsverfahren durchgeführt wird, die Auszählung der Stimmen und die Weitergabe des Abstimmungsergebnisses wahrheitsgetreu erfolgen und die offiziellen Ergebnisse bekanntgegeben werden;

(7.5) – das Recht der Bürger achten, sich ohne Benachteiligung um politische oder öffentliche Ämter zu bewerben, sei es als Einzelperson oder als Vertreter politischer Parteien oder Organisationen;

(7.6) – das Recht von Einzelpersonen und Gruppen achten, eigene politische Parteien oder andere politische Organisationen in voller Freiheit zu gründen und solchen politischen Parteien und Organisationen die notwendigen gesetzlichen Garantien zusichern, damit diese auf der Grundlage der Gleichbehandlung durch das Gesetz und durch die Behörden miteinander in Wettstreit treten können;

(7.7) – sicherstellen, daß Recht und öffentliche Ordnung es gestatten, daß politische Wahlkampagnen in einer Atmosphäre der Fairness und der Freiheit durchgeführt werden, in der weder administrative Maßnahmen noch Gewalt oder Einschüchterung die Parteien und die Kandidaten daran hindern, frei ihre Ansichten und Fähigkeiten darzulegen, oder die die Wähler daran hindern, diese zu erfahren und zu erörtern oder ihre Stimme frei von Angst vor Repressalien abzugeben;

(7.8) – dafür zu sorgen, daß der Zugang zu den Medien für alle politischen Gruppen und Einzelpersonen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, ohne Diskriminierung möglich ist und nicht durch gesetzliche oder administrative Hindernisse eingeschränkt wird;

(7.9) – sicherstellen, daß Kandidaten, die die gesetzlich erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben, ihr Amt ordnungsgemäß antreten und dieses bis zum Ende ihrer Amtszeit innehaben können oder bis die Amtszeit anderweitig auf eine gesetzlich geregelte Weise in Übereinstimmung mit parlamentarisch-demokratischen und verfassungsmäßigen Verfahrensregeln beendet wird.

(8) Teilnehmerstaaten vertreten die Auffassung, daß, wenn Wahlen abgehalten werden, die Anwesenheit von Beobachtern sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland für den Wahlprozeß von Vorteil ist. Aus diesem Grund werden sie Beobachter aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten sowie alle geeigneten privaten Institutionen und Organisationen, die dies wünschen, einladen, den Verlauf ihrer landesweiten Wahlen zu beobachten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ebenso werden sie sich bemühen, einen gleichartigen Zugang zu Wahlen unterhalb der nationalen Ebene zu ermöglichen. Diese Beobachter verpflichten sich, nicht in das Wahlgeschehen einzugreifen.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir bekräftigen, jeder einzelne hat ohne Unterschied das Recht auf: (...)

an freien und gerechten Wahlen teilzunehmen (...)

Wir beschließen, in Warschau ein Büro für freie Wahlen einzurichten, um Kontakte und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Wahlen in den Teilnehmerstaaten zu erleichtern.

Genf 1991

(...)

Die Teilnehmerstaaten werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Anwesenheit von Beobachtern bei nicht-gesamtstaatlichen Wahlen wohlwollend prüfen und sich bemühen, den Beobachtern den Zugang dazu zu erleichtern. (...)

Lissabon 1996 (Gipfelerklärung)

9. (...) Unter den akuten Problemen in der menschlichen Dimension gefährden fortwährende Verletzungen der Menschenrechte, wie etwa (...) Wahlbetrug, (...) nach wie vor die Stabilität in der OSZE-Region. Wir sind entschlossen, uns diesen Problemen auch in Zukunft zu stellen.

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

26. Es stehen uns Wahlen in großer Zahl bevor, und wir werden uns dafür einsetzen, dass sie frei und fair und im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ablaufen. Es ist dies der einzige Weg zu einer stabilen Grundlage für die demokratische Entwicklung. Wir würdigen die Rolle des BDIMR, das Ländern bei der Entwicklung von Wahlgesetzen hilft, die den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen entsprechen, und wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR umgehend Folge zu leisten. Wir wissen den Wert der Arbeit des BDIMR und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vor, während und nach Wahlen zu schätzen, die zum Demokratisierungsprozess weiter beiträgt. Wir sind entschlossen, das volle Wahlrecht von Angehörigen von Minderheiten sicherzustellen und das Recht von Flüchtlingen zu fördern, an Wahlen in ihrem Herkunftsland teilzunehmen. Wir verpflichten uns, für einen fairen Wettstreit zwischen Kandidaten und Parteien zu sorgen, der ihren Zugang zu den Medien und die Achtung des Rechts auf Versammlung einschließt.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

25. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, freie und faire Wahlen im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen – insbesondere dem Kopenhagener Dokument 1990 – abzuhalten. Wir erkennen die Hilfe an, die das BDIMR den Teilnehmerstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Wahlgesetzen anbieten kann. Im Sinne dieser Verpflichtungen werden wir Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR, der Parlamentarischen Versammlung und geeigneten Institutionen und Organisationen einladen, die die Abhaltung von Wahlen in unseren Ländern beobachten wollen. Wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR umgehend Folge zu leisten.

Porto 2002 (Beschluss Nr. 7/02 über Verpflichtungen betreffend Wahlen)

Der Ministerrat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Dokuments 1990 des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der OSZE,

feststellend, (...) zusätzlichen Verpflichtungen diese Bestimmungen ergänzen, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, diese Verpflichtungen umzusetzen,

in der Erkenntnis, dass demokratische Wahlen nach den verschiedensten Wahlsystemen durchgeführt werden können,

in Anerkennung der Kompetenz des BDIMR im Zusammenhang mit der Unterstützung von Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung von Verpflichtungen in Bezug auf Wahlen,

unter Berücksichtigung des PC-Beschlusses Nr. 509 über „Internationale Standards und Verpflichtungen: Ein praktischer Leitfaden zu bewährten Praktiken bei demokratischen Wahlen“,

Fordert die Teilnehmerstaaten auf, verstärkt auf die vom BDIMR nach Wahlbeobachtungen abgegebenen Empfehlungen zu reagieren (...)

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 5/03 über Wahlen)

Der Ministerrat, (...)

erfreut über die weiter bestehende wirksame Zusammenarbeit zwischen dem BDIMR und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE bei der Wahlbeobachtung,

mit Genugtuung das Dokument „Existing Commitments for Democratic Elections in OSCE Participating States: A Progress Report“ (ODIHR.GAL/39/03) begrüßend, das vom BDIMR ausgearbeitet und den Teilnehmerstaaten im Juni dieses Jahres zugeleitet wurde,

Insbesondere in Anerkennung der Notwendigkeit, unter den Wählern Vertrauen in den gesamten Prozess zu wecken, die Wahlverfahren transparent zu machen und die für die Abhaltung der Wahlen verantwortlichen staatlichen Stellen der Rechenschaftspflicht zu unterwerfen, ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, in diesem Bereich ihre Zusammenarbeit mit dem BDIMR weiter zu verstärken,

Beauftragt das BDIMR, nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz seiner Hilfestellung für Teilnehmerstaaten im Gefolge der in Wahlbeobachtungsberichten des BDIMR abgegebenen Empfehlungen(...);

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 19/06 über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE)

Der Ministerrat, (...)

1. dankt dem BDIMR für die von ihm gemäß Beschluss Nr. 17/05 Absatz 2 des Ministerrats geleistete Arbeit und nimmt Kenntnis von seinem Bericht vom 10. November 2006;

(...)

3. erinnert die Teilnehmerstaaten daran, dass ihre Rechtsvorschriften und Praktiken stets im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen stehen sollten;

4. nimmt Kenntnis von der Beurteilung des aktuellen Standes der Durchführung bestehender Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten und betont insbesondere, dass die Teilnehmerstaaten selbst die Verantwortung für die wirksame Umsetzung ihrer im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen tragen. In dieser Hinsicht spielt das BDIMR eine wichtige unterstützende Rolle;

5. beauftragt den Ständigen Rat, sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BDIMR und anderer einschlägiger OSZE-Institutionen mit den Durchführungsproblemen in den im Bericht genannten Bereichen zu befassen, wobei unter Umständen besserer Gebrauch von der Unterstützung durch das BDIMR gemacht werden sollte;

6. nimmt Kenntnis von den im Bericht vorgeschlagenen neuen Verpflichtungen und ersucht den Ständigen Rat, rechtzeitig bis zum Ministerratstreffen 2007 in Madrid eine Stellungnahme zu diesen Vorschlägen abzugeben;

(...)

8. spricht sich dafür aus, dass die wahlbezogenen Aktivitäten der OSZE weiter ausgebaut werden und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener Treffens der KSZE zur menschlichen Dimension (1990) als Eckpfeiler der gemeinsamen OSZE-Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich jener, die zur Herbeiführung demokratischer Wahlen erforderlich sind;

9. Stellt fest, dass einschlägige Bestimmungen in der Gipfelerklärung von Budapest (1994), der Gipfelerklärung von Lissabon (1996), der Gipfelerklärung von Istanbul (1999), der Europäischen Sicherheitscharta (1999) und in späteren Beschlüssen der Ministerratstreffen von Porto (2002) und Maastricht (2003) diese Verpflichtungen ergänzt haben;

10. bekräftigt die Zusage der Teilnehmerstaaten, Wahlbeobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und geeigneten Institutionen und Organisationen, die Wahlen zu beobachten wünschen, zu Wahlen einzuladen;

11. betont, dass die Teilnehmerstaaten selbst durch Entsendung von Beobachtern wirksam zur Verbesserung der Integrität der Wahlprozesse beitragen können;

(...)

Astana 2010

6. (...) Wir zollen der Zivilgesellschaft und den freien Medien unsere Anerkennung, die mit ihrer Tätigkeit mithelfen, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie, einschließlich freier und fairer Wahlen, und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

2.3 Demokratische Institutionen

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Kopenhagen 1990

(3) [Die Teilnehmerstaaten] bekräftigen, daß die Demokratie ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates ist. Sie erkennen die Bedeutung des Pluralismus für politische Organisationen an.

(4) Sie bestätigen, daß sie in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards das Recht eines jeden von ihnen achten werden, sein politisches, soziales, wirtschaftliches und kulturelles System frei zu wählen und zu entwickeln. In Ausübung dieser Rechte werden sie gewährleisten, daß ihre Gesetze und Verordnungen, ihre Praxis und Politik mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmen und mit den Bestimmungen der Erklärung über die Prinzipien und mit anderen KSZE-Verpflichtungen in Einklang gebracht werden.

(5) Sie erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(5.1) – Freie Wahlen werden in angemessenen Zeitabständen in geheimer Abstimmung oder durch ein gleichwertiges freies Abstimmungsverfahren unter Bedingungen abgehalten, die die freie Äußerung der Meinung der Wähler bei der Wahl ihrer Vertreter tatsächlich gewährleisten;

(5.2) – Eine Regierungsform, die ihrem Wesen nach repräsentativ ist, bei der die Exekutive den gewählten gesetzgebenden Körperschaften oder der Wählerschaft gegenüber rechenschaftspflichtig ist;

(5.3) – Die Pflicht der Regierung und der öffentlichen Behörden, verfassungsgemäß und in Einklang mit den Gesetzen zu handeln;

(5.4) – Eine klare Trennung zwischen Staat und politischen Parteien; unzulässig ist insbesondere die Verschmelzung politischer Parteien mit dem Staat;

(5.5) – Regierung und Verwaltung sowie die Gerichte haben sich in ihren Handlungen an die Rechtsordnung zu halten. Die Achtung dieser Rechtsordnung ist zu gewährleisten;

(5.6) – Die Streitkräfte und die Polizei sind den zivilen Behörden unterstellt und diesen gegenüber rechenschaftspflichtig;

(...)

(5.8) – Die nach Abschluß einer öffentlichen Debatte angenommenen Gesetze sowie Verordnungen werden bekanntgemacht; diese Bekanntmachung ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit. Die Texte müssen jedermann zugänglich sein;

(6) Die Teilnehmerstaaten erklären, daß der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen frei und gerecht zum Ausdruck gebrachte Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität und

Rechtmäßigkeit jeder Regierung bildet. Die Teilnehmerstaaten werden demnach das Recht ihrer Bürger achten, sich an der Führung ihres Landes entweder direkt oder durch in einem gerechten Wahlgang frei gewählte Vertreter zu beteiligen. Sie erkennen ihre Verantwortung an, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, ihren internationalen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte und ihren anderen internationalen Verpflichtungen die durch den Willen des Volkes frei geschaffene demokratische Ordnung gegen Aktivitäten von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verteidigen und zu schützen, die sich des Terrorismus oder der Gewalt zum Sturz dieser Ordnung oder der Ordnung eines anderen Teilnehmerstaates bedienen oder auf deren Anwendung nicht verzichten wollen.

(7) Um zu gewährleisten, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der Regierung bildet, werden die Teilnehmerstaaten

(...)

(7.2) – zulassen, daß alle Vertreter in zumindest einer der Kammern des nationalen Gesetzgebungsorgans vom Volk frei gewählt werden;

(...)

(7.9) – sicherstellen, daß Kandidaten, die die gesetzlich erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben, ihr Amt ordnungsgemäß antreten und dieses bis zum Ende ihrer Amtszeit innehaben können oder bis die Amtszeit anderweitig auf eine gesetzlich geregelte Weise in Übereinstimmung mit parlamentarisch-demokratischen und verfassungsmäßigen Verfahrensregeln beendet wird.

(...)

(26) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß eine lebendige Demokratie von der Existenz demokratischer Werte und Praktiken sowie von einer umfassenden Vielfalt demokratischer Institutionen als integralem Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens abhängt. Sie werden daher gemeinsame praktische Bemühungen und den Austausch von Informationen, Ideen und Fachwissen untereinander und durch direkte Kontakte und Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen in folgenden Bereichen ermutigen, erleichtern und, wo angemessen, unterstützen:

- Verfassungsrecht, -reform und -entwicklung,
- Wahlgesetzgebung, -durchführung und -beobachtung,
- Aufbau und Verwaltung von Gerichten und Rechtssystemen,
- Aufbau eines unparteiischen und tüchtigen öffentlichen Dienstes, in dem Einstellung und Beförderung nach dem Leistungsprinzip erfolgen,
- Gesetzesvollzug,
- Kommunalverwaltung und Dezentralisierung,
- Zugang zu Informationen und Schutz der Privatsphäre,
- Aufbau politischer Parteien und deren Rolle in pluralistischen Gesellschaften,
- freie und unabhängige Gewerkschaften,
- Genossenschaftsbewegungen,
- Aufbau anderer freier Vereinigungen und Interessenvertretungen,
- Journalismus, unabhängige Medien, geistiges und kulturelles Leben,
- Lehre demokratischer Werte, Institutionen und Praktiken in Bildungseinrichtungen und Förderung einer Atmosphäre, in der sich der Wissensdrang frei entfalten kann.

Solche Bemühungen können sich auf die gesamte Bandbreite der Zusammenarbeit im Rahmen der menschlichen Dimension der KSZE erstrecken, etwa auf Ausbildung, Austausch von Informationen, Büchern und Lehr- und Lernmittel, gemeinschaftliche Programme und Projekte, akademische und berufliche Kontakte und Konferenzen, Stipendien, Forschungszuschüsse, Bereitstellung von Fachwissen und Beratung sowie geschäftliche und wissenschaftliche Kontakte und Programme.

(27) Die Teilnehmerstaaten werden ebenso die Einrichtung und Festigung unabhängiger nationaler Institutionen für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erleichtern, die auch als Foren der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen derartigen Institutionen in den Teilnehmerstaaten dienen können. Sie schlagen vor, daß die Zusammenarbeit zwischen Parlamentariern aus den Teilnehmerstaaten, etwa über bestehende interparlamentarische Vereinigungen, und unter anderem über gemeinsame Kommissionen, Fernsehdiskussionen unter Teilnahme von Parlamentariern, Treffen und Diskussionen am Runden Tisch gefördert wird. Sie werden darüberhinaus bestehende Institutionen wie Organisationen der Vereinten Nationen oder den Europarat ermutigen, die von ihnen in diesem Bereich begonnene Arbeit fortzuführen und zu erweitern.

Moskau 1991

(18.1) Gesetze werden in einem offenen Verfahren erarbeitet und angenommen, in dem der Wille der Menschen entweder auf direkte Weise oder durch deren gewählte Vertreter zum Ausdruck gebracht wird.

Athen 2009 (Beschluss Nr. 7/09 über Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben)

Der Ministerrat, (...)

in Anbetracht der Tatsache, dass Frauen im OSZE-Raum in der Legislative, Exekutive samt Polizeibehörden und in der Judikative auf der Entscheidungsebene nach wie vor unterrepräsentiert sind,

besorgt darüber, dass die weit verbreitete Diskriminierung von Frauen weiterhin deren wirksame Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben auf allen Ebenen unterminiert,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. zu erwägen, für konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in allen Körperschaften der Legislative, der Judikative und Exekutive einschließlich von Sicherheitsdiensten, wie dem Polizeidienst, zu sorgen;

2. mögliche gesetzgeberische Maßnahmen zu erwägen, die eine ausgewogenere Mitwirkung von Frauen und Männern am politischen und öffentlichen Leben und insbesondere in Entscheidungsfunktionen erleichtern;

3. alle politischen Akteure dazu zu ermutigen, die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern in politischen Parteien zu fördern, mit dem Ziel, in öffentlichen Wahlämtern auf allen Entscheidungsebenen eine ausgewogenere Geschlechterverteilung herbeizuführen;

(...)

5. wo notwendig offene und partizipative Verfahren zu entwickeln und einzuführen, um die Mitwirkung von Frauen und Männern in allen Phasen der Gesetzgebung, Programmerstellung und Politikgestaltung zu verstärken;

(...)

7. die notwendigen Schritte einzuleiten, um – wo angebracht – wirksame nationale Mechanismen zu schaffen, mit denen die gleichberechtigte Mitwirkung und Repräsentation von Frauen gemessen wird;

8. wo angebracht Nichtregierungs- und Forschungsgremien bei der Ausarbeitung von Schwerpunktstudien und Aufklärungsinitiativen zur Erhebung der konkreten Faktoren, die der Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben entgegenstehen, und bei der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu unterstützen;

9. dafür einzutreten, dass Frauen und Männer sich die Verantwortung für die Arbeit und als Eltern teilen, um die Chancengleichheit der Frauen im Hinblick auf tatsächliche Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben zu erleichtern.

2.3.2 Dezentralisierte Regierungsform und besondere Strukturen und Gremien

Genf 1991 (IV)

Im Bewußtsein der Vielfalt und der sich ändernden Verfassungsordnungen, die eine allgemeingültige Methode nicht notwendigerweise anwendbar machen, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Interesse zur Kenntnis, daß einige von ihnen auf entsprechend demokratischem Weg positive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch:

- Beratungs- und Entscheidungsorgane, in den Minderheiten vertreten sind;
- insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Religion;
- gewählte Organe und Gremien für Angelegenheiten nationaler Minderheiten;
- Lokal- und autonome Verwaltung sowie Territorialautonomie
- einschließlich der Errichtung von beratenden, legislativen und exekutiven Organen,
- die aus freien und regelmäßigen Wahlen hervorgegangen sind;
- Selbstverwaltung einer nationalen Minderheit in Angelegenheiten ihrer Identität,
- wo Territorialautonomie nicht anwendbar ist;
- Arten dezentraler und lokaler Regierung und Verwaltung;

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(53) werden bestrebt sein, zur Stärkung der demokratischen Beteiligung und des Aufbaus demokratischer Institutionen und bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit untereinander ihre jeweiligen Erfahrungen mit der Funktionsweise der Demokratie auf lokaler und regionaler Ebene untereinander auszutauschen und begrüßen vor diesem Hintergrund das diesbezügliche Informations- und Ausbildungsnetz des Europarats;

(54) werden Kontakte erleichtern und unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Gremien auf lokaler und regionaler Ebene ermutigen.

2.3.3 Demokratische zivile Kontrolle der militrischen, paramilitrischen und inneren Sicherheitskrfte sowie der Nachrichtendienste und der Polizei

Kopenhagen 1990

(5) [Die Teilnehmerstaaten] erklren feierlich, da unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich fr den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Wrde und der fr alle Menschen gleichen und unveruerlichen Rechte sind:

(...)

(5.6) – Die Streitkrfte und die Polizei sind den zivilen Behrden unterstellt und diesen gegenber rechenschaftspflichtig;

Moskau 1991

(25) Die Teilnehmerstaaten werden

(25.1) – gewhrleisten, da ihre Streitkrfte und paramilitrischen Einheiten, ihre Organe der inneren Sicherheit und Geheimdienste sowie die Polizei der wirksamen Leitung und Kontrolle durch die zustndigen zivilen Behrden unterstellt sind;

(25.2) – die Kontrolle ber den Einsatz von Streitkrften und paramilitrischen Einheiten sowie ber die Aktivitten der Organe der inneren Sicherheit, der Geheimdienste und der Polizei durch die Exekutive weiterhin ausben und, wo notwendig, verstrken;

(25.3) – geeignete Schritte unternehmen – wo immer dies noch nicht geschehen ist –, um wirksame Vorkehrungen fr eine Aufsicht der gesetzgebenden Organe ber alle diese Krfte, Dienste und Aktivitten zu schaffen und diese aufrechtzuerhalten.

Budapest 1994 (Beschlsse: IV. Verhaltenskodex zu politischen und militrischen Aspekten der Sicherheit)

20. Die Teilnehmerstaaten betrachten die demokratische politische Kontrolle der militrischen und paramilitrischen Krfte und der inneren Sicherheitskrfte sowie der Nachrichtendienste und der Polizei als unerlsslichen Bestandteil der Stabilitt und der Sicherheit. Sie werden als wichtigen Ausdruck der Demokratie die Integration ihrer Streitkrfte in die brgerliche Gesellschaft frdern.

21. Jeder Teilnehmerstaat wird stets dafr sorgen, da seine militrischen und paramilitrischen Krfte sowie seine Sicherheitskrfte der wirksamen Fhrung und Kontrolle durch die verfassungsmigen und demokratisch legitimierten Behrden unterliegen und da diese Behrden ihre Kontrollfunktion ausben. Jeder Teilnehmerstaat wird kontrollieren, ob gewhrleistet ist, da diese Behrden ihren verfassungsmigen und gesetzlichen Pflichten nachkommen. Sie werden die Rolle und die Aufgaben dieser Krfte und deren Verpflichtung, ausschlielich im Rahmen der Verfassung zu handeln, eindeutig festlegen.

22. Jeder Teilnehmerstaat wird dafr sorgen, da die Verteidigungsausgaben von seinem Gesetzgebungsorgan genehmigt werden. Jeder Teilnehmerstaat wird sich unter gebhrender Beachtung der nationalen Sicherheitserfordernisse bei seinen Militrausgaben Zurckhaltung auferlegen und

dafür sorgen, daß Transparenz herrscht und Informationen in bezug auf die Streitkräfte öffentlich zugänglich sind.

23. Jeder Teilnehmerstaat wird dafür sorgen, daß jeder einzelne Angehörige der Streitkräfte seine bürgerlichen Rechte ausüben kann, und gleichzeitig gewährleisten, daß seine Streitkräfte selbst politisch neutral sind.

24. Jeder Teilnehmerstaat wird Maßnahmen zum Schutz vor einem versehentlichen oder nicht genehmigten Einsatz militärischer Mittel vorsehen und beibehalten.

25. Die Teilnehmerstaaten werden keine Kräfte dulden oder unterstützen, die ihren verfassungsmäßigen Behörden nicht rechenschaftspflichtig sind oder von diesen nicht kontrolliert werden. Ist ein Teilnehmerstaat nicht in der Lage, seine Amtsgewalt über solche Kräfte auszuüben, kann er um Konsultationen im Rahmen der KSZE ersuchen, um geeignete Schritte in Erwägung zu ziehen.
(...)

36. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß jeder Beschluß, seine Streitkräfte mit Aufgaben der inneren Sicherheit zu betrauen, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt wird. In diesen Beschlüssen werden den Streitkräften ihre Aufgaben vorgeschrieben, wobei zu gewährleisten ist, daß diese unter der wirksamen Kontrolle durch verfassungsmäßige Behörden sowie unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit erfüllt werden.

2.3.4 Unabhängige Menschenrechtsinstitutionen auf nationaler Ebene

Kopenhagen 1990

(27) Die Teilnehmerstaaten werden (...) die Einrichtung und Festigung unabhängiger nationaler Institutionen für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit erleichtern, die auch als Foren der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen derartigen Institutionen in den Teilnehmerstaaten dienen können. Sie schlagen vor, daß die Zusammenarbeit zwischen Parlamentariern aus den Teilnehmerstaaten, etwa über bestehende interparlamentarische Vereinigungen, und unter anderem über gemeinsame Kommissionen, Fernsehdiskussionen unter Teilnahme von Parlamentariern, Treffen und Diskussionen am Runden Tisch gefördert wird. Sie werden darüberhinaus bestehende Institutionen wie Organisationen der Vereinten Nationen oder den Europarat ermutigen, die von ihnen in diesem Bereich begonnene Arbeit fortzuführen und zu erweitern.

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 10/07 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

10. Ermutigt zur Schaffung innerstaatlicher Institutionen oder Fachgremien durch die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, um gegen Intoleranz und Diskriminierung vorzugehen, sowie zur Entwicklung und Umsetzung nationaler Strategien und Aktionspläne in diesem Bereich auf der Grundlage bestehender Verpflichtungen und unter Nutzung des Know-hows und der Unterstützung der einschlägigen OSZE-Institutionen und gegebenenfalls einschlägiger internationaler Organisationen;

(...)

2.3.5 Nichtstaatliche Organisationen

Siehe auch:

I. 2.3.3: Einzelpersonen, Menschenrechtsverteidiger*innen und Nichtregierungsorganisationen

Moskau 1991

(43) Teilnehmerstaaten werden entsprechend bestehenden innerstaatlichen Verfahren jene als nichtstaatliche Organisationen anerkennen, die sich als solche erklären, und werden die Fähigkeiten solcher Organisationen, auf ihrem Staatsgebiet ihre Aktivitäten frei durchzuführen, erleichtern; zu diesem Zweck werden sie:

(43.1) – darum bestrebt sein, Wege zu finden, um die Gegebenheiten für Kontakte und Gedankenaustausch zwischen nichtstaatlichen Organisationen einerseits sowie zuständigen staatlichen Behörden und Institutionen andererseits weiter zu stärken;

(43.2) – darum bestrebt sein, Besuche ausländischer nichtstaatlicher Organisationen aus irgendeinem anderen Teilnehmerstaat in ihren Ländern zu erleichtern, damit diese die Lage im Bereich der menschlichen Dimension beobachten können;

(43.3) – Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen begrüßen, wie unter anderem die Beobachtung der Einhaltung von KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension;

(43.4) – nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf deren wichtige Aufgabe im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE erlauben, ihre Ansichten den eigenen Regierungen sowie den Regierungen aller anderen Teilnehmerstaaten im Verlauf der künftigen Arbeit der KSZE im Bereich der menschlichen Dimension mitzuteilen.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

27. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) können bei der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eine äußerst wichtige Rolle spielen. Sie sind fester Bestandteil einer starken Bürgergesellschaft. Wir versprechen, die Fähigkeit der NGOs so zu stärken, dass sie ihren vollen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Bürgergesellschaft und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können.

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

36. (...) Ausgehend von ihren Verpflichtungen in der menschlichen Dimension ist die OSZE bemüht, in ihrer gesamten Region die Schaffung von Bedingungen zu fördern, unter denen alle unter dem Schutz wirksamer demokratischer Institutionen, ordentlicher Gerichte und rechtsstaatlicher Grundsätze ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Dazu gehören ein sicheres Umfeld und Institutionen, in deren Rahmen sich ein friedlicher Diskurs entwickeln und jedes Mitglied der Gesellschaft ebenso wie jede Gruppe seine/ihre Interessen vertreten kann. Die Zivilgesellschaft spielt dabei eine wichtige Rolle, und die OSZE wird weiterhin Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen und zu deren Stärkung beitragen.

Astana 2010

6. (...) Wir zollen der Zivilgesellschaft und den freien Medien unsere Anerkennung, die mit ihrer Tätigkeit mithelfen, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie, einschließlich freier und fairer Wahlen, und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

2.3.6 Förderung der Transparenz, Bekämpfung der Korruption und Verbesserung der Verwaltung öffentlicher Ressourcen

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

33. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Korruption eine große Bedrohung für die gemeinsamen Werte der OSZE darstellt. Sie schafft Instabilität und betrifft viele Aspekte der Sicherheitsdimension sowie der wirtschaftlichen und der menschlichen Dimension. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, ihre Bemühungen im Kampf gegen die Korruption und die Verhältnisse, die sie begünstigen, zu verstärken und sich für einen positiven Rahmen für verantwortungsvolle Staatsführung und Integrität im staatlichen Bereich einzusetzen. Sie werden von vorhandenen internationalen Rechtsdokumenten besser Gebrauch machen und einander in ihrem Kampf gegen die Korruption unterstützen. Als Teil ihrer Arbeit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit wird die OSZE mit NGOs zusammenarbeiten, die einem von der Öffentlichkeit und der Wirtschaft getragenen Wunsch nach der Bekämpfung korrupter Praktiken verpflichtet sind.

Maastricht 2003 (OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension)

Transparenz fördern und Korruption bekämpfen

2.2.4 Transparenz in öffentlichen Angelegenheiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Rechenschaftspflicht der Staaten und für die aktive Teilnahme der Zivilgesellschaft am Wirtschaftsgeschehen. Transparenz erhöht die Berechenbarkeit und das Vertrauen in eine Wirtschaft, die auf der Grundlage entsprechender Gesetze und unter vorbehaltloser Achtung der Rechtsstaatlichkeit funktioniert. Einer freien und pluralistischen Medienlandschaft, in der ein Höchstmaß an redaktioneller Unabhängigkeit von politischem und finanziellem Druck herrscht, kommt bei der Sicherung dieser Transparenz eine wichtige Rolle zu.

2.2.5 Wir werden unsere Regierungsarbeit transparenter gestalten, indem wir Prozesse und Institutionen zur raschen Weitergabe von Informationen, einschließlich verlässlicher Statistiken, über Fragen von öffentlichem Interesse im Wirtschafts- und Umweltbereich an die Medien, die Geschäftswelt, die Zivilgesellschaft und die Bürger weiter ausbauen, um einen fundierten und lebhaften Dialog zu ermöglichen. Dies ist wichtig für eine Entscheidungsfindung, die auf geänderte Bedingungen reagiert und auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung eingeht.

2.2.6. Transparenz ist auch wichtig für die Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung aller Formen von Korruption, die unsere Volkswirtschaften und Gesellschaften untergräbt. Neben Transparenz erfordert der Kampf gegen Korruption eine umfassende und langfristige Antikorruptionsstrategie von Seiten der Teilnehmerstaaten.

2.2.7 Wir sind uns darin einig, dass die Beseitigung aller Formen von Korruption eine unserer Hauptaufgaben sein muss. Wir werden den Beitritt zu internationalen Übereinkommen und anderen Rechtsdokumenten im Bereich der Korruptionsbekämpfung in Erwägung ziehen, insbesondere jenen, die vom Europarat und von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeitet wurden, zu ihrer Ratifizierung ermutigen und ihre vollständige

Umsetzung befürworten. Wir begrüßen die Verabschiedung des VN-Übereinkommens gegen Korruption und erwarten, dass dieses rasch unterzeichnet und ratifiziert wird und bald in Kraft tritt.

Die Verwaltung öffentlicher Ressourcen verbessern

2.2.8 Eine weitere Komponente der guten Regierungsführung ist die effiziente Verwaltung öffentlicher Ressourcen durch starke und gut funktionierende Institutionen, einen professionellen und effizienten öffentlichen Dienst und ein solides Haushaltsgebaren. Die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Ressourcen, einschließlich der Einhebung der Einnahmen, der Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplans und des öffentlichen Beschaffungswesens, ist von besonderer Bedeutung für die Bereitstellung bestmöglicher öffentlicher und sozialer Dienstleistungen. Wir werden bestrebt sein, unsere öffentlichen Verwaltungssysteme auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen und deren Effizienz und rationelle Nutzung auf allen Ebenen weiter voranzutreiben.

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 11/04 über die Bekämpfung von Hassverbrechen)

Der Ministerrat, (...)

in Anerkennung der Tatsache, dass das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 31. Oktober 2003 in New York verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ein wichtiger Schritt in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption ist und die Möglichkeit bietet, weltweit gegen dieses Problem vorzugehen,

Legt den OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption so rasch wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um dessen baldiges Inkrafttreten und vollständige Umsetzung zu gewährleisten (...)

Dublin 2012 (Erklärung über die Stärkung von guter Regierungsführung und die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

(...)

Wir erklären erneut, dass gute Regierungsführung auf allen Ebenen eine grundlegende Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, politische Stabilität und Sicherheit ist. Verantwortungsvolle Führung im öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich, Rechtsstaatlichkeit und starke Institutionen sind wesentliche Grundlagen für eine gesunde Wirtschaft, durch die unsere Staaten in die Lage versetzt werden können, Armut und Ungleichheit zu reduzieren, die gesellschaftliche Integration zu verstärken, Chancengleichheit für alle zu verwirklichen, Investitionsanreize zu setzen und die Umwelt zu schützen.

Wir bekräftigen, dass Frieden, gute internationale Beziehungen, die Sicherheit und Stabilität des Staates und die Sicherheit des Einzelnen innerhalb des Staates auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte entscheidende Voraussetzungen für die Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens sind, die für eine positive wirtschaftliche und soziale Entwicklung unverzichtbar ist.

Transparenz in öffentlichen Angelegenheiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Rechenschaftspflicht der Staaten und für die aktive Teilnahme der Zivilgesellschaft und des privaten Sektors am Wirtschafts- und Entwicklungsgeschehen. Transparenz erhöht die Berechenbarkeit der Institutionen und der Wirtschaft, die auf der Grundlage entsprechender Gesetze und unter vorbehaltloser Achtung der Rechtsstaatlichkeit funktionieren, und stärkt das Vertrauen in sie.

Wir sind uns darin einig, dass Probleme der Regierungsführung, darunter Korruption und Geldwäsche, die Teilnehmerstaaten in ihrer Fähigkeit schwächen, eine nachhaltige Entwicklung im wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbereich wirksam zu gewährleisten, und den sozialen Zusammenhalt, die Stabilität und die Sicherheit gefährden. (...) erneuern wir unser nachdrückliches Bekenntnis zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Straftaten und erklären sie zu Prioritäten unserer Politik, gestützt auf geeignete Rechtsinstrumente, angemessene finanzielle, personelle und institutionelle Ressourcen und, wo erforderlich, geeignete Instrumente für ihre praktische und wirksame Umsetzung.

(...) Wir halten fest, dass die politischen OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf gute Regierungsführung und Transparenz für alle drei Dimensionen Geltung haben, und wir bekennen uns erneut voll und ganz zur Umsetzung dieser Verpflichtungen durch einen umfassenden Ansatz, wie in diesem und anderen maßgeblichen OSZE-Dokumenten festgelegt.

Gute Regierungsführung und Transparenz

Wir betrachten einen öffentlichen Sektor, der auf Integrität, Offenheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit gründet, als einen wesentlichen Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sind der Auffassung, dass ein solcher öffentlicher Sektor einen wesentlichen Anteil daran hat, das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Einrichtungen und die Regierung zu stärken. Wir unterstreichen deshalb die Wichtigkeit, Amtsträgern Bildungs- und Schulungsmöglichkeiten zu ethischem Verhalten anzubieten, einschlägige Verhaltenskodizes und Rechtsvorschriften zur Regelung von Interessenkonflikten zu erstellen und durchzusetzen und umfassende Mechanismen zur Offenlegung von Einkünften und Vermögen maßgeblicher Amtsträger zu entwickeln und umzusetzen. Wir sind insbesondere der Meinung, dass sowohl die Ausarbeitung als auch die Einhaltung von Verhaltenskodizes für öffentliche Institutionen von entscheidender Bedeutung für die Stärkung von guter Regierungsführung, der Integrität des öffentlichen Sektors und der Rechtsstaatlichkeit sowie für die Vorgabe strenger Ethik- und Verhaltensnormen für Amtsträger sind.

(...)

Wir sind uns darüber im Klaren, dass ohne die vollständige und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern an politischen und wirtschaftlichen Prozessen und Institutionen, wie sie in mehreren OSZE-Dokumenten gefordert wird, gute Regierungsführung nicht verwirklicht und Korruption nicht erfolgreich bekämpft werden kann. Wir unterstreichen die Wichtigkeit, Frauen in die Lage zu versetzen, aktiv an der Gestaltung der Politik und Aktivitäten bezüglich guter Regierungsführung mitzuwirken und beizutragen, wovon Männer wie Frauen gleichermaßen profitieren.

(...)

II. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION, GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

(...)

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Bekämpfung von Korruption langfristige und umfassende strategische Ansätze und starke Institutionen verlangt. Wir sind davon überzeugt, dass auf die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung und richterliche Beurteilung von Korruptionsdelikten zuständigen Organe kein unangemessener Einfluss ausgeübt werden darf. Hier verweisen wir insbesondere auf die zentrale Rolle der Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsorgane im Kampf gegen Korruption und für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit. Wir halten es für außerordentlich wichtig, dass die Unabhängigkeit der Justiz sichergestellt wird, damit diese ihre Funktion erfüllen kann, und dass in dieser Hinsicht verstärkte

Anstrengungen unternommen werden. Ferner unterstreichen wir die Bedeutung angemessener Ressourcen für diese Institutionen und die Notwendigkeit, sie zu gewährleisten.

(...)

III. DIE ZIVILGESELLSCHAFT UND DER PRIVATSEKTOR

Wir ermutigen die OSZE, ihr umfassendes Sicherheitskonzept weiterzuentwickeln und sich auch künftig der Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor zu widmen und damit die Bemühungen um gute Regierungsführung einschließlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Teilnehmerstaaten zu unterstützen.

(...)

Wir legen den Wirtschaftstreibenden nahe, in ihrer Geschäftstätigkeit die sozialen, umweltbezogenen, humanitären und sicherheitsrelevanten Bedürfnisse der Teilnehmerstaaten zu berücksichtigen.

(...)

IV. FORTSCHRITT DURCH ZUSAMMENARBEIT

Wir sehen in der OSZE ein Forum für politischen Dialog, Informationsaustausch und Zusammenarbeit im Bereich guter Regierungsführung sowie eine Plattform zur Herbeiführung des nötigen politischen Konsenses und Verständnisses für die Bedeutung der Verhütung und Unterbindung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf allen Ebenen im Interesse einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung und der Stabilität. Wir bekennen uns erneut zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Strategien für gute Regierungsführung und zum Austausch von Erfahrungen über bewährte Methoden.

(...)

Basel 2014 (Beschluss Nr. 5/14 Verhütung von Korruption)

(...)

in der Erkenntnis, dass Korruption auf allen Ebenen eine potenzielle Quelle politischer Spannungen ist, die die Stabilität und Sicherheit von Teilnehmerstaaten zersetzen, die gemeinsamen Werte der OSZE gefährden und verbrecherische Aktivitäten erleichtern,

(...)

erfreut darüber, dass beinahe alle Teilnehmerstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinarbeiten,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption,

legt den Teilnehmerstaaten nahe:

- Rechtsvorschriften und Strategien zur Verhütung von Korruption weiterzuentwickeln und umzusetzen und praktische Maßnahmen und Instrumente zu schaffen und zu fördern, die gegen

alle Arten von Korruption auf allen Ebenen gerichtet sind – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor und auch in Bezug auf andere Akteure;

- Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Verwaltung im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnungen zu verstärken, etwa durch die Einführung wirksamer Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen sowie durch die Förderung funktionierender öffentlicher Dienstleistungen;

(...)

- eine Kultur der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht in allen Sektoren der Gesellschaft zu fördern, um zur Verhütung von Korruption beizutragen;
- Die wichtige Rolle anzuerkennen, die Informanten („Whistleblowers“) bei der Aufdeckung und Verhütung von Korruption und im Dienste des öffentlichen Interesses spielen, und konkrete nationale Bemühungen zu verstärken, um Whistleblowers ausreichend Schutz zu bieten;
- Zur Stärkung von Maßnahmen zur Aufklärung über Korruption quer durch alle Sektoren der Gesellschaft durch die Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsprogrammen für die Korruptionsverhütung und Integrität unter besonderer Berücksichtigung der Jugend beizutragen und die Rolle anzuerkennen, die eine gut informierte Zivilgesellschaft und unabhängige, freie und pluralistische Medien diesbezüglich spielen;
- in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um geeignete Vergabesysteme einzurichten, die auf Transparenz, Wettbewerb und objektiven Entscheidungskriterien beruhen und wirksam bei der Verhütung von Korruption sind, oder deren Wirkung zu stärken;

- Maßnahmen zu unterstützen, um die Integrität der Richterschaft zu stärken und Gelegenheiten zur Korruption unter Richtern und Staatsanwaltschaften auszuschließen;

(...)

- die zur Verfügung stehenden Instrumente, Leitlinien und Projekte der OSZE zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption zu nutzen;
- (...); beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE (...), im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mandate die für die Bekämpfung und Verhütung von Korruption bereits vorhandenen Instrumente und Leitlinien der OSZE zu fördern;

Hamburg 2016 (Beschluss Nr. 4/16 über Stärkung von guter Regierungsführung und Förderung der Konnektivität)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass gute Regierungsführung, Transparenz und Rechenschaftspflicht grundlegende Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum, Handel, Investitionen und nachhaltige Entwicklung sind und somit zur Stabilität, Sicherheit und Achtung der Menschenrechte im OSZE-Raum beitragen,

in Anerkennung der Tatsache, dass Korruption und das Fehlen einer guten Regierungsführung politische Spannungen verursachen können, die die Stabilität und Sicherheit der Teilnehmerstaaten gefährden,

In der Erkenntnis, dass gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung und Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, solide regulatorische

Rahmenbedingungen einschließlich eines angemessenen Schutzes für Whistleblower, ein öffentlicher Sektor, der sich auf Integrität, Offenheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht stützt, sowie Grundsätze guter Unternehmensführung, gestützt auf effizientes Management, ordnungsgemäße Rechnungsprüfung, Rechenschaftspflicht und Einhaltung und Achtung der Gesetze, Regeln und Verordnungen, Unternehmensethik und Verhaltenskodizes, die in enger Absprache mit der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft ausgearbeitet werden, Komponenten von kritischer Bedeutung für die Förderung eines positiven Geschäfts- und Investitionsklimas im OSZE-Raum sind,

erfreut über die Tatsache, dass nahezu alle Teilnehmerstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und daran arbeiten, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen,

(...)

mit der Feststellung, dass die transparente Verwaltung öffentlicher Gelder durch starke und gut funktionierende Institutionen, ein professioneller und effektiver öffentlicher Dienst sowie korrekte Haushalts- und öffentliche Beschaffungsprozesse zu den wichtigsten Bestandteilen von guter Regierungsführung zählen,

In Anerkennung der Wichtigkeit, dass der Privatsektor, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Zivilgesellschaft und die Medien aktiv an der Verhütung und Bekämpfung der Korruption und der Förderung eines positiven Geschäfts- und Investitionsklimas mitwirken,

(...)

unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die darin enthaltenen Ziele und Vorgaben für nachhaltige Entwicklung sowie auf das im Dezember 2015 verabschiedete Pariser Übereinkommen, einschließlich der Rolle, die gute Regierungsführung, neben anderen Faktoren, in ihrer Umsetzung spielt,

in Anerkennung der Wichtigkeit, dass der öffentliche und der private Sektor sich streng an die Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards halten, und ihres Beitrags zu guter Regierungsführung und nachhaltiger Entwicklung,

(...)

in Bekräftigung der vorhandenen OSZE-Verpflichtungen im Bereich der guten Regierungsführung, unsere Entschlossenheit betonend, den Menschenhandel in allen seinen Formen zu bekämpfen, und in Anerkennung der Rolle, die Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Beschaffungswesen bei der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft spielen können,

Stärkung von guter Regierungsführung, Förderung von Transparenz und Verbesserung des Geschäftsklimas

1. ermutigt die Teilnehmerstaaten, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) beizutreten, es zu ratifizieren und umzusetzen und, wie im UNCAC vorgesehen, im zweiten Überprüfungszyklusprozess zum UNCAC Informationen und nachahmenswerte Praktiken auszutauschen;

2. ermutigt die Teilnehmerstaaten, gegebenenfalls andere einschlägige internationale Normen anzuwenden und einzuhalten, wie jene aus der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und den Internationalen Standards für

die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF), und dazu beizutragen, dass alle maßgeblichen Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, sich, wie in diesen internationalen Instrumenten vorgesehen, verstärkt für deren Umsetzung engagieren;

3. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den Austausch von nachahmenswerten Praktiken unter allen maßgeblichen Akteuren zu fördern, die zu guter Regierungs- und Unternehmensführung, zur Förderung von Transparenz und zur Korruptionsprävention und -bekämpfung, auch im Umweltbereich, beitragen;

4. fordert die Teilnehmerstaaten auf, sich weiter für Integrität, Rechenschaftspflicht und Kosteneffizienz im öffentlichen Beschaffungswesen einzusetzen, auch indem sie sicherstellen, dass private Interessen nicht ungebührlich Entscheidungen auf maßgeblichen Regierungsebenen beeinflussen, und für angemessene Transparenzvorschriften für an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmende Firmen zu sorgen;

5. fordert die Teilnehmerstaaten auf, den Zugang zu entsprechenden Regierungsinformationen zu erleichtern und zu diesem Zweck die Rechenschaftspflicht des öffentlichen Sektors zu verschärfen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch „e-governance“ anzuregen;

6. beauftragt die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane, einschließlich der Feldoperationen, im Rahmen ihrer Mandate und verfügbaren Ressourcen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft beizutragen und den Privatsektor und die Zivilgesellschaft aktiv in ihre Aktivitäten zur Stärkung von guter Regierungsführung, zur Förderung von Transparenz und zur Verbesserung des Unternehmens- und Investitionsklimas einzubeziehen;

(...)

18. beauftragt die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane, einschließlich der Feldoperationen, im Rahmen ihrer Mandate und verfügbaren Ressourcen die Teilnehmerstaaten beim Austausch nachahmenswerter Praktiken zur Hebung des Bewusstseins für die Bedeutung der international anerkannten Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards sowie zur Stärkung von guter Regierungsführung und zur Förderung von Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen zu unterstützen;

Stärkung öffentlich-privater Partnerschaften im Kampf gegen Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

19. ermutigt die Teilnehmerstaaten, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Justiz und zentralen Meldestellen für Geldwäsche und anderen maßgeblichen Akteuren sowie zwischen der Öffentlichkeit und dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, bei der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und anderen Straftaten aus dem Bereich der Finanzkriminalität zu erleichtern;

20. beauftragt die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane, einschließlich der Feldoperationen, im Rahmen ihrer Mandate und verfügbaren Ressourcen den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft zu erleichtern, um Bemühungen um gute Regierungsführung, einschließlich der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu unterstützen und um sich mit Hindernissen für Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu befassen;

(...)

Tirana 2020 (Decision 6/20 über Verhütung und Bekämpfung der Korruption durch Digitalisierung und erhöhte Transparenz)

Der Ministerrat,

Unter Hinweis auf die Bedeutung der Förderung guter Regierungsführung, unter anderem durch erhöhte Transparenz, und der Verhütung und Bekämpfung der Korruption für die Stärkung von Sicherheit, Stabilität und Wirtschaftswachstum (...),

(...), und in Anerkennung der Chancen der digitalen Transformation für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und für die Befassung mit neuen Herausforderungen auf diesem Gebiet, (...)

in der Erkenntnis, dass es einer Verstärkung der Bemühungen um die wirksame Verhütung und Bekämpfung der Korruption, unter anderem durch Digitalisierung, unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte bedarf,

in Anerkennung der Rolle der OSZE bei der Unterstützung der Bemühungen der Teilnehmerstaaten um die Verhütung und Bekämpfung der Korruption,

in der Erkenntnis, dass ein öffentlicher Sektor, der auf Integrität, Offenheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Reaktionsfähigkeit und Rechtsstaatlichkeit aufbaut, für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie für die Erzielung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, die Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas und die Erleichterung der Bemühungen der Teilnehmerstaaten um die Förderung der gesellschaftlichen Integration und der Chancengleichheit, auch für Frauen und Jugendliche, von entscheidender Bedeutung ist,

in Anerkennung der Bedeutung der Mitwirkung des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der Medien sowie der Wissenschaft an den Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und die Stärkung von guter Regierungsführung einschließlich der Verwirklichung der Prinzipien der Transparenz und der Rechenschaftspflicht,

in der Erkenntnis, dass zugängliche, sichere und zuverlässige benutzerorientierte E-Government-Dienste bei der Erhöhung der Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltung und der Förderung des Vertrauens in diese eine Schlüsselrolle spielen können,

in Anerkennung der Bedeutung offener staatlicher Daten als Instrument, das bei der Verhütung und Bekämpfung der Korruption durch Erhöhung der Rechenschaftspflicht und Transparenz helfen kann, indem den Bürgern im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht ein besserer Einblick in die Verwendung öffentlicher Mittel und in den Politikgestaltungsprozess ermöglicht wird,

in Anerkennung der Bedeutung der Entwicklung und Nutzung von Methoden und objektiven Kennzahlen sowie aufgeschlüsselten Daten zur Messung der Korruption und der konkreten Wirkung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und zur Einführung besserer evidenzbasierter Korruptionsbekämpfungsstrategien,

(...)

1. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Korruption durch folgende Maßnahmen zu verhüten und zu bekämpfen:

- (a) Stärkung der guten Regierungsführung, einschließlich der Prinzipien der Transparenz und der Rechenschaftspflicht, und Förderung von Integrität und Aufsicht;
- (b) Einsatz digitaler Instrumente zur Stärkung der Integrität und Rechenschaftspflicht öffentlicher Dienstleister mit dem Ziel, zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption beizutragen sowie ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen, das Geschäfts- und Investitionsklima zu verbessern und die Bemühungen der Teilnehmerstaaten zu erleichtern, zur gesellschaftlichen Inklusion und zur gleichberechtigten wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen sowie von Jugendlichen beizutragen;
- (c) Stärkung der Transparenz in der öffentlichen Verwaltung durch Digitalisierung papiergestützter und anderer analoger Systeme, insbesondere im öffentlichen Beschaffungswesen sowie gegebenenfalls in bestehenden Systemen zur Erklärung von Einkünften und Vermögenswerten von Amtsträgern und politisch exponierten Personen, soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig, mit der gebotenen Achtung vor klassifizierten und personenbezogenen Daten;
- (d) Förderung der Nutzung digitaler Instrumente zur Früherkennung und Verhütung von Korruption durch Stärkung sicherer elektronischer Identifizierungsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht;
- (e) gegebenenfalls Einführung digitaler Instrumente zum Abbau administrativer Hemmnisse und Belastungen und Erleichterung der Interaktion zwischen Bürgern, Betrieben, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung;
- (f) Förderung transparenterer, stärker rechenschaftspflichtiger, zuverlässigerer und besser zugänglicher E-Government-Portale mit dem Ziel, den freien Zugang zu Informationen und die wirksame Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen zu erleichtern;
- (g) Förderung und Nutzung digitaler Technologien zur Verstärkung und Ausweitung der Schulungsaktivitäten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen;
- (h) Ermutigung zur Schaffung und Verbesserung von Mechanismen, die auf die Sicherstellung der Transparenz von Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht abzielen;
- (i) Unterstützung der Aufklärung der Jugend über die Bedeutung guter Regierungsführung, einschließlich Transparenz, und der Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Rahmen der innerstaatlichen Bildungssysteme sowie Förderung digitaler Fertigkeiten und Stärkung bewusstseinsbildender Maßnahmen einschließlich der Förderung gemeinsamer Maßnahmen und der Zusammenarbeit des öffentlichen und des privaten Sektors sowie der Zivilgesellschaft;
- (j) Reduzierung der bestehenden digitalen Kluft durch Förderung und Unterstützung der digitalen Kompetenz und Verbesserung der Zugänglichkeit der Online-Ressourcen und -Anwendungen der öffentlichen Verwaltung;
- (k) Ergreifung von Maßnahmen, die dazu geeignet sind, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Verfügbarkeit leicht zugänglicher und sicherer Berichtswege für Whistleblower sicherzustellen, rechtliche Mechanismen für den wirksamen Schutz von Whistleblowern vor Vergeltungsmaßnahmen zu schaffen und umzusetzen sowie die jeweiligen Organisationen zur Festlegung und Umsetzung der nötigen Schutzmaßnahmen zu ermutigen;
- (l) Einführung eines ganzheitlichen Multi-Stakeholder-Ansatzes im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zur Erhöhung der Wirksamkeit und Verbesserung der Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen zur Korruptionsbekämpfung einschließlich der Förderung der Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung durch Unternehmen;

(m) Förderung der vollständigen, gleichberechtigten und bedeutsamen Beteiligung von Frauen an der Entwicklung und Umsetzung einschlägiger Korruptionsbekämpfungsaktivitäten mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Frauen und gefährdete Personen unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen der Korruption betroffen sind; (...)

3. ermutigt die Teilnehmerstaaten zur bestmöglichen Nutzung der OSZE als Plattform für Dialog, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Weitergabe nachahmenswerter Verfahren auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Korruption durch Digitalisierung und erhöhte Transparenz;

4. Beauftragt die zuständigen Durchführungsorgane der OSZE, einschließlich der Feldoperationen, im Rahmen ihrer Mandate und der verfügbaren Ressourcen die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung dieses Beschlusses zu unterstützen, dies auch in Zusammenarbeit mit einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen;

(...)

2.4 Rechtsstaatlichkeit

Siehe auch:

- I. 3: Einschränkungen und Ausnahmeregelungen
- II. 3.1.4: Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung
- II. 3.1.5: Recht auf ein faires Verfahren
- II. 3.1.6: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

2.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(13) (...) [Die Teilnehmerstaaten] werden (...)

(13.4) – das Recht des einzelnen, seine Rechte und Pflichten auf diesem Gebiet zu kennen und auszuüben, wirksam gewährleisten und zu diesem Zweck alle Gesetze, Verordnungen und Verfahrensvorschriften betreffend die Menschenrechte und Grundfreiheiten veröffentlichen und zugänglich machen;

Kopenhagen 1990

(2) [Die Teilnehmerstaaten] sind entschlossen, die Grundsätze der Gerechtigkeit zu unterstützen und zu fördern, auf denen der Rechtsstaat aufbaut. Sie vertreten die Auffassung, daß Rechtsstaatlichkeit nicht nur formale Rechtmäßigkeit bedeutet, die Regelmäßigkeit und Schlüssigkeit bei der Errichtung und Durchsetzung der demokratischen Ordnung gewährleistet, sondern auch Gerechtigkeit, die auf der Anerkennung und der vollen Achtung der Persönlichkeit des Menschen als dem höchstem Gut beruht und durch Institutionen gesichert ist, die einen Rahmen für seine umfassende Selbstverwirklichung bieten.

(3) Sie bekräftigen, daß die Demokratie ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates ist (...)

(...)

(5) Sie erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen inwohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(...)

(5.3) Die Pflicht der Regierung und der öffentlichen Behörden, verfassungsgemäß und in Einklang mit den Gesetzen zu handeln;

(...)

(5.5) Regierung und Verwaltung sowie die Gerichte haben sich in ihren Handlungen an die Rechtsordnung zu halten. Die Achtung dieser Rechtsordnung ist zu gewährleisten;

(...)

(5.7) Die Menschenrechte und Grundfreiheiten sind durch Gesetz und in Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zu gewährleisten;

(5.8) Die nach Abschluß einer öffentlichen Debatte angenommenen Gesetze sowie Verordnungen werden bekanntgemacht; diese Bekanntmachung ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit. Die Texte müssen jedermann zugänglich sein;

(5.9) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In diesem Zusammenhang wird das Gesetz jede Diskriminierung untersagen und jedermann gleichen und wirkungsvollen Schutz gegen Diskriminierung gleich welcher Art angedeihen lassen;

(...)

(5.15) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, hat das Recht, zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme oder Haft unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung dieser Funktion ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden;

(...)

(5.18) Niemand wird einer Straftat beschuldigt, angeklagt oder für diese verurteilt, wenn diese nicht Gegenstand eines Gesetzes ist, in dem der entsprechende Tatbestand klar und genau beschrieben ist;

(5.19) Jeder wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig angesehen;

(5.20) – In Erwägung des wesentlichen Beitrags, den internationale Dokumente im Bereich der Menschenrechte zur Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene leisten, bekräftigen die Teilnehmerstaaten, daß sie den Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und zu anderen einschlägigen internationalen Dokumenten erwägen, sofern ein solcher noch nicht erfolgt ist;

(5.21) Als Ergänzung der internen Rechtsmittel und um die Einhaltung der von den Teilnehmerstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen wirksamer zu gewährleisten, werden sie erwägen, einer internationalen Konvention mit regionalem oder universellem Charakter über den Schutz der Menschenrechte wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten, die Verfahren der Rechtsmitteleinlegung durch einzelne vor internationalen Instanzen vorsehen.

(...)

(12) Die Teilnehmerstaaten, von dem Wunsche geleitet, eine größere Transparenz bei der Durchführung der im Abschließenden Dokument von Wien unter der Überschrift Menschliche Dimension

der KSZE eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, beschließen, als vertrauensbildende Maßnahme von Teilnehmerstaaten entsandte Beobachter sowie Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und andere interessierte Personen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu Gerichtsverfahren zuzulassen; es gilt als vereinbart, daß Verhandlungen unter Aus-schluß der Öffentlichkeit nur unter den im Gesetz vorgesehenen Umständen und in Einklang mit völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen stattfinden dürfen.

(...)

(24) Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die Ausübung aller oben genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten nur den Einschränkungen unterliegen darf, die im Gesetz vorgesehen sind und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und mit ihren anderen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in Einklang stehen. Diese Einschränkungen tragen den Charakter von Ausnahmen. Die Teilnehmerstaaten werden dafür sorgen, daß diese Einschränkungen nicht mißbräuchlich und willkürlich angewendet werden, sondern in einer Form, die die wirksame Ausübung dieser Rechte wahrt. In einer demokratischen Gesellschaft muß jede Einschränkung von Rechten und Freiheiten einem in den anzuwendenden Rechtsvorschriften genannten Zweck entsprechen und streng verhältnismäßig sein.

Moskau 1991

(18.1) Gesetze werden in einem offenen Verfahren erarbeitet und angenommen, in dem der Wille der Menschen entweder auf direkte Weise oder durch deren gewählte Vertreter zum Ausdruck gebracht wird.

(...)

(27) Die Teilnehmerstaaten

(27.1) bekunden ihre Absicht, im Bereich des Verfassungs-, Verwaltungs-, Handels-, Zivil- und Sozialrechts sowie in anderen einschlägigen Bereichen zusammenzuarbeiten, um auf der Wahrung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beruhende Rechtssysteme insbesondere in Staaten, so diese noch nicht bestehen, zu entwickeln;

(27.2) beabsichtigen zu diesem Zweck die Fortsetzung und Verstärkung der bilateralen und multilateralen Rechts- und Verwaltungszusammenarbeit, unter anderem in folgenden Bereichen:

- Entwicklung eines wirksamen Verwaltungssystems;
- Hilfestellung bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen;
- Ausbildung von Personal im Verwaltungs- und Rechtsbereich;
- Austausch von juristischen Werken und Periodika.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

18. Die Teilnehmerstaaten heben hervor, daß alle Maßnahmen öffentlicher Behörden mit der Rechtsstaatlichkeit übereinstimmen müssen, um so die Rechtssicherheit des einzelnen zu garantieren.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege)

Der Ministerrat,

in der Erkenntnis, dass die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Entwicklung von Gesellschaftssystemen auf der Grundlage von pluralistischer Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Vorbedingung für dauerhaften Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit und Stabilität sind,
(...)

erneut feststellend, dass sich Regierung und Verwaltung sowie die Gerichte in ihren Handlungen an die Rechtsordnung und an die einschlägigen OSZE- und internationalen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zu halten haben und dass die Achtung dieser Rechtsordnung zu gewährleisten ist,

in der Erwägung, dass Rechtsstaatlichkeit nicht nur formale Rechtmäßigkeit bedeutet, die Regelmäßigkeit und Schlüssigkeit bei der Errichtung und Durchsetzung der demokratischen Ordnung gewährleistet, sondern auch Gerechtigkeit, die auf der Anerkennung und vollen Achtung der Persönlichkeit des Menschen als dem höchsten Gut beruht und durch Institutionen gesichert ist, die einen Rahmen für seine umfassende Selbstverwirklichung bieten,

in der Erkenntnis, dass Rechtsstaatlichkeit auf der Achtung international anerkannter Menschenrechte beruhen muss, einschließlich des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, des Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel und des Rechts, nicht willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten zu werden,
(...)

beschließt:

- Fragen der Rechtsstaatlichkeit und des ordentlichen Verfahrens in der Strafrechtspflege 2006 erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und weiter zu verfolgen, indem er die Teilnehmerstaaten unter anderem dazu anhält, bestehende Verpflichtungen besser umzusetzen und sich dabei auf das Fachwissen des BDIMR zu stützen und in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen vorzugehen, um unnötige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden;

(...)

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 5/06 über die organisierte Kriminalität)

Der Ministerrat, (...)

nachdrücklich auf die Schlüsselrolle hinweisend, die eine effiziente und effektive Strafrechtspflege für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit spielt,

In Anerkennung der Tatsache, dass die Strafrechtspflege betreffende Politiken und Aktivitäten unter anderem Verbrechensverhütung, Strafverfolgung, Polizei, das Justizsystem, die öffentliche Anklagebehörde, Verteidiger und Strafvollzug beinhalten und einbeziehen sollten,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege nur auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte entwickelt werden kann und dass die Rechtsstaatlichkeit selbst des Schutzes durch diese Strafrechtspflege bedarf,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit die Voraussetzung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, des Terrorismus, der Korruption und anderer Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivität darstellt und dass diesen Sicherheitsherausforderungen im Rahmen der gesamten Strafrechtspflege durch Fachleute begegnet werden muss,

(...)

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass die OSZE in Koordination mit den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden und die Verbesserung der Strafrechtspflege als Teil ihrer gesamten Sicherheitsagenda zu einem Schwerpunkt macht,

(...)

4. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, der Integrität und dem Professionalismus von Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften, der effizienten Rechtspflege und vorschriftsmäßigen Verwaltung des Gerichtswesens, der Unabhängigkeit der Justiz und dem vorschriftsmäßigen Funktionieren des Strafvollzugs gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und Möglichkeiten eines alternativen Strafvollzugs zu erkunden;

Brüssels 2006 (Erklärung von Brüssel zu Systemen der Strafrechtspflege)

(...)

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, ihre völkerrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen vollständig umzusetzen, um für einen unparteiischen und wirksamen Gang der Strafrechtspflege zu sorgen.

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

in Betonung der Bedeutung, die wir den Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beimessen, die alle miteinander verbunden sind und einander verstärken,

ferner in Betonung der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit als dimensionsübergreifende Frage im Hinblick auf die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie, von Sicherheit und Stabilität, Good Governance, gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, Investitionssicherheit und eines günstigen Wirtschaftsklimas sowie ihrer Rolle im Kampf gegen Korruption, organisierte Kriminalität und alle Arten des unerlaubten Handels, einschließlich des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels, womit sie als Grundlage für die politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in den Teilnehmerstaaten dient,

(...)

2. ruft die Teilnehmerstaaten auf, gegebenenfalls zu OSZE-Projekten und -Programmen beizutragen, deren Ziel die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit ist;

(...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

- (...) effiziente Rechtspflege, Recht auf ein faires Verfahren, Anspruch auf Zugang zu einem Gericht, Rechenschaftspflicht staatlicher Institutionen und Beamter, Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, Anspruch auf rechtlichen Beistand (...);
- (...)
- Bekenntnis zum Prinzip der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten; (...)
- wirksame Rechtsvorschriften und Rahmenbedingungen in Verwaltung und Justiz, um wirtschaftliche Aktivitäten, Handel und Investitionen in den Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen zu erleichtern;
- Achtung der Rechtsstaatlichkeit im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Umwelt im OSZE-Raum;
- Bewusstseinsbildung für Fragen der Rechtsstaatlichkeit an Gerichten, bei Strafverfolgungsbehörden, bei der Polizei und im Strafvollzug sowie in der Ausbildung von Juristen;
- Rechtsstaatlichkeit als Unterrichtsthema sowie Interaktions- und Austauschmöglichkeiten für Juristen, Wissenschaftler und Studenten der Rechtswissenschaften aus verschiedenen Teilnehmerstaaten in der OSZE-Region;
- die Rolle der Verfassungsgerichte oder vergleichbarer Institutionen der Teilnehmerstaaten als Garanten, dass sich alle staatlichen Institutionen das Handeln im Einklang mit Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten zum Prinzip machen;
- gegebenenfalls Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe und Zugang zu diesen
- Einhaltung rechtsstaatlicher Standards und Gepflogenheiten in der Strafrechtspflege;
- Kampf gegen Korruption; (...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 7/09 über Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben)

Der Ministerrat, (...)

in Anbetracht der Tatsache, dass Frauen im OSZE-Raum in der Legislative, Exekutive samt Polizei-behörden und in der Judikative auf der Entscheidungsebene nach wie vor unterrepräsentiert sind,

besorgt darüber, dass die weit verbreitete Diskriminierung von Frauen weiterhin deren wirksame Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben auf allen Ebenen unterminiert,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. Zu erwägen, für konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in allen Körperschaften der (...) Exekutive

(...)

Astana 2010

6. (...) Wir zollen der Zivilgesellschaft und den freien Medien unsere Anerkennung, die mit ihrer Tätigkeit mithelfen, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie, einschließlich freier und fairer Wahlen, und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

2.4.2 Unabhängigkeit der Justiz und der Angehörigen der Rechtsberufe sowie unparteiische Arbeitsweise des öffentlichen Justizwesens

Kopenhagen 1990

(5) [Die Teilnehmerstaaten] erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(...)

(5.12) – Die Unabhängigkeit der Richter und das unparteiische Wirken der rechtsprechenden Gewalt werden gewährleistet;

(5.13) – Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird anerkannt und geschützt, insbesondere hinsichtlich der Zulassung und der Berufsausübung;

Moskau 1991

(19) Die Teilnehmerstaaten

(19.1) werden die international anerkannten Normen beachten, die sich auf die Unabhängigkeit der Richter und der Anwaltschaft sowie auf das unparteiische Wirken der staatlichen Rechtsorgane beziehen, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

(19.2) werden bei der Verwirklichung der einschlägigen Normen und Verpflichtungen gewährleisten, daß die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit garantiert und in der Verfassung bzw. den Gesetzen des Landes verankert sowie in der Praxis angewandt wird – unter besonderer Berücksichtigung der Grundprinzipien für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, die unter anderem Sorge tragen für:

- (i) das Verbot unstatthafter Beeinflussung von Richtern;
- (ii) die Verhinderung der Überprüfung richterlicher Entscheidungen durch Verwaltungsbehörden, ausgenommen durch die mit dem Gesetz in Einklang stehende Milderung oder Umwandlung von Gerichtsurteilen durch die zuständigen Behörden;
- (iii) den Schutz des Rechts der Richter auf freie Meinungsäußerung und Vereinigung, das nur funktionsbedingten Einschränkungen unterliegen darf;
- (iv) die Gewährleistung einer angemessenen Qualifikation, Ausbildung und Auswahl von Richtern ohne jegliche Diskriminierung;
- (v) die Garantie der Amtsdauer und angemessener Arbeitsbedingungen, einschließlich – gegebenenfalls – der Beförderung von Richtern;
- (vi) die Wahrung der Immunitätsbestimmungen;
- (vii) die Gewährleistung, daß Disziplinarmaßnahmen, Suspendierung und Amtsenthebung von Richtern durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden.

(20) Zur Förderung der Unabhängigkeit der Gerichte werden die Teilnehmerstaaten:

(20.1) anerkennen, daß eine bedeutende Aufgabe nationaler und internationaler Richterund Anwaltsvereinigungen darin bestehen kann, der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder größere Geltung zu verschaffen und hinsichtlich der Rolle des Richterund Anwaltsberufs in der Gesellschaft aufklärend zu wirken;

(20.2) Dialog, Austausch und Zusammenarbeit zwischen nationalen Vereinigungen und anderen Gruppen, die an der Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte und des Schutzes der Anwaltschaft interessiert sind, fördern und erleichtern;

(20.3) unter anderem durch Dialog, Kontakte und Austausch zusammenarbeiten, um Problembe-
reiche hinsichtlich des Schutzes der Unabhängigkeit der Richter und der Anwaltschaft aufzuzei-
gen und um Mittel und Wege zur Behandlung und Lösung dieser Probleme zu finden;

(20.4) kontinuierlich zusammenarbeiten, wie etwa im Bereich der Ausbildung und Schulung von
Richtern und Anwälten sowie der Erarbeitung und Annahme von Gesetzen, die ihrer Unabhän-
gigkeit und dem unparteiischen Wirken der staatlichen Rechtsorgane größere Geltung verschaf-
fen sollen.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: IV. Unsere gemeinsame Instrumente)

45. Wir werden ferner die Entwicklung unabhängiger Gerichtssysteme fördern, die als Rechtsmit-
tel bei Menschenrechtsverletzungen von größter Bedeutung sind, und Reformen des Gefängnis-
wesens mit Rat und Tat unterstützen (...)

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der
Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass eine unparteiische und unabhängige Richterschaft für die Gewährleistung
eines ordentlichen Verfahrens und den Schutz der Menschenrechte vor, während und nach Ge-
richtsverfahren eine wesentliche Rolle spielt,

in der Erkenntnis, dass Verteidigern für die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Gerichtsver-
fahren und für die Förderung und den Schutz anderer Menschenrechte in der Strafrechtspflege
eine außerordentlich wichtige Rolle zukommt,

(...)

Brüssels 2006 (Erklärung von Brüssel zu Systemen der Strafrechtspflege)

(...)

Wir erinnern an die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, für die Unabhängigkeit der Rechtspre-
chung Sorge zu tragen. (...)

Wir sind der Auffassung, dass:

- die richterliche Unabhängigkeit eine Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt und als grundlegende Garantie für ein faires Verfahren fungiert;
- Unparteilichkeit unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Integrität unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;

- PAnstand und ein von Anstand geprägtes Erscheinungsbild unerlässlich sind für die Erfüllung aller Aufgaben eines Richters;
- Eine Garantie für die gleiche Behandlung aller vor dem Gericht unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Sachkenntnis und Sorgfalt Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes sind.

Wir sind der Auffassung, dass:

- Vertreter der Anklagebehörde integre und dazu befähigte Personen mit entsprechender Ausbildung und Qualifikation sein sollten;
- Vertreter der Anklagebehörde jederzeit die Ehre und Würde ihres Berufsstandes wahren und der Rechtsstaatlichkeit genügen sollten;
- das Amt des Anklägers streng von richterlichen Aufgaben getrennt sein sollte und Vertreter der Anklagebehörde die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter achten sollten;
- Vertreter der Anklagebehörde ihr Amt nach dem geltenden Recht unparteiisch, konsequent und schnell ausüben, die Würde des Menschen achten und schützen und die Menschenrechte wahren sollten, um auf diese Weise zur Sicherstellung der Rechte der Verteidigung und des reibungslosen Funktionierens der Strafrechtspflege beizutragen.

(...)

Wir sind der Auffassung, dass:

- alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die freie Berufsausübung von Anwälten ohne Diskriminierung und ohne ungebührliche Einmischung seitens der Behörden oder der Öffentlichkeit zu achten, zu schützen und zu fördern;
- Entscheidungen über die Berufsausübung oder -zulassung von Rechtsanwälten von einem unabhängigen Gremium getroffen werden sollten. Unabhängig davon, ob diese Entscheidungen von einem unabhängigen Gremium getroffen werden oder nicht, sollten sie der Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Justizbehörde unterliegen;
- Rechtsanwälte keinerlei Sanktionen oder Druck ausgesetzt oder davon bedroht sein sollten, wenn sie gemäß ihren Standesregeln handeln;
- Rechtsanwälte Zugang zu ihren Klienten haben sollten, insbesondere auch zu Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, um ihre Klienten ungestört beraten und im Einklang mit feststehenden Standesregeln vertreten zu können;
- alle sinnvollen und notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Vertraulichkeit der Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Klient sicherzustellen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten nur genehmigt werden, wenn sie im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen;
- Rechtsanwälten der Zugang zu einem Gericht, vor dem aufzutreten sie qualifiziert sind, nicht verwehrt werden sollte und sie in Verteidigung der Rechte und Interessen ihrer Klienten im Einklang mit ihren Standesregeln Zugang zu allen maßgeblichen Beweismitteln und Unterlagen haben sollten.

(...)

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 5/06 über die organisierte Kriminalität)

Der Ministerrat, (...)

4. Fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, der Integrität und dem Professionalismus von (...)Staatsanwaltschaften, der effizienten Rechtspflege und vorschriftsmäßigen Verwaltung des Gerichtswesens, der Unabhängigkeit der Justiz und dem vorschriftsmäßigen Funktionieren des Strafvollzugs gebührende Aufmerksamkeit zu schenken (...);

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

- Unabhängigkeit der Rechtsprechung, effiziente Rechtspflege, Recht auf ein faires Verfahren, Anspruch auf Zugang zu einem Gericht, Rechenschaftspflicht staatlicher Institutionen und Beamter, Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, Anspruch auf rechtlichen Beistand und Achtung der Menschenrechte von Inhaftierten;

(...)

Dublin 2012 (Erklärung über die Stärkung von guter Regierungsführung und die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

(...)

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Bekämpfung von Korruption langfristige und umfassende strategische Ansätze und starke Institutionen verlangt. Wir sind davon überzeugt, dass auf die für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, strafrechtliche Verfolgung und richterliche Beurteilung von Korruptionsdelikten zuständigen Organe kein unangemessener Einfluss ausgeübt werden darf. Hier verweisen wir insbesondere auf die zentrale Rolle der Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsorgane im Kampf gegen Korruption und für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit. Wir halten es für außerordentlich wichtig, dass die Unabhängigkeit der Justiz sichergestellt wird, damit diese ihre Funktion erfüllen kann, und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden. (...)

2.4.3 Rechtspflege

A. Gesetzesvollzug

Moskau 1991

(21) Die Teilnehmerstaaten werden

(21.1) alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Vollzugsbeamten bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im öffentlichen Interesse und den Bedürfnissen

der Lage entsprechend handeln, dabei ein legitimes Ziel verfolgen sowie den Umständen angemessene Mittel und Wege anwenden werden, die nicht über die Erfordernisse des Gesetzesvollzugs hinausgehen;

(21.2) gewährleisten, daß der Gesetzesvollzug der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, daß Vollzugsbeamte für solche Handlungen rechenschaftspflichtig sind und daß Opfer von Handlungen, die eine Verletzung der obenstehenden Verpflichtungen darstellen, eine angemessene Entschädigung nach dem Gesetz des jeweiligen Staates verlangen können.

(22) Die Teilnehmerstaaten werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Vollzugsbeamten im Verlauf ihrer Ausbildung über die Unzulässigkeit übermäßiger Gewaltanwendung und über die einschlägigen internationalen und innerstaatlichen Verhaltensregeln aufgeklärt werden.

Budapest 1994 (Beschlüsse: IV. Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit)

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um Personen einzeln oder als Vertreter von Gruppen in der friedlichen und gesetzmäßigen Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken oder ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: IV. Unsere gemeinsame Instrumente)

45. (...) Die OSZE wird auch mit anderen internationalen Organisationen bei der Schaffung eines politischen und rechtlichen Rahmens zusammenarbeiten, in dem die Polizei ihre Aufgaben im Einklang mit demokratischen Grundsätzen und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip erfüllen kann.

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 9/01 über polizeibezogene Aktivitäten)

Der Ministerrat, (...)

mit der Feststellung, dass eine wirksame Polizeiarbeit für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung demokratischer Institutionen wesentlich ist,

(...)

1. Vereinbart, dass die OSZE bei der Ausarbeitung von Plänen für polizeibezogene OSZE-Aktivitäten (...):

(...)

- die Rolle der Polizeiausbildung, insbesondere einer integrierten Polizeiausbildung, bei der Schaffung eines Polizeidienstes, der das Vertrauen der gesamten Bevölkerung genießt, und als vertrauensbildende Maßnahme erkunden und darauf aufbauen wird (...)

Brüssels 2006 (Erklärung von Brüssel zu Systemen der Strafrechtspflege)

(...)

Wir sind der Auffassung, dass:

- Vollzugsbeamte jederzeit das ihnen von Rechts wegen zugewiesene Amt erfüllen sollten, indem sie im Dienste der Öffentlichkeit alle Menschen gegen rechtswidrige Handlungen schützen, wie es der hohen Verantwortung entspricht, die ihr Beruf verlangt;
- Vollzugsbeamte in Ausübung ihres Amtes die Würde des Menschen achten und schützen und die Menschenrechte aller wahren und hochhalten sollten;
- Vollzugsbeamte Gewalt nur im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen zur Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einsetzen sollten;
- Vollzugsbeamte als Angehörige der größeren Gruppe der Träger eines öffentlichen Amtes bzw. anderer in amtlicher Funktion Tätiger keine Folterung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zufügen, dazu anstiften oder ermutigen oder diese tolerieren sollten;

Kein Vollzugsbeamter dafür bestraft werden sollte, wenn er sich dem Befehl widersetzt, Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die mit Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigende Behandlung

- oder Strafe gleichzusetzen sind;
- Vollzugsbeamte sich für die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen verantwortlich fühlen und auf sie achten und insbesondere sofort tätig werden sollten, um eine ärztliche Betreuung sicherzustellen, wann immer diese erforderlich ist.

(...)

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 5/06 über die organisierte Kriminalität)

Der Ministerrat, (...)

4. Fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, der Integrität und dem Professionalismus von Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften, der effizienten Rechtspflege und (...) dem vorschriftsmäßigen Funktionieren des Strafvollzugs gebührende Aufmerksamkeit zu schenken (...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

(...)

- Bewusstseinsbildung für Fragen der Rechtsstaatlichkeit an Gerichten, bei Strafverfolgungsbehörden, bei der Polizei und im Strafvollzug sowie in der Ausbildung von Juristen;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 7/09 über Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben)

Der Ministerrat, (...)

in Anbetracht der Tatsache, dass Frauen im OSZE-Raum in der Legislative, Exekutive samt Polizeibehörden und in der Judikative auf der Entscheidungsebene nach wie vor unterrepräsentiert sind,

besorgt darüber, dass die weit verbreitete Diskriminierung von Frauen weiterhin deren wirksame Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben auf allen Ebenen unterminiert,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. Zu erwägen, für konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in allen Körperschaften der Legislative, der Judikative und Exekutive einschließlich von Sicherheitsdiensten, wie dem Polizeidienst, zu sorgen;

(...)

4. zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die Chancengleichheit in den Sicherheitsdiensten, wo zutreffend auch in den Streitkräften, schaffen, damit die Einstellung, der Verbleib und die Beförderung von Frauen und Männern in ausgewogener Weise erfolgen kann;

(...)

B. Behandlung von Personen im Freiheitsentzug

Siehe auch:

II. 4.9 Personen in Haft oder im Gefängnis

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(23) Die Teilnehmerstaaten werden

(23.1) gewährleisten, daß niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen wird;

(23.2) gewährleisten, daß jeder, der festgenommen oder in Haft gehalten wird, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt wird;

(23.3) die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen sowie den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Vollzugsbeamte einhalten;

(23.4) Folter und andere Arten grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verbieten und wirksame gesetzliche, administrative, gerichtliche und sonstige Maßnahmen ergreifen, um solche Praktiken zu verhindern und zu bestrafen;

(23.5) den Beitritt zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung ziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist;

(23.6) den einzelnen vor allen psychiatrischen oder anderen medizinischen Praktiken schützen, die eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung solcher Praktiken treffen.

(24) (...) In Teilnehmerstaaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, darf ein Todesurteil nur für die schwersten Verbrechen gemäß den zum Zeitpunkt der Verübung des Verbrechens geltenden Rechtsvorschriften und nicht unter Mißachtung ihrer internationalen Verpflichtungen verhängt werden (...)

Moskau 1991

(23) Die Teilnehmerstaaten werden alle ihrer Freiheit beraubten Personen menschlich und unter Achtung der ihnen innewohnenden Menschenwürde sowie unter Einhaltung der international anerkannten Normen in bezug auf die Justizverwaltung und die Menschenrechte Inhaftierter behandeln.

(23.1) Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß

(i) ein Freiheitsentzug nur dann erfolgt, wenn die im Gesetz dafür vorgesehenen Gründe vorliegen und die gesetzlich festgelegten Verfahren eingehalten werden;

(ii) jeder Festgenommene umgehend in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme informiert und gegebenenfalls über die ihm zur Last gelegten Tatbestände aufgeklärt wird;

(iii) jede ihrer Freiheit beraubte Person umgehend über die ihr nach dem Recht des jeweiligen Staates zustehenden Rechte informiert wird;

(iv) jede Person, die festgenommen oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich befugten Beamten vorgeführt zu werden, damit über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung entschieden werden kann, und sie unverzüglich freigelassen wird, wenn sich die Festnahme oder Inhaftierung als ungerechtfertigt erweist;

(v) jeder, der unter Strafanlage steht, das Recht hat, sich persönlich oder durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu verteidigen, bzw. Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand hat, wenn er nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und dies im Interesse der Gerechtigkeit liegt;

(vi) jeder Festgenommene oder Inhaftierte das Recht hat, geeignete Personen seiner Wahl von seiner Festnahme, Inhaftierung, Haft und von seinem Aufenthaltsort ohne ungebührliche Verzögerung zu verständigen oder die zuständige Behörde zu ersuchen, eine solche Verständigung vorzunehmen; jegliche Beschränkung bei der Ausübung dieses Rechts ist durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festzulegen;

(vii) wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, um zu verhindern, daß Vollzugsorgane die Lage von Festgenommenen oder Inhaftierten zur Erzwingung von Geständnissen oder sonstigen Selbstbeschuldigungen oder von Aussagen gegen andere Personen ausnutzen;

(viii) die Dauer jedes Verhörs und die dazwischenliegenden Zeitabstände entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung in beglaubigter Form festgehalten werden;

(ix) ein Festgenommener oder sein Rechtsbeistand das Recht haben, bei den für die Verwaltung des Aufenthaltsortes des Inhaftierten zuständigen Behörden und bei übergeordneten Behörden – erforderlichenfalls bei Beschwerde- und Rechtsmittelinstanzen – Ersuchen oder Beschwerden hinsichtlich seiner Behandlung vorzubringen, insbesondere im Falle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

(x) ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird. Wenn das Ersuchen oder die Beschwerde zurückgewiesen oder unbegründet verzögert wird, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sein Anliegen bei einer gerichtlichen oder anderen Instanz vorzubringen; weder dem Festgenommenen oder Inhaftierten noch

irgendeinem Beschwerdeführer dürfen aufgrund eines Ersuchens oder einer Beschwerde Nachteile erwachsen;

(xi) jeder, der Opfer einer ungerechtfertigten Festnahme oder Inhaftierung wurde, einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Entschädigung geltend machen kann.

(23.2) Die Teilnehmerstaaten werden

(i) bestrebt sein, erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage der Festgenommenen und Inhaftierten zu verbessern;

(ii) Alternativen zum Freiheitsentzug besondere Aufmerksamkeit schenken.

Brüssels 2006 (Erklärung von Brüssel zu Systemen der Strafrechtspflege)

(...)

Wir sind der Auffassung, dass:

(...)

- Vollzugsbeamte sich für die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen verantwortlich fühlen und auf sie achten und insbesondere sofort tätig werden sollten, um eine ärztliche Betreuung sicherzustellen, wann immer diese erforderlich ist.

(...)

Wir sind der Auffassung, dass die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und die Behandlung von Häftlingen den Erfordernissen der inneren und äußeren Sicherheit und der Bestrafung Genüge tun, aber auch Haftbedingungen sicherstellen muss, die nicht die Menschenwürde verletzen und den Häftlingen Möglichkeiten zu einer sinnvollen Betätigung und geeignete Behandlungsprogramme bieten muss, um sie so auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

- (...) effiziente Rechtspflege, (...) Anspruch auf rechtlichen Beistand und Achtung der Menschenrechte von Inhaftierten;

(...)

2.4.4 Erfüllung internationaler Verpflichtungen

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip X)

Die Teilnehmerstaaten werden ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen, und zwar jene Verpflichtungen, die sich aus den allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts ergeben, wie auch jene Verpflichtungen, die sich aus mit dem Völkerrecht übereinstimmenden Verträgen oder sonstigen Abkommen, deren Vertragspartei sie sind, ergeben.

Bei der Ausübung ihrer souveränen Rechte, einschließlich des Rechtes, ihre Gesetze und Verordnungen zu bestimmen, werden sie ihren rechtlichen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht entsprechen; sie werden ferner die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gebührend berücksichtigen und durchführen.

Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß im Falle eines Widerspruchs zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta der Vereinten Nationen und ihren Verpflichtungen aus irgendeinem Vertrag oder sonstigen internationalen Abkommen ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen gemäß ihrem Artikel 103 Vorrang haben.

Brüssels 2006 (Erklärung von Brüssel zu Systemen der Strafrechtspflege)

(...)

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, ihre völkerrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen vollständig umzusetzen, um für einen unparteiischen und wirksamen Gang der Strafrechtspflege zu sorgen.

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

1. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene nachzukommen, einschließlich aller Aspekte ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz;

(...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

(...)

- Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen als Schlüssel zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum;

(...)

3.

**Menschenrechtsbezogene
Verpflichtungen,
die für alle Personen gelten**



3.1 Bürgerliche und politische Rechte

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip VII)

[Die Teilnehmerstaaten] werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, (...) sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

[Die Teilnehmerstaaten] unterstreichen gleichfalls ihre Entschlossenheit, ihre Gesetze und Vorschriften im Bereich der zivilen, politischen, (...) und anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln; sie betonen ebenfalls ihre Entschlossenheit, die wirksame Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(12) [Die Teilnehmerstaaten] erkennen an, daß alle zivilen, politischen, (...) und anderen Rechte und Freiheiten von überragender Bedeutung sind und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in vollem Umfang verwirklicht werden müssen.

(13) In diesem Zusammenhang werden sie (...)

(13.2) – den Beitritt zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Internationale Konvention über zivile und politische Rechte), (...) dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zu anderen einschlägigen Dokumenten in Erwägung ziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist;

(...)

3.1.2 Recht auf Leben / Abschaffung der Todesstrafe

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(24) Teilnehmerstaaten stellen hinsichtlich der Frage der Todesstrafe fest, daß eine Reihe von ihnen diese Strafe abgeschafft hat. In Teilnehmerstaaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft wurde, darf ein Todesurteil nur für die schwersten Verbrechen gemäß den zum Zeitpunkt der Verübung des Verbrechens geltenden Rechtsvorschriften und nicht unter Mißachtung ihrer internationalen Verpflichtungen verhängt werden. Diese Frage wird weiter verfolgt. Die Teilnehmerstaaten werden in diesem Zusammenhang in einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Kopenhagen 1990

(17) Die Teilnehmerstaaten (...)

(17.2) verweisen in diesem Zusammenhang auf das durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1989 angenommene Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe;

(17.3) nehmen Kenntnis von den Einschränkungen und Schutzmaßnahmen betreffend die Anwendung der Todesstrafe, die von der Staatengemeinschaft insbesondere in Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte angenommen wurden;

(17.4) nehmen Kenntnis von den Bestimmungen in Protokoll Nr.6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe;

(17.5) nehmen Kenntnis von den jüngsten Maßnahmen, die eine Reihe von Teilnehmerstaaten im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe getroffen haben;

(17.6) nehmen Kenntnis von den Aktivitäten verschiedener nichtstaatlicher Organisationen zur Frage der Todesstrafe;

(17.7) werden im Rahmen der Konferenz über die Menschliche Dimension Informationen über die Abschaffung der Todesstrafe austauschen und die Frage weiterverfolgen;

(17.8) werden der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung stellen.

Helsinki 2008 (Ministererklärung zum 60. Jahrestag der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

(...)

Wir betonen, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat; niemand darf in Sklaverei gehalten werden und niemand darf Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.

(...)

3.1.3 Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(23) Die Teilnehmerstaaten werden (...)

(23.2) gewährleisten, daß jeder, der festgenommen oder in Haft gehalten wird, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt wird;

(23.3) die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen sowie den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Vollzugsbeamte einhalten;

(23.4) Folter und andere Arten grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verbieten und wirksame gesetzliche, administrative, gerichtliche und sonstige Maßnahmen ergreifen, um solche Praktiken zu verhindern und zu bestrafen;

(23.5) den Beitritt zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung ziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist;

(23.6) den einzelnen vor allen psychiatrischen oder anderen medizinischen Praktiken schützen, die eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung solcher Praktiken treffen.

Kopenhagen 1990

(16) Die Teilnehmerstaaten (...)

(16.2) beabsichtigen, vordringlich den Beitritt zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu prüfen, sofern ein solcher noch nicht erfolgt ist, die Befugnisse des Ausschusses gegen die Folter in Artikel 21 und 22 des Übereinkommens anzuerkennen und Vorbehalte gegen die in Artikel 20 vorgesehenen Befugnisse des Ausschusses zurückzuziehen;

(16.3) – betonen, daß keine wie auch immer gearteten außergewöhnlichen Umstände, sei es Kriegszustand oder Kriegsdrohung, interne politische Instabilität oder irgendeine andere öffentliche Notstandssituation, als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden dürfen;

(16.4) werden sicherstellen, daß bei der Ausbildung von zivilem oder militärischem Strafvollzugspersonal, von medizinischem Personal, von öffentlichen Bediensteten und anderen Personen, die unter Umständen mit der Bewachung, der Vernehmung oder der Behandlung von Personen zu tun haben, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, das Verbot der Folter vollständig behandelt wird;

(16.5) werden die für Verhöre geltenden Regeln, Anweisungen, Methoden und Praktiken sowie die Vorkehrungen für die Bewachung und Behandlung von Personen, die auf ihrem Territorium irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen, um jeden Fall von Folterung zu verhüten;

(16.6) werden zwecks Prüfung geeigneter Schritte gemäß den vereinbarten Maßnahmen und Verfahren für die wirksame Durchführung der Verpflichtungen betreffend die menschliche Dimension der KSZE mit Priorität jeden Fall der Folterung und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aufgreifen, der ihnen auf offiziellem Wege oder aus irgendeiner anderen verlässlichen Informationsquelle zur Kenntnis gebracht wird;

(16.7) werden davon ausgehen, daß die Bewahrung und Gewährleistung des Lebens und der Sicherheit jedes Menschen, der irgendeiner Form der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen ist, der einzige Maßstab sein werden, nach dem die Dringlichkeit und die Prioritäten bei der Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen beurteilt werden; daher kann die Prüfung irgendeines Falles der Folterung und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Rahmen irgendeines anderen internationalen Gremiums oder Mechanismus nicht als Begründung dafür geltend gemacht werden, daß die Prüfung und geeignete Schritte gemäß den vereinbarten Maßnahmen und Verfahren für die wirksame Durchführung der Verpflichtungen bezüglich der menschlichen Dimension der KSZE unterlassen werden.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir bekräftigen, ohne Unterschied (...) niemand darf:

(...)

der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden; (...)

Moskau 1991

(23.1) Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß (...)

(vii) wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, um zu verhindern, daß Vollzugsorgane die Lage von Festgenommenen oder Inhaftierten zur Erzwingung von Geständnissen oder sonstigen Selbstbeschuldigungen oder von Aussagen gegen andere Personen ausnutzen;

(viii) die Dauer jedes Verhörs und die dazwischenliegenden Zeitabstände entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung in beglaubigter Form festgehalten werden;

(ix) ein Festgenommener oder sein Rechtsbeistand das Recht haben, bei den für die Verwaltung des Aufenthaltsortes des Inhaftierten zuständigen Behörden und bei übergeordneten Behörden – erforderlichenfalls bei Beschwerde- und Rechtsmittelinstanzen – Ersuchen oder Beschwerden hinsichtlich seiner Behandlung vorzubringen, insbesondere im Falle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

(x) ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird. Wenn das Ersuchen oder die Beschwerde zurückgewiesen oder unbegründet verzögert wird, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sein Anliegen bei einer gerichtlichen oder anderen Instanz vorzubringen; weder dem Festgenommenen oder Inhaftierten noch irgendeinem Beschwerdeführer dürfen aufgrund eines Ersuchens oder einer Beschwerde Nachteile erwachsen;

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

20. Die Teilnehmerstaaten verurteilen aufs schärfste alle Formen der Folter als eine der eklatantesten Verletzungen der Menschenrechte und der menschlichen Würde. Sie verpflichten sich, deren Abschaffung anzustreben.

Sie erkennen die diesbezügliche Bedeutung internationaler Normen, wie in internationalen Verträgen über Menschenrechte festgelegt, an, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung und das Europäische Übereinkommen über die Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung. Sie erkennen ferner die Bedeutung der einzelstaatlichen auf die Ausmerzung der Folter gerichteten Gesetzgebung an. Sie verpflichten sich, auch alle mutmaßlichen Fälle von Folter zu untersuchen und die Schuldigen zu verfolgen. Sie verpflichten sich ferner, konkrete Bestimmungen im Hinblick auf die Ausmerzung der Folter in die Aus- und Weiterbildungsprogramme für Vollzugs- und Polizeikräfte aufzunehmen. Sie sind der Auffassung, daß ein Informationsaustausch über dieses Problem eine wesentliche Voraussetzung darstellt. Die Teilnehmerstaaten sollten die Möglichkeit haben, derartige Informationen zu erhalten. Die KSZE sollte in diesem Zusammenhang auch auf die Erfahrungen des von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen berufenen Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zurückgreifen und die von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen nutzen.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

21. Wir haben den festen Willen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im gesamten OSZE-Gebiet auszumerzen. Zu diesem Zweck werden wir uns für Rechtsvorschriften einsetzen, die formelle und materielle Absicherungen und Handhaben zur Bekämpfung solcher Praktiken vorsehen. Wir werden den Opfern helfen und gegebenenfalls mit einschlägigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege)

Der Ministerrat, (...)

die Notwendigkeit unterstreichend, öffentlich gegen Folter aufzutreten, und daran erinnernd, dass alle Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe an gleich welchem Ort und zu gleich welcher Zeit verboten sind und verboten bleiben werden und somit niemals gerechtfertigt werden können, und die Notwendigkeit betonend, Verfahrensgarantien zur Verhütung von Folter zu verstärken und die Täter strafrechtlich zu verfolgen, um zu verhindern, dass Folter ungeahndet bleibt, und mit der an die Teilnehmerstaaten gerichteten Aufforderung, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter ehestmöglich zu überlegen,

(...)

Helsinki 2008 (Ministererklärung zum 60. Jahrestag der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

(...)

Wir betonen, dass jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat; niemand darf in Sklaverei gehalten werden und niemand darf Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.

(...)

Athen 2009 (Ministererklärung zum 25. Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)

1. Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE, erneuern unser festes Bekenntnis zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1984 verabschiedet wurde und dem alle OSZE-Teilnehmerstaaten beigetreten sind.

2. Aus Anlass des 25. Jahrestags der Verabschiedung dieses Übereinkommens erklären wir erneut, dass – wie auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besagt – niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf.

3. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass Folter ein äußerst schweres Verbrechen darstellt, und erklären, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, von dem es keine Ausnahme geben kann und das die dem Menschen innewohnende Würde und Unversehrtheit schützt.

4. Wir verurteilen aufs Schärfste alle Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die immer und überall verboten sind und verboten bleiben und niemals zu rechtfertigen sind.

5. Es erfüllt uns mit großer Sorge, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in vielen Teilen der Welt, darunter auch in OSZE-Teilnehmerstaaten, nach wie vor stattfinden.

6. Wir geloben daher, das im Übereinkommen festgelegte absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu achten, seine Bestimmungen uneingeschränkt nach Treu und Glauben zu erfüllen und im vollen Einklang mit allen seinen Prinzipien zu handeln.

7. Wir fordern die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, einen möglichst raschen Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen in Erwägung zu ziehen.

8. Wir bekräftigen auch unsere Entschlossenheit, unsere gemeinsamen OSZE-Verpflichtungen zur Ausmerzung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vollständig umzusetzen.

9. Wir werden uns verstärkt bemühen, nachhaltige, entschlossene und wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu ergreifen und für eine vollständige Rehabilitierung der Folteropfer Sorge zu tragen.

10. Wir anerkennen den wertvollen Beitrag der OSZE zur Förderung der im Übereinkommen verankerten Prinzipien und Bestimmungen.

11. Wir erachten es zu diesem Zweck als wichtig, mit den maßgeblichen internationalen Regierungsinstitutionen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

12. Wir würdigen das unermüdliche Bemühen der Zivilgesellschaft, sich für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einzusetzen und das Leid der Opfer zu lindern.

Tirana 2020, (Beschluss Nr. 7/20 über Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)

Der Ministerrat,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe als einer der eklatantesten Verletzungen der Menschenrechte und der Menschenwürde und bekräftigend, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu gleich welcher Zeit und an gleich welchem Ort verboten sind und bleiben,

(...)

Zutiefst besorgt über das Fortbestehen von Fällen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in vielen Teilen der Welt, darunter der OSZE-Raum, die unter anderem wegen der unvollständigen Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen und der anhaltenden Straflosigkeit für die Täter bestehen, die häufig auf eine fehlende rasche, unabhängige und wirksame Untersuchung und Verfolgung solcher Verbrechen zurückzuführen ist,

Zutiefst besorgt über Folterhandlungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen, die an Personen wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verübt werden,

zutiefst besorgt, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen genutzt werden, um eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen,

(...)

zutiefst besorgt, dass das Verschwindenlassen im OSZE-Gebiet nach wie vor vorkommt, das eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellt, (...),

in der Erkenntnis, dass in Konfliktsituationen, darunter bewaffnete Konflikte, sowie bei Unruhen und Massenprotesten der Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

bekräftigend, dass alle Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen vollständig einhalten müssen,

(...)

allen Teilnehmerstaaten in Erinnerung rufend, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten den Einsatz von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann,

in der Erkenntnis, dass Korruption, insbesondere auch in der Strafverfolgung und der Justiz, sich nachteilig auf den Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auswirken kann, unter anderem indem grundlegende Garantien ausgehöhlt und Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe daran gehindert werden, im Wege der Justiz wirksam Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Entschädigung zu erlangen,

unter Betonung der Bedeutung von wirksamen Rechts- und Verfahrensgarantien in allen Phasen der Haft, darunter in frühen Phasen des Polizeigewahrsams, als wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

Anerkennend, dass Frauen und Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, einem besonderen Risiko der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind, und in Anerkennung der Wichtigkeit der Verfolgung eines gendersensiblen Ansatzes bei der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der dieses besondere Risiko und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt, indem insbesondere auf sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen besonderes Augenmerk gerichtet wird, und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln),

in Erkenntnis der Wichtigkeit, bei der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einen operorientierten Ansatz zu verfolgen und bei der Politikentwicklung und anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Opfer, der Prävention von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Rechenschaft der Verantwortlichen die Auffassungen und spezifischen Bedürfnisse der Opfer und ihrer unmittelbaren Familienangehörigen besonders zu berücksichtigen,

in der Erkenntnis, dass die wirksame Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einen integrierten und operorientierten Ansatz erfordert, der Prävention umfasst, den Zugang zur Justiz, Rechenschaftspflicht, Wiedergutmachung

und das einklagbare Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung, wozu auch die Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitierung gehören,

in der Erkenntnis, dass die Teilnehmerstaaten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die Rechte und Menschenrechte aller Personen wahren beziehungsweise schützen müssen, denen die Freiheit entzogen ist, darunter diejenigen, denen die Todesstrafe droht,

bekräftigend, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden, und in Anerkennung der Wichtigkeit der laufenden Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen durch die Teilnehmerstaaten, um die Menschenrechte und die Würde dieser Personen besser zu achten, unter anderem indem sie die Umsetzung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson- Mandela-Regeln) oder ähnlicher Standards in Erwägung ziehen,

unter Betonung der UNCAT-Vorschriften, dass alle Folterhandlungen, Folterversuche und Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Beteiligung an einer Folterung darstellen, nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten gelten und mit angemessenen Strafen bedroht werden müssen, die ihre Schwere berücksichtigen, und dass Informationen oder Geständnisse, die nachweislich aufgrund von Folter erlangt wurden, unter keinen Umständen in irgendeinem Verfahren als Beweis verwendet werden dürfen, außer gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass diese Straftat stattgefunden hat,

in Anerkennung der Rolle, die internationale, regionale und nationale Präventionsmechanismen oder andere entsprechende Einrichtungen, darunter nationale Menschenrechtseinrichtungen, bei der wirksamen Verhütung von Folterhandlungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen spielen können, sowie der Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit internationalen Experten, die beauftragt sind, die Teilnehmerstaaten bei ihren Bemühungen um die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe behilflich zu sein,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen zuständigen nationalen oder internationalen Organ oder Mechanismus Kontakt aufnehmen, Kontakt aufzunehmen versuchen oder in Kontakt gestanden haben,

betonend, dass die nationalen Rechtssysteme sicherstellen müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksamen Zugang zur Justiz haben, darunter eine unverzügliche, unparteiische und wirksame Untersuchung, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein, und dass diese Opfer Wiedergutmachung erhalten und das einklagbare Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung haben, wozu auch die Mittel zu einer möglichst vollständigen Rehabilitierung gehören,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für die beharrlichen Bemühungen der Zivilgesellschaft, die auf nationaler und internationaler Ebene daran arbeitet, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam zu verhüten und zu bekämpfen und das Leid der Opfer zu lindern,

Unter Betonung der Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und um wirksame Synergien zu erzielen und unnötige Überschneidungen zu verhindern, was wirksam zur Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beitragen kann,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. das absolute Verbot aller Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach UNCAT zu wahren, dessen Bestimmungen vollständig und nach Treu und Glauben umzusetzen und in voller Übereinstimmung mit allen seinen Grundsätzen zu handeln;
2. ihre Verpflichtungen nach dem UNCAT-Fakultativprotokoll (OPCAT) gegebenenfalls vollständig umzusetzen und frühzeitig in Erwägung zu ziehen, OPCAT- Vertragsstaaten zu werden, falls sie dies noch nicht getan haben;
3. ihre Verpflichtungen nach dem ICCPED gegebenenfalls vollständig umzusetzen;
4. ihre Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen von 1949 bezüglich des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher, entwürdigender und erniedrigender Behandlung im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten vollständig umzusetzen;
5. den Einsatz von Vernehmungsmethoden, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen darstellen, auch zur Erzwingung einer Aussage oder eines Geständnisses, einzustellen und von ihm abzusehen;
6. wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in allen Phasen der Haft, darunter in frühen Phasen des Polizeigewahrsams, umzusetzen;
7. die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass lange Isolationshaft und geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden, angesichts der Tatsache, dass solche Haftbedingungen Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen können;
8. Alle Folterhandlungen, Versuche einer Folterung und Handlungen, die eine Beteiligung oder Mittäterschaft an einer Folterung darstellen, unter Einbezug der Definition von Folter nach Artikel 1 UNCAT zu Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Strafrecht zu machen und sie mit angemessenen Strafen zu belegen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen, und die Verwendung von Aussagen oder eines Geständnisses, die durch Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, als Beweis in einem Verfahren zu verbieten, außer gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass diese Straftat stattgefunden hat;
9. sicherzustellen, dass verhaftete oder inhaftierte Personen oder ihr Rechtsbeistand das Recht haben, bei den einschlägigen Behörden ein Ersuchen oder eine Beschwerde in Bezug auf die Behandlung der verhafteten oder inhaftierten Person vorzubringen, insbesondere dann, wenn Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angewendet worden sein könnten, dass ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne

ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird und dass weder die verhaftete oder inhaftierte Person noch die Beschwerdeführer oder Zeugen Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen wegen ihres Ersuchens, ihrer Beschwerde oder ihrer Beweisaussage ausgesetzt sind;

10. bei der Ausbildung von Strafvollzugs-, zivilem, militärischem und medizinischen Personal, öffentlichen Bediensteten und anderen Personen, die unter Umständen mit der Bewachung, der Vernehmung oder der Behandlung von Personen zu tun haben, die irgendeiner Form der Festnahme, der Haft oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, das Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie gegebenenfalls den verhältnismäßigen Einsatz von Gewalt, alle zur Verfügung stehenden modernen wissenschaftlichen Methoden für die Untersuchung von Verbrechen und die wesentliche Bedeutung der Meldung von Fällen von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bei der vorgesetzten Dienststelle zu behandeln;

11. die Bemühungen einschlägiger nationaler Akteure wie der nationalen Präventionsmechanismen, nationalen Menschenrechtseinrichtungen oder anderer nationaler Organe oder Mechanismen, die auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätig sind, zu unterstützen und, in Bezug auf diejenigen Teilnehmerstaaten, die OPCAT ratifiziert haben, ihre Verpflichtung zu erfüllen, nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter zu bestimmen und zu errichten, die unabhängig, mit angemessenen Mitteln ausgestattet und wirksam sind;

12. die vollständige und laufende Zusammenarbeit der Regierungen, im Einklang mit ihren entsprechenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, mit geeigneten internationalen Präventionsorganen oder -mechanismen wie dem Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen, dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie mit einschlägigen nationalen Organen wie nationalen Menschenrechtseinrichtungen sicherzustellen, unter anderem durch die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs zu Haftorten, wenn ein solcher Zugang für einen Teilnehmerstaaten eine Verpflichtung nach dem Völkerrecht darstellt;

13. im Einklang mit den Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem humanitären Völkerrecht vollumfänglich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zusammenzuarbeiten;

14. sicherzustellen, dass zuständige und unabhängige innerstaatliche Behörden alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen, und sicherzustellen, dass Beschwerdeführer und Zeugen vor Misshandlungen und Einschüchterungen wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussage geschützt sind;

15. sicherzustellen, dass diejenigen, die zu Folterhandlungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen ermutigen, dazu anstiften, sie anordnen, dulden, zulassen, ihnen zustimmen oder sie verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden;

16. Für eine Wiedergutmachung für Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu sorgen, unter anderem durch wirksame Rechtsbehelfe

und angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung, die Rückerstattung, gerechte und angemessene Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen sollte, unter voller Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Opfers;

17. dafür zu sorgen, dass für alle Opfer ohne jegliche Diskriminierung angemessene Rehabilitationsdienste rasch verfügbar sind, und wirksame Maßnahmen zu treffen, um für ein sicheres und förderliches Umfeld für den Zugang zu und die Bereitstellung von Rehabilitationsleistungen für Opfer von Folter zu sorgen;

18. die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Unterstützung aller von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe betroffenen Personen zu erwägen, Kinder und andere unmittelbare Familienangehörige der Opfer eingeschlossen;

19. die Verbreitung von Informationen für Opfer über die Verfügbarkeit von Rehabilitationsleistungen zu fördern und sicherzustellen, dass die Rehabilitationsverfahren transparent sind;

20. die Bemühungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die an der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe arbeiten, zu unterstützen und gegebenenfalls ihren aktiven Beitrag zu ermöglichen sowie von ihnen bereitgestellte Informationen bei mutmaßlichen Fällen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu nutzen;

21. geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, den Handel, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, zu verhüten und zu verbieten;

22. Die Beratung, das Fachwissen und die technische Hilfe des ODIHR im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe weiterhin zu nutzen oder ihre Nutzung zu erwägen.

3.1.4 Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung

Siehe auch:

II. 2.4.1: Rechtsstaatlichkeit > Allgemeine Bestimmungen

II. 2.4.3 B: Behandlung von Personen im Freiheitsentzug

II. 3.1.3: Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

II. 3.1.5: Recht auf ein faires Verfahren

II. 3.1.6: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(23) Die Teilnehmerstaaten werden

(23.1) – gewährleisten, daß niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen wird; (...)

Kopenhagen 1990

(5.15) – Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, hat das Recht, zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme oder Haft unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung dieser Funktion ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden;

(...)

Moskau 1991

(23.1) Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß

(i) ein Freiheitsentzug nur dann erfolgt, wenn die im Gesetz dafür vorgesehenen Gründe vorliegen und die gesetzlich festgelegten Verfahren eingehalten werden;

(ii) jeder Festgenommene umgehend in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme informiert und gegebenenfalls über die ihm zur Last gelegten Tatbestände aufgeklärt wird;

(iii) jede ihrer Freiheit beraubte Person umgehend über die ihr nach dem Recht des jeweiligen Staates zustehenden Rechte informiert wird;

(iv) jede Person, die festgenommen oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich befugten Beamten vorgeführt zu werden, damit über die Rechtmäßigkeit ihrer Festnahme oder Inhaftierung entschieden werden kann, und sie unverzüglich freigelassen wird, wenn sich die Festnahme oder Inhaftierung als ungerechtfertigt erweist;

(...)

(vi) jeder Festgenommene oder Inhaftierte das Recht hat, geeignete Personen seiner Wahl von seiner Festnahme, Inhaftierung, Haft und von seinem Aufenthaltsort ohne ungebührliche Verzögerung zu verständigen oder die zuständige Behörde zu ersuchen, eine solche Verständigung vorzunehmen; jegliche Beschränkung bei der Ausübung dieses Rechts ist durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festzulegen;

(vii) wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, um zu verhindern, daß Vollzugsorgane die Lage von Festgenommenen oder Inhaftierten zur Erzwingung von Geständnissen oder sonstigen Selbstbeschuldigungen oder von Aussagen gegen andere Personen ausnutzen;

(viii) die Dauer jedes Verhörs und die dazwischenliegenden Zeitabstände entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung in beglaubigter Form festgehalten werden;

(ix) ein Festgenommener oder sein Rechtsbeistand das Recht haben, bei den für die Verwaltung des Aufenthaltsortes des Inhaftierten zuständigen Behörden und bei übergeordneten Behörden – erforderlichenfalls bei Beschwerde- und Rechtsmittelinstanzen – Ersuchen oder Beschwerden hinsichtlich seiner Behandlung vorzubringen, insbesondere im Falle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

(x) ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird. Wenn das Ersuchen oder die Beschwerde zurückgewiesen oder unbegründet verzögert wird, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sein Anliegen bei einer gerichtlichen oder anderen Instanz vorzubringen; weder dem Festgenommenen oder Inhaftierten noch irgendeinem Beschwerdeführer dürfen aufgrund eines Ersuchens oder einer Beschwerde Nachteile erwachsen;

(xi) jeder, der Opfer einer ungerechtfertigten Festnahme oder Inhaftierung wurde, einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Entschädigung geltend machen kann.

3.1.5 Recht auf ein faires Verfahren

Siehe auch:

II. 2.4: Rechtsstaatlichkeit

II. 3.1.4: Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung

II. 3.1.6: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

[Die Teilnehmerstaaten] (...) werden (...)

(13.9) gewährleisten, daß jenen Personen, die eine Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten geltend machen, wirksame Rechtsmittel sowie vollständige Informationen darüber zur Verfügung stehen; sie werden unter anderem folgende Rechtsmittel effektiv anwenden:

- Das Recht des einzelnen, mit Eingaben an Vollzugs-, Gesetzgebungs-, Gerichts oder Verwaltungsorgane Abhilfe zu suchen;
- das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb einer angemessenen Frist, einschließlich des Rechts, rechtliche Begründungen vorzulegen und durch einen Rechtsbeistand eigener Wahl vertreten zu werden;
- das Recht, unverzüglich und auf amtlichem Wege über jede Entscheidung, die auf eine Berufung hin getroffen wurde, benachrichtigt zu werden, unter anderem auch über die gesetzlichen Grundlagen, auf deren Basis die Entscheidung erfolgte. Diese Benachrichtigung ist in der Regel schriftlich zu geben, jedenfalls aber so, daß der Betroffene in der Lage ist, von weiteren verfügbaren Rechtsmitteln wirksamen Gebrauch zu machen.

Kopenhagen 1990

(5) [Die Teilnehmerstaaten] erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(...)

(5.12) Die Unabhängigkeit der Richter und das unparteiische Wirken der rechtsprechenden Gewalt werden gewährleistet;

(5.13) Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird anerkannt und geschützt, insbesondere hinsichtlich der Zulassung und der Berufsausübung;

(5.14) Die Strafverfahrensregeln werden die Zuständigkeit im Rahmen der Strafverfolgung sowie für die dieser vorhergehenden und parallel zu dieser erfolgenden Maßnahmen eindeutig festlegen;

(5.15) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, hat das Recht, zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme oder Haft unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung dieser Funktion ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden;

(5.16) Jeder hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird;

(5.17) Jede gerichtlich verfolgte Person hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder durch einen umgehend beigezogenen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, wenn ihr die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen, unentgeltlich verteidigt zu werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

(5.18) Niemand wird einer Straftat beschuldigt, angeklagt oder für diese verurteilt, wenn diese nicht Gegenstand eines Gesetzes ist, in dem der entsprechende Tatbestand klar und genau beschrieben ist;

(5.19) Jeder wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig angesehen; (...)

(12) Die Teilnehmerstaaten, von dem Wunsche geleitet, eine größere Transparenz bei der Durchführung der im Abschließenden Dokument von Wien unter der Überschrift Menschliche Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, beschließen, als vertrauensbildende Maßnahme von Teilnehmerstaaten entsandte Beobachter sowie Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und andere interessierte Personen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu Gerichtsverfahren zuzulassen; es gilt als vereinbart, daß Verhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit nur unter den im Gesetz vorgesehenen Umständen und in Einklang mit völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen stattfinden dürfen.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass Rechtsstaatlichkeit auf der Achtung international anerkannter Menschenrechte beruhen muss, einschließlich des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, des Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel und des Rechts, nicht willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten zu werden,

in der Erkenntnis, dass eine unparteiische und unabhängige Richterschaft für die Gewährleistung eines ordentlichen Verfahrens und den Schutz der Menschenrechte vor, während und nach Gerichtsverfahren eine wesentliche Rolle spielt,

in der Erkenntnis, dass Verteidigern für die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und für die Förderung und den Schutz anderer Menschenrechte in der Strafrechtspflege eine außerordentlich wichtige Rolle zukommt,

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

- (...) effiziente Rechtspflege, Recht auf ein faires Verfahren, Anspruch auf Zugang zu einem Gericht, Rechenschaftspflicht staatlicher Institutionen und Beamter, Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, Anspruch auf rechtlichen Beistand (...)

3.1.6 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

Siehe auch:

II. 2.4: Rechtsstaatlichkeit

II. 3.1.4: Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung

II. 3.1.5: Recht auf ein faires Verfahren

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(13) (...) [die Teilnehmerstaaten] (...) werden (...)

(13.9) – gewährleisten, daß jenen Personen, die eine Verletzung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten geltend machen, wirksame Rechtsmittel sowie vollständige Informationen darüber zur Verfügung stehen; sie werden unter anderem folgende Rechtsmittel effektiv anwenden:

- Das Recht des einzelnen, mit Eingaben an Vollzugs-, Gesetzgebungs-, Gerichts oder Verwaltungsorgane Abhilfe zu suchen;
- das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb einer angemessenen Frist, einschließlich des Rechts, rechtliche Begründungen vorzulegen und durch einen Rechtsbeistand eigener Wahl vertreten zu werden;
- das Recht, unverzüglich und auf amtlichem Wege über jede Entscheidung, die auf eine Berufung hin getroffen wurde, benachrichtigt zu werden, unter anderem auch über die gesetzlichen Grundlagen, auf deren Basis die Entscheidung erfolgte. Diese Benachrichtigung ist in der Regel schriftlich zu geben, jedenfalls aber so, daß der Betroffene in der Lage ist, von weiteren verfügbaren Rechtsmitteln wirksamen Gebrauch zu machen.

Kopenhagen 1990

(5) [Die Teilnehmerstaaten] erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(5.10) Jedermann verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung, so daß die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist;

(5.11) Verwaltungsentscheidungen gegen eine Person müssen zur Gänze zu rechtfertigen sein und in der Regel die verfügbaren üblichen Rechtsmittel anführen;

(...)

(5.21) Als Ergänzung der internen Rechtsmittel und um die Einhaltung der von den Teilnehmerstaaten eingegangenen internationalen Verpflichtungen wirksamer zu gewährleisten, werden sie erwägen, einer internationalen Konvention mit regionalem oder universellem Charakter über den Schutz der Menschenrechte wie der Europäischen Menschenrechtskonvention oder dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beizutreten, die Verfahren der Rechtsmitteleinlegung durch einzelne vor internationalen Instanzen vorsehen.

(...)

(11) er bekräftigen die Teilnehmerstaaten, daß dort, wo es zu Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten gekommen sein soll, unter anderem folgende wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen

(11.1) das Recht des einzelnen, angemessenen Rechtsbeistand zu suchen und zu erhalten;

(11.2) das Recht des einzelnen, zur Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Hilfe anderer zu suchen und in Anspruch zu nehmen und anderen bei der Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizustehen;

(11.3) das Recht von Einzelpersonen bzw. Gruppen, die in deren Namen handeln, mit internationalen Gremien Verbindung aufzunehmen, die für die Entgegennahme und die Prüfung von Informationen über angebliche Mißstände auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind.

(...)

(40) Die Teilnehmerstaaten (...) werden (...)

(40.5) das Recht des einzelnen auf wirksame Rechtsmittel anerkennen und sich in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bemühen, das Recht betroffener Personen und Gruppen anzuerkennen, Beschwerden wegen diskriminierender Handlungen einschließlich Handlungen aus Rassen- und Fremdenhaß einzulegen und zu unterstützen;

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir werden gewährleisten, daß dem einzelnen wirksame innerstaatliche wie völkerrechtliche Rechtsmittel gegen jede Verletzung seiner Rechte zur Verfügung stehen.

Moskau 1991

(18.2) Jedermann verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung, so daß die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist;

(18.3) Zu diesem Zweck werden gegen Verordnungen der Verwaltung wirksame Rechtsmittel für dadurch betroffene Einzelpersonen bestehen.

(18.4) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, für eine gerichtliche Überprüfung solcher Verordnungen und Entscheidungen zu sorgen.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass Rechtsstaatlichkeit auf der Achtung international anerkannter Menschenrechte beruhen muss, einschließlich des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, des Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel und des Rechts, nicht willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten zu werden,

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

(...)

- Gegebenenfalls Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe und Zugang zu diesen (...)

3.1.7 Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und Ersatzdienst

Kopenhagen 1990

(18) Die Teilnehmerstaaten

(18.1) stellen fest, daß die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen das Recht jedes einzelnen auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt hat;

(18.2) nehmen Kenntnis von den jüngsten Maßnahmen, die in einer Reihe von Teilnehmerstaaten die Freistellung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen erlauben;

(18.3) nehmen Kenntnis von den Aktivitäten verschiedener nichtstaatlicher Organisationen;

(18.4) sind bereit, wo dies noch nicht geschehen ist, die Einführung verschiedener Formen des Ersatzdienstes zu erwägen, die mit den für die Wehrdienstverweigerung geltend gemachten Gewissensgründen vereinbar sind, wobei diese Arten des Ersatzdienstes grundsätzlich nicht-kriegsdienstlicher bzw. ziviler Natur sind, im Interesse der Öffentlichkeit stehen und keinen Strafcharakter haben;

(18.5) werden der Öffentlichkeit Informationen zu dieser Frage zur Verfügung stellen;

(18.6) werden im Rahmen der Konferenz über die Menschliche Dimension die einschlägigen Fragen betreffend die Freistellung von Einzelpersonen von der Wehrpflicht, wo eine solche besteht, auf der Grundlage der Verweigerung des Dienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen weiterverfolgen und Informationen zu diesen Fragen austauschen.

Budapest 1994 (Beschlüsse: IV. Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit)

28. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren Gesetzen oder anderen einschlägigen Dokumenten die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte festhalten. Sie werden die Einführung von Freistellungen vom Militärdienst oder Alternativen dazu in Erwägung ziehen.

3.1.8 Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip VII)

Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.

(...)

In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.

Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

Die Teilnehmerstaaten (...) bestätigen, daß religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, die im verfassungsmäßigen Rahmen der Teilnehmerstaaten wirken, sowie ihre Vertreter in den Bereichen ihrer Tätigkeit untereinander Kontakte und Treffen haben sowie Informationen austauschen können.

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Die Teilnehmerstaaten (...) sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und diese auszuüben; außerdem kommen sie überein, die zu deren Gewährleistung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang werden sie, wann immer erforderlich, religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres jeweiligen Landes wirken, konsultieren.

Sie werden Anträge religiöser Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, den Status zu erhalten, der in ihrem jeweiligen Land für religiöse Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen vorgesehen ist, wohlwollend prüfen.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(...)

(11) [Die Teilnehmerstaaten] bestätigen, daß sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit, für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten werden. Sie bestätigen ferner die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für Frieden, Gerechtigkeit und Sicherheit ist, die ihrerseits erforderlich sind, um die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten zu gewährleisten.

(...)

(16) Um die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem

(16.1) wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften in Anerkennung, Ausübung und Genuß von Menschenrechten und Grundfreiheiten in allen Bereichen des zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verhindern und zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten;

(16.2) eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen verschiedener Gemeinschaften ebenso wie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen schaffen;

(16.3) religiösen Gemeinschaften von Gläubigen, die im verfassungsmäßigen Rahmen ihres Staates wirken oder zu wirken bereit sind, auf ihren Antrag hin die Anerkennung jenes Status einräumen, der in ihrem jeweiligen Land für sie vorgesehen ist;

(16.4) das Recht dieser religiösen Gemeinschaften achten

- frei zugängliche Andachts- und Versammlungsorte einzurichten und zu erhalten,
- sich nach ihrer eigenen hierarchischen und institutionellen Struktur zu organisieren,
- ihr Personal in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Erfordernissen und Normen sowie mit etwaigen zwischen ihnen und ihrem Staat freiwillig vereinbarten Regelungen auszuwählen, zu ernennen und auszutauschen,
- freiwillige Beiträge in finanzieller oder anderer Form zu erbitten und entgegenzunehmen;

(16.5) Konsultationen mit Vertretern religiöser Bekenntnisse, Institutionen und Organisationen aufnehmen, um ein besseres Verständnis für die Erfordernissen der Religionsfreiheit zu erreichen;

(16.6) das Recht eines jeden achten, Religionsunterricht in der Sprache seiner Wahl einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu erteilen und zu erhalten;

(16.7) in diesem Zusammenhang unter anderem die Freiheit der Eltern achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen;

(16.8) die Ausbildung von Personal religiöser Gemeinschaften in geeigneten Institutionen gestatten;

(16.9) das Recht von einzelnen Gläubigen und Glaubensgemeinschaften achten, religiöse Bücher und Veröffentlichungen in der Sprache ihrer Wahl sowie andere, der Ausübung einer Religion oder Überzeugung dienende Gegenstände und Materialien zu erwerben, zu besitzen und zu verwenden,

(16.10) religiösen Bekenntnissen, Institutionen und Organisationen die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung religiöser Veröffentlichungen und Materialien gestatten;

(16.11) das Interesse religiöser Gemeinschaften, am öffentlichen Dialog einschließlich mittels Massenmedien teilzunehmen, wohlwollend prüfen.

(17) Teilnehmerstaaten erkennen an, daß die Ausübung der obenerwähnten Rechte hinsichtlich der Religions- und Glaubensfreiheit nur solchen Einschränkungen unterliegen darf, die im Gesetz verankert sind und mit ihren völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen in Einklang stehen. Sie werden in ihren Gesetzen und Verordnungen und bei deren Anwendung die vollständige und tatsächliche Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit gewährleisten.

(...)

(32) Sie werden es Gläubigen, religiösen Bekenntnissen und deren Vertretern gestatten, im In- und Ausland in Gruppen oder einzeln direkte persönliche Kontakte und Verbindungen untereinander

aufzunehmen und zu pflegen, unter anderem durch Reisen, Pilgerfahrten und die Teilnahme an Versammlungen und anderen religiösen Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit solchen Kontakten und Veranstaltungen ist es den betreffenden Personen gestattet, religiöse Publikationen und Gegenstände, die mit der Ausübung ihrer Religion oder ihres Glaubens im Zusammenhang stehen, zu erwerben, zu erhalten und mit sich zu führen.

Kopenhagen 1990

Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß

(9.4) jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat; Dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. Die Ausübung dieser Rechte darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Standards in Einklang stehen;

(...)

(32) (...) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Insbesondere haben sie das Recht

(...)

(32.3) sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiöser Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten;

(...)

(33) Die Teilnehmerstaaten werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie werden diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar nach entsprechenden Konsultationen in Einklang mit den Entscheidungsverfahren des jeweiligen Staates, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen solcher Minderheiten einschließen.

Jede dieser Maßnahmen wird mit den Prinzipien der Gleichheit und Nicht-Diskriminierung in bezug auf die anderen Bürger des betreffenden Teilnehmerstaates in Einklang stehen.

(...)

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

27. Unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gewährleisten und eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen unterschiedlicher Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu fördern, brachten sie ihre Besorgnis über den Mißbrauch der Religion für aggressive nationalistische Ziele zum Ausdruck.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

9. bekräftigt die Bedeutung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit und verurteilt jede Diskriminierung und Gewalt, auch gegen jegliche religiöse Gruppe oder einzelne Gläubige; verpflichtet sich, die Freiheit des Individuums, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung zu bekennen und sie auszuüben, zu achten und zu erleichtern, bei Bedarf durch transparente und nichtdiskriminierende Gesetze, Verordnungen, Praktiken und politische Richtlinien; ermutigt die Teilnehmerstaaten, die Hilfe des BDIMR und seines Expertenbeirats für Religions- und Glaubensfreiheit in Anspruch zu nehmen; verweist nachdrücklich darauf, dass zur Förderung von mehr Toleranz, gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander ein ständiger und verstärkter Dialog zwischen den Religionen und Kulturen von großer Bedeutung ist;

Astana 2010

7. Vor uns liegen noch immer schwerwiegende Bedrohungen und große Herausforderungen. (...) Größere Anstrengungen müssen zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit und zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung unternommen werden. (...)

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 3/13 Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit)

(...)

in Bekräftigung früherer KSZE/OSZE-Beschlüsse zur Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit, (...),

entschlossen, die Achtung und Verwirklichung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit für alle zu gewährleisten,

betonend, dass jeder Mensch Anspruch auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit hat und dieses Recht auch die Freiheit einschließt, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen oder keiner Religion oder Weltanschauung anzuhängen, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst sowie Bräuche und Riten zu bekennen. Das Recht auf Ausübung der Religion oder Weltanschauung darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Standards im Einklang stehen,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, das Recht jeder Person auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten,

unter Betonung des engen Zusammenhangs zwischen Sicherheit und der uneingeschränkten Achtung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit,

zutiefst besorgt über fortgesetzte Handlungen von Intoleranz und Gewalt gegen Personen und Religions- oder Glaubensgemeinschaften wegen deren Gesinnung, Einstellung, Religion oder Weltanschauung auf der ganzen Welt,

betonend, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten in engem Zusammenhang stehen und einander bedingen und verstärken,

Die Wichtigkeit betonend, ein Klima der gegenseitigen Toleranz und Achtung zwischen den Gläubigen verschiedener Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu fördern,

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

- die OSZE-Verpflichtungen hinsichtlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit vollständig umzusetzen;
- Ihre Verpflichtung, das Recht jeder Person, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, zu bekunden und zu praktizieren und sich durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und die Ausübung und Beachtung religiöser Bräuche zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, vollständig umzusetzen, unter anderem durch transparente und nichtdiskriminierende Gesetze, Vorschriften, Verfahren und politische Strategien;
- Es zu unterlassen, die Religionsausübung oder Bekundung der Weltanschauung von Personen oder Religionsgemeinschaften durch Bestimmungen einzuschränken, die im Widerspruch zu den in der OSZE eingegangenen Verpflichtungen und den internationalen Verpflichtungen stehen;
- Einen offenen und transparenten Dialog und Partnerschaften zwischen Glaubensrichtungen und Religionsbekenntnissen zu fördern und zu erleichtern;
- Sich darum zu bemühen, Intoleranz, Gewalt und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung – sei es gegenüber Christen, Juden, Muslimen oder Angehörigen anderer Religionen sowie gegenüber Nichtgläubigen – zu unterbinden, Gewalt und Diskriminierung aus religiösen Gründen zu verurteilen und sich zu bemühen, Angriffe auf Personen oder Gruppen wegen deren Gesinnung, Einstellung, Religion oder Weltanschauung zu verhindern und sie davor zu schützen;
- Die frühzeitige Einbeziehung von Religions- und Glaubensgemeinschaften in die öffentliche Debatte über entsprechende Gesetzesinitiativen zu fördern;
- Den Dialog zwischen Religions- und Glaubensgemeinschaften und staatlichen Stellen zu fördern, wo nötig auch zu Fragen betreffend die Nutzung von Andachtsstätten und Eigentum religiöser Gemeinschaften;
- Wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Unterbindung der Diskriminierung von Personen oder Religions- und Glaubensgemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, auch der Diskriminierung von Nichtgläubigen, durch öffentliche Bedienstete in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu ergreifen;
- Politische Maßnahmen zur Achtung und zum Schutz von Andachtsstätten und religiösen Orten, Denkmälern, Friedhöfen und Heiligtümern vor Vandalismus und Zerstörung zu beschließen.

3.1.9 Vereinigungsfreiheit und Recht auf friedliche Versammlung

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Die Teilnehmerstaaten werden das Recht der Arbeiter, Gewerkschaften frei einzurichten und ihnen beizutreten, das Recht der Gewerkschaften auf freie Ausübung ihrer Tätigkeiten und sonstiger Rechte gewährleisten, wie sie in den einschlägigen internationalen Dokumenten niedergelegt sind. Sie stellen fest, daß diese Rechte in Befolgung der Gesetze des Staates und in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates ausgeübt werden. Sie werden, soweit angemessen, direkte Kontakte und Verbindungen zwischen solchen Gewerkschaften und deren Vertretern ermutigen.

Sofia 1989 (Präambel)

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Achtung vor dem Recht von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, die sich mit Umweltfragen befassen, ihre Ansichten frei zu äußern, sich mit anderen zusammenzuschließen und friedlich zu versammeln sowie Informationen zu diesen Fragen ohne rechtliche oder administrative Beeinträchtigungen, die mit den KSZE-Bestimmungen nicht vereinbar sind, zu erwerben, zu veröffentlichen und weiterzugeben. Diese Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen haben das Recht, an öffentlichen Diskussionen über Umweltfragen teilzunehmen und direkte und unabhängige Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene aufzunehmen und zu pflegen.

Bonn 1990 (Präambel)

In Anerkennung des Zusammenhangs zwischen politischem Pluralismus und Marktwirtschaft und den folgenden Prinzipien verpflichtet:

(...)

- Der Wirtschaftstätigkeit, die die Würde des Menschen entsprechend achtet, (...) den Arbeitern das Recht auf Gründung unabhängiger Gewerkschaften und den Beitritt zu solchen nicht vorenthält;

Sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten (...)

Kopenhagen 1990

(7) (...) Die Teilnehmerstaaten werden

(7.6) das Recht von Einzelpersonen und Gruppen achten, eigene politische Parteien oder andere politische Organisationen (...)

(...)

(9) Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß

(9.2) jeder das Recht auf friedliche Versammlung und Demonstration hat. Die Ausübung dieser Rechte darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Standards in Einklang stehen;

(9.3) die Vereinigungsfreiheit garantiert wird. Das Recht der Gewerkschaftsgründung und – vorbehaltlich des allgemeinen Rechts einer Gewerkschaft, ihre eigenen Beitrittsbedingungen festzulegen – das Recht, einer Gewerkschaft frei beizutreten, werden gewährleistet. Diese Rechte schließen jede vorherige Kontrolle aus. Die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter, einschließlich des Streikrechts, wird vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen und in Einklang mit internationalen Standards gewährleistet;

(...)

(10) (...) die Teilnehmerstaaten bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck

(10.3) zu gewährleisten, daß Einzelpersonen ihr Recht auf Vereinigung ausüben dürfen, einschließlich des Rechts, nichtstaatliche Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, darunter Gewerkschaften und Menschenrechtsgruppen, zu bilden, diesen beizutreten und in diesen aktiv mitzuwirken;

(...)

(32) (...) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Insbesondere haben sie das Recht

(...)

(32.6) Organisationen oder Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir bekräftigen, jeder einzelne hat ohne Unterschied das Recht auf: (...) Vereinigung und friedliche Versammlung (...)

Helsinki 2008 (Ministererklärung zum 60. Jahrestag der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte)

(...)

Wir bekräftigen, dass jeder in den Genuss der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf friedliche Versammlung und der Vereinigungsfreiheit kommen muss. Die Ausübung dieser Rechte darf nur gesetzlich vorgesehenen und im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen und unseren internationalen Verpflichtungen stehenden Einschränkungen unterworfen sein.

(...)

3.1.10 Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, freie Medien

A. Allgemeine Bestimmungen

Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

Die Teilnehmerstaaten,

Im Bewußtsein der Notwendigkeit einer immer umfassenderen Kenntnis und eines immer besseren Verstehens der verschiedenen Aspekte des Lebens in anderen Teilnehmerstaaten,

In Anerkennung des Beitrages dieses Prozesses zum Anwachsen des Vertrauens zwischen den Völkern,

In dem Wunsch, mit der Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Teilnehmerstaaten und mit der weiteren Verbesserung ihrer Beziehungen, mit weiteren Anstrengungen fortzufahren, um Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen,

In Anerkennung der Bedeutung der Verbreitung von Informationen aus den anderen Teilnehmerstaaten und einer besseren Kenntnis solcher Informationen,

(...)

Setzen sich zum Ziel, die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern, die Zusammenarbeit im Bereich der Information und den Informationsaustausch mit anderen Ländern (...)

Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(34) (...) in diesem Zusammenhang und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ihren anderen einschlägigen internationalen Verpflichtungen betreffend die Beschaffung, den Empfang und die Weitergabe von Informationen aller Art werden sie gewährleisten, daß Einzelpersonen ihre Informationsquellen frei wählen können. In diesem Zusammenhang werden sie (...)

- Einzelpersonen, Institutionen und Organisationen unter Wahrung der Rechte auf geistiges Eigentum, einschließlich des Urheberrechts, gestatten, alle Arten von Informationsmaterial zu erwerben, zu besitzen, zu reproduzieren und weiterzugeben.

Zu diesen Zwecken werden sie alle mit den obenerwähnten völkerrechtlichen und anderen internationalen Verpflichtungen unvereinbaren Einschränkungen beseitigen.

(35) Sie werden jede durch moderne Kommunikationsmittel, einschließlich durch Kabel und Satelliten gebotene Möglichkeiten nützen, um die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu verstärken. Sie werden auch die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen ihren einschlägigen Institutionen, Organisationen und technischen Experten ermutigen und auf die Harmonisierung technischer Standards und Normen hinarbeiten.

(36) Sie werden in der Praxis gewährleisten, daß offizielle Informationsbulletins durch diplomatische und andere offizielle Missionen und konsularische Stellen der anderen Teilnehmerstaaten auf ihrem Territorium frei verbreitet werden können.

(...)

(45) Sie werden in der Praxis gewährleisten, daß Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen auf ihren Territorien Informationen in ihrer Muttersprache verbreiten und austauschen können und zu solchen Informationen Zugang haben.

Sofia 1989 (Präambel)

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Achtung vor dem Recht von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, die sich mit Umweltfragen befassen, ihre Ansichten frei zu äußern, sich mit anderen zusammenzuschließen und friedlich zu versammeln sowie Informationen zu diesen Fragen ohne rechtliche oder administrative Beeinträchtigungen, die mit den KSZE-Bestimmungen nicht vereinbar sind, zu erwerben, zu veröffentlichen und weiterzugeben. Diese Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen haben das Recht, an öffentlichen Diskussionen über Umweltfragen teilzunehmen und direkte und unabhängige Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene aufzunehmen und zu pflegen.

Kopenhagen 1990

(7) (...) Die Teilnehmerstaaten werden (...)

(7.7) – sicherstellen, daß Recht und öffentliche Ordnung es gestatten, daß politische Wahlkampagnen in einer Atmosphäre der Fairness und der Freiheit durchgeführt werden, in der weder administrative Maßnahmen noch Gewalt oder Einschüchterung die Parteien und die Kandidaten daran hindern, frei ihre Ansichten und Fähigkeiten darzulegen, oder die die Wähler daran hindern, diese zu erfahren und zu erörtern (...)

(...)

(9) Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß

(9.1) jeder Anspruch auf freie Meinungsäußerung einschließlich des Rechts auf Kommunikation hat. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Die Ausübung dieses Rechts darf nur den Einschränkungen unterliegen, die im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Standards in Einklang stehen. Es darf insbesondere der Zugang zu und die Verwendung von Mitteln zur Reproduktion von Dokumenten jeder Art nicht eingeschränkt werden, wobei allerdings Rechte im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschließlich des Copyright zu beachten sind;

(...)

(10) (...) die Teilnehmerstaaten bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck

(10.1) – das Recht eines jeden zu achten, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Ansichten und Informationen über Menschenrechte und Grundfreiheiten nach Belieben zu beschaffen, entgegenzunehmen und weiterzugeben, einschließlich des Rechts, solche Ansichten und Informationen zu verbreiten und zu veröffentlichen;

(10.2) – das Recht eines jeden zu achten, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen die Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu überprüfen und zu erörtern und Gedanken über den besseren Schutz der Menschenrechte sowie über bessere Mittel zu entwickeln und zu erörtern, durch die gewährleistet werden soll, daß Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsstandards besteht;

(...)

(32) (...) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

36. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die freie Meinungsäußerung ein grundlegendes Menschenrecht und ein grundlegender Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

26. Wir bekräftigen die Bedeutung (...) des freien Informationsflusses sowie des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen. Wir verpflichten uns, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Grundvoraussetzungen für (...) den unbehinderten Informationsfluss über Landesgrenzen hinweg und innerhalb der Staaten zu schaffen (...)

Astana 2010

6. (...) Wir zollen der Zivilgesellschaft und den freien Medien unsere Anerkennung, die mit ihrer Tätigkeit mithelfen, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie, einschließlich freier und fairer Wahlen, und der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten.

B. Medienfreiheit und Arbeitsbedingungen für Journalist*innen

Siehe auch:

I. 2.3.4 C: Der Beauftragte für Medienfreiheit

Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(...) In Anerkennung der Bedeutung der Verbreitung von Informationen aus den anderen Teilnehmerstaaten und einer besseren Kenntnis solcher Informationen,

Daher betonend die wesentliche und einflußreiche Rolle von Presse, Rundfunk, Fernsehen, Kino und der Nachrichtenagenturen sowie der auf diesen Gebieten tätigen Journalisten,

Setzen sich zum Ziel, die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern, die Zusammenarbeit im Bereich der Information und den Informationsaustausch mit anderen Ländern zu fördern sowie die Bedingungen zu verbessern, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem anderen Teilnehmerstaat ausüben, und Drücken ihre Absicht aus, insbesondere:

(a) Verbesserung der Verbreitung von, des Zugangs zu und des Austausches von Information (...)

(ii) Gedruckte Information

Auf ihrem Territorium die Verbesserung der Verbreitung von periodisch und nicht periodisch erscheinenden Zeitungen und gedruckten Veröffentlichungen aus den anderen Teilnehmerstaaten zu erleichtern.

(...)

Zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu gedruckten, periodisch und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen beizutragen, (...)

(iii) Gefilmte und gesendete Information

Die Verbesserung der Verbreitung gefilmter und gesendeter Information zu fördern (...)

Die Teilnehmerstaaten stellen die Ausdehnung bei der Verbreitung von Information durch Rundfunksendungen fest und drücken die Hoffnung auf Fortsetzung dieses Prozesses aus, so daß das dem Interesse an gegenseitiger Verständigung zwischen den Völkern und den von der Konferenz festgelegten Zielen entspricht.

(b) Zusammenarbeit im Bereich der Information

Die Zusammenarbeit im Bereich der Information auf der Grundlage kurz- oder langfristiger Abkommen oder Vereinbarungen zu fördern. Insbesondere werden sie:

- eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Massenmedien, Einschließlich Presseagenturen, sowie zwischen Verlagen und Verlagsorganisationen fördern;
- die Zusammenarbeit zwischen ihren öffentlichen oder privaten oder internationalen Rundfunk- und Fernsehorganisationen fördern, insbesondere durch den Austausch von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, sowohl Live-Sendungen als auch Aufzeichnungen, und durch gemeinsame Produktion sowie durch Ausstrahlung und Vertrieb solcher Programme;
- Treffen und Kontakte sowohl zwischen Journalistenverbänden als auch zwischen Journalisten aus den Teilnehmerstaaten fördern;
- die Möglichkeiten von Absprachen zwischen periodisch erscheinenden Veröffentlichungen sowie zwischen Zeitungen aus den Teilnehmerstaaten zum Zwecke des Austausches und der Veröffentlichung von Artikeln mit Wohlwollen betrachten;
- den Austausch von technischen Informationen sowie die Organisation gemeinsamer Forschung und von Treffen, die dem Erfahrungsaustausch zwischen Presse-, Rundfunk- und Fernsehexperten dienen, fördern.

(c) Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Journalisten

Die Teilnehmerstaaten, von dem Wunsch geleitet, die Bedingungen zu verbessern, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem anderen Teilnehmerstaat ausüben, beabsichtigen insbesondere:

- in wohlwollendem Geist und innerhalb sachgerechter und vernünftiger Fristen Anträge von Journalisten auf Visaerteilung zu prüfen;
- den ständig akkreditierten Journalisten aus den Teilnehmerstaaten auf der Grundlage von Vereinbarungen Visa für mehrfache Ein- und Ausreise für bestimmte Zeiträume zu erteilen;
- die Ausgabe von Aufenthaltsbewilligungen für akkreditierte Journalisten aus den Teilnehmerstaaten für das Land ihres zeitweiligen Wohnsitzes und, wenn und sobald diese notwendig sind, anderer amtlicher Dokumente zu erleichtern, die für sie gegebenenfalls erforderlich sind;
- auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Verfahren für die Ausführung von Reisen durch Journalisten aus den Teilnehmerstaaten in dem Land, in dem sie ihren Beruf ausüben, leichter zu gestalten, und schrittweise größere Gelegenheiten für solche Reisen zu bieten, unter Beachtung der Bestimmungen hinsichtlich des Bestehens von Gebieten, die aus Sicherheitsgründen gesperrt sind,
- sicherzustellen, daß Anträge solcher Journalisten für diese Reisen, soweit als möglich, zügig beantwortet werden, unter Berücksichtigung des Zeitplans des Antrags;
- für Journalisten aus den Teilnehmerstaaten die Möglichkeiten zu vermehren, persönlich mit ihren Informationsquellen, einschließlich Organisationen und offiziellen Institutionen in Verbindung zu treten;
- Journalisten aus den Teilnehmerstaaten das Recht zu gewähren, die technische (Photo-, Kino-, Tonband-, Rundfunk- und Fernseh-) Ausrüstung einzuführen, die für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist, unter der alleinigen Bedingung, daß sie wieder ausgeführt wird;*
- den Journalisten aus den anderen Teilnehmerstaaten, ob zeitweilig oder ständig akkreditiert, ermöglichen, die Ergebnisse ihrer beruflichen Tätigkeit, einschließlich Bandaufnahmen und

* Bei Anerkennung der Tatsache, daß in vielen Fällen geeignetes örtliches Personal von ausländischen Journalisten beschäftigt wird, halten die Teilnehmerstaaten fest, daß die oben angeführten Bestimmungen unter Beachtung der entsprechenden Regeln auf Personen aus den anderen Teilnehmerstaaten angewendet würden, die regelmäßig und berufsmäßig als Techniker, Photographen oder Kameraleute der Presse, des Rundfunks, Fernsehens oder Kinos beschäftigt sind.

unentwickelte Filme, vollständig, auf normale Weise und schnell, auf den von den Teilnehmerstaaten anerkannten Wegen den von ihnen vertretenen Informationsorganen zum Zweck der Veröffentlichung oder der Sendung im Rundfunk und Fernsehen zu übermitteln.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die legitime Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder zur Ausweisung von Journalisten noch anderweitig zu Strafmaßnahmen gegen sie führen wird. Wenn ein akkreditierter Journalist ausgewiesen wird, wird er über die Gründe für diese Maßnahme unterrichtet werden und kann einen Antrag auf Überprüfung seines Falles stellen.

Madrid 1983 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

[Die Teilnehmerstaaten] werden die weitere Ausdehnung der Zusammenarbeit zwischen den Massenmedien und ihren Vertretern, insbesondere zwischen dem Redaktionspersonal von Presseagenturen, Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehorganisationen sowie von Filmgesellschaften fördern. Sie werden einen regelmäßigen Austausch von Nachrichten, Artikeln, Beilagen und Sendungen sowie den Austausch von Redaktionspersonal für die bessere Kenntnis der jeweiligen praktischen Arbeit fördern. Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit werden sie die materiellen und technischen Hilfsmittel verbessern, die ständig oder zeitweilig akkreditierten Fernseh- und Rundfunkberichterstattem gewährt werden. Ferner werden sie direkte Kontakte unter Journalisten sowie Kontakte im Rahmen von Berufsorganisationen erleichtern.

Sie werden ohne ungebührliche Verzögerung über Visaanträge von Journalisten entscheiden und abgelehnte Gesuche innerhalb einer angemessenen Frist erneut prüfen. Ferner werden Journalisten, welche aus persönlichen Gründen und nicht zum Zweck der Berichterstattung Reisen unternehmen wollen, die gleiche Behandlung genießen wie andere Besucher aus ihrem Herkunftsland.

Sie werden ständigen Korrespondenten sowie mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen Visa für mehrfache Ein- und Ausreise mit Gültigkeit für ein Jahr gewähren.

Die Teilnehmerstaaten werden die Möglichkeit prüfen, Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten, die in Drittländern ständig akkreditiert sind, Akkreditierungen und damit verbundene Erleichterungen zu gewähren, soweit erforderlich auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen.

Sie werden Reisen von Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten innerhalb ihrer Territorien erleichtern, unter anderem indem sie, soweit erforderlich, konkrete Maßnahmen ergreifen, um ihnen Gelegenheiten zu ausgedehnteren Reisen zu bieten, ausgenommen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen gesperrt sind. Wann immer möglich, werden sie Journalisten im voraus informieren, sofern neue Gebiete aus Sicherheitsgründen gesperrt sind.

Sie werden weiterhin die Möglichkeiten vermehren und erforderlichenfalls die Bedingungen verbessern, damit Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten persönliche Kontakte und Verbindungen zu ihren Quellen herstellen und aufrechterhalten können.

Sie werden in der Regel Rundfunk- und Fernsehjournalisten auf deren Ersuchen ermächtigen, sich von ihren eigenen Ton- und Filmtechnikern begleiten zu lassen und ihre eigene Ausrüstung zu verwenden.

Desgleichen dürfen Journalisten Dokumentationsmaterial, einschließlich persönlicher Aufzeichnungen und Unterlagen, das ausschließlich für ihre beruflichen Zwecke verwendet* wird, mit sich führen.

Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(34) (...) Sie werden sich weiterhin darum bemühen, die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern, zur Zusammenarbeit im Bereich der Information zu ermutigen und die Arbeitsbedingungen für Journalisten zu verbessern.

(...)

(...) werden sie

- sicherstellen, daß Rundfunksendungen, die gemäß der Funkordnung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) ausgestrahlt werden, in ihren Staaten direkt und normal empfangen werden können (...)

(37) Sie werden Rundfunk- und Fernsehorganisationen, auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen ihnen, ermutigen, Programme und Diskussionen mit Teilnehmern aus verschiedenen Ländern vor allem in den Veranstalterländern live zu übertragen und Erklärungen und Interviews von Politikern und anderen Persönlichkeiten aus den Teilnehmerstaaten zu senden.

(38) Sie werden Rundfunk- und Fernsehorganisationen ermutigen, über verschiedene Aspekte des Lebens in anderen Teilnehmerstaaten zu berichten und die Anzahl der Telebrücken zwischen ihren Ländern zu erhöhen.

(39) Eingedenk dessen, daß die legitime Ausübung der beruflichen Tätigkeit von Journalisten weder zu deren Ausweisung noch zu anderweitigen Strafmaßnahmen gegen sie führen wird, werden sie von einschränkenden Maßnahmen, wie etwa dem Entzug der Akkreditierung eines Journalisten oder seiner Ausweisung wegen des Inhalts seiner Berichterstattung oder der seines Informationsmediums, absehen.

(40) Sie werden gewährleisten, daß es Journalisten, darunter auch denjenigen, die Medien anderer Teilnehmerstaaten vertreten, bei der Ausübung dieser Tätigkeit freisteht, Zugang zu öffentlichen und privaten Informationsquellen zu suchen und mit diesen Kontakt zu pflegen, sowie daß ihr Bedürfnis nach Wahrung des Berufsgeheimnisses geachtet wird.

(41) Sie werden das Urheberrecht von Journalisten achten.

(42) Sie werden, wo notwendig, auf der Grundlage von zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen und zum Zwecke der regelmäßigen Berichterstattung, Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten ungeachtet ihres Wohnortes die Akkreditierung, sofern eine solche erforderlich ist, und Visa für mehrfache Einreise gewähren. Auf dieser Grundlage werden sie die Frist für die Erteilung

* In diesem Zusammenhang gilt, daß die Einfuhr gedruckten Materials örtlichen Vorschriften unterworfen sein kann, welche unter gebührender Berücksichtigung des Bedarfs der Journalisten an angemessenem Arbeitsmaterial angewendet werden. Die Teilnehmerstaaten werden erforderlichenfalls in ihren Hauptstädten die Einrichtung und den Betrieb von Pressezentren oder die gleichen Funktionen ausübenden Institutionen, die der in- und ausländischen Presse mit geeigneten Arbeitseinrichtungen für letztere zugänglich sind, erleichtern. Sie werden ferner weitere Mittel und Wege in Betracht ziehen, um Journalisten aus anderen Teilnehmerstaaten behilflich zu sein und es ihnen so zu ermöglichen gegebenenfalls auftretende praktische Probleme zu lösen.

sowohl von Akkreditierungen als auch von Visa für mehrfache Einreise für Journalisten auf insgesamt höchstens zwei Monate herabsetzen.

(43) Sie werden die Arbeit ausländischer Journalisten erleichtern, indem sie ihnen auf Anfrage einschlägige Auskünfte über praktische Fragen erteilen, wie etwa über Einfuhrbestimmungen, Steuern und Wohnmöglichkeiten.

(44) Sie werden gewährleisten, daß offizielle Pressekonferenzen und, wenn angebracht, andere ähnliche offizielle Presseveranstaltungen auch ausländischen Journalisten – erforderlichenfalls nach Akkreditierung – offenstehen.

Kopenhagen 1990

(7) (...) die Teilnehmerstaaten werden (...)

(7.8) – dafür zu sorgen, daß der Zugang zu den Medien für alle politischen Gruppen und Einzelpersonen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, ohne Diskriminierung möglich ist und nicht durch gesetzliche oder administrative Hindernisse eingeschränkt wird;

Moskau 1991

(26) Teilnehmerstaaten bekräftigen das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich (...) des Rechts der Medien, Informationen, Nachrichten und Meinungen zu sammeln, zu berichten und zu verbreiten. Jedwede Beschränkung der Ausübung dieses Rechts muß den Gesetzen entsprechend und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festgelegt werden. Sie anerkennen ferner, daß unabhängige Medien wesentlich für eine freie und offene Gesellschaft und für rechenschaftspflichtige Regierungssysteme sind, und daß sie für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von besonderer Bedeutung sind.

(26.1) Sie sind der Auffassung, daß Presse, Rundfunk und Fernsehen auf ihrem Staatsgebiet ungehinderten Zugang zu ausländischen Medien- und Informationsdiensten haben sollten. Auch die Öffentlichkeit wird über die gleiche Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen, einschließlich ausländischer Veröffentlichungen und Sendungen, ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen, verfügen. Jedwede Beschränkung der Ausübung dieses Rechts muß den Gesetzen entsprechend und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festgelegt werden.

(26.2) Die Teilnehmerstaaten werden unabhängige Medien hinsichtlich des Zugangs zu Informationen, Material und Einrichtungen nicht benachteiligen.

(...)

(28.9) Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen aufrecht-zuerhalten, damit eine öffentliche Diskussion über die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie über die Aufhebung des öffentlichen Notstands möglich ist. Sie werden in Übereinstimmung mit den internationalen Normen im Bereich der Wahrung der Meinungsfreiheit keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Journalisten bei der rechtmäßigen Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu behindern, ausgenommen jene Maßnahmen, die unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich sind.

(...)

(34) Die Teilnehmerstaaten werden, ob angebracht, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Journalisten ergreifen, die sich auf gefährlichen Dienstreisen – insbesondere in Fällen bewaffneter Konflikte – befinden, und werden zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Zu diesen Maßnahmen wird die Suche nach verschollenen Journalisten ebenso gehören wie das Bemühen, Gewißheit über ihr Schicksal zu erhalten, ihnen eine angemessene Hilfestellung zu leisten und ihnen die Rückkehr zu ihren Familien zu erleichtern.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

36. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die freie Meinungsäußerung ein grundlegendes Menschenrecht und ein grundlegender Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist. In dieser Hinsicht sind unabhängige und pluralistische Medien für eine freie und offene Gesellschaft und rechenschaftspflichtige Regierungssysteme wesentlich. Sie werden die Wahrung dieses Rechts zu einem Grundprinzip machen.

37. Sie verurteilen sämtliche Übergriffe auf Journalisten und Schikanen gegen sie und werden bemüht sein, diejenigen direkt zur Rechenschaft zu ziehen, die für solche Übergriffe und Schikanen verantwortlich sind.

38. Des weiteren weisen sie darauf hin, daß das Schüren von Haß und ethnischen Spannungen mit Hilfe der Medien, insbesondere durch Regierungen, als Frühwarnung vor einem Konflikt dienen kann.

Lissabon 1996 (Gipfelerklärung)

9. (...) Unter den akuten Problemen in der menschlichen Dimension gefährden fortwährende Verletzungen der Menschenrechte, wie etwa (...) die Bedrohung der Unabhängigkeit der Medien, (...) nach wie vor die Stabilität in der OSZE-Region. Wir sind entschlossen, uns diesen Problemen auch in Zukunft zu stellen.

(...)

11. Die Presse- und Medienfreiheit gehört zu den Grundvoraussetzungen einer wirklich demokratischen und bürgerrechtlich orientierten Gesellschaft (...)

Kopenhagen 1997 (Anhang 1: Beschluss des Ständigen Rates Nr. 193, Mandat des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit)

1. Die Teilnehmerstaaten (...) insbesondere erinnern sie daran, daß die freie Meinungsäußerung ein grundlegendes und international anerkanntes Menschenrecht und ein elementarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft ist und daß Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien für eine freie und offene Gesellschaft und ein rechenschaftspflichtiges Regierungssystem wesentlich sind. Eingedenk der Prinzipien und Verpflichtungen, zu denen sie sich in der OSZE bekannt haben, (...), beschließen die Teilnehmerstaaten, einen OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit unter der Ägide des Ständigen Rates einzusetzen. Dadurch soll die Umsetzung der einschlägigen OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen gestärkt werden und das abgestimmte Vorgehen der Teilnehmerstaaten auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte größere Wirksamkeit erhalten. Die Teilnehmerstaaten erklären, daß sie mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit uneingeschränkt zusammenarbeiten werden. Dieser wird die Teilnehmerstaaten im Geiste der Zusammenarbeit in ihrem fortwährenden Einsatz für die Förderung von Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien unterstützen (...)

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

27. (...) Wir sind tief besorgt über den Missbrauch der Medien in Konfliktgebieten, um Hass und ethnische Spannungen zu schüren, und über Schikanen und gesetzliche Einschränkungen, um den Bürgern freie Medien vorzu- enthalten. Wir betonen die Notwendigkeit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sicherzustellen, das in jeder Demokratie ein wesentliches Element für den politischen Diskurs darstellt. Wir unterstützen die Bemühungen des Büros des Beauftragten für Medienfreiheit zur Förderung freier und unabhängiger Medien.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

26. Wir bekräftigen die Bedeutung unabhängiger Medien und des freien Informationsflusses sowie des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen. Wir verpflichten uns, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Grundvoraussetzungen für freie und unabhängige Medien sowie für den unbehinderten Informationsfluss über Landesgrenzen hinweg und innerhalb der Staaten zu schaffen, (...)

Mailand 2018 (Beschluss Nr. 3/18 über die Sicherheit von Journalisten)

Der Ministerrat,

In Bekräftigung aller einschlägigen Verpflichtungen der OSZE zum Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Medienfreiheit und auf freien Informationsfluss, (...),

In dem Bewusstsein, dass – laut der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, (...), jedermann das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und dass dieses Recht eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für deren Fortschritt und Weiterentwicklung darstellt,

(...)

erneut bekräftigend, dass unabhängige Medien für eine freie und offene Gesellschaft und rechen- schaftspflichtige Regierungssysteme unverzichtbar sind und dass sie, (...), für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von besonderer Bedeutung sind ,

Anerkennend, dass Journalismus und Technologie sich stetig weiterentwickeln, was zur öffentlichen Debatte beiträgt, aber auch das Spektrum von Risiken erweitern kann, die die Sicherheit von Journalisten gefährden,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Förderung und dem Schutz der Sicherheit von Journalisten für die Umsetzung des diesbezüglichen Ziels für nachhaltige Entwicklung und der Teilziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zukommt,

Anerkennend, dass die Arbeit von Journalisten sie selbst und ihre Angehörigen der Gefahr von Gewalt sowie der Einschüchterung und Belästigung aussetzen kann, etwa auch durch digitale Technologien, wodurch Journalisten von der Fortführung ihrer Arbeit abgeschreckt werden oder sich zur Selbstzensur veranlasst sehen können, Mit Sorge feststellend, dass die Verhängung un- angemessener restriktiver Maßnahmen gegen Journalisten deren Sicherheit gefährden kann und sie daran hindert, die Öffentlichkeit zu informieren, wodurch die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt wird,

bekräftigend, dass die Medien in ihrem Gebiet uneingeschränkter Zugang zu ausländischen Nachrichten- und Informationsdiensten haben sollten, dass die Öffentlichkeit ihrerseits gleichermaßen die Freiheit genießt, Informationen und Gedankengut ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, unter anderem durch ausländische Veröffentlichungen und ausländische Sendungen, und dass jede Beschränkung der Ausübung dieses Rechts durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festgelegt wird, (...),

besorgt, dass Verletzungen des Rechts und Verstöße dagegen, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben ausgesetzt zu werden, die Sicherheit von Journalisten beeinträchtigen können,

zutiefst besorgt über alle Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen die Sicherheit von Journalisten, einschließlich Tötung, Folter, Verschwindenlassens, willkürlicher Festnahme, willkürlicher Haft und willkürlicher Ausweisung, Einschüchterung, Schikanen und Bedrohungen aller Art, ob physischer, rechtlicher, politischer, technologischer oder wirtschaftlicher Natur, zu dem Zweck, ihre Arbeit zu unterdrücken,

besorgt über die besonderen Risiken, denen Journalistinnen in ihrer Arbeit, auch durch digitale Technologien, ausgesetzt sind, und die Wichtigkeit unterstreichend, ihre größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass auf die Erfahrungen und Besorgnisse von Journalistinnen in wirksamer Weise eingegangen wird,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Journalisten für die Berichterstattung über Wahlen, vor allem für die Information der Öffentlichkeit über die Kandidaten, deren Programme und die aktuellen Debatten, und in ernsthafter Sorge über die Bedrohungen und gewalttätigen Angriffe, denen Journalisten in diesem Zusammenhang ausgesetzt sein können,

in Anerkennung der Bedeutung des investigativen Journalismus und der Tatsache, dass die Medien die Fähigkeit besitzen, Recherchen oder Nachforschungen anzustellen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen, unter anderem auch im Internet, ohne Repressalien befürchten zu müssen, und dass dies eine wichtige Rolle in unseren Gesellschaften spielen kann, etwa um öffentliche Institutionen und Amtsträger zur Verantwortung zu ziehen,

beunruhigt darüber, dass immer häufiger durch gezielte Kampagnen versucht wird, die Arbeit von Journalisten zu untergraben, wodurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit des Journalismus geschwächt wird, und in der Erkenntnis, dass sich dadurch das Risiko von Drohungen und Gewalt gegen Journalisten erhöhen kann,

ferner über Fälle beunruhigt, in denen politische Führungspersonlichkeiten, öffentliche Amtsträger und/oder Behörden Journalisten einschüchtern oder bedrohen und Gewalt gegen Journalisten dulden oder nicht verurteilen,

Mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts der zunehmenden Bedrohung der Sicherheit von Journalisten, unter anderem durch terroristische Gruppen und kriminelle Organisationen,

ferner unter Betonung der besonderen Risiken für die Sicherheit von Journalisten im digitalen Zeitalter, einschließlich der besonderen Gefahr für Journalisten, zur Zielscheibe von Hacking oder rechtswidriger oder willkürlicher Überwachung oder des Abhörens von Kommunikationen zu werden, wodurch die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und ihres Rechts auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben beeinträchtigt wird,

erneut erklärend, dass die Teilnehmerstaaten sämtliche Angriffe auf Journalisten und Schikanen gegen diese verurteilen und bemüht sein werden, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für solche Angriffe und Schikanen direkt verantwortlich sind, wie es im Dokument des Budapesters KSZE-Gipfeltreffens 1994 heißt, sowie in Anerkennung, dass die Rechenschaftspflicht für Straftaten gegen Journalisten ein Schlüsselement zur Verhütung zukünftiger Angriffe darstellt,

unter Betonung der Bedeutung des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ausgerufenen Gedenktags am 2. November als Internationaler Tag der Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten (IDEI),

Mit Sorge vom Klima der Straflosigkeit Kenntnis nehmend, das entsteht, wenn gewalttätige Angriffe auf Journalisten ungestraft bleiben, und in Anerkennung der Rolle der Regierungen, der Gesetzgeber und der Justiz für die Ermöglichung eines sicheren Arbeitsumfelds und die Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten, indem sie unter anderem alle diejenigen öffentlich verurteilen und vor Gericht stellen, die für gegen Journalisten gerichtete Straftaten verantwortlich sind,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1738 (2006) und 2222 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen alle Rechtsverletzungen und Verstöße gegen Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal in Situationen bewaffneter Konflikte verurteilt werden und festgestellt wird, dass Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

1. alle OSZE-Verpflichtungen und ihre internationalen Verpflichtungen betreffend die freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit vollständig zu erfüllen, indem sie unter anderem die Freiheit, Informationen ohne Rücksicht auf Grenzen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, achten, fördern und schützen;
2. ihre Gesetze, politischen Konzepte und Praktiken betreffend die Medienfreiheit in vollkommenen Einklang mit ihren internationalen und OSZE-Verpflichtungen zu bringen und sie zu überprüfen und nötigenfalls aufzuheben oder dahingehend abzuändern, dass sie die Fähigkeit von Journalisten, ihrer Arbeit unabhängig und ohne unzulässige Einflussnahme nachzugehen, nicht beschränken;
3. jeden Angriff und jede Gewalt gegen Journalisten öffentlich und unmissverständlich zu verurteilen, sei es in Form von Tötung, Folter, Verschwindenlassen, willkürlicher Festnahme, willkürlicher Haft und willkürlicher Ausweisung, Einschüchterung, Schikanen und Bedrohungen aller Art, ob physischer, rechtlicher, politischer, technologischer oder wirtschaftlicher Natur, zu dem Zweck, ihre Arbeit zu unterbinden und/oder in ungebührlicher Weise die Schließung ihrer Büros, auch in Konfliktsituationen, zu erzwingen;
4. ferner Angriffe auf Journalistinnen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, wie sexuelle Belästigung, Missbrauch, Einschüchterung, Bedrohung und Gewalt, etwa auch durch digitale Technologien, öffentlich und unmissverständlich zu verurteilen;
5. die sofortige und bedingungslose Freilassung sämtlicher Journalisten, die willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten, als Geisel genommen oder Opfer von Verschwindenlassen wurden, nachdrücklich zu fordern;

6. Wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Straflosigkeit bei Straftaten gegen Journalisten zu beenden, indem sie für Rechenschaftspflicht als Schlüsselement zur Verhinderung weiterer Angriffe sorgen, indem sie unter anderem sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Gewalttaten und Drohungen gegen Journalisten schnell, wirksam und unparteiisch ermitteln, um alle Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass die Opfer Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen haben;

7. politische Führungspersonlichkeiten, öffentliche Amtsträger und/oder Behörden eindringlich aufzufordern, die Einschüchterung, Bedrohung oder Nachsicht gegenüber Gewalt gegen Journalisten zu unterlassen, und sie vorbehaltlos zu verurteilen, um die Risiken oder Drohungen, mit denen Journalisten konfrontiert sein können, zu verringern und zu verhindern, dass das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit von Journalisten und die Achtung für die Bedeutung von unabhängigem Journalismus untergraben werden;

8. auf willkürliche oder rechtswidrige Eingriffe in die Nutzung von Verschlüsselungs- und Anonymitätstechnologien von Journalisten zu verzichten und den Einsatz rechtswidriger oder willkürlicher Überwachungstechniken zu unterlassen, und festzustellen, dass derartige Handlungen Journalisten an der Ausübung ihrer Menschenrechte behindern und sie potenziell dem Risiko von Gewalt und der Bedrohung ihrer Sicherheit aussetzen könnten;

9. den staatlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden nahelegen, Aufklärungs- und Schulungsaktivitäten über die Notwendigkeit durchzuführen, die Sicherheit von Journalisten zu gewährleisten und gegebenenfalls die Einbindung der Zivilgesellschaft in diese Aktivitäten zu fördern;

10. wo möglich, die Sammlung, Auswertung und Meldung nationaler Daten über Angriffe und Gewalt gegen Journalisten einzuführen oder auszubauen;

11. dafür zu sorgen, dass Gesetze über Verleumdung keine unverhältnismäßigen Sanktionen oder Strafen vorsehen, die die Sicherheit von Journalisten gefährden könnten und/oder einer Zensur von Journalisten gleichkämen und ihnen die Erfüllung ihres öffentlichen Informationsauftrags erschweren, und nötigenfalls solche Gesetze im Sinne der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten aus den internationalen Menschenrechtsnormen zu überarbeiten oder aufzuheben;

12. den anwendbaren gesetzlichen Rahmen für den Schutz von Journalisten und alle einschlägigen OSZE-Verpflichtungen wirksamer umzusetzen;

13. Uneingeschränkt mit dem OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit zusammenzuarbeiten, einschließlich in der Frage der Sicherheit von Journalisten;

14. ermutigt den OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, seinem Mandat gemäß weiter für die Sicherheit von Journalisten in allen OSZE-Teilnehmerstaaten einzutreten und diese zu fördern.

C. Freiheit des künstlerischen oder kulturellen Ausdrucks

Siehe auch:

II. 3.2.3: Kulturelle Rechte / kulturelles Erbe

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir erkennen den wesentlichen Beitrag unserer gemeinsamen europäischen Kultur und unserer gemeinsamen Werte zur Überwindung der Teilung des Kontinents an. Wir unterstreichen daher

unser Eintreten für die schöpferische Freiheit sowie für den Schutz und die Förderung unseres kulturellen und geistigen Erbes in all seinem Reichtum und all seiner Vielfalt.

Krakau 1991 (I. Kultur und Freiheit)

1. Die Teilnehmerstaaten betonen, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wesentlich für die volle Entfaltung kultureller Kreativität ist.

2. Der Staat und die Behörden werden sich einer Beeinträchtigung der Freiheit künstlerischen Schaffens enthalten.

3. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die freie und ungehinderte Entfaltung künstlerischer Kreativität zu fördern und zu schützen. Sie anerkennen die bedeutende Rolle des einzelnen Künstlers in der Gesellschaft und werden die Unverletzlichkeit schöpferischer Tätigkeit achten und schützen.

4. Sie halten es für notwendig, daß die Regierungen ihre zweifache Aufgabe in Einklang bringen, einerseits kulturelle Aktivität zu unterstützen und andererseits diese Freiheit zu gewährleisten.

5. Sie anerkennen ferner, daß es angesichts der Vielfalt kultureller Aktivitäten in den Teilnehmerstaaten viele Möglichkeiten für die Regierungen gibt, effiziente Maßnahmen im Zusammenhang mit Fragen des kulturellen Erbes zu ergreifen.

6. Die Teilnehmerstaaten erinnern an ihre Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und erklären im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechts in den Bereichen von Kunst und Kultur folgendes:

6.1 Die Veröffentlichung schriftlicher Werke, die Aufführung und Sendung von Musik, Bühnenstücken und audiovisuellen Werken sowie die Ausstellung von Bildern oder Skulpturen werden keinen Beschränkungen oder Eingriffen durch den Staat unterliegen, ausgenommen jene durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgegebenen, die voll und ganz internationalen Normen entsprechen.

6.2 Sie bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß im künstlerischen und kulturellen Bereich eine Vielfalt vom Staat unabhängiger Möglichkeiten zur Verbreitung, wie etwa Verlagshäuser, Rundfunk- und Fernsehanstalten,

Kinos, Theater und Galerien, dazu beitragen kann, den Pluralismus und die Freiheit des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks zu gewährleisten.

7. Die Teilnehmerstaaten erinnern an ihre Verpflichtungen zur Gewährleistung ungehinderten Zugangs zur Kultur und vereinbaren folgendes:

7.1 Bei gebührender Beachtung der Rechte am geistigen Eigentum hat jedermann oder jede unabhängige Vereinigung das Recht, alle Arten kulturellen Materials, wie Bücher, Veröffentlichungen und audiovisuelle Aufzeichnungen sowie Reproduktionsmittel privat zu besitzen, zu verwenden und zu reproduzieren.

Moskau 1991

(35) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die Gewährleistung der Freiheit künstlerischen Schaffens und die Bewahrung des kulturellen Erbes ein Teil der menschlichen Dimension der KSZE sind. Sie sind der Meinung, daß ein unabhängiges intellektuelles und kulturelles Leben für die Aufrechterhaltung freier Gesellschaften und demokratischer Institutionen entscheidend ist. Sie

werden ihre Verpflichtungen im kulturellen Bereich weiter umsetzen, so wie im Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe (...)

3.1.11 Recht auf Freizügigkeit, menschliche Kontakte und Familienzusammenführung

Siehe auch:

II. 4.4: 4Geflüchtete, Vertriebene, Zurückgekehrte und Staatenlose

II. 4.5: Wanderarbeiter

Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

Die Teilnehmerstaaten,

In der Erwägung, daß die Entwicklung von Kontakten ein wichtiges Element bei der Stärkung freundschaftlicher Beziehungen und des Vertrauens zwischen den Völkern ist,

(...)

Setzen sich zum Ziel, freiere Bewegung und Kontakte auf individueller und kollektiver, sei es auf privater oder offizieller Grundlage zwischen Personen, Institutionen und Organisationen der Teilnehmerstaaten zu erleichtern und zur Lösung der humanitären Probleme beizutragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben,

Erklären ihre Bereitschaft, zu diesem Zweck Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet halten, und falls notwendig, untereinander Abkommen zu schließen oder Vereinbarungen zu treffen, und

Drücken ihre Absicht aus, nunmehr zur Durchführung des folgenden zu schreiten:

(a) Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen

Um die weitere Entwicklung von Kontakten auf der Grundlage familiärer Bindungen zu fördern, werden die Teilnehmerstaaten Gesuche auf Reisen wohlwollend prüfen mit dem Ziel, Personen zu erlauben, in ihr Territorium zeitweilig und, wenn gewünscht, regelmäßig einzureisen oder aus ihm auszureisen, um Mitglieder ihrer Familien zu besuchen.

Gesuche auf zeitweilige Besuchsreisen zum Zweck von Begegnungen mit Mitgliedern ihrer Familien werden ohne Unterschied hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes behandelt werden; bestehende Bestimmungen hinsichtlich Reisedokumente und Visa werden in diesem Geiste angewendet werden. Die Ausstellung und Ausgabe solcher Dokumente und Visa werden innerhalb vernünftiger Fristen erfolgen; Dringlichkeitsfälle – wie ernste Erkrankung oder Todesfall – werden mit Vorrang behandelt werden. Sie werden die Schritte unternehmen, welche notwendig sein können, um zu gewährleisten, daß die Gebühren für amtliche Reisedokumente und Visa annehmbar sind.

Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird.

(b) Familienzusammenführung

Die Teilnehmerstaaten werden in positivem und humanitärem Geist Gesuche von Personen behandeln, die mit Angehörigen ihrer Familie zusammengeführt werden möchten, unter besonderer

Beachtung von Gesuchen dringenden Charakters – wie solchen, die von kranken oder alten Personen eingereicht werden.

Sie werden Gesuche in diesem Bereich so zügig wie möglich behandeln. Sie werden, wo notwendig, die im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobenen Gebühren verringern, um sicherzustellen, daß sie gemäßigt sind.

Gesuche betreffend Familienzusammenführung, denen nicht stattgegeben wird, können auf entsprechender Ebene erneut eingereicht werden; sie werden von den Behörden des Aufenthaltslandes beziehungsweise des Aufnahmelandes in angemessen kurzen Zeitabständen von neuem geprüft; unter diesen Umständen werden Gebühren nur im Falle der Genehmigung des Gesuchs erhoben.

Personen, deren Gesuchen betreffend Familienzusammenführung stattgegeben wurde, können ihr Haushaltsgut und ihre persönliche Habe mitführen oder versenden; zu diesem Zwecke werden die Teilnehmerstaaten alle in den bestehenden Vorschriften enthaltenen Möglichkeiten nutzen.

Solange Angehörige derselben Familien nicht zusammengeführt sind, können Begegnungen und Kontakte zwischen ihnen entsprechend den Modalitäten für Kontakte auf der Grundlage familiärer Bindungen stattfinden.

Die Teilnehmerstaaten werden die Bemühungen der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes unterstützen, die sich mit den Problemen der Familienzusammenführung befassen.

Sie bestätigen, daß die Einreichung eines Gesuchs betreffend Familienzusammenführung zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten des Gesuchstellers oder seiner Familienmitglieder führen wird.

Der aufnehmende Teilnehmerstaat wird angemessene Sorge tragen hinsichtlich der Arbeitsbeschaffung für Personen aus anderen Teilnehmerstaaten, die in diesem Staat im Rahmen der Familienzusammenführung mit dessen Bürgern ständigen Wohnsitz nehmen, und darauf achten, daß ihnen die gleichen Möglichkeiten der Bildung, medizinischen Betreuung und sozialen Sicherheit wie den eigenen Bürgern gewährt werden.

(c) Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten

Die Teilnehmerstaaten werden wohlwollend und auf der Grundlage humanitärer Erwägungen Gesuche auf Bewilligung der Aus- oder Einreise von Personen prüfen, die beschlossen haben, einen Bürger aus einem anderen Teilnehmerstaat zu heiraten.

Die Bearbeitung und Ausgabe der Dokumente, die zu den oben genannten Zwecken und für die Eheschließung erforderlich sind, wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen erfolgen, die für die Familienzusammenführung angenommen wurden.

Bei der Behandlung von Gesuchen bereits verheirateter Ehegatten aus verschiedenen Teilnehmerstaaten, es ihnen und den minderjährigen Kindern aus ihrer Ehe zu ermöglichen, ihren Wohnsitz in einen Staat zu verlegen, in dem einer von ihnen normalerweise ansässig ist, werden die Teilnehmerstaaten ebenfalls die Bestimmungen anwenden, die für die Familienzusammenführung angenommen wurden.

(d) Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen

Die Teilnehmerstaaten beabsichtigen, Möglichkeiten für umfassenderes Reisen ihrer Bürger aus persönlichen oder beruflichen Gründen zu entwickeln; zu diesem Zweck beabsichtigen sie insbesondere:

- schrittweise die Verfahren für die Aus- und Einreise zu vereinfachen und flexibel zu handhaben
- die Vorschriften für Ortsveränderungen von Bürgern aus den anderen Teilnehmerstaaten auf ihrem Territorium flexibler zu gestalten, unter gebührender Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen.

Sie werden sich bemühen, die Gebühren für Visa und amtliche Reisedokumente, wo notwendig, schrittweise zu senken.

Sie beabsichtigen, gegebenenfalls Mittel – einschließlich, sobald angebracht, des Abschlusses von multilateralen oder bilateralen Konsularkonventionen oder anderer einschlägiger Abkommen oder Absprachen – zu erwägen zur Verbesserung von Vereinbarungen über die Gewährung konsularischer Dienste, einschließlich des rechtlichen und konsularischen Beistands.

Madrid 1983 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

Die Teilnehmerstaaten werden Gesuche in Bezug auf Kontakte und regelmäßige Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen, auf Familienzusammenführung und auf Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten wohlwollend behandeln und im gleichen Geiste über sie entscheiden.

Sie werden über diese Gesuche bei Familienbegegnungen in Dringlichkeitsfällen so zügig wie möglich, bei Familienzusammenführung und Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten im Normalfall innerhalb von sechs Monaten und bei anderen Familienbegegnungen innerhalb allmählich kürzer werdender Fristen entscheiden.

Sie bestätigen, daß die Einreichung oder erneute Einreichung von Gesuchen in diesen Fällen zu keiner Veränderung der Rechte und Pflichten der Gesuchsteller oder ihrer Familienmitglieder unter anderem hinsichtlich Beschäftigung, Wohnung, Aufenthaltsstatus, Familienunterstützung, Zugang zu Leistungen auf sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet oder in der Bildung sowie jedweder anderer sich aus den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Teilnehmerstaates ergebenden Rechte und Pflichten führen wird.

Die Teilnehmerstaaten werden die notwendigen Informationen über die von Gesuchstellern in diesen Fällen zu befolgenden Verfahren und über die einzuhaltenden Vorschriften geben sowie auf Ersuchen des Gesuchstellers die einschlägigen Formulare zur Verfügung stellen.

Sie werden, wo notwendig, im Zusammenhang mit diesen Gesuchen erhobene Gebühren, einschließlich derjenigen für Visa und Pässe, allmählich verringern, um sie auf eine im Verhältnis zum durchschnittlichen Monatseinkommen in dem betreffenden Teilnehmerstaat angemessene Höhe zu bringen.

Gesuchsteller werden von der getroffenen Entscheidung so zügig wie möglich in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gesuchsteller auch von ihrem Recht auf erneute Einreichung von Gesuchen nach angemessenen kurzen Zeitabständen in Kenntnis gesetzt.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(20) Teilnehmerstaaten werden das Recht eines jeden

- auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Grenzen eines jeden Staates und
- auf Ausreise aus jedem Land, darunter auch seinem eigenen, und auf Rückkehr in sein Land uneingeschränkt achten.

Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(1) Sie werden bei der Durchführung der in der Schlußakte, dem Abschließenden Dokument von Madrid und dem vorliegenden Dokument enthaltenen Bestimmungen über menschliche Kontakte ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, auf welche der den Prinzipien gewidmete Unterabschnitt des vorliegenden Dokuments Bezug nimmt, insbesondere daß es jedermann freisteht, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren, ebenso wie ihre anderen internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet voll achten.

(2) Sie werden gewährleisten, daß ihre Politik betreffend Einreise in ihre Territorien mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und des Abschließenden Dokuments von Madrid und des vorliegenden Dokuments festgelegten Zielen voll übereinstimmt.

(3) Sie werden die notwendigen Schritte unternehmen, um alle Gesuche auf der Grundlage der in der Schlußakte und im Abschließenden Dokument von Madrid enthaltenen Bestimmungen über menschliche Kontakte, die bei Abschluß des Wiener Folgetreffens noch nicht erledigt sind, so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber binnen sechs Monaten, einer Lösung zuzuführen.

(4) Sie werden in der Folge regelmäßige Überprüfungen durchführen, um zu gewährleisten, daß alle Gesuche auf der Grundlage der in der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten enthaltenen Bestimmungen über menschliche Kontakte in einer Weise behandelt werden, die mit diesen Bestimmungen übereinstimmt.

(5) Sie werden über Gesuche in bezug auf Familienbegegnungen in Übereinstimmung mit der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten so rasch wie möglich und im Normalfall binnen eines Monats entscheiden.

(6) Sie werden über Gesuche in bezug auf Familienzusammenführung oder auf Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten auf dieselbe Weise entscheiden, im Normalfall binnen drei Monaten.

(7) Sie werden bei der wohlwollenden Behandlung von Gesuchen in bezug auf Familienbegegnungen die Wünsche des Gesuchstellers gebührend berücksichtigen, insbesondere in bezug auf den Zeitpunkt und eine ausreichende Dauer solcher Begegnungen, sowie im Hinblick auf Reisen zusammen mit anderen Familienmitgliedern zu gemeinsamen Familienbegegnungen.

(8) Sie werden bei der wohlwollenden Behandlung von Gesuchen in bezug auf Familienbegegnungen auch Besuche bei und von entfernteren Verwandten gestatten.

(9) Sie werden bei der wohlwollenden Behandlung von Gesuchen in bezug auf Familienzusammenführung oder auf Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten die Wünsche der Gesuchsteller bezüglich des Bestimmungslandes, das zu ihrer Aufnahme bereit ist, achten.

(10) Sie werden der Lösung von Problemen, welche die Zusammenführung minderjähriger Kinder mit ihren Eltern betreffen, besonderes Augenmerk schenken. In diesem Zusammenhang und auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und der anderen oben genannten KSZE-Dokumente werden sie gewährleisten,

- daß ein Gesuch, das zu diesem Zweck eingebracht wird, solange das Kind minderjährig ist, wohlwollend und rasch behandelt wird, um die Familienzusammenführung ohne Verzögerung durchzuführen; und
- daß angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Interessen und des Wohles der betroffenen Kinder getroffen werden.

(11) Sie werden die Möglichkeiten für eine schrittweise Herabsetzung und schließliche Abschaffung aller etwaiger Erfordernisse an Reisende, Landeswährung über tatsächliche Ausgaben hinaus zu erwerben, in Erwägung ziehen und dabei den Personen den Vorrang geben, die zum Zweck von Familienbegegnungen reisen. Sie werden solchen Personen praktisch die Möglichkeit einräumen, Gegenstände aus ihrem persönlichen Besitz oder Geschenke bei der Ein- oder Ausreise mit sich zu führen.

(12) Sie werden Gesuchen auf Reisen, die aus dringenden humanitären Gründen unternommen werden sollen, unverzüglich Aufmerksamkeit widmen und sie folgendermaßen wohlwollend behandeln:

- Sie werden innerhalb von drei Arbeitstagen über Gesuche in bezug auf Besuche bei einem schwerkranken oder im Sterben liegenden Familienmitglied, in bezug auf Reisen zur Beerdigung eines Familienmitglieds oder in bezug auf Reisen von Personen, die nachweislich dringend medizinischer Betreuung bedürfen, oder die nachweislich kritisch oder lebensgefährlich erkrankt sind, entscheiden.
- Sie werden so rasch wie möglich über Gesuche in bezug auf Reisen schwerkranker oder älterer Menschen und in bezug auf sonstige Reisen aus dringenden humanitären Gründen entscheiden.
- Sie werden die Bemühungen ihrer örtlichen, regionalen und zentralen Behörden, die mit der Durchführung des Obenstehenden befaßt sind, verstärken und gewährleisten, daß Gebühren für die vorrangige Behandlung dieser Gesuche tatsächlich entstandene Kosten nicht übersteigen.

(13) Sie werden bei der Behandlung von Gesuchen auf Reisen zum Zwecke von Familienbegegnungen, der Familienzusammenführung oder der Eheschließung zwischen Bürgern verschiedener Staaten gewährleisten, daß Handlungen oder Unterlassungen von Familienmitgliedern des Gesuchstellers sich nicht nachteilig auf die in den einschlägigen internationalen Dokumenten festgelegten Rechte des Gesuchstellers auswirken.

(14) Sie werden gewährleisten, daß alle Dokumente, die für Gesuche auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte und der anderen oben genannten KSZE-Dokumente über menschliche Kontakte erforderlich sind, dem Gesuchsteller leicht zugänglich sind. Die Dokumente bleiben während des gesamten Gesuchverfahrens gültig. Im Falle einer erneuten Gesuchstellung werden jene Dokumente berücksichtigt, die der Gesuchsteller bei früheren Gesuchen bereits vorgelegt hat.

(15) Sie werden die Praxis, die bei Gesuchen auf der Grundlage der in der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten enthaltenen Bestimmungen über menschliche Kontakte geübt wird, vereinfachen und die diesbezüglichen Verwaltungserfordernisse allmählich verringern.

(16) Wenn Gesuche in bezug auf die in der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten enthaltenen Bestimmungen über menschliche Kontakte aus Gründen, die in den einschlägigen internationalen Dokumenten angegeben sind, abgelehnt werden, werden sie gewährleisten,

daß dem Gesuchsteller unverzüglich schriftlich in einer amtlichen Benachrichtigung die für diese Entscheidung maßgebenden Gründe dargelegt werden. Dem Gesuchsteller werden in der Regel und immer dann, wenn er dies verlangt, die notwendigen Informationen über die Verfahren zur Einlegung jeglicher wirksamer administrativer bzw. gerichtlicher Rechtsmittel gegeben, die ihm gegen die Entscheidung zur Verfügung stehen, wie in den oben erwähnten internationalen Dokumenten vorgesehen. In Fällen, in denen es um die Ausreise zum Zweck ständiger Niederlassung im Ausland geht, werden diese Informationen als Teil der oben vorgesehenen amtlichen Benachrichtigung gegeben.

(17) Wenn in diesem Zusammenhang ein Gesuch einer Einzelperson auf Reisen ins Ausland aus Gründen der nationalen Sicherheit abgelehnt worden ist, werden sie gewährleisten, daß jede Einschränkung betreffend Reisen dieser Einzelperson innerhalb streng begründeter Fristen so kurz wie möglich ist und nicht willkürlich angewendet wird. Sie werden auch gewährleisten, daß der Gesuchsteller binnen sechs Monaten und, falls erforderlich, in der Folge in regelmäßigen Abständen die Ablehnung überprüfen lassen kann, damit jede Änderung in den für die Ablehnung maßgebenden Umständen, wie etwa die Zeit, die verstrichen ist, seit der Gesuchsteller zuletzt mit einer die nationale Sicherheit betreffenden Arbeit oder Aufgabe befaßt war, berücksichtigt wird. Bevor Einzelpersonen eine solche Arbeit oder Aufgabe übernehmen, werden sie in einer formellen Benachrichtigung in Kenntnis gesetzt, ob und inwiefern sich dies auf etwaige Gesuche auf solche Reisen auswirken könnte.

(18) Sie werden innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Wiener Folgetreffens alle ihre Gesetze und Verordnungen, die Reisen von Einzelpersonen innerhalb ihres Territoriums und Reisen zwischen Staaten regeln, veröffentlichen und leicht zugänglich machen, sofern dies nicht schon geschehen ist.

(19) Sie werden bei der wohlwollenden Behandlung von Gesuchen auf der Grundlage der in der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten enthaltenen Bestimmungen über menschliche Kontakte gewährleisten, daß deren Behandlung rechtzeitig erfolgt, um unter anderem wichtige familiäre, persönliche oder berufliche Erwägungen, die für den Gesuchsteller von Bedeutung sind, gebührend zu berücksichtigen.

(20) Sie werden Gesuche auf Reisen ins Ausland ohne Unterschied, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status wohlwollend behandeln. Sie werden gewährleisten, daß sich eine Ablehnung nicht auf von anderen Personen gestellte Gesuche auswirkt.

(21) Sie werden Einzel- oder Gruppenreisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen und zu touristischen Zwecken, wie etwa Reisen von Delegationen, Gruppen und Einzelpersonen, weiter erleichtern. Zu diesem Zweck werden sie die Frist für die Prüfung von Gesuchen auf solche Reisen auf ein Mindestmaß verringern.

(22) Sie werden Vorschläge betreffend den Abschluß von Abkommen über die Ausstellung von Mehrfacheinreisevisa und die gegenseitige Erleichterung der Visaerteilungsformalitäten ernsthaft in Erwägung ziehen, wie auch Möglichkeiten für die gegenseitige Abschaffung von Einreisevisa auf der Grundlage zwischen ihnen getroffener Vereinbarungen erwägen.

(23) Sie werden den Beitritt zu den einschlägigen multilateralen Dokumenten sowie – wo dies nötig ist – den Abschluß zusätzlicher oder anderer bilateraler Verträge erwägen, um Vorkehrungen im Interesse einer wirksamen konsularischen, rechtlichen und medizinischen Beistands für Bürger anderer Teilnehmerstaaten, die sich vorübergehend auf ihrem Territorium aufhalten, zu verbessern.

(24) Sie werden jede erforderliche Maßnahme treffen, um zu gewährleisten, daß dort, wo dies noch nicht der Fall ist, für die persönliche Sicherheit von Bürgern anderer Teilnehmerstaaten, die sich aus persönlichen oder beruflichen Gründen, unter anderem zur Teilnahme an kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten und zu Ausbildungszwecken, vorübergehend auf ihrem Territorium aufhalten, in geeigneter Weise gesorgt wird.

(...)

(31) Sie werden gewährleisten, daß auf ihren Territorien Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen hinsichtlich menschlicher Kontakte gemäß der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten denselben Status genießen wie andere Bürger, und daß diese Personen solche Kontakte durch Reisen und andere Kommunikationsmittel aufnehmen und pflegen können, auch mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie eine gemeinsame nationale Herkunft oder ein gemeinsames kulturelles Erbe teilen.

(32) Sie werden es Gläubigen, religiösen Bekenntnissen und deren Vertretern gestatten, im In- und Ausland in Gruppen oder einzeln direkte persönliche Kontakte und Verbindungen untereinander aufzunehmen und zu pflegen, unter anderem durch Reisen, Pilgerfahrten und die Teilnahme an Versammlungen und anderen religiösen Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang und im Einklang mit solchen Kontakten und Veranstaltungen ist es den betreffenden Personen gestattet, religiöse Publikationen und Gegenstände, die mit der Ausübung ihrer Religion oder ihres Glaubens im Zusammenhang stehen, zu erwerben, zu erhalten und mit sich zu führen.

Kopenhagen 1990

(9) Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß (...)

(9.5) sie das Recht eines jeden auf Ausreise aus jedem Land, darunter auch seinem eigenen, und auf Rückkehr in sein Land in Einklang mit den internationalen und den KSZE-Verpflichtungen des Staates achten werden. Einschränkungen dieses Rechts tragen den Charakter äußerst seltener Ausnahmen, werden nur dann für erforderlich erachtet, wenn sie einem spezifischen öffentlichen Erfordernis entsprechen, einem legitimen Zweck dienen und verhältnismäßig sind, und werden nicht mißbräuchlich oder willkürlich angewendet;

(...)

(10.4) Mitgliedern solcher Gruppen und Organisationen ungehindert Zugang zu ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland und zu internationalen Organisationen zu ermöglichen und es ihnen zu gestatten, mit solchen Gruppen und Organisationen Verbindungen zu unterhalten, Austauschaktivitäten, Kontakte und Zusammenarbeit zu pflegen, (...)

(19) Teilnehmerstaaten stellen fest, daß eine größere Freizügigkeit und freiere Kontakte zwischen ihren Bürgern im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wichtig sind. Sie werden gewährleisten, daß ihre Politik betreffend die Einreise in ihre Territorien mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte, des Abschließenden Dokuments von Madrid und des Abschließenden Dokuments von Wien festgelegten Zielen voll übereinstimmt. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, nicht hinter den in den KSZE-Dokumenten enthaltenen Verpflichtungen zurückzubleiben, und verpflichten sich, die bestehenden Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Kontakte unter anderem auch auf bilateraler und multilateraler Ebene vollständig durchzuführen und weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang werden sie

(19.1) danach trachten, die Verfahren für die Einreise in ihre Territorien einschließlich der Ausstellung von Visa und der Paß- und Zollkontrolle nach Treu und Glauben und ohne unangemessene

Verzögerungen durchzuführen. Wo dies erforderlich ist, werden sie die Wartezeit für Visabescheide verkürzen und ihre Praxis betreffend Visaanträge vereinfachen sowie die diesbezüglichen Verwaltungsverfahren reduzieren;

(19.2) bei der Behandlung von Visaanträgen gewährleisten, daß diese so rasch wie möglich bearbeitet werden, um unter anderem wichtige familiäre, persönliche oder berufliche Erwägungen gebührend zu berücksichtigen, vor allem in dringenden humanitären Fällen;

(19.3) – sich bemühen, wo dies erforderlich ist, die Gebühren im Zusammenhang mit Visaanträgen auf das niedrigstmögliche Niveau herabzusetzen.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir betonen in Übereinstimmung mit unseren KSZE-Verpflichtungen, daß Freizügigkeit und freie Kontakte zwischen unseren Bürgern sowie der freie Fluß von Informationen und Gedanken ausschlaggebend sind für den Fortbestand und die Entwicklung freier Gesellschaften und lebendiger Kulturen (...)

Moskau 1991

(33) Die Teilnehmerstaaten werden für die eigenen Staatsangehörigen und für Ausländer alle gesetzlichen sowie anderen Reisebeschränkungen innerhalb ihres Staatsgebiets und für Personen mit Niederlassungsrecht die Niederlassungsbeschränkungen aufheben – mit Ausnahme jener Beschränkungen, die in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Gesetzen, welche mit den KSZE-Verpflichtungen und den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Einklang stehen, aus militärischen, Sicherheits-, ökologischen oder anderen legitimen staatlichen Interessen erforderlich sein könnten und offiziell als solche bekanntgegeben werden. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, solche Beschränkungen auf einem Mindestmaß zu halten.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

40. Sie werden die mit Bürgern anderer Staaten befaßten administrativen Behörden anregen, die das Reisen betreffenden KSZE-Verpflichtungen uneingeschränkt durchzuführen, und sich erniedrigender Behandlung und anderer Übergriffe gegen die persönliche Würde zu enthalten.

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und –Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

2. Die OSZE-Teilnehmerstaaten bekräftigen die von ihnen auf allen Ebenen eingegangenen Verpflichtungen in grenzbezogenen Fragen:

2.1 Auf globaler Ebene: In Fragen der Grenzsicherung und des Grenzmanagements bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht; sie können überdies Standards und Empfehlungen der Weltzollorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, der Internationalen Arbeitsorganisation, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen in Betracht ziehen.
(...)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutzdiensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für

Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

4.1 Förderung des freien und sicheren Verkehrs von Personen, (...) über Grenzen hinweg im Einklang mit dem jeweiligen rechtlichen Rahmen, dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen, indem sie im Sinne der Verpflichtungen aus den oben genannten Dokumenten unter anderem die Sicherheit von Reisedokumenten verbessern und gegebenenfalls Bedingungen fördern, die eine Liberalisierung der Visabestimmungen erlauben könnten;

(...)

4.5 Förderung einer respektvollen Behandlung aller Personen, die eine Grenze überschreiten möchten, im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen, dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht sowie mit den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen;

Hamburg 2016 (Beschluss Nr. 4/16 über Stärkung von guter Regierungsführung und Förderung der Konnektivität)

(...)

die Teilnehmerstaaten dazu aufrufend, den freien und sicheren Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen und Investitionen über Grenzen hinweg im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen, dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen zu fördern,

(...)

3.1.12 Achtung des Privat- und Familienlebens

Siehe auch:

II. 3.1.11: Recht auf Freizügigkeit, menschliche Kontakte und Familienzusammenführung

Moskau 1991

(24) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen das Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und des Wohnbereichs sowie auf Wahrung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses. Zur Vermeidung jeder eine demokratische Gesellschaft verletzenden, ungerechtfertigten bzw. willkürlichen Einmischung des Staates in den Privatbereich des einzelnen darf die Ausübung dieses Rechts nur solchen Einschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgeschrieben und mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen vereinbar sind. Insbesondere werden die Teilnehmerstaaten gewährleisten, daß Durchsuchung und Festnahme von Personen sowie Durchsuchung und Beschlagnahme von Privatbesitz und persönlichem Eigentum nur in Übereinstimmung mit gerichtlich durchsetzbaren Regeln vorgenommen werden dürfen.

3.1.13 Recht auf Staatsangehörigkeit

Siehe auch:

II. 4.4: Geflüchtete, Vertriebene, Zurückgekehrte und Staatenlose

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(55) anerkennen, daß jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und daß niemandem willkürlich seine/ihre Staatsbürgerschaft entzogen werden soll;

(56) unterstreichen, daß alle Aspekte der Staatsbürgerschaft nach dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit zu behandeln sind. Sie werden, falls angebracht, Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit ihrem verfassungsmäßigen Rahmen Staatenlosigkeit nicht zunehmen zu lassen;

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

19. (...) Wir bekräftigen, dass jedermann das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden sollte. Wir verpflichten uns, weiterhin danach zu trachten, dass jedermann dieses Recht ausüben kann. Wir verpflichten uns ferner, den völkerrechtlichen Schutz Staatenloser zu fördern.

3.1.14 Eigentumsrechte

Bonn 1990

Die Teilnehmerstaaten (...) werden sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten (...)

- Volle Anerkennung und voller Schutz aller Formen von Eigentum, einschließlich des Privateigentums, und des Rechts der Bürger, Eigentum zu besitzen und zu nutzen, sowie des Rechts an geistigem Eigentum;
- Das Recht auf unverzügliche Zahlung einer gerechten und wirksamen Entschädigung bei Überführung privaten Eigentums in öffentliche Nutzung;

(...)

Kopenhagen 1990

(9) Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß (...)

(9,6) jedermann das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen ungestört seines Eigentums zu erfreuen. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen und in Einklang mit internationalen Verpflichtungen.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir bekräftigen, jeder einzelne hat ohne Unterschied das Recht auf: (...)

allein oder in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben und selbständig Unternehmen zu betreiben (...)

3.2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzipien VII-IX)

[Die Teilnehmerstaaten] werden die wirksame Ausübung der (...) wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.

(...)

Sie werden sich bemühen, bei der Entwicklung ihrer Zusammenarbeit das Wohlergehen der Völker zu verbessern und zur Erfüllung ihrer Wünsche beizutragen, unter anderem durch die Vorteile, die sich aus größerer gegenseitiger Kenntnis sowie dem Fortschritt und den Leistungen im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technischen, sozialen, kulturellen und humanitären Bereich ergeben. Sie werden Schritte zur Förderung von Bedingungen unternehmen, die den Zugang aller zu diesen Vorteilen begünstigen; sie werden das Interesse aller berücksichtigen, insbesondere das Interesse der Entwicklungsländer in der ganzen Welt, Unterschiede im Stand der wirtschaftlichen Entwicklung zu verringern.

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

[Die Teilnehmerstaaten] unterstreichen gleichfalls ihre Entschlossenheit, ihre Gesetze und Vorschriften im Bereich der (...) wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entwickeln; sie betonen ebenfalls ihre Entschlossenheit, die wirksame Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(12) (...) Sie erkennen an, daß (...) wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Rechte und Freiheiten von überragender Bedeutung sind und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in vollem Umfang verwirklicht werden müssen.

(13) In diesem Zusammenhang werden sie

(13.1) ihre Gesetze und Vorschriften sowie ihre Praxis im Bereich der (...) wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterentwickeln und verwirklichen, um die wirksame Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu garantieren;

(13.2) den Beitritt zum (...) Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Internationale Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und zu anderen einschlägigen Dokumenten in Erwägung ziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist;

(...)

(14) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie der zivilen und politischen Rechte für die Menschenwürde und die Verwirklichung der legitimen Bestrebungen jedes einzelnen von überragender Bedeutung ist.

Daher werden sie ihre Bemühungen im Hinblick darauf fortsetzen, schrittweise die vollständige Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit allen geeigneten Mitteln, insbesondere auch durch gesetzgeberische Maßnahmen, zu erreichen. In diesem Zusammenhang werden sie Problemen in den Bereichen Beschäftigung, Wohnungswesen, soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung und Kultur besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden den ständigen Fortschritt bei der Verwirklichung aller Rechte und Freiheiten in ihren Ländern ebenso wie bei der Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen und mit anderen Staaten fördern, damit jeder tatsächlich in den vollen Genuß seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen ebenso wie seiner zivilen und politischen Rechte kommt.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir bekräftigen, jeder einzelne hat ohne Unterschied das Recht auf: (...)

seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auszuüben.

3.2.2 Wirtschaftliche und soziale Rechte

A. Allgemeine Bestimmungen

Bonn 1990

[Die Teilnehmerstaaten] Sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten: (...)

- Politiken zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; (...)

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wirtschaftliche Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Verantwortung für die Umwelt sind unerlässliche Voraussetzungen des Wohlstands.

Der in der Demokratie zum Ausdruck gebrachte und durch den Rechtsstaat gewährleistete freie Wille des einzelnen bildet die notwendige Grundlage für eine erfolgreiche Wirtschafts- und Sozialentwicklung. Wir wollen eine die Würde des Menschen achtende und schützende Wirtschaftstätigkeit fördern.

Freiheit und politischer Pluralismus sind notwendige Elemente unserer gemeinsamen Bemühungen um die Entwicklung von Marktwirtschaften hin zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum, Wohlstand, sozialer Gerechtigkeit, wachsender Beschäftigung und rationeller Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen. Der Erfolg von Ländern, die den Übergang zur Marktwirtschaft anstreben, ist wichtig und liegt in unser aller Interesse. Er wird uns allen Teilhabe an erhöhtem Wohlstand ermöglichen. Zur Erreichung dieses uns gemeinsamen Ziels wollen wir zusammenarbeiten.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: II Unsere gemeinsamen Herausforderungen)

5. Akute Wirtschaftsprobleme und die Schädigung der Umwelt können gravierende Folgen für unsere Sicherheit haben (...) Wir werden energischer auf solche Bedrohungen reagieren, sowohl in Form fortgesetzter Reformen im Wirtschafts- und Umweltbereich und stabiler und transparenter

Rahmenbedingungen für die Wirtschaft als auch durch die Förderung der Marktwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Rechte (...)

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

15. Die Vertiefung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kluft, das Fehlen von Rechtsstaatlichkeit, unzulängliche Regierungs- und Unternehmensführung, Korruption, weit verbreitete Armut und hohe Arbeitslosigkeit zählen zu den wirtschaftlichen Faktoren, die die Stabilität und Sicherheit bedrohen. Auf diesem Nährboden können andere Bedrohungen gedeihen. Umweltschäden, Raubbau an natürlichen Ressourcen, Misswirtschaft in der Abfallbeseitigung sowie Umweltverschmutzung schädigen Ökosysteme und beeinträchtigen nachhaltig die Gesundheit, das Wohlergehen, die Stabilität und die Sicherheit von Staaten. Auch Umweltkatastrophen können derartige Folgen haben. Probleme in der staatlichen Verwaltung im Zusammenhang mit diesen Faktoren haben unmittelbare negative Auswirkungen und verringern gleichzeitig die Fähigkeit, eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu gewährleisten und sich ökonomischen und ökologischen Herausforderungen und Bedrohungen für die Sicherheit und Stabilität erfolgreich zu stellen.

Maastricht 2003 (OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension)

2.2 Gute Regierungsführung stärken (...)

Die sozialen Voraussetzungen

2.2.13 Gute Regierungsführung und nachhaltige Entwicklung erfordern politische Strategien und Systeme, die die Sozialpartnerschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern. Wir werden uns für die Verbesserung des Zugangs aller Bürger zu grundlegenden Sozialleistungen, etwa kostengünstigen Gesundheitsdiensten, Pensionen und Bildungseinrichtungen, für einen angemessenen Schutz sozialer Randgruppen und für die Verhinderung sozialer Ausgrenzung einsetzen.

2.2.14 Wir sind entschlossen, die sozialen Bedingungen zu verbessern, unter anderem durch zielgerichtete Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger Gruppen der Gesellschaft, die Schaffung geeigneter und wirksamer Sicherheitsnetze, den Ausbau der Gesundheitsdienste, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Durchführung von Wiedereingliederungsprogrammen.

(...)

2.3 Nachhaltige Entwicklung sichern

2.3.3 Wir unterstützen die Bemühungen der Teilnehmerstaaten um Umsetzung ihrer politischen Maßnahmen zur Verminderung der Armut und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der nationalen Programme zur Verminderung der Armut in den Reformländern. Wir sprechen uns dafür aus, dass internationale Organisationen und Institutionen, die über einschlägiges Fachwissen und über entsprechende Ressourcen verfügen, beratend und unterstützend tätig werden.

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und -Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutzdiensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für

Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

(...)

4.6 Schaffung günstiger Bedingungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Grenzgebieten sowie für den Wohlstand und die kulturelle Entwicklung aller in Grenzgebieten lebenden Gruppen, und Zugang zu allen Möglichkeiten;

B. Arbeitnehmer*innenrechte

Siehe auch:

II. 4.5: Wanderarbeiter

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Die Teilnehmerstaaten werden das Recht der Arbeiter, Gewerkschaften frei einzurichten und ihnen beizutreten, das Recht der Gewerkschaften auf freie Ausübung ihrer Tätigkeiten und sonstiger Rechte gewährleisten, wie sie in den einschlägigen internationalen Dokumenten niedergelegt sind. Sie stellen fest, daß diese Rechte in Befolgung der Gesetze des Staates und in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates ausgeübt werden. Sie werden, soweit angemessen, direkte Kontakte und Verbindungen zwischen solchen Gewerkschaften und deren Vertretern ermutigen.

Bonn 1990 (Präambel)

(...) die Teilnehmerstaaten,

In Anerkennung des Zusammenhangs zwischen politischem Pluralismus und Marktwirtschaft und den folgenden Prinzipien verpflichtet:

(...)

- der Wirtschaftstätigkeit, die die Würde des Menschen entsprechend achtet, Zwangsarbeit oder Diskriminierung von Arbeitern aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache, politischer oder religiöser Überzeugung ausschließt und den Arbeitern das Recht auf Gründung unabhängiger Gewerkschaften und den Beitritt zu solchen nicht vorenthält,

Sich bemühen, folgendes anzustreben bzw. beizubehalten (...)

Kopenhagen 1990

(9) Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß (...)

(9.3) – die Vereinigungsfreiheit garantiert wird. Das Recht der Gewerkschaftsgründung und – vorbehaltlich des allgemeinen Rechts einer Gewerkschaft, ihre eigenen Beitrittsbedingungen festzulegen – das Recht, einer Gewerkschaft frei beizutreten, werden gewährleistet. Diese Rechte schließen jede vorherige Kontrolle aus. Die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter, einschließlich des Streikrechts, wird vorbehaltlich der im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen und in Einklang mit internationalen Standards gewährleistet;

Vilnius 2011 (Ministererklärung über die Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel)

14. Wir stellen fest, dass zur wirksamen Verhütung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen. Wir empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Förderung der wirksamen Durchsetzung international anerkannter Arbeitnehmerrechte zu entwickeln und anzuwenden, etwa in Form von Arbeitsinspektionen, der Kontrolle privater Arbeitsvermittlungsagenturen und der Entwicklung anderer Programme, die Arbeitnehmer in Ausübung ihrer Arbeitnehmerrechte unterstützen.

15. Wir ermutigen die Teilnehmerstaaten, in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der Sorgfalt und Transparenz das Ausbeutungsrisiko in der gesamten Versorgungskette zu bewerten und sich damit auseinanderzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitnehmer Zugang zu Mechanismen für die Beseitigung missbräuchlicher Praktiken und zur Entschädigung haben. Wir ermutigen dazu, die vor Kurzem verabschiedeten Leitprinzipien für Unternehmen und die Menschenrechte zu verbreiten und umzusetzen. Ferner legen wir den Regierungen nahe, die Übernahme vergleichbarer Standards, einschließlich der „Null-Toleranz-Politik“, in das staatliche Beschaffungswesen für Waren und Dienstleistungen zu übernehmen.

Hamburg 2016 (Beschluss Nr. 4/16 über Stärkung von guter Regierungsführung und Förderung der Konnektivität)

(...)

Stärkung von guter Regierungsführung durch Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards

15. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den sicheren Verkehr und Handel zu erleichtern und gleichzeitig den illegalen Handel im Sinne der einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und internationalen Übereinkünfte, denen die OSZE-Teilnehmerstaaten beigetreten sind, zu unterbinden und sich verstärkt Herausforderungen wie der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft und ungenügend regulierten und kontrollierten Arbeitsplätzen zu stellen;

16. fordert die Teilnehmerstaaten auf, sich um eine bessere Anwendung der international anerkannten Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards der UN, der IAO und gegebenenfalls der OECD zu bemühen;

17. ermutigt die Teilnehmerstaaten, gemeinsam mit dem Privatsektor nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster auf Grundlage der international anerkannten Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards zu fördern;

18. beauftragt die maßgeblichen OSZE-Durchführungsorgane, einschließlich der Feldoperationen, im Rahmen ihrer Mandate und verfügbaren Ressourcen die Teilnehmerstaaten beim Austausch nachahmenswerter Praktiken zur Hebung des Bewusstseins für die Bedeutung der international anerkannten Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards sowie zur Stärkung von guter Regierungsführung und zur Förderung von Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen zu unterstützen;

(...)

3.2.3 Kulturelle Rechte / kulturelles Erbe

Siehe auch:

II. 3.1.10 C: Freiheit des künstlerischen oder kulturellen Ausdrucks

II. 4.1: Nationale Minderheiten

II. 4.2: Roma and Sinti

II. 5.3.5: Förderung von Toleranz, Verständnis und Respekt einschließlich des Gedenkens

Band 2: Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen > 3 Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur)

Band 2: Madrid 1983 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen > Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur)

Band 2: Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen > Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur)

Band 2: Krakau 1991 (Hauptgebiete bei Bewahrung und Zusammenarbeit)

Krakau 1991(Präambel)

[Die Teilnehmerstaaten] anerkennen, daß das kulturelle Leben und das Wohlergehen ihrer Völker eng miteinander verknüpft sind und daß dies für Demokratien im Übergang zur Marktwirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Sie fördern weiterhin bisherige und laufende Unterstützung dieser Länder bei der Bewahrung und dem Schutz ihres kulturellen Erbes.

(...)

Regionale kulturelle Vielfalt ist ein Ausdruck der reichen gemeinsamen kulturellen Identität der Teilnehmerstaaten. Die Bewahrung und der Schutz dieser Vielfalt trägt zur Schaffung eines demokratischen, friedlichen und vereinten Europas bei.

(...)

II. KULTUR UND KULTURELLES ERBE

10. Die Teilnehmerstaaten bringen ihre tiefempfundene Überzeugung zum Ausdruck, daß das kulturelle Erbe eines jeden von ihnen einen unverzichtbaren Teil ihrer Kultur, ihres kollektiven Gedächtnisses und ihrer gemeinsamen Geschichte darstellt, den es zukünftigen Generationen weiterzugeben gilt.

11. Die Teilnehmerstaaten nehmen die in den einschlägigen internationalen Dokumenten des Europarats und der UNESCO enthaltenen Definitionen betreffend das archäologische Gut, das kulturelle und das architektonische Erbe zur Kenntnis.

12. Die vollständige und dauerhafte Dokumentation von Stätten, Strukturen, Kulturlandschaften, Einzelobjekten und kulturellen Einheiten, einschließlich historischer, religiöser und kultureller Baudenkmale in ihrer bestehenden Form, ist im Rahmen des kulturellen Erbes eines der bedeutendsten Vermächtnisse, welches künftigen Generationen hinterlassen werden kann.

13. Die Teilnehmerstaaten würdigen das Erbe jener Kulturen, die aufgrund sprachlicher Barrieren, klimatischer Bedingungen und geographischer Entfernung, zahlenmäßig begrenzter Bevölkerung oder durch historische Entwicklungen und politische Umstände bisher nur wenig zugänglich waren, ebenfalls als wesentliches Element ihres gemeinsamen kulturellen Erbes.

14. Die Teilnehmerstaaten werden bemüht sein, das kulturelle Erbe in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen und mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung zu schützen.

15. Die Teilnehmerstaaten werden bei der Ausarbeitung von Planungsgrundsätzen in den Bereichen Kultur, Umweltschutz, Regionen und Städten der Bewahrung, Betonung und Restaurierung des kulturellen Erbes gebührende Beachtung schenken. Sie halten ferner fest, daß es wichtig ist – wo immer angebracht und möglich –, den Zusammenhang der einzelnen Projekte der Denkmalpflege mit der jeweiligen authentischen städtischen oder ländlichen Umgebung herzustellen.

16. Die Teilnehmerstaaten halten es für wichtig, ihr kulturelles Erbe soweit wie möglich zugänglich zu machen. Dabei werden sie den Bedürfnissen der Behinderten besondere Beachtung schenken.

16.1 Sie werden bemüht sein, das Erbe vor Schäden zu bewahren, die durch eine unsachgemäße Verwaltung und den Zugang durch die Öffentlichkeit verursacht werden könnten.

16.2 Sie werden das Bewußtsein der Öffentlichkeit für den Wert des kulturellen Erbes und die Notwendigkeit dessen Schutzes fördern.

16.3 Sie werden versuchen, wo immer dies möglich ist, Forschern und Wissenschaftlern den Zugang zu den Primärquellen und zu Archivmaterial zu erleichtern.

17. Die Teilnehmerstaaten nehmen die Rolle privater Vereinigungen bei der Förderung des Bewußtseins um das kulturelle Erbe und der Notwendigkeit dessen Schutzes wohlwollend zur Kenntnis.

18. Zusammenschlüsse zwischen verschiedenen Gruppen des privaten und öffentlichen Sektors auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene leisten einen wertvollen Beitrag zur Gewähr einer wirkungsvollen und repräsentativen Erhaltung des kulturellen Erbes. Bewahrung und Verdeutlichung der Wertvorstellungen und des kulturellen Erbes verschiedener Gruppen werden durch die Einbindung dieser Gruppen gefördert, was der Toleranz und der Achtung gegenüber unterschiedlichen Kulturen dienlich und von überragender Bedeutung ist.

19. Die Teilnehmerstaaten anerkennen die Nützlichkeit und die Bedeutung des Austauschs von Informationen über die Erhaltung des kulturellen Erbes und betonen, daß die Verwendung von Datenbanken auf nationaler und multilateraler Ebene dazu einen nützlichen Beitrag leisten könnte.

Moskau 1991

(35) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß die Gewährleistung der Freiheit künstlerischen Schaffens und die Bewahrung des kulturellen Erbes ein Teil der menschlichen Dimension der KSZE sind. Sie sind der Meinung, daß ein unabhängiges intellektuelles und kulturelles Leben für die Aufrechterhaltung freier Gesellschaften und demokratischer Institutionen entscheidend ist. Sie werden ihre Verpflichtungen im kulturellen Bereich weiter umsetzen, so wie im Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe (...)

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und –Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutz diensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

(...)

4.6 Schaffung günstiger Bedingungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Grenzgebieten sowie für den Wohlstand und die kulturelle Entwicklung aller in Grenzgebieten lebenden Gruppen, und Zugang zu allen Möglichkeiten;

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zerstörung von kulturellem Erbe und religiösen Stätten, darunter die gezielte Zerstörung von Welterbestätten der UNESCO, durch Terroristen und ausländische terroristische Kämpfer, die mit ISIL oder anderen terroristischen Gruppen in Verbindung stehen,

(...)

3.2.4 Recht auf Bildung

Siehe auch:

Band 2: Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen > 4. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur)

Band 2: Madrid 1983 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen > Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung)

Band 2: Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen > Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung)

Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(63) [Die Teilnehmerstaaten] werden gewährleisten, daß allen ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status die verschiedenen Arten und Stufen von Bildungseinrichtungen zugänglich sind.

Kopenhagen 1990

(34) Die Teilnehmerstaaten werden sich darum bemühen, Angehörigen nationaler Minderheiten, ungeachtet der Notwendigkeit, die offizielle Sprache oder die offiziellen Sprachen des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache sowie (...)

Im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen werden sie auch die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten berücksichtigen.

Mailand 2018 (Beschluss 5/18 über Entwicklung des Humankapitals im digitalen Zeitalter)

Der Ministerrat, (...)

unter Hinweis auf die Verpflichtungen betreffend die Entwicklung des Humankapitals (...)

(...) und in dem Bewusstsein, dass Investitionen in das Humankapital und die Förderung von Wissen und Können die wirtschaftliche Teilhabe, die soziale Inklusion und nachhaltiges Wachstum begünstigen, die in einer Wechselbeziehung stehen und zu Wohlstand, Vertrauen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit im OSZE-Raum beitragen,

in Anbetracht der neuen und sich rasant entwickelnden Auswirkungen der digitalen Transformation, die zu Fortschritt und Wohlstand führt, aber auch potenziell neue oder verstärkte Bedrohungen und Herausforderungen mit sich bringt,

in dem Bewusstsein, dass die durch die digitale Transformation entstandenen Veränderungen auf den Arbeitsmärkten geeignet sind, soziale und wirtschaftliche Unterschiede zu verstärken, und dass der Fokus verstärkt auf die Entwicklung des Humankapitals gelegt werden muss, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen, vor allem in arbeitsintensiven Wirtschaftssektoren mit geringen Qualifikationsanforderungen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklung des Humankapitals, auch im digitalen Kontext, durch ihre positiven Auswirkungen auf gut ausgebildete und qualifizierte Arbeitskräfte, auf die nachhaltige Entwicklung sowie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand einen positiven Beitrag dahingehend leisten kann, dass Volkswirtschaften und Gesellschaften weniger anfällig für Korruption werden,

entschlossen, lebenslanges Lernen sowie die Aus- und Weiterbildung das ganze Berufsleben hindurch als unverzichtbares Instrument für die Entwicklung des Humankapitals und für die Reduzierung der bestehenden digitalen Kluft, insbesondere für Frauen und Mädchen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, zu fördern,

in der Erkenntnis, dass mit den neuen Beschäftigungsformen, die durch die digitale Transformation der Wirtschaft entstanden sind, Chancen und Herausforderungen verbunden sind und dass diese Veränderungen des Arbeitsmarkts einerseits das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern können, während einige der Herausforderungen Auswirkungen auf die Arbeitsplatz- und soziale Stabilität haben können,

(...)

in Anbetracht der durch die Digitalisierung der Wirtschaft entstandenen Notwendigkeit, die Resilienz der Arbeitskräfte zu erhöhen und die durch die Arbeitsmarktpolitik vorgegebenen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen unter eingeschränkter Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden,

in der Erkenntnis, dass die Entwicklung des Humankapitals geeignet ist, einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu leisten,

1. legt den Teilnehmerstaaten nahe, die Entwicklung des Humankapitals zu unterstützen, um den Übergang zu zunehmend automatisierten und digitalen Volkswirtschaften zu bewältigen, unter anderem durch öffentlich-private Partnerschaften und die Zusammenarbeit zwischen mehreren Interessensträgern;

2. legt den Teilnehmerstaaten nahe, lebenslanges Lernen, beginnend mit frühkindlicher Bildung und anschließend das ganze Berufsleben hindurch, als eine der wichtigsten Säulen zur Bewältigung dieses Übergangs zu fördern;

3. ersucht die Teilnehmerstaaten, den Zugang zu hochwertiger Bildung, Ausbildung und Gelegenheiten zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung zu fördern, um die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen – und sich für den nicht diskriminierenden Zugang für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigten in arbeitsintensiven Industrien einzusetzen;
4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, in geeigneter Weise Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern, insbesondere für Frauen und Mädchen und vor allem in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Technologie und Mathematik, als eine außerordentlich wichtige Maßnahme zur Verringerung der digitalen Kluft und zur Stärkung der Rolle der Frau durch die Förderung von Chancen, unter anderem auch in der Wirtschaft;
5. fordert die Teilnehmerstaaten auf, den politischen und institutionellen Rahmen mit dem Ziel zu stärken, innovative Geschäftsmodelle und ein positives Investitionsklima, die Schaffung von Arbeitsplätzen und ein nachhaltiges, inklusives Wirtschaftswachstum zu fördern;
6. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den Privatsektor, die Zivilgesellschaft, Arbeitnehmer und Arbeitgebervereinigungen, wissenschaftliche Kreise und andere maßgebliche Akteure in die Ermittlung des Bedarfs an Entwicklung des Humankapitals einzubinden und mit ihnen gemeinsam entsprechende Strategien und Regelungen zu entwickeln und umzusetzen;
7. fordert die Teilnehmerstaaten auf, sich weiterhin mit den Chancen und Herausforderungen zu befassen, die mit den durch die digitale Transformation der Wirtschaft einhergehenden neuen Formen der Beschäftigung verbunden sind, auch im Hinblick auf die Gewährleistung von angemessenem sozialem Schutz;
8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in den Sektoren allgemeine und beruflich Bildung zu ergreifen und den offenen, gleichberechtigten und korruptionsfreien Zugang zu Bildung, digitalen Kompetenzen und Weiterbildungsmöglichkeiten zu fördern;
9. ermutigt die Teilnehmerstaaten, von der OSZE Gebrauch zu machen, um vorbildliche Verfahren auszutauschen und Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten im Sinne dieses Beschlusses zu fördern;
10. legt den Teilnehmerstaaten nahe, bei der Entwicklung des Humankapitals enger zusammenzuarbeiten, auch mit einschlägig tätigen internationalen Organisationen, etwa in Bereichen wie der Erleichterung und Verbreiterung des Zugangs zu Bildungs-, Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen, wobei der Verbesserung der digitalen Kompetenzen besonderes Augenmerk gelten sollte;
11. beauftragt die zuständigen Durchführungsorgane der OSZE, einschließlich der Feldoperationen, im Rahmen ihrer Mandate und der verfügbaren Ressourcen die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung dieses Beschlusses zu unterstützen;
12. Ermutigt die Kooperationspartner der OSZE dazu, diesen Beschluss auf freiwilliger Basis umzusetzen.

4.

**Menschenrechtsbezogene
Verpflichtungen,
die für bestimmte
Gruppengelten**



4.1 Nationale Minderheiten

Siehe auch:

I. 2.3.4 B: Hoher Kommissar für nationale Minderheiten

II. 4.2: Roma and Sinti

II. 5: Verpflichtungen in Bezug auf Gleichheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung

4.1.1 Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip VII)

Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

[Die Teilnehmerstaaten] unterstreichen auch die Bedeutung ständiger Fortschritte bei der Gewährleistung der Achtung und des tatsächlichen Genusses der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, sowie beim Schutz ihrer legitimen Interessen, wie dies in der Schlußakte vorgesehen ist.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(18) Teilnehmerstaaten werden sich unablässig bemühen, die Bestimmungen der Schlußakte und des Abschließenden Dokuments von Madrid im Hinblick auf nationale Minderheiten durchzuführen. Sie werden alle notwendigen gesetzlichen, administrativen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen ergreifen und die einschlägigen internationalen Dokumente, durch die sie gegebenenfalls gebunden sind, anwenden, um den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium zu gewährleisten. Sie werden sich jeglicher Diskriminierung dieser Personen enthalten und zur Verwirklichung ihrer legitimen Interessen und Bestrebungen im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen.

Kopenhagen 1990

(30) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß die Fragen der nationalen Minderheiten nur in einem demokratischen politischen Rahmen, der auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und bei einem funktionierenden unabhängigen Gerichtswesen zufriedenstellend gelöst werden können. Dieser Rahmen gewährleistet die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Bürger, den freien Ausdruck all ihrer legitimen Interessen und Bestrebungen, den politischen Pluralismus, soziale Toleranz und die Verwirklichung der gesetzlichen Regeln, die wirksame Mittel gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt bieten.

(...)

Sie bekräftigen ferner, daß die Achtung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der international anerkannten Menschenrechte ein wesentlicher Faktor für Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie in den Teilnehmerstaaten ist.

(31) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

Die Teilnehmerstaaten werden, wo dies erforderlich ist, besondere Maßnahmen ergreifen, um die volle Gleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Bürgern bei der Ausübung und dem Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

(32) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen, und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen.

(...)

Angehörige nationaler Minderheiten können ihre Rechte einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ausüben und genießen. Aus der Ausübung oder Nichtausübung eines dieser Rechte darf kein Nachteil für Angehörige einer nationalen Minderheit erwachsen.

(...)

(35) Die Teilnehmerstaaten werden das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten.

(...)

(36) Die Teilnehmerstaaten erkennen die besondere Bedeutung einer verstärkten konstruktiven Zusammenarbeit untereinander bei Fragen betreffend nationale Minderheiten an. Eine solche Zusammenarbeit soll das gegenseitige Verständnis und Vertrauen, die freundschaftlichen und gutnachbarlichen Beziehungen, den internationalen Frieden, die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit fördern.

Jeder Teilnehmerstaat wird ein Klima der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses, der Zusammenarbeit und Solidarität zwischen allen Bewohnern seines Territoriums fördern, ohne Unterschied der ethnischen oder nationalen Abstammung oder der Religion, und die Lösung von Problemen durch einen auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Dialog ermutigen.

(37) Keine dieser Verpflichtungen darf so ausgelegt werden, daß sie das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die in Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den Bestimmungen der Schlußakte einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten steht.

(38) Die Teilnehmerstaaten werden bei ihren Bemühungen, die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten zu schützen und zu fördern, ihre in den bestehenden Menschenrechtskonventionen und anderen einschlägigen internationalen Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen voll achten und den Beitritt zu den einschlägigen Konventionen in Betracht ziehen, einschließlich jener, die ein Beschwerderecht von Einzelpersonen vorsehen, sofern ein solcher Beitritt noch nicht erfolgt ist.

(39) Die Teilnehmerstaaten werden in den zuständigen internationalen Organisationen, denen sie angehören, einschließlich der Vereinten Nationen und, wo dies zweckmäßig erscheint, des

Europarats, eng zusammenarbeiten und dabei deren laufende Arbeiten zu Fragen betreffend nationale Minderheiten berücksichtigen.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

(...) Ferner erkennen wir an, daß die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen (...)

Genf 1991

II.

Die Teilnehmerstaaten betonen die fortdauernde Bedeutung einer eingehenden Überprüfung der Durchführung ihrer KSZE-Verpflichtungen bezüglich der Angehörigen nationaler Minderheiten.

Sie unterstreichen, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten die Grundlage für den Schutz und die Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten bilden (...)

Fragen nationaler Minderheiten sowie die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind ein berechtigtes internationales Anliegen und daher eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des jeweiligen Staates.

Sie nehmen zur Kenntnis, daß nicht alle ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Unterschiede notwendigerweise zur Bildung nationaler Minderheiten führen.

III.

(...) werden die Teilnehmerstaaten in Erwägung ziehen, daß diese bei der Erörterung von Fragen bezüglich der Lage nationaler Minderheiten in ihren Ländern in Einklang mit den Verfahren zur Beschlußfassung jedes Staates eine wirksame Möglichkeit haben sollen, beteiligt zu werden (...)

Sie sind der Auffassung, daß es besonderer Bemühungen bedarf, spezifische Probleme auf konstruktive Weise und auf dem Wege des Dialogs durch Verhandlungen und Konsultationen mit dem Ziel zu lösen, die Lage von Angehörigen nationaler Minderheiten zu verbessern.

Sie anerkennen, daß die Förderung des Dialogs zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und Angehörigen nationaler Minderheiten am erfolgreichsten ist, wenn ein freier Informations- und Ideenfluß zwischen allen Beteiligten gegeben ist. Sie unterstützen einseitige, bi- und multilaterale Bemühungen der Regierungen, Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen bezüglich nationaler Minderheiten zu erkunden.

Ferner ziehen die Teilnehmerstaaten in Erwägung, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der gesamten Gesellschaft ohne jegliche Diskriminierung gewährt werden muß. In Gebieten, in denen vorwiegend Angehörige einer nationalen Minderheit leben, werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Angehörigen dieser Minderheit ebenso wie die von Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung des jeweiligen Staates und von Angehörigen anderer in diesen Gebieten lebender nationaler Minderheiten gleichermaßen geschützt.

(...)

Sie werden den zuständigen Behörden erlauben, das Büro für freie Wahlen über alle geplanten staatlichen Wahlen auf ihrem Staatsgebiet, einschließlich der nicht-gesamtstaatlichen, zu informieren. Die Teilnehmerstaaten werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Anwesenheit von Beobachtern bei nicht-gesamtstaatlichen Wahlen wohlwollend prüfen und sich bemühen, den Beobachtern den Zugang dazu zu erleichtern.

IV.

Die Teilnehmerstaaten werden für Angehörige nationaler Minderheiten Voraussetzungen zur Chancengleichheit schaffen für eine wirksame Beteiligung am öffentlichen Leben, an wirtschaftlichen Aktivitäten und am Aufbau ihrer Gesellschaft.

Im Einklang mit Punkt 31 des Kopenhagener Dokuments werden die Teilnehmerstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Diskriminierung von Einzelpersonen – insbesondere hinsichtlich Beschäftigung, Wohnungswesen und Bildung – aufgrund deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu verhindern. In diesem Zusammenhang werden sie – falls dies noch nicht geschehen ist – dafür Sorge tragen, daß Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit diskriminiert wurden, wirksamen Zugang zu Rechtsmitteln haben, auch durch das Vorhandensein verschiedener Möglichkeiten administrativer und gerichtlicher Rechtsmittel für einzelne Diskriminierungsopfer.

(...)

Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß Angehörige einer nationalen Minderheit dieselben Rechte und dieselben Pflichten haben, die sich aus der Staatsangehörigkeit ergeben, wie die anderen Staatsangehörigen.

(...)

Sie anerkennen, daß solche Maßnahmen, die unter anderem historische und territoriale Umstände nationaler Minderheiten berücksichtigen, in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung sind, in denen sich demokratische Institutionen noch festigen werden und Fragen nationaler Minderheiten ein besonderes Anliegen darstellen.

Im Bewußtsein der Vielfalt und der sich ändernden Verfassungsordnungen, die eine allgemeingültige Methode nicht notwendigerweise anwendbar machen, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Interesse zur Kenntnis, daß einige von ihnen auf entsprechend demokratischem Weg positive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch:

(...)

- bilaterale und multilaterale Abkommen sowie andere Regelungen bezüglich nationaler Minderheiten; (...)
- Gründung von staatlichen Forschungseinrichtungen zur Überprüfung der Gesetzgebung und zur Verbreitung von Informationen über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung;

(...)

- staatliche Unterstützung bei der Lösung örtlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit diskriminierenden Praktiken (z.B. Bürgerdienste);
- Unterstützung der Bemühungen, Beziehungen zwischen Basisgemeinschaften herzustellen: zwischen Minderheitengemeinschaften untereinander, zwischen Mehrheiten- und Minderheitengemeinschaften bzw. zwischen Nachbargemeinschaften mit gemeinsamen Grenzen, zur

Verhinderung der Entstehung lokaler Spannungen und zur friedlichen Behandlung solcher Konflikte, falls sie entstanden sind; und

- Unterstützung zur Gründung ständiger gemischter Kommissionen auf zwischenstaatlicher oder regionaler Ebene zur Erleichterung des fortdauernden Dialogs zwischen den betreffenden Grenzregionen.

Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß diese und andere Methoden – einzeln oder in Verbindung mit anderen – zur Verbesserung der Lage nationaler Minderheiten auf ihren Staatsgebieten beitragen könnten.

v.

Die Teilnehmerstaaten achten das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten, ihre Rechte allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert auszuüben, Organisationen und Vereinigungen in ihrem Land zu gründen und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuwirken (...)

vi.

Besorgt über die Zunahme von Handlungen, die von rassischem, ethnischem und religiösem Haß, Antisemitismus, Xenophobie und Diskriminierung gekennzeichnet sind, unterstreichen die Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit, solche Handlungen – gegen wen auch immer sie gerichtet sind – auch weiterhin zu verurteilen.

In diesem Zusammenhang bekräftigen sie erneut, daß sie die besonderen Probleme der Roma (Zigeuner) anerkennen. Sie sind bereit, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Chancengleichheit zwischen Angehörigen der Roma mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staat und der übrigen dort ansässigen Bevölkerung herzustellen. Sie werden darüber hinaus Forschungsarbeiten und Studien über die Roma und deren besondere Probleme unterstützen. Sie werden wirksame Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Verständigung, Chancengleichheit und guten Beziehungen zwischen Einzelpersonen unterschiedlicher Herkunft in ihrem Land ergreifen. (...)

Moskau 1991

(37) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die in allen KSZE-Dokumenten, insbesondere im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen im Bereich der nationalen Minderheiten und der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten sowie jene im Bericht des Genfer KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen und fordern zu deren uneingeschränkten und baldigen Verwirklichung auf. Sie sind der Meinung, daß insbesondere die Anwendung der neuen und erweiterten KSZE-Mechanismen und Verfahren zum besseren Schutz und zur Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten beitragen wird.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: II. Hoher Kommissar der KSZE für nationale Minderheiten)

(1) Die Teilnehmerstaaten beschließen, einen Kommissar für nationale Minderheiten einzusetzen (...)

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(23) bekräftigen mit größtem Nachdruck ihre Entschlossenheit, all ihren KSZE-Verpflichtungen unverzüglich und getreu nachzukommen, (...) betreffend Fragen nationaler Minderheiten und die Rechte der diesen angehörigen Personen;

(24) Werden in diesem Zusammenhang ihre Bemühungen verstärken, um sicherzustellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei ausüben können, einschließlich des Rechts auf umfassende Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben ihrer Länder (...)

(25) werden auch weiterhin durch unilaterale, bilaterale und multilaterale Bemühungen nach weiteren Möglichkeiten für eine wirksamere Verwirklichung ihrer einschlägigen KSZE-Verpflichtungen suchen, darunter derjenigen betreffend den Schutz und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten;

(26) werden Fragen nationaler Minderheiten in konstruktiver Weise, mit friedlichen Mitteln und durch Dialog zwischen allen betroffenen Parteien auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen behandeln;

(27) Werden Abstand davon nehmen und alle Versuche verurteilen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt Personen mit dem Ziel umzusiedeln, die ethnische Zusammensetzung von Gebieten innerhalb ihrer Territorien zu verändern (...)

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

21. Die Teilnehmerstaaten bestätigen ihre Entschlossenheit, die Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte und aller anderen KSZE-Dokumente betreffend den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten konsequent zu fördern. Sie heben die diesbezügliche Tätigkeit des HKNM lobend hervor.

22. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die internationalen Bemühungen um Verbesserung des Schutzes der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten. Sie nehmen die Annahme einer Rahmenvereinbarung über den Schutz von nationalen Minderheiten im Rahmen des Europarats zur Kenntnis, die sich auf diesbezügliche KSZE-Normen gründet. Sie unterstreichen, daß die Vereinbarung – auf Einladung – auch solchen Staaten zur Unterzeichnung offensteht, die nicht Mitglied des Europarats sind, und sie könnten erwägen, die Möglichkeit zu prüfen, Vertragspartei dieser Vereinbarung zu werden.

Lissabon 1996 (Erklärung von Lissabon über gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert)

(10) (...)

bekräftigen wir – als wesentlichen Beitrag zur Sicherheit – unsere Entschlossenheit, alle unsere Verpflichtungen in bezug auf die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten vollständig zu achten und durchzuführen. Wir bekräftigen unseren Willen, uneingeschränkt mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten zusammenzuarbeiten. Wir sind bereit, jedem Ersuchen

eines Teilnehmerstaats nachzukommen, der eine Lösung für Minderheitenfragen auf seinem Territorium sucht.

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

30. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, insbesondere was Fragen der kulturellen Identität betrifft (...) Wir befürworten ferner die Verabschiedung und vollständige Umsetzung umfassender Antidiskriminierungsgesetze, um volle Chancengleichheit für alle zu fördern (...) Wir bekräftigen, dass wir uns verstärkt um die Umsetzung der Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten bemühen werden.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

Der Schutz und die Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind wesentliche Faktoren für Demokratie, Frieden, Gerechtigkeit und Stabilität innerhalb der Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen (...) Die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, ist nicht nur ein Ziel an sich; sie höhlt die territoriale Integrität und die Souveränität keineswegs aus, sondern stärkt sie vielmehr (...) Wir verurteilen jede Gewalt gegen eine Minderheit. Wir versprechen, Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und zur Errichtung pluralistischer Gesellschaften zu ergreifen, in denen alle Angehörigen nationaler Minderheiten ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft volle Chancengleichheit genießen (...)

4.1.2 Verstärkung der Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben

Kopenhagen 1990

(35) Die Teilnehmerstaaten werden das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten.

Die Teilnehmerstaaten nehmen die Bemühungen zur Kenntnis, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität bestimmter nationaler Minderheiten zu schützen und Bedingungen für ihre Förderung zu schaffen, indem sie als eine der Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele geeignete lokale oder autonome Verwaltungen einrichten, die den spezifischen historischen und territorialen Gegebenheiten dieser Minderheiten Rechnung tragen und in Einklang mit der Politik des betreffenden Staates stehen.

Genf 1991

III.

In Achtung des Rechts von Angehörigen nationaler Minderheiten auf wirksame Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten werden die Teilnehmerstaaten in Erwägung ziehen, daß diese bei der Erörterung von Fragen bezüglich der Lage nationaler Minderheiten in ihren Ländern in Einklang mit den Verfahren zur Beschlußfassung jedes Staates eine wirksame Möglichkeit haben sollen, beteiligt zu werden. Sie sind ferner der Ansicht, daß eine angemessene demokratische Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten oder ihrer Vertreter in Entscheidungs- oder Beratungsorganen ein wichtiges Element der echten Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten darstellt.

Sie sind der Auffassung, daß es besonderer Bemühungen bedarf, spezifische Probleme auf konstruktive Weise und auf dem Wege des Dialogs durch Verhandlungen und Konsultationen mit dem Ziel zu lösen, die Lage von Angehörigen nationaler Minderheiten zu verbessern. Sie anerkennen, daß die Förderung des Dialogs zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und Angehörigen nationaler Minderheiten am erfolgreichsten ist, wenn ein freier Informations- und Ideenfluß zwischen allen Beteiligten gegeben ist (...)

IV.

Die Teilnehmerstaaten werden für Angehörige nationaler Minderheiten Voraussetzungen zur Chancengleichheit schaffen für eine wirksame Beteiligung am öffentlichen Leben, an wirtschaftlichen Aktivitäten und am Aufbau ihrer Gesellschaft.

(...)

Im Bewußtsein der Vielfalt und der sich ändernden Verfassungsordnungen, die eine allgemeingültige Methode nicht notwendigerweise anwendbar machen, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Interesse zur Kenntnis, daß einige von ihnen auf entsprechend demokratischem Weg positive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch:

- Beratungs- und Entscheidungsorgane, in den Minderheiten vertreten sind – insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Religion;
- gewählte Organe und Gremien für Angelegenheiten nationaler Minderheiten;
- Lokal- und autonome Verwaltung sowie Territorialautonomie einschließlich der Errichtung von beratenden, legislativen und exekutiven Organen, die aus freien und regelmäßigen Wahlen hervorgegangen sind;
- Selbstverwaltung einer nationalen Minderheit in Angelegenheiten ihrer Identität, wo Territorialautonomie nicht anwendbar ist;
- Arten dezentraler und lokaler Regierung und Verwaltung; (...)

Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß diese und andere Methoden – einzeln oder in Verbindung mit anderen – zur Verbesserung der Lage nationaler Minderheiten auf ihren Staatsgebieten beitragen könnten.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten (...)

(24) werden in diesem Zusammenhang ihre Bemühungen verstärken, um sicherzustellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei ausüben können, einschließlich des Rechts auf umfassende Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben ihrer Länder in Übereinstimmung mit den demokratischen Entscheidungsverfahren jedes Staats, einschließlich durch demokratische Teilnahme an der Entscheidungsfindung und an beratenden Gremien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, unter anderem durch politische Parteien und Verbände (...)

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

10. Wird für Fortschritte bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen betreffend nationale Minderheiten sorgen und anerkennt die Wichtigkeit der Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten zu Fragen (...) der Öffentlichkeit (...)

4.1.3 Kulturelle, sprachliche und religiöse Identität und Bildung

Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(...) Die Teilnehmerstaaten, in Anerkennung des Beitrages, den die nationalen Minderheiten oder die regionalen Kulturen zur Zusammenarbeit zwischen ihnen in verschiedenen Bereichen der Bildung leisten können, beabsichtigen, wenn auf ihrem Territorium solche Minderheiten oder Kulturen/Bildung existieren, diesen Beitrag unter Berücksichtigung der legitimen Interessen ihrer Mitglieder zu erleichtern.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(19) [Die Teilnehmerstaaten] werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen.

(...)

Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(45) [Die Teilnehmerstaaten] werden in der Praxis gewährleisten, daß Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen auf ihren Territorien Informationen in ihrer Muttersprache verbreiten und austauschen können und zu solchen Informationen Zugang habe.

(...)

(59) [Die Teilnehmerstaaten] werden gewährleisten, daß Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen auf ihren Territorien ihre eigene Kultur in all ihren Aspekten pflegen und entwickeln können, einschließlich von Sprache, Literatur und Religion, und daß sie ihre kulturellen und historischen Denkmäler und Gegenstände erhalten können.

(...)

(68) [Die Teilnehmerstaaten] werden gewährleisten, daß Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen auf ihren Territorien Unterricht über ihre eigene Kultur erteilen und erhalten können; diese schließt die Vermittlung von Sprache, Religion und kultureller Identität durch die Eltern an ihre Kinder ein.

Kopenhagen 1990

(32) (...) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln,

und ihre Kultur in all ihren Aspekten zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Insbesondere haben sie das Recht

(32.1) sich ihrer Muttersprache sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit frei zu bedienen;

(32.2) ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können;

(...)

(32.3) sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, einschließlich des Erwerbs und Besitzes sowie der Verwendung religiösen Materials, und den Religionsunterricht in ihrer Muttersprache abzuhalten;

(...)

(33) Die Teilnehmerstaaten werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie werden diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, und zwar nach entsprechenden Konsultationen in Einklang mit den Entscheidungsverfahren des jeweiligen Staates, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen solcher Minderheiten einschließen.

Jede dieser Maßnahmen wird mit den Prinzipien der Gleichheit und Nicht-Diskriminierung in bezug auf die anderen Bürger des betreffenden Teilnehmerstaates in Einklang stehen.

(34) Die Teilnehmerstaaten werden sich darum bemühen, Angehörigen nationaler Minderheiten, ungeachtet der Notwendigkeit, die offizielle Sprache oder die offiziellen Sprachen des betreffenden Staates zu erlernen, in Einklang mit den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften entsprechende Möglichkeiten für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache sowie, wo immer dies möglich und notwendig ist, für deren Gebrauch bei Behörden zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem Unterricht von Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen werden sie auch die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten berücksichtigen.

(35) Die Teilnehmerstaaten werden das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten.

Die Teilnehmerstaaten nehmen die Bemühungen zur Kenntnis, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität bestimmter nationaler Minderheiten zu schützen und Bedingungen für ihre Förderung zu schaffen, indem sie als eine der Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele geeignete lokale oder autonome Verwaltungen einrichten, die den spezifischen historischen und territorialen Gegebenheiten dieser Minderheiten Rechnung tragen und in Einklang mit der Politik des betreffenden Staates stehen.

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir bekräftigen, daß die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten Schutz genießen muß und daß Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, diese Identität ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln.

(...)

Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern, und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern. Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung, daß freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern sowie Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität erfordern (...)

Genf 1991 (IV)

Die Teilnehmerstaaten sind überzeugt, daß die Bewahrung der Werte und des kulturellen Erbes nationaler Minderheiten die Beteiligung von Angehörigen solcher Minderheiten erfordert und daß Toleranz und Achtung unterschiedlicher Kulturen in dieser Hinsicht von außerordentlicher Bedeutung sind. Dementsprechend bekräftigen sie die Wichtigkeit, sich Behinderungen bei der Herstellung von Kulturgut über nationale Minderheiten, auch der Herstellung durch Angehörige nationaler Minderheiten, zu enthalten.

Im Bewußtsein der Vielfalt und der sich ändernden Verfassungsordnungen, die eine allgemeingültige Methode nicht notwendigerweise anwendbar machen, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Interesse zur Kenntnis, daß einige von ihnen auf entsprechend demokratischem Weg positive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch:

- Beratungs- und Entscheidungsorgane, in den Minderheiten vertreten sind – insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Religion;

(...)

- Selbstverwaltung einer nationalen Minderheit in Angelegenheiten ihrer Identität, wo Territorialautonomie nicht anwendbar ist;

(...)

- angemessene Ausbildungsformen und -stufen für Angehörige nationaler Minderheiten in ihrer Muttersprache – unter gebührender Berücksichtigung der zahlenmäßigen Größe, geographischen Siedlungslage und kulturellen Traditionen nationaler Minderheiten;
- Finanzierung des Unterrichts von Minderheitensprachen für die Allgemeinheit sowie Einbeziehung von Minderheitensprachen in die Lehrerausbildung – insbesondere in Gebieten, in denen Angehörige nationaler Minderheiten leben;
- Ergreifung der notwendigen Maßnahmen in denjenigen Fällen, in denen auf ihrem Staatsgebiet der Unterricht in einem bestimmten Fachgebiet in der Minderheitensprache nicht auf allen Ebenen gewährleistet ist – um Möglichkeiten für die Anerkennung von im Ausland erteilten Diplomen für ein in dieser Sprache abgeschlossenes Studium zu schaffen;

(...)

- Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe für Angehörige nationaler Minderheiten, die dies wünschen, zur Ausübung ihres Rechts auf Gründung und Erhaltung ihrer eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen und – vereinigungen;

(...)

Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß diese und andere Methoden – einzeln oder in Verbindung mit anderen – zur Verbesserung der Lage nationaler Minderheiten auf ihren Staatsgebieten beitragen könnten.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten (...)

(25) werden auch weiterhin durch unilaterale, bilaterale und multilaterale Bemühungen nach weiteren Möglichkeiten für eine wirksamere Verwirklichung ihrer einschlägigen KSZE- Verpflichtungen suchen, darunter derjenigen betreffend den Schutz und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten (...)

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

30. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, insbesondere was Fragen der kulturellen Identität betrifft. Insbesondere unterstreichen wir die Forderung, dass Gesetze und Politik zu Bildungs-, Sprachen- und Mitspracherechten von Angehörigen nationaler Minderheiten im Einklang mit anwendbaren internationalen Standards und Übereinkommen stehen müssen (...)

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

19. (...) Verschiedene Konzepte der Autonomie sowie andere (...) Lösungsansätze im Einklang mit den OSZE-Prinzipien bieten sich für die Bewahrung und Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten innerhalb eines gegebenen Staates an (...)

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat,

10. wird für Fortschritte bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen betreffend nationale Minderheiten sorgen und anerkennt die Wichtigkeit der Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten zu Fragen der Bildung,...) und der Sprache, etwa auch deren Gebrauch in den Sendemedien, sowie der einschlägigen Empfehlungen des Beauftragten für Medienfreiheit in dieser Frage;

4.1.4 Menschliche Kontakte, Informationsfreiheit, freie Medien

Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen)

(31) [Die Teilnehmerstaaten] werden gewährleisten, daß auf ihren Territorien Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen hinsichtlich menschlicher Kontakte gemäß der Schlußakte und den anderen oben genannten KSZE-Dokumenten denselben Status genießen wie andere Bürger, und daß diese Personen solche Kontakte durch Reisen und andere Kommunikationsmittel aufnehmen und pflegen könne, auch mit Bürgern anderer Staaten, mit denen sie eine gemeinsame nationale Herkunft oder ein gemeinsames kulturelles Erbe teilen.

(...)

(45) [Die Teilnehmerstaaten] werden in der Praxis gewährleisten, daß Angehörige nationaler Minderheiten oder regionaler Kulturen auf ihren Territorien Informationen in ihrer Muttersprache verbreiten und austauschen können und zu solchen Informationen Zugang habe.

Kopenhagen 1990

(32) (...) Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß Angehörige einer nationalen Minderheit, dieselben Rechte (...) haben, (...)

(32.4) – untereinander ungehinderte Kontakte innerhalb ihres Landes sowie Kontakte über die Grenzen hinweg mit Bürgern anderer Staaten herzustellen und zu pflegen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder ein religiöses Bekenntnis teilen;

(...)

Genf 1991

IV.

Im Bewußtsein der Vielfalt und der sich ändernden Verfassungsordnungen, die eine allgemeingültige Methode nicht notwendigerweise anwendbar machen, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Interesse zur Kenntnis, daß einige von ihnen auf entsprechend demokratischem Weg positive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch:

(...)

- Unterstützung der Bemühungen, Beziehungen zwischen Basisgemeinschaften herzustellen: zwischen Minderheitengemeinschaften untereinander, zwischen Mehrheiten- und Minderheitengemeinschaften bzw. zwischen Nachbargemeinschaften mit gemeinsamen Grenzen, zur Verhinderung der Entstehung lokaler Spannungen und zur friedlichen Behandlung solcher Konflikte, falls sie entstanden sind; und
- Unterstützung zur Gründung ständiger gemischter Kommissionen auf zwischenstaatlicher oder regionaler Ebene zur Erleichterung des fortdauernden Dialogs zwischen den betreffenden Grenzregionen.

Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß diese und andere Methoden – einzeln oder in Verbindung mit anderen – zur Verbesserung der Lage nationaler Minderheiten auf ihren Staatsgebieten beitragen könnten.

(...)

VII.

In der Überzeugung, daß der Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten den freien Informationsfluß und Ideenaustausch voraussetzt, unterstreichen die Teilnehmerstaaten die Bedeutung der Kommunikation zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten ohne Einmischung staatlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Grenzen. Die Ausübung solcher Rechte darf nur solchen Beschränkungen unterliegen, die gesetzlich vorgesehen sind und mit internationalen Normen in Einklang stehen. Sie bekräftigen erneut, daß gegen keinen Angehörigen einer nationalen Minderheit, nur weil er einer solchen Minderheit angehört, straf- oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen verhängt werden, wenn er innerhalb bzw. außerhalb seines Landes Kontakte unterhalten hat.

Sie werden beim Zugang zu den Medien niemanden aus ethnischen, kulturellen sprachlichen oder religiösen Gründen diskriminieren. Sie werden Informationen zur Verfügung stellen, die den elektronischen Massenmedien dabei behilflich sind, in ihren Programmen die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten zu berücksichtigen.

Sei bekräftigen erneut, daß die Herstellung und die Pflege von ungehinderten Kontakten zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit sowie von Kontakten über die Grenzen hinweg zwischen Angehörigen einer nationalen Minderheit mit Personen, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder ein religiöses Bekenntnis teilen, zur gegenseitigen Verständigung beitragen und gutnachbarliche Beziehungen fördern.

Daher unterstützen sie Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf gesamtstaatlicher, regionaler und örtlicher Ebene, unter anderem über kleinen Grenzverkehr, Erhaltung und Besuche von kulturellen und historischen Denkmälern und Stätten, Tourismus, die Verbesserung des Verkehrswesens, die Wirtschaft, Jugendaustausch, den Umweltschutz und die Schaffung regionaler Kommissionen.

Sie werden ferner, wo immer nationale Minderheiten leben, die Gründung informeller Arbeitskreise (z.B. Workshops, Komitees sowohl in als auch zwischen den Teilnehmerstaaten) unterstützen zur Erörterung von Fragen nationaler Minderheiten, zum Austausch von Erfahrungen und zur Unterbreitung von Vorschlägen.

Zur Verbesserung ihrer Informationen über die tatsächliche Situation nationaler Minderheiten werden die Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Lage nationaler Minderheiten in ihren jeweiligen Staatsgebieten verbreiten sowie Darstellungen ihrer diesbezüglichen Politik durch das KSZE-Sekretariat an andere Teilnehmerstaaten verbreiten.

Die Teilnehmerstaaten werden im KSZE-Sekretariat Kopien der im Plenum des KSZE-Experten-treffens über nationale Minderheiten geleisteten Beiträge hinterlegen, die sie der Öffentlichkeit zugänglich machen möchten.

4.1.5 Rolle von Organisationen und Vereinigungen

Kopenhagen 1990

(30) (...) [Die Teilnehmerstaaten] erkennen ebenso die bedeutende Rolle nichtstaatlicher Organisationen an, und zwar einschließlich politischer Parteien, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen und religiöser Gruppen, bei der Förderung von Toleranz, kultureller Vielfalt und der Lösung von Fragen betreffend nationale Minderheiten.

(...)

(...) Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß Angehörige einer nationalen Minderheit, dieselben Rechte (...) haben

(32.2) ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen oder -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten, die um freiwillige Beiträge finanzieller oder anderer Art sowie öffentliche Unterstützung in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ersuchen können;

(...)

(32.6) Organisationen oder Vereinigungen in ihrem Land einzurichten und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuarbeiten.

Genf 1991

IV.

Im Bewußtsein der Vielfalt und der sich ändernden Verfassungsordnungen, die eine allgemeingültige Methode nicht notwendigerweise anwendbar machen, nehmen die Teilnehmerstaaten mit Interesse zur Kenntnis, daß einige von ihnen auf entsprechend demokratischem Weg positive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch:

(...)

- Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe für Angehörige nationaler Minderheiten, die dies wünschen, zur Ausübung ihres Rechts auf Gründung und Erhaltung ihrer eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen und -vereinigungen;

(...)

Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß diese und andere Methoden (...) zur Verbesserung der Lage nationaler Minderheiten auf ihren Staatsgebieten beitragen könnten.

V.

Die Teilnehmerstaaten achten das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten, ihre Rechte allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert auszuüben, Organisationen und Vereinigungen in ihrem Land zu gründen und zu unterhalten und in internationalen nichtstaatlichen Organisationen mitzuwirken.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen erneut das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten, ihre eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -organisationen und -vereinigungen zu gründen und zu unterhalten und werden die Ausübung dieses Rechts nicht behindern.

In diesem Zusammenhang anerkennen sie die überragende und entscheidende Rolle von Einzelpersonen, nichtstaatlichen Organisationen und religiösen sowie anderen Gruppen bei der Förderung der kulturübergreifenden Verständigung und bei der Verbesserung der Beziehungen auf allen Ebenen der Gesellschaft sowie über die Staatsgrenzen hinweg.

Sie vertreten die Auffassung, daß Beobachtungen und Erfahrungen solcher Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen aus erster Hand für die Förderung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen bezüglich der Angehörigen nationaler Minderheiten von großem Wert sein können. Deshalb werden sie die Arbeit solcher Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen unterstützen und nicht behindern und deren Mitarbeit auf diesem Gebiet begrüßen.

4.1.6 Schutz vor Hassverbrechen

Genf 1991

Besorgt über die Zunahme von Handlungen, die von rassistischem, ethnischem und religiösem Haß, Antisemitismus, Xenophobie und Diskriminierung gekennzeichnet sind, unterstreichen die

Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit, solche Handlungen – gegen wen auch immer sie gerichtet sind – auch weiterhin zu verurteilen. In diesem Zusammenhang bekräftigen sie erneut, daß sie die besonderen Probleme der Roma (Zigeuner) anerkennen (...)

Ferner werden die Teilnehmerstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen einschließlich, falls dies noch nicht geschehen ist, der Verabschiedung von mit ihrer Verfassung und ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden Gesetzen, zur Untersagung von Handlungen, welche auf der Grundlage nationaler, rassischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung zu Gewalt, zu Feindseligkeit oder Haß einschließlich Antisemitismus aufhetzen. Sie werden Schritte zur Durchsetzung solcher Gesetze unternehmen.

Darüber hinaus werden sie Anstrengungen unternehmen zur Verstärkung des öffentlichen Bewußtseins gegenüber Vorurteilen und Haß, zur Verbesserung der Durchsetzung von Gesetzen gegen durch Haß ausgelöste Verbrechen sowie zur sonstigen Förderung der Bemühungen für ein Vorgehen gegen Haß und Vorurteile in der Gesellschaft. Dazu werden sie über die in ihrem Staatsgebiet begangenen Verbrechen, die in rassischen, ethnischen oder religiösen Vorurteilen begründet sind, Daten sammeln, diese – einschließlich der bei ihrer Sammlung angewandten Richtlinien – regelmäßig veröffentlichen und der Allgemeinheit zugänglich machen. Diese Daten sollen keine personenbezogenen Informationen enthalten.

Sie werden einander konsultieren sowie auf internationaler Ebene, auch bei künftigen KSZE-Treffen, einen Meinungs- und Informationsaustausch über solche Verbrechen führen, die Ausdruck von Vorurteilen und Haß sind.

4.2 Roma and Sinti

Siehe auch:

I. 2.3.4 A: Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)

I. 2.3.4 A. III: Die Kontaktstelle des BDIMR für Fragen der Roma und Sinti

II. 5: Verpflichtungen in Bezug auf Gleichheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung

4.2.1 Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Genf 1991 (VI)

[Die Teilnehmerstaaten] sind bereit, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Chancengleichheit zwischen Angehörigen der Roma mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staat und der übrigen dort ansässigen Bevölkerung herzustellen. Sie werden darüber hinaus Forschungsarbeiten und Studien über die Roma und deren besondere Probleme unterstützen.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

23. Die Teilnehmerstaaten beschließen, im Rahmen des BDIMR eine Kontaktstelle für Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) einzurichten (...)

24. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die in anderen internationalen Organisationen und Institutionen in bezug auf Fragen der Roma und Sinti (Zigeuner) durchgeführten Aktivitäten, insbesondere die des Europarats.

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

31. (...) Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Roma und Sinti in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, und zu diesem Zweck, wo dies nötig ist, Antidiskriminierungsgesetze zu fördern (...)

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

20. Wir sind uns der besonderen Schwierigkeiten der Roma und Sinti bewusst und erkennen die Notwendigkeit an, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um für Angehörige der Roma und Sinti im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen volle Chancengleichheit zu verwirklichen. Wir werden verstärkte Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass Roma und Sinti an unserer Gesellschaft uneingeschränkt und gleichberechtigt teilnehmen können, und um ihre Diskriminierung ein für allemal zu beseitigen.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 3/03; Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

Der Ministerrat, (...)

in Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten, mit denen Roma und Sinti konfrontiert sind, sowie der Notwendigkeit, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Diskriminierung ein für alle Mal ein Ende zu bereiten und Chancengleichheit in Übereinstimmung mit den OSZE-Verpflichtungen zu verwirklichen,

in Anerkennung der Tatsache, dass in den nationalen Rechtsvorschriften und in Aktionsprogrammen Fortschritte erzielt wurden und dass die Teilnehmerstaaten in dieser Hinsicht beträchtliche Anstrengungen unternommen haben,

jedoch auch in dem Bewusstsein, dass weitere entschlossene Maßnahmen notwendig sind, um die Lage der Roma und Sinti in der gesamten OSZE-Region zu verbessern,

(...)

in der Überzeugung, dass Roma und Sinti immer mehr Eigenverantwortung für die sie betreffenden politischen Strategien übernehmen sollten,

beschließt, den vom Ständigen Rat mit Beschluss Nr. 566 vom 27. November 2003 verabschiedeten und diesem Beschluss beigefügten Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu billigen.

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

II. ALLGEMEINER KONTEXT: FÜR ROMA, MIT ROMA

4. Die Politik oder Umsetzungsstrategie jedes einzelnen Staates sollte: (1) auf die echten Probleme, Bedürfnisse und Prioritäten der Roma- und Sinti-Gemeinschaften eingehen, (2) umfassend sein, (3) ausgewogen und nachhaltig auf die Verbindung der menschenrechtlichen Ziele mit der Sozialpolitik achten und (4) die Roma so weitgehend wie möglich in die Politik, die sie betrifft, einbinden. (...) die Umsetzungsstrategien sollten auch Mechanismen beinhalten, die gewährleisten, dass die nationale Politik auf lokaler Ebene umgesetzt wird.

5. Die Teilnehmerstaaten und einschlägigen OSZE-Institutionen sollten sich in ihren Bemühungen vom Grundsatz leiten lassen, dass jede Politik und Umsetzungsstrategie unter aktiver Mitwirkung der Roma- und Sinti-Gemeinschaften ausgearbeitet und umgesetzt werden sollte. Roma und Sinti sollten Hand in Hand mit lokalen, nationalen und internationalen Behörden an der Entwicklung dieser Strategien arbeiten. Roma-Gemeinschaften sollten außerdem gleichberechtigte Partner sein und die Verantwortung für die Verbesserung ihrer Lebensumstände mittragen.

6. Bei der Gestaltung und Umsetzung aller politischen Maßnahmen und Programme sollte auf die besondere Lage der Roma- und Sinti-Frauen Rücksicht genommen werden. Wo es beratende und andere Mechanismen gibt, die die Mitwirkung der Roma und Sinti an solchen politischen Entscheidungsprozessen erleichtern, sollten Frauen gleichberechtigt mit Männern mitarbeiten können. Roma-Frauen betreffende Fragen sollten systematisch in allen einschlägigen politischen Konzepten, die für die gesamte Bevölkerung bestimmt sind, berücksichtigt werden.

III. BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND DISKRIMINIERUNG

Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

(...)

8. Wirksame Antidiskriminierungsgesetze zur Bekämpfung von rassistisch und ethnisch motivierter Diskriminierung in allen Bereichen zu verabschieden und umzusetzen, etwa unter anderem in Bezug auf Zugang zu Wohnraum, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrecht, Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen und soziale Dienste; Roma- und Sinti-Vertreter in die Gestaltungs-, Implementierungs- und Evaluierungsprozesse einzubeziehen.

9. darauf zu achten, dass die Antidiskriminierungsgesetze Folgendes enthalten:

- das Verbot sowohl der direkten als auch der indirekten Rassendiskriminierung;
- die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen für diskriminierende Handlungen und Praktiken; (...)
- gleichberechtigten Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen (Gerichts-, Verwaltungs-, Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren).

10. dafür zu sorgen, dass die nationalen Rechtsvorschriften jede Art von diskriminierender Handlung untersagen und dass alle Verdachtsfälle von Diskriminierung eingehend und objektiv untersucht werden.

11. gegebenenfalls Sondereinrichtungen zur Durchsetzung solcher Gesetze zu schaffen und innerstaatliche Mechanismen zur Überwachung und regelmäßigen Berichterstattung einzuführen, die Einblick in die Fortschritte bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften geben; Roma- und Sinti-Vertreter zur Teilnahme in solchen Gremien aufzurufen, deren Arbeit öffentlich zugänglich sein sollte.

12. wo nötig, umfassende nationale Strategien oder Aktionspläne zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti zu entwickeln, die auch spezielle Maßnahmen zum Vorgehen gegen Diskriminierung in allen Lebensbereichen vorsehen.

13. die Ergebnisse dieser Strategien, insbesondere auf lokaler Ebene, regelmäßig zu bewerten und die Roma- und Sinti-Gemeinden in den Evaluierungsprozess einzubeziehen.

(...)

15. alle Arten und maßgeblichen Fälle von Diskriminierung unter Beachtung der nationalen und internationalen Datenschutzstandards zu dokumentieren, um die Lage der Roma und Sinti besser beurteilen und ihren Bedürfnissen entsprechen zu können,

(...)

17. Zu gewährleisten, dass die Urheber diskriminierender oder gewalttätiger Handlungen nicht ungestraft bleiben, unter anderem durch rasche und wirksame Ermittlung und Bestrafung durch die Polizei,

18. den Zugang der Roma und Sinti zu den Gerichten durch Maßnahmen wie Rechtshilfe und Bereitstellung von Informationen in Romani zu erleichtern,

19. in allen Maßnahmen und Programmen auf die Lage der Roma- und Sinti-Frauen Bedacht zu nehmen, die oft sowohl aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit als auch ihres Geschlechts Opfer von Diskriminierung werden.

(...)

Massenmedien

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

37. im Interesse der freien Meinungsäußerung zur Ausbildung von Roma- und Sinti-Journalisten und zu ihrer Beschäftigung in Medienunternehmen anzuregen, um einen breiteren Zugang der Roma und Sinti zu den Medien zu ermöglichen.

IX. DIE KONTAKTSTELLE DES BDIRM FÜR FRAGEN DER ROMA UND SINTI

(...)

136. Um die Durchführung des Überprüfungsprozesses zu erleichtern, wird den OSZE-Mitgliedstaaten nahe gelegt, je nach Fall auf den Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension, vor Überprüfungskonferenzen und im Ständigen Rat über aktuelle Entwicklungen betreffend die Lage der Roma und Sinti bzw. über Maßnahmen, die sich aus diesem Aktionsplan ableiten, zu informieren.

137. Alle einschlägigen OSZE-Institutionen und -Strukturen, einschließlich der OSZEFeldeinsätze, werden mit den Teilnehmerstaaten weiterhin engen Kontakt halten, um diesen bei der Umsetzung des Aktionsplans behilflich zu sein.

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 6/08 über die Verstärkte Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet)

Der Ministerrat, (...)

entschlossen, die Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu verstärken,

(...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, bei der Überprüfung ihrer Gesetze und Strategien zu Roma und Sinti auch Fragen der Roma und Sinti zu berücksichtigen, insbesondere in den vorrangigen Bereichen des Aktionsplans von 2003 zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet;

5. fordert für die Lage der Roma und Sinti zuständige eigene nationale Behörden – wie jene für Minderheiten, den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Wohnraum, die Bekämpfung von Diskriminierung, Polizei und Medien – auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sicherzustellen. Im Zusammenhang damit sollte der Lage von Romafrauen und -mädchen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden;

6. legt den Teilnehmerstaaten nahe, sofern sie das bislang noch nicht getan haben, unter Einbindung auf der geeigneten Ebene von Roma und maßgeblichen Regierungsstellen einen institutionellen Rahmen zu schaffen, um die Umsetzung von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti zu erleichtern;

7. Legt den Teilnehmerstaaten nahe, ihre Bemühungen zur aktiven Einbindung der Volksgruppe der Roma und Sinti in den politischen Entscheidungsprozess betreffend Roma und Sinti (...);

8. fordert die fortgesetzte Koordinierung und Zusammenarbeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in der OSZE und gegebenenfalls mit den maßgeblichen internationalen Akteuren wie dem Europarat und der Europäischen Union;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 8/09 über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen um nachhaltige Integration der Roma und Sinti)

Der Ministerrat,

in Bekräftigung der Verpflichtungen der OSZE gegenüber den Roma und Sinti, einschließlich der im Aktionsplan von 2003 zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet enthaltenen Verpflichtungen,

Anerkennend, dass die Teilnehmerstaaten dazu bereits einige Bemühungen unternommen haben,

feststellend, dass bei der Überwindung der tiefen Kluft, die in mehreren Bereichen noch immer zwischen dem Volk der Roma und Sinti und der breiteren Bevölkerung besteht, nur wenige Fortschritte gemacht wurden,

Kenntnis nehmend vom Lagebericht 2008 des BDIMR über die Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet,

betonend, dass entschlossenes Handeln gefordert ist, um die Lage der Roma und Sinti in der gesamten OSZE-Region zu verbessern,

überzeugt, dass sich die Teilnehmerstaaten bemühen sollten, den Roma und Sinti die größtmögliche Eigenverantwortung für die sie betreffende Politik zu übertragen, und dass Roma- und Sinti-Gemeinschaften Partner sein und die Verantwortung für die Umsetzung der Politik zur Förderung ihrer Integration mittragen sollten,

in Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten, mit denen die Roma und Sinti konfrontiert sind, und der Notwendigkeit, wirksame Maßnahmen zu treffen, um ihrer Diskriminierung ein für alle Mal ein Ende zu setzen und ihre nachhaltige Integration im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen zu gewährleisten,

besorgt darüber, dass die Roma und Sinti Gemeinschaften angehören, die nach wie vor unter Rassismus und Diskriminierung zu leiden haben, und dass Vorurteile und gewalttätige Äußerungen von Intoleranz gegenüber den Roma und Sinti zugenommen haben,

feststellend, dass in Zeiten des weltweiten Wirtschaftsabschwungs Roma und Sinti zu jenen zählen, die besonders gefährdet sind, irrationalen Anfeindungen und Schuldzuweisungen durch die Gesellschaft ausgesetzt zu werden,

in dem Bewusstsein, dass Äußerungen der Intoleranz gegenüber Roma und Sinti möglicherweise nicht nur verstärkt zu deren Ablehnung und Ausgrenzung führen, sondern auch den sozialen Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft insgesamt gefährden können,

(...)

Unter Betonung der Bedeutung der einschlägigen OSZE-Institutionen und -strukturen, die in Erfüllung ihres Mandats die Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet unterstützen, und der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zu diesem Zweck innerhalb der OSZE,

1. fordert die Teilnehmerstaaten auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu verstärken und den Prozess der nachhaltigen Integration der Roma und Sinti zu fördern;

2. fordert die Teilnehmerstaaten auf, dem BDIMR weiter Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zur Verfügung zu stellen;

(...)

4. fordert die Teilnehmerstaaten auf, in geeigneter Weise verstärkt die Mitwirkung der Roma und Sinti an der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der sie betreffenden Politik zu suchen und den Dialog zwischen dem Volk der Roma und Sinti und der breiteren Bevölkerung zu fördern, um

darauf aufmerksam zu machen, in welchem Ausmaß Intoleranz und Diskriminierung den sozialen Zusammenhalt, die Stabilität und die Sicherheit gefährden können;

5. fordert die Teilnehmerstaaten auf, in Zusammenarbeit mit den Roma und Sinti die für deren nachhaltige Integration innerhalb des OSZE-Raums maßgeblichen Herausforderungen der Migration der Roma und Sinti zu ermitteln und zu untersuchen;

6. beauftragt das BDIMR, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem HKNM, dem Beauftragten für Medienfreiheit und anderen zuständigen OSZE-Durchführungsorganen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und der vorhandenen Ressourcen die Teilnehmerstaaten weiter dabei zu unterstützen, gegen diskriminierende und gewalttätige Handlungen gegen Roma und Sinti vorzugehen, gegen negative klischeehafte Berichterstattung über die Roma und Sinti in den Medien, unter Beachtung einschlägiger OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Medienfreiheit, aufzutreten, den OSZE-Verpflichtungen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet uneingeschränkt nachzukommen und sich mit den Herausforderungen für die nachhaltige und erfolgreiche Integration der Roma und Sinti auseinanderzusetzen;

(...)

9. legt den maßgeblichen OSZE-Institutionen nahe, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit und Koordination mit anderen einschlägig tätigen internationalen Akteuren wie dem Europarat und der Europäischen Union sowie mit Akteuren der Zivilgesellschaft, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Roma und Sinti befassen, zu verstärken;

(...)

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 4/13 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet mit dem besonderen Schwerpunkt Roma- und -Sinti-Frauen,-Jugendliche und -Kinder)

In Bekräftigung der Verpflichtungen der OSZE gegenüber den Roma und Sinti, (...),

in dem Bewusstsein, dass im OSZE-Raum verschiedene Anstrengungen, etwa die Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne und Strategien und die Einführung konkreter Programme und politischer Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti unternommen wurden und dass die Umsetzung dieser Initiativen auf lokaler Ebene für ihre Verwirklichung unabdingbar ist,

(...)

besorgt darüber, dass die Roma und Sinti im OSZE-Raum nach wie vor Zielscheibe von Rassismus und von durch Vorurteile motivierter Gewalt sind,

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

1. Ihre Bemühungen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu verstärken, unter anderem durch eine bessere Kontrolle und Bewertung der Strategien, Politiken und Maßnahmen zur Integration der Roma und Sinti;

Ruft zur laufenden Koordinierung in der OSZE und zur Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen Akteuren auf, um die Wirksamkeit der OSZE-Bemühungen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu erhöhen;

ermutigt die Parlamentarische Versammlung der OSZE zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Raum.

(...)

5. Den maßgeblichen Durchführungsorganen der OSZE nahelegen, ihre Aktivitäten zum Aufbau der Kapazitäten von Roma- und Sinti-Frauen- und -Jugendorganisationen zu intensivieren, um die Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bildung und Nichtdiskriminierung der Roma- und Sinti-Frauen und -Jugendlichen zu fördern und Anreize für eine den Männern gleichgestellte Teilnahme von Roma- und Sinti-Frauen auf allen für sie belangreichen Gebieten zu schaffen;

Ruft zur laufenden Koordinierung in der OSZE und zur Zusammenarbeit mit maßgeblichen internationalen Akteuren auf, um die Wirksamkeit der OSZE-Bemühungen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu erhöhen;

ermutigt die Parlamentarische Versammlung der OSZE zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Raum.

4.2.2 Verstärkung der Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

[Die Teilnehmerstaaten]

(35) bekräftigen (...) die Notwendigkeit, geeignete Programme zu entwickeln, die sich mit Problemen ihrer jeweiligen Staatsangehörigen beschäftigen, die den Roma und anderen traditionell als Zigeuner angesprochenen Gruppen angehören, und für diese Bedingungen zu schaffen, unter denen sie die gleichen Chancen haben, sich voll am Leben der Gesellschaft zu beteiligen, und werden erwägen, wie sie zu diesem Zweck zusammenarbeiten können.

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

VI. VERSTÄRKUNG DER TEILNAHME AM ÖFFENTLICHEN UND POLITISCHEN LEBEN

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

87. sich aktiv darum zu bemühen, dass Roma und Sinti so wie alle anderen Einwohner im Besitz aller notwendigen Dokumente sind, insbesondere von Geburtsurkunden, Personalausweisen und Krankenversicherungsnachweisen, Und bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem Fehlen wichtiger Dokumente unbedingt mit Bürgerorganisationen der Roma und Sinti partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

88. auf die folgenden Grundbedingungen für die Gewährleistung einer wirksamen Teilnahme der Roma und Sinti am öffentlichen und politischen Leben Bedacht zu nehmen:

- Frühzeitige Einbindung:
bei jeder Initiative in Bezug auf Roma und Sinti sollten diese in der Entwicklungs-, Implementierungs- und Evaluierungsphase so früh wie möglich eingebunden werden;

- Mitsprache:
Roma und Sinti sollten in formelle Konsultationsprozesse einbezogen werden, und die Wirksamkeit der Mechanismen, durch die ihnen die Mitgestaltung bei wichtigen politischen Initiativen ermöglicht wird, sollte durch ihre Mitsprache in einem breit angelegten repräsentativen Prozess gewährleistet werden;
- Transparenz:
Programme und Vorschläge sollten rechtzeitig vor Ablauf von Entscheidungsfristen in Umlauf gebracht werden, um sinnvolle Analysen und Beiträge von Vertretern der Roma- und Sinti-Gemeinschaften zu ermöglichen;
- Sinnvolle Beteiligung von Roma und Sinti auf allen Verwaltungsebenen:
Die Mitarbeit von Roma und Sinti in der lokalen Verwaltung ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Umsetzung der sie betreffenden politischen Strategien;
- Eigenverantwortung:
Roma und Sinti spielen eine wesentliche, ja unersetzliche Rolle, wenn gewährleistet werden soll, dass das Recht auf Teilnahme am politischen Geschehen auch in der Praxis wahrgenommen wird.

89. dafür zu sorgen, dass gewählte Amtsträger enge Arbeitsbeziehungen zu Roma- und Sinti-Gemeinschaften herstellen,

90. Mechanismen zu schaffen, die eine gleichberechtigte, direkte und offene Kommunikation zwischen Vertretern der Roma und Sinti und staatlichen Stellen gewährleisten, wozu auch Beiräte und Konsultativorgane gehören.

91. die Interaktion zwischen politischen Führern auf lokaler und nationaler Ebene und einzelnen Roma-Gruppen zu erleichtern,

92. Wahlaufklärung zu betreiben, um Roma zu einer verstärkten Teilnahme an Wahlen zu motivieren.

93. zu gewährleisten, dass Roma bei der Stimmabgabe frei entscheiden können und über den dafür nötigen Wissensstand verfügen,

94. Maßnahmen zu ergreifen, um die gleichberechtigte Ausübung des Wahlrechts durch Frauen zu garantieren, einschließlich der Durchsetzung des Verbots der Abgabe so genannter „Familienstimmen“.

95. Roma und Sinti zu einem verstärkten Engagement in der öffentlichen Verwaltung zu ermutigen, bei Bedarf auch durch spezielle Maßnahmen zur Förderung ihrer Teilnahme am öffentlichen Dienst.

96. Roma und Sinti zu ermutigen, auf allen Verwaltungsebenen Ämter anzunehmen, die durch Wahlen oder Ernennung besetzt werden,

97. Roma und Sinti in die Lage zu versetzen, dass sie auf staatlicher und lokaler Ebene als gewählte Vertreter ihrer Gemeinschaft und als Bürger ihres Landes an Entscheidungsprozessen teilnehmen können.

98. die Teilnahme von Roma-Frauen am öffentlichen und politischen Leben zu fördern und Roma-Frauen in die Lage zu versetzen, gleichberechtigt mit Männern in konsultativen und anderen

Mechanismen mitzuwirken, durch die ein breiterer Zugang zu allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens ermöglicht werden soll.

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 6/08 über die Verstärkte Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet)

Der Ministerrat, (...)

entschlossen, die Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu verstärken,

(...)

7. legt den Teilnehmerstaaten nahe, ihre Bemühungen zur aktiven Einbindung der Volksgruppe der Roma und Sinti in den politischen Entscheidungsprozess betreffend Roma und Sinti zu verstärken und die tatsächliche Teilnahme der Roma und Sinti am öffentlichen und politischen Leben zu fördern;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 8/09 über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen um nachhaltige Integration der Roma und Sinti)

Der Ministerrat, (...)

überzeugt, dass sich die Teilnehmerstaaten bemühen sollten, den Roma und Sinti die größtmögliche Eigenverantwortung für die sie betreffende Politik zu übertragen, und dass Roma- und Sinti-Gemeinschaften Partner sein und die Verantwortung für die Umsetzung der Politik zur Förderung ihrer Integration mittragen sollten,

(...)

4. Fordert die Teilnehmerstaaten auf, in geeigneter Weise verstärkt die Mitwirkung der Roma und Sinti an der Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der sie betreffenden Politik zu suchen und den Dialog zwischen dem Volk der Roma und Sinti und der breiteren Bevölkerung zu fördern, um darauf aufmerksam zu machen, in welchem Ausmaß Intoleranz und Diskriminierung den sozialen Zusammenhalt, die Stabilität und die Sicherheit gefährden können;

(...)

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 4/13 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet mit dem besonderen Schwerpunkt Roma- und -Sinti-Frauen,-Jugendliche und -Kinder)

(...)

Im Wissen, dass Bildung der Schlüssel ist, der Roma und Sinti, einschließlich Roma- und Sinti-Frauen, -Jugendlichen und -Kindern, insbesondere -Mädchen, bessere Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, auf Ausübung ihrer Rechte und auf Förderung ihrer vollständigen Inklusion eröffnet,

in der Überzeugung, dass die Teilnehmerstaaten danach trachten sollten, den Roma und Sinti Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden politischen Grundsatzentscheidungen beizutragen,

und dass Roma und Sinti als Partner betrachtet und in die Verantwortung für die Umsetzung dieser Politiken zur Förderung und Erleichterung ihrer Integration eingebunden werden sollten,

in dem Bewusstsein, dass die Rechte der Roma- und Sinti-Frauen und insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern durch die staatliche Politik und die staatlichen Institutionen unter aktiver Mitwirkung der Roma- und Sinti-Frauen unterstützt und gefördert werden müssen, (...)

2.7 die Roma und Sinti verstärkt in die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluierung der sie betreffenden Politiken einzubeziehen, indem sie unter anderem die politische Mitsprache der Roma und Sinti und die Wahlerziehung für Roma und Sinti fördern;

(...)

2.11 die zur Verstärkung der aktiven Teilhabe und Eigenverantwortung der Roma und Sinti notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre soziale Inklusion zu fördern;

(...)

4. aktive Maßnahmen zur Stärkung der Stellung der Roma- und Sinti-Frauen zu treffen, unter anderem durch:

4.1 Intensivierung ihrer Bemühungen, die Ausübung und Inanspruchnahme der Menschenrechte durch die Roma- und Sinti-Frauen zu gewährleisten und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung ihrer Diskriminierung auf allen Ebenen, unter anderem erforderlichenfalls in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen sowie durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zu diesem Zweck mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Volk der Roma und Sinti;

4.2 Förderung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe der Roma- und Sinti-Frauen am öffentlichen und politischen Leben, unter anderem durch die Förderung des Zugangs von Frauen zu öffentlichen Ämtern, zur öffentlichen Verwaltung und zu Führungspositionen;

4.3 Schaffung von Anreizen für den gleichberechtigten Zugang der Roma- und Sinti-Frauen zum Arbeitsmarkt, zu Praktika und zu Mentoring;

(...)

4.2.3 Zugang zu Bildung

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

V. VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZU BILDUNG

Bildung ist eine Grundvoraussetzung für die gleichberechtigte Mitwirkung der Roma und Sinti am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben ihres Landes. Wirksamen Sofortmaßnahmen in diesem Bereich, insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Schulbesuchs und zur Bekämpfung des Analphabetentums, sollte sowohl von Seiten der Entscheidungsträger als auch der Roma- und Sinti-Gemeinschaften höchste Priorität eingeräumt werden. Die Bildungspolitik sollte darauf abzielen, Roma und Sinti in das Regelschulwesen zu integrieren, indem ihnen auf allen Ebenen voller und gleichberechtigter Zugang gewährt wird, wobei im Hinblick auf kulturelle Unterschiede einfühlsam vorzugehen ist.

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

67. zu gewährleisten, dass das innerstaatliche Recht entsprechende Bestimmungen enthält, die Rassentrennung und Diskriminierung im Bildungswesen verbieten, und im Fall von Verstößen gegen diese Gesetze wirksame Abhilfe vorsieht,

68. Vertreter der Roma und Sinti bei der Gestaltung der sie betreffenden Bildungspolitik zu konsultieren.

69. im Bildungswesen die Chancengleichheit für Roma- und Sinti-Kinder aktiv zu fördern, insbesondere durch Bereitstellung sprachbezogener und sonstiger Hilfe,

70. konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Effizienz der Ausbildung von Roma- und Sinti-Kindern zu ergreifen und zu einer verstärkten Vertretung von Roma und Sinti unter der Lehrerschaft zu ermutigen.

71. die Geschichte und Kultur der Roma in Lehrbücher aufzunehmen, unter besonderer Berücksichtigung des Leids der Roma und Sinti während des Holocaust,

72. Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um die Achtung, den Schutz und die Förderung des Romani und seiner Lehre sowie der Roma-Kultur als Bestandteil des kulturellen Erbes der Roma und Sinti zu gewährleisten.

73. umfassende Programme zur Aufhebung der Trennung nach ethnischen Kriterien im Schulwesen zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel: (1) die Praxis der systematischen Überstellung von Roma-Kindern in Sonderschulen oder Sonderklassen (z. B. Schulen für geistig Behinderte, eigene Schulen und Klassen für Roma- und Sinti-Kinder) abzustellen und (2) Roma-Kinder aus Sonderschulen in Regelschulen zu übernehmen,

74. finanzielle Mittel für die Überstellung der Roma-Kinder in das Regelschulwesen und für die Entwicklung schulischer Unterstützungsprogramme zur Erleichterung des Umstiegs in das Regelschulwesen bereitzustellen.

75. den Zugang von Roma-Kindern zum Regelschulwesen durch folgende Maßnahmen zu erleichtern:

- (a) entschiedenes Vorgehen gegen Manifestationen von Vorurteilen gegenüber Roma und Sinti in Schulen;
- (b) Schulung des Lehrpersonals in multikultureller Erziehung und in Möglichkeiten des Umgangs mit ethnisch gemischten Klassen;
- (c) Entwicklung von Strategien zur Mobilisierung der Öffentlichkeit gegen Trennung nach ethnischen Kriterien in Schulen;
- (d) Unterstützung bei der Überwindung der Kluft zwischen Roma- und Sinti-Kindern und anderen Schülern, unter anderem durch Vorschulprogramme zur Vorbereitung der Roma- und Sinti-Kinder auf die Grundschule;
- (e) unterstützende Maßnahmen, um die Zahl der Mediatoren/Ausbilder und Lehrer, die Roma-Gemeinschaften entstammen, zu erhöhen.

76. antirassistische Lehrpläne für die Schulen und Antirassismus-Kampagnen für die Medien zu entwickeln und umzusetzen.

77. Strategien zu entwickeln, die die gesamte Bandbreite der Faktoren ansprechen, durch die Roma- und Sinti-Kinder vom Schulbesuch abgehalten werden. Wobei unter anderem auch zu gewährleisten ist, dass Roma- und Sinti-Familien wie alle anderen Einwohner im Besitz der für die Anmeldung notwendigen Dokumente sind.

78. die Ausarbeitung sozialer Unterstützungsprogramme für einkommensschwache Roma-Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter in Erwägung zu ziehen.

79. Den regelmäßigen Schulbesuch der Roma- und Sinti-Kinder zu fördern, unter anderem durch die Einbindung von Familien- und Sozialmediatoren, Aufklärung der Eltern und der Gemeindegremien unter den Roma und Sinti über ihre Pflicht, ihren Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen, und insbesondere durch gleichberechtigten Zugang zum Bildungswesen für Mädchen.

80. besonders darauf zu achten, dass Roma- und Sinti-Mädchen im Hinblick auf ihre schulische und soziale Integration Chancengleichheit genießen, und Programme auszuarbeiten, um deren besonders hoher Schulabbruchsrate entgegenzuwirken.

81. die Entwicklung geeigneter Programme für Personen ohne Grundschulabschluss und Analphabeten in Erwägung zu ziehen.

82. bei Bedarf Stipendienprogramme für Roma-Studenten auszuarbeiten und diese zu einer verstärkten Teilnahme an bestehenden Stipendienprogrammen zu ermutigen.

83. die Vertrautheit von Roma und Sinti im Umgang mit dem Computer durch Einrichtung informativer Internetseiten zu fördern.

84. die Bildungspolitik regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 6/08 über die Verstärkte Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet)

Der Ministerrat, (...)

entschlossen, die Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet zu verstärken,

1. fordert die Teilnehmerstaaten dringend auf, Roma- und Sintikindern den gleichberechtigten Zugang zu Schulbildung zu ermöglichen und einen frühen Schuleintritt zu fördern, als Mittel zur Verhinderung der sozialen Ausgrenzung und Marginalisierung und zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti auf lange Sicht. Diesbezüglich betont der Ministerrat, dass Bildungspolitik darauf abzielen sollte, Roma und Sinti in das Regelschulwesen einzubinden;

2. fordert das BDIMR auf, im Rahmen der bestehenden Ressourcen den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen dabei zu helfen, den frühzeitigen Zugang von Roma- und Sintikindern zu Schulbildung zu fördern. Er fordert die Teilnehmerstaaten diesbezüglich dringend auf, gegebenenfalls Initiativen zur Information der Öffentlichkeit, auch unter Einschluss der Volksgruppe der Roma und Sinti, über die Vorteile eines frühzeitigen Schulunterrichts durchzuführen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, in Zusammenarbeit mit Roma und Sinti ihre Bemühungen zur Hebung des Bewusstseins bei Roma und Sinti für die Bedeutung der Einschulung und eines regelmäßigen Schulbesuchs zu intensivieren;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 8/09 über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen um nachhaltige Integration der Roma und Sinti)

Der Ministerrat, (...)

7. legt den Teilnehmerstaaten nahe, sich ausführlich mit der Früherziehung für Roma und Sinti zu befassen und besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Roma und Sinti gleichberechtigten Zugang zu Schulbildung haben und in das Regelschulwesen eingebunden werden;

8. beauftragt das BDIMR, in Absprache mit den Teilnehmerstaaten und in enger Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen OSZE-Institutionen im Rahmen ihrer Mandate einschlägige Projekte zur Frage der Früherziehung für Roma und Sinti, etwa Projekte zur Lehrerausbildung oder zur Überwindung der niedrigen Einschulungsrate, zu entwickeln und durchzuführen;

(...)

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 4/13 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet mit dem besonderen Schwerpunkt Roma- und- UND Sinti-Frauen,-Jugendliche und -Kinder

(...)

Im Wissen, dass Bildung der Schlüssel ist, der Roma und Sinti, einschließlich Roma- und Sinti-Frauen, -Jugendlichen und -Kindern, insbesondere -Mädchen, bessere Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, auf Ausübung ihrer Rechte und auf Förderung ihrer vollständigen Inklusion eröffnet,

(...)

in der Erwägung, dass Roma- und Sinti-Jugendliche und -Kinder künftig die wichtigsten Interessenvertreter im Hinblick auf die Förderung der Inklusion der Roma- und Sinti-Bevölkerung und -Gemeinden sowie auf die Förderung ihrer uneingeschränkten Teilhabe am sozialen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Gesellschaft, in der sie leben, sein werden,

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

3. ihre Bemühungen und die notwendigen Mittel auf die Bildung zu konzentrieren, die ein wichtiger Ansatzpunkt für die Verbesserung der Lage der Roma und Sinti und die Förderung ihrer verstärkten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Integration ist, wobei unter anderem folgende Maßnahmen in Frage kommen:

3.1 aktive Maßnahmen, die sicherstellen, dass Roma- und Sinti-Jugendliche und -Kinder gleichberechtigten Zugang zum Bildungswesen auf allen Ebenen des staatlichen Bildungssystems einschließlich Früherziehung und Schulen der Primar- und Sekundarstufe erhalten und am Unterricht teilnehmen;

3.2 Auseinandersetzung mit der hohen Quote von Schulabbrechern der Sekundarstufe unter Roma- und Sinti-Schülern und entsprechende Berücksichtigung der diesbezüglichen spezifischen Probleme der Roma- und Sinti-Mädchen, und parallel dazu aktive Maßnahmen, um Roma- und Sinti-Jugendliche zu höheren Bildungsgängen zu ermutigen;

3.3 Förderung des Zugangs zu tertiärer Bildung für Roma- und Sinti-Schüler durch geeignete Maßnahmen zur Vereinfachung der Aufnahme, auch mittels Stipendien;

3.4 Förderung der Entwicklung von Programmen zur Integration der Roma und Sinti auf nationaler und lokaler Ebene, auch von Bildungsprogrammen und zusätzlichen Studienlehrgängen unter anderem für die Geschichte und Kultur der Roma und Sinti;

3.5 Verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der Segregation der Roma und Sinti auf allen Bildungsebenen; (...)

4.4 Gegebenenfalls gezielte konkrete Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang der Roma- und Sinti-Mädchen zu allen Ebenen des Bildungssystems und ihre Teilnahme daran fördern sollen;

4.2.4 Sozio-ökonomische Fragen

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

31. (...) Wir betonen, dass es wichtig ist, sich gründlich mit den Problemen der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Roma und Sinti zu befassen. Für diese Fragen sind in erster Linie die betreffenden Teilnehmerstaaten verantwortlich.

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

Wohnverhältnisse und Lebensbedingungen Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

43. Mechanismen und institutionelle Verfahren einzuführen, um Rechte an Grund und Boden und sonstige Eigentumsrechte zu klären und die rechtliche Stellung von Roma und Sinti, die unter ungeklärten rechtlichen Verhältnissen leben, zu bereinigen (z. B. Roma-Gemeinden ohne Landrechte oder deren Wohnviertel nicht in der Raumordnung der Hauptgemeinde verzeichnet sind; Familien und Häuser ohne rechtsgültigen Nutzungsbescheid in Siedlungen, in denen die Menschen de facto seit Jahrzehnten leben).

44. Roma und Sinti in die Gestaltung der Wohnraumpolitik sowie in die Errichtung, Sanierung bzw. Erhaltung der für sie bestimmten öffentlichen Wohnungsbauprojekte einzubeziehen. sicherzustellen, dass Wohnungsbauprojekte nicht die Abschottung zwischen Volksgruppen bzw. Rassen fördern.

45. zu überlegen, die Bürgschaft für Darlehen an Teilnehmerstaaten zu übernehmen, die internationale Organisationen und Finanzinstitutionen gegebenenfalls für Wohnungsbauprojekte zugunsten einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bereitstellen.

46. Die Möglichkeit genossenschaftlicher Wohnungsbaupläne für Roma-Gemeinschaften zu fördern und für die zur Erhaltung solcher Einrichtungen nötige Ausbildung zu sorgen.

Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Probleme Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

48. eine stärkere Vertretung qualifizierter Roma und Sinti im öffentlichen Dienst anzustreben.

49. Ausbildungsprogramme auszuarbeiten, die unterrepräsentierte Gruppen wie die Roma und Sinti auf eine Beschäftigung in der kommunalen Verwaltung und in anderen Bereichen vorbereiten,

und politische Konzepte zu entwickeln, die die Beschäftigung der Absolventen dieser Programme als Beamte des öffentlichen Dienstes fördern.

50. die Auswirkungen subventionierter Beschäftigungsprogramme neu zu bewerten und dabei speziell auf deren Bildungskomponenten zu achten, damit diese die Wettbewerbsfähigkeit der Roma und Sinti auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

51. politische Konzepte sowie Programme, auch für Berufsbildung, zu entwickeln, um die verwertbaren Kenntnisse und die Beschäftigungschancen von Roma und Sinti, insbesondere von jungen Leuten und Frauen, zu verbessern.

52. sozialpolitische Maßnahmen zu treffen, die die Suche nach einer Beschäftigung attraktiver machen, um die Abhängigkeit von Sozialleistungen auf Dauer zu verhindern.

Gesundheitswesen

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

58. sicherzustellen, dass Roma und Sinti ohne jede Diskriminierung Zugang zu Gesundheitsdiensten haben.

59. das Bewusstsein des Personals der Gesundheitsdienste für die speziellen Bedürfnisse der Roma- und Sinti-Bevölkerung zu heben.

60. sich mit dem verstärkten Auftreten von Krankheit und Mangelernährung in RomaGemeinschaften zu befassen.

61. den frühzeitigen Zugang der Roma- und Sinti-Bevölkerung zu den allgemeinen Gesundheitsdiensten zu fördern, indem sie:

(a) die Roma und Sinti über die Verfügbarkeit solcher Dienste informieren und ihnen sagen, wie sie sie nützen können;

(b) Das Vertrauen der Roma und Sinti in die Einrichtungen des Gesundheitswesens stärken, unter anderem durch: Sanktionen in Fällen direkter oder indirekter Diskriminierung von Roma und Sinti, Schulung des Personals der Gesundheitsdienste im Verständnis für maßgebliche Aspekte der Roma-Kultur und Unterstützung von Mediatoren, die eine wichtige Rolle zur Überwindung der Kluft zwischen RomaGemeinschaften und Einrichtungen des Gesundheitswesens spielen können.

62. Der Gesundheit von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, unter anderem durch:

(a) die Förderung bzw. Entwicklung von Informationsprogrammen zum Thema Gesundheit (einschließlich Ernährung, Säuglingspflege und Gewalt in der Familie usw.) und;

(b) Verbesserten Zugang zu gynäkologischer Betreuung, einschließlich Schwangerenberatung, Geburtshilfe und Betreuung nach der Geburt, unter anderem durch Information und Schulung.

63. speziell auf die Gesundheit von Roma- und Sinti-Kindern zu achten und zu diesem Zweck für geeignete pädiatrische Betreuung zu sorgen, einschließlich präventivmedizinischer Maßnahmen wie Impfaktionen in Roma-Siedlungen.

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 4/13 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet mit dem besonderen Schwerpunkt Roma- und -Sinti-Frauen,-Jugendliche und -Kinder

(...)

in der Erwägung, dass Roma- und Sinti-Jugendliche und -Kinder künftig die wichtigsten Interessenvertreter im Hinblick auf die Förderung der Inklusion der Roma- und Sinti-Bevölkerung und -Gemeinden sowie auf die Förderung ihrer uneingeschränkten Teilhabe am sozialen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Gesellschaft, in der sie leben, sein werden,

(...)

5. Den maßgeblichen Durchführungsorganen der OSZE nahelegen, ihre Aktivitäten zum Aufbau der Kapazitäten von Roma- und Sinti-Frauen- und -Jugendorganisationen zu intensivieren, um die Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bildung und Nichtdiskriminierung der Roma- und Sinti-Frauen und -Jugendlichen zu fördern und Anreize für eine den Männern gleichgestellte Teilnahme von Roma- und Sinti-Frauen auf allen für sie belangreichen Gebieten zu schaffen;

(...)

4.2.5 Rassismus und Diskriminierung

A. Bekämpfung von Rassismus und Stereotypen

Kopenhagen 1990

(40) Die Teilnehmerstaaten verurteilen klar und unmißverständlich Totalitarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhaß und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen. In diesem Zusammenhang erkennen sie ebenfalls die besonderen Probleme der Roma (Zigeuner) an.

Genf 1991 (VI)

Besorgt über die Zunahme von Handlungen, die von rassischem, ethnischem und religiösem Haß, Antisemitismus, Xenophobie und Diskriminierung gekennzeichnet sind, unterstreichen die Teilnehmerstaaten ihre Entschlossenheit, solche Handlungen – gegen wen auch immer sie gerichtet sind – auch weiterhin zu verurteilen.

In diesem Zusammenhang bekräftigen sie erneut, daß sie die besonderen Probleme der Roma (Zigeuner) anerkennen. Sie sind bereit, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Chancengleichheit zwischen Angehörigen der Roma mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Staat und der übrigen dort ansässigen Bevölkerung herzustellen. Sie werden darüber hinaus Forschungsarbeiten und Studien über die Roma und deren besondere Probleme unterstützen.

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

31. Wir sind bestürzt über die Gewalt und andere Erscheinungsformen des Rassismus und der Diskriminierung von Minderheiten, darunter der Roma und Sinti (...)

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

7. Zu erwägen, die einschlägigen internationalen Verträge, unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, ehestmöglich zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist.

(...)

14. danach zu trachten, die Beziehungen zwischen den Roma und Sinti und allen anderen Bürgern durch die Förderung eines echten Dialogs oder von Konsultationen oder durch andere geeignete Mittel zu verbessern, um Toleranz zu fördern und Vorurteile und negative Rollenbilder auf beiden Seiten zu überwinden.

(...) Polizei

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

26. politische Konzepte zu entwickeln, die den Strafverfolgungsinstitutionen die Lage der Roma und Sinti verstärkt zu Bewusstsein bringen und die Vorurteilen und negativen Rollenbildern entgegenwirken.

27. Ausbildungsprogramme zu entwickeln, um unangemessene Gewaltanwendung zu verhindern, das Bewusstsein für die Menschenrechte zu heben und deren Achtung zu fördern.

28. politische Konzepte zu entwickeln, die darauf abzielen: (1) die Beziehungen zwischen den Roma- und Sinti-Gemeinden und der Polizei zu verbessern, um Übergriffe und Gewalt gegen Roma und Sinti zu verhindern, und (2) das Vertrauen der Roma und Sinti in die Polizei zu stärken,

(...)

30. im Einvernehmen mit den nationalen Polizeikräften, NROs und Vertretern der Roma- und Sinti-Gemeinden zu prüfen, inwieweit die derzeit geübte nationale Praxis von den internationalen Polizeistandards abweicht,

31. In enger Partnerschaft mit internationalen Organisationen und Roma-NROs gegebenenfalls politische Erklärungen, Verhaltenskodizes, Praxisratgeber und Schulungsprogramme auszuarbeiten,

32. Roma und Sinti zu ermutigen, als nachhaltige Methode zur Förderung von Toleranz und Vielfalt in Strafverfolgungseinrichtungen mitzuarbeiten.

Massenmedien

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

36. Informations- und Aufklärungsfeldzüge durchzuführen, um Vorurteile gegen Roma und Sinti und negative stereotype Vorstellungen von ihnen zu bekämpfen,

(...)

38. Die Medien zu ermutigen, positive Aspekte des Roma-Lebens aufzuzeigen und ein ausgewogenes Bild davon zu zeichnen, auf eine klischeehafte Darstellung der Roma und Sinti zu verzichten und es zu unterlassen, Spannungen zwischen verschiedenen Volksgruppen zu schüren. Zur Förderung dieses Ziels Runde Tische zwischen Medienvertretern und Vertretern der Roma und Sinti zu veranstalten.

Athen 2009 (Beschluss Nr. 8/09 über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen um nachhaltige Integration der Roma und Sinti)

Der Ministerrat, (...)

besorgt darüber, dass die Roma und Sinti Gemeinschaften angehören, die nach wie vor unter Rassismus und Diskriminierung zu leiden haben, und dass Vorurteile und gewalttätige Äußerungen von Intoleranz gegenüber den Roma und Sinti zugenommen haben,

(...)

3. Fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, entschlossener für Toleranz einzutreten und Vorurteile gegen das Volk der Roma und Sinti zu bekämpfen, um deren weitere Ablehnung und Ausgrenzung zu verhindern (...);

4. Fordert die Teilnehmerstaaten auf, (...) den Dialog zwischen dem Volk der Roma und Sinti und der breiteren Bevölkerung zu fördern, um darauf aufmerksam zu machen, in welchem Ausmaß Intoleranz und Diskriminierung den sozialen Zusammenhalt, die Stabilität und die Sicherheit gefährden können;

(...)

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 4/13 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet mit dem besonderen Schwerpunkt Roma- und -UND Sinti-Frauen,-Jugendliche und -Kinder

(...)

(...) feststellend, dass besonders die Roma- und Sinti-Frauen und -Mädchen vielfältigen Formen der Diskriminierung sowie Gewalt und Schikanen ausgesetzt sind,

(...)

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

(...)

2. zu verhindern, dass Roma und Sinti weiter marginalisiert und ausgegrenzt werden, und sich mit der zunehmenden Diskriminierung und dem Anstieg gewalttätiger Äußerungen von Intoleranz gegen Roma und Sinti einschließlich Roma- und Sinti-Migranten auseinandersetzen und dazu:

2.1 ihre Bemühungen um mehr Toleranz und die Bekämpfung von Vorurteilen gegen die Roma und Sinti zu verstärken;

2.2 jegliche gegen Roma und Sinti gerichtete Gewalt unmissverständlich und öffentlich zu verurteilen;

2.3 unter Beachtung der einschlägigen OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Medienfreiheit gegen negative Stereotypen in den Medien vorzugehen;

(...)

2.8 einen integrativen gesellschaftlichen Dialog zu fördern, der das Bewusstsein dafür schärfen soll, in welchem Ausmaß Intoleranz und Diskriminierung gegenüber den Roma und Sinti den sozialen Zusammenhalt, die Stabilität und die Sicherheit bedrohen können;

2.9 auf die tieferen Ursachen der Diskriminierung und Intoleranz gegenüber den Roma und Sinti einzugehen, unter anderem durch verstärkte Bemühungen um eine umfassende Erziehung und Bewusstseinsbildung, um Vorurteile zu bekämpfen und die Achtung und das Verständnis für einander zu fördern;

B. Schutz vor Hassverbrechen

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung

9. (...) darauf zu achten, dass die Antidiskriminierungsgesetze Folgendes enthalten:

(...)

- die Verhängung härterer Strafen für rassistisch motivierte Straftaten sowohl von Privatpersonen als auch von Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Gleichberechtigten Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen (Gerichts-, Verwaltungs-, Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren). (...)

11. gegebenenfalls Sondereinrichtungen zur Durchsetzung solcher Gesetze zu schaffen und innerstaatliche Mechanismen zur Überwachung und regelmäßigen Berichterstattung einzuführen, die Einblick in die Fortschritte bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften geben; Roma- und Sinti-Vertreter zur Teilnahme in solchen Gremien aufzurufen, deren Arbeit öffentlich zugänglich sein sollte.

(...)

16. dafür zu sorgen, dass Gewalthandlungen gegen Roma und Sinti entschlossen und wirksam untersucht werden, vor allem wenn Verdachtsgründe vorliegen, dass die Taten rassistisch motiviert waren, und die Täter gemäß dem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen Menschenrechtsstandards strafrechtlich zu verfolgen.

17. Zu gewährleisten, dass die Urheber (...) gewalttätiger Handlungen nicht ungestraft bleiben, unter anderem durch rasche und wirksame Ermittlung und Bestrafung durch die Polizei,

18. den Zugang der Roma und Sinti zu den Gerichten durch Maßnahmen wie Rechtshilfe und Bereitstellung von Informationen in Romani zu erleichtern,

Polizei

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

(...)

27. Ausbildungsprogramme zu entwickeln, um unangemessene Gewaltanwendung zu verhindern, das Bewusstsein für die Menschenrechte zu heben und deren Achtung zu fördern.

28. politische Konzepte zu entwickeln, die darauf abzielen: (1) die Beziehungen zwischen den Roma- und Sinti-Gemeinden und der Polizei zu verbessern, um Übergriffe und Gewalt gegen Roma und Sinti zu verhindern, und (2) das Vertrauen der Roma und Sinti in die Polizei zu stärken,

29. politische Konzepte sowie Verfahren zu entwickeln, um ein wirksames Vorgehen der Polizei im Fall rassistisch motivierter Gewalt gegen Roma und Sinti zu gewährleisten.

30. im Einvernehmen mit den nationalen Polizeikräften, NROs und Vertretern der Roma- und Sinti-Gemeinden zu prüfen, inwieweit die derzeit geübte nationale Praxis von den internationalen Polizeistandards abweicht,

31. in enger Partnerschaft mit internationalen Organisationen und Roma-NROs gegebenenfalls politische Erklärungen, Verhaltenskodizes, Praxisratgeber und Schulungsprogramme auszuarbeiten,

Athen 2009 (Beschluss Nr. 8/09 über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen um nachhaltige Integration der Roma und Sinti)

Der Ministerrat, (...)

besorgt darüber, dass die Roma und Sinti Gemeinschaften angehören, die nach wie vor unter Rassismus und Diskriminierung zu leiden haben, und dass Vorurteile und gewalttätige Äußerungen von Intoleranz gegenüber den Roma und Sinti zugenommen haben,

feststellend, dass in Zeiten des weltweiten Wirtschaftsabschwungs Roma und Sinti zu jenen zählen, die besonders gefährdet sind, irrationalen Anfeindungen und Schuldzuweisungen durch die Gesellschaft ausgesetzt zu werden,

in dem Bewusstsein, dass Äußerungen der Intoleranz gegenüber Roma und Sinti möglicherweise nicht nur verstärkt zu deren Ablehnung und Ausgrenzung führen, sondern auch den sozialen Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben der Gesellschaft insgesamt gefährden können,

(...)

3. Fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, entschlossener für Toleranz einzutreten und Vorurteile gegen das Volk der Roma und Sinti zu bekämpfen, um deren weitere Ablehnung und Ausgrenzung zu verhindern und dem Anstieg der gewalttätigen Äußerungen von Intoleranz gegenüber den Roma und Sinti entgegenzuwirken, sowie jede Gewalt gegen die Roma und Sinti mit eindeutigen Worten öffentlich zu verurteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen entsprechend den innerstaatlichen Gerichts-, Verwaltungs-, Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren sicherzustellen und in dieser Hinsicht für Koordination zwischen den zuständigen Behörden auf allen Ebenen zu sorgen;

(...)

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 4/13 über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Umsetzung des Aktionsplans zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet mit dem besonderen Schwerpunkt Roma- und -UND Sinti-Frauen,-Jugendliche und -Kinder)

(...)

2.4 die gesetzlichen und politischen Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Roma und Sinti und die von Vorurteilen motivierten Straftaten, die sich gegen sie richten, durchzusetzen und erforderlichenfalls zu verstärken;

2.5 in den Strafverfolgungsbehörden und bei deren Mitarbeitern Kapazitäten für die Feststellung, Datenerhebung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Hassverbrechen gegen Roma und Sinti aufzubauen;

2.6 die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass Opfer von Diskriminierung und gewalttätigen Äußerungen von Intoleranz gegen Roma und Sinti Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln durch gerichtliche, amtliche, Mediations- und Schlichtungsverfahren erhalten;

(...)

2.10 die Zivilgesellschaft in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Interessen von Roma und Sinti zu vertreten, die Opfer von Hassverbrechen und Diskriminierung wurden, und ihnen Hilfestellung zu leisten;

2.11 die zur Verstärkung der aktiven Teilhabe und Eigenverantwortung der Roma und Sinti notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre soziale Inklusion zu fördern;

2.12 Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Wohlergehens und der Gesundheit der Roma- und Sinti-Frauen, -Jugendlichen und -Kinder zu treffen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit Gewalt in der Familie, Frühehen und Menschenhandel, erforderlichenfalls auch durch den Zugang zu unterstützender Rehabilitation;

4.2.6 Krisen- und Postkrisensituationen

Maastricht 2003 (Anhang zu Beschluss Nr. 3/03: Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

VII. ROMA UND SINTI IN UND NACH KRISENSITUATIONEN

(...)

Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

107. Sich beim Erkennen von Krisensituationen mit Vertretern der Roma und Sinti zu beraten, um eine entsprechende Vorgehensweise zu ermöglichen und bestimmte geografische Gebiete zu lokalisieren, die Ausgangspunkt von Flüchtlingsbewegungen und Binnenvertreibungen sind, und um zu gewährleisten, dass auf die spezifische Lage der Roma und Sinti eingegangen wird.

108. zu gewährleisten, dass Roma und Sinti, die zum Verlassen ihres Wohnorts gezwungen werden (Flüchtlinge und Binnenvertriebene), ordnungsgemäß registriert werden und die entsprechenden Dokumente erhalten.

109. zu gewährleisten, dass Programme existieren, die es Flüchtlingen und Binnenvertriebenen unter den Roma und Sinti ermöglichen, eine fundierte Entscheidung bezüglich einer dauerhaften Lösung für ihre Situation zu treffen, einschließlich der Ausübung ihres Rechts auf eine endgültige Rückkehr in Sicherheit und Würde. Diese Programme sollten konkrete Antworten auf alle Fragen der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen geben und in den jeweiligen Sprachen zur Verfügung stehen.

110. zu gewährleisten, dass Roma- und Sinti-Flüchtlinge entsprechend den einschlägigen internationalen Schutznormen und -standards und in einer nicht diskriminierenden Weise behandelt werden.

111. von der Rolle des BDIMR bei der Konfliktverhütung und der Feststellung von Gebieten, in denen ein rasches Einschreiten erforderlich ist, Gebrauch zu machen und sich das diesbezügliche Fachwissen des HKNM der OSZE zunutze zu machen,

112. sich in und nach Krisensituationen besonders der Bedürfnisse der Roma- und SintiFrauen und -Kinder anzunehmen, insbesondere durch Gewährleistung ihres Zugangs zu medizinischer Versorgung, Wohnraum und zum Schulbesuch.

4.3 Urbevölkerungen

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(29) stimmen unter Hinweis darauf, daß Angehörige von Urbevölkerungen besondere Probleme bei der Ausübung ihrer Rechte haben können, überein, daß ihre KSZE-Verpflichtungen betreffend Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und ohne Diskriminierung für solche Personen gelten.

4.4 Geflüchtete, Vertriebene, Zurückgekehrte und Staatenlose

Siehe auch:

II. 3.1.11: Recht auf Freizügigkeit, menschliche Kontakte und Familienzusammenführung

II. 3.1.13: Recht auf Staatsangehörigkeit

II. 4.2: Roma and Sinti

II. 4.5: Wanderarbeiter

II. 7: Verpflichtungen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(22) (...) werden [die Teilnehmerstaaten allen Flüchtlingen, die dies wünschen, gestatten, in Sicherheit nach Hause zurückzukehren.

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

14. Die Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse ist in Konfliktzeiten am stärksten gefährdet. (...) Wir anerkennen, daß wir bei den Flüchtlingsproblemen, die ihren Ursprung in diesen Konflikten haben, alle zusammenarbeiten müssen. Wir erklären unsere Unterstützung und Solidarität für diejenigen Länder, welche die Hauptlast dieser Flüchtlingsprobleme tragen, die ihren Ursprung in diesen Konflikten haben. In diesem Zusammenhang anerkennen wir die Notwendigkeit für Zusammenarbeit und gemeinsames Handeln.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(39) bringen ihre Besorgnis über das Flüchtlings- und Vertriebenenproblem zum Ausdruck;

(40) unterstreichen die Wichtigkeit, Situationen zu verhindern, die Massenströme von Flüchtlingen und Vertriebenen zur Folge haben können, und betonen die Notwendigkeit, die Wurzeln von Vertreibung und unfreiwilligen Wanderbewegungen zu ermitteln und anzusprechen;

(41) anerkennen die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Massenströmen von Flüchtlingen und Vertriebenen;

(42) anerkennen, daß Vertreibung oft das Ergebnis von Verstößen gegen KSZE-Verpflichtungen ist, einschließlich jener im Bereich der menschlichen Dimension;

(43) bekräftigen erneut die Bedeutung bestehender internationaler Normen und Übereinkünfte über den Schutz und die Hilfe für Flüchtlinge und werden den Beitritt zur Konvention über den Status von Flüchtlingen und dem Protokoll erwägen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

(44) anerkennen die Bedeutung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der an der Nothilfe beteiligten nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf Schutz und Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene;

(45) begrüßen und unterstützen unilaterale, bilaterale und multilaterale Bemühungen um die Gewährleistung von Schutz und Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene mit dem Ziel, dauerhafte Lösungen zu finden;

Stockholm 1992 (Beschlüsse: 2. Die KSZE als Wertegemeinschaft)

Das wachsende Flüchtlings- und Vertriebenenproblem ist eine Frage von großer Besorgnis für alle Teilnehmerstaaten, insbesondere bei Konflikten, durch die die Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse besonders gefährdet wird. Die Minister bedauerten das Leid der Zivilbevölkerung, die durch solche Konflikte am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen wird, und riefen alle Teilnehmerstaaten auf, ihren Beitrag zu gemeinsamen Bemühungen zu leisten, um die Last gemeinsam zu tragen. Alle Regierungen sind sich gegenseitig für ihr Verhalten gegenüber ihren Bürgern und gegenüber ihren Nachbarn verpflichtet. Einzelpersonen werden für Kriegsverbrechen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts persönlich zur Verantwortung gezogen.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

32. Die Teilnehmerstaaten bringen ihre Besorgnis über die massenweisen, vorwiegend durch Kriege, bewaffnete Konflikte, bürgerkriegsähnliche Unruhen und grobe Menschenrechtsverletzungen zustande gekommenen Wanderungsbewegungen in der KSZE-Region, die Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen umfassen, zum Ausdruck (...)

Lissabon 1996 (Gipfelerklärung)

9. (...) Unter den akuten Problemen in der menschlichen Dimension gefährden fortwährende Verletzungen der Menschenrechte, wie etwa Vertreibung, (...) nach wie vor die Stabilität in der OSZE-Region. Wir sind entschlossen, uns diesen Problemen auch in Zukunft zu stellen.

10. Vor dem Hintergrund der jüngsten Flüchtlingstragödien in der OSZE-Region und in Anbetracht der Frage der Zwangsmigration verurteilen wir erneut jegliche Politik der „ethnischen Säuberung“ oder Massenvertreibung und verpflichten uns feierlich, davon Abstand zu nehmen. Unsere Staaten werden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen die Rückkehr in Sicherheit und Würde entsprechend internationalen Standards ermöglichen. Ihre Wiedereingliederung in ihren Heimorten muß ohne Diskriminierung betrieben werden.

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

Wir sind entschlossen, das Recht von Flüchtlingen zu fördern, an Wahlen in ihrem Herkunftsland teilzunehmen.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

19. (...) Wir bekräftigen, dass jedermann das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden sollte. Wir verpflichten uns, weiterhin danach zu trachten, dass jedermann dieses Recht ausüben kann. Wir verpflichten uns ferner, den völkerrechtlichen Schutz Staatenloser zu fördern.

(...)

22. Wir lehnen jede Politik der ethnischen Säuberung oder der Massenvertreibung strikt ab. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, das Recht auf Asylsuche zu achten und den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen im Sinne der Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und ihres Protokolls von 1967 zu gewährleisten und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Würde und Sicherheit zu erleichtern. Wir werden uns ohne Diskriminierung für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihren Herkunftsorten einsetzen. Zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in Konfliktzeiten werden wir nach Mitteln und Wegen suchen, um die Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu verbessern.

Bukarest 2001 (Anhang zu Beschluss 1 über die Bekämpfung des Terrorismus) Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

15. Auseinandersetzung mit der Frage der Langzeitvertriebenen: Teilnehmerstaaten/BDIMR/HKNM/Der Beauftragte für Medienfreiheit: werden ein verstärktes Potenzial der OSZE im Hinblick auf einen Beitrag zu dauerhaften Lösungen ausloten, indem sie andere einschlägige Organisationen, in erster Linie das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Sie werden Fälle von Langzeitvertreibung genau beobachten.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

12. verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften und internationaler Verpflichtungen gegen eine gegebenenfalls stattfindende Diskriminierung von Asylsuchenden und Flüchtlingen vorzugehen, und fordert das BDIMR auf, seine diesbezüglichen Aktivitäten zu verstärken;

13. berücksichtigt die VN-Leitsätze zur Binnenvertreibung als ein nützlicher Rahmen für die Arbeit der OSZE und die Maßnahmen der Teilnehmerstaaten in Bezug auf Binnenvertreibung;

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 14/04; OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

Falls sie dies noch nicht getan haben, in Befolgung der Empfehlungen in den Leitlinien über den internationalen Schutz vor Verfolgung wegen des Geschlechts im Rahmen von Artikel 1A Ziffer

2 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bzw. seines Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge eine Verfahrenspraxis einzuführen, die sicherstellt, dass Frauen, die Flüchtlingsstatus beantragen, bei den Verfahren zur Feststellung desselben gebührend berücksichtigt werden, und dass Anträge infolge Verfolgung wegen des Geschlechts in ihrer ganzen Bandbreite gebührend anerkannt werden;

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und –Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutz diensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

(...)

4.5 Förderung einer respektvollen Behandlung aller Personen, die eine Grenze überschreiten möchten, im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen, dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht sowie mit den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen;

Hamburg 2016 (Beschluss Nr. 3/16 über die Rolle der OSZE bei der Gestaltung und Steuerung grosser Migranten- und Flüchtlingsbewegungen).

Der Ministerrat,

in Anbetracht dessen, dass die Vorteile und Chancen einer sicheren, geordneten und regulären Migration erheblich sind und häufig unterschätzt werden, zugleich feststellend, dass große irreguläre Migrationsbewegungen oft komplexe Herausforderungen darstellen, sowie in Anerkennung des wesentlichen wirtschaftlichen und sozialen Beitrags, den Migranten und Flüchtlinge zu inklusivem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung leisten können,

in Anerkennung der Führungsrolle der Vereinten Nationen,

in Würdigung der Bemühungen des serbischen und des deutschen OSZE-Vorsitzes seit 2015, sich in der OSZE wirksamer mit Fragen betreffend die Gestaltung und Steuerung dieser Bewegungen auseinanderzusetzen,

in Anerkennung der vielen konkreten Aktivitäten in Zusammenhang mit Migration und Flüchtlingen, die von den OSZE-Durchführungsorganen im Rahmen bestehender Mandate sowie von den Teilnehmerstaaten auf Grundlage bestehender OSZE-Verpflichtungen, maßgeblicher Dokumente der Vereinten Nationen und nationaler Politiken bereits unternommen wurden,

in Anknüpfung an die ausführlichen Erörterungen in der OSZE, insbesondere im Zuge der Anhörungen der informellen Arbeitsgruppe zur Frage der Migrations- und Flüchtlingsströme im Frühjahr 2016 und im Zuge einer Sondersitzung des Ständigen Rates der OSZE am 20. Juli 2016,

1. anerkennt die Arbeit der informellen Arbeitsgruppe zur Frage der Migrations- und Flüchtlingsströme und die Ergebnisse, die auf der Sondersitzung des Ständigen Rates der OSZE am 20. Juli 2016 erörtert wurden;

2. legt den Durchführungsorganen der OSZE nahe, im Rahmen der bestehenden Mandate und verfügbaren Ressourcen ihre Befassung mit der Frage der Migration fortzusetzen, unter anderem durch Verstärkung der Aktivitäten, die zum Austausch nachahmenswerter Verfahren und zur Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern führen, in einer Weise, die die Aktivitäten anderer maßgeblicher internationaler Organisationen und Agenturen ergänzt;

3. ermutigt die Teilnehmerstaaten, die OSZE-Plattform samt den entsprechenden Arbeitsgremien auch dazu zu nutzen, sich weiterhin mit migrationsbezogenen Fragen, in denen die OSZE ihre Expertise entwickelt hat, zu befassen und den Dialog über Themen mit Migrationsbezug mit dem Ziel auszubauen, mögliche wirksame Maßnahmen und gemeinsame Konzepte zur Befassung damit zu entwickeln.

4.5 Wanderarbeiter

Siehe auch:

II. 3.1.11: Recht auf Freizügigkeit, menschliche Kontakte und Familienzusammenführung

II. 3.2.2: Wirtschaftliche und soziale Rechte

II. 4.2: Roma and Sinti

II. 5.3: Bekämpfung von durch Vorurteile, Intoleranz und Hass motivierte Handlungen

Helsinki 1975 (Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt)

Die Teilnehmerstaaten,

In der Erwägung, daß die Wanderbewegungen von Arbeitskräften in Europa einen bedeutenden Umfang angenommen haben und daß sie einen wichtigen wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Faktor sowohl in den Aufnahme- als auch in den Herkunftsländern darstellen,

In der Erkenntnis, daß die Wanderarbeit auch eine Reihe von wirtschaftlichen, sozialen, menschlichen und anderen Problemen sowohl in den Aufnahme- als auch in den Herkunftsländern hervorgerufen hat,

Unter gebührender Berücksichtigung der Tätigkeiten der zuständigen internationalen Organisationen in diesem Bereich, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, sind der Auffassung, daß die Probleme, die auf bilateraler Ebene durch die Wanderarbeit sowohl in Europa als auch zwischen den Teilnehmerstaaten entstanden sind, von den unmittelbar betroffenen Parteien behandelt werden sollen, um sie in ihrem gegenseitigen Interesse zu lösen, unter Beachtung der Sorge jedes betroffenen Staates um gebührende Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus seiner sozio-ökonomischen Lage ergeben; dabei berücksichtigt jeder Staat seine Verpflichtung, den bilateralen und multilateralen Abkommen, die er eingegangen ist, zu entsprechen, und hat folgende Ziele im Auge:

- die Bemühungen der Herkunftsländer zu fördern, die darauf zielen, ihren Bürgern im eigenen Land erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, insbesondere durch den Ausbau einer diesem Zweck dienlichen und für die Aufnahme- und Herkunftsländer geeigneten wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- die Bedingungen für einen geordneten Ablauf der Wanderbewegung der Arbeitskräfte durch die Zusammenarbeit zwischen dem Aufnahme- und dem Herkunftsland zu gewährleisten, wobei

gleichzeitig deren persönliches und soziales Wohl gewahrt wird, und, gegebenenfalls, die Anwerbung sowie eine elementare sprachliche und berufliche Vorbereitung der Wanderarbeiter zu organisieren;

- die Gleichberechtigung zwischen Wanderarbeitern und Bürgern der Gastländer hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie der sozialen Sicherheit zu gewährleisten und darauf zu achten, daß Wanderarbeitern zufriedenstellende Lebensbedingungen und insbesondere Wohnverhältnisse zuteil werden;
- soweit als möglich darauf zu achten, daß die Wanderarbeiter die gleichen Möglichkeiten wie die Bürger der Gastländer haben, im Falle der Arbeitslosigkeit anderweitig passende Beschäftigung zu finden;
- zu befürworten, daß den Wanderarbeitern eine berufliche Bildung und, soweit möglich, kostenloser Unterricht in der Sprache des Gastlandes im Rahmen ihrer Beschäftigung zuteil wird;
- das Recht der Wanderarbeiter zu bestätigen, im Rahmen des Möglichen regelmäßige Informationen in ihrer eigenen Sprache sowohl über ihr Herkunftsland als auch über das Aufnahmeland zu erhalten;
- sicherzustellen, daß die im Aufnahmeland lebenden Kinder von Wanderarbeitern unter den gleichen Bedingungen wie die Kinder dieses Landes Zugang zum dort üblichen Unterricht haben und zu gestatten, daß sie darüber hinaus in ihrer eigenen Sprache, Kultur, Geschichte und Geographie unterrichtet werden;
- sich dessen bewußt zu sein, daß Wanderarbeiter, insbesondere solche, die berufliche Qualifikationen erworben haben, durch die Rückkehr in ihre Heimatländer nach einer gewissen Zeit dazu beitragen können, dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften abzuhelpen;
- soweit wie möglich die Vereinigung der Wanderarbeiter mit ihren Familien zu fördern;
- die von den Herkunftsländern unternommenen Bemühungen zu befürworten, die Ersparnisse der Wanderarbeiter ins Land zurückzuführen, um so das Angebot angemessener Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu erweitern und dadurch die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Arbeiter zu erleichtern.

Madrid 1983 (Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt)

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Schlußakte über Wanderarbeit in Europa stellen die Teilnehmerstaaten fest, daß sich jüngste Entwicklungen der Weltwirtschaft auf die Lage der Wanderarbeiter ausgewirkt haben. Mögen im Geiste des beiderseitigen Interesses und der Zusammenarbeit ihre Kontakte verstärken, um die allgemeine Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familien, unter anderem den Schutz der Menschenrechte, einschließlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu verbessern, wobei insbesondere die speziellen Probleme der zweiten Generation von Wanderarbeitern zu berücksichtigen sind. Sie werden auch bemüht sein, dort, wo eine angemessene Nachfrage besteht, angemessenen Unterricht in der Sprache der Kultur der Herkunftsländer zu bieten oder zu fördern.

Die Teilnehmerstaaten empfehlen, neben anderen Maßnahmen zur Erleichterung der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung zurückkehrender Wanderarbeiter durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen oder gegenseitige Abkommen die Auszahlung von Pensionsansprüchen sicherzustellen, so wie sie nach dem System sozialer Sicherheit, zu dem solche Arbeiter im Aufnahmeland zugelassen worden sind, erworben oder festgestellt worden sind.

Wien 1989 (Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt)

(40) Die Teilnehmerstaaten betonen die Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Bestimmungen der Schlußakte und des Abschließenden Dokuments von Madrid über Wanderarbeiter und ihre Familien in Europa. Sie rufen die Aufnahme- und Herkunftsländer auf, sich um eine weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Lebensbedingungen für Wanderarbeiter und ihre Familien, die sich rechtmäßig in den Aufnahmeländern aufhalten, zu bemühen. Sie empfehlen, daß die Aufnahme- und Herkunftsländer ihre bilaterale Zusammenarbeit in einschlägigen Bereichen fördern sollten, um die Wiedereingliederung von Wanderarbeitern und ihren Familien, die in ihre Heimat zurückkehren, zu erleichtern.

(41) Die Teilnehmerstaaten werden (...) Anträge auf Familienzusammenführung sowie auf Familienkontakte und -besuche wohlwollend prüfen, wenn Wanderarbeiter aus anderen Teilnehmerstaaten, die sich rechtmäßig in den Aufnahmeländern aufhalten, davon betroffen sind.

(42) Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß Wanderarbeiter aus anderen Teilnehmerstaaten und ihre Familien ihre nationale Kultur unbehindert pflegen und bewahren können und Zugang zur Kultur des Aufnahmelandes haben.

(43) In dem Bestreben, daß Kinder von Wanderarbeitern beim Zugang zu allen Typen und Ebenen von Bildungseinrichtungen tatsächlich die gleichen Möglichkeiten haben wie die Kinder ihrer eigenen Staatsangehörigen, erklären die Teilnehmerstaaten ihre Bereitschaft, die zur besseren Nutzung der bestehenden Bildungsmöglichkeiten und zu deren Verbesserung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus werden sie, wo eine angemessene Nachfrage besteht, zusätzlichen Unterricht für die Kinder von Wanderarbeitern in ihrer Muttersprache fördern bzw. erleichtern.

(44) Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß die Frage der Wanderarbeiter eine menschliche Dimension hat.

Kopenhagen 1990

(22) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen, daß dem Schutz und der Förderung der Rechte der Wanderarbeiter eine menschliche Dimension zukommt. In diesem Zusammenhang

(22.1) stimmen sie darin überein, daß der Schutz und die Förderung der Rechte von Wanderarbeitern ein Anliegen aller Teilnehmerstaaten sind und daß dies daher im Rahmen des KSZE-Prozesses angesprochen werden sollte;

(22.2) bekräftigen sie ihre Verpflichtung, die in den für sie bindenden internationalen Vereinbarungen enthaltenen Rechte der Wanderarbeiter in vollem Umfang in die nationalen Rechtsvorschriften zu übernehmen;

(22.3) sind sie der Ansicht, daß sie in zukünftigen internationalen Dokumenten über die Rechte von Wanderarbeitern die Tatsache berücksichtigen sollten, daß die Frage für sie alle von Bedeutung ist;

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir erkennen an, daß die Fragen der Wanderarbeiter und ihrer Familien, die sich rechtmäßig in Aufnahmeländern aufhalten, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aspekte wie auch ihre menschliche Dimension haben. Wir bekräftigen, daß der Schutz und die Förderung ihrer Rechte sowie die Verwirklichung einschlägiger internationaler Verpflichtungen uns alle angeht.

Moskau 1991

(38) Die Teilnehmerstaaten anerkennen die Notwendigkeit, die Rechte der sich rechtmäßig in den Teilnehmerstaaten aufhaltenden Wanderarbeiter und ihrer Familien zu achten, und unterstreichen deren Recht, ihre ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten frei zum Ausdruck bringen zu können. Sie Ausübung dieser Rechte darf Einschränkungen unterliegen, soweit diese im Gesetz vorgesehen sind und mit internationalen Normen in Einklang stehen.

(38.1) Sie verurteilen alle Handlungen, die von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe und der ethnischen Herkunft, von Intoleranz und Fremdenhaß gegen die Wanderarbeiter gekennzeichnet sind. Sie werden im Einklang mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung und mit ihren internationalen Verpflichtungen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Verständigung, Chancengleichheit und Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Wanderarbeiter ergreifen. Falls dies noch nicht geschehen ist, werden sie Maßnahmen treffen, die Handlungen verhindern sollen, die auf der Grundlage von Diskriminierung, Feindseligkeit oder Haß aus nationalen, rassischen, ethnischen oder religiösen Gründen zu Gewalt aufhetzen.

(38.2) Sie werden geeignete Maßnahmen ergreifen, die den Wanderarbeitern die Teilnahme am öffentlichen Leben der Teilnehmerstaaten ermöglichen.

(38.3) Sie stellen fest, daß Fragen der menschlichen Dimension betreffend Wanderarbeiter, die auf ihrem Staatsgebiet leben, sowie jegliche andere Frage der menschlichen Dimension im Rahmen des Mechanismus der menschlichen Dimension aufgeworfen werden könnten.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(36) bringen erneut zum Ausdruck, daß Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind, daß Wanderarbeiter, wo immer sie auch leben, sie auch genießen, und bekräftigen die Bedeutung der Durchführung aller KSZE-Verpflichtungen betreffend Wanderarbeiter und deren Familien, die sich rechtmäßig in den Teilnehmerstaaten aufhalten;

(37) werden zur Schaffung von Bedingungen ermutigen, die geeignet sind, harmonischere Beziehungen zwischen Wanderarbeitern und der übrigen Gesellschaft des Teilnehmerstaates, in dem sie sich regelmäßig aufhalten, entstehen zu lassen. Zu diesem Zweck werden sie sich unter anderem bemühen, Möglichkeiten anzubieten, die es Wanderarbeitern und ihren Familien erleichtern, sich mit den Sprachen und dem gesellschaftlichen Leben des entsprechenden Teilnehmerstaates, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten, vertraut zu machen, so daß sie in die Lage versetzt werden, am Leben der Gesellschaft im Gastland teilzunehmen;

(38) werden sich, soweit angemessen, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen politischen Konzepten, Gesetzen und internationalen Verpflichtungen bemühen, Bedingungen zu schaffen für die Förderung der Chancengleichheit betreffend Arbeitsbedingungen, Bildung, soziale Sicherheit, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Zugang zu Gewerkschaften sowie kulturelle Rechte für Wanderarbeiter, die sich im Land rechtmäßig aufhalten und dort arbeiten.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

29. Sie beschließen, daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um rassistische Übergriffe und sonstige Äußerungen gewaltsamer Intoleranz gegenüber Wanderarbeitnehmern und deren Familien besser zu verhindern.

(...)

31. Sie werden weiterhin die Integration der Wanderarbeitnehmer in die Gesellschaft fördern, in der sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben. Sie vertreten die Auffassung, daß ein erfolgreicher Integrationsprozeß auch davon abhängt, wie die Wanderarbeitnehmer ihn selbst aktiv wahrnehmen, und beschlossenen daher, sie diesbezüglich zu ermutigen.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

11. verpflichtet sich, die Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern zu bekämpfen; Verpflichtet sich ferner, die Integration von Wanderarbeitnehmern in die Gesellschaft, in der sie sich rechtmäßig aufhalten, zu erleichtern (...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621: Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung)

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

(...)

- im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen Maßnahmen gegen Diskriminierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten und Wanderarbeitnehmern zu ergreifen;
- zu erwägen, die Öffentlichkeit durch entsprechende Aktivitäten auf die Bereicherung aufmerksam zu machen, die Migranten und Wanderarbeitnehmern für die Gesellschaft darstellen;

(...)

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und -Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutz diensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

(...)

4.5 Förderung einer respektvollen Behandlung aller Personen, die eine Grenze überschreiten möchten, im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen, dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht sowie mit den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen;

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 2/05 über Migration)

Der Ministerrat,

in Bekräftigung der Verpflichtungen in Bezug auf Migration, insbesondere betreffend die Wanderarbeitnehmer, sowie anderer einschlägiger Verpflichtungen (...)

in Anerkennung der zunehmenden Bedeutung der Migration sowie der Herausforderungen und Chancen, die sie für die Teilnehmerstaaten darstellt,

ferner in Anerkennung der Tatsache, dass Migration ein zunehmend vielfältiges und komplexes Phänomen ist, mit dem man sich in umfassender Weise auseinandersetzen muss und das daher eines dimensionsübergreifenden Ansatzes auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf,

in der Erkenntnis, dass alle Staaten einen wirksamen nationalen Rahmen zur Steuerung der Migration schaffen sollten, betonend, dass Migration ihrem Wesen nach eine transnationale Frage ist, die Zusammenarbeit zwischen Staaten verlangt,

in der Erkenntnis, dass Migration einen wichtigen wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Faktor sowohl für die Aufnahmeländer als auch für die Herkunftsländer darstellt,

ferner in der Erkenntnis, dass eine erfolgreiche Integrationspolitik, die die Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließt, ein Faktor zur Förderung der Stabilität und des Zusammenhalts unserer Gesellschaften ist,

(...)

in Begrüßung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der OSZE, insbesondere dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und dem Büro des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE (OCEEA), und einschlägigen internationalen Organisationen und Institutionen,

in der Erwägung, dass die OSZE im Rahmen ihres umfassenden Sicherheitsansatzes unter anderem folgende Beiträge leisten könnte

diese Strategie wird unter anderem:

- Schaffung von Synergien und Entwicklung einer stärkeren Partnerschaft mit internationalen Gremien, die sich speziell mit Migration befassen,
- Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer im OSZE-Raum sowie der OSZE-Kooperationspartner und -Kooperationspartner im Mittelmeerraum,
- Unterstützung der Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Entwicklung einer wirksamen Migrationspolitik und bei der Umsetzung ihrer einschlägigen OSZE-Verpflichtungen,
- Einladung an die Teilnehmerstaaten, den Beitritt zu einschlägigen internationalen Übereinkommen zu erwägen,

Athen 2009 (Beschluss Nr. 5/09 über Migrationssteuerung)

Der Ministerrat, (...)

Kenntnis nehmend von der wachsenden Bedeutung einer wirksamen Migrationssteuerung und deren Nutzen für die sozioökonomische Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt, die Sicherheit und Stabilität in allen Ländern, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, und in uneingeschränkter Anerkennung der Menschenrechte von Migranten und deren Familienangehörigen,

betonend, wie wichtig es ist, die Migrationspolitik als Querschnittsmaßnahme in die Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt-, Entwicklungs- und Sicherheitsstrategien zu integrieren und sich mit der Migrationssteuerung anhand kooperativer, umfassender und dimensionenübergreifender Konzepte auseinanderzusetzen,

Die Notwendigkeit unterstreichend, die legale Zuwanderung zu erleichtern und die illegale Migration zu bekämpfen,

in Anbetracht der verschiedenen Ansätze der OSZE-Teilnehmerstaaten im Umgang mit Migrationsfragen und unter Nutzung von deren Erfahrungen und bewährten Methoden,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Dialog und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen in und zwischen allen Staaten sowie mit allen maßgeblichen Akteuren, darunter auch die Sozialpartner, die Wirtschaft, die Zivilgesellschaft und die akademische Welt, zu vertiefen, um sich erfolgreich mit den Chancen und Problemen, die eine umfassende Migrationssteuerung mit sich bringt, auseinanderzusetzen zu können,

Bestätigend, dass Zusammenarbeit, Dialog und der Austausch bewährter Methoden und von Informationen über Fragen der Migrationssteuerung nach wie vor eine wichtige Komponente des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE sind, die gegebenenfalls und im Rahmen der jeweiligen Mandate, Kapazitäten und Ressourcen in allen drei Dimensionen unterstützt wird,

1. legt den Teilnehmerstaaten nahe, durch folgende Maßnahmen die Arbeit im Bereich der Migrationssteuerung fortzusetzen:

- indem sie der Auseinandersetzung mit den der Migration zugrunde liegenden Ursachen besondere Aufmerksamkeit widmen;
- indem sie dafür Sorge tragen, dass ihre nationale Migrationspraxis mit ihren internationalen Verpflichtungen und OSZE-Verpflichtungen im Einklang steht;
- indem sie die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen nationalen Migrationspolitik und gegebenenfalls von Aktionsplänen verbessern und verstärken
- indem sie die Beschaffung vergleichbaren Datenmaterials über Migration verbessern, um auf OSZE-Ebene den Dialog und den Austausch bewährter Methoden zu erleichtern;
- indem sie die Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Herkunfts- und Zielländern fördern und zu diesem Zweck wirksame Regelungen für eine legale Zuwanderung wie etwa zirkuläre Migration und andere Formen freiwilliger Arbeitnehmermobilität im Interesse der Entwicklung der Herkunfts- und Zielländer erleichtern
- indem sie die Menschenrechte von Migranten achten und die Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten und ihren Angehörigen verstärken;

2. legt den Teilnehmerstaaten nahe, in ihre Migrationspolitik Genderaspekte einfließen zu lassen, in denen die Empfehlungen des von der OSZE verfassten *Guide on Gender Sensitive Labour Migration Policies* berücksichtigt werden;

3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Migrationssteuerung durch mehr Kohärenz zwischen Migrations- und Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Sicherheitspolitik mittels Konsultation, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Regierungen auf bilateraler, regionaler oder überregionaler Ebene zu verstärken;

4. Legt den Teilnehmerstaaten nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die negativen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf Migranten auf ein Minimum zu reduzieren und dazu die wirtschaftliche Zusammenarbeit, zu intensivieren, günstige Voraussetzungen für Investitionen und Unternehmensgründungen zu schaffen und den Rückfluss von Überweisungen zu erleichtern;

5. beauftragt den Ständigen Rat, dessen informelle nachgeordnete Gremien und die Durchführungsorgane der OSZE jeweils im Einklang mit ihrem Mandat in allen Dimensionen, im Rahmen des umfassenden Sicherheitskonzepts der Organisation und der vorhandenen Ressourcen unter anderem mit folgenden Aufgaben:

- Bereitstellung einer breit angelegten regionalen Plattform für den Dialog über Migration und Sicherheitsfragen, sowohl zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten als auch zwischen den Teilnehmerstaaten und Kooperationspartnern unter Einbindung anderer maßgeblicher Akteure und in völliger Übereinstimmung mit der OSZE-Geschäftsordnung;
- Weitere Befassung mit geschlechtsspezifischen Aspekten der Migration,
- Unterstützung der Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Verbesserung ihrer Zuwanderungsgesetze und der Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer nationaler politischer Rahmenbedingungen, indem sie Beratung und Ausbildung in Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen internationalen und regionalen Organisationen zur Verfügung stellen;
- Leistung von Beiträgen zu den internationalen Bemühungen zur Abschätzung der möglichen Auswirkungen der Schädigung der Umwelt auf den Migrationsdruck, die möglicherweise durch den Klimawandel verstärkt werden, um auf diesem Gebiet eine bessere Vorsorge sicherzustellen;
- Fortsetzung ihrer Unterstützung für die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Förderung einer erfolgreichen Migrationssteuerung unter anderem durch den Austausch bewährter Methoden, bei der Erleichterung der legalen Zuwanderung und Bekämpfung der illegalen Migration, unter besonderer Berücksichtigung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

4.6 Personen mit Behinderungen

Moskau 1991

(41) Die Teilnehmerstaaten beschließen

(41.1) den Schutz der Menschenrechte für Behinderte zu gewährleisten;

(41.2) Maßnahmen zu treffen, um die Chancengleichheit und die volle Teilnahme solcher Personen am öffentlichen Leben zu gewährleisten;

(41.3) die angemessene Beteiligung solcher Personen an sie betreffenden Entscheidungen zu fördern;

(41.4) zu Dienstleistungen und zur Ausbildung von Sozialarbeitern im Hinblick auf die berufliche und soziale Eingliederung von Behinderten zu ermutigen;

(41.5) zu günstigen Zugangsmöglichkeiten für Behinderte zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, zu Wohnhäusern, Transportmitteln sowie kulturellen Veranstaltungen und Erholungsmöglichkeiten zu ermutigen.

Mailand 2018 (Beschluss 5/18 über Entwicklung des Humankapitals im digitalen Zeitalter)

(...)

in dem Bewusstsein, dass die durch die digitale Transformation entstandenen Veränderungen auf den Arbeitsmärkten geeignet sind, soziale und wirtschaftliche Unterschiede zu verstärken, und dass der Fokus verstärkt auf die Entwicklung des Humankapitals gelegt werden muss, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen, vor allem in arbeitsintensiven Wirtschaftssektoren mit geringen Qualifikationsanforderungen,

(...)

entschlossen, lebenslanges Lernen sowie die Aus- und Weiterbildung das ganze Berufsleben hindurch als unverzichtbares Instrument für die Entwicklung des Humankapitals und für die Reduzierung der bestehenden digitalen Kluft, insbesondere für Frauen und Mädchen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, zu fördern,

(...)

in Anbetracht der durch die Digitalisierung der Wirtschaft entstandenen Notwendigkeit, die Resilienz der Arbeitskräfte zu erhöhen und die durch die Arbeitsmarktpolitik vorgegebenen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden,

(...)

3. ersucht die Teilnehmerstaaten, den Zugang zu hochwertiger Bildung, Ausbildung und Gelegenheiten zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung zu fördern, um die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen – und sich für den nicht diskriminierenden Zugang für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigten in arbeitsintensiven Industrien einzusetzen;

(...)

4.7 Kinder

Siehe auch:

II. 3.1.11: Recht auf Freizügigkeit, menschliche Kontakte und Familienzusammenführung

II. 3.2.4: Recht auf Bildung

II. 4.2: Roma and Sinti

II. 4.4: Geflüchtete, Vertriebene, Zurückgekehrte und Staatenlose

II. 4.5: Wanderarbeiter

II. 6.2: Prävention von Menschenhandel

Kopenhagen 1990

(13) Die Teilnehmerstaaten beschließen, der Anerkennung der Rechte des Kindes, seiner bürgerlichen Rechte und seiner individuellen Freiheiten, seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und seiner Rechte auf besonderen Schutz gegen jede Form von Gewalt und Ausbeutung

besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie werden erwägen, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes beizutreten, das seit 26. Januar 1990 zur Unterzeichnung durch die Staaten aufliegt, sofern dieser Beitritt noch nicht erfolgt ist. Sie werden die in den für sie bindenden internationalen Vereinbarungen enthaltenen Rechte des Kindes in ihren nationalen Rechtsvorschriften anerkennen.

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

28. Zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Konvention über die Rechte des Kindes und in Erfüllung der OSZE-Verpflichtungen von Kopenhagen bekennen wir uns zur aktiven Förderung der Rechte und Interessen von Kindern, insbesondere in und nach Konflikten. Wir werden uns bei unserer Arbeit in der OSZE regelmäßig mit den Rechten der Kinder befassen (...). Wir werden dem körperlichen und seelischen Wohl von Kindern, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen oder davon betroffen sind, besondere Beachtung schenken.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um (...) der Gewalt gegen (...) inder, der sexuellen Ausbeutung und jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen. Um derartige Verbrechen zu verhüten, werden wir unter anderem für die Verabschiedung oder Verschärfung von Gesetzen eintreten, die die Täter zur Verantwortung ziehen und den Opferschutz verbessern. Wir werden ferner Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um die Rechte und Interessen von Kindern in bewaffneten Konflikten und nach Konflikten, einschließlich von Kinderflüchtlingen und Kindervertriebenen, zu fördern. Wir werden Möglichkeiten prüfen, wie die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Jugendlichen unter 18 Jahren zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verhindert werden kann.

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 15/06 über Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern)

Der Ministerrat,

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern im OSZE-Raum und außerhalb der Region ein schwerwiegendes und weit verbreitetes Problem darstellt, mit vielfältigen, miteinander verbundenen Erscheinungsformen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich Prostitution, Kinderpornographie, Kinderhandel für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Sextourismus und Zwangsverheiratung von Kindern,

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern die menschliche Würde verletzt und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Frage stellt,

in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, in vielen Fällen verbunden mit organisierter Kriminalität, das mit allen verfügbaren Mitteln verhindert, untersucht, strafrechtlich verfolgt und geahndet werden muss,

die Notwendigkeit betonend, sich mit den zahlreichen Faktoren auseinanderzusetzen, die Kinder anfällig für sexuelle Ausbeutung machen können, darunter das Wohlstandsgefälle, fehlender Zugang zu Bildung sowie Diskriminierung, einschließlich geschlechtsspezifischer Diskriminierung, ebenso wie die Notwendigkeit, die Nachfrage nach Kinderpornographie und Sextourismus zu bekämpfen und Straftaten dieser Art zu verhindern,

in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz neuer Technologien wie dem Internet zunimmt und sich weiter ausbreitet,

(...)

1. Verurteilt die sexuelle Ausbeutung von Kindern in all ihren Formen, unter anderem:

(a) durch Kinderprostitution und Kinderpornographie, etwa durch das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln, Bereitstellen oder Anwerben eines Kindes für diese Zwecke oder durch die Erlangung von Vorteilen aus der Ausbeutung eines Kindes für diese Zwecke;

(b) wenn im Austausch gegen sexuelle Handlungen Zwang, Gewalt, Betrug oder Bedrohung, Vertrauensmissbrauch, Verfügungsgewalt über oder Einfluss auf ein Kind ausgeübt bzw. eingesetzt wird oder Geld oder andere Formen der Entschädigung/ Gefälligkeit angeboten oder geleistet werden, auch in Zeiten des bewaffneten Konflikts oder in der Zeit nach Konflikten;

(c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten oder Weiterleiten, das Anbieten oder in anderer Weise Verfügbarmachen jeder Form von Kinderpornographie (über Computersysteme, das Internet oder andere Mittel);

(d) der vorsätzliche Erwerb und Besitz von Kinderpornographie;

(e) Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung;

2. ruft die Teilnehmerstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften zu dieser Frage an ihre einschlägigen völkerrechtlichen und anderen Verpflichtungen anzupassen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, im Umgang mit dem Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, der sich auch mit den tieferen Ursachen und beitragenden Faktoren auseinandersetzt, darunter die Nachfrage, die alle Formen von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, und umfassende und aktive Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu entwickeln;

4. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck dazu auf, alle gesetzgeberischen Maßnahmen zur strafrechtlichen Ahndung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu treffen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen vorzusehen; ermutigt diesbezüglich die Teilnehmerstaaten, gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, die es ihnen gestatten würden, ihre Staatsbürger wegen schwerer sexueller Vergehen an Kindern strafrechtlich zu verfolgen, auch dann, wenn diese Straftaten in einem anderen Land verübt wurden;

5. ruft die Teilnehmerstaaten auf, die Strafverfolgungsbehörden besser in die Lage zu versetzen, Straftäter entschlossen auszuforschen und strafrechtlich zu verfolgen;

6. Ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, Programme für den Rechtsschutz, die Unterstützung, entsprechende medizinische Betreuung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung wurden, zu erleichtern und, wo angezeigt, für die sichere Rückkehr von Kindern, die Opfer von Menschenhandel waren, zu sorgen;

7. appelliert an die Teilnehmerstaaten, auf allen Ebenen der Gesellschaft Aufklärungsarbeit über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu leisten;

8. legt den Teilnehmerstaaten nahe, unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit persönlicher Daten kompatible und austauschbare Datenregistrierungssysteme speziell zu Fragen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu entwickeln und umfassende Datensammelmechanismen und Forschung über die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu fördern;

9. unterstützt Maßnahmen der Teilnehmerstaaten, die diese in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NROs) und geeigneten Vertretern maßgeblicher Wirtschaftssektoren wie der Reisebranche, des Gast- und Hotelgewerbes oder der Medienwirtschaft treffen, um gegen die Nachfrage nach sexueller Ausbeutung von Kindern vorzugehen;

10. fordert eindringlich zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten bei der Ausforschung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung jener Personen auf, die für die sexuelle Ausbeutung von Kindern verantwortlich sind;

11. empfiehlt, dass die Teilnehmerstaaten Schulungsprogramme zur Frage der sexuellen Ausbeutung von Kindern für Mitarbeiter – unter anderem jene in den Bereichen Justiz, Polizei, Fremdenverkehr, Verkehrswesen, Sozialarbeit, Gesundheitswesen, Zivilgesellschaft, religiöse Organisationen und Bildungsbereich – einrichten;

12. tritt dafür ein, dass die zuständigen Behörden in den Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Datenschutzvorschriften mit Anbietern von Internetdiensten, Kreditkartenunternehmen, Banken und anderen Unternehmen sowie mit einschlägig tätigen NROs zusammenarbeiten, um zu erreichen, dass Informationen über die sexuelle Ausbeutung von Kindern nachverfolgt und gemeldet werden können;

13. empfiehlt die Schaffung von Telefon- oder Internet-Hotlines, möglicherweise in Zusammenarbeit mit NROs, bei denen Fälle von sexueller Ausbeutung von Kindern vertraulich gemeldet werden können, damit die Strafverfolgungsbehörden diesen Meldungen nachgehen und die Opfer und ihre Familien entsprechende Unterstützung erhalten können;

(...)

15. beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate Mittel und Wege zu prüfen, wie für eine entsprechende Schulung und Aufklärung der OSZE-Mitarbeiter über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern gesorgt werden kann, wobei auf den Verhaltenskodex für OSZE-Mitarbeiter sowie auf die Dienstanweisung Nr. 11 über den Menschenhandel Bedacht zu nehmen ist;

16. ermutigt die maßgeblichen Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate ihr Augenmerk auf den Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu richten, einschließlich ihrer Verbindungen zum Menschenhandel, und betont die Notwendigkeit, dass sie und die Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern mit anderen internationalen Organisationen, NROs und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 8/07 über die Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften)

Der Ministerrat, (...)

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

(...)

20. ihre Bemühungen um Verhinderung von Kinderarbeit zu intensivieren, indem sie die Unterzeichnung und Ratifizierung der ILO-Konvention von 1999 gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit in Erwägung ziehen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und indem sie die Bestimmungen der Konvention umsetzen, wenn sie dieser bereits beigetreten sind;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 9/07 über Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet)

Der Ministerrat,

zutiefst darüber beunruhigt, dass der Konsum und die Verbreitung von Kinderpornografie und die Gewinne, die unter anderem kriminelle Organisationen daraus beziehen, durch das Wachstum des Internets weltweit enorm zugenommen haben,

(...)

entschlossen, dieses zunehmende Phänomen zu bekämpfen, unter anderem durch die verstärkte Befassung der OSZE mit diesem Problem, beschließt:

1. Die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu zu ermutigen, ein nationales Einsatzzentrum oder eine andere geeignete Struktur zu schaffen, um die Koordination zu verbessern, so weit wie möglich in Partnerschaft zwischen der öffentlichen Hand und Privatunternehmen, um sich mit Fragen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern wirksamer auseinanderzusetzen;

2. ruft die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auf, im Einklang mit den innerstaatlichen Datenschutzbestimmungen Informationen über wegen sexueller Ausbeutung oder Missbrauchs von Kindern verurteilte Personen zu sammeln und zu speichern, um die Festnahme von Tätern und deren Überwachung in der Bewährungszeit zu erleichtern, und gegebenenfalls Instrumente zu entwickeln, die einen internationalen Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden über Verurteilungen und Berufsverbote von Sexualstraftätern ermöglichen;

3. ermutigt die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu, ein System einzurichten, das Strafverfolgungsbehörden die Zusammenarbeit mit staatlichen Rundfunkanstalten ermöglicht und gegebenenfalls rasch eine öffentliche Fahndung herauszugeben, wenn ein Kind als vermisst gemeldet wird;

4. fordert die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich dazu auf, die strafrechtliche Ahndung des vorsätzlichen Erwerbs und Besitzes von Kinderpornografie in Erwägung zu ziehen, da der Konsum und der Besitz von Kinderpornografie das Wachstum dieses illegalen Gewerbes fördert;

5. tritt dafür ein, dass die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, eigene landesweite Hotlines einrichten, bei der Kindesmissbrauch einschließlich sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet gemeldet werden kann;

6. fordert die Teilnehmerstaaten auf, gegebenenfalls verstärkt Daten über sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie im Internet zu sammeln und Forschung zu dieser Frage zu betreiben, um Umfang und Entwicklung des Problems besser zu erfassen und damit Programme zu seiner Bekämpfung wirksam zu machen;

7. Tritt dafür ein, dass die Teilnehmerstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Datenschutzbestimmungen nicht nur auf nationaler sondern auch auf internationaler Basis mit den Anbietern von Internetdiensten, Kreditkartenunternehmen, Banken und anderen einschlägigen Unternehmen zusammenarbeiten, um zu verhindern, dass das Internet zur sexuellen Ausbeutung von Kindern

benützt wird, und Zahlungsmethoden zu erschweren, um das Verbrechen weniger einträglich zu machen und die Nachfrage nach Kinderpornografie im Internet somit zu verringern;

8. ruft die Teilnehmerstaaten erneut dazu auf, Programme für den Rechtsschutz, die Unterstützung, entsprechende medizinische Betreuung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung wurden, zu erleichtern, und, wo angezeigt, für die sichere Rückkehr von Kindern zu sorgen, die Opfer von Menschenhandel über Landesgrenzen hinweg waren;

9. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, Strafverfolgungsbeamte, Lehrer und medizinisches Personal verstärkt fachspezifisch in der Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet zu schulen, indem sie unter anderem bestehende Programme wie jenes des Internationalen Zentrums für abgängige und ausgebeutete Kinder nützen, und beauftragt die entsprechenden Durchführungsorgane der OSZE, diesbezügliche Kontakte zu erleichtern;

10. beauftragt die entsprechenden Durchführungsorgane der OSZE, OSZE-Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung dieses Beschlusses und des Ministerratsbeschlusses Nr. 15/06 im Rahmen der verfügbaren Mittel und unbeschadet bereits laufender Aktivitäten behilflich zu sein;

11. Beauftragt das OSZE-Sekretariat, im Rahmen der vorhandenen Mittel auf der POLIS-Website seiner Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten einen mehrsprachigen Abschnitt über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet einzurichten; dieser POLIS-Abschnitt sollte ein Forum für Experten schaffen, über das die Strafverfolgungsbehörden der Teilnehmerstaaten leichter Zugang zu bewährten Praktiken und verfügbaren Ermittlungsmethoden oder Software, zu Unterstützung bei der Ausarbeitung von Gesetzen bzw. zu Mustergesetzen erhalten und das Informationen zur Aufklärung über das Thema sowie Weblinks für die Öffentlichkeit anbietet; (...)

Helsinki 2008 (Beschlüsse: Beschluss Nr. 5/08 über die Verstärkte Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschhandel durch ein umfassendes Konzept)

Der Ministerrat, (...)

7. ruft die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, besondere Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Kinderhandel während des gesamten Strafverfahrens zu treffen, im Einklang mit den Grundsätzen des Kindeswohls, der Nichtdiskriminierung, der Mitwirkung und der Möglichkeit des Kindes, gehört zu werden;

(...)

Basel 2014 (Erklärung zur Jugend)

Wir, (...), erinnern an die OSZE-Verpflichtungen im Zusammenhang mit Jugendlichen und Kindern, die in der Schlussakte von Helsinki und in anderen maßgeblichen OSZE-Beschlüssen verankert sind, und nehmen Kenntnis von den diesbezüglichen Bemühungen anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen.

Wir anerkennen, dass Kinder und Jugendliche besondere Aufmerksamkeit erfordern und dass auf ihre Bedürfnisse, Anliegen und Interessen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes eingegangen werden sollte.

Wir anerkennen das Potenzial junger Menschen, einen Beitrag zur wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten, und dass sie die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung von Verpflichtungen in allen drei Dimensionen der OSZE unterstützen können.

(...)

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

insbesondere besorgt, dass junge Menschen, ja sogar Kinder, zum Terrorismus radikalisiert und als ausländische terroristische Kämpfer angeworben werden, und in Anerkennung der Wichtigkeit, mit Jugendlichen zu arbeiten, um die Radikalisierung von Jugendlichen zum Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen,

(...)

Fordert die Teilnehmerstaaten auf:

(...)

14. die Jugend in die Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, mit einzubeziehen und verstärkt zur Mitwirkung zu befähigen, wozu unter anderem folgende Maßnahmen infrage kommen:

(a) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und von Chancen für die Beteiligung und das freiwillige und ungehinderte Engagement von jungen Menschen im öffentlichen Leben und bei der Förderung der Menschenrechte, Grundfreiheiten,

demokratischen Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit, Toleranz, Nichtdiskriminierung, des Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander, sowie Erleichterung ihres Zugangs zu sozialen Diensten;

(b) Unterstützung von Jugendlichen, die bereit sind, zu solchen Bemühungen beizutragen, durch Schul- und Hochschulbildung;

(c) Unterstützung von bewussteinbildenden Initiativen durch oder für Jugendliche, unter anderem über das Internet oder die sozialen Medien, als Prävention bzw. zur Verhinderung ihrer Radikalisierung zum Terrorismus sowie zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von Toleranz und Nichtdiskriminierung;

(d) Förderung von Programmen, die den Zugang von Jugendlichen zur Beschäftigung erleichtern;

Belgrad 2015 (Erklärung zu Jugend und Sicherheit)

Wir, (...), erinnern an die OSZE-Verpflichtungen betreffend die Jugend, die auf einschlägigen Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki beruhen.

Wir nehmen Kenntnis von den Bemühungen des derzeitigen Vorsitzes und vorhergehender Vorsitze der OSZE und betonen, wie wichtig es ist, die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen betreffend die Jugend insbesondere im Bildungsbereich zu fördern und der Rolle, die junge Menschen im Hinblick auf die Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen in allen drei Dimensionen der OSZE spielen können, mehr Gewicht zu verleihen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass Jugendliche und Kinder besonderer Aufmerksamkeit bedürfen und dass auf ihre Bedürfnisse, Anliegen und Interessen in umfassender Weise eingegangen werden sollte.

Mailand 2018 (Beschluss 5/18 über Entwicklung des Humankapitals im digitalen Zeitalter)

(...)

In dem Bewusstsein, dass die durch die digitale Transformation entstandenen Veränderungen auf den Arbeitsmärkten geeignet sind, soziale und wirtschaftliche Unterschiede zu verstärken, und dass der Fokus verstärkt auf die Entwicklung des Humankapitals gelegt werden muss, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen, vor allem in arbeitsintensiven Wirtschaftssektoren mit geringen Qualifikationsanforderungen,

(...)

entschlossen, lebenslanges Lernen sowie die Aus- und Weiterbildung das ganze Berufsleben hindurch als unverzichtbares Instrument für die Entwicklung des Humankapitals und für die Reduzierung der bestehenden digitalen Kluft, insbesondere für Frauen und Mädchen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, zu fördern,

(...)

3. ersucht die Teilnehmerstaaten, den Zugang zu hochwertiger Bildung, Ausbildung und Gelegenheiten zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung zu fördern, um die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen – und sich für den nicht diskriminierenden Zugang für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigten in arbeitsintensiven Industrien einzusetzen;

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, in geeigneter Weise Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern, insbesondere für Frauen und Mädchen und vor allem in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Technologie und Mathematik, als eine außerordentlich wichtige Maßnahme zur Verringerung der digitalen Kluft und zur Stärkung der Rolle der Frau durch die Förderung von Chancen, unter anderem auch in der Wirtschaft;

(...)

Mailand 2018 (Erklärung zur Rolle der Jugend und ihrem Beitrag zu den Bemühungen und Frieden und Sicherheit)

1. Wir, die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, anerkennen, dass die Jugend ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaft ist und eine wichtige Rolle zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung von Verpflichtungen in allen drei Dimensionen spielen kann.

2. Wir erinnern an die OSZE-Verpflichtungen im Zusammenhang mit Jugendlichen, die auf den einschlägigen Bestimmungen der Schlussakte von Helsinki, der Erklärung zu Jugend und Sicherheit des Ministerrats von Basel 2014 und der Erklärung zur Jugend des Ministerrats von Belgrad 2015 aufbauen.

3. Wir nehmen Kenntnis von den Resolutionen (...) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Jugendliche und ihre Rolle bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

4. Wir nehmen Kenntnis von den Bemühungen des derzeitigen Vorsitzes und früherer OSZE-Vorsitze und der Arbeit der Teilnehmerstaaten, um die Agenda Jugend, Frieden und Sicherheit voranzutreiben, wie der OSZE-Konferenz zum Thema „Mit der Jugend für die Jugend – Sicherheit und Zusammenarbeit online stärken“, die am 25. und 26. Mai 2017 in Malaga (Spanien) abgehalten wurde.

5. Wir anerkennen die Rolle, die die Jugend spielen kann, um zu einer Kultur des Friedens, des Dialogs, der Gerechtigkeit und des friedlichen Zusammenlebens, des Vertrauens und der Versöhnung beizutragen.

6. Wir laden die Kooperationspartner ein, sich dieser Erklärung auf freiwilliger Basis anzuschließen.

Tirana 2020 (Decision 6/20 über Verhütung und Bekämpfung der Korruption durch Digitalisierung und erhöhte Transparenz)

(...)

in der Erkenntnis, dass ein öffentlicher Sektor, der auf Integrität, Offenheit, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Reaktionsfähigkeit und Rechtsstaatlichkeit aufbaut, für die Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie für die Erzielung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, die Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas und die Erleichterung der Bemühungen der Teilnehmerstaaten um die Förderung der gesellschaftlichen Integration und der Chancengleichheit, auch für Frauen und Jugendliche, von entscheidender Bedeutung ist,

(...)

1. Fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Korruption durch folgende Maßnahmen zu verhüten und zu bekämpfen: (...)

(i) Unterstützung der Aufklärung der Jugend über die Bedeutung guter Regierungsführung, einschließlich Transparenz, und der Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Rahmen der innerstaatlichen Bildungssysteme sowie Förderung digitaler Fertigkeiten und Stärkung bewusstenbildender Maßnahmen einschließlich der Förderung gemeinsamer Maßnahmen und der Zusammenarbeit des öffentlichen und des privaten Sektors sowie der Zivilgesellschaft;

4.8 Angehörige der Streitkräfte

Budapest 1994 (Beschlüsse: IV. Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit)

27. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Rekrutierung oder Einberufung von Personal zum Dienst in seinen militärischen und paramilitärischen Kräften sowie in seinen Sicherheitskräften mit seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

28. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren Gesetzen oder anderen einschlägigen Dokumenten die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte festhalten. Sie werden die Einführung von Freistellungen vom Militärdienst oder Alternativen dazu in Erwägung ziehen.

(...)

32. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Angehörigen der militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie der Sicherheitskräfte in der Lage sind, im Einklang mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen und den dienstlichen Erfordernissen in den Genuß ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kommen und diese auszuüben, wie sie in den KSZE-Dokumenten und im Völkerrecht zum Ausdruck kommen.

33. Jeder Teilnehmerstaat wird für angemessene rechtliche und administrative Verfahren Sorge tragen, um die Rechte aller Angehörigen seiner Streitkräfte zu schützen.

4.9 Personen in Haft oder im Gefängnis

Siehe auch:

II. 2.4: Rechtsstaatlichkeit

II. 3.1.4: Schutz vor willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Die Teilnehmerstaaten werden (...)

(23.2) gewährleisten, daß jeder, der festgenommen oder in Haft gehalten wird, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt wird;

(23.3) die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen sowie den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Vollzugsbeamte einhalten;

Kopenhagen 1990

(15) Die Teilnehmerstaaten werden durch entsprechendes Vorgehen die Überstellung verurteilter Personen erleichtern und ermutigen diejenigen Teilnehmerstaaten, die dem am 21. November 1983 in Straßburg unterzeichneten Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen noch nicht beigetreten sind, dies zu tun.

Moskau 1991

(23) Die Teilnehmerstaaten werden alle ihrer Freiheit beraubten Personen menschlich und unter Achtung der ihnen innewohnenden Menschenwürde sowie unter Einhaltung der international anerkannten Normen in bezug auf die Justizverwaltung und die Menschenrechte Inhaftierter behandeln.

(...)

(vi) jeder Festgenommene oder Inhaftierte das Recht hat, geeignete Personen seiner Wahl von seiner Festnahme, Inhaftierung, Haft und von seinem Aufenthaltsort ohne ungebührliche Verzögerung zu verständigen oder die zuständige Behörde zu ersuchen, eine solche Verständigung vorzunehmen; jegliche Beschränkung bei der Ausübung dieses Rechts ist durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit internationalen Normen festzulegen;

(vii) wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, um zu verhindern, daß Vollzugsorgane die Lage von Festgenommenen oder Inhaftierten zur Erzwingung von Geständnissen oder sonstigen Selbstbeschuldigungen oder von Aussagen gegen andere Personen ausnutzen;

(viii) die Dauer jedes Verhörs und die dazwischenliegenden Zeitabstände entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung in beglaubigter Form festgehalten werden;

(ix) ein Festgenommener oder sein Rechtsbeistand das Recht haben, bei den für die Verwaltung des Aufenthaltsortes des Inhaftierten zuständigen Behörden und bei übergeordneten Behörden – erforderlichenfalls bei Beschwerde- und Rechtsmittelinstanzen – Ersuchen oder Beschwerden hinsichtlich seiner Behandlung vorzubringen, insbesondere im Falle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

(x) ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird. Wenn das Ersuchen oder die Beschwerde zurückgewiesen oder unbegründet verzögert wird, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sein Anliegen bei einer gerichtlichen oder anderen Instanz vorzubringen; weder dem Festgenommenen oder Inhaftierten noch irgendeinem Beschwerdeführer dürfen aufgrund eines Ersuchens oder einer Beschwerde Nachteile erwachsen;

(...)

(23.2) Die Teilnehmerstaaten werden

(i) bestrebt sein, erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Lage der Festgenommenen und Inhaftierten zu verbessern;

(ii) Alternativen zum Freiheitsentzug besondere Aufmerksamkeit schenken.

Brüssels 2006 (Erklärung von Brüssel zu Systemen der Strafrechtspflege)

Wir sind der Auffassung, dass:

(...)

- Vollzugsbeamte sich für die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen verantwortlich fühlen und auf sie achten und insbesondere sofort tätig werden sollten, um eine ärztliche Betreuung sicherzustellen, wann immer diese erforderlich ist.

(...)

Wir sind der Auffassung, dass die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und die Behandlung von Häftlingen den Erfordernissen der inneren und äußeren Sicherheit und der Bestrafung Genüge tun, aber auch Haftbedingungen sicherstellen muss, die nicht die Menschenwürde verletzen und den Häftlingen Möglichkeiten zu einer sinnvollen Betätigung und geeignete Behandlungsprogramme bieten muss, um sie so auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. Legt den Teilnehmerstaaten nahe, (...) ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

4. (...) Anspruch auf rechtlichen Beistand und Achtung der Menschenrechte von Inhaftierten; (...)

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

Die Tatsache zur Kenntnis nehmend, dass die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung durch Terroristen in Gefängnissen stattfinden können, und deshalb die Wichtigkeit betonend, gegebenenfalls internationale Leitlinien für die Wiedereingliederung und Rehabilitation bzw. für die Verhütung der Radikalisierung zum Terrorismus in Gefängnissen auszuarbeiten und untereinander auszutauschen,

(...)

Tirana 2020, (Beschluss Nr. 7/20 über Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)

(...)

unter Betonung der Bedeutung von wirksamen Rechts- und Verfahrensgarantien in allen Phasen der Haft, darunter in frühen Phasen des Polizeigewahrsams, als wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

(...)

in der Erkenntnis, dass die Teilnehmerstaaten im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die Rechte und Menschenrechte aller Personen wahren beziehungsweise schützen müssen, denen die Freiheit entzogen ist, darunter diejenigen, denen die Todesstrafe droht,

Bekräftigend, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, menschlich und unter Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden, und in Anerkennung der Wichtigkeit der laufenden Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen durch die Teilnehmerstaaten, um die Menschenrechte und die Würde dieser Personen besser zu achten, unter anderem indem sie die Umsetzung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson- Mandela-Regeln) oder ähnlicher Standards in Erwägung ziehen,

(...)

Fordert die Teilnehmerstaaten auf: (...)

5. den Einsatz von Vernehmungsmethoden, die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen darstellen, auch zur Erzwingung einer Aussage oder eines Geständnisses, einzustellen und von ihm abzusehen;

6. wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in allen Phasen der Haft, darunter in frühen Phasen des Polizeigewahrsams, umzusetzen;

7. die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass lange Isolationshaft und geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden, angesichts der Tatsache, dass solche Haftbedingungen Folterungen und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen können;

(...)

9. sicherzustellen, dass verhaftete oder inhaftierte Personen oder ihr Rechtsbeistand das Recht haben, bei den einschlägigen Behörden ein Ersuchen oder eine Beschwerde in Bezug auf die Behandlung der verhafteten oder inhaftierten Person vorzubringen, insbesondere dann, wenn Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angewendet worden sein könnten, dass ein solches Ersuchen oder eine solche Beschwerde rasch behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung beantwortet wird und dass weder die verhaftete oder inhaftierte Person noch die Beschwerdeführer oder Zeugen Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen wegen ihres Ersuchens, ihrer Beschwerde oder ihrer Beweisaussage ausgesetzt sind;

(...)

5.

Verpflichtungen in Bezug auf Gleichheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung



5.1 Bestimmungen zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1.(a) Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, Prinzip VII)

Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten (...) für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(13.7) jeder in ihrem Gebiet befindlichen und ihrer Jurisdiktion unterstehenden Person Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleisten;

(13.8) sicherstellen, daß keine Person, die diese Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nimmt bzw. die Absicht äußert oder versucht, dies zu tun, oder ein Mitglied ihrer Familie als Folge davon in irgendeiner Weise benachteiligt wird;

Kopenhagen 1990

(5) [Die Teilnehmerstaaten] erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(...)

(5.9) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In diesem Zusammenhang wird das Gesetz jede Diskriminierung untersagen und jedermann gleichen und wirkungsvollen Schutz gegen Diskriminierung gleich welcher Art angedeihen lassen;

(...)

(25.3) Maßnahmen, die Verpflichtungen außer Kraft setzen, auf den Umfang zu beschränken sind, den die Lage unbedingt erfordert;

(25.4) solche Maßnahmen eine Diskriminierung allein aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit ausschließen werden.

(...)

(31) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

Die Teilnehmerstaaten werden, wo dies erforderlich ist, besondere Maßnahmen ergreifen, um die volle Gleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Bürgern bei der Ausübung und dem Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

5.2 Gleichberechtigung von Mann und Frau

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

[Die Teilnehmerstaaten] unterstreichen die Bedeutung der Gewährleistung der Gleichberechtigung von Mann und Frau; dementsprechend kommen sie überein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine gleichermaßen effektive Teilnahme von Männern und Frauen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(15) Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau zu gewährleisten. Sie werden daher alle erforderlichen – auch gesetzgeberische – Maßnahmen ergreifen, um eine gleichermaßen effektive Teilnahme von Männern und Frauen am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu fördern. Sie werden die Möglichkeit eines Beitritts zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau in Erwägung ziehen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Moskau 1991

(40) Die Teilnehmerstaaten anerkennen, daß eine volle und echte Gleichstellung von Mann und Frau ein grundlegender Aspekt einer gerechten und demokratischen, auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden Gesellschaft ist. Sie anerkennen, daß die volle Entfaltung einer Gesellschaft und das Wohlergehen aller ihrer Mitglieder Chancengleichheit im Hinblick auf eine volle Teilnahme von Mann und Frau erfordern. In diesem Zusammenhang werden sie

(40.1) gewährleisten, daß alle KSZE-Verpflichtungen bezüglich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts angewandt werden;

(40.2) das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) in vollem Umfang einhalten, falls sie diesem bereits beigetreten sind, und, sofern dies noch nicht geschehen ist, die Ratifizierung bzw. den Beitritt zu diesem Übereinkommen in Erwägung ziehen; Staaten, die bei der Ratifizierung oder beim Beitritt zu diesem Übereinkommen Vorbehalte angebracht haben, werden deren Rücknahme in Erwägung ziehen;

(40.3) die von ihnen in internationalen Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen wirksam umsetzen und geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung der von den Vereinten Nationen in Nairobi verabschiedeten Zukunftsstrategien für die Förderung der Frau (FLS) treffen;

(40.4) an ihrem Ziel festhalten, die Chancengleichheit von Mann und Frau nicht nur de iure sondern auch de facto zu erzielen und diesbezügliche wirksame Maßnahmen zu fördern;

(40.5) wenn angebracht, innerstaatliche Instrumente zur Förderung der Frauen schaffen bzw. stärken, um zu gewährleisten, daß Programme und politische Maßnahmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Frauen beurteilt werden;

(40.6) zu Maßnahmen zur vollen wirtschaftlichen Gleichstellung der Frauen ermutigen, einschließlich einer unterschiedslosen Beschäftigungspolitik und -praxis, gleichen Zugangs zu Erziehung und Ausbildung, sowie zu Maßnahmen, die weiblichen und männlichen Arbeitnehmern die Verbindung von Beruf und familiären Verpflichtungen erleichtern; sie werden bestrebt sein zu gewährleisten, daß sich alle auf einen Strukturwandel abzielenden politischen Konzepte oder Programme nicht zum Nachteil von Frauen auswirken;

(40.7) bestrebt sein, alle Formen von Gewalt gegen Frauen sowie alle Formen von Frauenhandel und Ausbeutung weiblicher Prostitution zu unterbinden, einschließlich durch Gewährleistung angemessener gesetzlicher Verbote solcher Handlungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen;

(40.8) zu Chancengleichheit aufrufen und diese fördern, damit sich Frauen in vollem Umfang an allen Bereichen des politischen und öffentlichen Lebens sowie an Entscheidungsprozessen und der internationalen Zusammenarbeit im allgemeinen beteiligen können;

(40.9) die bedeutsame Rolle von Frauen und Frauenorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene bei der Förderung und Verbesserung der Rechte der Frau anerkennen, indem sie unter anderem Frauen ihre Mithilfe und Unterstützung zusichern und zu einem sinnvollen Miteinander von Regierungen und diesen Organisationen ermutigen, um Fortschritte bei der Gleichstellung der Frauen zu erreichen;

(40.10) den großen Beitrag von Frauen in allen Bereichen des politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens anerkennen und ein breites Verständnis für diese Beiträge – einschließlich derjenigen in informellen und unentlohnten Bereichen – fördern;

(40.11) Maßnahmen treffen, um dazu zu ermutigen, daß Informationen über Frauen und über im Völkerrecht und in der innerstaatlichen Gesetzgebung verankerte Rechte der Frauen ohne weiteres zugänglich sind;

(40.12) eine mit ihrem Verfassungssystem in Einklang stehende Bildungspolitik entwickeln, um die Beteiligung von Frauen in allen Bereichen der Ausbildung und Arbeit, einschließlich in nicht-traditionellen Bereichen, zu unterstützen und um zu einem größeren Verständnis für Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu ermutigen und beizutragen;

(40.13) für die Zusammenstellung und Auswertung von Daten sorgen, um die Lage der Frauen angemessen zu beurteilen, zu prüfen und zu verbessern; diese Daten sollten keine personenbezogenen Angaben enthalten.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

23. Frauen müssen ihre Menschenrechte in vollem Umfang und gleichberechtigt ausüben können, damit ein friedlicheres, wohlhabenderes und demokratischeres OSZE-Gebiet entsteht. Wir sind entschlossen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Bestandteil unserer Politik zu machen, sowohl in unseren Staaten als auch innerhalb der Organisation.

(...)

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um jede Form der Diskriminierung von Frauen zu beseitigen und der Gewalt gegen Frauen und Kinder, der sexuellen Ausbeutung und jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen (...)

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

2. beschließt, die laufenden Bemühungen um verstärkte Mitsprache der Frauen und eine wichtigere Rolle der Frauen bei der Förderung der Demokratisierung und wirtschaftlichen Entwicklung zu intensivieren und gegebenenfalls die Übernahme der Bestimmungen des OSZE-Aktionsplans zu Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau in die nationale Politik in Erwägung zu ziehen; Beschließt ferner, seine Bemühungen um die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter auf allen Ebenen der OSZE zu verstärken und diesbezüglich auch den

Grundsatz voll zu berücksichtigen, dass Bedienstete nach dem Gesichtspunkt der Fairness aus allen Teilnehmerstaaten einzustellen sind (...)

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 14/04 OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

Der Ministerrat, (...)

in Anerkennung der Tatsache, dass gleiche Rechte für Frauen und Männer und der Schutz ihrer Menschenrechte für Frieden, dauerhafte Demokratie, wirtschaftliche Entwicklung und damit für Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region unabdingbar sind,

(...)

Eingedenk der Notwendigkeit, dass in den unter der Schirmherrschaft der OSZE durchgeführten Aktivitäten eine Geschlechterperspektive angemessen berücksichtigt wird und die Teilnehmerstaaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die verstärkte Sensibilisierung für die Geschlechterproblematik zu unterstützen und gleiche Rechte und die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft zu fördern, mit dem Ziel, die praktische Anwendung der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im OSZE-Gebiet zu fördern, was wesentlich für die umfassende Sicherheit ist,

(...)

beschließt, den Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der vom Ständigen Rat mit seinem Beschluss Nr. 638 vom 2. Dezember 2004 angenommen wurde und diesem Beschluss beigefügt ist, zu billigen.

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 14/04: OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

(...)

3. Eine wirksame durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts* mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern ist wichtig, wenn das Humankapital im OSZE-Raum ausgeschöpft werden soll. Die Gleichstellung von Frauen und Männern trägt zur umfassenden Sicherheit bei, die ein Ziel der OSZE-Aktivitäten in allen drei Dimensionen ist. Die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts ist ein Weg, um zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. Die Geschlechterperspektive sollte daher in den Aktivitäten, Vorhaben und Programmen der Organisation berücksichtigt werden, damit die Organisation sowohl bei ihren eigenen Einsätzen als auch in den Teilnehmerstaaten die Gleichstellung der Geschlechter erreicht. Die Teilnehmerstaaten, der Amtierende Vorsitzende, der Generalsekretär und die Leitungen der Institutionen und Missionen sind gemeinsam für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und

* „Die durchgängige Integration einer Gleichstellungsperspektive ist der Prozess der Beurteilung aller geplanten Maßnahmen, einschließlich solcher rechtlicher Natur, Politiken und Programme in allen Bereichen und auf allen Ebenen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Frauen und Männer. Sie ist eine Strategie, um die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Männern zu einem festen Bestandteil der Ausarbeitung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen zu machen, damit Frauen und Männer daraus gleichermaßen Nutzen ziehen und Ungleichheiten nicht fortgeschrieben werden. Letztes Ziel ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern.“ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kapitel IV Ziffer 4.

Männern als fester Bestandteil der OSZE-Politik und -Praxis verantwortlich. Bei diesem Bemühen ist zu bedenken, dass – wenn die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Gesellschaft Wirklichkeit wird – sowohl Frauen als auch Männer Nutznießer dieser Veränderung sein werden.

(...)

8. Die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts erfordert eine konsequente und systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive (...) auf der Grundlage eines dimensionenübergreifenden Ansatzes und auch geeignete Begleit- und Überprüfungsmechanismen (...)

IV. FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN IN DEN TEILNEHMERSTAATEN

41. Die Teilnehmerstaaten tragen einzeln und gemeinsam die Hauptverantwortung für die Umsetzung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf gleiche Rechte und gleiche Chancen für Frauen und Männer und sind ihren Bürgerinnen gegenüber diesbezüglich rechenschaftspflichtig. Sie haben sich dazu verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem festen Bestandteil ihrer Politik sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf Organisationsebene zu machen. Sie werden dafür sorgen, dass die entsprechenden OSZE-Gremien genützt werden, um die Umsetzung von OSZE-Verpflichtungen betreffend die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen.

42. Daher wird den Teilnehmerstaaten empfohlen:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Organisation eine Politik entwickelt, die die Gleichstellung von Frauen und Männern wirksam fördert, und dass bei neuen Vorschlägen und Initiativen die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird;
- Mechanismen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu schaffen bzw. bestehende Mechanismen zu stärken, unter anderem durch Bereitstellung der Dienste einer unparteiischen und unabhängigen Person oder Einrichtung, wie Volksanwaltschaft/Menschenrechtsbeauftragte(r), die sich mit der geschlechtsspezifischen Diskriminierung einzelner Bürgerinnen befasst;
- die internationalen Normen und Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen und die Rechte von Frauen und Mädchen, die sie übernommen haben, einzuhalten und vollständig umzusetzen;
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) einzuhalten, sofern sie Vertragsparteien sind, oder andernfalls die Ratifikation bzw. den Beitritt zu diesem Übereinkommen zu erwägen. Staaten, die das Übereinkommen mit Vorbehalten ratifiziert haben oder ihm mit Vorbehalten beigetreten sind, werden die Rücknahme dieser Vorbehalte erwägen. Die CEDAW- Vertragsstaaten werden auch aufgefordert, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu erwägen;
- regelmäßig und zeitgerecht den jeweiligen Gremien Bericht zu erstatten, sofern sie Vertragsparteien des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), des Internationalen Paktes über zivile und politische Rechte (ICCPR) und/oder des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) sind, und Frauenorganisationen in die Erstellung ihrer Berichte einzubinden;
- Wenn notwendig, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Umfeld für ihre Bürgerinnen und das Recht auf gleichen rechtlichen Schutz zu gewährleisten (...)

(...)

- die Erfahrung der OSZE bei der Entwicklung dimensionenübergreifender politischer Konzepte und Strategien zur Gleichstellung von Frau und Mann zu nutzen und im Anschluss an diese Politik unter anderem geschlechtsbezogene Analyse- und Begleitmechanismen zur Beurteilung der Auswirkung gleichstellungsbezogener Konzepte und Strategien anzuwenden, damit Hemmnisse für die vollständige Umsetzung festgestellt und abgebaut werden können.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 14/05 über Frauen in der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Konfliktnachsorge)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass das Wissen, die Fähigkeiten und die Erfahrungen von Frauen wie Männern unverzichtbar für den Frieden, eine bestandfähige Demokratie, die wirtschaftliche Entwicklung und damit für Sicherheit und Stabilität in der OSZE-Region sind,

ferner in Anerkennung der Tatsache, dass die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit die Gleichstellung von Frauen und Männern mit der Sicherheit verknüpft und die Rolle der Frau in Fragen des Friedens und der Sicherheit auf allen Ebenen in den Mittelpunkt stellt,

(...)

betonend, wie wichtig es ist, dass Frauen gleichberechtigt und in vollem Umfang an allen Phasen der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung teilnehmen,

Im Bewusstsein der Notwendigkeit konkreter Maßnahmen seitens der OSZE, damit Frauen in die Konfliktverhütung, die Krisenbewältigung und die Konfliktnachsorge in allen ihren Aktivitäten unter anderem durch folgende Maßnahmen eingebunden werden:

1. Sicherstellung einer proaktiven Umsetzung des durch Beschluss Nr. 638 des Ständigen Rates vom 2. Dezember 2004 verabschiedeten OSZE-Aktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der gesamten Organisation,
2. gegebenenfalls Übernahme der maßgeblichen Abschnitte von Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrats über die Rolle der Frau auf allen Ebenen der Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und -beilegung sowie der Konfliktnachsorge in die Aktivitäten der OSZE,
3. Ermutigung der Teilnehmerstaaten, einzelstaatliche Listen in Frage kommender Kandidatinnen (wie dies im OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Absatz 22 gefordert wird) anzulegen und aktive Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Frauen über Stellen im Bereich von Konfliktverhütungs- und Konfliktnachsorgeprozessen umfassend informiert und zu einer Bewerbung um diese Stellen ermutigt werden, insbesondere für die leitende Führungsebene,
4. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, mehr Frauen als Leiterinnen für Institutionen und Missionen und für andere leitende Positionen in der OSZE zu nominieren,
5. aktive Förderung der Einstellung von Frauen in OSZE-Feldpräsenzen, insbesondere für Führungspositionen, mit dem Ziel, mehr Feldpräsenzen mit Frauen als Leiterinnen zu besetzen,
6. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten und OSZE-Strukturen, gegebenenfalls Aus- und Fortbildungsprogramme speziell für Frauen und Mädchen zu unterstützen und zu fördern, ebenso wie

Projekte, die Frauen in den Aufbau eines dauerhaften Friedens einbinden; Frauenorganisationen zu stärken; Friedensinitiativen von Frauen über die Medien und mittels Seminaren für Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und Frauen dafür zu sensibilisieren, wie wichtig ihr Engagement in politischen Prozessen ist,

7. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten und OSZE-Strukturen, gegebenenfalls eine eigene Politik zu entwickeln, die Frauen und Frauenorganisationen dazu ermutigen soll, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Verhütung, Beilegung und Nachsorge von Konflikten mitzuwirken, zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken zu ermutigen und diesen zu unterstützen und sich auch für Friedensinitiativen von Frauen einzusetzen,

8. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, bei der Umsetzung der staatlichen Flüchtlingschutzpolitik und dauerhafter Lösungen, darunter freiwillige Rückkehr, Neuansiedlung, Wiedereingliederung, (Re)integration oder Rückführung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde,

9. Empfehlung an die Teilnehmerstaaten, ihre Bemühungen zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei Prozessen der Konfliktverhütung, -bewältigung und -nachsorge regelmäßig zu evaluieren und diese Evaluierungen zu veröffentlichen, um sie für gleichstellungsorientierte Ausbildungszwecke und bei der Umsetzung der einschlägigen Verpflichtungen sowie zur verstärkten Sensibilisierung für deren Bedeutung heranzuziehen,

beschließt:

- den Generalsekretär zu beauftragen, in seinem jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung von Beschluss Nr. 638 des Ständigen Rates betreffend den OSZEaktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern konkret auf die Umsetzung der für die OSZE-relevanten Abschnitte der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrats in der Organisation einzugehen;
- Das Sekretariat zu beauftragen, im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des OSZEaktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten weitere
- Maßnahmen auszuarbeiten, um die Zahl der Frauen im OSZE-Sekretariat, den OSZE-Institutionen und -Feldeinsätzen, insbesondere auf der Führungsebene und in Entscheidungsfunktionen deutlich zu erhöhen;
- die OSZE-Strukturen und -Institutionen zu beauftragen, einschlägige Projekte, Strategien und Initiativen auszuarbeiten bzw. anzupassen und weitere Aktivitäten durchzuführen, einschließlich eines Informationsaustauschs mit den Vereinten Nationen, um den in diesem Beschluss enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen;
- die Teilnehmerstaaten und Institutionen der OSZE aufzufordern, der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz auch über die Fortschritte bei der Umsetzung der in diesem Beschluss enthaltenen Verpflichtungen zu berichten.

Athen 2009 (Beschluss Nr. 7/09 über Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben)

Der Ministerrat, (...)

in Anbetracht der Tatsache, dass Frauen im OSZE-Raum in der Legislative, Exekutive samt Polizeibehörden und in der Judikative auf der Entscheidungsebene nach wie vor unterrepräsentiert sind,

besorgt darüber, dass die weit verbreitete Diskriminierung von Frauen weiterhin deren wirksame Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben auf allen Ebenen unterminiert,

(...)

unter Hinweis auf Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der nachdrücklich die vollständige und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsfunktionen bei der Konfliktverhütung sowie dem Wiederaufbau nach Konflikten gefordert wird, und betonend, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben,

Kenntnis nehmend von Resolution 1889 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der internationale und regionale Organisationen nachdrücklich aufgefordert werden, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen zu ergreifen,

feststellend, dass am 18. Dezember 2009 der 30. Jahrestag des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) begangen wird, das der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ein Ende setzen soll, und feststellend, dass am 10. Dezember vor genau 10 Jahren das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in dem Bewusstsein, dass die Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben auf zusätzliche Behinderungen stoßen kann, die über das Geschlechtsspezifische hinausgehen,

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. zu erwägen, für konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des Ziels einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in allen Körperschaften der Legislative, der Judikative und Exekutive einschließlich von Sicherheitsdiensten, wie dem Polizeidienst, zu sorgen;
2. mögliche gesetzgeberische Maßnahmen zu erwägen, die eine ausgewogenere Mitwirkung von Frauen und Männern am politischen und öffentlichen Leben und insbesondere in Entscheidungsfunktionen erleichtern;
3. alle politischen Akteure dazu zu ermutigen, die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern in politischen Parteien zu fördern, mit dem Ziel, in öffentlichen Wahlämtern auf allen Entscheidungsebenen eine ausgewogenere Geschlechterverteilung herbeizuführen;
4. zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die Chancengleichheit in den Sicherheitsdiensten, wo zutreffend auch in den Streitkräften, schaffen, damit die Einstellung, der Verbleib und die Beförderung von Frauen und Männern in ausgewogener Weise erfolgen kann;
5. wo notwendig offene und partizipative Verfahren zu entwickeln und einzuführen, um die Mitwirkung von Frauen und Männern in allen Phasen der Gesetzgebung, Programmerstellung und Politikgestaltung zu verstärken;
6. die Möglichkeiten zu schaffen, dass Frauen und Männer gleichberechtigt zur Friedenskonsolidierung beitragen;
7. die notwendigen Schritte einzuleiten, um – wo angebracht – wirksame nationale Mechanismen zu schaffen, mit denen die gleichberechtigte Mitwirkung und Repräsentation von Frauen gemessen wird;

8. wo angebracht Nichtregierungs- und Forschungsgremien bei der Ausarbeitung von Schwerpunktstudien und Aufklärungsinitiativen zur Erhebung der konkreten Faktoren, die der Mitwirkung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben entgegenstehen, und bei der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu unterstützen;

9. dafür einzutreten, dass Frauen und Männer sich die Verantwortung für die Arbeit und als Eltern teilen, um die Chancengleichheit der Frauen im Hinblick auf tatsächliche Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben zu erleichtern.

Vilnius 2011 (Beschluss 10/11 Förderung gleicher Chancen für Frauen in der Wirtschaft).

(...)

in der Erkenntnis, dass die Teilhabe von Frauen am Wirtschaftsleben entscheidend zur Erholung der Wirtschaft, zu nachhaltigem Wachstum und zur Entstehung von solidarischen Gesellschaften beiträgt und somit für die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum unerlässlich ist,

mit Besorgnis feststellend, dass Frauen in der OSZE-Region nach wie vor mit einer Ungleichbehandlung in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt – bis hin zu nach Geschlecht getrennten Arbeitsmärkten – ausgesetzt sind, dass nach wie vor kein gleicher Zugang zu Sozialschutz sowie zu qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen und Vollzeitbeschäftigung gegeben ist und dass die Bemühungen zur Beseitigung der Einkommensunterschiede bei gleicher Arbeit, die zu einem reduzierten Lebensinkommen und niedrigen Ruhegehältern für Frauen und schließlich zu zunehmender Frauenarmut führen, nur langsam vorankommen,

besorgt darüber, dass Frauen in Führungspositionen der Wirtschaft und in Entscheidungsprozessen im öffentlichen und privaten Sektor nach wie vor unterrepräsentiert sind,

Ferner besorgt über die anhaltenden Einschränkungen für eine tatsächliche Teilhabe der Frauen am Wirtschaftsleben, insbesondere in Hinblick auf wirtschaftliche und finanzielle Mittel wie Kredite, Eigentums- und Erbrechte und deren Kontrolle,

in Erkenntnis der Notwendigkeit einer verbesserten und systematischen Erfassung geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselter Daten und der Durchführung von Studien über Chancengleichheit in der Wirtschaft als Grundlage für Planung und Handeln,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit wirtschafts- und sozialpolitischer Strategien zur Bekämpfung der tieferen Ursachen des Menschenhandels, insbesondere zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und zur Befassung mit den wirtschaftlichen Faktoren, die dafür verantwortlich sind, dass Frauen besonders leicht Opfer von Menschenhandel werden,

In der Erkenntnis, dass auch in Zukunft eine laufende Kontrolle der Umsetzung bestehender Verpflichtungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen im Wirtschaftsleben notwendig ist – zur Ermittlung und zum Austausch bewährter Verfahren sowie zur Entwicklung wirksamer Ansätze, einschließlich in der Organisation und ihren Durchführungsorganen,

(...)

in der Erkenntnis, dass Frauen durch weitere Hindernisse, abgesehen von den geschlechtsspezifischen, an der Teilhabe am Wirtschaftsleben gehindert werden,

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. Daten zur Ermittlung und Bewältigung von Hindernissen für Frauen, in der Wirtschaft ihr Potenzial auszuschöpfen, zu sammeln und zu analysieren und (...) Nichtregierungs- und Forschungsgremien bei der Ausarbeitung gezielter Untersuchungen, einschließlich von bewährten Praktiken, zu unterstützen;
2. die Zuteilung von Haushaltsmitteln für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Wirtschaft zu beurteilen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die Frauen gleiche Chancen für die wirtschaftliche Teilhabe und den Zugang zu Sozialschutz verschaffen sowie qualitativ hochwertige Arbeitsplätze, Vollzeitbeschäftigung und/oder selbständige Erwerbstätigkeit unterstützen;
3. Die Entwicklung von unternehmerischen und anderen berufsbezogenen Fähigkeiten von Frauen zu fördern und Genderaspekte – mit besonderem Augenmerk auf Frauen – in die Migrationspolitik aufzunehmen, um unter anderem zu verhindern, dass sie Opfer bzw. mehrfach Opfer von Menschenhandel werden;
4. politische Strategien und gesetzgeberische Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen und Aktionen positiver Diskriminierung, die die Chancengleichheit von Frauen bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt fördern und schützen, auch durch den Ausbau von Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen, in die Wege zu leiten oder zu verstärken;
5. konkrete Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in der Wirtschaft zu ermitteln und gegebenenfalls wirksame einzelstaatliche Mechanismen zur begleitenden Kontrolle der Fortschritte in diesem Bereich, etwa beim Ausgleich von Einkommensunterschieden, zu schaffen;
6. die Aufteilung von Hausarbeit sowie der elterlichen und Betreuungspflichten durch Ausbau des Vaterschaftsurlaubs zu fördern; diskriminierungsfreie Beschäftigungspolitiken und -praktiken und einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung sowie Fortbildung zu fördern; Maßnahmen zur leichteren Vereinbarung von beruflichen und familiären Verpflichtungen zu ergreifen; danach zu trachten, sicherzustellen, dass sich Strukturanpassungsstrategien und -programme nicht zum Nachteil der Frauen diskriminierend auswirken;
7. die Entwicklung des für die erfolgreiche Ausarbeitung und Umsetzung derartiger Politiken notwendigen Umfelds durch gezielte Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten über den Nutzen von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen für die Teilnahme am Wirtschaftsleben und zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Diskriminierung von Frauen zu unterstützen;
8. Maßnahmen einzuführen und einen Dialog mit dem privaten Sektor aufzunehmen, um Chancengleichheit in Bezug auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen zu schaffen und Einkommensunterschiede zu beseitigen;
9. Im Rahmen des Möglichen Maßnahmen zu entwickeln und zu verstärken, die zu einer größeren Diversifizierung in traditionsgemäß männer- oder frauendominierten Beschäftigungsbranchen führen;
10. Ermutigt die Kooperationspartner, die Bestimmungen dieses Beschlusses auf freiwilliger Basis umzusetzen.

Dublin 2012 (Erklärung über die Stärkung von guter Regierungsführung und die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

Wir sind uns darüber im Klaren, dass ohne die vollständige und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern an politischen und wirtschaftlichen Prozessen und Institutionen, (...). Wir unterstreichen die Wichtigkeit, Frauen in die Lage zu versetzen, aktiv an der Gestaltung der Politik und Aktivitäten bezüglich guter Regierungsführung mitzuwirken und beizutragen, wovon Männer wie Frauen gleichermaßen profitieren.

Basel 2014 (Beschluss Nr. 7/14 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

In Bekräftigung der Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, wie sie in der Schlussakte von Helsinki 1975 verankert ist,

daran erinnernd, dass es Frauen möglich sein muss, ihre Menschenrechte in vollem Umfang und gleichberechtigt auszuüben, damit ein friedlicheres, wohlhabenderes und demokratischeres OSZE-Gebiet entsteht, und dass die OSZE-Teilnehmerstaaten entschlossen sind, die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Bestandteil ihrer Politik zu machen, sowohl in ihren Staaten als auch innerhalb der OSZE-Durchführungsorgane, wie es in der Erklärung des OSZE-Gipfeltreffens von Istanbul 1999 heißt,

(...)

zutiefst besorgt angesichts der unvermindert anhaltenden Gewalt gegen Frauen, einer der im OSZE-Raum am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, die sich als körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt äußern kann, und erneut auf die dringende Notwendigkeit verweisend, entschlossenere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen, die unter anderem durch die fehlende Gleichstellung der Geschlechter sehr begünstigt wird,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf, allen Frauen den Schutz und die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren;

(...)

Mailand 2018 (Beschluss Nr. 4/18 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

Bekräftigend, dass die Förderung und der Schutz gleicher Rechte und Chancen für alle von entscheidender Bedeutung für die Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung und damit für die Sicherheit, Stabilität und dauerhaften Frieden im OSZE-Raum sind,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Mädchen die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt und gleichberechtigt genießen können,

(...)

in der Erkenntnis, dass eine der tieferen Ursachen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern ist, und dass insbesondere Diskriminierung und wirtschaftliche Ungleichheiten, etwa auch die fehlende wirtschaftliche Unabhängigkeit, das Risiko von Frauen, Gewalt zu erfahren, erhöhen können,

(...)

3. Wo angebracht, Maßnahmen zu verabschieden, um die Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zu den Menschenrechten und zu gewaltfreiem Verhalten zu fördern und damit zur Verhütung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen beizutragen, die folgende Formen umfassen kann: schädliche Praktiken, sexuelle und häusliche Gewalt sowie sexuelle Belästigung;
(...)

Mailand 2018 (Beschluss 5/18 über Entwicklung des Humankapitals im digitalen Zeitalter)

(...)

in dem Bewusstsein, dass die durch die digitale Transformation entstandenen Veränderungen auf den Arbeitsmärkten geeignet sind, soziale und wirtschaftliche Unterschiede zu verstärken, und dass der Fokus verstärkt auf die Entwicklung des Humankapitals gelegt werden muss, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen, vor allem in arbeitsintensiven Wirtschaftssektoren mit geringen Qualifikationsanforderungen,

(...)

entschlossen, lebenslanges Lernen sowie die Aus- und Weiterbildung das ganze Berufsleben hindurch als unverzichtbares Instrument für die Entwicklung des Humankapitals und für die Reduzierung der bestehenden digitalen Kluft, insbesondere für Frauen und Mädchen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, zu fördern,

(...)

in Anbetracht der durch die Digitalisierung der Wirtschaft entstandenen Notwendigkeit, die Resilienz der Arbeitskräfte zu erhöhen und die durch die Arbeitsmarktpolitik vorgegebenen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen unter eingeschränkter Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum sowie die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden,

(...)

3. ersucht die Teilnehmerstaaten, den Zugang zu hochwertiger Bildung, Ausbildung und Gelegenheiten zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung zu fördern, um die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen – und sich für den nicht diskriminierenden Zugang für Frauen, Jugendliche und Personen mit Behinderungen unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigten in arbeitsintensiven Industrien einzusetzen;

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, in geeigneter Weise Bildung, berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern, insbesondere für Frauen und Mädchen und vor allem in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Technologie und Mathematik, als eine außerordentlich wichtige Maßnahme zur Verringerung der digitalen Kluft und zur Stärkung der Rolle der Frau durch die Förderung von Chancen, unter anderem auch in der Wirtschaft;

(...)

Tirana 2020 (Beschluss 6/20 über Verhütung und Bekämpfung der Korruption durch Digitalisierung und erhöhte Transparenz)

(...)

in der Erkenntnis, dass es einer Verstärkung der Bemühungen um die wirksame Verhütung und Bekämpfung der Korruption, unter anderem durch Digitalisierung, unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte bedarf,

(...)

1. Fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Korruption durch folgende Maßnahmen zu verhüten und zu bekämpfen: (...)

(m) Förderung der vollständigen, gleichberechtigten und bedeutsamen Beteiligung von Frauen an der Entwicklung und Umsetzung einschlägiger Korruptionsbekämpfungsaktivitäten mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Frauen und gefährdete Personen unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen der Korruption betroffen sind;

5.3 Bekämpfung von durch Vorurteile, Intoleranz und Hass motivierte Handlungen

5.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Kopenhagen 1990

(40) Die Teilnehmerstaaten verurteilen klar und unmißverständlich Totalitarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhaß und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie die Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen. In diesem Zusammenhang erkennen sie ebenfalls die besonderen Probleme der Roma (Zigeuner) an.

Sie erklären ihre feste Absicht, die Bemühungen zur Bekämpfung dieser Phänomene in all ihren Formen zu intensivieren und werden daher

(...)

(40.2) – sich dazu verpflichten, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen für den Schutz von Personen oder Gruppen, die Androhungen oder Handlungen von Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgrund ihrer rassischen, ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität ausgesetzt sein könnten, und zum Schutz von deren Eigentum zu ergreifen;

Paris 1990 (Charta von Paris für ein neues Europa)

(...)

Wir sind entschlossen, alle Formen von Haß zwischen Rassen und Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung irgendeines Menschen sowie von Verfolgung aus religiösen und ideologischen Gründen zu bekämpfen. (...)

Krakau 1991

(...)

Die Teilnehmerstaaten bringen ihre tiefempfundene Überzeugung zum Ausdruck, daß sie gemeinsame, durch die Geschichte geprägte Wertvorstellungen teilen, die unter anderem auf der

Achtung der Person, der Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit, der freien Meinungsäußerung sowie der Anerkennung der Bedeutung geistiger und kultureller Werte, der Verpflichtung zu Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Offenheit für einen Dialog mit anderen Kulturen beruhen.

(...)

Die Teilnehmerstaaten achten die unersetzliche Einzigartigkeit aller ihrer Kulturen und werden darum bemüht sein, weiterhin einen kulturellen Dialog untereinander und mit der übrigen Welt zu fördern. Sie betonen erneut ihre Überzeugung, daß die Achtung kultureller Vielfalt Verständnis und Toleranz unter einzelnen und Gruppen fördert. (...)

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

12. (...) lehnen wir rassistische, ethnische und religiöse Diskriminierung jeder Art ab. Freiheit und Toleranz müssen gelehrt und praktiziert werden.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(30) bringen ihre Betroffenheit über jüngste eklatante Äußerungen von Intoleranz, Diskriminierung, aggressivem Nationalismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Rassismus zum Ausdruck und unterstreichen die wichtige Rolle von Toleranz, Verständnis und Zusammenarbeit bei der Errichtung und Erhaltung stabiler demokratischer Gesellschaften;

Rom 1993 (Beschlüsse: X. Erklärung über aggressiven Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus)

1. Die Minister erinnerten an ihre auf der Stockholmer Tagung des Rates angenommenen Beschlüsse und nahmen mit großer Besorgnis die zunehmenden Erscheinungen von aggressivem Nationalismus, wie territorialen Expansionismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus zur Kenntnis. Diese sind den KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen diametral entgegengesetzt.

2. Die Minister nahmen ferner zur Kenntnis, daß solche Phänomene zu Gewalt, Sezessionsbestrebungen durch Gewaltanwendung und ethnischer Zwietracht, sowie – in den schlimmsten Fällen – zu den barbarischen Praktiken der Massendeportation, der ethnischen Säuberung und der Gewaltanwendung gegen unschuldige Zivilpersonen führen können.

3. Aggressiver Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus führen zu ethnischen, politischen und sozialen Spannungen innerhalb von Staaten und zwischen diesen. Sie untergraben zugleich die internationale Stabilität und die weltweiten Anstrengungen zur festen Verankerung der allgemeinen Menschenrechte.

4. Die Minister richteten ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit dringender Maßnahmen zur Durchsetzung der strikten Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts, einschließlich Anklage und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.

5. Die Minister waren sich darin einig, daß die KSZE bei diesen Bemühungen eine wichtige Rolle spielen muß. Die in den KSZE-Verpflichtungen enthaltenen eindeutigen Verhaltensnormen

schließen die aktive Unterstützung gleicher Rechte für alle Menschen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und des Schutzes nationaler Minderheiten ein.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension: Toleranz und Nichtdiskriminierung)

25. Die Teilnehmerstaaten verurteilen Äußerungen von Intoleranz, und insbesondere von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und werden auf deren Ausmerzung abzielende wirksame Maßnahmen weiterhin fördern (...) Sie verurteilen alle Verbrechen, die im Zusammenhang mit der sogenannten „ethnischen Säuberung“ begangen werden, und werden weiterhin dem in Den Haag eingerichteten internationalen Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien ihre wirksame Unterstützung zuteil werden lassen.

26. Sie heben den Aktionsplan des Europarats über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz lobend hervor. Bei der Umsetzung der Erklärung des Rates in Rom werden die KSZE-Institutionen Möglichkeiten für eine gemeinsame Arbeit mit dem Europarat sowie mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen erkunden.

27. Unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gewährleisten und eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen unterschiedlicher Gemeinschaften sowie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu fördern, brachten sie ihre Besorgnis über den Mißbrauch der Religion für aggressive nationalistische Ziele zum Ausdruck.

Lissabon 1996 (Gipfelerklärung)

9. (...) Unter den akuten Problemen in der menschlichen Dimension gefährden fortwährende Verletzungen der Menschenrechte, wie etwa (...) Erscheinungsformen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus nach wie vor die Stabilität in der OSZE-Region. Wir sind entschlossen, uns diesen Problemen auch in Zukunft zu stellen.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: IV. Unsere gemeinsame Reaktion)

19. (...) Wir verpflichten uns, einer Bedrohung der Sicherheit etwa durch Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, und Äußerungen der Intoleranz, des aggressiven Nationalismus, des Rassismus, des Chauvinismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus entschlossen entgegenzutreten.

(...)

22. Wir lehnen jede Politik der ethnischen Säuberung oder der Massenvertreibung strikt ab. (...)

Bucharest 2001 (Anhang zu Beschluss 1 über die Bekämpfung des Terrorismus und Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

11. Förderung der Menschenrechte, der Toleranz und der multikulturellen Gesellschaft: Die Teilnehmerstaaten/der Ständige Rat/das BDIMR/der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM)/der Beauftragte für Medienfreiheit: Werden Toleranz, Koexistenz und harmonische Beziehungen zwischen ethnischen, religiösen, sprachlichen und anderen Gruppen sowie die diesbezügliche konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten fördern und verstärken. Sie werden in Fällen, in denen diese Gruppen Opfer von Gewalt, Intoleranz, Extremismus und

Diskriminierung werden, für Frühwarnung sorgen und in geeigneter Weise reagieren und gleichzeitig der Rechtsstaatlichkeit, den demokratischen Werten und der persönlichen Freiheit zu mehr Achtung verhelfen. Sie werden sich dafür einsetzen, dass Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.

Porto 2002 (Beschluss Nr. 6 über Toleranz und Nichtdiskriminierung):

Der Ministerrat, (...)

Erneut darauf hinweisend, dass die Demokratie und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wesentliche Garanten für Toleranz und Nichtdiskriminierung sind und wichtige Faktoren für die Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und friedliche Entwicklung in der gesamten OSZE-Region darstellen und dass Toleranz und Nichtdiskriminierung daher wichtige Elemente in der Förderung der Menschenrechte sind,

(...)

in der Erkenntnis, dass die Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung auch dazu beitragen kann, Verhetzung und aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus den Boden zu entziehen,

In Anerkennung der Verantwortung der Teilnehmerstaaten für die Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung,

1.(a) verurteilt aufs Schärfste alle Äußerungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus sowie Verhetzung und Fälle von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung;

(...)

2. beschließt, mit Hilfe der OSZE-Institutionen und in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft die Bemühungen um Aufrechterhaltung und Stärkung von Toleranz und Nichtdiskriminierung etwa durch Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zu intensivieren;

(...)

5. verurteilt insbesondere Diskriminierung aus religiösen Gründen und verpflichtet sich, sich dafür einzusetzen, dass Angriffe auf jegliche religiöse Gruppe, sei es auf Personen, Andachtsorte oder religiöse Objekte, verhindert werden und dass Schutz vor solchen Angriffen geboten wird;

6. verurteilt insbesondere die in letzter Zeit zu beobachtende Zunahme antisemitischer Zwischenfälle im OSZE-Gebiet, verbunden mit der Feststellung, dass das Vorhandensein von Antisemitismus in der Geschichte immer wieder eine große Gefahr für die Freiheit dargestellt hat;

7. verurteilt ferner die in letzter Zeit zu beobachtende Zunahme von Diskriminierung und Gewalttaten gegen Muslime im OSZE-Gebiet und lehnt die Gleichsetzung von Terrorismus und Extremismus mit einer bestimmten Religion oder Kultur schärfstens ab;

8. beschließt, in der Öffentlichkeit entschieden gegen Verhetzung und andere Äußerungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und

gewalttätigem Extremismus sowie gegen Fälle von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung aufzutreten;

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert (...)

12. Durch Diskriminierung und Intoleranz motivierte Handlungen gefährden die Sicherheit des Einzelnen und können Konflikte und Gewalt in größerem Maßstab auslösen. Sie können ihre Ursache in ethnischen und religiösen Spannungen, aggressivem Nationalismus, Chauvinismus und Fremdenfeindlichkeit haben, aber auch in Rassismus, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus sowie in der Missachtung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten.

13. Die Mobilität von Migrantengruppen und das Entstehen von Gesellschaften, in denen viele Kulturen nebeneinander bestehen, in allen Teilen der OSZE-Region stellen wachsende Chancen wie auch Herausforderungen dar. Die Stabilität kann auch gefährdet sein, wenn die gesellschaftliche Integration versäumt wird und wenn nicht jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft die Rechte aller achtet.

(...)

Auseinandersetzung mit Bedrohungen durch Diskriminierung und Intoleranz

36. Diskriminierung und Intoleranz zählen zu den Faktoren, die sicherheits- und stabilitätsgefährdende Konflikte auslösen können. Ausgehend von ihren Verpflichtungen in der menschlichen Dimension ist die OSZE bemüht, in ihrer gesamten Region die Schaffung von Bedingungen zu fördern, unter denen alle unter dem Schutz wirksamer demokratischer Institutionen, ordentlicher Gerichte und rechtsstaatlicher Grundsätze ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Dazu gehören ein sicheres Umfeld und Institutionen, in deren Rahmen sich ein friedlicher Diskurs entwickeln und jedes Mitglied der Gesellschaft ebenso wie jede Gruppe seine/ihre Interessen vertreten kann. Die Zivilgesellschaft spielt dabei eine wichtige Rolle, und die OSZE wird weiterhin Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen und zu deren Stärkung beitragen.

(...)

38. Die Teilnehmerstaaten und die OSZE-Organe und -Institutionen sehen es als ihre Pflicht an, verstärkt gegen Bedrohungen vorzugehen, die mit Diskriminierung und Intoleranz im Zusammenhang stehen. Harmonische Beziehungen zwischen ethnischen, sprachlichen und anderen Gruppen und die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten sollen ebenso aktiv gefördert werden (...). Der Gewalt, der Intoleranz, dem Extremismus und der Diskriminierung dieser Gruppen, einschließlich Wanderarbeitnehmern, Asylsuchenden und anderen Immigranten, muss entgegengetreten werden, und die dafür Verantwortlichen müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Angehörigen dieser Gruppen die Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Werte und die Freiheiten des Einzelnen achten.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

Unter Bekräftigung seiner Verpflichtung, Toleranz zu fördern und Diskriminierung zu bekämpfen, sowie seiner Besorgnis über alle Äußerungen von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus in allen Teilnehmerstaaten sowie über Diskriminierung, unter anderem aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder Überzeugung, der politischen oder sonstigen Gesinnung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Besitzstandes, der Geburt oder sonstiger Umstände,

Mit der eindringlichen Aufforderung an die zuständigen Behörden in allen Teilnehmerstaaten, auch weiterhin durch Diskriminierung und Intoleranz motivierte Gewalttaten auf der geeigneten Ebene und in angemessener Weise öffentlich zu verurteilen,

Mit dem Ausdruck der Entschlossenheit, seine Bemühungen um die Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung in allen Bereichen zu verstärken, (...)

8. Erkennt die Notwendigkeit an, gegen Hassdelikte vorzugehen, die durch rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Propaganda im Internet ausgelöst werden können (...)

9. bekräftigt die Bedeutung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit und verurteilt jede Diskriminierung und Gewalt, auch gegen jegliche religiöse Gruppe oder einzelne Gläubige; Verpflichtet sich, die Freiheit des Individuums, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung zu bekennen und sie auszuüben, zu achten und zu erleichtern, bei Bedarf durch transparente und nichtdiskriminierende Gesetze, Verordnungen, Praktiken und politische Richtlinien; Ermutigt die Teilnehmerstaaten, die Hilfe des BDIMR und seines Expertenbeirats für Religions- und Glaubensfreiheit in Anspruch zu nehmen (...)

11. verpflichtet sich, die Diskriminierung von Wanderarbeitnehmern zu bekämpfen; verpflichtet sich ferner, die Integration von Wanderarbeitnehmern in die Gesellschaft, in der sie sich rechtmäßig aufhalten, zu erleichtern; fordert das BDIMR auf, seine diesbezüglichen Aktivitäten auszuweiten;

12. verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften und internationaler Verpflichtungen gegen eine gegebenenfalls stattfindende Diskriminierung von Asylsuchenden und Flüchtlingen vorzugehen, und fordert das BDIMR auf, seine diesbezüglichen Aktivitäten zu verstärken;

13. Berücksichtigt die VN-Leitsätze zur Binnenvertreibung als ein nützlicher Rahmen für die Arbeit der OSZE und die Maßnahmen der Teilnehmerstaaten in Bezug auf Binnenvertreibung (...)

15. Beschließt, dass die OSZE zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung verstärkt mit einschlägigen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Europäischen Union sowie mit der Zivilgesellschaft und einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten wird (...)

Sofia 2004 (Erklärung des Ministerrats zum sechzigsten Jahrestag des Endes des zweiten Weltkriegs)

Aus der Geschichte wissen wir um die Gefahren von Intoleranz, Diskriminierung, Extremismus und Hass aus ethnischen, rassischen und religiösen Motiven. Wir sind entschlossen, diese

Bedrohungen zu bekämpfen, auch durch die OSZE, und weisen alle Versuche, sie zu rechtfertigen, mit Nachdruck zurück.

Wir verurteilen aufs schärfste jegliche Leugnung des Holocausts. Wir verurteilen alle Formen der ethnischen Säuberung. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948. Wir appellieren an die Teilnehmerstaaten, alles nur Mögliche zu tun, um dafür zu sorgen, dass heute und in aller Zukunft jeder Versuch eines Völkermords verhindert wird. Wer sich solcher Verbrechen schuldig macht, sollte vor Gericht gestellt werden.

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

2. Billigt die Beschlüsse des Ständigen Rates über die Bekämpfung des Antisemitismus (PC.DEC/607), über Toleranz und den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung (PC.DEC/621) und über die Förderung von Toleranz und Medienfreiheit im Internet (PC.DEC/633), die diesem Beschluss beigefügt sind;

3. Beschließt ferner, die Bemühungen zur Umsetzung dieser drei Beschlüsse, die Verpflichtungen unter anderem in den Bereichen Bildung, Medien, Gesetzgebung, Rechtsdurchsetzung, Migration und Religionsfreiheit enthalten, zu verstärken;

(...)

5. Begrüßt die Absicht des Amtierenden Vorsitzenden, im Einklang mit Beschluss Nr. 8 des Ministerratstreffens von Porto als Teil des allumfassenden Kampfes der OSZE gegen Diskriminierung und für mehr Toleranz drei persönliche Beauftragte zu bestellen (...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 607: Bekämpfung des Antisemitismus)

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen um Bekämpfung des Antisemitismus in der gesamten OSZE-Region, beschließt Folgendes,

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

- Danach zu trachten, dass ihre Rechtsordnung für ein sicheres Umfeld sorgt, in dem alle Lebensbereiche frei von antisemitischen Übergriffen und frei von antisemitischer Gewalt und Diskriminierung sind;
- gegen Hassdelikte vorzugehen, zu denen durch rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Propaganda in den Medien und im Internet angestiftet werden kann;
- Zu diesbezüglichen Bemühungen internationaler Organisationen und NROs zu ermutigen und diese zu unterstützen (...) (...)
- mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zusammenzuarbeiten, um Verfahren zur regelmäßigen Prüfung des Problems Antisemitismus zu ermitteln;

- zur Entwicklung eines Austauschs zwischen Experten auf informeller Ebene über bewährte Praktiken und Erfahrungen bei der Strafverfolgung und bei erzieherischen Maßnahmen in geeigneten Foren zu ermutigen;

(...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621: Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung)

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen im Kampf gegen Erscheinungsformen der Intoleranz in der gesamten OSZE-Region,

Beschließt,

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

(...)

- Maßnahmen zur Bekämpfung diskriminierender Handlungen und von Gewalttaten gegen Muslime im OSZE-Raum zu ergreifen;
- im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen Maßnahmen gegen Diskriminierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten und Wanderarbeitnehmern zu ergreifen;
- zu erwägen, die Öffentlichkeit durch entsprechende Aktivitäten auf die Bereicherung aufmerksam zu machen, die Migranten und Wanderarbeitnehmern für die Gesellschaft darstellen;
- Hassdelikte zu bekämpfen, die durch rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Propaganda in den Medien und im Internet ausgelöst werden können, und derartige Straftaten öffentlich zu verurteilen, wenn sie vorkommen; (...)
- Zu diesbezüglichen Bemühungen internationaler Organisationen und NROs zu ermutigen und diese zu unterstützen (...)
- Die Möglichkeit zu prüfen, innerhalb der Länder geeignete Stellen zur Förderung von Toleranz und zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung oder damit verbundener Intoleranz, einschließlich gegen Muslime, und von Antisemitismus einzurichten;

(...)

- mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE geeignete Vorgehensweisen im Hinblick auf eine periodische Überprüfung des Problemkreises Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu erarbeiten;
- zur Entwicklung eines Austauschs zwischen Experten auf informeller Ebene über bewährte Praktiken und Erfahrungen bei der Strafverfolgung und bei erzieherischen Maßnahmen in geeigneten Foren zu ermutigen;

(...)

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 10/05 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

unter Hinweis darauf, dass die Förderung und Erleichterung des interkulturellen und interkonfessionellen Dialogs und der Partnerschaft zwischen den Kulturen und Konfessionen auf sowohl nationaler als auch internationaler Ebene von größter Bedeutung ist, um Toleranz, gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander zu fördern,

(...)

3. lehnt die Gleichsetzung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus mit irgendeiner Religion oder Überzeugung, Kultur, ethnischen Gruppe, Nationalität oder Rasse ab;

(...)

4. beschließt, dass die OSZE weiterhin bewusstseinsbildend tätig sein und Maßnahmen gegen Vorurteil, Intoleranz und Diskriminierung entwickeln soll und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten hat, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, für alle ohne Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Überzeugung, politischer oder sonstigen Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand;

(...)

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 13/06 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass die Förderung einer Kultur der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses füreinander und der Gleichberechtigung sowie das Streben nach gleichen Chancen im Hinblick auf eine wirksame Mitbestimmung in einer demokratischen Gesellschaft einen systematischen, umfassenden und langfristigen Ansatz erfordert,

In großer Sorge über den rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden öffentlichen Diskurs, (...)

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dass die Teilnehmerstaaten mit Entschlossenheit gegen alle Handlungen und Äußerungen des Hasses einschließlich Hassdelikten vorgehen müssen, in der Erkenntnis, dass die zu deren Bewältigung erforderlichen Bemühungen häufig einen gemeinsamen Ansatz erfordern, zugleich aber auch in Anerkennung der Eigenständigkeit dieser Äußerungen und des historischen Hintergrunds aller ihrer Ausdrucksformen,

(...)

in Kenntnis der wesentlichen Rolle, die der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander zukommen kann,

bestürzt über den Zulauf, den gewaltbereite politische Parteien, Bewegungen und Gruppen erhalten,

in diesem Zusammenhang auch besorgt über die gewalttätigen Äußerungen von Extremismus in Verbindung mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, aggressivem Nationalismus und Neonazismus,

unter Hinweis auf den Beitrag der OSZE zur Initiative der Vereinten Nationen „Allianz der Zivilisationen“ mit dem Ziel, zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander den kollektiven politischen Willen zu schmieden und den Anstoß zu einvernehmlichem Handeln auf Ebene der Institutionen und der Zivilgesellschaft zu geben, sowie in Kenntnis des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. November 2006 in Istanbul vorgelegten Berichts der hochrangigen Gruppe, dessen Ziel die Einrichtung von Partnerschaften zwischen internationalen Organisationen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ist, die sich gemeinsam den Zielen der „Allianz der Zivilisationen“ verschreiben,

(...)

3. ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, den positiven Beitrag anzuerkennen, den alle Menschen zu einer harmonischen pluralistischen Gesellschaft leisten können, indem sie Politiken fördern, in deren Mittelpunkt Chancengleichheit, Rechte, der Zugang zur Justiz und zu öffentlichen Dienstleistungen sowie die Begünstigung des Dialogs und einer wirksamen Mitbestimmung stehen;

(...)

8. beklagt den rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden öffentlichen Diskurs und betont, dass politische Vertreter bei der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander ganz generell eine positive Rolle spielen und wesentlich auf den Abbau von Spannungen in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, indem sie gegen durch Hass motivierte Handlungen und Vorfälle Stellung nehmen und die positiven Beiträge würdigen, die alle Menschen zu einer harmonischen pluralistischen Gesellschaft leisten können;

(...)

12. Beschließt, dass sich die Teilnehmerstaaten aktiver für die Ermutigung zu zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in Form von wirksamen Partnerschaften und durch einen verstärkten Dialog und stärkere Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Behörden im Bereich der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander, der Chancengleichheit und der Integration aller in eine Gesellschaft sowie der Bekämpfung von Intoleranz einschließlich durch, wo angebracht, die Schaffung lokaler, regionaler oder nationaler Konsultationsmechanismen, einsetzen sollten;

(...)

16. erwartet mit Interesse die Maßnahmen der Vereinten Nationen im Anschluss an den Bericht der hochrangigen Planungsgruppe der Initiative „Allianz der Zivilisationen“ im Hinblick auf die Prüfung eines entsprechenden OSZE-Beitrags zu dessen Umsetzung.

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 10/07 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

unterstreichend, dass für die Auseinandersetzung mit von Intoleranz und Diskriminierung geprägten Handlungen in erster Linie die Teilnehmerstaaten, und zwar auch ihre politischen Vertreter, verantwortlich sind,

(...)

in der Erkenntnis, dass Äußerungen von Intoleranz und Diskriminierung die Bemühungen um den Schutz der Rechte des Einzelnen, einschließlich Migranten, Flüchtlingen und Angehörigen nationaler Minderheiten sowie Staatenlosen, zunichtemachen können,

(...)

In Anerkennung der jeweils speziellen Ausprägung der verschiedenen Formen von Intoleranz, jedoch gleichzeitig feststellend, dass ein umfassender Ansatz und die Befassung mit Querschnittsfragen erforderlich sind (...) um wirksam gegen alle Formen von Diskriminierung vorgehen zu können,

1. fordert von den politischen Vertretern, etwa auch den Parlamentariern, dass sie weiter Äußerungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Diskriminierung und Intoleranz, sei es gegenüber Christen, Juden, Muslimen oder Gläubigen anderer Religionen, sowie gewalttätige Formen von Extremismus in Verbindung mit aggressivem Nationalismus und Neonazismus entschieden zurückweisen und verurteilen, wobei gleichzeitig die freie Meinungsäußerung gewahrt bleiben muss;

2. Unterstreicht die nach wie vor gegebene Notwendigkeit, dass die Teilnehmerstaaten (...) die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft verstärken;

(...)

5. fordert die Teilnehmerstaaten dazu auf, ihre Bemühungen im Vorgehen gegen die Anstiftung zu Gewalt und zu Hassdelikten, etwa auch im Internet, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken und dabei das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten, und unterstreicht gleichzeitig, dass die vom Internet gebotenen Möglichkeiten zur Förderung der Demokratie-, Menschenrechts- und Toleranzerziehung voll ausgeschöpft werden sollten;

(...)

7. appelliert an die Teilnehmerstaaten, Migranten, die sich rechtmäßig in Gastländern aufhalten, sowie Angehörige nationaler Minderheiten, Staatenlose und Flüchtlinge vor Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und durch Intoleranz motivierten Gewalttaten zu schützen und nationale Strategien und Programme für die Integration rechtmäßiger Migranten auszuarbeiten oder zu verstärken, wozu auch die aktive Mitwirkung Letzterer erforderlich ist;

(...)

9. Sagt zu, für eine effiziente Weiterführung der bisher von den Teilnehmerstaaten und einschlägigen OSZE-Institutionen, insbesondere dem BDIMR durch sein Programm für Toleranz und Nichtdiskriminierung, im Rahmen ihrer Mandate geleisteten Arbeit zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung zu sorgen, wobei nachdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die bestehenden OSZE-Verpflichtungen zur Vermeidung von Doppelarbeit unter Berücksichtigung der Erfahrung und des Fachwissens anderer einschlägiger internationaler und regionaler Organisationen in diesem Bereich umzusetzen sind (...);

10. ermutigt zur Schaffung innerstaatlicher Institutionen oder Fachgremien durch die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, um gegen Intoleranz und Diskriminierung vorzugehen, sowie zur Entwicklung und Umsetzung nationaler Strategien und Aktionspläne in diesem Bereich auf der Grundlage bestehender Verpflichtungen und unter Nutzung des Know-hows und

der Unterstützung der einschlägigen OSZE-Institutionen und gegebenenfalls einschlägiger internationaler Organisationen;

11. beschließt, Überlegungen über einen geeigneten Beitrag der OSZE zur Implementierungsphase der Empfehlungen der hochrangigen Gruppe der Allianz der Zivilisationen unter Berücksichtigung des vom Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen ausgearbeiteten Implementierungsplans anzustellen, und empfiehlt, dass der OSZE-Generalsekretär in Absprache mit dem Amtierenden Vorsitzenden am bevorstehenden ersten Jährlichen Forum der Allianz in Madrid teilnimmt und den Teilnehmerstaaten über dessen Ergebnisse Bericht erstattet.

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 8/08 über Beitrag der OSZE zur Umsetzungsphase der Initiative „Allianz der Zivilisationen“)

Der Ministerrat,

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, das Verständnis füreinander und kooperative Beziehungen zwischen den Nationen über alle Kulturen und Zivilisationen hinweg zu fördern,

entschlossen, der Radikalisierung und dem gewalttätigen Extremismus, die zu Terrorismus führen, entgegenzuwirken,

unter Betonung der Rolle der OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hervorhebung des ungebrochenen Interesses der OSZE an der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen begründeten Initiative „Allianz der Zivilisationen“ entsprechend den Ministerratsbeschlüssen von Laibach, Brüssel und Madrid,

unter erneutem Hinweis auf unsere Verpflichtungen zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander,

unter Hinweis auf den ersten Beitrag der OSZE zur Initiative „Allianz der Zivilisationen“, der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen 2006 unterbreitet wurde,

Unter Berücksichtigung des vom Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ ausgearbeiteten Umsetzungsplans,

beschließt, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen:

1. Den Generalsekretär der OSZE zu ermächtigen, die Entwicklung der „Allianz der Zivilisationen“ zu verfolgen und eine Zusammenarbeit im Rahmen der „Allianz der Zivilisationen“ in Bezug auf Projekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse und beiderseitigem Nutzen, die die Umsetzung von OSZE-Verpflichtungen voranbringen, in Erwägung zu ziehen, und beauftragt ihn, den Teilnehmerstaaten Bericht zu erstatten;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 5/09 über Migrationssteuerung)

Der Ministerrat, (...)

1. Legt den Teilnehmerstaaten nahe, durch folgende Maßnahmen die Arbeit im Bereich der Migrationssteuerung fortzusetzen: (...)

- indem sie die Menschenrechte von Migranten achten und die Bemühungen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Migranten und ihren Angehörigen verstärken;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 9/09 über die Bekämpfung von Hassverbrechen)

Der Ministerrat, (...)

besorgt angesichts von Hassverbrechen in der gesamten OSZE-Region und in Anerkennung der Notwendigkeit, zur wirksamen Bekämpfung dieser Verbrechen zusammenzuarbeiten, und in Kenntnis des von den Teilnehmerstaaten in Auftrag gegebenen BDIMR- Berichts „Hate Crimes in the OSCE Region – Incidents and Responses“,

(...)

mit der Feststellung, dass Hassverbrechen durch Vorurteile motivierte strafbare Handlungen sind,

Kenntnis nehmend von der am 8. September 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der ein umfassender, globaler Ansatz zur Bekämpfung des Terrorismus skizziert wird, der nicht nur auf Erscheinungsformen des Terrorismus sondern auch auf die Bedingungen abzielt, die dessen Verbreitung begünstigen, und im Bewusstsein der Rolle, die Hassverbrechen, Diskriminierung und Intoleranz als Nährboden für gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung spielen können, die ihrerseits zu Terrorismus führen,

(...)

in dem Bewusstsein, dass der weltweite Wirtschaftsabschwung verstärkt zum Auftreten von Hassverbrechen im OSZE-Raum führen kann,

Mit der Feststellung, dass Opfer von Hassverbrechen sowohl aus Minderheiten als auch aus der Mehrheitsbevölkerung kommen können, (...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

(...)

5. in Zusammenarbeit mit einschlägigen Akteuren Möglichkeiten zu sondieren, wie Opfer von Hassverbrechen Zugang zu psychologischer Betreuung, zu juristischer und konsularischer Unterstützung sowie wirksamen Zugang zu den Gerichten erhalten können;

(...)

8. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen, insbesondere mit Strafverfolgungsbehörden, für Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Gruppen zu treffen, die Opfern von Hassverbrechen beistehen;

(...)

10. zu erwägen, vom BDIMR entwickelte Ressourcen in den Bereichen Erziehung, Schulung und Aufklärung in Anspruch zu nehmen, um zu gewährleisten, dass umfassend gegen Hassverbrechen vorgegangen wird;

11. fordert die Teilnehmerstaaten auf, nach Gelegenheiten zur Zusammenarbeit zu suchen und auf diesem Wege gegen die zunehmende Nutzung des Internets zur Verbreitung von Ansichten vorzugehen, die zu durch Vorurteile motivierter Gewalt, einschließlich Hassverbrechen, anstiften, und dadurch den durch die Verbreitung von derartigem Material entstandenen Schaden zu verringern, und gleichzeitig sicherzustellen, dass jede diesbezügliche Maßnahme in Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf freie Meinungsäußerung, steht;

(...)

Astana 2010

7. Vor uns liegen noch immer schwerwiegende Bedrohungen und große Herausforderungen. (...) Größere Anstrengungen müssen zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit und zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung unternommen werden.

(...)

Basel 2014 (Erklärung über Verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus)

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, erinnern an die Berliner Antisemitismus-Konferenz der OSZE im Jahr 2004, auf der die OSZE-Teilnehmerstaaten alle Erscheinungsformen des Antisemitismus verurteilt und sich zu gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus im gesamten OSZE-Raum verpflichtet haben.

Wir bringen unsere Besorgnis über die beunruhigende Anzahl antisemitischer Vorfälle zum Ausdruck, die sich im OSZE-Raum auch heute noch ereignen und nach wie vor eine Herausforderung für die Stabilität und Sicherheit darstellen.

Wir weisen Erscheinungsformen des Antisemitismus, der Intoleranz und Diskriminierung von Juden entschieden zurück und verurteilen sie.

Wir erinnern an die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, wie sie in der Schlussakte von Helsinki 1975 verankert ist.

(...)

Wir anerkennen den wesentlichen Beitrag der Zivilgesellschaft zur Verhütung von Antisemitismus und zur Reaktion darauf, unter anderem durch ihre aktive Teilnahme an den einschlägigen Veranstaltungen der OSZE sowie Veranstaltungen mit OSZE-Bezug, insbesondere bei der Festveranstaltung zum 10. Jahrestag der Berliner OSZE-Konferenz über Antisemitismus im Jahr 2014.

Wir unterstreichen die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und der Zivilgesellschaft durch wirksame Partnerschaften, verstärkten Dialog und intensivere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Antisemitismus.

Wir erklären unmissverständlich, dass internationale Entwicklungen Antisemitismus niemals rechtfertigen, auch nicht, wenn sie die Lage im Nahen Osten betreffen.

Wir fordern Führungspersonlichkeiten aus Politik, Religionsgemeinschaften und der Zivilgesellschaft auf, offene Diskussionen aufzunehmen, mit dem Ziel, den Antisemitismus unter vollständiger Achtung der Grundfreiheiten und Menschenrechte zu bekämpfen und zu verhüten.

Wir fordern die Teilnehmerstaaten auf:

- führende Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dazu zu ermutigen, bei antisemitischen Vorfällen entschieden und unverzüglich dagegen Stellung zu beziehen;
- Bildungsprogramme zur Bekämpfung des Antisemitismus zu fördern und jungen Menschen Gelegenheit zu geben, eine Menschenrechtserziehung auch zum Thema Antisemitismus zu erhalten;
- Bemühungen zur Umsetzung bestehender OSZE-Verpflichtungen zur Beobachtung von Hassverbrechen einschließlich antisemitisch motivierter Straftaten, und zur Sammlung einschlägiger Daten darüber zu verstärken;
- antisemitisch motivierte Gewalttaten wirkungsvoll, zeitnah und unvoreingenommen zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;
- Einen offenen und transparenten Dialog und Partnerschaften zwischen Kulturen, Glaubensbekenntnissen und Religionen zu fördern und zu erleichtern;
- zur Einbeziehung von Religions- und Glaubensgemeinschaften in die öffentliche Diskussion über einschlägige Gesetzesinitiativen anzuregen;

Wir fordern das BDIMR auf:

- Den Teilnehmerstaaten nachahmenswerte Methoden zur Bekämpfung des Antisemitismus, etwa auch durch Konsultation der Zivilgesellschaft, anzubieten, um Erscheinungsformen von Antisemitismus in unserer Zeit wirksam feststellen und dagegen vorgehen zu können;
- Die Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Staates und der Zivilgesellschaft in Antisemitismus-Fragen, darunter auch Hassverbrechen und die Erinnerung an den Holocaust, zu erleichtern;
- Den Teilnehmerstaaten in ihren Bemühungen zur Datensammlung über anti-semitistische Hassverbrechen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Hilfestellung zu leisten;
- den Austausch nachahmenswerter Methoden für Bildungsinitiativen und andere Maßnahmen zur Hebung des Bewusstseins für Antisemitismus und zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Erziehung und des Unterrichts über den Holocaust zwischen den Teilnehmerstaaten zu erleichtern;
- Den Dialog zu fördern und die Zivilgesellschaft in ihrer Fähigkeit zu stärken, einander mit größerer Achtung und mehr Verständnis zu begegnen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Gemeinschaften zu fördern.

Wir heben die Arbeit der drei Persönlichen Beauftragten für Fragen der Toleranz in Unterstützung der gesamten Bemühungen der OSZE zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung hervor, insbesondere ihre Länderbesuche und anschließenden Empfehlungen sowie ihre Berichterstattung an den Ständigen Rat der OSZE.

Wir legen den Teilnehmerstaaten nahe, Erklärungen des Ministerrats zur Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung, sei es gegenüber Muslimen, Christen oder Angehörigen anderer Religionen, auszuarbeiten.

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

Unter nachdrücklicher Verurteilung von Äußerungen der Intoleranz, unter anderem auch aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten bekräftigend, in ihren Gesellschaften für Toleranz und Nichtdiskriminierung, gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander einzutreten, und unsere Zusage bekräftigend, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der freien Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu fördern und zu schützen,

Mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts der Tatsache, dass sich einige schwere Verbrechen von Terroristen oder terroristischen Gruppen, etwa auch ausländischen terroristischen Kämpfern, gezielt gegen Personen und Gruppen wegen deren Volksgruppenzugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung richteten, sowie unter Hinweis auf die Rolle, die Diskriminierung und Intoleranz als Nährboden für gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung spielen können, die ihrerseits zu Terrorismus führen, Die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten unterstreichend, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um jeden Menschen in ihrem Hoheitsbereich vor terroristischen Handlungen zu schützen, und entschlossen gegen Terrorismus und ausländische terroristische Kämpfer vorgehen werden, (...), zur Unterstützung unserer einschlägigen OSZE-Verpflichtungen und im Einklang mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts,

5.3.2 Internationale Instrumente

Kopenhagen 1990

(40) (...) Die Teilnehmerstaaten (...) werden

(40.6) den Beitritt zu internationalen Dokumenten, die sich mit dem Problem der Diskriminierung befassen, in Betracht ziehen, sofern ein solcher noch nicht erfolgt ist, und die volle Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Verpflichtungen gewährleisten, einschließlich jener, regelmäßig Bericht zu erstatten;

(40.7) ferner erwägen, jene internationalen Mechanismen anzuerkennen, die es Staaten und Einzelpersonen ermöglichen, internationale Gremien mit Mitteilungen über Diskriminierung zu befassen.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

[Die Teilnehmerstaaten]

(32) werden den Beitritt zur Internationalen Konvention über die Beseitigung jeder Form der rassistischen Diskriminierung in Erwägung ziehen, falls sie das noch nicht getan haben;

Sofia 2004 (Erklärung des Ministerrats zum sechzigsten Jahrestag des Endes des zweiten Weltkriegs)

(...) Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948 (...)

5.3.3 Legislatur und Durchsetzung von Gesetzen und Richtlinien

Kopenhagen 1990

(40) (...) Die Teilnehmerstaaten (...) werden

(40.1) wirksame Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Annahme von mit ihrer Verfassungsordnung und ihren internationalen Verpflichtungen in Einklang stehenden erforderlichen Gesetzen, um vor jeder Handlung zu schützen, die zu Gewalt gegen Personen oder Gruppen aufgrund nationaler, rassischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung, zu Feindseligkeit oder Haß einschließlich Antisemitismus aufhetzt;

(...)

(40.3) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wirksame Maßnahmen in Einklang mit ihrer Verfassungsordnung treffen, um Verständigung und Toleranz insbesondere in Erziehung, Kultur und Information zu fördern;

(...)

(40.5) das Recht des einzelnen auf wirksame Rechtsmittel anerkennen und sich in Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bemühen, das Recht betroffener Personen und Gruppen anzuerkennen, Beschwerden wegen diskriminierender Handlungen einschließlich Handlungen aus Rassen- und Fremdenhaß einzulegen und zu unterstützen;

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

[Die Teilnehmerstaaten]

(33) werden die Durchführung geeigneter Maßnahmen in ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen erwägen, um den Schutz jedweder Person auf ihrem Territorium vor Diskriminierung aus rassischen, ethnischen und religiösen Gründen sicherzustellen und um jedermann, einschließlich von Ausländern, vor Gewalttaten zu schützen, auch vor Gewalttaten aus einem dieser Gründe. Darüber hinaus werden sie ihre innerstaatlichen Rechtsverfahren, einschließlich der Durchsetzung diesbezüglich bestehender Gesetze, voll zur Geltung bringen;

(...)

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

25. Die Teilnehmerstaaten verurteilen Äußerungen von Intoleranz, und insbesondere von aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und werden auf deren Ausmerzung abzielende wirksame Maßnahmen weiterhin fördern. (...) Sie werden danach streben, angemessene diesbezügliche Gesetze zu stärken oder anzunehmen, und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die vorhandenen Gesetze so wirksam

in die Tat umgesetzt werden, daß sie Äußerungen solcher Erscheinungen verhindern. Sie unterstreichen ferner, daß Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen als Bestandteil der Integrationspolitik und Erziehung angesehen werden sollten.

Porto 2002 (V. Beschluss Nr. 6 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat,

9. ruft die maßgeblichen Stellen der Teilnehmerstaaten dazu auf, Gewalttaten – insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie durch aggressiven Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigen Extremismus motiviert waren, – sowie Übergriffe, die aus Hass gegen eine bestimmte Religion oder Überzeugung begangen wurden, rasch und unvoreingenommen zu untersuchen und die Verantwortlichen entsprechend dem innerstaatlichen Recht und im Einklang mit den einschlägigen Menschenrechtsnormen vor Gericht zu stellen;

(...)

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 3/03; Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet)

Um Vorurteilen (...) entgegenzuwirken und wirksame grundsatzpolitische Konzepte zur Bekämpfung von Diskriminierung und rassischer Gewalt auszuarbeiten und umzusetzen, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung Den Teilnehmerstaaten wird empfohlen:

7. Zu erwägen, die einschlägigen internationalen Verträge, unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, ehestmöglich zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist.

8. Wirksame Antidiskriminierungsgesetze zur Bekämpfung von rassistisch und ethnisch motivierter Diskriminierung in allen Bereichen zu verabschieden und umzusetzen, etwa unter anderem in Bezug auf Zugang zu Wohnraum, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsrecht, Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen und soziale Dienste; Roma- und Sinti-Vertreter in die Gestaltungs-, Implementierungs- und Evaluierungsprozesse einzubeziehen.

9. darauf zu achten, dass die Antidiskriminierungsgesetze Folgendes enthalten:

- das Verbot sowohl der direkten als auch der indirekten Rassendiskriminierung;
- die Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen für diskriminierende Handlungen und Praktiken;
- die Verhängung härterer Strafen für rassistisch motivierte Straftaten sowohl von Privatpersonen als auch von Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- gleichberechtigten Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen (Gerichts-, Verwaltungs-, Schlichtungs- oder Vermittlungsverfahren).

10. dafür zu sorgen, dass die nationalen Rechtsvorschriften jede Art von diskriminierender Handlung untersagen und dass alle Verdachtsfälle von Diskriminierung eingehend und objektiv untersucht werden.

11. Gegebenenfalls Sondereinrichtungen zur Durchsetzung solcher Gesetze zu schaffen und innerstaatliche Mechanismen zur Überwachung und regelmäßigen Berichterstattung einzuführen, die Einblick in die Fortschritte bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften geben (...)

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

6. (...) angesichts der Wichtigkeit von Gesetzen zur Bekämpfung von Hassdelikten werden die Teilnehmerstaaten dem BDIMR bestehende Rechtsvorschriften bekannt geben, die durch Intoleranz und Diskriminierung motivierte Handlungen unter Strafe stellen, und das BDIMR gegebenenfalls um Unterstützung bei der Ausarbeitung und Überarbeitung solcher Gesetze ersuchen; (...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621: Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung)

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen im Kampf gegen Erscheinungsformen der Intoleranz in der gesamten OSZE-Region,

beschließt,

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

- zu erwägen, Gesetze zu erlassen oder gegebenenfalls zu verschärfen, die Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Gesinnung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögensverhältnissen, Geburt oder sonstigen Umständen bzw. die Anstiftung zu derart motivierten Hassdelikten verbieten;

(...)

- zu erwägen, Schulungsprogramme für Strafverfolgungs- und Justizbeamte über die Gesetzeslage und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften in Bezug auf Hassdelikte einzuführen;

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 633: Förderung von Toleranz und Medienfreiheit im Internet)

Der Ständige Rat (...)

beschließt, dass:

(...)

2. die Teilnehmerstaaten gegen rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile motivierte Gewalt und strafbare Gewaltandrohungen im Internet ermitteln und diese gegebenenfalls uneingeschränkt gerichtlich verfolgen sollen;

3. die Teilnehmerstaaten Strafverfolgungsbeamte und Staatsanwälte für den Umgang mit rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile

motivierten Verbrechen im Internet aus- und fortbilden und Informationen über erfolgreiche Aus- und Fortbildungsprogramme als Teil des Austauschs bewährter Praktiken weitergeben sollen;

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 10/05 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

5. beschließt, dass die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung ihre Tätigkeit unter anderem auf folgende Bereiche konzentrieren werden: Gesetzgebung, Rechtsdurchsetzung, Erziehung, Medien, Datensammlung, Migration und Integration, Religionsfreiheit, interkulturellen und interkonfessionellen Dialog, und sich zu Folgendem verpflichten:

5.1 Sie werden danach trachten, ihre Bemühungen dahingehend zu verstärken, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, politischen Grundsätze ebenso wie die Praxis im Einklang mit den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen sowie mit ihren einschlägigen internationalen Verpflichtungen allen Personen gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz bieten und Handlungen der Intoleranz und der Diskriminierung untersagen;

5.2 Sie werden ihre Bemühungen dahingehend verstärken, dass Staatsbedienstete und insbesondere Strafverfolgungsbeamte im Umgang mit und in der Verhütung von Hassdelikten entsprechend geschult werden, und in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Programmen erwägen, die eine solche Schulung vermitteln; sie werden dabei erwägen, das im BDIMR vorhandene einschlägige Know-how in Anspruch zu nehmen, und bewährte Praktiken weitergeben;

(...)

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 13/06 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

7. beschließt, den Aufbau von Kapazitäten von Strafverfolgungsbehörden durch Ausbildung und die Ausarbeitung von Leitlinien in Bezug auf die wirksamsten und bewährtesten Methoden gegen von Vorurteilen ausgelöste Straftaten zu fördern, ein positives Zusammenwirken zwischen Polizei und Opfern zu intensivieren und Opfer dazu zu ermutigen, Hassdelikte anzuzeigen, zum Beispiel durch die Ausbildung von Beamten, die an vorderster Front tätig sind, durch die Verwirklichung von öffentlichkeitswirksamen Programmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Polizei und Öffentlichkeit und durch eine Schulung für die Weiterleitung der Opfer an Hilfs- und Schutzeinrichtungen;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 10/07 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

In Anerkennung der Rolle, die die nationalen Parlamente durch die Verabschiedung von Gesetzen gegen Hassdelikte und Diskriminierung und als Forum für die innerstaatliche Debatte spielen, (...)

(...)

In Anerkennung der jeweils speziellen Ausprägung der verschiedenen Formen von Intoleranz, jedoch gleichzeitig feststellend, dass ein umfassender Ansatz und die Befassung mit Querschnittsfragen erforderlich sind, etwa in den Bereichen Gesetzgebung, Strafverfolgung,(...) um wirksam gegen alle Formen von Diskriminierung vorgehen zu können,

(...)

2. Unterstreicht die nach wie vor gegebene Notwendigkeit, dass die Teilnehmerstaaten (...) die zuständigen Strafverfolgungsbeamten schulen (...);

(...)

8. Legt den Teilnehmerstaaten nahe, in ihrer Gesetzgebung (...) bewährte Praktiken umzusetzen, die mithelfen, Gesellschaften zu fördern, in denen niemand ausgeschlossen wird und die auf der Achtung von kultureller und religiöser Vielfalt, der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze gründen;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 9/09 über die Bekämpfung von Hassverbrechen)

Der Ministerrat, (...)

Fordert die Teilnehmerstaaten auf: (...)

2. gegebenenfalls besondere, auf die Bekämpfung von Hassverbrechen abgestellte Gesetze zu erlassen, in denen wirksame, der Schwere dieser Verbrechen angemessene Strafen vorgesehen werden;

(...)

4. berufliche Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Beamte der Strafverfolgungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und der Justiz einzuführen oder auszubauen;

5. in Zusammenarbeit mit einschlägigen Akteuren Möglichkeiten zu sondieren, wie Opfer von Hassverbrechen Zugang zu psychologischer Betreuung, zu juristischer und konsularischer Unterstützung sowie wirksamen Zugang zu den Gerichten erhalten können;

6. bei Hassverbrechen unverzüglich Untersuchungen einzuleiten und sicherzustellen, dass die Motive verurteilter Hasstäter von den zuständigen Behörden und von der politischen Führung aufgezeigt und öffentlich verurteilt werden;

7. zur Bekämpfung von organisierten, durch Hass motivierten Gewaltverbrechen gegebenenfalls für Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen, auch mit den zuständigen internationalen Gremien und zwischen Polizeibehörden;

8. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen, insbesondere mit Strafverfolgungsbehörden, für Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Gruppen zu treffen, die Opfern von Hassverbrechen beistehen;

(...)

Basel 2014 (Erklärung über Verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus)

Wir fordern die Teilnehmerstaaten auf:

antisemitisch motivierte Gewalttaten wirkungsvoll, zeitnah und unvoreingenommen zu untersuchen und die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;

5.3.4 *Datenerfassung und Monitoring*

Genf 1991 (VI)

Darüber hinaus werden sie Anstrengungen unternehmen zur Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins gegenüber Vorurteilen und Haß, zur Verbesserung der Durchsetzung von Gesetzen gegen durch Haß ausgelöste Verbrechen sowie zur sonstigen Förderung der Bemühungen für ein Vorgehen gegen Haß und Vorurteile in der Gesellschaft. Dazu werden sie über die in ihrem Staatsgebiet begangenen Verbrechen, die in rassistischen, ethnischen oder religiösen Vorurteilen begründet sind, Daten sammeln, diese – einschließlich der bei ihrer Sammlung angewandten Richtlinien – regelmäßig veröffentlichen und der Allgemeinheit zugänglich machen. Diese Daten sollen keine personenbezogenen Informationen enthalten.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: IV. Unsere gemeinsame Institutionen)

44. Wir werden daran arbeiten, die Rolle der OSZE im zivilpolizeilichen Bereich (...) zu stärken. Diese Aktivitäten können Folgendes beinhalten:

- Polizeiüberwachung, unter anderem auch um zu verhindern, dass die Polizei Handlungen setzt, die etwa eine Diskriminierung aus Gründen der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit darstellen;

(...)

- Schaffung eines Polizeidienstes, der sich aus Mitgliedern verschiedener Volksgruppen beziehungsweise unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften zusammensetzt und das Vertrauen der gesamten Bevölkerung besitzt;

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

41. Von der Überwachungskapazität des BDIMR wird voller Gebrauch gemacht werden, und die praktische Zusammenarbeit mit anderen Überwachungsorganen etwa im Bereich der Datenbeschaffung, der Weitergabe von Informationen und der Durchführung gemeinsamer Analysen wird gefördert werden, damit ein möglichst vollständiges Bild von den Entwicklungen entsteht. Dadurch soll die OSZE in die Lage versetzt werden, ihre Arbeit zielgerichtet auf Fragen höchster Priorität zu richten.

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 4/03 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat, (...)

6. Ermutigt alle Teilnehmerstaaten, im Sinne der Erörterungen und Empfehlungen der oben genannten Konferenzen verlässliche Informationen und Statistiken über Hassdelikte, einschließlich

aller gewalttätigen Äußerungen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und Antisemitismus, zu sammeln und Aufzeichnungen darüber zu führen (...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 607: Bekämpfung des Antisemitismus)

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen um Bekämpfung des Antisemitismus in der gesamten OSZE-Region, beschließt Folgendes,

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

- Verlässliche Informationen und Statistiken über antisemitisch motivierte Straftaten und andere Hassdelikte, die in ihrem Hoheitsgebiet begangen werden, zusammenzutragen und auf dem neuesten Stand zu halten, diese Informationen regelmäßig an das OSZEBüro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) weiterzuleiten und öffentlich zugänglich zu machen;

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621: Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen im Kampf gegen Erscheinungsformen der Intoleranz in der gesamten OSZE-Region,

beschließt,

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

(...)

- Verlässliche Informationen und Statistiken über durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundene Diskriminierung und Intoleranz motivierte Hassdelikte in ihrem Hoheitsgebiet zu sammeln und zu führen und diese Informationen regelmäßig dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) zuzuleiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 10/05 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

5. beschließt, dass die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung ihre Tätigkeit unter anderem auf folgende Bereiche konzentrieren werden: Gesetzgebung, Rechtsdurchsetzung, Erziehung, Medien, Datensammlung, Migration und Integration, Religionsfreiheit, interkulturellen und interkonfessionellen Dialog, und sich zu Folgendem verpflichten:

(...)

5.5 Sie werden ihre Bemühungen um Erhebung und Führung verlässlicher Informationen und Statistiken über Hassdelikte und Rechtsvorschriften in ihren Hoheitsgebieten verstärken, dem BDIMR regelmäßig darüber berichten und diese Informationen öffentlich zugänglich machen und erwägen, die Hilfe des BDIMR in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen und ihm gegebenenfalls nationale Kontaktstellen für die Beobachtung von Hassdelikten nennen;

(...)

Brüssels 2006 (Beschluss Nr. 13/06 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

11. ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, ihre Bemühungen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Erhebung und Führung verlässlicher Informationen und Statistiken über Hassdelikte, die für eine wirksame Politik und entsprechende Ressourcenzuteilung zur Bekämpfung von durch Hass motivierten Vorfällen wesentlich sind, zu verstärken, und lädt die Teilnehmerstaaten in diesem Zusammenhang auch ein, die Entwicklung von Kapazitäten der Zivilgesellschaft zu erleichtern, damit diese zur Überwachung und Berichterstattung über durch Hass motivierte Vorfälle beitragen und Opfern von Hassdelikten Hilfestellung leisten kann;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 10/07 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

In Anerkennung der jeweils speziellen Ausprägung der verschiedenen Formen von Intoleranz, jedoch gleichzeitig feststellend, dass ein umfassender Ansatz und die Befassung mit Querschnittsfragen erforderlich sind, etwa in den Bereichen (...) Datensammlung und Beobachtung von Hassdelikten, um wirksam gegen alle Formen von Diskriminierung vorgehen zu können,

(...)

2. unterstreicht die nach wie vor gegebene Notwendigkeit, dass die Teilnehmerstaaten verlässliche Informationen und statistische Daten über Hassdelikte und durch Hass motivierte Zwischenfälle sammeln und führen, die zuständigen Strafverfolgungsbeamten schulen und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft verstärken;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 9/09 über die Bekämpfung von Hassverbrechen)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass systematischere, umfassendere und besser vergleichbare Daten über Hassverbrechen erforderlich sind, wie es unter anderem im BDIMR-Bericht heißt,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. verlässliche und ausreichend genaue Daten und Statistiken über Hassverbrechen und gewalttätige Erscheinungsformen von Intoleranz zu erheben, zu verwalten und zu veröffentlichen, unter anderem über die Anzahl der den Strafverfolgungsbehörden angezeigten Fälle, die Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren und das Strafmaß; wo Datenschutzgesetze die Erfassung von Daten über die Opfer einschränken, sollten die Staaten Methoden der Datenerfassung in Erwägung ziehen, die im Einklang mit diesen Gesetzen stehen;

(...)

3. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Opfer zur Anzeige von Hassverbrechen ermutigt werden, da die Staaten keine wirksamen politischen Strategien entwickeln können, wenn Hassverbrechen nur selten angezeigt werden; in diesem Zusammenhang als ergänzende Maßnahme nach Methoden zu suchen, wie die Zivilgesellschaft verstärkt zur Bekämpfung von Hassverbrechen beitragen kann;

(...)

9. zur Bekämpfung von organisierten, durch Hass motivierten Gewaltverbrechen gegebenenfalls für Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu sorgen, auch mit den zuständigen internationalen Gremien und zwischen Polizeibehörden;

(...)

Basel 2014 (Erklärung über Verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus)

Wir fordern die Teilnehmerstaaten auf:

Bemühungen zur Umsetzung bestehender OSZE-Verpflichtungen zur Beobachtung von Hassverbrechen einschließlich antisemitisch motivierter Straftaten, und zur Sammlung einschlägiger Daten darüber zu verstärken;

Wir fordern das BDIMR auf:

den Teilnehmerstaaten in ihren Bemühungen zur Datensammlung über anti semitistische Hassverbrechen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Hilfestellung zu leisten;

5.3.5 Förderung von Toleranz, Verständnis und Respekt einschließlich des Gedenkens

Helsinki 1975 (Fragen der Sicherheit in Europa: 1. (b) Fragen der Verwirklichung einiger der vorstehenden Prinzipien)

(i) Die Teilnehmerstaaten, (...)

Werden in ihren Beziehungen zueinander unter anderem die folgenden Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, stehen, achten und anwenden:

(...)

- Im Einklang mit ihrer Pflicht, sich der Propaganda sowohl für Angriffskriege als auch für jegliche mit den Zielen der Vereinten Nationen und mit der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt

gegen einen anderen Teilnehmerstaat zu enthalten, mit allen Mitteln, die ein jeder von ihnen für angemessen hält, ein Klima des Vertrauens und der Achtung zwischen den Völkern zu fördern.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(16) Um die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem,

(...)

(16.2) eine Atmosphäre gegenseitiger Toleranz und Achtung zwischen Gläubigen verschiedener Gemeinschaften ebenso wie zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen schaffen;

Wien 1989 (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen > Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur)

(61) Sie werden unter gebührender Berücksichtigung der Eigenart und Vielfalt ihrer jeweiligen Kulturen Bemühungen ermutigen, um die gemeinsamen Merkmale zu erforschen und ein stärkeres Bewußtsein für ihr kulturelles Erbe zu bilden. Sie werden dementsprechend Initiativen ermutigen, die zur besseren Kenntnis des kulturellen Erbes der anderen Teilnehmerstaaten in all seinen Formen, einschließlich regionaler Aspekte und der Volkskunst, beitragen können.

Kopenhagen 1990

(36) (...) Jeder Teilnehmerstaat wird ein Klima der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses, der Zusammenarbeit und Solidarität zwischen allen Bewohnern seines Territoriums fördern, ohne Unterschied der ethnischen oder nationalen Abstammung oder der Religion, und die Lösung von Problemen durch einen auf den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit beruhenden Dialog ermutigen.

(...)

(40) (...) [Die Teilnehmerstaaten] werden

(...)

(40.3) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wirksame Maßnahmen in Einklang mit ihrer Verfassungsordnung treffen, um Verständigung und Toleranz insbesondere in Erziehung, Kultur und Information zu fördern;

(40.4) nach Kräften gewährleisten, daß bei den Erziehungszielen dem Problem des Rassenvorurteils und des Rassenhasses und der Förderung der Achtung vor anderen Zivilisationen und Kulturen eine besondere Aufmerksamkeit zukommt;

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

Wir erkennen den wesentlichen Beitrag unserer gemeinsamen europäischen Kultur und unserer gemeinsamen Werte zur Überwindung der Teilung des Kontinents an. Wir unterstreichen daher unser Eintreten für die schöpferische Freiheit sowie für den Schutz und die Förderung unseres kulturellen und geistigen Erbes in all seinem Reichtum und all seiner Vielfalt.

Krakau 1991(Präambel)

Die Teilnehmerstaaten bringen ihre tiefempfundene Überzeugung zum Ausdruck, daß sie gemeinsame, durch die Geschichte geprägte Wertvorstellungen teilen, die unter anderem auf der Achtung der Person, der Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit, der freien Meinungsäußerung sowie der Anerkennung der Bedeutung geistiger und kultureller Werte, der Verpflichtung zu Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Offenheit für einen Dialog mit anderen Kulturen beruhen.

(...)

Die Teilnehmerstaaten achten die unersetzliche Einzigartigkeit aller ihrer Kulturen und werden darum bemüht sein, weiterhin einen kulturellen Dialog untereinander und mit der übrigen Welt zu fördern. Sie betonen erneut ihre Überzeugung, daß die Achtung kultureller Vielfalt Verständnis und Toleranz unter einzelnen und Gruppen fördert.

Sie sind der Ansicht, daß die Regionalaspekte der Kultur selbst einen Faktor bei der Völkerverständigung darstellen sollten.

Regionale kulturelle Vielfalt ist ein Ausdruck der reichen gemeinsamen kulturellen Identität der Teilnehmerstaaten. Die Bewahrung und der Schutz dieser Vielfalt trägt zur Schaffung eines demokratischen, friedlichen und vereinten Europas bei.

(...)

II. KULTUR UND KULTURELLES ERBE

18. Zusammenschlüsse zwischen verschiedenen Gruppen des privaten und öffentlichen Sektors auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene leisten einen wertvollen Beitrag zur Gewähr einer wirkungsvollen und repräsentativen Erhaltung des kulturellen Erbes. Bewahrung und Verdeutlichung der Wertvorstellungen und des kulturellen Erbes verschiedener Gruppen werden durch die Einbindung dieser Gruppen gefördert, was der Toleranz und der Achtung gegenüber unterschiedlichen Kulturen dienlich und von überragender Bedeutung ist.

(...)

III. HAUPTGEBIETE BEI BEWAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT

27. In Anbetracht der wichtigen Rolle, die regionale kulturelle Aspekte für die Verbindung zwischen Menschen über nationale Grenzen hinweg spielen, werden die Teilnehmerstaaten die regionale Zusammenarbeit auf der Ebene kommunaler und nationaler Behörden sowie nichtstaatlicher Organisationen im Hinblick auf eine Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen unterstützen.

(...)

31. Die Teilnehmerstaaten werden sich um die Bewahrung und den Schutz der Baudenkmale und Gedenkstätten, einschließlich insbesondere von Vernichtungslagern, sowie der dazugehörigen Archive bemühen, die ihrerseits Zeugnisse der tragischen Ereignissen ihrer gemeinsamen Vergangenheit sind. Solche Maßnahmen sind notwendig, damit diese Ereignisse nicht in Vergessenheit geraten, sie heutigen und zukünftigen Generationen vermittelt werden können und damit sichergestellt wird, daß sie sich nie mehr wiederholen.

32. Die Darstellung sensibler Gedenkstätten kann ein wertvolles Mittel zur Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Menschen sein und wird die soziale und kulturelle Vielfalt berücksichtigen.

Genf 1991 (VI)

[Die Teilnehmerstaaten] werden wirksame Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Verständigung, Chancengleichheit und guten Beziehungen zwischen Einzelpersonen unterschiedlicher Herkunft in ihrem Land ergreifen.

Moskau 1991

(38.1) [Die Teilnehmerstaaten] verurteilen alle Handlungen, die von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe und der ethnischen Herkunft, von Intoleranz und Fremdenhaß gegen die Wanderarbeiter gekennzeichnet sind. Sie werden im Einklang mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung und mit ihren internationalen Verpflichtungen wirksame Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Verständigung, Chancengleichheit und Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Wanderarbeiter ergreifen (...)

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

12. (...) Wirtschaftlicher Niedergang, soziale Spannungen, aggressiver Nationalismus, Intoleranz, Fremdenhaß und ethnische Konflikte bedrohen die Stabilität im KSZE-Gebiet (...)

Es bleibt noch viel zu tun zum Aufbau demokratischer und pluralistischer Gesellschaften, in denen Vielfalt umfassend geschützt und in der Praxis geachtet wird. Folglich lehnen wir rassistische, ethnische und religiöse Diskriminierung jeder Art ab. Freiheit und Toleranz müssen gelehrt und praktiziert werden.

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(30) bringen ihre Betroffenheit über jüngste eklatante Äußerungen von Intoleranz, Diskriminierung, aggressivem Nationalismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Rassismus zum Ausdruck und unterstreichen die wichtige Rolle von Toleranz, Verständnis und Zusammenarbeit bei der Errichtung und Erhaltung stabiler demokratischer Gesellschaften;

(...)

(34) werden die Ausarbeitung von Programmen erwägen, die die Bedingungen für die Förderung der Nichtdiskriminierung und der kulturübergreifenden Verständigung schaffen, deren Schwerpunkt auf Menschenrechtserziehung, Maßnahmen an der Basis, kulturübergreifender Ausbildung und Forschung liegt;

Rom 1993 (Beschlüsse: IV. Die menschliche Dimension)

1. (...) Besorgt über die Grundursachen von Spannungen, die historischen Vorurteilen entstammen, riefen die Minister zu Bemühungen auf, um – unter anderem durch Bildungsarbeit – Toleranz und ein Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem System gemeinsamer Werte zu fördern.

Die Minister betonten, daß die Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension bei den Bemühungen der KSZE um Konfliktverhütung im Brennpunkt der Aufmerksamkeit stehen muß.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

19. (...) Wir verurteilen jede Gewalt gegen eine Minderheit. Wir versprechen, Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und zur Errichtung pluralistischer Gesellschaften zu ergreifen, in denen alle Angehörigen nationaler Minderheiten ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft volle Chancengleichheit genießen.

Bukarest 2001 (Anhang zu Beschluss 1 über die Bekämpfung des Terrorismus) Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

11. Förderung der Menschenrechte, der Toleranz und der multikulturellen Gesellschaft; Die Teilnehmerstaaten/der Ständige Rat/das BDIMR/der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM)/der Beauftragte für Medienfreiheit: Werden Toleranz, Koexistenz und harmonische Beziehungen zwischen ethnischen, religiösen, sprachlichen und anderen Gruppen sowie die diesbezügliche konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten fördern und verstärken (...)

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 5)

Der Ministerrat, (...)

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, Toleranz und Nichtdiskriminierung (...) durch Informationskampagnen und Erziehung zu fördern;

(...)

Porto 2002 (Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

21. Würdigen die positive Rolle, die Medien bei der Förderung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis zwischen Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völkern (...)

Porto 2002 (Beschluss Nr. 6 über Toleranz und Nichtdiskriminierung)

Der Ministerrat,

(...) Erneut darauf hinweisend, dass die Demokratie und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten wesentliche Garanten für Toleranz und Nichtdiskriminierung sind und wichtige Faktoren für die Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und friedliche Entwicklung in der gesamten OSZE-Region darstellen und dass Toleranz und Nichtdiskriminierung daher wichtige Elemente in der Förderung der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die fortlaufende Arbeit der OSZE-Strukturen und -Institutionen im Bereich der Förderung der Menschenrechte, der Toleranz, der Nichtdiskriminierung und der multikulturellen Gesellschaft, insbesondere durch die Treffen, Aktivitäten, Projekte und Programme im Rahmen der menschlichen Dimension, einschließlich jener der Teilnehmerstaaten,

unter Betonung der positiven Rolle des multikulturellen und interreligiösen Dialogs bei der Herbeiführung eines besseren Verständnisses zwischen Nationen und Völkern,

in der Erkenntnis, dass die Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung auch dazu beitragen kann, Verhetzung und aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und gewalttätigem Extremismus den Boden zu entziehen,

In Anerkennung der Verantwortung der Teilnehmerstaaten für die Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung,

(...)

1. (...) (b) verpflichtet sich, den multikulturellen, interethnischen und interreligiösen Dialog weiter zu fördern, wobei die Regierungen und die Zivilgesellschaft ermutigt werden, sich an diesem Dialog aktiv zu beteiligen;

(...)

2. beschließt, mit Hilfe der OSZE-Institutionen und in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft die Bemühungen um Aufrechterhaltung und Stärkung von Toleranz und Nichtdiskriminierung etwa durch Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zu intensivieren;

(...)

4. verpflichtet sich, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene geeignete Maßnahmen im Einklang mit der jeweiligen Verfassungsordnung zu ergreifen, um Toleranz und Nichtdiskriminierung zu fördern sowie Vorurteilen und irrigen Vorstellungen insbesondere in der Bildung, der Kultur und dem Informationswesen entgegenzutreten;

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

40. Eine besondere Zielgruppe der OSZE wird die jüngere Generation sein, deren Verständnis für die nötige Toleranz und die Bedeutung der Aussöhnung und der friedlichen Koexistenz geweckt werden soll. Ihre Zukunftsaussichten sind ein maßgeblicher Faktor. Die OSZE wird daher gegebenenfalls eine stärkere Rolle im Bildungsbereich spielen. Dabei würde etwa die Menschenrechts-erziehung besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 607: Bekämpfung des Antisemitismus)

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen um Bekämpfung des Antisemitismus in der gesamten OSZE-Region, beschließt Folgendes,

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

- gegebenenfalls Bildungsprogramme zur Bekämpfung des Antisemitismus zu fördern;
- die Erinnerung an die Tragödie des Holocausts wach zu halten, deren Vermittlung im Unterricht gegebenenfalls zu fördern und sich für die Achtung aller ethnischen und religiösen Gruppen einzusetzen;

(...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621: Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung)

I. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

(...)

- Bildungsprogramme für mehr Toleranz und gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung zu fördern und gegebenenfalls zu verstärken;
- einen offenen und transparenten Dialog sowie Partnerschaften zwischen den Glaubensbekenntnissen und Kulturen zur Stärkung von Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern
- zur Förderung von Toleranz, Dialog, Achtung und gegenseitigem Verständnis über die Medien, auch über das Internet, zu ermutigen;

(...)

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 2/05 über Migration)

Der Ministerrat,

in Bekräftigung der Verpflichtungen in Bezug auf Migration, insbesondere betreffend die Wanderarbeitnehmer, sowie anderer einschlägiger Verpflichtungen (...)

(...)

Ferner in der Erkenntnis (...), dass eine erfolgreiche Integrationspolitik, die die Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließt, ein Faktor zur Förderung der Stabilität und des Zusammenhalts unserer Gesellschaften ist,

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 10/05 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zum Kernbereich des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE gehören,

(...)

die Notwendigkeit betonend, sich konsequent und unzweideutig gegen durch Hass motivierte Handlungen und Äußerungen von Hass, insbesondere im politischen Diskurs, auszusprechen und sich für Toleranz, gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander einzusetzen,

unter Hinweis darauf, dass die Förderung und Erleichterung des interkulturellen und interkonfessionellen Dialogs und der Partnerschaft zwischen den Kulturen und Konfessionen auf sowohl nationaler als auch internationaler Ebene von größter Bedeutung ist, um Toleranz, gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander zu fördern,

(...)

in Würdigung der Arbeit der drei Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden, die Teil der Gesamtbemühungen der OSZE zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Toleranz, gegenseitiger Achtung und Verständnis füreinander und Bewusstseinsbildung sind,

(...)

2. begrüßt die Einrichtung des BDIMR-Programms für Toleranz und Nichtdiskriminierung;

3. lehnt die Gleichsetzung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus mit irgendeiner Religion oder Überzeugung, Kultur, ethnischen Gruppe, Nationalität oder Rasse ab;

4. beschließt, dass die OSZE weiterhin bewusstseinsbildend tätig sein und Maßnahmen gegen Vorurteil, Intoleranz und Diskriminierung entwickeln soll und dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten hat, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, für alle ohne Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Überzeugung, politischer oder sonstigen Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand;

5. beschließt, dass die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung ihre Tätigkeit unter anderem auf folgende Bereiche konzentrieren werden: Gesetzgebung, Rechtsdurchsetzung, Erziehung, Medien, Datensammlung, Migration und Integration, Religionsfreiheit, interkulturellen und interkonfessionellen Dialog, und sich zu Folgendem verpflichten:

(...)

5.3 Sie werden zu öffentlichen und privaten Bildungsprogrammen ermutigen, die zu Toleranz und Nichtdiskriminierung anhalten, und das öffentliche Bewusstsein dafür heben, dass Intoleranz und Diskriminierung existieren und unannehmbar sind, und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls vom Fachwissen und der Hilfe des BDIMR Gebrauch machen, um Methoden und Lehrpläne für die Erziehung zu Toleranz zu entwickeln, die unter anderem Folgendes zum Gegenstand haben:

- Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung
- Aufklärung über und Erinnerung an den Holocaust sowie andere Fälle von Völkermord, die gemäß dem Übereinkommen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords als solche anerkannt sind, und an Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- Aufklärung über Antisemitismus, um sicherzustellen, dass diese Aufklärung, einschließlich Lehrplänen über moderne Ausprägungen des Antisemitismus in den Teilnehmerstaaten, systematisch erfolgt;
- Bekämpfung von Vorurteilen, Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Christen, Muslimen und Angehörigen anderer Religionen;

(...)

5.6 Sie werden sich mit Unterstützung der einschlägigen Einrichtungen, Institutionen und Feld-einsätze der OSZE nötigenfalls weiter mit der Frage Migration und Integration unter Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Vielfalt als Teil der Gesamtbemühungen der OSZE um die Förderung von Toleranz, gegenseitiger Achtung und Verständnis füreinander und um die Bekämpfung von Diskriminierung auseinandersetzen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern;

(...)

7. Beschließt, durch Förderung des interkulturellen und interkonfessionellen Dialogs und die Unterstützung für gegenseitiges Verständnis, gegenseitige Achtung und die Menschenrechte im gesamten OSZE-Raum einen entsprechenden Beitrag zur Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zu leisten und beauftragt in diesem Zusammenhang:

7.1 den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, den Generalsekretär der Vereinten Nationen von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen und ihn zu informieren, dass die OSZE die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ unterstützen möchte, und

7.2 den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten einen OSZE-Beitrag zur Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zu leisten, dabei das Fachwissen der OSZE-Einrichtungen und -Institutionen, insbesondere des BDIMR, zu nutzen und die Hochrangige Gruppe der Allianz der Zivilisationen bis Ende Juni 2006 über diesen Beitrag zu informieren.

Brüssel 2006 (Ministererklärung zur Migration)

5. Da das Phänomen Migration sowohl an Tragweite als auch an Komplexität zunimmt, ermutigen wir alle einschlägigen OSZE-Institutionen und -Strukturen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Arbeit in Bezug auf Migrations- und Integrationsfragen in allen drei Dimensionen fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Beitrag der Migration zu nachhaltiger und partnerschaftlicher Entwicklung, die Förderung der Integration unter Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt, die Auseinandersetzung mit Zwangsmigration unter gleichzeitiger Einhaltung der einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und die Bekämpfung der illegalen Migration sowie des Menschenhandels und der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Missbrauchs und des gegen Migranten gerichteten Rassismus unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern, sowie die Förderung des Dialogs, der Partnerschaft und der Zusammenarbeit zwischen den OSZE Teilnehmerstaaten und den Kooperationspartnern in Migrationsfragen.

(...)

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 13/06 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

in Anbetracht der Tatsache, dass Äußerungen von Diskriminierung und Intoleranz die Sicherheit der Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden und Konflikt und Gewalt in größerem Umfang auslösen können,

in der Erkenntnis, dass die Förderung einer Kultur der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses füreinander und der Gleichberechtigung sowie das Streben nach gleichen Chancen im Hinblick auf eine wirksame Mitbestimmung in einer demokratischen Gesellschaft einen systematischen, umfassenden und langfristigen Ansatz erfordert,

in großer Sorge über den rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden öffentlichen Diskurs,

In Bekräftigung der Notwendigkeit, dass die Teilnehmerstaaten mit Entschlossenheit gegen alle Handlungen und Äußerungen des Hasses einschließlich Hassdelikten vorgehen müssen, in der Erkenntnis, dass die zu deren Bewältigung erforderlichen Bemühungen häufig einen gemeinsamen

Ansatz erfordern, zugleich aber auch in Anerkennung der Eigenständigkeit dieser Äußerungen und des historischen Hintergrunds aller ihrer Ausdrucksformen,

(...)

in Anerkennung der Arbeit der drei Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden zur Unterstützung der Gesamtbemühungen der OSZE zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und mit dem Wunsch nach einer Überprüfung ihres Beitrags zu den Gesamtbemühungen im Laufe des Jahres 2007 durch den Amtierenden Vorsitzenden in Absprache mit den Teilnehmerstaaten,

in Kenntnis der wesentlichen Rolle, die der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander zukommen kann,

bestürzt über den Zulauf, den gewaltbereite politische Parteien, Bewegungen und Gruppen erhalten,

in diesem Zusammenhang auch besorgt über die gewalttätigen Äußerungen von Extremismus in Verbindung mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, aggressivem Nationalismus und Neonazismus,

(...)

2. beauftragt den Ständigen Rat, zu überlegen, auf welche Weise die Wirksamkeit, Konsequenz und Kontinuität im Einsatz der OSZE gegen Intoleranz und Diskriminierung und für gegenseitige Achtung und das Verständnis füreinander ab 2007 im Hinblick auf eine wirksamere Umsetzung der Verpflichtungen verstärkt werden können;

3. ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, den positiven Beitrag anzuerkennen, den alle Menschen zu einer harmonischen pluralistischen Gesellschaft leisten können, indem sie Politiken fördern, in deren Mittelpunkt Chancengleichheit, Rechte, der Zugang zur Justiz und zu öffentlichen Dienstleistungen sowie die Begünstigung des Dialogs und einer wirksamen Mitbestimmung stehen;

4. verpflichtet sich dazu, das Bewusstsein für den Wert kultureller und religiöser Vielfalt als Quelle der gegenseitigen Bereicherung von Gesellschaften zu schärfen und die Bedeutung der Integration in Bezug auf kulturelle und religiöse Vielfalt als Schlüsselement zur Förderung gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander anzuerkennen;

5. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, auf die eigentlichen Ursachen von Intoleranz und Diskriminierung einzugehen, indem sie zur Entwicklung einer umfassenden innerstaatlichen Bildungspolitik und -strategie ermutigen und verstärkte bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen, die:

- besseres Verständnis und Achtung für unterschiedliche Kulturen, Volkszugehörigkeiten, Religionen bzw. Überzeugungen fördern;
- auf die Verhütung von Intoleranz und Diskriminierung, einschließlich gegen Christen, Juden, Muslime und Angehörige anderer Religionen, abzielen;
- die Erinnerung an die Tragödie des Holocaust sowie an andere Fälle von Völkermord, die gemäß dem Übereinkommen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords als solche anerkannt sind, und an Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Aufklärung darüber fördern;

6. Anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Jugend bei der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung einbringen kann, und ermutigt zur Fortsetzung und Weiterentwicklung von nachahmenswerten Aktivitäten wie einer in jungen Jahren ansetzenden Menschenrechtserziehung in der gesamten OSZE-Region (...)

(...)

8. beklagt den rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden öffentlichen Diskurs und betont, dass politische Vertreter bei der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander ganz generell eine positive Rolle spielen und wesentlich auf den Abbau von Spannungen in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, indem sie gegen durch Hass motivierte Handlungen und Vorfälle Stellung nehmen und die positiven Beiträge würdigen, die alle Menschen zu einer harmonischen pluralistischen Gesellschaft leisten können;

(...)

12. Beschließt, dass sich die Teilnehmerstaaten aktiver für die Ermutigung zu zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in Form von wirksamen Partnerschaften und durch einen verstärkten Dialog und stärkere Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Behörden im Bereich der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander, der Chancengleichheit und der Integration aller in eine Gesellschaft sowie der Bekämpfung von Intoleranz einschließlich durch, wo angebracht, die Schaffung lokaler, regionaler oder nationaler Konsultationsmechanismen, einsetzen sollten;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 10/07 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

In Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Jugend bei der Förderung von gegenseitiger Achtung und des Verständnisses zwischen Kulturen und Religionen spielen kann, womit sie zur Förderung der Demokratie sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt (...)

(...)

In Anerkennung der jeweils speziellen Ausprägung der verschiedenen Formen von Intoleranz, jedoch gleichzeitig feststellend, dass ein umfassender Ansatz und die Befassung mit Querschnittsfragen erforderlich sind, etwa in den Bereichen Gesetzgebung, Strafverfolgung, Datensammlung und Beobachtung von Hassdelikten, Bildung, Medien und konstruktiver öffentlicher Diskurs sowie Förderung des interkulturellen Dialogs, um wirksam gegen alle Formen von Diskriminierung vorgehen zu können,

(...)

3. ermutigt zur Förderung von Bildungsprogrammen in den Teilnehmerstaaten, um Jugendlichen den Wert der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander bewusst zu machen;

(...)

5. (...) unterstreicht (...) dass die vom Internet gebotenen Möglichkeiten zur Förderung der Demokratie-, Menschenrechts- und Toleranzerziehung voll ausgeschöpft werden sollten;

(...)

8. legt den Teilnehmerstaaten nahe, in ihrer Gesetzgebung, ihrer Politik und ihren Programmen bewährte Praktiken umzusetzen, die mithelfen, Gesellschaften zu fördern, in denen niemand ausgeschlossen wird und die auf der Achtung von kultureller und religiöser Vielfalt, der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze gründen;

(...)

Athen 2009 (Beschluss Nr. 9/09 über die Bekämpfung von Hassverbrechen)

Der Ministerrat, (...)

In Anerkennung der ausschlaggebenden Rolle, die Politiker als Leitfiguren im Kampf gegen Intoleranz und Diskriminierung und zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander spielen können,

(...)

Basel 2014 (Erklärung über Verstärkte Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus)

Wir fordern die Teilnehmerstaaten auf:

führende Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens dazu zu ermutigen, bei antisemitischen Vorfällen entschieden und unverzüglich dagegen Stellung zu beziehen;

(...)

Bildungsprogramme zur Bekämpfung des Antisemitismus zu fördern und jungen Menschen Gelegenheit zu geben, eine Menschenrechtserziehung auch zum Thema Antisemitismus zu erhalten;

Einen offenen und transparenten Dialog und Partnerschaften zwischen Kulturen, Glaubensbekenntnissen und Religionen zu fördern und zu erleichtern;

(...)

zur Einbeziehung von Religions- und Glaubensgemeinschaften in die öffentliche Diskussion über einschlägige Gesetzesinitiativen anzuregen;

Wir fordern das BDIMR auf:

den Teilnehmerstaaten nachahmenswerte Methoden zur Bekämpfung des Antisemitismus, etwa auch durch Konsultation der Zivilgesellschaft, anzubieten, um Erscheinungsformen von Antisemitismus in unserer Zeit wirksam feststellen und dagegen vorgehen zu können;

die Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Staates und der Zivilgesellschaft in Antisemitismus-Fragen, darunter auch Hassverbrechen und die Erinnerung an den Holocaust, zu erleichtern;

den Teilnehmerstaaten in ihren Bemühungen zur Datensammlung über antisemitische Hassverbrechen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Hilfestellung zu leisten;

den Austausch nachahmenswerter Methoden für Bildungsinitiativen und andere Maßnahmen zur Hebung des Bewusstseins für Antisemitismus und zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Erziehung und des Unterrichts über den Holocaust zwischen den Teilnehmerstaaten zu erleichtern;

den Dialog zu fördern und die Zivilgesellschaft in ihrer Fähigkeit zu stärken, einander mit größerer Achtung und mehr Verständnis zu begegnen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Gemeinschaften zu fördern.

(...)

5.3.6 Rolle der Medien

Istanbul 1999 (Gipfelerklärung)

27. Wir verpflichten uns, die Freiheit der Medien als eine Grundvoraussetzung für eine pluralistische und demokratische Gesellschaft zu garantieren. Wir sind tief besorgt über den Missbrauch der Medien in Konfliktgebieten, um Hass und ethnische Spannungen zu schüren, und über Schikanen und gesetzliche Einschränkungen, um den Bürgern freie Medien vorzu- enthalten (...)

Porto 2002 (Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

22. verpflichten sich, Verhetzung zu bekämpfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch der Medien und der Informationstechnologie für terroristische Zwecke zu verhindern, wobei zu gewährleisten ist, dass diese Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht, dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen stehen;

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

37. (...) Unter uneingeschränkter Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung wird die OSZE danach streben, Hassdelikte, die durch rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Propaganda im Internet ausgelöst werden können, zu bekämpfen.

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 621: Toleranz und der Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung)

Der Ständige Rat (...)

zur Verstärkung unserer gemeinsamen Bemühungen im Kampf gegen Erscheinungsformen der Intoleranz in der gesamten OSZE-Region,

beschließt,

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich:

(...)

- zur Förderung von Toleranz, Dialog, Achtung und gegenseitigem Verständnis über die Medien, auch über das Internet, zu ermutigen;

(...)

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 12/04 über Toleranz und Nichtdiskriminierung; Beschluss des Ständigen Rates Nr. 633: Förderung von Toleranz und Medienfreiheit im Internet)

Der Ständige Rat (...)

beschließt, dass:

1. die Teilnehmerstaaten Maßnahmen treffen sollen, die sicherstellen, dass das Internet ein offenes und öffentliches Forum für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung bleibt, wie dies in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert ist, und die den Zugang zum Internet sowohl für Privathaushalte als auch Schulen begünstigen;

2. die Teilnehmerstaaten gegen rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile motivierte Gewalt und strafbare Gewaltandrohungen im Internet ermitteln und diese gegebenenfalls uneingeschränkt gerichtlich verfolgen sollen;

3. Die Teilnehmerstaaten Strafverfolgungsbeamte und Staatsanwälte für den Umgang mit rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile motivierten Verbrechen im Internet aus- und fortbilden und Informationen über erfolgreiche Aus- und Fortbildungsprogramme als Teil des Austauschs bewährter Praktiken weitergeben sollen;

(...)

5. die Teilnehmerstaaten die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen zur Regelung der über Internet verbreiteten Inhalte untersuchen sollen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die Häufigkeit rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Verbrechen;

6. die Teilnehmerstaaten genaue analytische Untersuchungen des möglichen Zusammenhangs zwischen rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Äußerungen über Internet und der Verübung von rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile motivierten Verbrechen fördern und unterstützen sollen;

7. Die OSZE einen Austausch zur Feststellung wirksamer Ansätze im Umgang mit der Frage rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Propaganda im Internet fördern wird, die Informations- und Meinungsfreiheit nicht gefährden. Die OSZE wird Möglichkeiten für die Förderung des Austauschs bewährter Praktiken schaffen, unter anderem auf dem jährlichen Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension;

8. die Teilnehmerstaaten die Einrichtung von Programmen zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf rassistisch, fremdenfeindlich, antisemitisch oder durch andere damit zusammenhängende Vorurteile motivierte Aussagen fördern sollen, denen diese im Internet begegnen können. Auch sollen die Teilnehmerstaaten und Anbieter von Internetdiensten gegebenenfalls Maßnahmen treffen, um die Eltern verstärkt auf weitgehend verfügbare Filtersoftware aufmerksam zu machen, die den Eltern mehr Aufsicht und Kontrolle darüber ermöglicht, wie ihre Kinder das Internet nutzen. Unterlagen über erfolgreiche Unterrichtsprogramme und Filtersoftware sollten als Teil des Austauschs bewährter Praktiken weit verbreitet werden;

9. die Teilnehmerstaaten die anhaltenden und verstärkten Bemühungen von NROs begrüßen sollen, das Internet im Hinblick auf rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Inhalte laufend zu kontrollieren, ebenso wie die Bemühungen von NROs, ihre Erkenntnisse weiterzugeben und öffentlich zugänglich zu machen.

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 10/05 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

5. beschließt, dass die Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung ihre Tätigkeit unter anderem auf folgende Bereiche konzentrieren werden: Gesetzgebung, Rechtsdurchsetzung, Erziehung, Medien, Datensammlung, Migration und Integration, Religionsfreiheit, interkulturellen und interkonfessionellen Dialog, und sich zu Folgendem verpflichten:

(...)

5.4 Sie werden überlegen, in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft konkrete Maßnahmen, die die Informationsfreiheit und freie Meinungsäußerung nicht gefährden, zu entwickeln, mit dem Ziel, fremdenfeindliche Klischees, Intoleranz und Diskriminierung in den Medien zu bekämpfen, und Programme zu fördern, in denen Kinder und Jugendliche auf Vorurteile oder Voreingenommenheit aufmerksam gemacht werden, mit denen diese vielleicht in den Medien oder im Internet konfrontiert werden;

(...)

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 13/06 über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

9. anerkennt die wesentliche Rolle, die freie und unabhängige Medien in demokratischen Gesellschaften spielen können, und den großen Einfluss, den sie durch die Bekämpfung oder die Verstärkung von verzerrten Wahrnehmungen und Vorurteilen ausüben können, und ermutigt in diesem Sinne zur Annahme freiwilliger professioneller Standards durch Journalisten, zur Medienselbstkontrolle und zu anderen geeigneten Mechanismen, die für mehr Professionalität, größere Genauigkeit und verbesserte Einhaltung ethischer Standards durch Journalisten sorgen sollen;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 10/07 über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander)

Der Ministerrat, (...)

in Anerkennung der jeweils speziellen Ausprägung der verschiedenen Formen von Intoleranz, jedoch gleichzeitig feststellend, dass ein umfassender Ansatz und die Befassung mit Querschnittsfragen erforderlich sind, etwa in den Bereichen (...) Medien und konstruktiver öffentlicher Diskurs (...), um wirksam gegen alle Formen von Diskriminierung vorgehen zu können,

(...)

4. erklärt erneut seine Anerkennung für die wesentliche Rolle, die freie und unabhängige Medien in demokratischen Gesellschaften spielen können, und den großen Einfluss, den sie durch die Bekämpfung oder aber die Verstärkung von verzerrten Wahrnehmungen und Vorurteilen ausüben können, und ermutigt in diesem Sinne zur Annahme freiwilliger professioneller Standards durch Journalisten, zur Medienselbstkontrolle und anderen geeigneten Mechanismen, die

für mehr Professionalität, größere Genauigkeit und verbesserte Einhaltung ethischer Standards durch Journalisten sorgen sollen;

5. fordert die Teilnehmerstaaten dazu auf, ihre Bemühungen im Vorgehen gegen die Anstiftung zu Gewalt und zu Hassdelikten, etwa auch im Internet, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken und dabei das Recht auf freie Meinungsäußerung zu achten, und unterstreicht gleichzeitig, dass die vom Internet gebotenen Möglichkeiten zur Förderung der Demokratie-, Menschenrechts- und Toleranzerziehung voll ausgeschöpft werden sollten;

(...)

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

19. (l) die Rolle der Medien als Impulsgeber für eine pluralistische Debatte anerkennen und sie zu professionellem Verhalten und freiwilliger Selbstkontrolle ermutigen, mit dem Ziel, Toleranz für ethnische, religiöse, sprachliche und kulturelle Vielfalt zu fördern und gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unter gleichzeitiger Beachtung der Unabhängigkeit und Freiheit der Medien zu verhüten und zu bekämpfen;

**6.
Verpflichtungen
in Bezug auf spezifische
Bedrohungen
für die menschliche
Sicherheit**



6.1 Prävention von geschlechtsspezifischer Verfolgung, Gewalt und Ausbeutung

Siehe auch:

- II. 4.4: Geflüchtete, Vertriebene, Zurückgekehrte und Staatenlose
- II. 5.2: Gleichberechtigung von Mann und Frau
- II. 6.2: Prävention von Menschenhandel
- II. 7: Verpflichtungen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht

Moskau 1991

[Die Teilnehmerstaaten]

(40.7) bestrebt sein, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Ausbeutung weiblicher Prostitution zu unterbinden, einschließlich durch Gewährleistung angemessener gesetzlicher Verbote solcher Handlungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen;

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um (...) der Gewalt gegen Frauen (...) inder, der sexuellen Ausbeutung (...) Um derartige Verbrechen zu verhüten, werden wir unter anderem für die Verabschiedung oder Verschärfung von Gesetzen eintreten, die die Täter zur Verantwortung ziehen und den Opferschutz verbessern.

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 8/01)

Der Ministerrat, (...)

überzeugt vom Potenzial der Frauen, zur Konfliktverhütung, zur Aussöhnung und zum Prozess der Friedenskonsolidierung beizutragen,

in Bestätigung der Verpflichtung, die Rechte der Frauen zu schützen und zu fördern, und im Bewusstsein der Schutzbedürftigkeit von Frauen insbesondere in und nach einem Konflikt,

entschlossen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der Gewalt in der Familie, zu bekämpfen, im Bewusstsein der Tatsache, dass Bedarf an Rehabilitationszentren für weibliche Opfer von Gewalt besteht,

(...)

ruft zur Umsetzung des Aktionsplans zu Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann auf;

Sofia 2004 (Anhang zu Beschluss Nr. 14/04; OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

- Wenn notwendig, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres Umfeld für ihre Bürgerinnen und das Recht auf gleichen rechtlichen Schutz zu gewährleisten, insbesondere durch die Verstärkung von Aktivitäten zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen, (...)
- Nationale und internationale Bemühungen zu unterstützen, um Täter, die Verbrechen gegen Frauen begangen haben, die nach dem geltenden Völkerrecht als Kriegsverbrechen

bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt sind, vor Gericht zu bringen, und sicherzustellen, dass vorhandene innerstaatliche Rechtsvorschriften in Bezug auf Gewalt gegen Frauen durchgesetzt und nötigenfalls neue Rechtsvorschriften erlassen werden;

- Falls sie dies noch nicht getan haben, in Befolgung der Empfehlungen in den Leitlinien über den internationalen Schutz vor Verfolgung wegen des Geschlechts im Rahmen von Artikel 1A Ziffer 2 des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bzw. seines Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge eine Verfahrenspraxis einzuführen, die sicherstellt, dass Frauen, die Flüchtlingsstatus beantragen, bei den Verfahren zur Feststellung desselben gebührend berücksichtigt werden, und dass Anträge infolge Verfolgung wegen des Geschlechts in ihrer ganzen Bandbreite gebührend anerkannt werden;

(...)

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 15/05 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

Der Ministerrat,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Zentrum des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE steht,

(...)

erneut feststellend, dass die Staaten die Pflicht haben, mit gebührender Sorgfalt Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und den Opfern Schutz zu bieten, und dass, wenn sie dies nicht tun, die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen und Mädchen behindert, beeinträchtigt oder zunichte gemacht wird,

(...)

zutiefst darüber besorgt, dass Mädchen und einige Gruppen von Frauen, etwa Frauen, die nationalen Minderheiten angehören, indigene Frauen, Flüchtlingsfrauen und weibliche Binnenvertriebene, Migrantinnen, Frauen in ländlichen oder entlegenen Gemeinschaften, mittellose Frauen, Frauen in Institutionen oder in Haft, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen, Witwen, Frauen in Situationen von bewaffneten Konflikten und Frauen, die in anderer Weise diskriminiert werden, etwa auch aufgrund einer HIV-Infektion, bevorzugte Opfer von Gewalt bzw. besonders gefährdet sind und daher geschützt werden müssen,

(...)

mit dem Ausdruck der tiefen Besorgnis angesichts des unverminderten Ausmaßes von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der OSZE-Region sowie angesichts der menschlichen und politischen Kosten dieses Phänomens und mit der Feststellung, dass Gewalt gegen Frauen eine Bedrohung der Sicherheit des Menschen darstellt,

1. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, mit Unterstützung und Hilfe der OSZE alle erforderlichen gesetzgeberischen, politischen und programmatischen Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte von Frauen zu fördern und zu schützen und alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen;

2. fordert die Teilnehmerstaaten auf, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes einzuhalten, sofern

sie Vertragsparteien sind, oder andernfalls die Ratifikation bzw. den Beitritt zu diesen Übereinkommen zu erwägen; und fordert jene Staaten, die diesen Übereinkommen beigetreten sind oder sie ratifiziert haben, auf, Vorbehalte, die dem Ziel und dem Zweck der Übereinkommen zuwiderlaufen, zurückzunehmen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation bzw. den Beitritt zum Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und gegebenenfalls zum Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erwägen;

4. stellt mit Bedauern fest, dass weibliche Opfer von Gewalt oft weder Schutz noch Hilfe erhalten und ersucht die Teilnehmerstaaten nachdrücklich:

(i) sicherzustellen, dass alle weiblichen Opfer von Gewalt vollen, gleichberechtigten und raschen Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln, zu medizinischer und Sozialhilfe einschließlich Nothilfe, zu vertraulicher psychologischer Beratung sowie einen Zufluchtsort erhalten,

(ii) Rechtsvorschriften zu verabschieden und anzuwenden, die geschlechtsspezifische Gewalt unter Strafe stellen und für angemessenen Rechtsschutz sorgen;

(iii) umgehend physischen und psychischen Schutz für die Opfer, einschließlich geeigneter Zeugenschutzmaßnahmen, bereitzustellen;

(iv) Ermittlungen anzustellen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen, wobei deren Bedarf an einer entsprechenden Behandlung zu berücksichtigen ist;

(v) Die volle Einbeziehung von Frauen in die Institutionen der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und der Polizei zu fördern und sicherzustellen, dass alle in diesem Bereich tätigen Staatsbediensteten voll ausgebildet und in der Lage sind, Fälle von Gewalt gegen Frauen und Kinder zu erkennen, zu dokumentieren und zu bearbeiten

(vi) Auf die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden, einzugehen

5. Stellt fest, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen oft nicht gemeldet und aufgenommen wird und deshalb nicht in angemessener Weise in den Statistiken erfasst wird, und ermutigt die Teilnehmerstaaten, Bemühungen die der Sensibilisierung dienen, zu unterstützen; erhebliche zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um vergleichbare Daten zu erheben, zu analysieren und bekannt zu machen; und fachspezifische NROs ebenso wie Forschungsarbeiten zu dieser Thematik zu unterstützen;

6. Fordert die Teilnehmerstaaten auf, Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen zu ergreifen, indem sie unter anderem für nichtdiskriminierende Beschäftigungspolitiken und -praktiken, gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, verbesserte Beschäftigungs- und Bildungschancen sowie für gleichberechtigten Zugang zu und gleichberechtigte Kontrolle über wirtschaftliche Ressourcen sorgen, um die Gefährdung von Frauen durch alle Formen von Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Menschenhandels, zu verringern;

7. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen während und nach bewaffneten

Konflikten und Krisen zu ergreifen, indem sie unter anderem die Straftäter vor Gericht stellen, und spezielle Maßnahmen zu ergreifen, durch die den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in Situationen nach Konflikten Rechnung getragen wird;

8. Stellt fest, dass geschlechtsspezifische Straftaten in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und in die von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts im September 2002 angenommenen Straftatbestände (Elements of Crimes) aufgenommen und die Umstände festgestellt wurden, unter denen solche Straftaten ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. ein Kriegsverbrechen darstellen können;

9. ermutigt zur Verbreitung des einschlägigen Fallrechts der bestehenden Internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien bzw. für Ruanda sowie zur vollen Zusammenarbeit mit diesen Gerichten;

10. Beschließt, die Zusammenarbeit der OSZE mit den einschlägigen Strukturen der Vereinten Nationen, des Europarats, der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen sowie mit der Zivilgesellschaft und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen zu vertiefen, um die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu fördern;

11. beauftragt den Ständigen Rat, die entsprechenden OSZE-Institutionen und -Strukturen anzuhalten, Programme, Projekte und politische Grundsätze auszuarbeiten, die die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und bei der Bereitstellung von Opferhilfe unterstützen;

12. ersucht den Generalsekretär, der Berichterstattung über die Umsetzung dieses Beschlusses im Jahresbericht an den Ständigen Rat über den Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Basel 2014 (Beschluss Nr. 7/14 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

Der Ministerrat,

In Bekräftigung der Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,

(...)

Daran erinnernd, dass es Frauen möglich sein muss, ihre Menschenrechte in vollem Umfang und gleichberechtigt auszuüben, damit ein friedlicheres, wohlhabenderes und demokratischeres OSZE-Gebiet entsteht, und dass die OSZE-Teilnehmerstaaten entschlossen sind, die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Bestandteil ihrer Politik zu machen,

(...)

zutiefst besorgt angesichts der unvermindert anhaltenden Gewalt gegen Frauen, einer der im OSZE-Raum am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, die sich als körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt äußern kann, und erneut auf die dringende Notwendigkeit verweisend, entschlossenere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen, die unter anderem durch die fehlende Gleichstellung der Geschlechter sehr begünstigt wird,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf, bei der Erstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Bildung von Partnerschaften, der Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und dem Opferschutz folgende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen zu ergreifen;

fordert die Teilnehmerstaaten auf, allen Frauen den Schutz und die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren;

verurteilt auf Schärfste jede durch nichts zu rechtfertigende Form von Gewalt gegen Frauen, wie sie in der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen beschrieben sind;

(A) Rechtlicher Rahmen

1. fordert die Teilnehmerstaaten auf:

gegebenenfalls vom BDIMR erstellte Gutachten über rechtliche und politische Rahmenbedingungen für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, etwa auch von häuslicher Gewalt, anzufordern,

Verlässliche, vergleichbare, aufgeschlüsselte und umfassende evidenzbasierte Daten und Statistiken über jede Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, unter Beachtung ihrer Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu verwalten und öffentlich zu machen, darunter auch Informationen über die Anzahl der bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigten Fälle, die Anzahl der Fälle, in denen Ermittlungen eingeleitet bzw. die tatsächlich verfolgt wurden, sowie das verhängte Strafmaß;

ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit noch nicht geschehen, an die einschlägigen internationalen Standards, zu denen sie sich verpflichtet haben, und die OSZE-Verpflichtungen betreffend alle Formen von Gewalt gegen Frauen anzupassen und bei der Ausarbeitung entsprechender Gesetze bewährte Praktiken zu berücksichtigen;

gegebenenfalls die Unterzeichnung und Ratifizierung einschlägiger regionaler und internationaler Instrumente, zum Beispiel des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Erwägung zu ziehen.

2. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane:

den Austausch nachahmenswerter Verfahren in Bezug auf Rechtsvorschriften zur Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen im Rahmen ihrer Mandate zu fördern;

(B) Verhütung

3. legt den Teilnehmerstaaten nahe:

mit Aufklärungs- und Sensibilisierungsaktivitäten verstärkt an die Öffentlichkeit zu treten und gegen negative Klischeevorstellungen, Einstellungen und Vorurteile, die zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen beitragen, Stellung zu beziehen,

durch geeignete Maßnahmen Männer und Jungen verstärkt in die Verhütung und Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, einzubinden;

Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für den Teufelskreis von Gewalt zu heben, der durch in der Kindheit und Jugend erlebte körperliche, sexuelle und psychische Gewalt entstehen kann,

Programme zu entwickeln, um mit den Urhebern von Gewalt gegen Frauen sowohl während des Strafvollzugs als auch nach ihrer Entlassung zu arbeiten und Wiederholungstaten zu vermeiden;

medizinische Betreuung, psychologische Beratung und Schulungen bereitzustellen und andere Maßnahmen vorzusehen, um eine sekundäre Viktimisierung oder Traumatisierung, etwa auch während des Gerichtsverfahrens, zu vermeiden.

4. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane:

die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Akteuren internationaler und regionaler Organisationen bei der Sammlung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Statistiken über alle Formen von Gewalt gegen Frauen im OSZE-Raum zu verbessern,

Die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen in ihren Bemühungen zur Förderung umfassender, wirksamer und evidenzbasierter Ansätze zur Bekämpfung jeder Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, und um ein besseres Eingehen auf die Bedürfnisse aller Opfer zu unterstützen.

(C) Schutz

5. legt den Teilnehmerstaaten nahe:

dafür Sorge zu tragen, dass Opfer jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen schnell und ausführlich über die verfügbaren rechtlichen Maßnahmen und Unterstützungsdienste wie Kriseninterventionszentren für Opfer von sexueller Gewalt, Frauenhäuser oder vergleichbare Einrichtungen sowie Gesundheitsdienste informiert werden und dass diese Einrichtungen leicht erreichbar sind;

Programme und Aktivitäten zur Stärkung und Unterstützung weiblicher Gewaltopfer zu fördern.

6. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane:

den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen Hilfestellung beim Ausbau ihrer Kapazitäten für den Schutz der Opfer jeder Form von Gewalt gegen Frauen zu leisten,

den Austausch schutzrelevanter Informationen, Erfahrungen und bewährter Praktiken zwischen den Teilnehmerstaaten zu erleichtern;

Teilnehmerstaaten, die darum ersuchen, technische Hilfe bei der Organisation von Unterstützungsdiensten wie Telefon-Hotlines, Krisenzentren usw. zu leisten,

interessierten Teilnehmerstaaten fachspezifische Ausbildungskurse für Angehörige von Berufsgruppen anzubieten, die mit Opfern oder Tätern jeder Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, zu tun haben.

(D) Strafrechtliche Verfolgung

7. legt den Teilnehmerstaaten nahe:

größere Anstrengungen zu unternehmen, um jede Form von Gewalt gegen Frauen zu untersuchen und zu verfolgen, die Täter zu bestrafen und den Opfern Schutz und geeignete Abhilfemaßnahmen zu bieten,

Für die Ausarbeitung und wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu sorgen, die Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellen und Vorkehrungen zur Verhütung und zum Schutz enthalten, etwa in Form von Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen, wo solche Maßnahmen vorgesehen sind, und die Untersuchung, Klageerhebung und angemessene Bestrafung der Täter vorsehen, unter anderem um sicherzustellen, dass die Täter nicht länger ungestraft bleiben.

(E) Partnerschaft

8. legt den Teilnehmerstaaten nahe:

Umfassende und koordinierte nationale politische Konzepte zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln, in die alle maßgeblichen Akteure wie Strafverfolgungsbehörden und Justiz, Parlamente, nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gesundheitswesen und soziale Dienste sowie Organisationen der Zivilgesellschaft eingebunden sind.

9. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane:

die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Akteuren internationaler und regionaler Organisationen zu verstärken,

Mailand 2018 (Beschluss Nr. 4/18 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

Der Ministerrat,

Bekräftigend, dass die Förderung und der Schutz gleicher Rechte und Chancen für alle von entscheidender Bedeutung für die Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung und damit für die Sicherheit, Stabilität und dauerhaften Frieden im OSZE-Raum sind,

entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Mädchen die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt und gleichberechtigt genießen können,

in Bekräftigung aller einschlägigen OSZE-Verpflichtungen, (...), über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

(...)

eingedenk der Bedeutung, die der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen für die Umsetzung der diesbezüglichen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zukommt,

In der Erkenntnis, dass eine der tieferen Ursachen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern ist, und dass insbesondere Diskriminierung und wirtschaftliche Ungleichheiten, etwa auch die fehlende wirtschaftliche Unabhängigkeit, das Risiko von Frauen, Gewalt zu erfahren, erhöhen können, Zutiefst besorgt über das Fortbestehen aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen als eines der massivsten Hindernisse, die Frauen vom vollen Genuss aller Menschenrechte und ihrer vollen, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben abhalten,

Mit der Feststellung, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen tödlich sein kann oder Frauen und Mädchen jeglichen Alters körperliches, sexuelles, psychologisches, wirtschaftliches, politisches und soziales Leid zufügen und direkt oder indirekt kurz- und längerfristig gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Kosten verursachen kann,

ferner feststellend, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen vielerlei Formen annehmen kann, einschließlich häuslicher oder sexueller Gewalt, schädlicher Praktiken, Menschenhandels, sexueller und anderer Arten von Ausbeutung und sexueller Belästigung,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen vielen verschiedenen Arten von Diskriminierung ausgesetzt sein können, mitunter mehreren gleichzeitig, weshalb sie ein erhöhtes Risiko von Gewalt tragen, und dass die Kombination mehrerer Formen von Diskriminierung zu weiterer Diskriminierungen führen kann,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Streitkräfte, die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und andere Vertreter der Rechtsberufe bei der Befassung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielen,

ferner in der Erkenntnis, dass Missbrauch, Bedrohungen und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, immer häufiger werden, insbesondere durch die digitale Technik, und dazu führen können, dass Frauen und Mädchen im öffentlichen Raum immer weniger gehört werden,

in dem Bewusstsein, dass Frauen, die berufsbedingt in der Öffentlichkeit stehen und/oder im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, eher Gefahr laufen, im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit konkreten Formen von Gewalt oder Missbrauch, Bedrohungen und Belästigung ausgesetzt zu sein,

In der Erwägung, dass die Adoleszenz eine wichtige Phase in der sozialen Entwicklung eines Menschen ist, und in der Erkenntnis, dass diese Phase häufig durch anhaltende Ungleichheiten, negative Einstellungen, Verhaltensweisen und Geschlechter- Stereotypen geprägt ist, die Mädchen und junge Frauen einem erhöhten Risiko der Diskriminierung

in Anerkennung der Wichtigkeit, Jungen und Männer in die Bemühungen um die Beseitigung von Diskriminierung und aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aktiv einzubinden, unter anderem durch ein Eingehen auf die tieferen Ursachen geschlechtsspezifischer Ungleichheit und Gewalt und durch die Hebung des Bewusstseins für die Auswirkung negativer Einstellungen, Verhaltensweisen und von Geschlechter-Stereotypen, die der Diskriminierung und Gewalt zugrunde liegen und sie weiter fortbestehen lassen,

Kenntnis nehmend von den bewusstseinsbildenden Bemühungen des OSZE-Netzwerks MenEngage* in Bezug auf die wichtige Rolle, die Jungen und Männer bei der Beseitigung der Diskriminierung und aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen spielen können,

in der Erkenntnis, dass sexuelle Belästigung im öffentlichen und im privaten Raum, insbesondere am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen Frauen und Mädchen dabei beeinträchtigt, Menschenrechte und Chancengleichheit uneingeschränkt wahrzunehmen und damit in ihrer Fähigkeit schwächt, sich am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen zu behaupten und/oder Karriere zu machen,

* Das OSZE-Netzwerk MenEngage gehört nicht der *MenEngage Alliance* an. Das OSZE-Netzwerk MenEngage ist ein geschlossenes, OSZE-internes Netzwerk.

in Anerkennung der Rolle der Zivilgesellschaft als einem wichtigen Partner der Regierung, auch auf lokaler Ebene, bei der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. den Zugang zu Gerichten, eine wirksame Untersuchung, und die strafrechtliche Verfolgung der Täter sicherzustellen und für Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen unter Achtung von deren Rechten und Privatsphäre einen angemessenen Schutz und Unterstützung bei der Rehabilitation und Wiedereingliederung bereitzustellen;
2. Maßnahmen in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu treffen, unter anderem durch Bewusstseinsbildung und Kapazitätsaufbau für die Streitkräfte, Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und andere Vertreter der Rechtsberufe;
3. Wo angebracht, Maßnahmen zu verabschieden, um die Erziehung zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zu den Menschenrechten und zu gewaltfreiem Verhalten zu fördern und damit zur Verhütung jeder Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen beizutragen, die folgende Formen umfassen kann: schädliche Praktiken, sexuelle und häusliche Gewalt sowie sexuelle Belästigung;
4. Aufklärungskampagnen über die Gefahren einzelner Formen von Gewalt, denen Frauen und Mädchen, auch durch digitale Technologien, ausgesetzt sind, und über ihre Rechte und die für die Opfer von derartiger Gewalt verfügbare Unterstützung zu organisieren;
5. Maßnahmen gegen Gewalt, Missbrauch, Drohungen und Belästigung, auch durch digitale Technologien, die gegen Frauen gerichtet sind, zu treffen;
6. in Absprache mit Unternehmen, die auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) tätig sind, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen konkrete Formen von Gewalt vorzugehen, denen Frauen und Mädchen durch digitale Technologien ausgesetzt sind;
7. Alle maßgeblichen Akteure, einschließlich derjenigen, die in den politischen Prozess eingebunden sind, dazu zu ermutigen, zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen beizutragen, einschließlich gegen Frauen, die berufsbedingt in der Öffentlichkeit stehen und/oder im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, unter anderem indem sie die Frage in öffentlichen Debatten zur Diskussion stellen und Initiativen zur Bewusstseinsbildung und andere geeignete Maßnahmen entwickeln, nicht zuletzt in Anbetracht der entmutigenden Auswirkung dieser Gewalt auf junge Frauen;
8. Initiativen in die einschlägigen nationalen politischen Konzepte und Strategien zu übernehmen, um die Einbindung von Jungen und Männern in die Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen zu fördern, auch durch die Umsetzung bewusstseinsbildender Aktivitäten, in deren Mittelpunkt die positive, gleichberechtigte und gewaltfreie Rolle steht, die Jungen und Männer diesbezüglich spielen können, und indem sie negative Einstellungen, Verhaltensweisen und Geschlechter-Stereotypen aufzeigen und ansprechen, durch die diese Form von Gewalt aufrechterhalten wird;
9. Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen und im privaten Raum, darunter auch am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, zu ergreifen und Arbeitgeber im öffentlichen und im privaten Sektor zur Anwendung dieser Maßnahmen zu ermutigen;

10. Maßnahmen zu ergreifen, um allen Mädchen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung zu ermöglichen; die wirtschaftliche Ermächtigung und Unabhängigkeit von Frauen zu stärken, auch durch Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Einstellungspolitik und -praxis, des gleichberechtigten Zugangs zu Bildung und Ausbildung, der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit und des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen und der gleichberechtigten Verfügungsgewalt darüber;

11. zur Einbindung der Zivilgesellschaft in die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu ermutigen;

beauftragt die zuständigen Durchführungsorgane der OSZE, im Einklang mit ihrem Mandat:

12. den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Verbesserung ihrer rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu helfen;

13. die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen fortzusetzen, um nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Statistiken über die Häufigkeit aller Formen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen im OSZE-Raum zu erheben;

14. den Teilnehmerstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen für den Austausch bewährter Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Mädchen und Frauen Unterstützung zur Verfügung zu stellen, unter anderem durch die Einbindung von Jungen und Männern;

15. die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Ausarbeitung und Überarbeitung der Rechtsvorschriften, Strategien und Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung im privaten und im öffentlichen Raum, auch am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, zu unterstützen;

16. Weiterhin die vollständige Umsetzung des OSZE-Verhaltenskodex für Personal- angehörige/ Missionsmitarbeiter der OSZE und der OSZE-Strategie für das berufliche Arbeitsumfeld sicherzustellen und die Notwendigkeit einer Stärkung und/oder einer intensiveren diesbezüglichen Schulung zu prüfen, und dabei auch durch Bemühungen des leitenden Managements zu unterstreichen, dass in Bezug auf sexuelle Belästigung ein Nulltoleranz-Ansatz verfolgt wird.

17. Ermutigt die Teilnehmerstaaten und die maßgeblichen Durchführungsorgane der OSZE, die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und deren Sonderbeauftragten für Genderfragen zu prüfen.

Tirana 2020, (Beschluss Nr. 7/20 über Verhütung und Beseitigung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)

(...)

Anerkennend, dass Frauen und Mädchen, denen die Freiheit entzogen ist, einem besonderen Risiko der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind, und in Anerkennung der Wichtigkeit der Verfolgung eines gendersensiblen Ansatzes bei der Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der dieses besondere Risiko und die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen berücksichtigt, indem insbesondere auf sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen besonderes Augenmerk gerichtet wird, und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen für

die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln),

6.2 Prävention von Menschenhandel

Siehe auch:

Part I. 2.3.4 D: Der Sonderbeauftragte für die Bekämpfung des Menschenhandels

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf die Prävention

Moskau 1991

(40) Die Teilnehmerstaaten (...) werden (...)

(40.7) – bestrebt sein, alle (...) Formen von Frauenhandel und Ausbeutung weiblicher Prostitution zu unterbinden, einschließlich durch Gewährleistung angemessener gesetzlicher Verbote solcher Handlungen sowie anderer geeigneter Maßnahmen;

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um (...), der sexuellen Ausbeutung und jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen. Um derartige Verbrechen zu verhüten, werden wir unter anderem für die Verabschiedung oder Verschärfung von Gesetzen eintreten, die die Täter zur Verantwortung ziehen und den Opferschutz verbessern.

Wien 2000 (Beschluss über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel)

Der Ministerrat, (...)

in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel zu einem immer größeren Problem wird, und überzeugt von der Notwendigkeit, dass die OSZE ihre Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel in der gesamten OSZE-Region – auch während eines Konflikts und danach – verstärkt und zum Schutz der Menschenrechte und zum Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einen Beitrag zu nationalen, regionalen und internationalen Bemühungen gegen den Menschenhandel leistet,

1. bekräftigt, dass der Menschenhandel eine verabscheuenswürdige Menschenrechtsverletzung und ein schweres Verbrechen ist, das eine umfassendere und koordiniertere Reaktion der Teilnehmerstaaten und der internationalen Gemeinschaft sowie eine bessere Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Ländern – insbesondere den Herkunfts-, Transit- und Zielländern – verlangt;

2. begrüßt die Verabschiedung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die darin enthaltene Definition des Menschenhandels und ruft alle Teilnehmerstaaten auf, das UN-Protokoll und das Fakultativprotokoll

zur Konvention über die Rechte des Kindes über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. ist sich dessen bewusst, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Menschenhandels in Form eines ganzheitlichen und koordinierten Lösungsansatzes, der die Verhütung des Menschenhandels, den Opferschutz und die Verfolgung der Händler und ihrer Komplizen einschließt, bei den Teilnehmerstaaten liegt;

4. unterstreicht, dass es Aufgabe der nationalen Parlamente ist, unter anderem die für die Bekämpfung des Menschenhandels erforderlichen Gesetze zu verabschieden, und begrüßt die Absätze 106 und 107 der Bukarester Erklärung der Parlamentarischen Versammlung über den Menschenhandel;

5. kommt überein, die Aktivitäten der OSZE im Kampf gegen den Menschenhandel zu verstärken, und betont die Notwendigkeit einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den einzelnen OSZE-Institutionen sowie zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen wie den einschlägigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration, dem Europarat, der Europäischen Union und Interpol;

6. unterstützt die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Menschenhandel“ des Stabilitätspakts und appelliert insbesondere an die Regierungen der betroffenen Region, in der Arbeitsgruppe eine aktive Rolle zu spielen;

(...)

8. wird bestrebt sein, Aufklärung über alle Aspekte des Menschenhandels zu betreiben, auch mit Unterstützung des BDIMR, nichtstaatlicher Organisationen und anderer einschlägiger Institutionen, erforderlichenfalls durch die Einrichtung von Schulungsprogrammen für Beamte, unter anderem für Mitarbeiter der Vollzugs-, Justiz-, Konsular- und Einwanderungsbehörden;

9. sagt zu, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Verabschiedung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, und ein angemessenes Strafausmaß vorzusehen, um eine wirksame Reaktion seitens des Gesetzesvollzugs und die Verfolgung zu gewährleisten. Diese Rechtsvorschriften sollten an das Problem des Menschenhandels unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten herangehen und Bestimmungen für den Schutz der Menschenrechte der Opfer einschließen, durch die sichergestellt wird, dass Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, nicht allein wegen dieser Tatsache verfolgt werden;

11. Ermutigt dazu, gegebenenfalls Regierungsvertreter für Fragen des Menschenhandels zu ernennen, um die nationalen Aktivitäten zu koordinieren und für regionale und internationale Zusammenarbeit zu sorgen, und die betreffende Kontaktstelle den anderen Teilnehmerstaaten bekannt zu geben;

(...)

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 6/01)

Der Ministerrat,

unter erneutem Hinweis auf seine Verpflichtung, den Menschenhandel, von dem alle Teilnehmerstaaten betroffen sind, in all seinen Formen zu bekämpfen,

in Bestätigung seiner Verpflichtung, die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken zwischen den Teilnehmerstaaten in Bezug auf Maßnahmen gegen den Menschenhandel und damit zusammenhängende Verbrechen auszubauen,

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

(...)

ermutigt zu einem Informationsaustausch im Hinblick auf verstärkte Untersuchungen, Strafverfolgung und Verbrechensverhütung;

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, rascher die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer auf dem Ministerratstreffen von Wien eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen, die die Verhütung des Menschenhandels, den Opferschutz und die Verfolgung der Händler und ihrer Komplizen einschließen.

Porto 2002 (Erklärung zum Menschenhandel)

I.

Wir, die Mitglieder des OSZE-Ministerrats, erklären, dass der Menschenhandel eine gefährliche Bedrohung für die Sicherheit im OSZE-Gebiet und darüber hinaus darstellt.

Wir erklären, dass der Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei eine abscheuliche Verletzung der Würde und der Rechte von Menschen darstellen.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass der Menschenhandel ein ernst zu nehmender und rasch expandierender Zweig des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens ist, der für kriminelle Netzwerke, die auch mit Straftaten wie dem unerlaubten Waffen- und Drogenhandel und dem Schmuggel von Migranten in Verbindung zu bringen sind, riesige Gewinne abwirft.

Wir verweisen auf die Verpflichtung der OSZE, den Menschenhandel zu bekämpfen, (...), und bekräftigen unser Bekenntnis zur vollen Einhaltung dieser Verpflichtung und erklären unsere Entschlossenheit, beim Vorgehen gegen den Menschenhandel in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten.

(...) Wir erklären, dass die Ratifikation und vollständige Umsetzung dieser beiden Vertragswerke die internationalen und nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung des Menschenhandels verstärken werden. Wir ermutigen die Staaten nachdrücklich, gleichzeitig auch die Ratifikation und vollständige Umsetzung des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, ebenfalls in Ergänzung des genannten Übereinkommens, in Erwägung zu ziehen (...)

Wir erkennen die Notwendigkeit an, auf die tieferen Ursachen des Menschenhandels einzugehen und die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten und Benachteiligungen abzubauen, die ebenfalls illegale Migration bewirken und die organisierte kriminelle Netzwerke zu ihrem Vorteil nutzen können. Ferner erkennen wir die Notwendigkeit an, die Korruption zu bekämpfen, die das Funktionieren dieser Netzwerke erleichtert. (...)

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Nachfrage in den Zielländern nach den Diensten von Personen, die Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Sklaverei oder anderer sklavereiähnlicher Praktiken wurden, untrennbar mit dem Menschenhandel verbunden ist. Wir fordern die Zielländer nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen gegen diese Nachfrage zu einem zentralen Element ihrer Strategie zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu machen und gegenüber sexueller Ausbeutung, Sklaverei und allen Formen der Ausbeutung von Zwangsarbeit gleich welcher Art null Toleranz zu üben.

Wir sind tief besorgt über Berichte, denen zufolge einige Missionsmitglieder internationaler Organisationen vor allem in Ländern nach einem Konflikt an Aktivitäten im Zusammenhang mit Menschenhandel beteiligt sind. Wir verweisen erneut auf die Wichtigkeit des Beschlusses Nr. 426 des Ständigen Rates vom 12. Juli 2001 über den Menschenhandel und ermutigen zur Verabschiedung und Umsetzung einschlägiger Maßnahmen wie etwa des „OSZE-Verhaltenskodex für Missionsmitglieder“. Wir werden es nicht dulden, dass internationale Bedienstete an illegalen Aktivitäten beteiligt sind, zu diesem verbrecherischen Handel anstiften oder gegen den erwähnten Verhaltenskodex verstoßen. Wir verpflichten uns, alle nur vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass internationale Bedienstete von ihren jeweiligen nationalen – und gegebenenfalls örtlichen – Behörden für derartige Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Wir äußern unsere Besorgnis über den zunehmenden Handel mit Minderjährigen und befürworten in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse von Kindern weitere Studien und einen verstärkten Informationsaustausch über den Kinderhandel; unter gebührender Bedachtnahme auf das Kindeswohl, das bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist, fordern wir die Ausarbeitung von eigenen Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Opfer des Menschenhandels vor weiterer Ausbeutung unter Bedachtnahme auf ihr seelisches und körperliches Wohlergehen.

Wir werden danach trachten, geeignete Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels in unseren Ländern zu ergreifen, etwa in Form zielgerichteter Aufklärungskampagnen und Erziehung in den Herkunfts- und Transitländern, die sich insbesondere an die Jugend und andere gefährdete Gruppen richten, und werden bemüht sein, entsprechende Kampagnen in den Zielländern zu erarbeiten, Schulungen für die zuständigen öffentlichen Bediensteten und Staatsbeamten in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzkontrolle, Strafrechtspflege und soziale Dienste zu organisieren und volle Zusammenarbeit mit NGOs in diesem Bereich zu empfehlen.

(...)

Wir betonen erneut die Notwendigkeit einzelstaatlicher Strategien, um die Kräfte im Kampf gegen den Menschenhandel zu vereinen und die Koordination zwischen nationalen, internationalen und regionalen Organisationen in diesem Bereich zu verbessern. Dieser Notwendigkeit könnte durch Maßnahmen wie die Einsetzung ressortübergreifender Gremien und nationaler Koordinatoren oder gegebenenfalls anderer einschlägiger Gremien oder Mechanismen entsprochen werden.

III.

Wir kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen OSZE-Strukturen und -Institutionen sowie zwischen der OSZE und anderen einschlägigen internationalen Organisationen und Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, des Europarats, der Europäischen Union und der Internationalen Organisation für Migration, auf Grundlage eines mehrdimensionalen Ansatzes zu vertiefen, und beauftragen den Ständigen Rat zu prüfen,

wie eine solche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels besser sichergestellt werden kann (...)

Maastricht 2003 (Beschluss Nr. 2/03 über die Bekämpfung des Menschenhandels)

Der Ministerrat, (...)

1. beschließt, den als Anhang zu diesem Beschluss beigefügten Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels zu billigen, und

2. richtet unter der Führung des Ständigen Rates einen OSZE-Mechanismus ein, der die Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel unterstützt. Der Mechanismus wird aus zwei einander ergänzenden Teilen bestehen: einem/einer vom Amtierenden Vorsitz ernannten Sonderbeauftragten und einer Sondergruppe im Sekretariat (...)

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 2/03 über die Bekämpfung des Menschenhandels; Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels)

IV. PRÄVENTION VON MENSCHENHANDEL

(...)

1. Datensammlung und Forschung

1.1 Sammlung gesonderter Daten über Frauen, Männer und Kinder, die vom Menschenhandel betroffen sind, und Verbesserung der Forschung und Daten-analyse bezüglich Themen wie Art und Ausmaß des Menschenhandels und die Methoden, die organisierte kriminelle Gruppen für den Menschenhandel und die Ausbeutung entwickelt haben, im Hinblick auf die Entwicklung wirksamer und zielgerichteter Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels. Förderung weiterer Forschung und von verstärktem Informationsaustausch über Kinderhandel.

1.2 Ermittlung der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen und Entwicklung eigener auf sie ausgerichteter Aufklärungskampagnen.

1.3 Weiter gehende Analyse der tieferen Ursachen des Menschenhandels, seiner Nachfrage- und Angebotsfaktoren, seiner Netzwerke und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie seines Zusammenhangs mit illegaler Migration.

2. Maßnahmen an den Grenzen

2.1 Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen betreffend den freien Personenverkehr, soweit wie möglich Verstärkung der Grenzkontrollen, die erforderlich sind, um den Menschenhandel zu verhüten und aufdecken zu können.

2.2 Ergreifen gesetzgeberischer oder anderer geeigneter Maßnahmen, um soweit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmen betriebenen Transportmittel zur Begehung der in den Bestimmungen gegen Menschenhandel umschriebenen Straftaten benutzt werden.

2.3 Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren internationalen Übereinkommen Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmen, einschließlich Transportunternehmer, Besitzer oder Betreiber aller Arten von Transportmitteln, sich dessen zu vergewissern, dass alle Passagiere im Besitz gültiger Reisedokumente sind. In Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, um im Falle eines Verstoßes Sanktionen vorzusehen.

3. Wirtschaftliche und soziale Strategien zur Beseitigung der eigentlichen Ursachen des Menschenhandels

3.1 In den Herkunftsländern:

- Erwägung folgender Zielsetzungen als vorrangig: die Förderung von sozialer, wirtschaftlicher und politischer Stabilität und die Verringerung sowohl der durch größte Armut bedingten Migration als auch der den Menschenhandel begünstigenden Faktoren. Jede Politik, die sich diesen Zielen verschreibt, sollte sowohl die Wirtschaftsentwicklung als auch die soziale Integration fördern;
- Verbesserung des Zugangs von Kindern zu Schul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten und Förderung der Teilnahme am Unterricht, insbesondere für Mädchen und Minderheitengruppen;
- Verbesserung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen durch Erleichterung der wirtschaftlichen Tätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Veranstaltung von Schulungskursen für KMU und gezielte Ausrichtung speziell auf stark gefährdete Gruppen.

3.2 In den Zielländern:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der „unsichtbaren Ausbeutung“. Ein von mehreren Organisationen getragenes Programm bestehend aus Überwachung, administrativen Kontrollen und kriminalpolizeilicher Informationsbeschaffung auf den Arbeitsmärkten und gegebenenfalls im Sexgewerbe wird zur Verwirklichung dieser Zielsetzung viel beitragen;
- Erwägung der Liberalisierung der Arbeitsmärkte durch die Regierungen im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer, die über ein breites Spektrum an Kenntnissen und Fertigkeiten ganz unterschiedlichen Niveaus verfügen;
- Befassung mit dem Problem der ungeschützten, informellen und häufig illegalen Arbeitsplätze, um einen Ausgleich zwischen der Nachfrage nach Billigarbeitsplätzen und den Möglichkeiten einer geregelten Zuwanderung zu schaffen;
- Auseinandersetzung mit der Schattenwirtschaft, die die Volkswirtschaft unterwandert und den Menschenhandel fördert.

3.3 In den Herkunftsländern und den Zielländern gleichermaßen:

- Ergreifen von Maßnahmen zur Verstärkung des sozialen Schutzes und zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für alle;
- Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, um auf Grundlage der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern das Recht auf gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit und das Recht auf gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt sicherzustellen;
- Befassung mit allen Formen der Diskriminierung von Minderheiten;
- Entwicklung von Programmen, die Möglichkeiten für den Lebensunterhalt anbieten und grundlegende Bildung, Alphabetisierung, Kommunikations- und sonstige Fertigkeiten und Kenntnisse beinhalten und Hindernisse für die Unternehmensgründung abbauen;
- Befürwortung der Sensibilisierung für Genderfragen und Gendererziehung auf der Grundlage gleichberechtigter und respektvoller Beziehungen zwischen den Geschlechtern, um dadurch Gewalt gegen Frauen zu verhindern;
- Sicherstellung einer Politik, die Frauen gleichen Zugang zu und gleichen Zugriff auf wirtschaftliche und finanzielle Ressourcen ermöglicht;
- Förderung flexibler Finanzierungsmöglichkeiten und flexibler Zugangsmöglichkeiten zu Krediten, einschließlich niedrig verzinsten Kleinkrediten;

- Förderung von Good Governance und Transparenz in der Wirtschaft;
- Verabschiedung oder Verstärkung gesetzgeberischer, erzieherischer, sozialer, kultureller oder sonstiger Maßnahmen und gegebenenfalls strafrechtlicher Bestimmungen auch durch bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, als Abschreckung gegen die Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung von Menschen, namentlich von Frauen und Kindern, begünstigt und dem Menschenhandel entgegenkommt.

4. Aufklärung

4.1 Organisation von Informationskampagnen in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und NROs, um die Öffentlichkeit über die verschiedenen Formen des Menschenhandels aufzuklären, einschließlich der von den Tätern angewendeten Methoden und der Risiken für die Betroffenen.

4.2 Verstärkte Sensibilisierung von Einwanderungsbehörden und konsularischem sowie diplomatischem Personal für den Menschenhandel, damit sie bei ihren täglichen Kontakten mit potenziellen Betroffenen auf dieses Wissen zurückgreifen können.

4.3 Einwirken auf nationale Botschaften, damit diese – auch über NROs – Informationen über einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften wie Familienrecht, Arbeitsrecht und Einwanderungsgesetze verbreiten, soweit sie für potenzielle Zuwanderer von Interesse sind.

4.4 Verstärkte Aufklärung über Menschenhandel für andere maßgebliche Zielgruppen einschließlich politischer Entscheidungsträger, Beamter der Strafverfolgungsbehörden und Angehöriger anderer einschlägiger Berufe wie Amtsärzte, Mitarbeiter von Sozialdiensten und Arbeitsvermittlungstellen, sowie in der Privatwirtschaft, um deren Bereitschaft, sich entsprechend damit zu befassen, zu verstärken und ihnen in ihrer Institution die Bekämpfung des Menschenhandels zu erleichtern.

4.5 Ermutigung der Konsular- und Visaabteilungen in diplomatischen Missionen, im Amtsverkehr mit gefährdeten Personen schriftliches und sonstiges Material zu verwenden.

4.6 Verstärkte Sensibilisierung der Medien. Die von den Medien vermittelte Sicht der Menschenhandelsproblematik sollte gleichzeitig das Phänomen unzweideutig darstellen und die Lage der Betroffenen realistisch schildern. Um die Öffentlichkeit so gut wie möglich über das Problem aufzuklären und sie dafür zu sensibilisieren, sollten gemeinsam mit Medienschaffenden Informationskampagnen gegen den Menschenhandel durchgeführt werden.

4.7 Ausrichtung von Aufklärungskampagnen auch auf die Zielgruppe der am meisten gefährdeten Personen, einschließlich Angehöriger nationaler Minderheiten, Kinder, Migranten und Binnenvertriebener.

4.8 Ausweitung von Aufklärungskampagnen auf Kleinstädte und Dörfer, deren Bevölkerung potenziell eine besondere Risikogruppe darstellt.

4.9 Tätigwerden an Schulen und Universitäten sowie direkt im Familienbereich, um Jugendliche zu erreichen und sie verstärkt über Menschenhandel aufzuklären.

4.10 Eingehen auf die Notwendigkeit – auch über die Medien –, die Nachfrage nach den Diensten von Personen zu verringern, die zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Sklaverei oder anderer sklavereieähnlicher Praktiken Opfer des Menschenhandels wurden, und im Zusammenhang damit Ächtung jeglicher Toleranz gegenüber allen Formen des Menschenhandels.

4.11 Einrichtung öffentlich bekannt zu machender Telefon-Hotlines in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, die dreierlei Zwecken dienen sollen: als unabhängige Informations- und Beratungsstelle für potenzielle Betroffene, die vielleicht Beschäftigungsmöglichkeiten oder andere Angebote, ins Ausland zu gehen, erwägen; als erste Anlaufstelle für den Zugang zu Nationalen

Leitsystemen für die Betreuung von Betroffenen und schließlich als Anlaufstelle für anonyme Berichte über Fälle oder vermutete Fälle von Menschenhandel.

5. Gesetzgeberische Maßnahmen

5.1 Verabschiedung oder Überprüfung von Rechtsvorschriften, verwaltungsrechtlichen Regelungen und Verfahren in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen und die Arbeitsweise von Wirtschaftssektoren, die – laut kriminalpolizeilichen Ermittlungen – möglicherweise mit Menschenhandel zu tun haben, wie Arbeitsvermittlung, Tourismus, Au-Pair-Vermittlung, Adoptionsvermittlung oder Heiratsvermittlung per Katalog sowie Hotels und Begleitedienste.

5.2 Sicherstellung, dass die zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels getroffenen Maßnahmen sich nicht nachteilig auf die Rechte und die Würde von Menschen einschließlich des freien Personenverkehrs auswirken.

(...)

VI. MECHANISMEN FÜR FOLGEMASSNAHMEN UND KOORDINATION

Neben der Überwachung der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten mittels bestehender OSZE-Mechanismen einschließlich des Jährlichen Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension, der Überprüfungskonferenzen und einschlägiger Veranstaltungen zur menschlichen Dimension empfiehlt der Ständige Rat folgende Maßnahmen auf nationaler Ebene:

1. die Bestellung nationaler Berichtersteller oder die Einrichtung anderer Mechanismen zur Überwachung der Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels durch staatliche Institutionen sowie der Umsetzung der Auflagen innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu erwägen;

2. die Einrichtung von Kommissionen zur Bekämpfung des Menschenhandels (Task Forces) oder ähnlicher Gremien zu erwägen, die für die Koordinierung der Aktivitäten staatlicher Stellen und von NROs in einem Land sowie für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zur Bestrafung der Täter und zum Schutz der Betroffenen zuständig sind;

3. die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und nationalen NROs zu verbessern, die im Bereich des Schutzes und der Hilfe für die vom Menschenhandel Betroffenen, der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder, der Förderung von Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und der Aufklärung in Menschenrechtsfragen aktiv sind;

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 13/04 über Die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel)

Der Ministerrat, (...)

unter Hinweis auf die Grundsätze des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in dessen Fakultativprotokoll von 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, im Protokoll der Vereinten Nationen von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie im Haager Übereinkommen von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption,

eingedenk der Tatsache, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Menschenhandels bei den Teilnehmerstaaten liegt, gestützt auf einen ganzheitlichen und koordinierten Lösungsansatz, der die Verhütung des Menschenhandels, den Schutz der Opfer und die Verfolgung der Täter und ihrer Komplizen einschließt,

In Bekräftigung der Tatsache, dass die allgemeinen Grundsätze, unter anderem das Kindeswohl, das Diskriminierungsverbot, die Mitsprache sowie das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für alle Maßnahmen, die Kinder betreffen, bilden,

in dem Wunsch, die Bemühungen der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verstärken, die aktive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels fortzusetzen und die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung ihrer jeweiligen nationalen Aktivitäten in diesem Bereich durch die Organisation zu unterstützen,

unter Berücksichtigung insbesondere der im Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels enthaltenen Empfehlung, die OSZE möge der Frage des Kinderhandels besondere Aufmerksamkeit widmen, und ferner in Anerkennung der Schutzwürdigkeit unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder,

eingedenk der Tatsache, dass die Teilnehmerstaaten verpflichtet sind, Kinder vor allen Formen der Gewalt, einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, zu schützen, sowie unter Betonung der Tatsache, dass es wichtig ist, deren besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit zu beachten und dem Kind Gelegenheit zu geben, gehört zu werden,

unter Betonung der Tatsache, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinderhandels eine Gleichbehandlungsperspektive enthalten und nicht diskriminierend sein sollten,

die Tatsache unterstreichend, dass in Entscheidungen betreffend Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist, unter anderem durch Bereitstellung einer entsprechenden Vertretung für die minderjährigen Opfer,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, ein wirksames Hilfs- und Schutzsystem für Kinder zu schaffen und Bewusstseinsbildung zu betreiben, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt und Kinder besonders leicht zu Opfern von Menschenhandel werden lässt,

1. beschließt, die Bemühungen der OSZE um Verhütung des Kinderhandels, um Schutz und Hilfe für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, und um Verfolgung der Täter unter Beachtung des Aktionsplans der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken;

2. legt den Teilnehmerstaaten nahe, die einschlägigen staatlichen Strukturen für Kinder zu stärken; Legt den Teilnehmerstaaten ferner nahe, im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen an die Teilnehmerstaaten im Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels gegebenenfalls verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, um Faktoren entgegenzuwirken, die Kinder besonders leicht zu Opfern von Menschenhandel werden lassen, darunter: Diskriminierung unter anderem aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Geburt oder sonstiger Umstände; Ausbeutung laut Definition im Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels; Armut; mangelnde Schulbildung und Vertreibung;

3. kommt überein, der Nachfrage verstärkt entgegenzuwirken, unter anderem durch Bekämpfung des Kindersextourismus; Lädt in diesem Zusammenhang die Teilnehmerstaaten auch ein, unter

anderem die Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um Bürger, die Kinder sexuell ausbeuten, strafrechtlich verfolgen zu können, auch wenn diese Ausbeutung in einem anderen Land erfolgt ist (...)

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und –Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

2. Die OSZE-Teilnehmerstaaten bekräftigen die von ihnen auf allen Ebenen eingegangenen Verpflichtungen in grenzbezogenen Fragen:

(...)

2.2 Auf OSZE-Ebene: Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die in der Schlussakte von Helsinki niedergelegten Normen, Prinzipien, Verpflichtungen und Werte, die alle gleichermaßen und ohne Vorbehalt gelten und jeweils unter Berücksichtigung aller anderen auszulegen sind. Sie bekräftigen die Prinzipien und Verpflichtungen aus dem Kopenhagener Dokument 1990, dem Helsinki-Dokument 1992 und der Europäischen Sicherheitscharta 1999. Sie verweisen auf die Aktionspläne, Beschlüsse und sonstigen maßgeblichen vereinbarten OSZE-Dokumente, die grenzbezogene Fragen zum Gegenstand haben. So sind insbesondere die Stärkung der OSZE-Fähigkeiten zur Förderung offener und sicherer Grenzen sowie die Verstärkung der für alle Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen den Staaten eine Handhabe gegen Bedrohungen durch (...) den illegalen (...) Menschenhandel, wie es in Absatz 35 der OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert heißt;

(...)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutzdiensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

(...)

4.3 Verhütung und Unterbindung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, (...) illegalen Handels mit (...) Menschen;

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 13/05 über die Bekämpfung des Menschenhandels)

Der Ministerrat, (...)

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die oben genannten Maßnahmen zu verstärken, starke Netzwerke gegen den Menschenhandel zu entwickeln, die multilateral, regional und bilateral funktionieren, und die von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtungen auf deren Ersuchen mit voller Unterstützung und Hilfe der OSZE-Strukturen, -Institutionen und -Feldsätze wirksam umzusetzen,

erneut die einzigartige Rolle der OSZE als Katalysator in den gemeinsamen Bemühungen internationaler Organisationen im Kampf gegen den Menschenhandel in all seinen Formen betonend, und in Würdigung der Initiativen der OSZE-Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der „Allianz gegen den Menschenhandel“,

Beschließt,

1. den Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels: Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel, der vom Ständigen Rat mit Beschluss Nr. 685 vom 7. Juli 2005 verabschiedet wurde, zu unterstützen und damit wirksam auf die Bedürfnisse der verletzlichsten und schutzlosesten Opfer des Menschenhandels einzugehen,

2. sich auch weiterhin mit der zunehmenden Bedrohung Menschenhandel näher auseinander zu setzen und im Rahmen des OSZE-Konzepts der umfassenden Sicherheit einen multidimensionalen, auf das Opfer konzentrierten Ansatz in Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels als einem Aspekt des organisierten Verbrechens, der Kriminalität und der Korruption zu verfolgen;

(...)

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 16/05 über Gewährleistung höchster Maßstäbe in Bezug auf Verhalten und Verantwortung von Personen, die bei internationalen Truppen und Missionen dienen)

Der Ministerrat, (...)

mit der erneuten Feststellung, dass Menschenhandel eine moderne Form der Sklaverei darstellt, die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten massiv beeinträchtigt,

in der Sorge, dass militärische und zivile Mitarbeiter, die in internationalen Friedenstruppen oder anderen internationalen Missionen, einschließlich Vertragspartnern, dienen, sowie Feldpräsenzen internationaler Organisationen einschließlich der OSZE, mit ein Faktor des Menschenhandelskreislaufs auf der Nachfrageseite sein könnten,

erfreut über die Bemühungen der Vereinten Nationen sowie anderer internationaler Organisationen, eine Null-Toleranz-Politik zu entwickeln und durchzusetzen, um den Menschenhandel sowohl durch Truppen als auch durch andere Mitarbeiter zu verhindern, was ebenso notwendig ist wie entsprechende Aufklärung und Ausbildung,

(...)

besorgt über Berichte über Verfehlungen militärischer und ziviler Mitarbeiter, die in internationalen Friedenstruppen oder anderen internationalen Missionen dienen, einschließlich von Berichten über die Verwicklung in Menschenhandel im Sinne der Definition des Protokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, derartige Handlungen aufs schärfste verurteilend und feststellend, dass diese der Erfüllung von Missionsmandaten schaden,

ferner besorgt über Berichte über Verfehlungen militärischer und ziviler Mitarbeiter, die bei internationalen Friedenstruppen oder anderen internationalen Missionen dienen, einschließlich von Berichten über sexuelle Ausbeutung und Missbrauch der örtlichen Bevölkerung oder von Flüchtlingen, sowie über Berichte über Vorkommnisse von Zwangsarbeit, derartige Handlungen aufs schärfste verurteilend und feststellend, dass diese der Erfüllung von Missionsmandaten schaden,

die Notwendigkeit für mehr Information und Sensibilisierung der Mitarbeiter internationaler Missionen über diese Fragen unterstreichend,

in Kenntnis der Bemühungen der Vereinten Nationen, durch die sichergestellt werden soll, dass Mitarbeiter von Friedenstruppen oder anderen internationalen Missionen den höchsten Maßstäben in Bezug auf Verhalten und Verantwortung gerecht werden,

1. fordert die Teilnehmerstaaten auf, wo notwendig Maßnahmen zu verbessern, die verhindern sollen, dass militärische und zivile Mitarbeiter, die im Ausland bei Friedenstruppen oder anderen internationalen Missionen im Einsatz sind, sowie OSZE-Bedienstete sich an Menschenhandel beteiligen oder Opfer von Menschenhandel ausbeuten. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten danach trachten, dass ihre innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften und anderen einschlägigen Dokumente auch gegenüber ihren Staatsangehörigen vollstreckt werden können, die in Friedenstruppen oder anderen internationalen Missionen dienen, um die höchsten Maßstäbe in Bezug auf Verhalten und Verantwortung sicherzustellen;
2. fordert die Teilnehmerstaaten mit entsandtem militärischen und zivilen Personal auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres jeweiligen Mandats den zuständigen Behörden im Gastland bei deren Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel Hilfestellung zu leisten. Jeder Teilnehmerstaat wird seine militärischen und zivilen Mitarbeiter bei der Unterweisung vor deren Auslandseinsatz über die Politik in Bezug auf Menschenhandel und die Folgen unterrichten;
3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass es durch die von ihnen entsandten militärischen und zivilen Mitarbeiter, die in Friedenstruppen oder anderen internationalen Missionen im Einsatz sind, zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch oder zu Fällen von Zwangsarbeit kommt, die einschlägigen darauf bezogenen Verhaltensnormen durchzusetzen und sicherzustellen, dass diese Vorfälle ordnungsgemäß untersucht und angemessen bestraft werden;
4. Bekräftigt die Wichtigkeit der Umsetzung des Verhaltenskodex für OSZE-Bedienstete und der auf Menschenhandel Bezug nehmenden Dienstanweisung Nr. 11 und weist den Generalsekretär an, unter Zuhilfenahme des Sachwissens der Sonderbeauftragten der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels sowie der Unterstützungsgruppe Bekämpfung des Menschenhandels diese Dokumente entsprechend diesem Beschluss zu aktualisieren und sie vor ihrer Herausgabe den Teilnehmerstaaten zur Stellungnahme und Erörterung zuzuleiten;
5. lädt die Regierungen der OSZE-Kooperationspartner ein, sich ebenfalls zu Grundsätzen, die den in diesem Beschluss festgelegten entsprechen, zu bekennen, und beauftragt zu diesem Zweck die Sonderbeauftragte der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels und den Generalsekretär der OSZE, maßgebliche Informationen und Unterlagen an die OSZE-Kooperationspartner weiterzuleiten;
6. beauftragt die Sonderbeauftragte der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels, Ausbildungsmaterial der OSZE und sonstige Informationen, die bei der Bekämpfung des Menschenhandels hilfreich sein könnten, an einschlägige internationale Organisationen weiterzugeben;
7. beauftragt den Generalsekretär, dem Ständigen Rat alljährlich über die Umsetzung dieses Beschlusses in Bezug auf den Verhaltenskodex für OSZE-Bedienstete sowie auf die Dienstanweisung Nr. 11 im Einklang mit Absatz III 11.1 des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels Bericht zu erstatten.

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 14/06 über Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Ausbeutung von Arbeitskräften, durch einen umfassenden und aktiven Ansatz)

Der Ministerrat,

ernsthaft besorgt, dass alle Formen des Menschenhandels trotz verstärkter nationaler und internationaler Bemühungen zur Bekämpfung dieses Phänomens in der OSZE-Region und darüber hinaus nach wie vor weit verbreitet sind,

in der Erwägung, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, das die menschliche Würde verletzt und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten infrage stellt und das die Bildung organisierter krimineller Netzwerke fördert,

in der Erkenntnis, dass gegebenenfalls die Polizeiarbeit, die strafrechtliche Verfolgung der Täter, der Schutz, die Rehabilitation, Integration und Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich ihres wirksamen Zugangs zu den Gerichten, sowie die Verhütung, einschließlich von Maßnahmen auf der Nachfrageseite, wichtige Aspekte in der wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels sind,

unterstreichend, dass angesichts der Komplexität des Menschenhandels ein dimensionsübergreifendes Vorgehen zahlreicher Akteure notwendig ist, das auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene koordiniert werden sollte,

(...)

1. Ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, sich auf hoher politischer Ebene gemeinsam mit der Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels um die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu bemühen;

2. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel durch nationale, regionale und internationale Vereinbarungen, Kooperationen und Koordination zwischen Strafverfolgungsbeamten, Arbeitsinspektoraten, Abteilungen für sozialen Schutz, medizinischen Einrichtungen, Zuwanderungs- und Grenzbeamten, Organisationen der Zivilgesellschaft, der Opferfürsorge und der Wirtschaft sowie anderen einschlägigen Akteuren zu fördern, einschließlich eines geschlechtsspezifischen Ansatzes. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, nationale Leitstellen einzurichten und nationale Koordinatoren zu bestellen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, mit Unterstützung der OSZE-Organe und -Institutionen, wenn darum ersucht wird, die Forschung und das System zur Sammlung und Analyse von Daten unter gebührender Berücksichtigung des vertraulichen Charakters der Daten zu verbessern und die Statistiken wo immer möglich nach Geschlecht, Alter und gegebenenfalls anderen einschlägigen Faktoren zu gliedern, um Art und Umfang des Problems besser einschätzen und wirksame und zielgerichtete politische Maßnahmen gegen den Menschenhandel entwickeln zu können. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, die Bestellung nationaler Berichtersteller oder ähnlicher unabhängiger Überwachungsmechanismen in Erwägung zu ziehen;

(...)

6. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften aktiver zu bekämpfen, indem sie unter anderem:

(a) sicherstellen, dass ihre innerstaatlichen strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften im Einklang mit dem Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, stehen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten ermutigt sicherzustellen, dass solche Straftaten entsprechend aufgedeckt und verfolgt werden;

(b) sicherstellen, dass ihr Arbeitsrecht Mindestarbeitsnormen vorsieht und dass ihre arbeitsrechtlichen Bestimmungen durchgesetzt werden, damit das Potenzial für Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften verringert wird;

(c) Schulungsprogramme für einschlägig befassete Bedienstete durchführen, sowie für andere Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie mit mutmaßlichen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, etwa Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Sozialarbeiter, Arbeitsinspektoren und andere, um deren Fähigkeit zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Weiterleitung an Hilfs- und Schutzdienste zu verbessern;

(d) sicherstellen, dass Informationskampagnen zur Aufklärung über den Menschenhandel nicht zu einer weiteren Stigmatisierung gefährdeter Gruppen beitragen, durch die sie gegebenenfalls weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein könnten;

(e) Outreach-Strategien fördern, unter anderem in Zusammenarbeit mit einschlägigen NROs, mit deren Hilfe Migrantengemeinschaften und Personen, die in Billiglohn- und besonders anfälligen Sektoren wie Landwirtschaft, Bauwesen, Bekleidungsindustrie oder Gastgewerbe oder als Hausbedienstete arbeiten, über Menschenhandel informiert werden, mit dem Ziel, den Zugang der Opfer zu Unterstützung und zur Justiz zu verbessern, und Personen mit Informationen über mögliche Fälle von Menschenhandel dazu zu ermutigen, Opfer an solche Unterstützungsdienste zu verweisen und bei entsprechenden Behörden zwecks Untersuchung Meldung zu machen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass eine Straftat vorliegt;

(f) fortschrittliche Ermittlungsmethoden entwickeln und einsetzen, insbesondere zur Aufdeckung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel, ohne sich dabei ausschließlich auf die Aussagen von Opfern stützen zu müssen;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 8/07 über die Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften)

Der Ministerrat, (...)

ernsthaft besorgt darüber, dass Menschenhandel trotz nationaler und internationaler Bemühungen, ihn zu verhindern und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, in der OSZE-Region und darüber hinaus nach wie vor weit verbreitet ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer weiteren Stärkung des Rahmens von OSZEVerpflichtungen für die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften,

im Wissen um die Gefährdung von Kindern durch Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die zu Opfern wurden,

unter Betonung der Tatsache, dass politische Strategien und Praktiken gegen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, der sowohl in der regulären Wirtschaft als auch in der Schattenwirtschaft zu beobachten ist, umfassend sein und daher auch die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen beinhalten sollten,

unter Betonung der Tatsache, dass Maßnahmen gegen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften gemeinsam mit den auf dem Arbeitsmarkt Agierenden, darunter Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Arbeitsadministratoren und -inspektoren, zu formulieren wären und diesen Personenkreis stärker einbinden sollten,

(...)

in Anerkennung der Tatsache, dass irregulär eingereiste Personen wahrscheinlich stärker gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften zu werden,

(...)

im Bewusstsein der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Identifizierung der Opfer und der Hilfe für die Opfer, auch im Hinblick auf deren unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status, und der Probleme, die sich daraus ergeben können, dass die Täter die Opfer einschüchtern und deren Ängste ausnützen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit von Anzeigeverfahren, die Opfer ermutigen, sich zu melden,

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

(...)

5. Partnerschaften zwischen der Zivilgesellschaft einschließlich NROs und staatlichen Stellen, die im Rahmen ihres Arbeitsschutzmandats die Arbeitsbedingungen überwachen, zu unterstützen und zu fördern, um unter anderem den Opfern Hilfe zu leisten und Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und die Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu verhindern, unter anderem durch gezielte Aufklärungsprogramme oder freiwillige Verhaltenskodizes;

(...)

8. die interinstitutionelle Kooperation und Interaktion in Fragen des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften zwischen den Bediensteten ihrer Arbeits-, Einwanderungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden und den Erbringern sozialer Dienstleistungen zu verstärken, gegebenenfalls auch durch die Einrichtung oder Stärkung nationaler Leitsysteme, wie sie im OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels empfohlen wurden;

(...)

11. Für wirksame Anzeigeverfahren zu sorgen, in deren Rahmen jeder Einzelne vertraulich Umstände melden kann, die auf das Vorliegen von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften hindeuten könnten, wie etwa ausbeuterische Arbeits- und Lebensbedingungen;

12. Indikatoren zu entwickeln – gegebenenfalls unter Berücksichtigung jener, die vom Sachverständigenausschuss der ILO entwickelt wurden -, um bei der Identifizierung der Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und bei der Feststellung von Situationen, in denen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften vorliegt, für Konsistenz und Transparenz zu sorgen;

13. weitere Expertengespräche darüber in Erwägung zu ziehen, wie Fälle von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften von anderen irregulären Beschäftigungsverhältnissen unterschieden werden können;

(...)

16. Programme zu entwickeln, um die von manchen Arbeitsvermittlungsstellen praktizierte Einstellung von Personal unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu unterbinden, durch die Personen stärker der Gefahr des Menschenhandels ausgesetzt werden können;

(...)

19. Aufklärungskampagnen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern ins Auge zu fassen, die sich insbesondere an Gruppen wenden, die für Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften anfällig sind;

20. ihre Bemühungen um Verhinderung von Kinderarbeit zu intensivieren, indem sie die Unterzeichnung und Ratifizierung der ILO-Konvention von 1999 gegen die schlimmsten Formen von Kinderarbeit in Erwägung ziehen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und indem sie die Bestimmungen der Konvention umsetzen, wenn sie dieser bereits beigetreten sind;

21. die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu verstärken, indem sie Informationen über die Bekämpfung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weitergeben und über bewährte Praktiken informieren und indem sie Mittel und Wege zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Fragen der Strafverfolgung sowie des Opferschutzes und der Wiedereingliederungshilfe im Falle einer Rückführung prüfen;

22. die Beschaffung und Auswertung von Daten über den Zusammenhang zwischen Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und Migration zu verbessern und diese Informationen an andere OSZE-Teilnehmerstaaten weiterzugeben.

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 5/08 über die Verstärkte Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept)

Der Ministerrat,

in Betonung seiner tiefen Besorgnis darüber, dass der Menschenhandel in der OSZE-Region nach wie vor weit verbreitet ist,

(...)

In Bekräftigung unserer Unterstützung für Bemühungen der Teilnehmerstaaten, in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und anderen maßgeblichen Stellen ein umfassendes, koordiniertes und ganzheitliches Konzept zur Bekämpfung des Menschenhandels in Erwägung zu ziehen, wozu unter anderem auch Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer unter uneingeschränkter Achtung ihrer Menschenrechte und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter gehören, und die Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom Menschenhandel profitieren, zu bekämpfen,

(...)

Astana 2010

9. [] müssen wir in der komplexen und vernetzten Welt von heute in der Auseinandersetzung mit neuen grenzüberschreitenden Bedrohungen wie (...) illegaler Handel mit (...) Menschen Diese Bedrohungen können ihren Ursprung innerhalb und außerhalb unserer Region haben.

Vilnius 2011 (Ministererklärung über die Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel)

1. Wir (...) erklären unsere feste und unerschütterliche Entschlossenheit, gegen jede Form von Menschenhandel vorzugehen.

2. Wir stellen fest, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, das die menschliche Würde verletzt und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten infrage stellt und die Bildung organisierter krimineller Netzwerke fördert.

3. Wir bekennen uns weiterhin voll und ganz zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.“

4. Wir erklären erneut die Unterstützung der Teilnehmerstaaten für die Ratifizierung und vollständige Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, als internationale Rechtsgrundlage für den Kampf gegen den Menschenhandel. Ferner betonen wir die Wichtigkeit, den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels (A/RES/64/293) zu verabschieden, der die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern sowie umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels fördert, und begrüßt die umfassende und zielführende Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zu ergreifen. Bemühungen der OSZE um dessen Umsetzung.

5. Wir anerkennen die Fortschritte, die die OSZE-Teilnehmerstaaten einzeln und gemeinsam im Kampf gegen dieses abscheuliche Verbrechen bisher gemacht haben. Wir erinnern an unser uneingeschränktes Bekenntnis zu der von der OSZE eingegangenen Verpflichtung zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie an unsere feste Entschlossenheit, dieser Verpflichtung mittels eines dimensionsübergreifenden Ansatzes nachzukommen, (...).

6. Wir äußern unsere tiefe Besorgnis angesichts der Tatsache, dass der Menschenhandel trotz ununterbrochener Maßnahmen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene nach wie vor ein schwerwiegendes Problem darstellt, die Zahl der identifizierten und unterstützten Opfer von Menschenhandel noch immer sehr gering ist und nur wenige Menschenhändler vor Gericht gestellt wurden. Wir sind zutiefst besorgt, dass der Menschenhandel für die Zwecke der Organentnahme, der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Opfer als Arbeitskräfte, einschließlich Zwangsdienstbarkeit, noch immer ein schwerwiegendes Problem darstellt.

7. Wir anerkennen (...) die jüngsten Bemühungen der OSZE um Aufklärung über den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, einschließlich Zwangsdienstbarkeit, sowie über Kinderhandel und den Menschenhandel für die Zwecke der Organentnahme.

8. Wir fördern und unterstützen multidisziplinäre Zusammenarbeit, sektorenübergreifende Ausbildung und multilaterale Partnerschaften. (...)

II.

9. Wir anerkennen die Notwendigkeit, strafrechtliche Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu verstärken, unter anderem durch strafrechtliche Verfolgung der Menschenhändler und ihrer Komplizen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass im Umgang mit den Opfern von Menschenhandel deren Menschenrechte respektiert werden und sie Zugang zu den Gerichten, zu juristischem Beistand sowie zu wirksamer Entschädigung und gegebenenfalls anderen Arten der Hilfestellung erhalten. Wir werden Ermittlungsmethoden wie Untersuchungen im Finanzbereich prüfen, den Informationsaustausch über organisierte Verbrecherbanden verbessern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden bzw. Justizbehörden fördern, um sowohl die Menschenhändler als auch potenzielle Opfer von Menschenhandel ermitteln zu können.

10. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die als solche erkannt werden, nicht für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen bestraft werden, sofern sie zu diesen gezwungen wurden. Wir fordern die Teilnehmerstaaten eindringlich auf umfassende und angemessene Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern des Menschenhandels.

11. Wir werden uns verstärkt um die Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel bemühen und dabei auf besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen achten. Je nach Fall werden wir mit Informationskampagnen die durch Menschenhandel gefährdeten Zielgruppen ansprechen und uns mit den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sonstigen Faktoren auseinandersetzen, die Menschen zu leichter Beute von Menschenhändlern werden lassen. Wir werden Präventionsbemühungen verstärken und unterstützen und vor allem an der Nachfrageseite ansetzen, die den Menschenhandel in all seinen Formen begünstigt, sowie bei den Waren und Dienstleistungen, die durch Menschenhandel entstehen.

12. Wir anerkennen die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen für die Unterstützung und Stärkung des Selbstbewusstseins der Opfer von Menschenhandel.

13. Wir stellen fest, dass die Systeme zum Schutz der Kinder verstärkt werden müssen, um eine wirksame Prävention, Identifizierung und Reaktion auf Kinderhandel in allen seinen Formen zu ermöglichen und den Opfern von Kinderhandel oder durch Kinderhandel gefährdeten Kindern (...) Unterstützung und Hilfe angeeignet zu lassen, etwa auch durch entsprechende Leistungen und Maßnahmen für ihr körperliches und seelisches Wohl sowie für ihre Erziehung, Rehabilitation und Wiedereingliederung.

14. Wir stellen fest, dass zur wirksamen Verhütung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften die arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen. Wir empfehlen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Förderung der wirksamen Durchsetzung international anerkannter Arbeitnehmerrechte zu entwickeln und anzuwenden, etwa in Form von Arbeitsinspektionen, der Kontrolle privater Arbeitsvermittlungsagenturen und der Entwicklung anderer Programme, die Arbeitnehmer in Ausübung ihrer Arbeitnehmerrechte unterstützen.

15. Wir ermutigen die Teilnehmerstaaten, in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der Sorgfalt und Transparenz das Ausbeutungsrisiko in der gesamten Versorgungskette zu bewerten und sich damit auseinanderzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitnehmer Zugang zu Mechanismen für die Beseitigung missbräuchlicher Praktiken und zur Entschädigung haben. Wir ermutigen dazu, die vor Kurzem verabschiedeten Leitprinzipien für Unternehmen und die Menschenrechte zu verbreiten und umzusetzen. Ferner legen wir den

Regierungen nahe, die Übernahme vergleichbarer Standards, einschließlich der „Null-Toleranz-Politik“, in das staatliche Beschaffungswesen für Waren und Dienstleistungen zu übernehmen.

III.

16. Wir unterstreichen, dass die OSZE eine äußerst wertvolle Plattform für Dialog und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten für ein umfassendes Vorgehen gegen jede Form von Menschenhandel bietet. Angesichts dessen bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, die OSZE-Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich des Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels, die einschlägigen Organe der OSZE in vollem Umfang zu nutzen und die Partnerschaft der OSZE mit anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie mit der Zivilgesellschaft zu stärken.

Vilnius 2011 (Beschluss 10/11 Förderung gleicher Chancen für Frauen in der Wirtschaft).

(...)

3. Die Entwicklung von unternehmerischen und anderen berufsbezogenen Fähigkeiten von Frauen zu fördern und Genderaspekte – mit besonderem Augenmerk auf Frauen – in die Migrationspolitik aufzunehmen, um unter anderem zu verhindern, dass sie Opfer bzw. mehrfach Opfer von Menschenhandel werden;

Kiew 2013 (Beschluss Nr. 7.13 über die Bekämpfung des Menschenhandels)

Der Ministerrat,

in Bekräftigung der in den Jahren 2000 bis 2008 eingegangenen einschlägigen OSZE-Verpflichtungen und der Ministererklärung von Wilna über die Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel aus dem Jahr 2011,

unter erneutem Hinweis auf den strategischen Wert des OSZE-Aktionsplans von 2003 zur Bekämpfung des Menschenhandels, der den Teilnehmerstaaten zukunftsweisende Empfehlungen für Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene in den Bereichen Strafverfolgung, Prävention und Schutz an die Hand gibt und den zuständigen Durchführungsorganen der OSZE Orientierung in ihrer Tätigkeit bietet,

in großer Sorge über den signifikanten Anstieg aller Formen von Menschenhandel, sowohl den grenzüberschreitenden als auch des innerstaatlichen, und unter erneutem Hinweis insbesondere auf die Notwendigkeit strengerer Maßnahmen im Umgang mit den Herausforderungen der derzeitigen und zukünftigen Trends und Muster des Menschenhandels -

billigt die Verabschiedung des „Zusatzes zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels – ein Jahrzehnt später“ durch Beschluss Nr. 1107 des Ständigen Rates und betrachtet diesen Zusatz: „ein Jahrzehnt später“ als Bestandteil des OSZE-Aktionsplans von 2003 zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Wien 2017 (Beschluss Nr. 6/17 über Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels)

Der Ministerrat,

bekräftigend, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, das die menschliche Würde verletzt, und dass alle Aspekte der Bekämpfung des Menschenhandels strikt auf Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte fußen sollten,

in Bekräftigung unserer scharfen Verurteilung jeglicher Form von Menschenhandel, auch für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, der sexuellen Ausbeutung, des Kinderhandels, des Zwangs zur Begehung von Straftaten sowie zum Zweck der Organentnahme, und anerkennend, dass die Verhütung dieses Verbrechens Priorität besitzt,

ferner in Bekräftigung unserer Verpflichtung zur Befassung mit den Faktoren, die Personen anfälliger für die Gefahren des Menschenhandels machen können, und die Bedeutung eines dimensionenübergreifenden und umfassenden Ansatzes bei der Bekämpfung des Menschenhandels betonend, der verlangt, dass das Hauptaugenmerk auf der Durchführung wirksamer Präventionsmaßnahmen liegen muss,

(...)

unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), sofern sie Vertragsstaaten sind, für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels,

(...)

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, zur Verhütung des Menschenhandels und zur Hilfeleistung für die Opfer,

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

1. gezielte Präventionsstrategien zu entwickeln, die, so vorhanden, auf vertieften Forschungsergebnissen und systematisch gesammelten, verlässlichen Informationen beruhen, einschließlich mit Hilfe nationaler Mechanismen wie nationale Berichterstatter, wo es sie gibt, um die Wirksamkeit und die Folgen der Bemühungen gegen den Menschenhandel auf nationaler und internationaler Ebene zu steigern;

2. Den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Regierungen, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, einschließlich Unternehmen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen als Sozialpartner, im Hinblick auf verstärkte Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels zu fördern, unter anderem durch verstärkte Aufklärung über die Rolle der einzelnen Akteure und durch die Erleichterung des Informationsaustauschs über den Menschenhandel zwischen den Herkunfts-, Transit-, und Zielländern, einschließlich der Kooperationspartner, und die Bedeutung anerkennend, welche den Stimmen der Opfer von Menschenhandel bei der Ausarbeitung wirksamer Strategien gegen den Menschenhandel zukommt;

3. die OSZE weiterhin als Plattform für den Dialog zur Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und der Strafverfolgung, zur Grenzsicherung und zum Grenzmanagement als wichtiger Bestandteil der Verhütung des Menschenhandels zu nutzen;

4. Behörden-, sektorenübergreifende und multinationale Programme zum Kapazitätsaufbau zu fördern, die Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels in all seinen Formen, mit besonderem Augenmerk auf Faktoren, die Menschen anfällig für die Gefahr des Menschenhandels machen, begünstigen;
5. Geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels zu treffen, durch die Entwicklung vereinheitlichter Verfahren und Schulungskurse, unter anderem zur Identifizierung und zum Schutz von Menschenhandelsopfern, sei es für die zuständigen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Beschäftigte des Gesundheitswesens und Sozialarbeiter sowie für andere, die Erstkontakt mit den Betroffenen haben könnten;
6. Bemühungen in den Bereichen Bildung und Aufklärung, einschließlich Menschenrechtserziehung, zu verstärken, und Programme zur Befähigung zu entwickeln und umzusetzen, die die besonderen Bedürfnisse von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen berücksichtigen, um die Fähigkeit zu stärken, Menschenhandel innerhalb von Gemeinschaften zu erkennen, zu verhüten und zu bekämpfen;
7. Einen opfer- und traumaorientierten und (...) gendersensiblen Ansatz zu verfolgen, der die Menschenrechte und Grundfreiheiten bei allen Bemühungen zur Verhütung und zum Beistand uneingeschränkt achtet;
8. Den wichtigen Beitrag, den die Medien bei der Verhütung des Menschenhandels leisten können, anzuerkennen, unter anderem durch die Einführung freiwilliger Berufsstandards, um verantwortungsvoll und feinfühlig über Fälle von Menschenhandel zu berichten;
9. Vorbildliche Verfahren festzustellen, (...) für erfolgreiche nationale und globale Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem Privatsektor zur Bekämpfung des Menschenhandels, um die Achtung der Menschenrechte und soziale Unternehmensverantwortung zu fördern, einschließlich durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahr des Menschenhandels bei der Produktion und der Herkunft von Gütern und der Bereitstellung von Dienstleistungen;
10. Den privaten Sektor zu bestärken, Strategien und Verfahren einzuführen, um jede Form von Menschenhandel zu verhüten, sich aktiv in die Bemühungen verschiedener Akteure einzubringen, im Hinblick auf den Menschenhandel ein Gefahrenbewusstsein zu entwickeln und vorbildliche Verfahren wie unabhängige Monitoring-, Verifikations- und Zertifizierungsmechanismen einzuführen, um die Einhaltung beziehungsweise die Umsetzung von Verhaltenskodizes oder selbst gesetzter ethischer Standards, darunter durch Schaffung von Anreizen für Unternehmen, mit gebührender Sorgfalt und Transparenz zu handeln, um Missbrauch und Ausbeutung von Beschäftigten innerhalb ihrer Lieferkette zu verhindern und für verantwortlich agierende Firmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen;
11. in Ergänzung der nationalen Rechtsvorschriften Richtlinien zu fördern, die bei der Entscheidung über die Vergabe von Regierungsaufträgen für Waren und Dienstleistungen berücksichtigen, ob Unternehmen geeignete und wirksame Schritte setzen, um sich mit der Gefahr des Menschenhandels zu befassen, und zwar auch im Hinblick auf ihre Subunternehmer und Angestellten;
12. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um missbräuchliche und betrügerische Arbeitsvermittlungs- und Beschäftigungspraktiken, die zum Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, der sexuellen Ausbeutung, des Zwangs zur Begehung von Straftaten, oder anderer Formen von Menschenhandel führen können, zu ermitteln und zu beseitigen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung klarer Kriterien für die amtliche Registrierung von Arbeitsvermittlungs- und

Arbeitskräftebereitstellungsagenturen sowie durch die Stärkung der Rolle der zuständigen Behörden, wie Arbeitsinspektoren;

13. Maßnahmen zu fördern, um die Nutzung von Zwangsarbeit durch diplomatisches und anderes Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungen und internationaler Organisationen zu verhüten und zu bekämpfen und eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Menschenhandel durch dieses Personal zu fördern, unter Berücksichtigung international vorbildlicher Verfahren, wie sie beispielsweise im OSZE-Handbuch zur Verhütung des Menschenhandels zur häuslichen Zwangsdienstbarkeit in Diplomatenhaushalten und zum Schutz privater Hausangestellter zusammengestellt sind, und feststellend, dass viele dieser Maßnahmen im Einklang mit den Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und über konsularische Beziehungen sowie den Amtssitzabkommen internationaler Organisationen stehen, und anerkennend, dass die Wiener Übereinkommen die Verpflichtung beinhalten, die Gesetze und Vorschriften des Empfangsstaats zu achten, einschließlich jener, deren Ziel es ist, Menschenhandel zu verhüten und sich mit ihm zu befassen;

14. Die Sonderbeauftragte und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels und gegebenenfalls andere zuständige Durchführungsorgane im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und in Abstimmung mit der Sonderbeauftragten der OSZE zu beauftragen, die Zusammenarbeit in der Allianz gegen den Menschenhandel und auf anderen regionalen und globalen Plattformen, unter anderem der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, fortzusetzen;

15. Die entsprechenden Durchführungsorgane im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels zu veranlassen, weiterhin Untersuchungen anzustellen und in Absprache mit den Teilnehmerstaaten Aktivitäten zum Aufbau von Kapazitäten durchzuführen, Teilnehmerstaaten auf ihr Ersuchen hin bei der Entwicklung von Strategien und Richtlinien zur Stärkung der Bemühungen, den Menschenhandel zu verhüten, Hilfestellung zu leisten;

(...)

Wien 2017(Beschluss Nr. 7/17 über Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern)

Der Ministerrat, (...)

höchst beunruhigt über das Fortbestehen des Kinderhandels in all seinen Erscheinungsformen über Ländergrenzen hinweg sowie innerhalb von Ländern, einschließlich des Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft, und erneut auf die Notwendigkeit verweisend, entschlosseneren Maßnahmen dagegen zu ergreifen,

Bekräftigend, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der bei Beschlüssen betreffend Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzte Kinder vorrangig zu berücksichtigen ist, und in Bekräftigung der Tatsache, dass es wichtig ist, die besondere die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern zu beachten und dem Kind Gelegenheit zu geben, gehört zu werden,

Erschüttert darüber, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern schwerwiegende lebenslange Auswirkungen auf die körperliche und seelische Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes nach sich ziehen kann und in vielen Fällen eine Form von Menschenhandel ist,

feststellend, dass jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern die Menschenwürde verletzen und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten untergraben,

in der Erwägung, dass jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern schwerwiegende und abscheuliche Verbrechen sind, die in vielen Fällen mit organisierter Kriminalität in Verbindung stehen und mit allen verfügbaren Mitteln verhindert, untersucht, strafrechtlich verfolgt und geahndet werden müssen, (...)

in Anerkennung der Tatsache, dass sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Reise- und Tourismusbranche, die auch das Reisen von einem Land zum anderen umfassen kann, ein schweres Verbrechen darstellt und zur Nachfrage beiträgt, die den Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung begünstigt,

den Teilnehmerstaaten, die mit der Reise- und Tourismusbranche, einschließlich mit Fluglinien und anderen Verkehrsträgern, sowie mit Hotels, dem Gastgewerbe im weitesten Sinn und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, und ebenso den einschlägigen internationalen Organisationen empfehlend, jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern zu verhindern und Verfahren einzurichten und umzusetzen, um Kinderhandel im Verdachtsfall zu erkennen, zu melden und dagegen vorzugehen,

betonend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine positive erzieherische, entwicklungsfördernde und bewusstseinsbildende Rolle für Kinder spielen, aber auch zur Erleichterung des Zugangs zu Kindern zum Zweck der Ausbeutung oder der Zurschaustellung von Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung missbraucht werden können, und dass Plattformen sozialer Medien missbraucht werden können, um Kontakte zu Kindern anzubahnen, die in der Folge Opfer von sexuellem Missbrauch sowie jeder Form von Kinderhandel werden können,

Unter Hinweis auf den Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2013, in dem die Teilnehmerstaaten aufgefordert werden, Grenz- und Strafverfolgungsbeamte, Richter, Staatsanwälte, Einwanderungsbehörden und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Nutzung des Internets und anderer IKT zum Zweck des Menschenhandels und damit zusammenhängender Verbrechen einschließlich jeder Form von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern auszubilden,

besorgt darüber, dass Kinder, die über das Internet Zugang zu Pornografie haben, dafür abstumpfen können, und die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie selbst Opfer von sexuellem Missbrauch oder zu Tätern werden,

in Anbetracht dessen, dass im letzten Jahrzehnt neuartige Techniken zur Altersverifikation entwickelt wurden, mit deren Hilfe Kinder davor bewahrt werden könnten, Zugang zu Pornografie im Internet zu erhalten,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Kinder in Migrationsströmen, insbesondere unbegleitete Minderjährige, besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung zu werden, und mit der Feststellung, dass Spezialeinrichtungen, ausreichender Schutz, die Schulung von Mitarbeitern sowie Mitarbeiter in ausreichender Zahl und der Einsatz von weiblichen Patrouillen diese Risiken mindern können,

1. ermutigt zur Zusammenarbeit zwischen Teilnehmerstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern, in Kenntnis ihrer Bemühungen um die Bekämpfung dieser Verbrechen;

(...)

8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, IKT-Unternehmen und *Social-Media*-Unternehmen aufzufordern, die Verbreitung von Online-Inhalten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, zu verhindern und diese zu entfernen, und Kinder zu schützen, indem sie gegen die Online-Kontaktaufnahme durch Menschenhändler zum Zweck jeder Form von Kinderhandel sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern vorgehen und dazu unter anderem neue Instrumente und Techniken entwickeln;

(...)

12. Beauftragt die zuständigen OSZE-Durchführungsorgane, nach Maßgabe ihres Mandats und in Abstimmung mit der Sonderbeauftragten und Koordinatorin der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels, den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern behilflich zu sein;

13. Lädt die Kooperationspartner der OSZE ein, sich auf freiwilliger Basis den Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern anzuschließen.

Mailand 2018, (Beschluss Nr. 6/18 über Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels, auch des Handels mit unbegleiteten Minderjährigen)

Der Ministerrat,

ernstlich beunruhigt über das Ausmaß des Handels mit Kindern, auch mit unbegleiteten, in allen seinen Formen, unter anderem für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der erzwungenen Verübung von Straftaten, der Zwangsverheiratung und der Organentnahme,

(...)

zutiefst besorgt über die zuletzt große Zahl an unbegleiteten Kindern, die durch Menschenhandel besonders gefährdet sind,

(...)

mit dem Ausdruck der Anerkennung für diejenigen Teilnehmerstaaten, die besondere gesetzliche und andere Maßnahmen zur frühzeitigen Identifizierung, zur Aufnahme und zum Schutz von durch Menschenhandel gefährdeten Kindern, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, verabschieden,

In Anerkennung der Bedeutung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, mit dem sie unter anderem die Arbeit nationaler Behörden zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen des Kinderhandels mittels nationaler Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels, gegebenenfalls einschließlich Nationaler Verweismechanismen, unterstützen,

Kenntnis nehmend von der 17. Konferenz der Allianz gegen den Menschenhandel zum Thema „Kinderhandel und das Wohl des Kindes“ (2017) und dem ersten Zusätzlichen OSZE-Treffen zur menschlichen Dimension mit dem Titel „Kinderhandel – von der Verhütung zum Schutz“ (2018),

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

(...)

13. Die zuständigen Durchführungsorgane der OSZE zu beauftragen, im Rahmen ihrer Mandate und der verfügbaren able resources and in co-ordination with the OSCE Special Representative and Co-ordinator for die Bekämpfung des Menschenhandels die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen auch weiterhin bei der Befassung mit allen Formen von Kinderhandel zu unterstützen, indem sie unter anderem die vorhandene Wissensbasis erweitern und gleichzeitig Doppelarbeit und Doppelfinanzierung von Programmen vermeiden.

6.2.2 Untersuchung, Rechtsdurchsetzung und Strafverfolgung

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um (...) jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen. Um derartige Verbrechen zu verhüten, werden wir unter anderem für die Verabschiedung oder Verschärfung von Gesetzen eintreten, die die Täter zur Verantwortung ziehen (...)

Wien 2000 (Beschluss über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel)

Der Ministerrat, (...)

3. Ist sich dessen bewusst, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Menschenhandels in Form eines ganzheitlichen und koordinierten Lösungsansatzes, der (...) die Verfolgung der Händler und ihrer Komplizen einschließt, bei den Teilnehmerstaaten liegt;

(...)

9. sagt zu, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Verabschiedung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, und ein angemessenes Strafausmaß vorzusehen, um eine wirksame Reaktion seitens des Gesetzesvollzugs und die Verfolgung zu gewährleisten. Diese Rechtsvorschriften sollten an das Problem des Menschenhandels unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten herangehen und Bestimmungen für den Schutz der Menschenrechte der Opfer einschließen, durch die sichergestellt wird, dass Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, nicht allein wegen dieser Tatsache verfolgt werden;

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 6/01)

Der Ministerrat, (...)

ermutigt zu einem Informationsaustausch im Hinblick auf verstärkte Untersuchungen, Strafverfolgung und Verbrechensverhütung;

Porto 2002 (Erklärung zum Menschenhandel)

Wir rufen die Teilnehmerstaaten auf, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens, einschließlich Straftaten wie illegaler Drogen- und Waffenhandel und Schmuggel von Migranten, zu verstärken. In diese Zusammenarbeit sollten für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung der für Menschenhandel Verantwortlichen im Einklang mit innerstaatlichem Recht und gegebenenfalls internationalen Verpflichtungen auch internationale Strafverfolgungsbehörden wie Europol und Interpol sowie die Südosteuropäische Kooperationsinitiative (SECI) eingebunden werden (...)

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 2/03 über die Bekämpfung des Menschenhandels; Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels)

III. UNTERSUCHUNG, RECHTSDURCHSETZUNG UND STRAFVERFOLGUNG

(...)

Empfohlene Maßnahmen auf nationaler Ebene

1. Kriminalisierung

1.1 Ergreifen der notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die in Artikel 3 des Protokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität genannten Handlungen als Straftaten zu umschreiben.

1.2 Ergreifen der notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

- den Versuch, diese Straftat zu begehen;
- die Beteiligung an dieser Straftat als Mittäter oder Gehilfe;
- die Organisation der Begehung dieser Straftat oder die Anleitung anderer zu ihrer Begehung.

1.3 Ergreifen der notwendigen Maßnahmen, um zusätzlich zur Verantwortlichkeit natürlicher Personen auch die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel festzulegen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Teilnehmerstaats kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen strafrechtlicher, zivilrechtlicher und/oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

1.4 Ausarbeitung von Gesetzesbestimmungen für wirksame und angemessene strafrechtliche Sanktionen, einschließlich Haftstrafen, die der Schwere dieses Verbrechens gerecht werden. Gegebenenfalls sollten die Rechtsvorschriften zusätzliche Sanktionen für Personen vorsehen, die des Menschenhandels unter erschwerenden Umständen schuldig befunden wurden, etwa im Falle von Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel oder von Straftaten, die von Amtsträgern oder mit deren Beihilfe begangen wurden.

1.5 Erwägung gesetzlicher Bestimmungen zur Einziehung der für den Menschenhandel und damit zusammenhängende Straftaten verwendeten Tatwerkzeuge und der daraus stammenden Erträge; sofern dies nicht der innerstaatlichen Gesetzgebung widerspricht, sollte dabei auch festgelegt werden, dass die eingezogenen Erträge aus dem Menschenhandel den vom Menschenhandel Betroffenen zugute kommen. Die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für die vom Menschenhandel Betroffenen und die Verwendung der eingezogenen Vermögenswerte zur Mitfinanzierung dieses Fonds sollte in Erwägung gezogen werden.

1.6 Gewährleistung, dass der Menschenhandel, die damit verbundenen Handlungen und die einschlägigen Straftaten nach innerstaatlichem Recht und nach Auslieferungsverträgen als Straftaten gelten, die der Auslieferung unterliegen.

1.7 Ergreifen gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen, um die aktive oder passive Bestechung von Amtsträgern im Sinne der Artikel 8 und 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität als Straftaten zu umschreiben.

1.8 Gewährleistung, dass die vom Menschenhandel Betroffenen nicht ausschließlich als unmittelbare Folge der Tatsache, dass sie Opfer des Menschenhandels wurden, strafrechtlich verfolgt werden.

2. Reaktionen im Bereich der Strafverfolgung

2.1 Vollständige Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen gegen den Menschenhandel und der damit zusammenhängenden Maßnahmen.

2.2 Einrichtung eigener Dienststellen zur Bekämpfung des Menschenhandels – bestehend aus weiblichen und männlichen Bediensteten –, begleitet von Maßnahmen zur weiterführenden Ausbildung für die Ermittlung im Falle von Straftaten, bei denen es um sexuelle Gewalt oder Kinder geht, um für mehr Kompetenz, Professionalität und Integrität zu sorgen.

2.3 Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Korruptionsbekämpfung.

2.4 Entwicklung von Programmen für bürgernahe Polizeiarbeit: Stärkung des Vertrauens zwischen Polizei und Öffentlichkeit, wodurch unter anderem die Beschaffung von Informationen über Fälle von Menschenhandel erleichtert und die Bereitschaft der Betroffenen zur Anzeige von Straftaten erhöht werden soll.

2.5 Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen polizeilichen Ermittlungsorganen, um die Herkunft verdächtiger Vermögenswerte aus möglicherweise kriminellen, mit Menschenhandel im Zusammenhang stehenden Aktivitäten festzustellen.

2.6 Bereitstellung nicht nur der Ressourcen und Ausbildungsmöglichkeiten für den Aufbau einer kriminalpolizeilich ausgerichteten Ermittlungsarbeit für den Umgang mit Verbrechen und die Analyse kriminalpolizeilicher Informationen, sondern auch Bereitstellung aller anderen fortschrittlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausrüstungen, die Beamte mit Polizeibefugnissen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Bekämpfung des Menschenhandels benötigen.

2.7 Einwirken auf Untersuchungsbehörden und Staatsanwälte, damit diese sich bei der Untersuchung und der Strafverfolgung nicht ausschließlich auf Zeugenaussagen verlassen. Es sollte nach alternativen Untersuchungsstrategien gesucht werden, damit die Betroffenen nicht mehr vor Gericht aussagen müssen.

2.8 Suche nach gangbaren Wegen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter von OSZE-Missionen, die gegen den OSZE-Verhaltenskodex für Missionsmitarbeiter und andere Vorschriften verstoßen, auf jeden Fall mit Sanktionen zu rechnen haben, wozu gegebenenfalls auch Disziplinar- und Strafverfahren zählen können.

2.9 Vorrangige Befassung mit der Korruption in örtlichen Strafverfolgungsbehörden und Gewährleistung, dass gegen Strafverfolgungsbehörden, die in korrupte Praktiken im Zusammenhang mit Menschenhandel verwickelt sind, entsprechende Disziplinar- und Strafverfahren eingeleitet werden.

3. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und Informationsaustausch zwischen den Teilnehmerstaaten

3.1 Enge Zusammenarbeit untereinander und im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Straftaten, die Gegenstand dieses Aktionsplans sind, zu verstärken.

Förderung ähnlicher Kooperation und Koordination zwischen Polizeidienststellen innerhalb eines Staates.

3.2 Insbesondere Ergreifen wirksamer Maßnahmen

- um Nachrichtenverbindungen zwischen den Teilnehmerstaaten zu verbessern und erforderlichenfalls einzurichten;
- um bei Ermittlungen in Bezug auf Straftaten, die Gegenstand dieses Aktionsplans sind, zusammenzuarbeiten;
- um gegebenenfalls die erforderlichen Gegenstände oder Beweise zu Analyse- oder Ermittlungszwecken zur Verfügung zu stellen;
- um die wirksame Koordination zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu erleichtern und den Austausch von Personal und anderen Sachverständigen, einschließlich des Einsatzes von Verbindungsbeamten, vorbehaltlich bilateraler Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den betreffenden Teilnehmerstaaten, zu fördern;
- um Informationen über die von organisierten kriminellen Gruppen eingesetzten konkreten Mittel und Methoden auszutauschen, einschließlich gegebenenfalls der benutzten Wege und Beförderungsmittel und der Verwendung falscher Identitäten, veränderter oder gefälschter Dokumente oder sonstiger Mittel zur Verschleierung ihrer Tätigkeit;
- um die Verwaltungs- und anderen Maßnahmen zu koordinieren, die geeignet erscheinen, um die Straftaten, die Gegenstand dieses Aktionsplans sind, frühzeitig aufzudecken.

3.3 Abschluss von Übereinkünften über bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zur Erleichterung des Informationsaustauschs.

3.4 Bemühungen zur Entwicklung gemeinsamer Standards für die Sammlung statistischer Daten.

4. Hilfe und Schutz für Zeugen und Betroffene im Strafverfahren

4.1 Ergreifen geeigneter Maßnahmen im Rahmen der den Teilnehmerstaaten zu Gebote stehenden Mittel, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, um Zeugen in Strafverfahren, die über Straftaten, die Gegenstand dieses Aktionsplans sind, aussagen, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahe stehenden Personen wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren.

4.2 Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und -beamten im Hinblick auf ihre Verantwortung für die Gewährleistung des Schutzes und des unmittelbaren Wohles der vom Menschenhandel Betroffenen.

4.3 Gewährleistung des Datenschutzes und des Rechtes der Betroffenen auf Schutz der Privatsphäre, auch im Verlauf der Sammlung und Analyse von Daten.

4.4 Erleichterung der Teilnahme der Betroffenen als Zeugen an der Untersuchung, der Gerichtsverhandlung oder anderen strafrechtlichen Verfahren, indem ihnen im Zuge des Zeugenschutzes die Möglichkeit zur Umsiedlung eingeräumt wird.

4.5 Bereitstellung von Rechtsberatung für die Betroffenen bei der Entscheidung, ob sie als Zeugen aussagen werden oder nicht.

4.6 Zulassung des Beistands von NROs für die Betroffenen bei der Einvernahme vor Gericht, sofern dies nicht innerstaatlichen Rechtsvorschriften widerspricht.

5. Aus- und Fortbildung

5.1 Bereitstellung oder Verbesserung von Ausbildungsmöglichkeiten für Grenzschutzbeamte, Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden und andere einschlägige Bedienstete in Bezug auf alle Aspekte des Menschenhandels.

5.2 Berücksichtigung von Menschenrechtsfragen sowie von kinder- und geschlechtsspezifischen Fragen in diesen Ausbildungsprogrammen und Ermutigung zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen einschlägigen Organisationen und anderen Teilen der Zivilgesellschaft.

6. Maßnahmen an den Grenzen

6.1 Erwägung von Maßnahmen, die es in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht gestatten, Personen, die an der Begehung von im geltenden Recht definierten Straftaten beteiligt sind, die Einreise zu verweigern, ihre Sichtvermerke für ungültig zu erklären oder sie eventuell vorübergehend festzunehmen.

6.2 Erwägung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden, unter anderem durch Einrichtung und Aufrechterhaltung direkter Nachrichtenverbindungen.

7. Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten

7.1 Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel, um sicherzustellen, dass die Qualität der von oder im Namen von Teilnehmerstaaten ausgestellten Reise- oder Identitätsdokumente so beschaffen ist, dass sie nicht leicht missbraucht und nicht ohne weiteres gefälscht oder auf rechtswidrige Weise verändert, vervielfältigt oder ausgestellt werden können.

8. Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten

8.1 Auf Ersuchen eines anderen Teilnehmerstaats und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten, die tatsächlich oder angeblich in seinem Namen ausgestellt wurden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie für den Menschenhandel benutzt werden

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 13/04 über Die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel)

Der Ministerrat, (...)

1. Beschließt, die Bemühungen der OSZE um Verhütung des Kinderhandels, (...) und um Verfolgung der Täter unter Beachtung des Aktionsplans der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken;

(...)

3. kommt überein, der Nachfrage verstärkt entgegenzuwirken, unter anderem durch Bekämpfung des Kindersextourismus; Lädt in diesem Zusammenhang die Teilnehmerstaaten auch ein, unter anderem die Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um Bürger, die Kinder sexuell ausbeuten, strafrechtlich verfolgen zu können, auch wenn diese Ausbeutung in einem anderen Land erfolgt ist (...)

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 14/06 über Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Ausbeutung von Arbeitskräften, durch einen umfassenden und aktiven Ansatz)

Der Ministerrat, (...)

2. Fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel durch nationale, regionale und internationale Vereinbarungen, Kooperationen und Koordination zwischen Strafverfolgungsbeamten, Arbeitsinspektoraten, Abteilungen für sozialen Schutz, medizinischen Einrichtungen, Zuwanderungs- und Grenzbeamten, (...) sowie anderen einschlägigen Akteuren zu fördern, einschließlich eines geschlechtsspezifischen Ansatzes. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, nationale Leitstellen einzurichten und nationale Koordinatoren zu bestellen;

(...)

6. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften aktiver zu bekämpfen, indem sie unter anderem:

(...)

(g) Moderne operative bewährte Praktiken in den polizeilichen Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weitergeben und sicherstellen, dass Polizeibeamte, die in Fällen von Menschenhandel ermitteln, regelmäßige Kontakte mit ihren Amtskollegen in anderen Dienststellen haben, die gegebenenfalls für Ermittlungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen zuständig sind, und bei der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und bei deren Schutz multidisziplinär vorgehen;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 8/07 über die Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften)

Der Ministerrat, (...)

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

(...)

4. verstärkte Bemühungen an den Tag zu legen und für effizientere Verfahren zu sorgen, um Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, und diesbezüglich ihren Arbeitsinspektoren die für diese Aufgabe erforderlichen Schulungen und Ressourcen zu bieten und gegebenenfalls Inspektionen in Bereichen zu verstärken, die für die Ausbeutung von Arbeitskräften besonders anfällig sind;

(...)

6. im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht in Erwägung zu ziehen, eine ersatzweise Vertretung von Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften in Gerichtsverfahren zu ermöglichen, wenn das Opfer dazu nicht in der Lage ist;

(...)

14. wirksame und verhältnismäßige Strafen für jene Personen zu gewährleisten, die dem Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften Vorschub leisten, darunter auch ausbeuterische Arbeitgeber;

15. wirksame Strafen für den Fall vorzusehen, dass Arbeitgeber oder Arbeitsvermittlungsstellen auf Schuldknechtschaft beruhende Arbeitsverhältnisse herbeiführen;

(...)

17. in Erwägung zu ziehen, dass Auftragnehmer, die wissentlich Subunternehmer heranziehen, die in Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften verwickelt sind, für dieses Delikt zur Verantwortung gezogen werden können;

18. in Erwägung zu ziehen, Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Arbeitsinspektoren Schulungen zu Fragen von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften – sowohl unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung als auch des Opferschutzes – anzubieten, und in dieser Hinsicht erforderlichenfalls zu gewährleisten, dass entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

(...)

21. Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu verstärken, indem sie Informationen über die Bekämpfung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weitergeben und über bewährte Praktiken informieren und indem sie Mittel und Wege zur Verstärkung der Zusammenarbeit in Fragen der Strafverfolgung (...)

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 5/08 über die Verstärkte Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept)

Der Ministerrat, (...)

Unter erneuter Bekundung seiner Besorgnis darüber, dass trotz fortwährend auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene (...) und dass bisher nur wenige Menschenhändler vor Gericht gestellt wurden,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Bereitstellung von Schutz und Unterstützung für die Opfer von Menschenhandel in geeigneter Form und eine verbesserte Identifizierung der Opfer zu den Voraussetzungen dafür gehören, dass die Strafgerichtsbarkeit wirksam gegen den Menschenhandel vorgehen kann, auch durch strafrechtliche Verfolgung der Täter und ihrer Komplizen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Verpflichtung, dieses Verbrechen zu bekämpfen, gleichermaßen für die Herkunfts-, die Transit- und die Zielländer gilt,

In Bekräftigung unserer Unterstützung für Bemühungen der Teilnehmerstaaten, in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und anderen maßgeblichen Stellen ein umfassendes, koordiniertes und ganzheitliches Konzept zur Bekämpfung des Menschenhandels in Erwägung zu ziehen, wozu unter anderem auch Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, (...) und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter gehören, und die Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom Menschenhandel profitieren, zu bekämpfen,

(...)

entschlossen, die Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel wirksamer zu gestalten,

1. legt den Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, dafür Sorge zu tragen, dass alle im OSZE-Aktionsplan definierten Formen von Menschenhandel in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen strafrechtlichen Tatbestand darstellen und dass Täter, die sich des Menschenhandels schuldig gemacht haben, nicht ungestraft bleiben;

2. legt den Teilnehmerstaaten nahe, dafür Sorge zu tragen, dass in die Lehrpläne für das Personal der Strafverfolgungsbehörden eine Ausbildung zu Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels aufgenommen wird und dass die zuständigen Beamten in den nationalen Anklagebehörden und der Justiz eine Spezialausbildung zu Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels erhalten. Jeder Teilnehmerstaat wird bei der Unterweisung seines militärischen und zivilen Personals vor Auslandseinsätzen Strategien und Konsequenzen hinsichtlich des Menschenhandels berücksichtigen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls die Justiz untereinander und mit anderen Stellen einschließlich sozialer Einrichtungen sowie gegebenenfalls mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, um die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel zu verbessern;

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, wo es angebracht und in ihren diesbezüglichen Gesetzen vorgesehen ist, dafür Sorge zu tragen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für den Schutz der Rechte von Opfern des Menschenhandels einsetzen, die Möglichkeit haben, den Opfern auch während eines Strafverfahrens Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Erwägung zu ziehen;

5. ruft die Teilnehmerstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass eine Person – wenn die Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass sie ein Opfer von Menschenhandel ist – nicht vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des Identifizierungsverfahrens abgeschoben wird und dass diese Person entsprechende Unterstützung erhält, unter anderem auch – wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist – in Form einer angemessenen Erholungs- und Bedenkzeit, in der keine Abschiebung erfolgen darf;

(...)

7. ruft die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, besondere Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Kinderhandel während des gesamten Strafverfahrens zu treffen, im Einklang mit den Grundsätzen des Kindeswohls, der Nichtdiskriminierung, der Mitwirkung und der Möglichkeit des Kindes, gehört zu werden;

8. fordert die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dafür Sorge zu tragen, dass Ermittlungen wegen Menschenhandel oder die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel nicht von einer Anzeige oder einer Anklage des Opfers abhängig gemacht werden;

9. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, sich weiterhin um Gewährleistung dessen zu bemühen, dass Opfer von Menschenhandel so behandelt werden, dass sie, ohne durch Einschüchterung oder Schikane bedroht zu werden, in den vollen Genuss der Menschenrechte kommen, und die Tatsache anzuerkennen, dass die Opfer eine angemessene Zeit benötigen, um sich von ihrem Trauma zu erholen;

10. legt den Teilnehmerstaaten nahe, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze Maßnahmen zu treffen, damit Opfer von Menschenhandel die Möglichkeit haben, eine faire und angemessene Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid zu erhalten und im Zuge strafrechtlicher bzw. zivilrechtlicher Verfahren gegebenenfalls Schadenersatz geltend zu machen;

11. ruft zu einer verstärkten Zusammenarbeit der nationalen Strafverfolgungs- und Anklagebehörden mit einschlägigen internationalen Organen, einschließlich Interpol und Europol, und mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Teilnehmerstaaten auf, zum Beispiel durch den Einsatz von Verbindungsbeamten oder gemeinsamen Ermittlungsgruppen, wo dies die Effizienz und Wirksamkeit der Reaktion vonseiten der Strafgerichtsbarkeit erhöht;

12. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, stärker gegen Menschenhandelsnetzwerke vorzugehen, unter anderem durch Ermittlungen der Finanzbehörden, Ermittlungen bei Geldwäsche mit Bezug zu Menschenhandel und das Einfrieren bzw. die Beschlagnahmung des Vermögens von Menschenhändlern;

13. beauftragt die Sonderbeauftragte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und als Teil ihrer regelmäßigen Berichterstattung an den Ständigen Rat in Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten Empfehlungen darüber abzugeben, auf welche Weise die Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel weiter verstärkt werden kann.

Vilnius 2011 (Ministererklärung über die Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel)

(...)

9. Wir anerkennen die Notwendigkeit, strafrechtliche Maßnahmen gegen den Menschenhandel zu verstärken, unter anderem durch strafrechtliche Verfolgung der Menschenhändler und ihrer Komplizen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass im Umgang mit den Opfern von Menschenhandel deren Menschenrechte respektiert werden und sie Zugang zu den Gerichten, zu juristischem Beistand sowie zu wirksamer Entschädigung und gegebenenfalls anderen Arten der Hilfestellung erhalten. Wir werden Ermittlungsmethoden wie Untersuchungen im Finanzbereich prüfen, den Informationsaustausch über organisierte Verbrecherbanden verbessern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden bzw. Justizbehörden fördern, um sowohl die Menschenhändler als auch potenzielle Opfer von Menschenhandel ermitteln zu können.

(...)

13. Wir stellen fest, dass die Systeme zum Schutz der Kinder verstärkt werden müssen, um eine wirksame Prävention, Identifizierung und Reaktion auf Kinderhandel in allen seinen Formen zu ermöglichen und den Opfern von Kinderhandel oder durch Kinderhandel gefährdeten Kindern unter Beachtung des Kindeswohls Unterstützung und Hilfe angedeihen zu lassen, etwa auch durch entsprechende Leistungen und Maßnahmen für ihr körperliches und seelisches Wohl sowie für ihre Erziehung, Rehabilitation und Wiedereingliederung.

Kiew 2013 (Ministererklärung über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE im Umgang mit grenzüberschreitenden Bedrohungen)

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE – in Anerkennung der sich weiterentwickelnden grenzüberschreitenden Bedrohungen in der OSZE-Region und darüber hinaus sowie der Notwendigkeit, ausgehend von einem koordinierten dimensionsübergreifenden Ansatz auf internationaler Ebene gemeinsam und wirksam darauf zu reagieren, (...),

Würdigen die Aktivitäten der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Stärkung der Zusammenarbeit im Umgang mit grenzüberschreitenden Bedrohungen in Bereichen wie zum Beispiel Terrorismusbekämpfung, Kampf gegen organisierte Kriminalität, Menschen- und (...) sowie Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen (VBM) (...), die alle zusammen zur Profilierung der OSZE in der Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen beigetragen haben;

(...)

ermutigen die OSZE-Teilnehmerstaaten und die zuständigen Durchführungsorgane, sich im Rahmen ihrer Mandate und festgelegten Verfahren intensiver darum zu bemühen, im Umgang mit bereits bestehenden und neu entstehenden grenzüberschreitenden Bedrohungen eine einheitlichere Zielsetzung und Vorgehensweise zu erreichen, und den Dialog in diesem Bereich fortzusetzen, so auch auf konkreten und zielorientierten OSZE-weiten einschlägigen Konferenzen, die bei Bedarf und vorzugsweise jährlich abzuhalten sind;

Fordern die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen auf der Basis der Plattform für kooperative Sicherheit von 1999 sowie mit den OSZE-KooperationsPartnern im Mittelmeerraum und in Asien – erforderlichenfalls auch mit Unterstützung zuständiger OSZE-Durchführungsorgane – auszubauen, um die Kapazitäten der OSZE in der Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen, auch unter Einbindung der Zivilgesellschaft, weiter zu stärken.

Basel 2014 (Beschluss Nr. 7/14 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

(...)

(D) VERFOLGUNG

7. legt den Teilnehmerstaaten nahe:

größere Anstrengungen zu unternehmen, um jede Form von Gewalt gegen Frauen zu untersuchen und zu verfolgen, die Täter zu bestrafen und den Opfern Schutz und geeignete Abhilfemaßnahmen zu bieten,

Für die Ausarbeitung und wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zu sorgen, die Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellen und Vorkehrungen zur Verhütung und zum Schutz enthalten, etwa in Form von Kontakt- und Näherungsverboten oder Schutzanordnungen, wo solche Maßnahmen vorgesehen sind, und die Untersuchung, Klageerhebung und angemessene Bestrafung der Täter vorsehen, unter anderem um sicherzustellen, dass die Täter nicht länger ungestraft bleiben.

Wien 2017 (Beschluss Nr. 6/17 über Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels)

(...)

5. Geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels zu treffen, durch die Entwicklung vereinheitlichter Verfahren und Schulungskurse, unter anderem zur Identifizierung und zum Schutz von Menschenhandelsopfern, sei es für die zuständigen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Beschäftigte des Gesundheitswesens und Sozialarbeiter sowie für andere, die Erstkontakt mit den Betroffenen haben könnten;

Wien 2017(Beschluss Nr. 7/17 über Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern)

(...)

3. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, rechtliche Maßnahmen zu prüfen, die ihnen die strafrechtliche Verfolgung ihrer Staatsangehörigen wegen schwerer Verbrechen an Kindern erlauben, auch dann, wenn diese in einem anderen Land verübt wurden;

4. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, durch Erziehung und Aufklärung jede Form von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern, unter anderem auch in touristischen Reisezielen, zu verhüten und in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft die Tourismusbranche sowie Geschäftsreisende und Touristen verstärkt dafür zu sensibilisieren, um die Nachfrage zu beseitigen, die den Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern forciert;

5. Fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den zuständigen Behörden wie Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und Grenzbehörden der Teilnehmerstaaten, der Kooperationspartner und Zielländer außerhalb der OSZE-Region zu verstärken, unter anderem indem sie unter vollständiger Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften und nationaler und internationaler datenschutzrechtlicher Bestimmungen Maßnahmen prüfen, wie etwa folgende:

(a) Verabschiedung zusätzlicher, die Täter betreffender Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa die Eintragung von Personen, die wegen sexueller Ausbeutung beziehungsweise sexuellen Missbrauchs von Kindern strafrechtlich verurteilt wurden, in Sexualstraftäterregister;

(b) wo zutreffend, Mittel und Wege für die grenzüberschreitende Entgegennahme und/oder den grenzüberschreitenden Austausch von Daten zwischen Strafverfolgungs- und/oder Justizbehörden über Personen, die wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs von Kindern strafrechtlich verurteilt wurden;

6. legt den Teilnehmerstaaten dringend nahe, Menschenhändler und Personen, die Kinder sexuell ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, einschließlicj jener, die Informations- und Kommunikationstechnologien dazu missbrauchen, um Kinder anzuwerben oder den Zugang zu Kindern für die Zwecke des Kinderhandels oder der sexuellen Ausbeutung zu erleichtern, und Strafen zu verhängen, die eine wirksame Abschreckung darstellen und dem Verbrechen angemessen sind;

7. fordert die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Einführung von Techniken zur Altersverifikation zu fördern, um den Zugang von Kindern zu pornografischen Webseiten einzuschränken;

8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, IKT-Unternehmen und *Social-Media*-Unternehmen aufzufordern, die Verbreitung von Online-Inhalten, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, zu verhindern und diese zu entfernen, und Kinder zu schützen, indem sie gegen die Online-Kontaktaufnahme durch Menschenhändler zum Zweck jeder Form von Kinderhandel sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern vorgehen und dazu unter anderem neue Instrumente und Techniken entwickeln;

9. Fordert die Teilnehmerstaaten auf, wo angebracht und bei gleichzeitigem Schutz personenbezogener Daten vor krimineller Nutzung, Daten über Kinderhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern mit der Internationalen Bilddatenbank gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern (ICSE-DB) von Interpol abzugleichen, einer Schaltstelle für die weltweite Opferermittlung, die auch zur Ermittlung der Menschenhändler und ihrer Mittäter herangezogen werden kann, und die Finanzflüsse zu verfolgen, um kriminelle Netzwerke zu zerschlagen;

10. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Grenz- und Strafverfolgungsbeamten, Richtern, Staatsanwälten, Einwanderungsbehörden und anderen zuständigen Beamten sowie Lehrern und in

Gesundheitsberufen Tätigen erforderlichenfalls noch mehr informations- und kommunikationstechnische Spezialausbildung zukommen zu lassen, mit dem Ziel, jede Form von Kinderhandel sowie anderer sexueller Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen;

11. Ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, das öffentliche Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Kinder in Migrationsströmen besonders gefährdet sind für jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie für andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern, die Kapazitäten von Ersthelfern für die Ermittlung von Kindern, die Menschenhandel oder anderer sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, zu erhöhen und ihren Zuständigkeitsbereich auszuweiten und ihnen Schutz und entsprechende Unterstützung und die Weiterleitung zu Rechtsbeistand und wirksamen Rechtsbehelfen und gegebenenfalls zu anderen Dienstleistungen zukommen zu lassen, wie das die einschlägigen Bestimmungen des Zusatzes zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2013 vorsehen;

Mailand 2018, (Beschluss Nr. 6/18 über Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels, auch des Handels mit unbegleiteten Minderjährigen)

(...)

9. die Strafverfolgungs- oder andere zuständige Behörden gegebenenfalls zur Zusammenarbeit aufzufordern, indem sie im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, Informationen über Opfer des Kinderhandels und über durch Menschenhandel gefährdete Kinder sammeln und austauschen, um sie besser zu schützen und sich wirksamer mit der Frage abgängiger Kinder auseinanderzusetzen;

10. die nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels, insbesondere in Bezug auf Berichterstattung und Informationsaustausch über Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, auch unbegleiteter Kinder, im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich jener über den Schutz personenbezogener Daten, zu verstärken;

11. die Bestellung einer nationalen Kontaktstelle in Erwägung zu ziehen, an die Beamte aus anderen Ländern Anfragen betreffend Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, einschließlich abgängiger Kinder und/oder Kinder, die sie in ihr jeweiliges Herkunftsland zurückzuschicken beabsichtigen, richten können;

12. Bemühungen zur Verhütung des Kinderhandels zu fördern, der Kultur der Straflosigkeit entgegenzuwirken und sich mit der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung begünstigt, zu befassen und diese zu verringern;

6.2.3 Schutz und Unterstützung der Opfer

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um (...) der Gewalt gegen Frauen und Kinder (...), der sexuellen Ausbeutung und jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen. Um derartige Verbrechen zu verhüten, werden wir unter anderem (...) den Opferschutz verbessern.

Wien 2000 (Beschluss über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen im Kampf gegen den Menschenhandel)

Der Ministerrat, (...)

3. ist sich dessen bewusst, dass die Hauptverantwortung für die Bekämpfung des Menschenhandels in Form eines ganzheitlichen und koordinierten Lösungsansatzes, der (...) den Opferschutz (...) bei den Teilnehmerstaaten liegt;

(...)

9. Sagt zu, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch die Verabschiedung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften, um den Menschenhandel unter Strafe zu stellen, (...) Diese Rechtsvorschriften sollten an das Problem des Menschenhandels unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten herangehen und Bestimmungen für den Schutz der Menschenrechte der Opfer einschließen, durch die sichergestellt wird, dass Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, nicht allein wegen dieser Tatsache verfolgt werden;

10. werden in Erwägung ziehen, gesetzliche oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, etwa die Einrichtung von Schutzunterkünften, die es den Opfern von Menschenhandel in entsprechenden Fällen ermöglichen, vorübergehend oder auf Dauer in ihren Hoheitsgebieten zu bleiben; geeignete Verfahren für die Repatriierung von Opfern von Menschenhandel unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit einschließlich der Ausstellung von Dokumenten vorzusehen; und politische Konzepte für die Erbringung wirtschaftlicher und sozialer Leistungen an die Opfer und für deren Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu entwickeln;

Porto 2002 (Erklärung zum Menschenhandel)

Wir werden danach trachten, den Opfern von Menschenhandel, insbesondere Frauen und Kindern, Beistand und Schutz zu gewähren und zu diesem Zweck gegebenenfalls wirksame und umfassende nationale Überweisungsmechanismen einzurichten, die dafür sorgen, dass Opfer von Menschenhandel nicht allein deshalb, weil sie Opfer von Menschenhandel waren, strafrechtlich verfolgt werden. Die Würde und die Menschenrechte der Opfer müssen zu jeder Zeit gewahrt werden (...)

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Akteuren in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern für die Rückkehrprogramme für die Opfer von Menschenhandel ausschlaggebend ist und deren Wiedereingliederung erleichtert. Deshalb ermutigen wir alle Opferhilfsorganisationen einschließlich der NGOs, ihre Zusammenarbeit auszubauen.

Wir werden überlegen, gesetzliche oder andere Maßnahmen zu treffen, die es Opfern von Menschenhandel in geeigneten Fällen und unter Berücksichtigung humanitärer oder privater Umstände erlauben, vorübergehend oder auf Dauer in unserem Hoheitsgebiet zu bleiben.

Maastricht 2003 (Anhang zum Beschluss Nr. 2/03 über die Bekämpfung des Menschenhandels; Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels)

V. SCHUTZ UND HILFE

(...)

1. Datensammlung und Forschung

1.1 Sammlung von Daten durch den Austausch und die Analyse bewährter Praktiken und sonstiger Informationen über den wirksamen Schutz und die Hilfe für die vom Menschenhandel Betroffenen in den OSZE-Teilnehmerstaaten.

2. Gesetzgeberische Maßnahmen

2.1 Prüfung der Notwendigkeit, Gesetze zu erlassen, die die Rechtsgrundlage für die Hilfe und den Schutz für die vom Menschenhandel Betroffenen schaffen, insbesondere während der Ermittlungen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens und im Gerichtsverfahren.

2.2 Beitritt zum oder Ratifikation und vollständige Umsetzung des Protokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

3. Nationale Leitsysteme für die Betreuung der vom Menschenhandel Betroffene.*

3.1 Schaffung Nationaler Leitsysteme als Rahmen für die Zusammenarbeit, in dem die Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte der vom Menschenhandel Betroffenen in Koordination und strategischer Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und anderen in diesem Bereich tätigen Akteuren nachkommen.

3.2 Bereitstellung von Beratung zur Erleichterung der korrekten Feststellung der Identität und des richtigen Umgangs mit den Betroffenen auf eine Art und Weise, die die Einstellung und Würde der betreffenden Personen achtet.

3.3 Gemeinsame Bemühungen der Strafverfolgungsstellen einschließlich eigens eingerichteter Dienststellen für Menschenhandel und der örtlichen Polizei, der Migrations- und Grenzschutzbeamten, sozialer und medizinischer Einrichtungen sowie von NROs und anderen Institutionen der Zivilgesellschaft als den wichtigsten in die Arbeit der Nationalen Leitsysteme einzubindenden Akteuren.

3.4 Einrichtung geeigneter Mechanismen zur Abstimmung der Hilfe für die Betroffenen auf die Bemühungen der Untersuchungs- und Strafverfolgungsstellen.

3.5 Besondere Betonung der Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Polizei und NROs bei der Identitätsfeststellung, der Information und dem Schutz der vom Menschenhandel Betroffenen.

3.6 Verknüpfung der Tätigkeit der Nationalen Leitsysteme mit der Arbeit ministerienübergreifender Gremien, nationaler Koordinatoren, NROs und anderer einschlägiger nationaler Institutionen zu einem sektorenübergreifenden und multidisziplinären Team, das in der Lage ist, Konzepte gegen den Menschenhandel auszuarbeiten und deren Umsetzung zu überwachen.

4. Geschützte Unterkünfte

4.1 Einrichtung von durch staatliche Stellen, NROs oder andere zivilgesellschaftliche Institutionen geführten geschützten Unterkünften, die den Bedürfnissen der vom Menschenhandel Betroffenen entgegenkommen; diese geschützten Unterkünfte sollen Sicherheit, Zugang zu unabhängiger Beratung in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache, direkte medizinische Hilfeleistung und die Möglichkeit einer Überlegungsfrist nach der traumatischen Erfahrung bieten. Die geschützten Unterkünfte können in bereits bestehenden Einrichtungen wie etwa Krisenzentren für Frauen untergebracht werden.

* Das *Handbook on Guidelines and Principles to Design and Implement National Referral Mechanisms* des BDIMR kann als nützlicher Ratgeber und Informationsquelle bezüglich der Rolle Nationaler Leitsysteme für die Erteilung von Hilfe und Schutz für die vom Menschenhandel Betroffenen dienen).

4.2 Ermöglichung des Zugangs zu geschützten Unterkünften für alle vom Menschenhandel Betroffenen unabhängig davon, ob sie bereit sind, bei den Ermittlungen mit den Behörden zusammenzuarbeiten.

4.3 Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu richten, dass die Sicherheit des Personals in diesen geschützten Unterkünften, die Geheimhaltung der erhaltenen Informationen und der Schutz und die Privatsphäre der Betroffenen gewährleistet sind.

4.4 Die Nutzung von geschützten Unterkünften zur Bereitstellung von solchen Ausbildungsmöglichkeiten für die Betroffenen, die ihnen eine spätere Wiedereingliederung, Beschäftigung und Unabhängigkeit sowie eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit nach der traumatischen Erfahrung erleichtern.

5. Aushändigung von Dokumenten

5.1 Gewährleistung der Aushändigung von Dokumenten, falls erforderlich, als erster Schritt zur Klärung der Identität und der Rechtsstellung der Betroffenen in den Zielländern, durch die sich weitere Möglichkeiten für Hilfe in geeigneten Fällen ergeben, wie etwa die vorzugsweise freiwillige Rückführung, die Ausstellung einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung bzw. die Legalisierung eines Arbeitsverhältnisses.

5.2 Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafvollzugsstellen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern und den zuständigen Beamten aller Institutionen, die an der Wiederherstellung der Rechte der Betroffenen beteiligt sind, einschließlich des Personals von Botschaften und Konsulaten der Teilnehmerstaaten, um die rasche Überprüfung der Personendaten und die Vermeidung einer ungebührlichen oder unangemessenen Verzögerung zu erleichtern.

5.3 Unterrichtung der vom Menschenhandel Betroffenen, deren Identität festgestellt wurde, über ihr Recht auf Zugang zu diplomatischen und konsularischen Vertretern des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

6. Leistung sozialen Beistands

6.1 Entwicklung von Programmen für soziale Unterstützung und Integration einschließlich Rechtsberatung in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache, medizinische und psychologische Hilfe und Zugang zum Gesundheitswesen, die entweder in den geschützten Unterkünften oder in anderen einschlägigen Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Prüfung rechtlicher Maßnahmen – sofern dies nicht innerstaatlichen Rechtsvorschriften zuwiderläuft –, damit eingezogene Vermögenswerte als Zuschuss zur staatlichen Finanzierung von Programmen für die Bedürfnisse der vom Menschenhandel Betroffenen und zur Entschädigung der Betroffenen je nach Schwere des an ihnen verübten Verbrechens verwendet werden können.

7. Rückführung, Rehabilitation und Wiedereingliederung

7.1 Hilfe für die vom Menschenhandel Betroffenen bei der – vorzugsweise – freiwilligen Rückführung in ihr Herkunftsland, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit ihrer Person und ihrer Familie und ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

7.2 Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens in allen Rückkehr- und Rückführungsangelegenheiten unter Beachtung humanitärer Gesichtspunkte und eines einfühlsamen Vorgehen.

7.3 Erwägung, zur Rehabilitation und Wiedereingliederung der Betroffenen in die Gesellschaft durch die Gewährung sozialer und wirtschaftlicher Leistungen beizutragen.

7.4 Verstärkte Sensibilisierung der Medien für die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre, indem sie auf die öffentliche Preisgabe der Identität der vom Menschenhandel Betroffenen oder

die Veröffentlichung vertraulicher Informationen verzichten, durch die die Sicherheit der Betroffenen oder der Gang der Justiz im Strafprozess gefährdet wird.

8. Gewährung einer Überlegungsfrist und befristeter oder unbefristeter Aufenthaltsbewilligungen

8.1 Erwägung der Einführung einer Überlegungsfrist, um den Betroffenen ausreichend Zeit für die Entscheidung zu geben, ob sie als Zeugen aussagen wollen oder nicht.

8.2 Erwägung von Fall zu Fall, gegebenenfalls befristete oder unbefristete Aufenthaltsbewilligungen auszustellen, wobei Faktoren wie die potenzielle Gefährdung der Sicherheit der Betroffenen zu berücksichtigen sind.

8.3 Gegebenenfalls Erwägung, den Betroffenen Arbeitsbewilligungen für die Dauer ihres Aufenthalts im Aufnahmeland zu erteilen.

9. Gewährleistung des Rechts, einen Asylantrag zu stellen

9.1 Gewährleistung, dass Gesetze, Politiken, Programme und Interventionen nicht das Recht aller einschließlich der vom Menschenhandel Betroffenen einschränken, Asyl vor Verfolgung im Einklang mit dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere durch die wirksame Anwendung des Prinzips des *non-refoulement*, zu beantragen und zu erhalten.

10. Schutz von Kindern

10.1 Gewährleistung, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern und das Kindeswohl bei der Entscheidung über die angemessene Unterkunft, Bildung und Betreuung vollständig berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen, wenn die Sicherheit des Kindes nicht direkt bedroht ist, Ermöglichung des Zugangs der Kinder zum staatlichen Bildungswesen.

10.2 Entscheidung über die Rückführung eines Kindes, das Opfer des Menschenhandels wurde, erst nach Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles und falls es im Herkunftsland eine Familie oder Sondereinrichtung gibt, um die Sicherheit, den Schutz, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung des Kindes zu gewährleisten.

10.3 Berücksichtigung der in den Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger angeführten Bestimmungen bei der Ausarbeitung von Politiken für diese Risikogruppe und insbesondere für jene, die keine Identitätsausweise besitzen.

10.4 Anwendung bilateraler bzw. regionaler Vereinbarungen über die Grundprinzipien der guten Aufnahme unbegleiteter Kinder, um die auf den Schutz der Kinder ausgerichteten Bemühungen zu vereinen.

10.5 Ratifikation oder Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und dessen vollständige Umsetzung.

11. Nationale Leitsysteme für die Betreuung der vom Menschenhandel Betroffenen

11.1 Intensivierung der Aktivitäten der OSZE, insbesondere des BDIMR, um die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Einrichtung Nationaler Leitsysteme zu unterstützen.

11.2 Beauftragung der OSZE-Gruppe für strategische Polizeiangelegenheiten, gemeinsam mit dem BDIMR Richtlinien oder ein Handbuch für die Feststellung der Identität vermutlicher Betroffener und der Beweise von Menschenhandel weiter zu entwickeln, um den Teilnehmerstaaten bei Bedarf Hilfestellung zu leisten.

(...)

14. Aus- und Fortbildung (...)

14.2 Beauftragung des BDIMR mit der Sammlung und Verbreitung von Informationen über die in OSZE-Teilnehmerstaaten bereits vorhandenen Ausbildungsprogramme und -unterlagen.

15. Gesetzgeberische Maßnahmen

15.1 Das BDIMR wird in Koordination mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Europarat und anderen einschlägigen Akteuren den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen weiterhin dabei behilflich sein, ihre innerstaatliche Gesetzgebung mit internationalen Normen und Standards in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Förderung humanitärer Gesichtspunkte und einer einfühlsamen Vorgehensweise im Umgang mit den vom Menschenhandel Betroffenen.

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 13/04 über Die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel)

Der Ministerrat, (...)

1. Beschließt, die Bemühungen der OSZE um Verhütung des Kinderhandels, um Schutz und Hilfe für Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden (...)

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 14/06 über Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Ausbeutung von Arbeitskräften, durch einen umfassenden und aktiven Ansatz)

Der Ministerrat, (...)

2. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel durch nationale, regionale und internationale Vereinbarungen, Kooperationen und Koordination zwischen Strafverfolgungsbeamten, Arbeitsinspektoraten, Abteilungen für sozialen Schutz, medizinischen Einrichtungen, Zuwanderungs- und Grenzbeamten, Organisationen der Zivilgesellschaft, der Opferfürsorge und der Wirtschaft sowie anderen einschlägigen Akteuren zu fördern, einschließlich eines geschlechtsspezifischen Ansatzes. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, nationale Leitstellen einzurichten und nationale Koordinatoren zu bestellen;

(...)

4. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und NROs danach zu trachten, das Risiko heimgekehrter Opfer, neuerlich Opfer von Menschenhandel zu werden, zu verringern, indem sie sich insbesondere mit Faktoren auseinandersetzen, die Menschen zu leichten Opfern von Menschenhandel machen, darunter Armut, Diskriminierung, der fehlende Zugang zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen, sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt, und indem sie Risikoabschätzungen vornehmen, um zu gewährleisten, dass die Rückkehr der Opfer unter gebührender Bedachtnahme auf ihre Sicherheit erfolgt;

5. unterstreicht die Wichtigkeit, Opfern von Menschenhandel einen wirksamen Zugang zur Justiz zu bieten, auch in den Bereichen der Beratung und Information über ihre gesetzlichen Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache, und ihnen die Möglichkeit zu geben, für erlittenen Schaden entschädigt zu werden, und ruft die Teilnehmerstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende

organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und von dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, nachzukommen;

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 8/07 über die Bekämpfung des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften)

Der Ministerrat, (...)

ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf:

1. zu gewährleisten, dass die Opfer von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften Zugang zur Justiz haben;
2. Im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und internationalen Verpflichtungen Opfern von Menschenhandel eine Überlegungsfrist einzuräumen und befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen zu gewähren, die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an die Opfer für die Dauer ihres Aufenthalts zu ermöglichen und das Wissen um diese Möglichkeiten zu fördern;
3. Arbeitskräften Hilfe geleistet wird und dass sie insbesondere Zugang zu geschützten Unterkünften, medizinischer Versorgung, Rechtsberatung und sozialen Diensten haben, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Teil V des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels und seines Zusatzes „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel“, und das Wissen über die Verfügbarkeit solcher Dienste zu fördern;
4. verstärkte Bemühungen an den Tag zu legen und für effizientere Verfahren zu sorgen, um Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, und diesbezüglich ihren Arbeitsinspektoren die für diese Aufgabe erforderlichen Schulungen und Ressourcen zu bieten und gegebenenfalls Inspektionen in Bereichen zu verstärken, die für die Ausbeutung von Arbeitskräften besonders anfällig sind;
5. Partnerschaften zwischen der Zivilgesellschaft einschließlich NROs und staatlichen Stellen, die im Rahmen ihres Arbeitsschutzmandats die Arbeitsbedingungen überwachen, zu unterstützen und zu fördern, um unter anderem den Opfern Hilfe zu leisten und Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und die Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen zu verhindern, unter anderem durch gezielte Aufklärungsprogramme oder freiwillige Verhaltenskodizes;
6. im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht in Erwägung zu ziehen, eine ersatzweise Vertretung von Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften in Gerichtsverfahren zu ermöglichen, wenn das Opfer dazu nicht in der Lage ist;
7. die Ausarbeitung oder Verschärfung gesetzlicher Bestimmungen in Erwägung zu ziehen, die Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften die Möglichkeit bieten, Schadenersatz zu erhalten, gegebenenfalls auch durch Auszahlung der ihnen vorenthaltenen Löhne;
8. die interinstitutionelle Kooperation und Interaktion in Fragen des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften zwischen den Bediensteten ihrer Arbeits-, Einwanderungs-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden und den Erbringern sozialer Dienstleistungen zu verstärken, gegebenenfalls auch durch die Einrichtung oder Stärkung nationaler Leitsysteme, wie sie im OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels empfohlen wurden;

9. zu gewährleisten, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die Opfern von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften rechtmäßig Hilfe leisten, für diese Hilfeleistung nicht strafrechtlich belangt werden;

10. im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung gegebenenfalls die Möglichkeit vorzusehen, Opfer für ihre Beteiligung an gesetzwidrigen Aktivitäten nicht zu bestrafen, sofern sie zu diesen Handlungen gezwungen wurden;

(...)

18. in Erwägung zu ziehen, Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Arbeitsinspektoren Schulungen zu Fragen von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften – sowohl unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung als auch des Opferschutzes – anzubieten, und in dieser Hinsicht erforderlichenfalls zu gewährleisten, dass entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden;

(...)

21. die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu verstärken, indem sie Informationen über die Bekämpfung von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weitergeben und über bewährte Praktiken informieren und indem sie Mittel und Wege zur Verstärkung (...) des Opferschutzes und der Wiedereingliederungshilfe im Falle einer Rückführung prüfen;

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 5/08 über die Verstärkte Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept)

Der Ministerrat, (...)

Unter erneuter Bekundung seiner Besorgnis darüber, dass trotz fortwährend auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene getroffener Maßnahmen nach wie vor nur eine begrenzte Zahl von Opfern des Menschenhandels identifiziert und unterstützt wird (...)

(...)

In Bekräftigung unserer Unterstützung für Bemühungen der Teilnehmerstaaten, in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und anderen maßgeblichen Stellen ein umfassendes, koordiniertes und ganzheitliches Konzept zur Bekämpfung des Menschenhandels in Erwägung zu ziehen, wozu unter anderem auch Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer unter uneingeschränkter Achtung ihrer Menschenrechte (...)

(...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, wo es angebracht und in ihren diesbezüglichen Gesetzen vorgesehen ist, dafür Sorge zu tragen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für den Schutz der Rechte von Opfern des Menschenhandels einsetzen, die Möglichkeit haben, den Opfern auch während eines Strafverfahrens Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Erwägung zu ziehen;

5. ruft die Teilnehmerstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass eine Person – wenn die Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass sie ein Opfer von Menschenhandel ist – nicht vor

dem ordnungsgemäßen Abschluss des Identifizierungsverfahrens abgeschoben wird und dass diese Person entsprechende Unterstützung erhält, unter anderem auch – wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist – in Form einer angemessenen Erholungs- und Bedenkzeit, in der keine Abschiebung erfolgen darf;

6. legt den Teilnehmerstaaten nahe, dafür Sorge zu tragen, dass Opfer von Menschenhandel ohne ungebührliche Verzögerung Zugang zu einer sicheren Unterbringung, psychologischer und medizinischer Behandlung und Beratung über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste erhalten;

7. ruft die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, besondere Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Kinderhandel während des gesamten Strafverfahrens zu treffen, im Einklang mit den Grundsätzen des Kindeswohls, der Nichtdiskriminierung, der Mitwirkung und der Möglichkeit des Kindes, gehört zu werden;

(...)

9. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, sich weiterhin um Gewährleistung dessen zu bemühen, dass Opfer von Menschenhandel so behandelt werden, dass sie, ohne durch Einschüchterung oder Schikane bedroht zu werden, in den vollen Genuss der Menschenrechte kommen, und die Tatsache anzuerkennen, dass die Opfer eine angemessene Zeit benötigen, um sich von ihrem Trauma zu erholen;

10. Legt den Teilnehmerstaaten nahe, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze Maßnahmen zu treffen, damit Opfer von Menschenhandel die Möglichkeit haben, eine faire und angemessene Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid zu erhalten und im Zuge strafrechtlicher bzw. zivilrechtlicher Verfahren gegebenenfalls Schadenersatz geltend zu machen;

Vilnius 2011 (Ministererklärung über die Bekämpfung jeder Form von Menschenhandel)

(...)

10. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel, die als solche erkannt werden sofern sie zu diesen gezwungen wurden. Wir fordern die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, umfassende und zielführende Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zu ergreifen.

11. Wir werden uns verstärkt um die Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel bemühen und dabei auf besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen achten. Je nach Fall werden wir mit Informationskampagnen die durch Menschenhandel gefährdeten Zielgruppen ansprechen und uns mit den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sonstigen Faktoren auseinandersetzen, die Menschen zu leichter Beute von Menschenhändlern werden lassen. Wir werden Präventionsbemühungen verstärken und unterstützen und vor allem an der Nachfrageseite ansetzen, die den Menschenhandel in all seinen Formen begünstigt, sowie bei den Waren und Dienstleistungen, die durch Menschenhandel entstehen.)

12. Wir anerkennen die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen für die Unterstützung und Stärkung des Selbstbewusstseins der Opfer von Menschenhandel.

13. Wir stellen fest, dass die Systeme zum Schutz der Kinder verstärkt werden müssen, um eine wirksame Prävention, Identifizierung und Reaktion auf Kinderhandel in allen seinen Formen zu ermöglichen und den Opfern von Kinderhandel oder durch Kinderhandel gefährdeten Kindern unter Beachtung des Kindeswohls Unterstützung und Hilfe angeeignet zu lassen, etwa auch durch

entsprechende Leistungen und Maßnahmen für ihr körperliches und seelisches Wohl sowie für ihre Erziehung, Rehabilitation und Wiedereingliederung (...)

Basel 2014 (Beschluss Nr. 7/14 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

(...)

(c) SCHUTZ

5. legt den Teilnehmerstaaten nahe:

dafür Sorge zu tragen, dass Opfer jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen schnell und ausführlich über die verfügbaren rechtlichen Maßnahmen und Unterstützungsdienste wie Kriseninterventionszentren für Opfer von sexueller Gewalt, Frauenhäuser oder vergleichbare Einrichtungen sowie Gesundheitsdienste informiert werden und dass diese Einrichtungen leicht erreichbar sind;

Programme und Aktivitäten zur Stärkung und Unterstützung weiblicher Gewaltopfer zu fördern.

6. beauftragt die OSZE-Durchführungsorgane:

den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen Hilfestellung beim Ausbau ihrer Kapazitäten für den Schutz der Opfer jeder Form von Gewalt gegen Frauen zu leisten,

den Austausch schutzrelevanter Informationen, Erfahrungen und bewährter Praktiken zwischen den Teilnehmerstaaten zu erleichtern;

Teilnehmerstaaten, die darum ersuchen, technische Hilfe bei der Organisation von Unterstützungsdiensten wie Telefon-Hotlines, Krisenzentren usw. zu leisten,

interessierten Teilnehmerstaaten fachspezifische Ausbildungskurse für Angehörige von Berufsgruppen anzubieten, die mit Opfern oder Tätern jeder Form von Gewalt gegen Frauen, einschließlich sexueller und häuslicher Gewalt, zu tun haben.

Wien 2017 (Beschluss Nr. 6/17 über Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung des Menschenhandels)

(...)

5. Geeignete Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels zu treffen, durch die Entwicklung vereinheitlichter Verfahren und Schulungskurse, unter anderem zur Identifizierung und zum Schutz von Menschenhandelsopfern, sei es für die zuständigen Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Beschäftigte des Gesundheitswesens und Sozialarbeiter sowie für andere, die Erstkontakt mit den Betroffenen haben könnten;

Wien 2017(Beschluss Nr. 7/17 über Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung jeder Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie anderer Formen sexueller Ausbeutung von Kindern)

(...)

bekräftigend, dass das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der bei Beschlüssen betreffend Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzte Kinder vorrangig zu berücksichtigen ist, und

in Bekräftigung der Tatsache, dass es wichtig ist, die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern zu beachten und dem Kind Gelegenheit zu geben, gehört zu werden,

(...)

2. Ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, sich einen opferorientierten und traumasensiblen Ansatz zu eigen zu machen, der die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen im Sinne des Kindeswohls berücksichtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, die Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung ausgesetzt wurden, uneingeschränkt achtet;

(...)

11. Ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, das öffentliche Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Kinder in Migrationsströmen besonders gefährdet sind für jede Form von Kinderhandel, auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sowie für andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern, die Kapazitäten von Ersthelfern für die Ermittlung von Kindern, die Menschenhandel oder anderer sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, zu erhöhen und ihren Zuständigkeitsbereich auszuweiten und ihnen Schutz und entsprechende Unterstützung und die Weiterleitung zu Rechtsbeistand und wirksamen Rechtsbehelfen und gegebenenfalls zu anderen Dienstleistungen zukommen zu lassen, wie das die einschlägigen Bestimmungen des Zusatzes zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2013 vorsehen;

(...)

6.3 Prävention des illegalen Drogen- und Waffenhandels sowie anderer Formen der internationalen organisierten Kriminalität

Siehe auch:

II. 6.2: Prävention von Menschenhandel

II. 6.4: Prävention des Terrorismus

Paris 1990 (Ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit)

(...) werden wir einander gegenseitig im Kampf gegen den illegalen Drogenhandel unterstützen.

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

27. Illegaler Drogenhandel stellt eine Gefahr für die Stabilität unserer Gesellschaften und demokratischen Institutionen dar. Wir werden uns gemeinsam dafür einsetzen, alle Formen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer Formen des organisierten internationalen Verbrechens zu stärken.

Bukarest 2001 (Erklärung des Ministerrats)

4. (...) Organisierte Kriminalität, unerlaubter Drogen- und Waffenhandel und Menschenhandel beeinträchtigen die Sicherheit, die Wirtschaft und das Gesellschaftsgefüge aller Teilnehmerstaaten. Der Ministerrat unterstützt verstärkte Bemühungen und vermehrte internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen diese Bedrohungen und fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich

auf, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Protokollen beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben.

Porto 2002 (Erklärung zum Menschenhandel)

Wir rufen die Teilnehmerstaaten auf, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens, einschließlich Straftaten wie illegaler Drogen- und Waffenhandel und Schmuggel von Migranten, zu verstärken. In diese Zusammenarbeit sollten für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung der für Menschenhandel Verantwortlichen (...) internationale Strafverfolgungsbehörden wie Europol und Interpol sowie die Südosteuropäische Kooperationsinitiative (SECI) eingebunden werden.

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

31. Die OSZE wird verstärkt gegen die organisierte Kriminalität vorgehen. Regelmäßige Treffen von Polizeixperten aus OSZE-Teilnehmerstaaten und Vertretern anderer einschlägiger internationaler Fachorganisationen und regionaler Organisationen würden dazu einen wichtigen Beitrag leisten (...). Das SALW-Dokument der OSZE ist und bleibt ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des illegalen Handels mit SALW und ihrer Verbreitung in allen Aspekten. Seine Umsetzung soll vorangetrieben werden. Die OSZE wird sich im Verein mit dem UNODC weiterhin mit der Frage des illegalen Suchtstoffverkehrs auseinander setzen. In Bezug auf diese Frage muss ein wirksamer und umfassender internationaler Ansatz gefunden werden.

32. Die Gruppe Strategische Polizeianglegenheiten wurde eingerichtet, um die Teilnehmerstaaten besser in die Lage zu versetzen, auf Bedrohungen durch kriminelle Aktivitäten einzugehen, und sie bei der Befolgung rechtsstaatlicher Grundsätze zu unterstützen. Wesentliche Bestandteile der Polizeiarbeit, unter anderem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sollen dadurch stärker verankert werden. Die OSZE wird auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten Behörden, auch jene auf lokaler Ebene, bei der Bekämpfung der Kriminalität und krimineller Netzwerke verstärkt unterstützen und Kernkompetenzen der polizeilichen Tätigkeit wie Schulungsmaßnahmen und Kapazitätenaufbau definieren und entwickeln.

33. Die OSZE wird sich intensiver mit der Frage des Schlepperunwesens und der illegalen Migration auseinander setzen.

34. Um Korruption in all ihren Formen zu verhindern und zu bekämpfen, ist ein umfassender und mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Die OSZE wird in enger Zusammenarbeit mit dem UNODC und anderen einschlägigen internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen zur Verringerung der Korruption in der gesamten OSZE-Region beitragen.

35. Bedrohungen Terrorismus und organisierte Kriminalität sind oft miteinander verflochten, weshalb weiter nach Synergieeffekten bei ihrer Bekämpfung gesucht wird. Die Bewegung von Personen, Ressourcen und Waffen über Grenzen hinweg und Schmuggel zum Zweck der Finanzierung und logistischen Unterstützung spielen in den terroristischen Aktivitäten eine immer größere Rolle. Die OSZE ist entschlossen, diese Probleme anzugehen und ihre Fähigkeiten zur Förderung offener und sicherer Grenzen unter anderem durch Ausarbeitung eines OSZE-Konzepts für Grenzsicherung und Grenzschutz zu stärken, um den Aufbau von Kapazitäten und eine für alle Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu ermöglichen.

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und –Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

2. Die OSZE-Teilnehmerstaaten bekräftigen die von ihnen auf allen Ebenen eingegangenen Verpflichtungen in grenzbezogenen Fragen:

(...)

2.2 Auf OSZE-Ebene: Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die in der Schlussakte von Helsinki niedergelegten Normen, Prinzipien, Verpflichtungen und Werte, die alle gleichermaßen und ohne Vorbehalt gelten und jeweils unter Berücksichtigung aller anderen auszulegen sind. Sie bekräftigen die Prinzipien und Verpflichtungen aus dem Kopenhagener Dokument 1990, dem Helsinki Dokument 1992 und der Europäischen Sicherheitscharta 1999. Sie verweisen auf die Aktionspläne, Beschlüsse und sonstigen maßgeblichen vereinbarten OSZE-Dokumente, die grenzbezogene Fragen zum Gegenstand haben. So sind insbesondere die Stärkung der OSZE-Fähigkeiten zur Förderung offener und sicherer Grenzen sowie die Verstärkung der für alle Seiten nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen den Staaten eine Handhabe gegen Bedrohungen durch Terrorismus, organisierte Kriminalität, illegale Migration und den illegalen Waffen-, Drogen- und Menschenhandel, wie es in Absatz 35 der OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert heißt;

(...)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutzdiensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

(...)

4.3 Verhütung und Unterbindung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der illegalen Migration, der Korruption sowie des Schmuggels und illegalen Handels mit Waffen, Drogen und Menschen;

Laibach 2005 (Beschluss Nr. 3/05 über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität)

Der Ministerrat, (...)

- Unter Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und anderen Bedrohungen wie illegale Drogen, Terrorismus, illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie mit sensiblem Material und sensiblen Technologien, Menschenhandel, Schleusung von Migrantinnen, Internetkriminalität, Korruption und illegale Migration im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Geldwäsche,
- Mit der Feststellung, dass das am 15. November 2000 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle einen wichtiger Schritt vorwärts in der internationalen Zusammenarbeit gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität darstellen und die Möglichkeit zu einer weltweiten Reaktion geben,
- in Anerkennung der kontinuierlichen Arbeit der OSZE in den mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zusammenhängenden Bereichen,

- in der Überzeugung, dass sich das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE gut dafür eignet, alle Teilnehmerstaaten besser für den Umgang mit der Bedrohung durch die organisierte Kriminalität zu rüsten, und dass die OSZE einen passenden Rahmen zur Unterstützung des Kampfes gegen die organisierte Kriminalität bieten kann, sowie in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die einschlägigen internationalen Organisationen und Institutionen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) leisten,
- fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, die Zusammenarbeit untereinander und mit dem UNODC, dem Europarat und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu verstärken;
- lädt die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, ein, den Beitritt zu dem am 15. November 2000 in New York von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen zu erwägen und in der Folge ihren Verpflichtungen aus diesen Instrumenten uneingeschränkt nachzukommen;
- beauftragt den Generalsekretär, den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen Unterstützung durch die Mobilisierung technischer Hilfe einschließlich des notwendigen Fachwissens und der notwendigen Ressourcen von einschlägigen internationalen Organisationen, die für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zuständig sind, zuteil werden zu lassen, in Unterstützung der Konferenz der Vertragsstaaten und des UNODC und in enger Abstimmung mit diesen;
- erinnert daran, dass die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität ein einheitliches Vorgehen der Teilnehmerstaaten bei der Förderung der Umsetzung ihrer eigenen einschlägigen innerstaatlichen Gesetze und Programme, insbesondere auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und den Verpflichtungen der OSZE-Teilnehmerstaaten, erfordert;
- Beauftragt den Ständigen Rat, die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten voranzutreiben und sich mit Unterstützung durch den Generalsekretär und die zuständigen OSZE-Institutionen mit der Entwicklung möglicher Hilfsmaßnahmen und -formen zu befassen, die für Teilnehmerstaaten auf Ersuchen abrufbar sein könnten, um die Funktionsweise ihrer Strafgerichtsbarkeit, unter anderem Gesetzgebung, Rechtsdurchsetzung, Strafverfolgung, Justizverwaltung, Zusammenarbeit der Justizbehörden einschließlich Auslieferung, sowie Strafvollzug, in Abstimmung mit UNODC, dem Europarat und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu verbessern und zu fördern;

(...)

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 5/06 über die organisierte Kriminalität)

Der Ministerrat, (...)

besorgt darüber, dass die organisierte Kriminalität mit zunehmender Effizienz unsere globalisierte Wirtschaft und offene Gesellschaft ausbeutet und im gesamten OSZE-Gebiet eine wachsende mehrdimensionale Herausforderung für alle Teilnehmerstaaten darstellt,

besorgt darüber, dass die organisierte Kriminalität über ein riesiges Vermögen verfügt und ungeheure Macht ausüben kann und damit das Potenzial besitzt, die demokratischen Werte unserer Gesellschaft auszuhöhlen und die Sicherheit der einfachen Bürger direkt und indirekt zu bedrohen,

ferner besorgt über die Herausforderungen und Bedrohungen, die aus der Verbindung zwischen organisierter Kriminalität, Menschenhandel, illegalem Waffen- und Drogenhandel, Korruption und Terrorismus sowie anderen Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivität resultieren,

überzeugt, dass die Auseinandersetzung mit der organisierten Kriminalität ein zentrales Element unserer Politik bleiben muss, damit für die Sicherheit unserer Bürger sowohl im Inland als auch durch internationale Zusammenarbeit gesorgt wird,

unterstreichend, dass die organisierte Kriminalität am besten durch demokratische Institutionen bekämpft werden kann, die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit achten und den Bürgern und der Zivilgesellschaft gegenüber rechenschaftspflichtig sind,

nachdrücklich auf die Schlüsselrolle hinweisend, die eine effiziente und effektive Strafrechtspflege für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit spielt,

In Anerkennung der Tatsache, dass die Strafrechtspflege betreffende Politiken und Aktivitäten unter anderem Verbrechensverhütung, Strafverfolgung, Polizei, das Justizsystem, die öffentliche Anklagebehörde, Verteidiger und Strafvollzug beinhalten und einbeziehen sollten,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege nur auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte entwickelt werden kann und dass die Rechtsstaatlichkeit selbst des Schutzes durch diese Strafrechtspflege bedarf,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit die Voraussetzung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, des Terrorismus, der Korruption und anderer Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivität darstellt und dass diesen Sicherheitsherausforderungen im Rahmen der gesamten Strafrechtspflege durch Fachleute begegnet werden muss,

im Bewusstsein der ungebrochenen Gültigkeit der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie der unterstützenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) im Hinblick auf ihren Einsatz und ihre Anwendung und erfreut über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem OSZE-Sekretariat, UNODC und der Kommission der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

in Anerkennung der Aktivitäten anderer Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Gremien im Bereich der Rechtsstaatlichkeit,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und gegebenenfalls seinen ergänzenden Protokollen sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption als ein Mittel, mit dessen Hilfe die organisierte Kriminalität und die Korruption bekämpft und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen gefördert werden kann,

(...)

im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass die OSZE in Koordination mit den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der

Justizbehörden und die Verbesserung der Strafrechtspflege als Teil ihrer gesamten Sicherheitsagenda zu einem Schwerpunkt macht,

1. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die organisierte Kriminalität weiterhin als eine schwerwiegende Bedrohung zu behandeln und, wo möglich, die Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und OSZE-Verpflichtungen in allen Bereichen ihrer Strafrechtspflege zu verstärken;

2. empfiehlt, gegebenenfalls die Verabschiedung nationaler Pläne zur Auseinandersetzung mit sicherheitsbezogenen Fragen in Betracht zu ziehen und einen integrierten Ansatz zu verfolgen, in dem Bewusstsein, dass jedes Element der Strafrechtspflege Auswirkungen auf die anderen Elemente hat;

3. lädt die Teilnehmerstaaten dazu ein, zu überlegen, selbst eine Evaluierung ihrer eigenen Strafrechtspflege vorzunehmen, und sich dabei gegebenenfalls der von internationalen Organisationen angebotenen Instrumente wie des UNODC/OSZE- Beurteilungsinstrumentariums zu bedienen und, wenn notwendig, von anderen verfügbaren Instrumenten, einschließlich der vom Europarat (CEPEJ – Europarats-Kommission für die Wirksamkeit der Justiz) und von anderen Organisationen, von der Wissenschaft oder von Anwaltsvereinigungen zur Verfügung gestellten Instrumente, bestmöglichen Gebrauch zu machen;

4. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, der Integrität und dem Professionalismus von Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften, der effizienten Rechtspflege und vorschriftsmäßigen Verwaltung des Gerichtswesens, der Unabhängigkeit der Justiz und dem vorschriftsmäßigen Funktionieren des Strafvollzugs gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und Möglichkeiten eines alternativen Strafvollzugs zu erkunden;

5. empfiehlt, als Teil der politischen Planung im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Datensammlung und -analyse zu verbessern, Risiko- und Gefahrenbewertungen in den einzelnen Ländern zu entwickeln und einzusetzen und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, soweit dies nicht ohnehin schon geschieht, zu fördern;

6. empfiehlt, die nationalen Bemühungen um internationale Zusammenarbeit, Koordinierung und einen internationalen Informationsaustausch als wichtigen Schritt zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verstärken;

7. legt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden in Strafsachen zu verstärken, unter anderem durch Erwägung eines Beitritts zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie gegebenenfalls seinen ergänzenden Protokollen und zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie durch Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus diesen und anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften über Zusammenarbeit der Justizbehörden, denen sie als Vertragsstaat angehören, einschließlich der entsprechenden Anwendung der maßgeblichen Artikel über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung;

8. legt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, einen Beitritt zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (Straßburg, 21. November 1983) und gegebenenfalls zu seinem Zusatzprotokoll von 1997 und den Abschluss bilateraler Abkommen zur Ergänzung dieses Übereinkommens, die die Überstellung verurteilter Personen erleichtern, zu erwägen;

9. unterstützt die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Treffens der Polizeichefs der OSZE am 24. November 2006 in Brüssel, einschließlich der

Anregung zu regelmäßigen Treffen, wenn diese Treffen mit anderen Treffen von Polizeichefs koordiniert werden und diese berücksichtigen;

10. empfiehlt, Bemühungen zur Aufnahme des Kontakts zur Öffentlichkeit zu unternehmen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, damit die Bürger bessere Kenntnis von ihren Bürgerrechten erhalten, größeres Vertrauen in die Strafrechtspflege als Garant für diese Rechte entwickeln und sich nicht scheuen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden;

11.(a) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Politiken und Aktivitäten verstärkt der Schlüsselrolle der Strafrechtspflege beim Aufbau von Institutionen und bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu widmen und auch enger zusammenzuarbeiten und sich abzusprechen, um der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Komponenten der Strafrechtspflege besser Rechnung zu tragen;

(b) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr vorhandenes Wissen und ihre Erfahrung im Bereich der Strafrechtspflege und der organisierten Kriminalität als Grundlage heranzuziehen und diese zu festigen;

(c) beauftragt den Generalsekretär, die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden zwischen den Teilnehmerstaaten in Strafsachen zu unterstützen und zu fördern und dabei auch den Rahmen heranzuziehen, den das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bietet, die Konferenz der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit UNODC unter anderem in Fragen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des illegalen Drogenhandels fortzusetzen;

(d) beauftragt den Generalsekretär und das BDIMR, die Teilnehmerstaaten regelmäßig auf dem Laufenden zu halten und den Teilnehmerstaaten vor der Sommerpause 2007 einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieser Aufgaben vorzulegen;

(e) beauftragt den Ständigen Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls eine mögliche Nachbereitung zu erwägen;

(f) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE einschließlich des BDIMR, sich – gegebenenfalls in Koordination und Kooperation mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen – bereit zu erklären, von den Teilnehmerstaaten vorgebrachte Vorschläge für Projekte und Ersuchen um Zusammenarbeit aufzugreifen und die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen zu erwägen, all dies im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und soweit Beiträge zu diesem Zweck zur Verfügung stehen;

(g) unterstreicht die Bedeutung verstärkter Kohärenz und Kontinuität in den Bemühungen aller betroffenen OSZE-Gremien sowie einer verstärkten Zusammenarbeit mit Fachorganisationen; beauftragt diesbezüglich den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und Mandate die Koordinierung dieser Aktivitäten zu verstärken; lädt die Teilnehmerstaaten ein, diesen Aktivitäten Unterstützung zu gewähren.

Astana 2010

9. [] müssen wir in der komplexen und vernetzten Welt von heute in der Auseinandersetzung mit neuen grenzüberschreitenden Bedrohungen wie (...) organisierte Kriminalität, (...) illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Drogen (...). Diese Bedrohungen können ihren Ursprung innerhalb und außerhalb unserer Region haben.

Kiew 2013(Ministererklärung über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE im Umgang mit grenzüberschreitenden Bedrohungen)

(...)

(...) in Anerkennung der sich weiterentwickelnden grenzüberschreitenden Bedrohungen in der OSZE-Region und darüber hinaus sowie der Notwendigkeit, ausgehend von einem koordinierten dimensionsübergreifenden Ansatz auf internationaler Ebene gemeinsam und wirksam darauf zu reagieren, (...),

Würdigen die Aktivitäten der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Stärkung der Zusammenarbeit im Umgang mit grenzüberschreitenden Bedrohungen in Bereichen wie zum Beispiel Terrorismusbekämpfung, Kampf gegen organisierte Kriminalität, Menschen- und Drogenhandel, polizeibezogene Aktivitäten, Grenzsicherung und Grenzmanagement sowie Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen (VBM) (...) die alle zusammen zur Profilierung der OSZE in der Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen beigetragen haben;

(...)

begrüßen ferner die Bemühungen der OSZE-Teilnehmerstaaten unter der Führung des ukrainischen Amtierenden Vorsitzes der OSZE und mit Unterstützung der zuständigen OSZE-Durchführungsgorgane bei der Erreichung von Fortschritten in der Umsetzung des OSZE-Konzepts zur Bekämpfung der Bedrohung durch illegale Drogen und die Abzweigung von Drogenausgangsstoffen, des Strategischen Rahmens der OSZE für Aktivitäten im polizeilichen Bereich, des Konsolidierten Rahmens der OSZE für die Bekämpfung des Terrorismus und des OSZE-Konzepts für Grenzsicherung und -management;

halten fest, dass die erwähnten Dokumente eine solide Grundlage für die Arbeit der OSZE in der Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen bilden, und betonen die Bedeutung ihrer vollen und andauernden Operationalisierung und Integration in die Aktivitäten der OSZE;

ermutigen die OSZE-Teilnehmerstaaten und die zuständigen Durchführungsgorgane, sich im Rahmen ihrer Mandate und festgelegten Verfahren intensiver darum zu bemühen, im Umgang mit bereits bestehenden und neu entstehenden grenzüberschreitenden Bedrohungen eine einheitlichere Zielsetzung und Vorgehensweise zu erreichen, und den Dialog in diesem Bereich fortzusetzen, so auch auf konkreten und zielorientierten OSZE-weiten einschlägigen Konferenzen, die bei Bedarf und vorzugsweise jährlich abzuhalten sind;

Fordern die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen auf der Basis der Plattform für kooperative Sicherheit von 1999 sowie mit den OSZE-KooperationsPartnern im Mittelmeerraum und in Asien – erforderlichenfalls auch mit Unterstützung zuständiger OSZE-Durchführungsgorgane – auszubauen, um die Kapazitäten der OSZE in der Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen, auch unter Einbindung der Zivilgesellschaft, weiter zu stärken.

Mailand 2018, (Beschluss Nr. 6/18 über Verstärkung der Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Kinderhandels, auch des Handels mit unbegleiteten Minderjährigen)

(...)

in der Erkenntnis, dass ein opferorientierter und traumasensibler Ansatz, der die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen und das Kindeswohl berücksichtigt,

absolut unerlässlich ist, um Kinder wirksam davor zu schützen, zu Opfern des Menschenhandels zu werden,

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen Staaten, Ersthelfern und der Zivilgesellschaft ebenfalls mithelfen kann, Kinder, einschließlich unbegleiteter Kinder, davor zu schützen, zu Opfern des Menschenhandels zu werden,

darin erinnernd, dass die Teilnehmerstaaten in Ministerratsbeschluss Nr. 7/17 ihre Besorgnis angesichts der Gefährdung unbegleiteter Minderjähriger durch den Menschenhandel äußerten und sie ermutigt wurden, das öffentliche Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Kinder in Migrationsströmen für jede Form des Kinderhandels besonders gefährdet sind, und die Kapazitäten von Ersthelfern für die Ermittlung von Kindern, die Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, zu erhöhen und ihren Zuständigkeitsbereich auszuweiten, und diesen Kindern Schutz sowie entsprechende Unterstützung, wirksame Rechtsbehelfe und andere Dienstleistungen nach anzuwendendem innerstaatlichem Recht zukommen zu lassen,

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

1. wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung des Kindeswohls behandelt werden; sie sollen Gelegenheit erhalten, gegebenenfalls gehört zu werden, und ihre Menschenrechte sollen geachtet und geschützt werden;
2. einen opferorientierten und traumasensiblen Ansatz zu verfolgen, der die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen und das Kindeswohl berücksichtigt und die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder, die Opfer des Menschenhandels wurden, uneingeschränkt achtet;
3. staatliche Dienstleister und Dienststellen, die mit Kindern zu tun haben, je nach Fall entsprechend anzuleiten und auszubilden, damit sie Opfer des Kinderhandels richtig identifizieren, melden und altersgerecht unterstützen und schützen und dabei auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von Mädchen und Jungen eingehen können, und das Angebot einer entsprechenden Ausbildung für Akteure des Privatsektors, die in Kontakt mit Opfern des Kinderhandels kommen, in Erwägung zu ziehen;
4. durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Kindern bei Bedarf vorrangig ein qualifizierter und ausgebildeter Vormund oder gleichwertiger Betreuer und/oder Rechtsvertreter zur Seite gestellt wird, um die Interessen der Opfer des Kinderhandels, auch unbegleiteter Kinder, zu wahren, und dass deren Vormund und/oder gesetzlicher Vertreter in die Verfahren betreffend ihre Unterstützung und in die Suche nach dauerhaften und nachhaltigen Lösungen für sie eingebunden wird;
5. sich mit der Lage der Opfer des Kinderhandels, auch unbegleiteter Kinder, im Rahmen des Kinderschutzes zu befassen;
6. Nationale Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich Nationaler Verweismechanismen, soweit vorhanden, und gegebenenfalls Kinderschutzsysteme zu fördern, die auf die Bedürfnisse und Rechte der Opfer des Kinderhandels eingehen; eine altersgerechte opferorientierte und traumasensible Unterstützung vorzusehen; einen multidisziplinären Ansatz zu verfolgen, der die Menschenrechte achtet und auf die jeweiligen geschlechtsspezifischen Anliegen von

Mädchen und Jungen eingeht und gegebenenfalls im Zuge der Soforthilfe und auf der Suche nach dauerhaften und nachhaltigen Lösungen die Beiträge und Empfehlungen von Überlebenden des Menschenhandels berücksichtigt; und für Kinder geeignete Weiterleitungskanäle einzurichten;

7. dafür zu sorgen, dass bei jeder Feststellung der Bedürfnisse eines Opfers des Kinderhandels nach Maßgabe der Möglichkeit seine Interessen und Ansichten sowie sein Bedarf an Betreuung, Schutz und Sicherheit berücksichtigt werden;

8. bei der Identifizierung eines Kindes als Opfer von Menschenhandel oder bei Vorliegen triftiger Gründe, die vermuten lassen, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel geworden sein könnte, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind zu schützen, vor allem durch die Verhütung von sexuellem und anderem Missbrauch, indem verhindert wird, dass ein Kind erneut zum Opfer wird, in Übereinstimmung mit nationalem Recht Straffreiheit für Opfer für ihre Beteiligung an Straftaten vorzusehen, soweit sie dazu gezwungen wurden, sowie gegebenenfalls durch die Bereitstellung von geeigneten Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogrammen;

Tirana 2020 (Erklärung zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität)

(...)

3. Wir bekräftigen unsere tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf Stabilität und Sicherheit, darunter die Ausbeutung der globalisierten Wirtschaft und offenen Gesellschaft, die Aushöhlung der demokratischen Werte und der Regierungsführung und die Bedrohung der Sicherheit unserer Bürger, direkt oder indirekt, sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

4. Wir bekräftigen die vorrangige Rolle der Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, unterstreichen, dass sie am besten durch die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit bekämpft werden kann, und weisen nachdrücklich auf die Schlüsselrolle hin, die eine effektive, vertrauenswürdige, professionelle, unabhängige und rechenschaftspflichtige Strafrechtspflege für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit spielt.

5. Wir anerkennen die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie die Bedeutung der Arbeit, die von einschlägigen internationalen Organisationen geleistet wird. Wir bekräftigen, dass das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE die weltweiten Bemühungen zur Abwehr der komplexen Bedrohung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ergänzt.

6. Wir betonen, dass die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und ihrer Ursachen wirksame und demokratische, den Bürgern gegenüber rechenschaftspflichtige Institutionen, eine auf Rechtsstaatlichkeit beruhende Strafrechtspflege sowie eine ganzheitliche, umfassende und kohärente Herangehensweise erfordert, um Gelegenheiten für organisierte kriminelle Gruppen zu verhindern und zu reduzieren, in unseren Gesellschaften, rechtmäßigen Wirtschaftssystemen und Institutionen zu agieren, deren Strukturen zu unterwandern oder von den Erträgen ihrer Straftaten zu profitieren.

7. Wir erinnern an die einschlägigen internationalen Instrumente und Mechanismen, die den Teilnehmerstaaten zur Verfügung stehen, um Evaluierungen ihrer eigenen Strafrechtspflege vorzunehmen und diese, wo nötig, zu verbessern.

8. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft haben kann. Wir ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, um beim Aufbau resilienter Gemeinschaften zu helfen und umfassende Antworten auf und vorbeugende Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu entwickeln, die die Bedürfnisse, Anliegen und Interessen aller Gruppen in der Gesellschaft berücksichtigen, die Opfer von Verbrechen schützen und ihnen Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen verschaffen und dabei die uneingeschränkte, gleichberechtigte und bedeutsame Teilhabe von Frauen an den Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität fördern.

9. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, die nationale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu stärken, gegebenenfalls auch im direkten Kontakt und Dialog zwischen den zuständigen Behörden und durch den Austausch von Informationen und vorbildlichen Verfahren sowie durch die Nutzung der von der OSZE, UN-ODC und anderen einschlägigen internationalen Organisationen bereitgestellten Instrumenten.

10. Wir verpflichten uns erneut, die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität weiterhin zu den Prioritäten der OSZE zu zählen und die Umsetzung der entsprechenden internationalen Verpflichtungen und bestehenden OSZE-Verpflichtungen zu erleichtern. Wir bestätigen den Auftrag an die entsprechenden Durchführungsorgane der OSZE, die Teilnehmerstaaten über die Aktivitäten der OSZE in Verbindung mit der Umsetzung der bestehenden OSZE-Verpflichtungen betreffend den Umgang mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität regelmäßig zu unterrichten, und ermutigen zur Fortsetzung der Erörterungen zu diesem Thema unter den Teilnehmerstaaten.

11. Wir laden die OSZE-Kooperationspartner ein, sich dieser Erklärung anzuschließen.

6.4 Prävention des Terrorismus

6.4.1 Verurteilung des Terrorismus und Verpflichtung zu dessen Bekämpfung

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(...)

Die Teilnehmerstaaten verurteilen den Terrorismus einschließlich des Terrorismus in internationalen Beziehungen, da er das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder in anderer Weise Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährdet, und unterstreichen die Notwendigkeit, entschiedene Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zu ergreifen.

Sie bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung terroristischer Handlungen sowohl auf nationaler Ebene als auch durch internationale Zusammenarbeit, einschließlich geeigneter bilateraler und multilateraler Abkommen, zu ergreifen und folglich die gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bekämpfung solcher Handlungen zu erweitern und zu verstärken. Sie kommen überein, dies im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Deklaration der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und der Schlußakte von Helsinki zu tun.

(...)

Die Teilnehmerstaaten bestätigen, daß sie sich der direkten oder indirekten Unterstützung terroristischer Tätigkeiten oder subversiver oder anderer Tätigkeiten enthalten werden, die auf den gewaltsamen Umsturz des Regimes eines anderen Teilnehmerstaates gerichtet sind. Dementsprechend werden sie sich unter anderem der Finanzierung, Ermutigung, Schürung oder Duldung solcher Tätigkeiten enthalten.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(8) Die Teilnehmerstaaten verurteilen vorbehaltlos alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus, wo und von wem auch immer sie ausgeübt werden, als verbrecherische Handlungen, darunter auch solche, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten und deren Sicherheit gefährden, und stimmen darin überein, daß der Terrorismus unter keine Umständen gerechtfertigt werden kann.

(9) Sie bekunden ihre Entschlossenheit, sowohl bilateral als auch in multilateraler Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen internationaler Foren wie der Vereinten Nationen, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte und des Abschließenden Dokuments von Madrid auf die Ausrottung des Terrorismus hinzuwirken.

(10) Überzeugt von der Notwendigkeit, Maßnahmen auf nationaler Ebene mit verstärkter internationaler Zusammenarbeit zu verbinden, bekunden die Teilnehmerstaaten ihre Absicht,

(10.1) – eine gegenüber Forderungen von Terroristen unnachgiebige Haltung einzunehmen;

(10.2) – die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit zwischen ihnen zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und zu entwickeln sowie die Wirksamkeit der bestehenden Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene oder im Rahmen von Staatengruppen zu erhöhen, soweit angemessen auch auf dem Wege des Informationsaustausches;

(...)

(10.4) – wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung terroristischer Handlungen zu ergreifen, die gegen diplomatische oder konsularische Vertreter gerichtet sind, sowie Maßnahmen gegen terroristische Handlungen, die unter Verletzung der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, insbesondere deren Bestimmungen betreffend diplomatische und konsularische Privilegien und Immunitäten, erfolgen;

(...)

(10.6) – den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen über die Bekämpfung des Terrorismus zu erwägen, falls dies noch nicht geschehen ist;

(10.7) – in den geeigneten internationalen Gremien die Arbeit fortzuführen, um Maßnahmen gegen den Terrorismus zu verbessern und auszuweiten und zu gewährleisten, daß die einschlägigen Übereinkommen von möglichst vielen Staaten angenommen und eingehalten werden.

Helsinki 1992 (Gipfelerklärung)

26. (...) Wir werden den Informationsaustausch über terroristische Aktivitäten ermutigen. Je nach Bedarf werden wir weitere wirksame Möglichkeiten der Zusammenarbeit anstreben. Auf einzelstaatlicher Ebene werden wir auch die erforderlichen Schritte einleiten, um unsere internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

Budapest 1994 (Beschlüsse: IV. Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit)

6. Die Teilnehmerstaaten werden terroristische Handlungen in keiner Weise unterstützen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Terrorismus in all seinen Formen zu verhindern und zu bekämpfen. Sie werden bei der Bekämpfung der von terroristischen Aktivitäten ausgehenden Bedrohung in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie internationale Instrumente und von ihnen in dieser Hinsicht (...)

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: I. Unsere gemeinsamen Herausforderungen)

4. Internationaler Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, organisiertes Verbrechen und Drogenhandel stellen in steigendem Maße Sicherheitsrisiken dar. Terrorismus ist, was immer seine Beweggründe sein mögen, in all seinen Formen und Äußerungen unannehmbar. Die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen stellt eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit dar. Wir sind entschlossen, unsere Schutzmaßnahmen gegen diese neuen Risiken und Herausforderungen zu verstärken; Grundlage dieses Schutzes sind starke demokratische Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Wir sind außerdem entschlossen, untereinander aktiver und enger zusammenzuarbeiten, um diesen Herausforderungen zu begegnen.

Bukarest 2001 (Erklärung des Ministerrats)

2. Wir verurteilen auf das Entschiedenste alle terroristischen Handlungen. Terrorismus ist durch nichts zu rechtfertigen, gleichgültig, welches seine Motive oder Ursachen sind. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass unschuldige Menschen zu Zielscheibe von Angriffen werden. Im Kampf gegen den Terrorismus gibt es keine Neutralität.

3. (...) Wir betonen erneut, dass der Kampf gegen den Terrorismus kein Krieg gegen Religionen oder Völker ist (...)

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 1 über Bekämpfung des Terrorismus)

Die 55 Teilnehmerstaaten der OSZE vereinen sich im Kampf gegen den Terrorismus, eine Geißel unserer Zeit.

Die OSZE-Teilnehmerstaaten verurteilen auf das Entschiedenste die barbarischen Terroranschläge gegen die Vereinigten Staaten vom 11. September 2001. Sie waren ein Angriff auf die gesamte internationale Gemeinschaft und gegen Menschen jedes Glaubens und jeder Kultur. Diese abscheulichen Taten bedrohen ebenso wie alle anderen terroristischen Handlungen in all ihren Formen und Äußerungen, wann, wo und von wem immer sie verübt werden, den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene. Es darf keinen sicheren Zufluchtsort für die Täter noch für jene geben, die die Urheber dieser Straftaten finanzieren, beherbergen oder in anderer Weise unterstützen (...)

Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden terroristische Bedrohungen nicht hinnehmen sondern mit allen Mitteln nach Maßgabe ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen bekämpfen. Dazu wird es langer, unablässiger Bemühungen bedürfen, doch liegt ihre Stärke in ihrer breiten Koalition, die von Vancouver bis Wladiwostok reicht (...) Sie weisen entschieden die Gleichsetzung von Terrorismus mit irgendeiner Nation oder Religion zurück (...)

Die OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit innerhalb der OSZE, mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in all seinen Formen und Äußerungen, wo und von wem immer er verübt wird, zu bekämpfen. Als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist die OSZE entschlossen, zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen, wie sie unter anderem in der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verankert sind, und wird im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen handeln. Die OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichten sich, so rasch wie möglich allen zwölf den Terrorismus betreffenden Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen beizutreten. Sie fordern den raschen Abschluss der Verhandlungen über ein Umfassendes Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Terrorismus.

(...)

(...) verabschiedet der Ministerrat der OSZE den Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Bukarest 2001 (Anhang zu Beschluss 1 über die Bekämpfung des Terrorismus: Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

I. ZIEL DES AKTIONSPLANS

1. (...) Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden den politischen Willen, die Ressourcen und die praktischen Mittel aufbringen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen bestehender Übereinkommen gegen den internationalen Terrorismus zu erfüllen (...)

3. Ziel des Aktionsplans ist die Schaffung eines Rahmens für umfassende Maßnahmen der OSZE, die die Teilnehmerstaaten und die Organisation als Ganzes treffen müssen, um den Terrorismus unter vollständiger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich der völkerrechtlichen Bestimmungen über die Menschenrechte und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Normen, zu bekämpfen. (...)

II. VÖLKERRECHTLICHE UND POLITISCHE VERPFLICHTUNGEN

4. (...) Es muss angestrebt und gewährleistet werden, dass die Teilnehmerstaaten so breit und umfassend wie möglich an bestehenden Instrumenten und Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus teilnehmen und diese umsetzen.

5. Die Teilnehmerstaaten: Gehen die Verpflichtung ein, sich zu bemühen, wenn möglich bis 31. Dezember 2002 allen zwölf den Terrorismus betreffenden Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen beizutreten, im Bewusstsein der wichtigen Aufgabe, die Parlamentariern im Ratifizierungsverfahren und in anderen Rechtssetzungsverfahren zur Bekämpfung des Terrorismus zukommen kann. (...) Sie werden sich konstruktiv an den im Rahmen der Vereinten Nationen geführten Verhandlungen über ein Umfassendes Übereinkommen gegen den internationalen Terrorismus und ein Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus beteiligen und deren baldigen und erfolgreichen Abschluss anstreben.

(...)

7. Die Teilnehmerstaaten: werden prüfen, auf welche Weise sich die OSZE bewährte Praktiken und Erfahrungen anderer maßgeblicher Gruppen, Organisationen, Institutionen und Foren zunutze

machen kann, etwa bei der Zusammenarbeit im Polizei- und Justizbereich, der Verhütung und Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, der Verweigerung anderer Formen der Unterstützung, den Grenzkontrollen einschließlich der Visa- und Dokumentensicherheit und dem Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu Informationen.

8. Die Teilnehmerstaaten werden ferner vom Forum für Sicherheitskooperation (FSK) Gebrauch machen, um ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus durch die vollständige und unverzügliche Umsetzung aller einschlägigen von der OSZE vereinbarten Maßnahmen zu verstärken. Zu diesem Zweck werden sie die Umsetzung bestehender politisch-militärischer Verpflichtungen und Vereinbarungen, insbesondere des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit und des Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW), nachhaltiger betreiben (...)

III. VORBEUGENDE MASSNAHMEN GEGEN TERRORISMUS IM OSZE-GEBIET

(...)

11. Förderung der Menschenrechte, der Toleranz und der multikulturellen Gesellschaft: Die Teilnehmerstaaten/der Ständige Rat/das BDIMR/der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM)/der Beauftragte für Medienfreiheit: werden Toleranz, Koexistenz und harmonische Beziehungen zwischen ethnischen, religiösen, sprachlichen und anderen Gruppen sowie die diesbezügliche konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten fördern und verstärken. Sie werden in Fällen, in denen diese Gruppen Opfer von Gewalt, Intoleranz, Extremismus und Diskriminierung werden, für Frühwarnung sorgen und in geeigneter Weise reagieren und gleichzeitig der Rechtsstaatlichkeit, den demokratischen Werten und der persönlichen Freiheit zu mehr Achtung verhelfen. Sie werden sich dafür einsetzen, dass Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln.

(...)

13. Auseinandersetzung mit negativen sozio-ökonomischen Faktoren: Die Teilnehmerstaaten/das Sekretariat: Werden bestrebt sein, ökonomische und ökologische Probleme aufzuzeigen, die die Sicherheit bedrohen, etwa mangelhafte Staatsführung, Korruption, Schattenwirtschaft, hohe Arbeitslosigkeit, Massenarmut und große Ungleichheiten, demographische Faktoren und Ausbeutung natürlicher Ressourcen; (...)

14. Verhütung gewaltsamer Konflikte und Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten: Die OSZE wird sich unter Nutzung all ihrer Kapazitäten weiterhin und intensiver als bisher mit der Frühwarnung und einer angemessenen Reaktion, der Konfliktverhütung, dem Krisenmanagement und der Konfliktnachsorge befassen; sie wird ihre Fähigkeit zur Beilegung von Konflikten stärken; sie wird sich im Fall ungelöster Konflikte im Wege verstärkter Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen auch durch Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Verbrechenverhütung in derartigen Konfliktzonen verstärkt um dauerhafte Lösungen bemühen; sie wird eine raschere Einsatzfähigkeit in Krisensituationen (REACT) anstreben.

15. Auseinandersetzung mit der Frage der Langzeitvertriebenen: Teilnehmerstaaten/BDIMR/HKNM/Der Beauftragte für Medienfreiheit: werden ein verstärktes Potenzial der OSZE im Hinblick auf einen Beitrag zu dauerhaften Lösungen ausloten, indem sie andere einschlägige Organisationen, in erster Linie das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten. Sie werden Fälle von Langzeitvertreibung genau beobachten.

16. Verschärfung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen den Terrorismus: Die Teilnehmerstaaten: Verpflichten sich, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die sie im Rahmen einschlägiger, den Terrorismus betreffender Übereinkommen und Protokolle und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seiner Zusatzprotokolle eingegangen sind, diesbezüglich Informationen und Methoden auszutauschen und Mittel und Wege zur Zusammenarbeit bei der Durchführung auf bilateralen, OSZE-weiten und subregionalen Treffen zu prüfen.

(...)

24. Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus: Die Teilnehmerstaaten: Werden im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und der Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) Maßnahmen ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen, die vorsätzliche Bereitstellung oder Beschaffung von Geldern für terroristische Zwecke unter Strafe stellen und das Vermögen von Terroristen einfrieren, auch eingedenk der Sicherheitsratsresolution 1267 (1999). Sie werden Auskunftersuchen anderer Teilnehmerstaaten oder einschlägiger internationaler Organisationen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch beantworten.

25. Die Teilnehmerstaaten/das Sekretariat: (...) Sie werden prüfen, auf welche Weise die OSZE im Rahmen ihrer Bemühungen um Transparenz und um Bekämpfung der Korruption zu den umfassenderen internationalen Bemühungen um Bekämpfung des Terrorismus beitragen kann. Sie werden prüfen, ob sie bei der Planung gezielter Schulungsprojekte für Mitarbeiter innerstaatlicher Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung, unter anderem in Bezug auf die Überwachung von Finanzströmen und die Verhinderung von Geldwäsche, als Katalysator fungieren können. Die Teilnehmerstaaten werden sich im Rahmen der Vereinten Nationen konstruktiv an den bevorstehenden Verhandlungen über ein globales Rechtsdokument gegen Korruption beteiligen und deren raschen und erfolgreichen Abschluss anstreben.

26. Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Terroristen: Die Teilnehmerstaaten: Werden die Bewegungsfreiheit einzelner Terroristen und terroristischer Gruppierungen durch wirksame Grenzkontrollen und die kontrollierte Ausstellung von Ausweisen und Reisedokumenten sowie durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Ausweisen und Reisedokumenten und

zur Verhinderung ihrer Nachahmung, Fälschung und missbräuchlichen Verwendung einschränken. Sie werden diese Kontrollmaßnahmen unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlingsrecht und den völkerrechtlichen Bestimmungen über die Menschenrechte anwenden. Sie werden durch die ordnungsgemäße Anwendung der im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in dessen Protokoll von 1967 enthaltenen Ausschlussklauseln gewährleisten, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, kein Asyl gewährt wird. Sie werden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht dafür sorgen, dass Personen, denen terroristische Handlungen zur Last gelegt werden, unverzüglich festgenommen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden.

IV. MASSNAHMEN IM RAHMEN DER PLATTFORM FÜR KOOPERATIVE SICHERHEIT – ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN ORGANISATIONEN (...)

28. Die Teilnehmerstaaten/das Sekretariat: werden die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch – in formeller wie auch in informeller Form – mit anderen einschlägigen Gruppen, Organisationen und Institutionen stärken, die sich an der Bekämpfung des Terrorismus beteiligen. Sie werden die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union bei der Analyse und Frühwarnung

stärken und in Bezug auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa und die Zentraleuropäische Initiative in den für die Bekämpfung des Terrorismus relevanten Bereichen verstärkt Synergieeffekte nutzen. Sie werden innerhalb des OSZE-Gebiets den Dialog über Fragen im Zusammenhang mit neuen Bedrohungen und Herausforderungen fördern. Sie werden den Dialog mit Partnern außerhalb des OSZE-Gebiets, etwa den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und den Kooperationspartnern in Asien, der Shanghai-Kooperationsorganisation, der Konferenz über Interaktion und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Arabischen Liga, der Afrikanischen Union und den an das OSZE-Gebiet angrenzenden Staaten, auf die Weitergabe von Informationen über bewährte Praktiken und Erfahrungen bei den Bemühungen um Bekämpfung des Terrorismus im Hinblick auf eine Anwendung im OSZE-Gebiet ausweiten (...)

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 9 über polizeibezogenen Aktivitäten)

Der Ministerrat, (...)

mit der Feststellung, dass eine wirksame Polizeiarbeit für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung demokratischer Institutionen wesentlich ist,

(...)

3. beschließt, zur Bewältigung neuer Sicherheitsherausforderungen die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verstärken und zu fördern:

- auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten und mit ihrer Zustimmung (...) Schaffung und Koordinierung von Ausbildungsmöglichkeiten im polizeilichen Bereich durch die OSZE, auch auf subregionaler Ebene, im Hinblick auf:
- eine Verbesserung der Einsatzfähigkeit und der taktischen Fähigkeiten der Polizei;
- eine Stärkung der zentralen Polizeiqualifikationen, einschließlich der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und gegebenenfalls den Umgang mit den strafrechtlichen Aspekten der illegalen Migration,
- eine Verstärkung der bürgernahen Polizeiarbeit, der Kapazitäten zur Bekämpfung des Drogenhandels, der Korruption und des Terrorismus,
- auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten und mit ihrer Zustimmung: Beratung oder Vermittlung von Beratung durch Experten in Bezug auf die Erfordernisse einer wirksamen Polizeiarbeit (Bedarfsabschätzung) und auf ihre Erfüllung, (...) und
- gegebenenfalls Ermutigung zum Informationsaustausch zwischen zwei oder mehreren Teilnehmerstaaten in Bezug auf Erfahrungen und bewährte Polizeimethoden zur Bewältigung dieser neuen Sicherheitsherausforderungen.

(...)

5. Im Einklang mit den angeführten Absichtserklärungen verpflichten sich die Teilnehmerstaaten:

- die Zusammenarbeit in polizeibezogenen Fragen zwischen zwei oder mehreren von ihnen zu verstärken, um neue Risiken und Herausforderungen für ihre Sicherheit sowohl bilateral als auch multilateral und gegebenenfalls durch verstärkte Kontakte zwischen einschlägigen Gremien zu bewältigen,
- das Fachwissen und die Erfahrungen der OSZE in Bezug auf polizeibezogene Aktivitäten an andere einschlägige internationale Organisationen, denen sie angehören, im Hinblick auf wirksamere internationale Aktionen im Umgang mit diesen neuen Sicherheitsrisiken und -herausforderungen weiterzugeben.

Porto 2002 (Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

Die OSZE-Teilnehmerstaaten, fest entschlossen, sich dem Kampf gegen den Terrorismus anzuschließen, (...)

2. (...) bekräftigen, dass Maßnahmen gegen den Terrorismus gegen keine Religion, keine Nation und kein Volk gerichtet sind; (...)

4. erklären, dass terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken sowie die bewusste Unterstützung, Duldung, Finanzierung und Planung solcher Handlungen sowie die Anstiftung dazu im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und der OSZE stehen;

5. halten es für äußerst wichtig, die laufende Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Terrorismus durch die Bekräftigung der grundlegenden und ewig gültigen Prinzipien zu ergänzen, auf denen die Tätigkeit der OSZE bisher beruhte und auch in Zukunft beruhen wird und zu denen sich die Teilnehmerstaaten uneingeschränkt bekennen;

(...)

8. Bekräftigen, dass jeder Staat verpflichtet ist, es zu unterlassen, (...) Terroranschläge in einem anderen Staat zu organisieren, zu solchen anzustiften, sie aktiv oder passiv zu unterstützen, (...)

11. erkennen an, dass die einschlägigen Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen und die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, den wichtigsten völkerrechtlichen Rahmen für den Kampf gegen den Terrorismus darstellen;

12. anerkennen die Bedeutung der vom Ausschuss für Terrorismusbekämpfung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit und bekräftigen die Verpflichtung und die Bereitschaft der Teilnehmerstaaten und der OSZE, mit diesem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

13. erinnern an die Rolle der OSZE als regionale Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und an ihre daraus erwachsende Verpflichtung, zum weltweiten Kampf gegen den Terrorismus beizutragen;

(...)

15. nehmen mit Befriedigung Kenntnis von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 13. und 14. Dezember 2001 abgehaltenen Internationalen Konferenz von Bischkek „Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien: Stärkung umfassender Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus“ verabschiedet wurden;

(...)

17. Unterstreichen, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auf einem Konzept der gemeinsamen und umfassenden Sicherheit und einem konsequenten Ansatz beruhen muss, und verpflichten sich, die drei Dimensionen und alle Gremien und Institutionen der OSZE einzusetzen, um den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in all seinen Formen behilflich zu sein;

18. sichern zu, dass sie ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen und den Resolutionen des Sicherheitsrats sowie andere völkerrechtliche Verpflichtungen erfüllen werden, denen zufolge sie zu gewährleisten haben, dass terroristische Handlungen

sowie Aktivitäten, die diese unterstützen, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, nach innerstaatlichem Recht als schwere Straftaten gelten;

19. werden zusammenarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, etwa auch durch verstärkte Zusammenarbeit und vollständige Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus;

20. sind von der Notwendigkeit überzeugt, den Bedingungen entgegenzuwirken, die geeignet sind, den Terrorismus zu begünstigen und zu unterstützen, insbesondere indem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt geachtet werden, allen Bürgern die volle Teilnahme am politischen Leben zugestanden wird, in ihrer Gesellschaft Diskriminierung verhindert und zum interkulturellen und interreligiösen Dialog ermutigt wird, die Zivilgesellschaft in die Suche nach gemeinsamen politischen Lösungen von Konflikten eingebunden wird, die Menschenrechte und Toleranz gefördert werden und die Armut bekämpft wird;

21. würdigen die positive Rolle, die Medien bei der Förderung von Toleranz und gegenseitigem Verständnis zwischen Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völkern sowie bei der Aufklärung über die Gefahr des Terrorismus spielen können;

22. verpflichten sich, Verhetzung zu bekämpfen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch der Medien und der Informationstechnologie für terroristische Zwecke zu verhindern, wobei zu gewährleisten ist, dass diese Maßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht, dem Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen stehen;

23. werden die Bewegung von Terroristen oder terroristischen Gruppen verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitätsdokumenten und Reiseausweisen kontrollieren;

(...)

25. bekräftigen ihr Bekenntnis zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen aus den Resolutionen 1373 (2001) und 1390 (2002) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und insbesondere die Vermögenswerte jener einzufrieren, die vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) namhaft gemacht werden;

26. Nehmen mit Besorgnis Kenntnis von den Verbindungen zwischen dem Terrorismus und dem grenzüberschreitendem organisierten Verbrechen, der Geldwäsche, dem Menschenhandel und dem unerlaubten Drogen- und Waffenhandel und betonen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Koordination zu verstärken und kooperative Vorgehensweisen auf allen Ebenen zu entwickeln, um ihre Reaktion auf diese ernst zu nehmende Bedrohung und Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität zu verstärken; (...)

Porto 2002 (Beschluss Nr. 1 über Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen und –Aktivitäten zur Bekämpfung des Terrorismus)

Der Ministerrat, (...)

beschließt, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten, -Gremien und -Institutionen dringend mit der Umsetzung ihrer in Bukarest eingegangenen Verpflichtungen fortfahren und deren Wirksamkeit sicherstellen sollen;

bekräftigt die Verpflichtung aller Teilnehmerstaaten, so bald wie möglich allen 12 Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen betreffend den Terrorismus beizutreten, und begrüßt die von den Teilnehmerstaaten, die diese Verfahren bereits abgeschlossen haben, getroffenen Maßnahmen;

verpflichtet sich, den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über neue universelle Vertragswerke in diesem Bereich anzustreben, die derzeit in den Vereinten Nationen im Gange sind, und bekräftigt seine Bereitschaft, in Abstimmung mit dem Ausschuss für Terrorismusbekämpfung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen Ersuchen um technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Interesse der Förderung der Ratifikation und Umsetzung der Vertragswerke der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus und anderer einschlägiger Antiterrorinstrumente zu prüfen;

(...)

Erinnert an die Empfehlung des Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, dass die OSZE unter anderem Aktivitäten im Bereich der Polizeiarbeit, der Grenzsicherung, der Bekämpfung des Menschenhandels und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung unternimmt; (...)

beschließt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten, -Gremien und -Institutionen ihre Bemühungen und ihre gemeinsame Verpflichtung zur Bekämpfung des Terrorismus und der ihn begünstigenden Bedingungen verstärken und dabei die Stärken und Vorteile, das umfassende Sicherheitskonzept, die Kompetenz in Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge, das umfassende Instrumentarium an bewährten vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen sowie das Expertenwissen der OSZE in Bezug auf Kapazitätsaufbau einsetzen werden.

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert

10. Terrorismus ist eine der Hauptursachen von Instabilität im derzeitigen Sicherheitsumfeld. Er zielt auf die Aushöhlung der Werte, die die Teilnehmerstaaten im OSZE-Gebiet verbinden. Der Terrorismus ist und bleibt eine der größten Herausforderungen für Frieden und Stabilität und die Staatsmacht, insbesondere deshalb, weil er in der Lage ist, asymmetrische Methoden zur Umgehung traditioneller Sicherheits- und Verteidigungssysteme anzuwenden. Für Terrorismus gibt es keine wie auch immer geartete Rechtfertigung. Gleichzeitig erfordert der Terrorismus ein weltweites Vorgehen, wobei sowohl auf seine Manifestationen als auch auf das soziale, wirtschaftliche und politische Umfeld, in dem er entsteht, einzugehen ist.

(...)

Auseinandersetzung mit Terrorismus und Bedrohungen durch andere kriminelle Aktivitäten

28. Die UN-Konventionen und -Protokolle und die Resolutionen des UN-Sicherheitsrats bilden den weltweit gültigen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des Terrorismus. Zu deren Unterstützung hat die OSZE in den Jahren 2001 und 2002 im Wege von Beschlüssen eine Struktur geschaffen, die es den Teilnehmerstaaten und der Organisation ermöglicht, mit hoher Priorität umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die vom Terrorismus ausgehenden Gefahren, seine Erscheinungsformen und die Bedingungen, die ihn begünstigen und am Leben erhalten, vorzugehen. (...)

29. (...) Besondere Aufmerksamkeit wird dem Aufbau von Kapazitäten und anderen Hilfestellungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung gelten (...) Dazu gehört, dass Terroristen keine Zuflucht geboten wird und dass Bedingungen entgegengewirkt wird, unter denen es Terroristen gelingt, um Unterstützung zu werben und diese zu erhalten. Diese Maßnahmen zielen auch darauf ab, Terroristen am Aufbau ihrer Kapazitäten zu hindern, indem unter anderem verhindert wird, dass sie Zugang zu SALW und anderen konventionellen Waffen sowie zu Massenvernichtungswaffen und den dazugehörigen Technologien erhalten. Im Wege von gemeinsamen Tagungen, Kontakten auf allen Ebenen und speziellen Programmen und Projekten soll es zu einem engen Zusammenwirken mit anderen einschlägigen internationalen Organisationen und Organen kommen, insbesondere mit dem Ausschuss des UN-Sicherheitsrats zur Bekämpfung des Terrorismus (UNCTC) und dem UN-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC).

30. Die OSZE hat ferner beschlossen, ein Antiterrornetzwerk einzurichten, um die Koordination der Antiterrormaßnahmen zu stärken, den Informationsaustausch zwischen OSZETEILNEHMERSSTAATEN zu fördern und die Arbeit des UNCTC an der Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1373 zu unterstützen und zu ergänzen.

(...)

35. Bedrohungen Terrorismus und organisierte Kriminalität sind oft miteinander verflochten, weshalb weiter nach Synergieeffekten bei ihrer Bekämpfung gesucht wird. Die Bewegung von Personen, Ressourcen und Waffen über Grenzen hinweg und Schmuggel zum Zweck der Finanzierung und logistischen Unterstützung spielen in den terroristischen Aktivitäten eine immer größere Rolle. Die OSZE ist entschlossen, diese Probleme anzugehen und ihre Fähigkeiten zur Förderung offener und sicherer Grenzen unter anderem durch Ausarbeitung eines OSZE-Konzepts für Grenzsicherung und Grenzschutz zu stärken, um den Aufbau von Kapazitäten und eine für alle Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu ermöglichen.

Sofia 2004 (Erklärung des Ministerrats von Sofia zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

1. Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE, (...) erklären unsere entschiedene und vorbehaltlose Verurteilung von Akten des Terrorismus, insbesondere derjenigen, die 2004 in Spanien, Usbekistan, der Türkei und Russland verübt wurden, (...) Wir trauern um die Hunderten Toten und erklären unsere tief empfundene Solidarität mit den Opfern der Akte des Terrorismus und deren Familien. Diese Anschläge haben den Terrorismus in seiner ganzen Unmenschlichkeit gezeigt. Wir erklären uns mit den Staaten solidarisch, die nicht Teilnehmerstaaten unserer Organisation sind und ebenfalls Zielscheibe terroristischer Anschläge wurden.

Mit dem erneuten Hinweis, dass der Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt, und in der Erwägung, dass Akte des Terrorismus die Wahrnehmung der Menschenrechte ernsthaft behindern, erneuern wir unsere Verpflichtung, die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, eines jeden Menschen innerhalb unseres Hoheitsbereichs gegen Akte des Terrorismus zu schützen. (...)

2. Wir unterstreichen die führende Rolle der Vereinten Nationen im umfassenden Kampf gegen den Terrorismus.

Wir bekräftigen die von unseren Staaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Vereinten Nationen (...)

(...)

4. (...) Wir bekräftigen, dass die OSZE-Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Bedrohungen alle OSZE-Dimensionen erfassen sollten, die Sicherheitsdimension unter Einschluss des politisch-militärischen Bereichs, die Wirtschafts- und Umweltdimension sowie die menschliche Dimension. Auf Grundlage des gemeinsamen, umfassenden und unteilbaren Sicherheitskonzepts könnte unsere Organisation weitere wesentliche Beiträge zu den weltweiten Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus leisten.

Wir sind davon überzeugt, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wichtiges Element der Sicherung von Frieden und Stabilität und der Verhütung von Terrorismus ist. Wir sind uns dessen bewusst, dass für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus die Zivilgesellschaft in unseren Ländern eingebunden werden muss.

(...) Wir werden aktiv zusammenarbeiten, um die Täter, Organisatoren, Unterstützer und Förderer von Akten des Terrorismus zu finden und vor Gericht zu bringen.

Wir werden das Zusammenwirken und den Dialog zu Fragen der Terrorismusverhütung und -bekämpfung mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und in Asien ebenfalls weiterentwickeln.

Laibach 2005 (Ministererklärung zum internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung Nuklearterroristischer Handlungen)

1. Wir, die Minister für auswärtige Angelegenheiten der OSZE-Teilnehmerstaaten, begrüßen die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

2. Wir sagen zu, alles in unseren Kräften Stehende zu tun, um dieses internationale Übereinkommen am 14. September 2005, dem Tag, an dem es am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wird, zu unterzeichnen.

3. Wir ermutigen dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses internationale Übereinkommen ehestmöglich zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder auf andere Weise Vertragspartei dieser Übereinkunft zu werden.

(...)

Laibach 2005 (Konzept für Grenzsicherung und -Management: Kooperationsrahmen für die OSZE-Teilnehmerstaaten)

2. Die OSZE-Teilnehmerstaaten bekräftigen die von ihnen auf allen Ebenen eingegangenen Verpflichtungen in grenzbezogenen Fragen:

(...)

2.2 Auf OSZE-Ebene: Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die in der Schlussakte von Helsinki niedergelegten Normen, Prinzipien, Verpflichtungen und Werte, die alle gleichermaßen und ohne Vorbehalt gelten und jeweils unter Berücksichtigung aller anderen auszulegen sind. Sie bekräftigen die Prinzipien und Verpflichtungen aus dem Kopenhagener Dokument 1990, dem Helsinki-Dokument 1992 und der Europäischen Sicherheitscharta 1999. Sie verweisen auf die Aktionspläne, Beschlüsse und sonstigen maßgeblichen vereinbarten OSZE-Dokumente, die grenzbezogene Fragen zum Gegenstand haben. So sind insbesondere die Stärkung der OSZE-Fähigkeiten zur Förderung offener und sicherer Grenzen sowie die Verstärkung der für alle Seiten nutzbringenden

Zusammenarbeit zwischen den Staaten eine Handhabe gegen Bedrohungen durch Terrorismus, (...), wie es in Absatz 35 der OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert heißt;

(...)

4. Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzschutz diensten, Zollbehörden, Dienststellen für die Ausstellung von Reisedokumenten und Sichtvermerken, für Strafverfolgung und Migration sowie zwischen anderen zuständigen nationalen Einrichtungen fördern und damit folgende Ziele anstreben:

(...)

4.2 Verringerung der terroristischen Bedrohung, auch durch die Verhinderung grenzüberschreitender Personen-, Waffen- und Kapitalbewegungen, die mit terroristischen und sonstigen kriminellen Aktivitäten in Zusammenhang stehen;

(...)

4.5 Förderung einer respektvollen Behandlung aller Personen, die eine Grenze überschreiten möchten, im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen, dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Recht sowie mit den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen;

(...)

Brüssel 2006 (Ministererklärung von Brüssel über die Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus)

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE, bekräftigen unsere feste Entschlossenheit, alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus als ein Verbrechen zu bekämpfen, das keinerlei Rechtfertigung hat, ungeachtet seiner Beweggründe oder Ursachen, und die Aktivitäten der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit bestehenden OSZE-Verpflichtungen fortzusetzen und zu verstärken.

(...)

Wir sind davon überzeugt, dass der völkerrechtliche Rahmen für die Bekämpfung des Terrorismus, bestehend aus den weltweit gültigen Übereinkommen und Protokollen zur Verhütung und Beseitigung des Terrorismus, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der jüngst verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus sowie aus regionalen und bilateralen Rechtsakten gegen den Terrorismus, verstärkt werden muss.

Wir fordern die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen.

Wir begrüßen die beachtlichen Fortschritte der Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Erfüllung der vom Ministerrat in Bukarest beschlossenen Verpflichtung zum Beitritt zu den 12 Übereinkommen und Protokollen gegen den Terrorismus, wobei nunmehr 46 Teilnehmerstaaten allen 12 derzeit in Kraft befindlichen Rechtsakten beigetreten sind.

Wir fordern diejenigen OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, jede Anstrengung zu unternehmen, um den derzeit geltenden weltweit gültigen Übereinkommen und

Protokollen gegen den Terrorismus unverzüglich beizutreten und sie umzusetzen, insbesondere durch Kriminalisierung der diesbezüglichen Straftaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Wir wiederholen unseren Appell an die OSZE-Teilnehmerstaaten, den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption in Erwägung zu ziehen, und unterstützen die laufenden Bemühungen um Verabschiedung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus dahingehend, dass die Ziele der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Terrorismus gefördert werden.

Wir fordern die Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zu regionalen und subregionalen Rechtsakten gegen den Terrorismus oder über die rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen, die von Organisationen verabschiedet wurden, denen wir angehören, in Erwägung zu ziehen und – wann immer Lücken in bestehenden Rechtsakten zu schließen sind – bilaterale Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung zu schließen, um in Übereinstimmung mit den nach innerstaatlichem und internationalem Recht anwendbaren Regeln uneingeschränkt zusammenarbeiten zu können, damit Täter, Organisatoren, Unterstützer und Sponsoren terroristischer Handlungen auf der Grundlage des Prinzips „ausliefern oder verfolgen“ ausgeforscht und vor Gericht gestellt werden können.

Wir werden das Zusammenwirken und den Dialog zu Fragen der Terrorismusverhütung und -bekämpfung mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und in Asien ebenfalls weiterentwickeln.

Madrid 2007 (Ministererklärung über die Unterstützung der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

3. Wir anerkennen die führende Rolle der Vereinten Nationen in den internationalen Bemühungen gegen den Terrorismus und unterstützen die am 8. September 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die wir als richtungsweisend für die Aktivitäten der OSZE gegen den Terrorismus sehen, da die Strategie einen umfassenden weltweiten Ansatz gegen den Terrorismus entwirft, der sich nicht nur mit dessen Ausdrucksformen sondern auch mit den seiner Ausbreitung Vorschub leistenden Umständen auseinandersetzt, in einem auf die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gründenden Rahmen und im Einklang mit allen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht.

4. Wir erinnern an den umfassenden weltweiten Ansatz der Strategie im Kampf gegen den Terrorismus, der sich nicht nur mit dessen Ausdrucksformen sondern auch mit den seiner Ausbreitung Vorschub leistenden Umständen auseinandersetzt, darunter lang andauernde ungelöste Konflikte, alle Formen und Arten von Entmenschlichung der Opfer von Terrorismus, fehlende Rechtsstaatlichkeit sowie Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit, der Staatsangehörigkeit oder des religiösen Bekenntnisses, politische und sozioökonomische Ausgrenzung und das Fehlen einer verantwortungsbewussten Staatsführung, wobei festgestellt wird, dass keiner dieser Umstände als Entschuldigung oder Rechtfertigung für terroristische Handlungen dienen kann.

(...)

6. Wir erinnern an die Verpflichtung, alle Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum internationalen Terrorismus umzusetzen, und anerkennen, dass viele Staaten nach wie vor Hilfestellung bei deren Umsetzung benötigen.

(...)

8. (...) Die OSZE und insbesondere ihre Teilnehmerstaaten werden, (...), die Verpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus weiter umsetzen und könnten sich dabei vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, folgenden Aktivitäten widmen:

9. Die OSZE wird auch weiterhin den internationalen Rechtsrahmen gegen den Terrorismus fördern, insbesondere die weltweit gültigen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, und den Teilnehmerstaaten nahe legen, diesen beizutreten und die ihnen aus diesen Rechtsakten erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen;

(...)

17. Die OSZE wird ihre Aktivitäten gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, fortsetzen. Intoleranz und Diskriminierung müssen von den OSZE-Teilnehmerstaaten und den Durchführungsorganen der OSZE im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate behandelt und bekämpft werden. Der Ständige Rat wird 2008 mit Unterstützung des Sekretariats und der Institutionen Überlegungen darüber anstellen, wie die OSZE anhand eines mehrdimensionalen Ansatzes zur Entwicklung eines besseren Verständnisses für die Phänomene gewalttätiger Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, durch den Austausch nationaler Erfahrungen beitragen kann;

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 10/08 über Weitere Förderung der Terrorismusbekämpfung durch die OSZE)

Der Ministerrat, (...)

In Bekräftigung der bestehenden OSZE-Verpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus und der Absicht, Aktivitäten gegen den Terrorismus auch weiterhin hohen Stellenwert in der OSZE einzuräumen,

(...)

Unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Bedingungen entgegenzuwirken, die geeignet sind, den Terrorismus zu begünstigen und zu unterstützen, insbesondere indem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt geachtet werden, allen Bürgern die volle Teilnahme am politischen Leben zugestanden wird, in ihrer Gesellschaft Diskriminierung verhindert und zum interkulturellen und interreligiösen Dialog ermutigt wird, die Zivilgesellschaft in die Suche nach gemeinsamen politischen Lösungen von Konflikten eingebunden wird, die Menschenrechte und Toleranz gefördert werden und die Armut bekämpft wird,

(...)

1. fordert die Teilnehmerstaaten und die Durchführungsorgane der OSZE auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer Dokumente der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus fortzusetzen;

2. Fordert die Teilnehmerstaaten auf, weiterhin öffentlich-private Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, den Medien, der Wirtschaft und der Industrie im Hinblick auf die Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, unter anderem durch die Weitergabe von Erfahrungen und den Austausch einschlägiger Informationen über nachahmenswerte nationale Praktiken auf Ebene der OSZE wie auch gegebenenfalls auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

(...)

4. fordert die Teilnehmerstaaten der OSZE auf, bei der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die in ihrem jeweiligen Land zu Terrorismus führen, von den Durchführungsorganen der OSZE Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten dazu ermutigt, weiterhin Vorstellungen und bewährte nationale Praktiken in Bezug auf ihre Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, auszutauschen und ihre Zusammenarbeit mit den Medien, der Wirtschaft, der Industrie und der Zivilgesellschaft zu verstärken;

(...)

Athen 2009(Beschluss Nr. 3/09 über Weitere Massnahmen zur Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus)

Der Ministerrat, (...)

(...) und erfreut über die spürbaren Fortschritte hinsichtlich des Beitritts von Teilnehmerstaaten zu den 12 weltweit gültigen Übereinkünften und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus der Jahre 1963 -1999 sowie über die Fortschritte bei der Unterzeichnung und Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus (2005),

(...)

in Anerkennung der Notwendigkeit, die in den weltweit gültigen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus genannten Straftatbestände in nationales Strafrecht, gegebenenfalls auch Verwaltungs- und Zivilrecht, zu übertragen und angemessene Strafen dafür vorzusehen, um die Täter, Organisatoren, Unterstützer und Geldgeber terroristischer Handlungen im Sinne der Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen und die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden gemäß dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ zu erleichtern, wie dies in einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und den weltweit gültigen Rechtsinstrumenten gegen den Terrorismus gefordert wirds,

Ferner anerkennend, dass OSZE-Teilnehmerstaaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen gegebenenfalls technische Unterstützung benötigen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Parlamentarier bei der Ratifizierung und Umsetzung in innerstaatliches Recht der weltweit gültigen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus spielen,

fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die die derzeit 13 weltweit gültigen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, sich nach Kräften um einen unverzüglichen Beitritt zu bemühen und die Bestimmungen dieser Instrumente vollständig umzusetzen;

fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zur Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (2005), zum Protokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung

widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (2005) und zum Protokoll zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (2005), in Erwägung zu ziehen und sie anschließend vollständig umzusetzen;

fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zu regionalen und subregionalen Rechtsinstrumenten gegen den Terrorismus in Erwägung zu ziehen, einschließlich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus;

(...)

fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, zur Förderung der weltweit gültigen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus die Zusammenarbeit zwischen den Staaten durch die Weitergabe von technischem Fachwissen zu verstärken, und beauftragt den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten auch weiterhin zu erleichtern, unter anderem indem er zwischen den Teilnehmerstaaten die Angebote und Ersuchen um technische Unterstützung zusammenführt;

beauftragt den Generalsekretär und die zuständigen OSZE-Durchführungsorgane, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Zusammenarbeit mit UNODC bei der Stärkung des rechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus durch Förderung der Umsetzung der weltweit gültigen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Terrorismus fortzusetzen und insbesondere die Unterstützung für das UNODC-Programm zur Verhütung des Terrorismus in folgenden Bereichen weiter zu verstärken und zu straffen:

- Bewusstseinsbildung und Unterstützung bei der politischen Willensbildung in den Teilnehmerstaaten für den Beitritt zu den weltweit gültigen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus
- Bereitstellung von technischer Unterstützung für ersuchende Staaten bei der Ausarbeitung strafrechtlicher Bestimmungen gegen den Terrorismus;
- Ausbildung von Justizbeamten für die internationale Zusammenarbeit von Justizbehörden in Strafsachen zur Terrorismusbekämpfung;

(...)

Astana 2010

9. [] müssen wir in der komplexen und vernetzten Welt von heute in der Auseinandersetzung mit neuen grenzüberschreitenden Bedrohungen wie Terrorismus (...). Diese Bedrohungen können ihren Ursprung innerhalb und außerhalb unserer Region haben.

Dublin 2012 (Erklärung über die Stärkung von guter Regierungsführung und die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung)

(...)

(...) erneuern wir unser nachdrückliches Bekenntnis zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Straftaten und erklären sie zu Prioritäten unserer Politik, gestützt auf geeignete Rechtsinstrumente, angemessene finanzielle, personelle und institutionelle Ressourcen und, wo erforderlich, geeignete Instrumente für ihre praktische und wirksame Umsetzung.

(...)

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass der international agierende Terrorismus auf Geldmittel angewiesen ist, die Terroristen zugewiesen werden. Die Finanzierung des Terrorismus gibt der gesamten internationalen Staatengemeinschaft Anlass zu großer Sorge. Unserer Überzeugung nach besteht die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Verabschiedung wirksamer Maßnahmen zur Verhütung der Terrorismusfinanzierung und zu deren Unterbindung durch die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung der Täter zu verstärken.

Kiew 2013(Ministererklärung über die Verstärkung der Bemühungen der OSZE im Umgang mit grenzüberschreitenden Bedrohungen)

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE – in Anerkennung der sich weiterentwickelnden grenzüberschreitenden Bedrohungen in der OSZE-Region und darüber hinaus sowie der Notwendigkeit, ausgehend von einem koordinierten dimensionsübergreifenden Ansatz auf internationaler Ebene gemeinsam und wirksam darauf zu reagieren, (...),

Würdigen die Aktivitäten der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Stärkung der Zusammenarbeit im Umgang mit grenzüberschreitenden Bedrohungen in Bereichen wie zum Beispiel Terrorismusbekämpfung, (...);

Belgrad 2015 (Ministererklärung über verstärkte Bemühungen der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus infolge der jüngsten Terroristandschläge)

Wir, die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind entsetzt über die tödlichen Terroranschläge auf Zivilpersonen, zu denen es 2015 im OSZE-Raum und seiner Nachbarschaft kam; wir bekunden den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und den Regierungen, die Zielscheibe waren, unser tief empfundenes Beileid und wünschen denjenigen, die dabei verletzt wurden, eine baldige Genesung.

Wir verurteilen unmissverständlich und mit allem Nachdruck alle Terroranschläge, sowohl die unterschiedslose Tötung von Zivilpersonen als auch das gezielte Ins-Visier-Nehmen einzelner Personen und Gemeinschaften, unter anderem aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, insbesondere durch den „Islamischen Staat im Irak und in der Levante“, auch bekannt als DAESH (ISIL/DAESH), die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die eine weltweite und beispiellose Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit darstellen.

Wir bekräftigen, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichwohl wann und von wem sie begangen werden, und dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Rasse, Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Wir sind entschlossen, unsere Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit der Bedrohung des Terrorismus, darunter auch der Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, zu verstärken, und zu diesem Zweck die OSZE-Verpflichtungen auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ebenso wie die Resolutionen 2170, 2178, 2199 und 2249 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen weiterhin vollständig umzusetzen.

Wir erinnern daran, dass die Teilnehmerstaaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen werden, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beendigen.

Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, den Terrorismus weiterhin geschlossen zu bekämpfen und zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden und auch die Bedingungen zu beseitigen, die seine Ausbreitung begünstigen, durch verstärkte internationale Solidarität und Zusammenarbeit, in uneingeschränkter Anerkennung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den anderen anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, sowie durch die vollständige Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Wir unterstreichen, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und stellen fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist.

Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit und Zusage, bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich daran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, ausfindig zu machen, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ vor Gericht zu bringen.

Wir betonen, dass Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, unter aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Teilnehmerstaaten und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen sowie gegebenenfalls der Zivilgesellschaft, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten.

(...)

Wir sind davon überzeugt, dass die Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Prinzipien und Verpflichtungen der OSZE umfassender und unablässiger Bemühungen bedarf und sich sowohl mit den Erscheinungsformen des Terrorismus als auch den verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren auseinandersetzen muss, die möglicherweise Bedingungen schaffen, unter denen terroristische Organisationen Anhänger anwerben und Unterstützung gewinnen können, wobei wir anerkennen, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann.

Wir bekräftigen die feste Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten, die Grundprinzipien, auf denen die OSZE aufbaut, zu schützen und alle OSZE-Verpflichtungen umzusetzen, insbesondere diejenigen in Verbindung mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich des Phänomens der ausländischen terroristischen Kämpfer bis hin zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zur Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung, gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander in unseren Gesellschaften.

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

unter Betonung unserer entschlossenen und bedingungslosen Verurteilung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie unserer tief empfundenen Solidarität mit allen Opfern des Terrorismus,

Die Zusage der Teilnehmerstaaten bekräftigend, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen, einschließlich ihrer Finanzierung, zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und in Bekräftigung unserer festen Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als ein schweres Verbrechen zu bekämpfen, für das es, was auch immer seine Motive oder Ursachen sein mögen, keine Rechtfertigung gibt, und dass Terrorismus und gewalttätiger Extremismus nicht mit irgendeiner Rasse, Volksgruppe, Nationalität oder Religion in Verbindung gebracht werden kann und soll,

(...)

in Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen in den internationalen Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus sowie des Bekenntnisses der Teilnehmerstaaten zur vollständigen Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

geleitet von unserer Überzeugung, dass die Bekämpfung des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus im Einklang mit den Prinzipien und Verpflichtungen der OSZE umfassender und unablässiger Bemühungen bedarf und sich sowohl mit den Erscheinungsformen des Terrorismus als auch den verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren auseinandersetzen muss, die möglicherweise Bedingungen schaffen, unter denen terroristische Organisationen Anhänger anwerben und Unterstützung gewinnen können,

in Bekräftigung der Zusage der Teilnehmerstaaten, Gedanken und nachahmenswerte nationale Praktiken hinsichtlich ihrer Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, auszutauschen, um die praktische Zusammenarbeit zu fördern,

(...)

Hamburg 2016 (Erklärung über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

1. Wir, die Außenminister der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, verurteilen alle Terroranschläge auf das Allerschärfste, die insbesondere 2016 im OSZE-Raum, in den Nachbarregionen und weltweit stattgefunden haben. Wir bekräftigen unsere Solidarität mit den Terroropfern und betonen die Notwendigkeit, internationale Solidarität zu ihrer Unterstützung zu fördern und sicherzustellen, dass sie mit Würde und Respekt behandelt werden. Wir bekunden den Familien der Opfer sowie den betroffenen Menschen und Regierungen unser tief empfundenes Beileid.

2. Wir verurteilen unmissverständlich und äußern unsere Empörung über die wahllose Tötung und das bewusste Abzielen auf Zivilisten, zahllose Gräueltaten, die Verfolgung von Personen und Gemeinschaften, unter anderem aufgrund ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung, durch terroristische Organisationen, insbesondere durch den sogenannten Islamischen Staat im Irak und

in der Levante, auch bekannt als DAESH (ISIL/DAESH), Al-Qaida, ANF/Jabhat Fatah-al-Sham, und die mit ihnen verbündeten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen.

3. Wir erklären erneut, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass jede terroristische Handlung verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen ist, ungeachtet ihrer Beweggründe, und dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Rasse, Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

4. Wir unterstreichen die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und bekräftigen nachdrücklich unsere Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Menschen in unserem Hoheitsbereich vor terroristischen Handlungen zu schützen, und die Notwendigkeit, dass alle Handlungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und allen anderen anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere internationalen Menschenrechtsnormen, dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht sowie einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, durchgeführt werden. Im Sinne dieser Dokumente unterstreichen wir die Wichtigkeit unserer Verpflichtungen aus der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus. Ferner nehmen wir Kenntnis von den einschlägigen Dokumenten mit bewährten Praktiken, die das Globale Forum (GCTF) für die Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet hat.

5. Wir erinnern an alle einschlägigen OSZE-Dokumente, die unter früheren Vorsitzen betreffend die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet wurden. Wir nehmen auch Kenntnis vom Übereinkommen des Europarats über die Verhütung des Terrorismus und legen den OSZE-Teilnehmerstaaten nahe, dem Übereinkommen und dessen Zusatzprotokoll beizutreten.

6. Wir betonen, dass für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus sowie von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen (VERLT), in erster Linie die Teilnehmerstaaten verantwortlich sind und sie dabei ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben, insbesondere die Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Entschlossenheit und unsere Verpflichtung, bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch verstärkte internationale Solidarität und Zusammenarbeit und durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz auf allen infrage kommenden Ebenen auch weiterhin geschlossen vorzugehen, unter aktiver Beteiligung und Mitarbeit aller Teilnehmerstaaten und maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen. Es ist uns bewusst, dass die Teilnehmerstaaten Maßnahmen im Einklang mit ihren OSZE-Verpflichtungen und unter Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung ergreifen sollten, um sich mit den Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, auseinanderzusetzen, wobei wir anerkennen, dass keine dieser Bedingungen terroristische Handlungen entschuldigen oder rechtfertigen kann. In diesem Zusammenhang anerkennen wir die Notwendigkeit, uns mit der Bedrohung durch terroristische Narrative, einschließlich der öffentlichen Rechtfertigung des Terrorismus, der Anstiftung und Anwerbung, zu befassen, und fordern die Teilnehmerstaaten auf, gemeinsam die wirksamsten Antworten auf diese Bedrohung zu entwickeln, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht einschließlich internationaler Menschenrechtsnormen.

7. Wir begrüßen die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (FATF) und betonen, dass alle Teilnehmerstaaten geeignete Schritte unternehmen werden, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen, und jede Form von finanzieller Unterstützung unterlassen werden, indem sie insbesondere keinen direkten oder indirekten Handel mit natürlichen Ressourcen wie Erdöl und Erdölprodukte, mit Waffen, Munition und Ersatzteilen, mit Kulturgütern und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser

Bedeutung oder wissenschaftlichem Seltenheitswert treiben, der terroristischen Organisationen zum Vorteil gereicht. Ferner unterstreichen wir die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer. Wir werden die Bedrohung durch den Terrorismus im Sinne der OSZE-Verpflichtungen weiter reduzieren, indem wir grenzüberschreitende Bewegungen von Personen, Waffen und mit terroristischen Aktivitäten verbundenen Geldmitteln verhindern.

8. Wir bekräftigen, dass all jene, die sich an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen beteiligen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zur Rechenschaft gezogen und nach dem Grundsatz „ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ vor Gericht gestellt werden müssen. Wir erklären erneut unsere Entschlossenheit und Verpflichtung, bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, dabei Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Wir fordern die Staaten auf, an den Bemühungen zur Bekämpfung der Bedrohung durch Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer und Rückkehrer, mitzuarbeiten, indem sie unter anderem nach der strafrechtlichen Verfolgung Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien entwickeln und umsetzen.

9. Wir betonen die außerordentliche Bedeutung des Informationsaustauschs, vor allem in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer, gestohlene und verlorene Reisedokumente, Schusswaffen und geplünderte oder gestohlene Kulturgüter wie Antiquitäten, und ermutigen alle Staaten, von verfügbaren multilateralen und bilateralen Mechanismen und Datenaustauschsystemen in vollem Umfang Gebrauch zu machen.

10. Wir betonen die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, wo angebracht auch unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Wir unterstreichen ferner die wichtige Rolle, die die Zivilgesellschaft, insbesondere Jugendliche, Familien, Frauen, Terroropfer und Führungspersönlichkeiten in den Bereichen Religion, Kultur und Bildung, sowie die Medien und der Privatsektor bei der Verhütung von VERTL spielen können, unter anderem durch Vorgehen gegen Botschaften mit terroristischen und gewalttätig extremistischen Inhalten und durch das Angebot von Alternativen zu diesen Narrativen, etwa auch im Internet und in sozialen und anderen Medien. Wir ermutigen führende Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einschließlich Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und religiöser Führer, unmissverständlich und unverzüglich gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Stellung zu beziehen.

11. Wir nehmen erfreut Kenntnis von der Fortsetzung der Kampagne „Die OSZE – vereint im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus“ (#United CVE) und erinnern daran, dass die UN-Generalversammlung den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgestellten Aktionsplan zur Verhütung von gewalttätigem Extremismus zur Kenntnis genommen hat, in dem angeregt wird, dass die Staaten die darin enthaltenen einschlägigen Empfehlungen in Erwägung ziehen, wenn sie gegebenenfalls, und wo in ihrem innerstaatlichen Kontext anwendbar, nationale und regionale Aktionspläne zur Verhütung von gewalttätigem Extremismus, der Terrorismus fördert, entwickeln.

12. Wir begrüßen die Aktivitäten der Durchführungsorgane der OSZE, einschließlich der OSZE-Institutionen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und verfügbaren Ressourcen zur Unterstützung der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Übereinstimmung mit dem umfassenden Sicherheitsansatz der OSZE.

13. Wir laden die OSZE-Kooperationspartner ein, sich dieser Erklärung anzuschließen.

6.4.2 Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Die Teilnehmerstaaten (...) bringen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung terroristischer Handlungen (...) zu ergreifen (...) Sie kommen überein, dies im Einklang mit (...) der Schlußakte von Helsinki zu tun.

Kopenhagen 1990

(6) Die Teilnehmerstaaten (...) erkennen ihre Verantwortung an, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen, ihren internationalen Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte und ihren anderen internationalen Verpflichtungen die durch den Willen des Volkes frei geschaffene demokratische Ordnung gegen Aktivitäten von Personen, Gruppen oder Organisationen zu verteidigen und zu schützen, die sich des Terrorismus oder der Gewalt zum Sturz dieser Ordnung oder der Ordnung eines anderen Teilnehmerstaates bedienen oder auf deren Anwendung nicht verzichten wollen.

Bukarest 2001 (Erklärung des Ministerrats)

3. (...) Wir betonen erneut, dass der Kampf gegen den Terrorismus kein Krieg gegen Religionen oder Völker ist. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

4. Wir sind entschlossen, unter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit, persönlicher Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz unsere Bürger vor neuen Bedrohungen ihrer Sicherheit zu schützen.

Bukarest 2001 (Beschluss Nr. 1/01 über Bekämpfung des Terrorismus)

(...) Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden terroristische Bedrohungen nicht hinnehmen sondern mit allen Mitteln nach Maßgabe ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen bekämpfen (...) Sie werden unter vollständiger Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte die Freiheit verteidigen und ihre Bürger vor terroristischen Handlungen schützen. Sie weisen entschieden die Gleichsetzung von Terrorismus mit irgendeiner Nation oder Religion zurück und bekräftigen die Normen, Prinzipien und Werte der OSZE.

Bukarest 2001 (Anhang zu Beschluss 1 über die Bekämpfung des Terrorismus: Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

26. Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Terroristen: Die Teilnehmerstaaten: Werden die Bewegung von Terroristen oder terroristischen Gruppen verhindern, indem sie wirksame Grenzkontrollen durchführen und die Ausstellung von Identitätsdokumenten und Reiseausweisen kontrollieren; Sie werden diese Kontrollmaßnahmen unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlingsrecht und den völkerrechtlichen Bestimmungen über die Menschenrechte anwenden.

Porto 2002 (Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

Die OSZE-Teilnehmerstaaten (...)

5. halten es für äußerst wichtig, die laufende Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Terrorismus durch die Bekräftigung der grundlegenden und ewig gültigen Prinzipien zu ergänzen, auf denen die Tätigkeit der OSZE bisher beruhte und auch in Zukunft beruhen wird und zu denen sich die Teilnehmerstaaten uneingeschränkt bekennen;

6. bekräftigen ihre Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf Leben, jedes Menschen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vor terroristischen Handlungen zu schützen;

7. verpflichten sich, wirksame und entschlossene Maßnahmen gegen den Terrorismus zu ergreifen und alle gegen den Terrorismus gerichteten Aktionen und ihre diesbezügliche Zusammenarbeit im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, den internationalen Menschenrechtsnormen und gegebenenfalls dem humanitären Völkerrecht durchzuführen;

Maastricht 2003 (OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert)

29. (...) Besondere Aufmerksamkeit wird dem Aufbau von Kapazitäten und anderen Hilfestellungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung gelten. Die Umsetzung wirksamer Maßnahmen gegen den Terrorismus in vollem Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht, einschließlich menschenrechtlicher Bestimmungen, ist eine große Herausforderung, auf die ebenfalls einzugehen ist. (...)

Sofia 2004 (Erklärung des Ministerrats von Sofia zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

(...) Wir betonen erneut unsere Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen (...) und diesen Kampf unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit unseren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, zu führen.

2. Wir unterstreichen die führende Rolle der Vereinten Nationen im umfassenden Kampf gegen den Terrorismus (...) wir unterstützen die Resolution 2004/87 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (...)

Wir sind davon überzeugt, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wichtiges Element der Sicherung von Frieden und Stabilität und der Verhütung von Terrorismus ist. Wir sind uns dessen bewusst, dass für die wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus die Zivilgesellschaft in unseren Ländern eingebunden werden muss.

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 3/04 über Bekämpfung der Nutzung des Internets zu Terroristischen Zwecken)

(...) besorgt über das Ausmaß, in dem das Internet von terroristischen Organisationen genutzt wird, (...) Beschließt, dass die Teilnehmerstaaten Informationen über die Nutzung des Internets zu

terroristischen Zwecken austauschen und mögliche Strategien zur Bekämpfung dieser Bedrohung identifizieren werden, wobei gleichzeitig die Einhaltung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen und -normen, auch in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre sowie auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, zu gewährleisten ist;

Brüssel 2006 (Ministererklärung von Brüssel über die Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

Wir betonen, dass die Maßnahmen zur Führung dieses Kampfes unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, unternommen werden müssen.

(...)

Madrid 2007 (Beschluss Nr. 5/07 über öffentlich-private Partnerschaften gegen den Terrorismus)

(...)

in Bekräftigung der grundlegenden Bedeutung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung geltender völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, auch bei Reaktionen auf den Terrorismus und die Terrorangst,

(...)

(...) Diesbezüglich sollten Bemühungen insbesondere Folgendes berücksichtigen:

(...) Förderung von Toleranz, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Good Governance und eines Dialogs zwischen den Kulturen,

Förderung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit und der Einbindung der Öffentlichkeit über die Medien und Bildungseinrichtungen bei gleichzeitiger Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt,

(...) beschließt:

1. den Generalsekretär und die OSZE-Institutionen zu beauftragen, wo angebracht und von Belang, weiterhin die Einbindung des privaten Sektors (Zivilgesellschaft und Wirtschaft) in ihre Terrorismusbekämpfungsaktivitäten zu fördern;

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 7/08 über Weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum)

Der Ministerrat, (...)

4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen

Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:

(...)

- Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und OSZE Verpflichtungen;

(...)

Helsinki 2008 (Beschluss Nr. 10/08 über Weitere Förderung der Terrorismusbekämpfung durch die OSZE)

Der Ministerrat,

Unter erneuter Betonung der Entschlossenheit der OSZE-Teilnehmerstaaten, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als Verbrechen zu bekämpfen, für das es, was auch immer seine Motivation oder Ursache sein mag, keine Rechtfertigung gibt, und diesen Kampf unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, zu führen,

(...)

6.4.3 Prävention terrorismusbezogener Aktivitäten im Hoheitsgebiet der Teilnehmerstaaten

Madrid 1983 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung terroristischer Handlungen werden sie alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß ihr jeweiliges Territorium zur Verbreitung, Organisation oder Verübung terroristischer Tätigkeiten, einschließlich solcher, die sich gegen andere Teilnehmerstaaten und ihre Bürger richten, benutzt wird. Dies schließt auch Maßnahmen ein, um auf ihrem Territorium illegale Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche zur Verübung terroristischer Handlungen anstiften, sie organisieren oder sich daran beteiligen.

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(10) (...) die Teilnehmerstaaten bringen ihre Absicht zum Ausdruck (...)

(10.3.) – illegale Aktivitäten von Personen, Gruppen oder Organisationen auf ihrem Territorium zu verhindern, die zur Verübung terroristischer oder subversiver oder anderer, auf den gewaltsamen Umsturz des Regimes eines anderen Teilnehmerstaates gerichteter Handlungen anstiften, sie organisieren oder sich daran beteiligen;

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: I. Unsere gemeinsamen Herausforderungen)

4. (...) Wir werden uns verstärkt bemühen zu verhindern, dass in unseren Hoheitsgebieten terroristische Handlungen vorbereitet und finanziert werden oder Terroristen Zuflucht gewährt wird (...)

Bukarest 2001 (Anhang zu Beschluss Nr. 1/01 über die Bekämpfung des Terrorismus: Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

24. Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus: Die Teilnehmerstaaten: Werden im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und der Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) Maßnahmen ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen, die vorsätzliche Bereitstellung oder Beschaffung von Geldern für terroristische Zwecke unter Strafe stellen und das Vermögen von Terroristen einfrieren, auch eingedenk der Sicherheitsratsresolution 1267 (1999). Sie werden Auskunftersuchen anderer Teilnehmerstaaten oder einschlägiger internationaler Organisationen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch beantworten.

25. Die Teilnehmerstaaten/das Sekretariat: (...) Sie werden prüfen, auf welche Weise die OSZE im Rahmen ihrer Bemühungen um Transparenz und um Bekämpfung der Korruption zu den umfassenderen internationalen Bemühungen um Bekämpfung des Terrorismus beitragen kann. Sie werden prüfen, ob sie bei der Planung gezielter Schulungsprojekte für Mitarbeiter innerstaatlicher Finanzinstitutionen im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung, unter anderem in Bezug auf die Überwachung von Finanzströmen und die Verhinderung von Geldwäsche, als Katalysator fungieren können. Die Teilnehmerstaaten werden sich im Rahmen der Vereinten Nationen konstruktiv an den bevorstehenden Verhandlungen über ein globales Rechtsdokument gegen Korruption beteiligen und deren raschen und erfolgreichen Abschluss anstreben.

26. Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Terroristen: Die Teilnehmerstaaten: werden die Bewegungsfreiheit einzelner Terroristen und terroristischer Gruppierungen durch wirksame Grenzkontrollen und die kontrollierte Ausstellung von Ausweisen und Reisedokumenten sowie durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Ausweisen und Reisedokumenten und zur Verhinderung ihrer Nachahmung, Fälschung und missbräuchlichen Verwendung einschränken. Sie werden diese Kontrollmaßnahmen unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlingsrecht und den völkerrechtlichen Bestimmungen über die Menschenrechte anwenden. Sie werden durch die ordnungsgemäße Anwendung der im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in dessen Protokoll von 1967 enthaltenen Ausschlussklauseln gewährleisten, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, kein Asyl gewährt wird. Sie werden gemäß ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht dafür sorgen, dass Personen, denen terroristische Handlungen zur Last gelegt werden, unverzüglich festgenommen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden.

Porto 2002 (Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

Die OSZE-Teilnehmerstaaten, fest entschlossen, sich dem Kampf gegen den Terrorismus anzuschließen,

8. bekräftigen, dass jeder Staat verpflichtet ist, es zu unterlassen, Terroristen Unterschlupf zu gewähren, Terroranschläge in einem anderen Staat zu organisieren, zu solchen anzustiften, sie aktiv oder passiv zu unterstützen, ihnen Vorschub zu leisten oder auf andere Weise zu begünstigen oder in seinem eigenen Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung solcher Handlungen gerichtet sind;

(...)

24. anerkennen die Notwendigkeit, im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die internationale Zusammenarbeit dahingehend zu ergänzen,

dass sie alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Unterstützung, Finanzierung und Vorbereitung terroristischer Handlungen in ihren Hoheitsgebieten mit allen rechtlich zulässigen Mitteln zu verhüten und zu bekämpfen und die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen;

(...)

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

unter Betonung unserer entschlossenen und bedingungslosen Verurteilung des Terrorismus und des gewalttätigen Extremismus sowie unserer tief empfundenen Solidarität mit allen Opfern des Terrorismus,

Die Zusage der Teilnehmerstaaten bekräftigend, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen, einschließlich ihrer Finanzierung, zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und in Bekräftigung unserer festen Entschlossenheit, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als ein schweres Verbrechen zu bekämpfen, für das es, was auch immer seine Motive oder Ursachen sein mögen, keine Rechtfertigung gibt, und dass Terrorismus und gewalttätiger Extremismus nicht mit irgendeiner Rasse, Volksgruppe, Nationalität oder Religion in Verbindung gebracht werden kann und soll,

insbesondere besorgt, dass junge Menschen, ja sogar Kinder, zum Terrorismus radikalisiert und als ausländische terroristische Kämpfer angeworben werden, und in Anerkennung der Wichtigkeit, mit Jugendlichen zu arbeiten, um die Radikalisierung von Jugendlichen zum Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen,

Unter nachdrücklicher Verurteilung von Äußerungen der Intoleranz, unter anderem auch aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten bekräftigend, in ihren Gesellschaften für Toleranz und Nichtdiskriminierung, gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander einzutreten, und unsere Zusage bekräftigend, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der freien Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu fördern und zu schützen,

Mit dem Ausdruck tiefer Sorge angesichts der Tatsache, dass sich einige schwere Verbrechen von Terroristen oder terroristischen Gruppen, etwa auch ausländischen terroristischen Kämpfern, gezielt gegen Personen und Gruppen wegen deren Volksgruppenzugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung richteten, sowie unter Hinweis auf die Rolle, die Diskriminierung und Intoleranz als Nährboden für gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung spielen können, die ihrerseits zu Terrorismus führen, Die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten unterstreichend, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um jeden Menschen in ihrem Hoheitsbereich vor terroristischen Handlungen zu schützen, und entschlossen gegen Terrorismus und ausländische terroristische Kämpfer vorgehen werden, (...), zur Unterstützung unserer einschlägigen OSZE-Verpflichtungen und im Einklang mit den anwendbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zerstörung von kulturellem Erbe und religiösen Stätten, darunter die gezielte Zerstörung von Welterbestätten der UNESCO, durch Terroristen und

ausländische terroristische Kämpfer, die mit ISIL oder anderen terroristischen Gruppen in Verbindung stehen,

in Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen in den internationalen Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus sowie des Bekenntnisses der Teilnehmerstaaten zur vollständigen Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

geleitet von unserer Überzeugung, dass die Bekämpfung des Terrorismus und gewalttätigen Extremismus im Einklang mit den Prinzipien und Verpflichtungen der OSZE umfassender und unablässiger Bemühungen bedarf und sich sowohl mit den Erscheinungsformen des Terrorismus als auch den verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren auseinandersetzen muss, die möglicherweise Bedingungen schaffen, unter denen terroristische Organisationen Anhänger anwerben und Unterstützung gewinnen können,

in Bekräftigung der Zusage der Teilnehmerstaaten, Gedanken und nachahmenswerte nationale Praktiken hinsichtlich ihrer Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, auszutauschen, um die praktische Zusammenarbeit zu fördern,

die Tatsache zur Kenntnis nehmend, dass die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung durch Terroristen in Gefängnissen stattfinden können, und deshalb die Wichtigkeit betonend, gegebenenfalls internationale Leitlinien für die Wiedereingliederung und Rehabilitation bzw. für die Verhütung der Radikalisierung zum Terrorismus in Gefängnissen auszuarbeiten und untereinander auszutauschen,

betonend, dass für die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus in erster Linie die Teilnehmerstaaten verantwortlich sind und sie dabei ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben,

Die wichtige Rolle betonend, die Jugendliche, Familien, Frauen, Terroropfer, führende Persönlichkeiten aus Religion, Kultur und Bildung, die Zivilgesellschaft sowie die Medien spielen können, wenn es darum geht, von gewalttätigem Extremismus geprägten Darstellungsweisen, die zu terroristischen Handlungen anstiften können, entgegenzutreten, und die Bedingungen zu beseitigen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, indem sie sich insbesondere für gegenseitige Achtung und Verständnis füreinander, für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben der Kulturen einsetzen und die Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Prinzipien und die Rechtsstaatlichkeit fördern und schützen,

(...)

fordern die Teilnehmerstaaten auf:

1. Ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, in ihren Ländern weiter zu verstärken, sich dabei eines multidimensionalen Ansatzes zu bedienen und gegebenenfalls je nach Bedarf von den OSZE-Durchführungsorganen, einschließlich der Feldoperationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, Gebrauch zu machen;

2. ihre Bemühungen zur Bekämpfung und Unterbindung der Finanzierung des Terrorismus in Anwendung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, (...) und im Einklang mit diesen sowie in Unterstützung der OSZE-Verpflichtungen weiter zu verstärken, (...);

3. im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich jener betreffend die Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegebenenfalls je nach Bedarf Maßnahmen zu verabschieden, um die Anstiftung zur Begehung einer oder mehrerer terroristischer Handlungen per Gesetz zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern;

4. Bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten, die Koordinierung von Plänen und Bemühungen und den Austausch gesammelter Erfahrungen, etwa bei der Unterbindung von Waffenlieferungen an Terroristen, der Verhütung der Radikalisierung zum Terrorismus, der Anwerbung und der Aktivierung von Personen als Terroristen, etwa auch als ausländische terroristische Kämpfer;

5. Gegebenenfalls nationale Strategien und Aktionspläne gegen den Terrorismus zu entwickeln und zu aktualisieren, einschließlich konkreter politischer Richtlinien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zur Förderung der OSZE-Verpflichtungen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen;

6. Bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, auf allen Ebenen einen umfassenden Ansatz zu fördern, einschließlich der Koordinierung zwischen nationalen Behörden, der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten und der Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. die Forschung und den Informationsaustausch über die Bedingungen zu fördern, die die Ausbreitung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, begünstigen, sowie über Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;

8. Politiker und Personen des öffentlichen Lebens, einschließlich führender Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und religiöser Führer, aufzufordern, ihren Beitrag zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu leisten, indem sie nachdrücklich und unverzüglich gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, öffentlich Stellung beziehen;

9. Öffentlich-private Partnerschaften gegen den Terrorismus gegebenenfalls weiter zu fördern, sei es zwischen staatlichen Behörden, der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft, Mitgliedern oder Vertretern von Religionsgemeinschaften oder den Medien, unter anderem in Übereinstimmung mit dem Ministerratsbeschluss Nr. 10/08, um gegen die Aufhetzung zum Terrorismus sowie zu gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, vorzugehen;

10. die internationale Zusammenarbeit und öffentlich-private Partnerschaften zu verstärken, mit dem Ziel, praktische Maßnahmen zu entwickeln, durch die verhindert wird, dass das Internet und andere Mittel dazu genutzt werden, zu gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, anzustiften und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben. Eine solche internationale Zusammenarbeit und solche öffentlich-private Partnerschaften könnten die Kommunikationsbemühungen, etwa auch über die sozialen Medien, als Gegengewicht zu gewalttätig-extremistischen Textnachrichten unterstützen, wobei die Meinungs- und Redefreiheit im vollen Umfang zu beachten ist;

(...)

12. Zu einem offenen und transparenten Dialog und zur Zusammenarbeit zwischen Kulturen, Konfessionen und Religionen auf sowohl lokaler als auch nationaler, regionaler und internationaler

Ebene, unter anderem als Beitrag zur Förderung von Toleranz, gegenseitiger Achtung und Verständnis füreinander, zu ermutigen;

13. in ihren Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, eine Genderperspektive zu berücksichtigen, deren Schwerpunkte eine Verstärkung der Rolle der Frauen und die Mitwirkung von Frauen wie Männern an diesen Bemühungen sein sollten;

14. die Jugend in die Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, mit einzubeziehen und verstärkt zur Mitwirkung zu befähigen, wozu unter anderem folgende Maßnahmen infrage kommen:

(a) Schaffung günstiger Rahmenbedingungen und von Chancen für die Beteiligung und das freiwillige und ungehinderte Engagement von jungen Menschen im öffentlichen Leben und bei der Förderung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit, Toleranz, Nichtdiskriminierung, des Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander, sowie Erleichterung ihres Zugangs zu sozialen Diensten;

(b) Unterstützung von Jugendlichen, die bereit sind, zu solchen Bemühungen beizutragen, durch Schul- und Hochschulbildung;

(c) Unterstützung von bewusstseinsbildenden Initiativen durch oder für Jugendliche, unter anderem über das Internet oder die sozialen Medien, als Prävention bzw. zur Verhinderung ihrer Radikalisierung zum Terrorismus sowie zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, von Toleranz und Nichtdiskriminierung;

(d) Förderung von Programmen, die den Zugang von Jugendlichen zur Beschäftigung erleichtern;

15. die Unterstützung der OSZE-Aktivitäten in allen drei Dimensionen der Sicherheit in Betracht zu ziehen, etwa auch in Form freiwilliger finanzieller Beiträge, die, in Anerkennung der Führungsrolle der Vereinten Nationen, zu den weltweiten Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, beitragen;

16. Die Kooperationspartner der OSZE einzuladen, sich gemeinsam mit uns aktiv um die Ausweitung unseres Dialogs und unserer Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu bemühen, dabei die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, Äußerungen von Intoleranz und Diskriminierung, auch aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen und (...) den Dialog zwischen Konfessionen, Religionen und Kulturen zu fördern, und die Kooperationspartner zu ermutigen, auch weiterhin bestmöglichen Gebrauch von den Prinzipien, Normen und Verpflichtungen und den entsprechenden Instrumenten der OSZE zu machen;

17. wir ermutigen die Parlamentarier zur Fortsetzung des Dialogs mit dem Ziel, die für die Bekämpfung des Terrorismus unerlässlichen Rechtsvorschriften zu verstärken und die Solidarität mit den Opfern von Terrorismus zu fördern, und fordern sie auf, unmissverständlich und unverzüglich gegen Intoleranz, Diskriminierung, Terrorismus und gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Stellung zu beziehen;

fordern die zuständigen OSZE-Durchführungsorgane auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und verfügbaren Ressourcen:

18. die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen weiterhin bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu unterstützen und dabei einen multidimensionalen Ansatz zu verfolgen, gegebenenfalls auch in Bezug auf Jugendliche;

19. Den Austausch praktischer Erfahrungen und bewährter Praktiken zu erleichtern und gegebenenfalls auf Ersuchen Hilfestellung zu leisten, indem sie unter anderem:

(a) die Forschung und den Informationsaustausch über die Bedingungen, die gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Vorschub leisten, sowie über Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, fördern;

(b) Gegebenenfalls nationale Strategien und Aktionspläne zur Bekämpfung des Terrorismus entwickeln, einschließlich politischer Konzepte und Maßnahmen zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen;

(c) In die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, eine Genderperspektive einbauen, deren Schwerpunkte insbesondere eine Verstärkung der Rolle der Frauen und die Mitwirkung von Frauen wie Männern an diesen Bemühungen sein sollten;

(d) den Teilnehmerstaaten bei der Entwicklung praktischer Aktivitäten helfen, gegebenenfalls in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft, und sie bei der Ausarbeitung von politischen Konzepten, Ansätzen und Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unterstützen;

(e) gegebenenfalls den gegenseitigen Austausch vorbildlicher Verfahren fördern und Möglichkeiten prüfen, internationale Richtlinien für die Rehabilitation und Wiedereingliederung und die Verhütung terroristischer Radikalisierung in Gefängnissen auszuarbeiten;

(f) zur Verhütung von Terrorismus und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Konzepte der bürgernahen Polizeiarbeit umsetzen;

(g) zur Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, die Zusammenarbeit zwischen Experten von staatlichen Dienststellen, aus der Zivilgesellschaft, wissenschaftlichen Einrichtungen, den Medien und dem Privatsektor fördern;

(h) die Rolle der Zivilgesellschaft, der Frauen, der Jugend und religiöser Führer bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, stärken;

(i) im Zuge der Maßnahmen zur Verhütung des Terrorismus und zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit fördern und schützen;

(j) Sich im Zusammenhang mit der Verhütung des Terrorismus und der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, mit negativen sozioökonomischen Faktoren auseinandersetzen;

(k) Als festen Bestandteil der Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, zu Bildungsinitiativen und anderen Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gewaltfreiheit ermutigen und das öffentliche Bewusstsein für fremdenfeindliche Klischees, Intoleranz und Diskriminierung stärken und gegen diese vorgehen;

(l) Die Rolle der Medien als Impulsgeber für eine pluralistische Debatte anerkennen und sie zu professionellem Verhalten und freiwilliger Selbstkontrolle ermutigen, mit dem Ziel, Toleranz für ethnische, religiöse, sprachliche und kulturelle Vielfalt zu fördern und gewalttätigen Extremismus

und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unter gleichzeitiger Beachtung der Unabhängigkeit und Freiheit der Medien zu verhüten und zu bekämpfen;

20. Mit den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und Initiativen zusammenzuarbeiten, um bei der Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Doppelarbeit zu vermeiden und größtmögliche Synergien zu erzielen;

21. Die Kooperationspartner entsprechend den von ihnen aufgezeigten Bedürfnissen und Prioritäten (...) zu unterstützen;

22. wir beauftragen die Feldoperationen, dem Ständigen Rat bis 26. Mai 2016 auf dem Wege des Sekretariats über ihre vergangenen, gegenwärtigen und möglichen Aktivitäten entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu berichten, die speziell dem Zweck dienen, die Bemühungen in ihrem jeweiligen Gastland im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, unter Verfolgung eines multidimensionalen Ansatzes zu unterstützen.

Hamburg 2016 (Beschluss Nr. 6/16 über Verstärkte Verwendung vorab übermittelter Fluggastdaten)

(...)

erneut auf die Notwendigkeit verweisend, Terrorismus zu bekämpfen, der im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des internationalen Flüchtlingsrechts und des humanitären Völkerrechts, eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aus Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrats, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen im Einklang mit dem anzuwendend Völkerrecht unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen zu verhindern und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht den Austausch operativer Informationen über die Handlungen oder Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Netzwerken, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, insbesondere mit den Staaten ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit über bilaterale oder multilaterale Mechanismen zu intensivieren und zu beschleunigen,

(...)

unsere Absicht erklärend, Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer zu erkennen und zu verhindern, in voller Übereinstimmung mit den Resolutionen 2178 (2014) und 2309 (2016), in denen alle Staaten aufgefordert werden, „von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften zu verlangen, den zuständigen nationalen Behörden vorab Fluggastinformationen zu übermitteln, um festzustellen, ob Personen, eingesetzten Ausschuss benannt worden sind, an Bord von zivilen Luftfahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet ausreisen oder versuchen, in oder durch ihr Hoheitsgebiet zu reisen, (...)

(...)

beschließen, dass sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zu Folgendem verpflichten:

1. Einrichtung nationaler Systeme zur Vorab-Übermittlung von Fluggastdaten (advance passenger information – API) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang 9 zum ICAO-Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) und ausgerichtet an den Richtlinien der Weltzollorganisation (WZO), der Internationalen Flug-Transportvereinigung

(IATA) und der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) über vorab übermittelte Fluggastdaten (API), einschließlich jener die Privatsphäre und den Datenschutz betreffend, zwecks wirksamer Abfrage von Fluggast- bzw. Besatzungsdaten bei in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Fluggesellschaften;

2. gegebenenfalls Schaffung auf nationaler Ebene eines interaktiven Systems zum Austausch von API-Daten (iAPI), um Bewegungen von ausländischen terroristischen Kämpfern im Sinne der Resolutionen 2178 (2014) und 2309 (2016) des UN-Sicherheitsrats zu verhindern;

3. Einhaltung des ICAO-Dokuments 9082 „ICAO’s Policies on Charges for Airports and Air Navigation Services“ im Zusammenhang mit der Einrichtung eines API-Systems, wobei festzuhalten ist, dass die Staaten für die Durchsetzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen auf Flughäfen selbst verantwortlich sind;

4. Zusammenarbeit mit allen infrage kommenden nationalen Akteuren bei der Implementierung von API-Systemen auf nationaler Ebene und gegebenenfalls Einrichtung einer Behörde, die für alle anderen Behörden alle Arten von Fluggastdaten durch eine einzige Dateneingabestelle entgegennimmt;

5. Erhöhung des Mehrwerts der API-Daten, indem versucht wird, diese Daten automatisch mit einschlägigen nationalen, regionalen und internationalen Fahndungslisten abzugleichen, insbesondere mit Interpol-Datenbanken und UN-Sanktionslisten;

6. Unterstützung anderer Teilnehmerstaaten bei der Einrichtung von API-Systemen auf deren Ersuchen;

wir beauftragen die OSZE-Durchführungsorgane, im Rahmen ihrer Mandate und verfügbaren Ressourcen:

7. die weltweiten Bemühungen zu unterstützen und zu diesem Zweck auf die in den Resolutionen 2178 (2014) und 2309 (2016) des UN-Sicherheitsrats geforderten Maßnahmen betreffend vorab übermittelte Fluggastdaten aufmerksam zu machen, den Bedarf an technischer Hilfestellung, um die Teilnehmerstaaten ersuchen, festzustellen und mögliche Geber für die Hilfestellung beim Aufbau von Kapazitäten zu ermitteln;

8. ersuchende Teilnehmerstaaten in Zusammenarbeit mit einschlägig tätigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Einrichtung von API-Systemen zu unterstützen.

Hamburg 2016 (Erklärung über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

9. Wir betonen die außerordentliche Bedeutung des Informationsaustauschs, vor allem in Bezug auf ausländische terroristische Kämpfer, gestohlene und verlorene Reisedokumente, Schusswaffen und geplünderte oder gestohlene Kulturgüter wie Antiquitäten, und ermutigen alle Staaten, von verfügbaren multilateralen und bilateralen Mechanismen und Datenaustauschsystemen in vollem Umfang Gebrauch zu machen.

10. Wir betonen die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, wo angebracht auch unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft. Wir unterstreichen ferner die wichtige Rolle, die die Zivilgesellschaft, insbesondere

Jugendliche, Familien, Frauen, Terroropfer und Führungspersönlichkeiten in den Bereichen Religion, Kultur und Bildung, sowie die Medien und der Privatsektor bei der Verhütung von VERLT spielen können, unter anderem durch Vorgehen gegen Botschaften mit terroristischen und gewalttätig extremistischen Inhalten und durch das Angebot von Alternativen zu diesen Narrativen, etwa auch im Internet und in sozialen und anderen Medien. Wir ermutigen führende Politiker und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einschließlich Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und religiöser Führer, unmissverständlich und unverzüglich gegen gewalttätigen Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, Stellung zu beziehen.

6.4.4 Auslieferung und strafrechtliche Verfolgung von Personen, die in Terrorakte verwickelt sind

Wien 1989 (Fragen der Sicherheit in Europa: Prinzipien)

(10) (...) die Teilnehmerstaaten bringen ihre Absicht zum Ausdruck (...)

(10.5) die Auslieferung oder gerichtliche Verfolgung von Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligen, zu gewährleisten und in Fällen von Zuständigkeitskonflikten, von denen mehrere Staaten betroffen sind, eng zusammenzuarbeiten, wobei sie in beiderlei Hinsicht entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkommen vorgehen;

Budapest 1994 (Beschlüsse: IV. Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit)

6. Die Teilnehmerstaaten (...) werden insbesondere Schritte unternehmen, um den Anforderungen aus internationalen Übereinkommen gerecht zu werden, denen zufolge Terroristen von ihnen verfolgt oder ausgeliefert werden müssen.

Bukarest 2001 (Anhang zu Beschluss Nr. 1/01 über die Bekämpfung des Terrorismus: Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus)

19. Unterstützung der Strafverfolgung und Kampf gegen die organisierte Kriminalität: Die Teilnehmerstaaten (...) werden einander nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Untersuchungen oder strafrechtlichen Auslieferungsverfahren in Bezug auf terroristische Handlungen in größtmöglichem Ausmaß unterstützen.

Porto 2002 (Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

Die OSZE-Teilnehmerstaaten, fest entschlossen, sich dem Kampf gegen den Terrorismus anzuschließen, (...)

10. Werden im Einklang mit einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts (...) geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass keiner Person, die terroristische Handlungen geplant, erleichtert oder an solchen teilgenommen hat, Asyl gewährt wird; (...)

18. sichern zu, dass sie ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen und Protokollen der Vereinten Nationen und den Resolutionen des Sicherheitsrats sowie andere völkerrechtliche Verpflichtungen

erfüllen werden, denen zufolge sie zu gewährleisten haben, dass terroristische Handlungen sowie Aktivitäten, die diese unterstützen, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, nach innerstaatlichem Recht als schwere Straftaten gelten;

19. werden zusammenarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten, zu bekämpfen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, etwa auch durch verstärkte Zusammenarbeit und vollständige Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus;

Laibach 2005(Beschluss 4/05 über Verstärkung der rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen zur Terrorismusbekämpfung)

Der Ministerrat,

entschlossen, die Aktivitäten der OSZE zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht und den bestehenden OSZE-Verpflichtungen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Resolutionen 1373 (2001), 1566 (2004) und 1624 (2005) des Sicherheitsrats des Vereinten Nationen, in denen alle Staaten aufgefordert werden, so bald wie möglich Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu werden und im Kampf gegen den Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, sowie auf die einschlägigen OSZE-Verpflichtungen zur Terrorismusbekämpfung,

ferner unter Hinweis auf Resolution 1631 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere auf die darin enthaltene nachdrückliche Aufforderung an alle „regionalen und subregionalen Organisationen, die Wirksamkeit ihrer Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen“,

die in den Vereinten Nationen laufenden Bemühungen um die zügige Fertigstellung des Entwurfs für ein umfassendes Übereinkommen gegen Terrorismus begrüßend,

in der Erkenntnis, dass die oben genannten Übereinkommen und Protokolle universelle Rechtsregeln gegen den Terrorismus darstellen und, mangels bilateraler Verträge über Rechtshilfe und Auslieferung, gemeinsam mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) die Grundlage für eine rechtliche Zusammenarbeit bilden könnten,

(...)

Beschließt, dass die Teilnehmerstaaten aktiv und uneingeschränkt und im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen sich gemeinsam darum bemühen sollten, die Täter, Organisatoren, Unterstützer und Sponsoren terroristischer Handlungen entsprechend dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“, vor Gericht zu bringen

(...)

beauftragt den Generalsekretär, für Teilnehmerstaaten auf Ersuchen in enger Zusammenarbeit mit UNODC nationale Ausbildungsseminare für Staatsanwälte und Beamte der Rechtsprechung

zu Fragen der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere im Zusammenhang mit Terrorismus, zu organisieren.

Brüssel 2006 (Ministererklärung von Brüssel über die Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

Wir fordern die Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zu regionalen und subregionalen Rechtsakten gegen den Terrorismus oder über die rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen, die von Organisationen verabschiedet wurden, denen wir angehören, in Erwägung zu ziehen und – wann immer Lücken in bestehenden Rechtsakten zu schließen sind – bilaterale Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung zu schließen, um in Übereinstimmung mit den nach innerstaatlichem und internationalem Recht anwendbaren Regeln uneingeschränkt zusammenarbeiten zu können, damit Täter, Organisatoren, Unterstützer und Sponsoren terroristischer Handlungen auf der Grundlage des Prinzips „ausliefern oder verfolgen“ ausgeforscht und vor Gericht gestellt werden können.

(...)

Madrid 2007 (Ministererklärung über die Unterstützung der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

13. Die Teilnehmerstaaten werden im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Kampf gegen den Terrorismus uneingeschränkt zusammenarbeiten, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, daran teilnehmen oder daran teilzunehmen versuchen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, auszuforschen, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu stellen. Die Teilnehmerstaaten werden geeignete Maßnahmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen und internationalen Rechts ergreifen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, bevor sie einer Person Flüchtlingsstatus zuerkennen, um sich zu vergewissern, dass der Asylsuchende keine terroristischen Handlungen geplant oder erleichtert oder sich daran beteiligt hat. Sie werden im Einklang mit dem Völkerrecht sicherstellen, dass der Flüchtlingsstatus nicht von Personen missbraucht wird, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder erleichtern, und dass angebliche politische Beweggründe nicht als Grund anerkannt werden, Anträge auf die Auslieferung mutmaßlicher Terroristen abzuweisen;

(...)

Athen 2009(Beschluss Nr. 3/09 über Weitere Massnahmen zur Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus)

Der Ministerrat, (...)

in Anerkennung der Notwendigkeit, die in den weltweit gültigen Übereinkommen und Protokollen zur Bekämpfung des Terrorismus genannten Straftatbestände in nationales Strafrecht, gegebenenfalls auch Verwaltungs- und Zivilrecht, zu übertragen und angemessene Strafen dafür vorzusehen, um die Täter, Organisatoren, Unterstützer und Geldgeber terroristischer Handlungen im Sinne der Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen und die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden gemäß dem Grundsatz „entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ zu erleichtern, wie dies in einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und den weltweit gültigen Rechtsinstrumenten gegen den Terrorismus gefordert wird,

ferner anerkennend, dass OSZE-Teilnehmerstaaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen gegebenenfalls technische Unterstützung benötigen,

(...)

Hamburg 2016 (Erklärung über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

8. Wir bekräftigen, dass all jene, die sich an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen beteiligen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zur Rechenschaft gezogen und nach dem Grundsatz „ausliefern oder strafrechtlich verfolgen“ vor Gericht gestellt werden müssen. Wir erklären erneut unsere Entschlossenheit und Verpflichtung, bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, dabei Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und den völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Wir fordern die Staaten auf, an den Bemühungen zur Bekämpfung der Bedrohung durch Terroristen, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer und Rückkehrer, mitzuarbeiten, indem sie unter anderem nach der strafrechtlichen Verfolgung Rehabilitations- und Wiedereingliederungsstrategien entwickeln und umsetzen.

6.4.5 Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken

Sofia 2004 (Beschluss Nr. 3/04 über Bekämpfung der Nutzung des Internets zu Terroristischen Zwecken)

Der Ministerrat,

(...) besorgt über das Ausmaß, in dem das Internet von terroristischen Organisationen genutzt wird, um:

- potenzielle Mitglieder ausfindig zu machen und anzuwerben,
- Geldmittel zu sammeln und zu überweisen,
- terroristische Anschläge zu organisieren und
- insbesondere durch den Einsatz von Propaganda zu Akten des Terrorismus aufzurufen,

Beschließt, dass die Teilnehmerstaaten Informationen über die Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken austauschen und mögliche Strategien zur Bekämpfung dieser Bedrohung identifizieren werden, (...)

Brüssel 2006 (Beschluss Nr. 7/06 über Bekämpfung der Nutzung des Internets zu Terroristischen Zwecken)

Der Ministerrat, (...)

Weiterhin zutiefst besorgt über das zunehmende Ausmaß, in dem das Internet, (...), zu terroristischen Zwecken genutzt wird,

In diesem Zusammenhang die Bedeutung der vollen Achtung des für die Demokratie unerlässlichen und durch das Internet sogar gestärkten Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das auch die Freiheit umfasst, Informationen zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben (...), sowie der Rechtsstaatlichkeit bekräftigend,

in der Erkenntnis, dass die Staaten in Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgefordert werden, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen und die Anstiftung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern,

in Bekräftigung unserer Verpflichtungen gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere „die Bemühungen zur Bekämpfung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus im Internet auf internationaler und regionaler Ebene zu koordinieren“ und „das Internet als ein Werkzeug zur Bekämpfung der Verbreitung von Terrorismus zu nutzen, wobei anerkannt wird, dass Staaten in dieser Hinsicht gegebenenfalls Hilfe benötigen“, (...)

Unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (2001), die einzige rechtsverbindliche multilaterale Übereinkunft, die sich konkret mit Computerkriminalität befasst und unter anderem einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens im Kampf gegen die Computerkriminalität schafft, sowie auf dessen Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art,

in Anerkennung der vom G-8-Gipfel (St. Petersburg, Russische Föderation, 16. Juli 2006) eingegangenen Verpflichtung, Versuche des Missbrauchs des virtuellen Raums für terroristische Zwecke, einschließlich der Anstiftung zur Begehung terroristischer Handlungen, zur Planung terroristischer Handlungen und Weitergabe einschlägiger Informationen, sowie die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen wirksam zu bekämpfen, und insbesondere Kenntnis nehmend von der Rolle der G-8 in Bezug auf das 24/7-Netzwerk gegen Computerkriminalität zur Bekämpfung von kriminellen Handlungen im virtuellen Raum, (...)

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Ansätze bei der Definition von „illegalem“ und „anstößigem“ Inhalt sowie der unterschiedlichen Methoden im Umgang mit illegalem und anstößigem Inhalt im virtuellen Raum, wie etwa der möglichen Nutzung von Informationen aus dem Internetverkehr und -inhalt zur Schließung der Websites terroristischer Organisationen und ihrer Unterstützer,

In Sorge angesichts fortgesetzter Hacker-Angriffe, die zwar nicht terrorismusbezogen sind, jedoch vorhandenes Fachwissen in dem Bereich zeigen, das virtuelle terroristische Angriffe gegen Computersysteme möglich erscheinen lässt, durch die die Arbeit lebenswichtiger Infrastrukturen, finanzieller Institutionen oder anderer wichtiger Netzwerke beeinträchtigt werden kann,

1. beschließt, die Tätigkeit der OSZE und ihrer Teilnehmerstaaten zu verstärken, insbesondere durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke;

2. fordert die Teilnehmerstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz besonders wichtiger Informationsinfrastrukturen und -netzwerke vor der Bedrohung durch Angriffe aus dem virtuellen Raum zu ergreifen;

3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zu bestehenden internationalen und regionalen Rechtsakten, einschließlich der Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (2001) bzw. über die Verhütung des Terrorismus (2005), zu erwägen und ihre Verpflichtungen aus diesen Dokumenten umzusetzen;

4. ermutigt die Teilnehmerstaaten, sich dem 24/7-Netzwerk gegen Computerkriminalität der G-8 anzuschließen und geeignete Kontaktstellen/Kontaktpersonen für dieses Netzwerk zu benennen, um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung im Kampf gegen den verbrecherischen Missbrauch des virtuellen Raums und bei Straftaten, für die elektronische Beweismittel vorliegen, gegebenenfalls zu straffen;

5. fordert die Teilnehmerstaaten auf, wenn sie ersucht werden, sich mit Inhalten auseinanderzusetzen, die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unrechtmäßig sind und ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, alle geeigneten Maßnahmen gegen solche Inhalte zu ergreifen und mit anderen interessierten Staaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsstaatlichkeit sowie im Sinne ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich internationaler Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten;

6. ersucht die Teilnehmerstaaten, ihre Überwachung von Websites terroristischer bzw. gewalttätiger extremistischer Organisationen und von deren Unterstützern zu verstärken und ihren Informationsaustausch in der OSZE und in anderen einschlägigen Foren über die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke und über Maßnahmen zu deren Bekämpfung im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verstärken und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass internationale menschenrechtliche Verpflichtungen und Standards, einschließlich jener in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden. Doppelgleisigkeiten mit laufenden Aktivitäten in anderen internationalen Foren sollten vermieden werden;

7. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, die Möglichkeit einer aktiveren Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und des Privatsektors in die Verhütung und Bekämpfung der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu prüfen;

(...)

9. beauftragt den Generalsekretär, den Informationsaustausch über die Bedrohung durch die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke, einschließlich der Anstiftung, Anwerbung, Mittelbeschaffung, Ausbildung, Ausrichtung und Planung terroristischer Handlungen, sowie über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Abwendung dieser Bedrohung insbesondere über das OSZE-Antiterrornetzwerk zu fördern.

Madrid 2007 (Ministererklärung über die Unterstützung der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus)

(...)

14. Die OSZE-Teilnehmerstaaten werden angesichts ihrer großen Sorge über die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke den Informationsaustausch über diese Bedrohung fortsetzen und

andere Maßnahmen im Einklang mit dem Ministerratsbeschluss Nr. 7/06 über die Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken treffen;

(...)

Belgrad 2015 (Ministererklärung über die Verhütung und Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen)

(...)

10. Die internationale Zusammenarbeit und öffentlich-private Partnerschaften zu verstärken, mit dem Ziel, praktische Maßnahmen zu entwickeln, durch die verhindert wird, dass das Internet und andere Mittel dazu genutzt werden, zu gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen, anzustiften und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben. Eine solche internationale Zusammenarbeit und solche öffentlich-private Partnerschaften könnten die Kommunikationsbemühungen, etwa auch über die sozialen Medien, als Gegengewicht zu gewalttätig-extremistischen Textnachrichten unterstützen, wobei die Meinungs- und Redefreiheit im vollen Umfang zu beachten ist;

6.5 Umgang mit den Risiken des Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Hamburg 2016 (Beschluss Nr. 5/16 über OSZE-Bemühungen im Zusammenhang mit der Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben)

(...)

Der Ministerrat (...),

Bekräftigend, dass die Bemühungen der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich unter anderem der UN-Charta und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, mit der Schlussakte von Helsinki und ihren Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgen,

(...)

9. begrüßt die vom deutschen OSZE-Vorsitz 2016 geleistete Arbeit, die ermitteln sollte, wie sich die Bemühungen der OSZE zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, wirksamer gestalten und intensivieren lassen, um – im Einklang mit den einschlägigen OSZE-Verpflichtungen – ein offenes, sicheres, stabiles, zugängliches und friedliches Umfeld für Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

(...)

10. unterstreicht, dass weitere OSZE-Aktivitäten zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, einschließlich jener von maßgeblichen OSZE-Durchführungsorganen, auf bestehenden OSZE-Bemühungen aufbauen, die mit den jeweiligen Mandaten und OSZE-Verpflichtungen im Einklang sind, Bemühungen der

Vereinten Nationen, internationaler und anderer regionaler Gremien ergänzen und nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen organisiert werden sollten;

Wien 2017 (Beschluss Nr. 5/17 über Verstärkung der Bemühungen der OSZE zur Verminderung der Konfliktrisiken, die -sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben)

Der Ministerrat (...),

Im Hinblick auf die enormen Chancen, die Informations- und Kommunikationstechnologien für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bieten, und darauf, dass sie für die internationale Gemeinschaft immer wichtiger werden,

in der Erkenntnis, dass ein offenes, sicheres, stabiles, zugängliches und friedliches Umfeld für Informations- und Kommunikationstechnologien für die OSZE-Teilnehmerstaaten von Nutzen ist,

Bekräftigend, dass die Bemühungen der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, im Einklang mit dem Völkerrecht,

einschließlich unter anderem der UN-Charta und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, mit der Schlussakte von Helsinki und ihren Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgen,

Mit dem Ausdruck der Besorgnis über das Zunehmen bedeutender Zwischenfälle, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien in böswilliger Absicht eingesetzt wurden, und betonend, dass diese negativen Entwicklungen Sicherheitsrisiken für alle OSZE-Teilnehmerstaaten und ihre Bürger sowie für den öffentlichen und privaten Sektor darstellen, (...),

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, die Bemühungen der OSZE weiter zu verstärken, um auch in Zukunft Vertrauen aufzubauen und die Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, zu vermindern,

beschließt:

1. alle Beschlüsse zu vertrauensbildenden Maßnahmen, die von der OSZE verabschiedet wurden, weiterhin umzusetzen, um die Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, zu vermindern, um zu einem offenen, sicheren, stabilen, zugänglichen und friedlichen Umfeld für Informations- und Kommunikationstechnologien im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen beizutragen;

2. Wege zur Stärkung und Optimierung der Arbeit der OSZE als einer praktischen Plattform für die Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, zu ermitteln und zugleich die Arbeit der nach Beschluss Nr. 1039 des Ständigen Rates eingerichteten, dimensionenübergreifenden informellen Arbeitsgruppe fortzusetzen;

3. den OSZE-Durchführungsorganen naheulegen, im Rahmen ihres Mandats und verfügbarer Ressourcen, den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung der vertrauensbildenden Maßnahmen der OSZE zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von

Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, behilflich zu sein und die zweckdienlichen nationalen Fähigkeiten und Prozesse zu verstärken;

4. Die OSZE-Kooperationspartner einzuladen, den Dialog über Bemühungen zur Verminderung der Konfliktrisiken, die sich aus dem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, zu intensivieren.

Mailand 2018 (Beschluss Nr. 4/18 über Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

(...)

fordert die Teilnehmerstaaten auf:

(...)

4. Aufklärungskampagnen über die Gefahren einzelner Formen von Gewalt, denen Frauen und Mädchen, auch durch digitale Technologien, ausgesetzt sind, und über ihre Rechte und die für die Opfer von derartiger Gewalt verfügbare Unterstützung zu organisieren;

5. Maßnahmen gegen Gewalt, Missbrauch, Drohungen und Belästigung, auch durch digitale Technologien, die gegen Frauen gerichtet sind, zu treffen;

6. in Absprache mit Unternehmen, die auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) tätig sind, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen konkrete Formen von Gewalt vorzugehen, denen Frauen und Mädchen durch digitale Technologien ausgesetzt sind;

7.

**Verpflichtungen in Bezug
auf das humanitäre
Völkerrecht**

Helsinki 1992 (Beschlüsse: VI. Die menschliche Dimension)

Die Teilnehmerstaaten

(47) erinnern daran, daß das humanitäre Völkerrecht auf der dem Menschen innewohnenden Würde beruht;

(48) werden unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht achten und seine Achtung sichern, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

(49) erinnern daran, daß diejenigen, die das humanitäre Völkerrecht verletzen, persönlich zur Rechenschaft gezogen werden;

(50) anerkennen die wesentliche Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei der Förderung der Durchführung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerechts, einschließlich der Genfer Konventionen und ihrer einschlägigen Protokolle;

(51) bekräftigen erneut ihre Verpflichtung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie den Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und den Organisationen der Vereinten Nationen insbesondere in Zeiten bewaffneter Konflikte volle Unterstützung zu gewähren, ihre Schutzemblem zu achten, den Mißbrauch dieser Embleme zu verhindern und gegebenenfalls alle Bemühungen zu unternehmen, um Zugang zu den betroffenen Gebieten zu gewährleisten;

(52) werden ihrer Pflicht nachkommen, ihre Verpflichtungen im Rahmen des humanitären Völkerrechts zu lehren und Informationen darüber zu verbreiten.

Stockholm 1992 (Beschlüsse: 2. Die KSZE als Wertegemeinschaft)

Das wachsende Flüchtlings- und Vertriebenenproblem ist eine Frage von großer Besorgnis für alle Teilnehmerstaaten, insbesondere bei Konflikten, durch die die Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse besonders gefährdet wird. Die Minister bedauerten das Leid der Zivilbevölkerung, die durch solche Konflikte am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen wird, und riefen alle Teilnehmerstaaten auf, ihren Beitrag zu gemeinsamen Bemühungen zu leisten, um die Last gemeinsam zu tragen. Alle Regierungen sind sich gegenseitig für ihr Verhalten gegenüber ihren Bürgern und gegenüber ihren Nachbarn verpflichtet. Einzelpersonen werden für Kriegsverbrechen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts persönlich zur Verantwortung gezogen.

Rom 1993 (Beschlüsse: X. Erklärung über aggressiven Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus)

4. Die Minister richteten ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit dringender Maßnahmen zur Durchsetzung der strikten Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts, einschließlich Anklage und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.

Budapest 1994 (Beschlüsse: IV. Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit)

29. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren jeweiligen Ländern das humanitäre Kriegsvölkerrecht in breitem Umfang zugänglich machen. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen werden in ihren

militärischen Schulungsprogrammen und Vorschriften der innerstaatlichen Praxis entsprechend Niederschlag finden.

30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit den für bewaffnete Konflikte geltenden internationalen humanitären rechtlichen Vorschriften, Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen vertraut machen und wird gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß sie nach dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht für ihre Handlungen einzeln verantwortlich sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt einzeln zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden dürfen. Die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen von keiner ihrer Verantwortlichkeiten.

(...)

34. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Streitkräfte in Friedens- und Kriegszeiten so befehligt, personell besetzt, geschult und ausgerüstet werden, daß sie mit den Bestimmungen des Völkerrechts und dessen einschlägigen Verpflichtungen in bezug auf den Einsatz der Streitkräfte in bewaffneten Konflikten im Einklang stehen, einschließlich der Haager Konventionen von 1907 und 1954, der Genfer Konventionen von 1949 und der diesbezüglichen Zusatzprotokolle von 1977 beziehungsweise der Konvention von 1980 über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen.

35. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Verteidigungspolitik und seine Doktrin dem Völkerrecht, soweit es den Einsatz der Streitkräfte – auch in bewaffneten Konflikten – betrifft, sowie den einschlägigen Verpflichtungen aus diesem Kodex entsprechen.

Budapest 1994 (Beschlüsse: VIII. Die menschliche Dimension)

33. Die Teilnehmerstaaten bedauern zutiefst die Serie eklatanter Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die in den letzten Jahren in der KSZE-Region festzustellen ist, und bekräftigen ihre Verpflichtung, die Achtung des allgemeinen humanitären Völkerrechts und insbesondere ihrer Verpflichtungen gemäß den einschlägigen internationalen Instrumenten zu wahren und sicherzustellen, einschließlich der Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle, denen sie beigetreten sind.

34. Sie unterstreichen die potentielle Bedeutung einer Erklärung über humanitäre Mindestnormen, die in allen Situationen anwendbar sind, und erklären ihre Bereitschaft, an deren Ausarbeitung im Rahmen der Vereinten Nationen aktiv teilzunehmen. Sie verpflichten sich, angemessene Informationen und Schulung im Rahmen ihres Militärdienstes hinsichtlich der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten und in Erwägung zu ziehen, daß einschlägige Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten.

35. Sie bringen ihre hohe Wertschätzung für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der KSZE und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), insbesondere im Falle von KSZE-Missionen zum Ausdruck, begrüßen die Bereitschaft des IKRK, diese Zusammenarbeit weiter auszubauen, und verpflichten sich, das IKRK weiter zu unterstützen, insbesondere durch

die Stärkung von bereits zwischen den KSZE-Missionen und den Delegationen des IKRK vor Ort bestehenden Kontakten.

Istanbul 1999 (Europäische Sicherheitscharta: III. Unsere gemeinsame Reaktion)

22. Wir lehnen jede Politik der ethnischen Säuberung oder der Massenvertreibung strikt ab. (...) Zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in Konfliktzeiten werden wir nach Mitteln und Wegen suchen, um die Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu verbessern.

Sofia 2004 (Erklärung des Ministerrats zum sechzigsten Jahrestag des Endes des zweiten Weltkriegs)

(...) Wir verurteilen alle Formen der ethnischen Säuberung. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948. Wir appellieren an die Teilnehmerstaaten, alles nur Mögliche zu tun, um dafür zu sorgen, dass heute und in aller Zukunft jeder Versuch eines Völkermordes verhindert wird. Wer sich solcher Verbrechen schuldig macht, sollte vor Gericht gestellt werden.

Sofia 2004 (Beschlüsse: Anhang zu Beschluss Nr. 14/04 OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern)

- Nationale und internationale Bemühungen zu unterstützen, um Täter, die Verbrechen gegen Frauen begangen haben, die nach dem geltenden Völkerrecht als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt sind (...)

Helsinki 2008 (Ministererklärung zum 60. Jahrestag der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes)

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE, begehen den 60. Jahrestag der am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (in der Folge als „Konvention“ bezeichnet).

(...)

Wir bekräftigen die Bedeutung der Konvention als wichtiges internationales Rechtsinstrument zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Wir rufen die Teilnehmerstaaten dazu auf, den ehestmöglichen Beitritt zur Konvention und die Beteiligung an diesem weltweiten Rahmen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Erwägung zu ziehen, sofern sie dies noch nicht getan haben. Ferner rufen wir die Vertragsstaaten auf, ihre Aktivitäten zur vollständigen Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Konvention zu verstärken und zu intensivieren.

Wir stellen fest, dass die Vereinten Nationen mit der Verabschiedung der Konvention die Tatsache anerkannten, dass der Völkermord eine verabscheuungswürdige Geißel ist, die der Menschheit große Verluste zugefügt hat, und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehend dass internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, um eine Verhütung und Bestrafung des Völkermordes unverzüglich zu ermöglichen.

Wir erkennen an, dass Völkermord eines der schwersten Verbrechen nach dem Völkerrecht ist, das von der gesamten internationalen Gemeinschaft verurteilt wurde und durch nichts gerechtfertigt werden kann.

Index

A

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) 226, 227, 304, 373, 394

Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels 77, 323, 324, 327, 331, 335, 344, 354

Aktionsplan der OSZE zur Förderung der Geschlechtergleichstellung 252, 255, 414

Aktionsplan der OSZE zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet 48, 70, 204, 209, 212, 216, 219, 221, 223

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 12, 81, 114, 118, 153, 161, 299, 329

alternative Strafe 116, 126, 246, 363

Antisemitismus xviii, 12, 53, 55–57, 60, 70, 74, 191, 201, 218, 262–269, 271, 272, 275, 276, 278, 279, 283, 284, 286, 289, 291, 293, 295, 297 — *siehe auch* Rassismus

Anti-terrorismus — *siehe* Terrorismus

Antiterrornetzwerk 23, 378, 407

Anwaltschaft, Unabhängigkeit der — *siehe* Unabhängigkeit der Justiz

Arbeit 312, 318 — *siehe auch* Arbeitnehmer*innenrechte; *siehe auch* Zwangsarbeit; *siehe auch* Arbeitsbedingungen

Arbeitnehmer*innenrechte 179, 330

Arbeitsbedingungen
Allgemein 118, 180, 229, 231, 327, 330, 342, 354
für Journalist*innen 72, 156, 158

Assimilation (von nationalen Minderheiten gegen deren Willen) 148

Asyl, Asylrecht 226, 352, 373, 394, 402

Asylsuchende*r 226, 266, 267, 404

ATU (Gruppe der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus) 23

Aufenthaltsgleichheit 166

Ausnahmeregelungen 81

Ausschuss der VN gegen Folter 138

Ausschuss zur menschlichen Dimension 15

B

BDIMR — *siehe* Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)

Beauftragten der OSZE für Medienfreiheit xviii, 36, 54, 59, 70, 72, 164, 208, 264

Behinderungen, Personen mit 182, 185, 213, 235, 243, 261, 304

Berufsausbildung 185, 217, 229, 282

Bevölkerungen, indigene 224, 304

Bildung
Allgemein 183, 196, 197, 311
Berufsausbildung 185, 217, 229, 282
in Bezug auf Bekämpfung des Menschenhandels 316, 318, 324, 333, 339, 344, 346, 347, 357
in Bezug auf Toleranz und Nichtdiskriminierung 60, 213, 276, 291, 297, 299 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung
Menschenrechtsbildung 11, 12, 13, 44
Recht auf 183
Religionsunterricht 147, 148, 196
Zugang zu 185, 212, 215, 229, 236, 243, 259, 261, 318

Binnenvertriebene — *siehe* Migration; Vertriebene

Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus 74, 226, 264, 290, 371, 390, 394, 402

bürgerliche und politische Rechte — *siehe auch* Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Allgemein 129
Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 12, 129, 130, 143

Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) xvii, 36, 70, 93, 208, 264, 267, 276, 286, 297, 352 — *siehe auch* Kontaktstelle der BDIMR für Fragen der Roma und Sinti

Büro für freie Wahlen xvii, 93, 190 — *siehe auch* Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)

C

Chancengleichheit — *siehe* Gender, Genderfragen

Charta der OSZE zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus 290, 298, 375, 391, 402

Charta der Vereinten Nationen 87, 90, 127, 188, 273, 368, 371, 375, 388, 391, 400, 408, 409

D

Datenschutz 205, 239, 240, 286, 307, 340, 347

Demokratie — *siehe auch* Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR); Wahlen
Allgemein 40, 89, 177
demokratische Institutionen xvii, 96
politischer Pluralismus vii, 89, 151, 177
Recht der Bürger*innen auf Beteiligung an der Regierung 37, 92, 376

Demonstrationsrecht 151 — *siehe auch* Versammlungsfreiheit

Diskriminierung — *siehe* Rassismus; *siehe* Antisemitismus; *siehe* Toleranz und Nichtdiskriminierung

E

Eigentumsrechte 175 — *siehe auch* geistiges Eigentum

elektronische Kommunikation, Vertraulichkeit der 174

Entschädigung, Recht auf 122, 126, 135, 136, 139, 141, 175, 180, 238, 330, 344, 345, 351, 356

Erziehung — *siehe* Bildung

erzwungene Rekrutierung — *siehe* Zwangsrekrutierung

ethnische Säuberungen 225, 226, 263, 264, 268, 414

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 130

Europäisches Übereinkommen über die Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung 132

Europäische Union, Zusammenarbeit mit 59, 206, 208, 267, 306, 314, 316, 372, 373

Europarat, Zusammenarbeit mit 13, 38, 39, 40, 47, 59, 74, 98, 101, 189, 206, 208, 264, 267, 306, 314, 316, 353, 361

Exil, erzwungenes 124, 139 — *siehe auch* willkürliche Festnahme

Expansion, territoriale — *siehe* territorialer Expansionismus

Extremismus 265–267, 271, 272, 277, 279, 291, 293, 295, 301, 370, 382, 386, 388, 389, 395, 402, 408

F

faïres Verfahren, Recht auf 117, 119, 121, 141, 144

Fakultativprotokoll der VN zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes 305, 314, 320, 352

Familienleben, Achtung des 174

Familienzusammenführung 166, 168, 230

- Flüchtlinge — *siehe auch* Migration; Vertriebene
 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 226, 227, 304, 373, 394
 Allgemein;aaa 224, 256, 267
- Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
 Allgemein 133–136, 138, 247
 Ausschuss der VN gegen 138
 Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von 132
 Sonderberichterstatte der VN über 132
 Übereinkommen der VN gegen 130, 131, 133
- Frauen — *siehe* Gender, Genderfragen; Gewalt gegen Frauen
- Freizügigkeit 166 — *siehe auch* Migration
- Fremdenfeindlichkeit 12, 53, 55, 56, 70, 74, 191, 201, 218, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 278, 279, 284, 289, 291, 295 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung
- G**
- Geburtsrecht, Menschenrechte als xv
- Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit
 Allgemein 53, 57, 58, 70, 146, 263, 264, 267, 270, 275, 277, 288, 293, 395
 Gewissensgründe 145
 Religionsunterricht 147, 148, 196
- Gefängnis — *siehe auch* willkürliche Festnahme
 Behandlung von Gefangenen, Rechte der Gefangenen 245
 Reform des Strafvollzugs 65, 119
- Geflüchtete — *siehe* Flüchtlinge
- geistiges Eigentum 153, 154, 165, 175 — *siehe auch* Urheberrecht
- Gender, Genderfragen — *siehe auch* Gewalt; sexuelle Ausbeutung
 Aktionsplan der OSZE zur Förderung der Geschlechtergleichstellung 252, 255, 414
 Gender-Mainstreaming 253
- Gleichberechtigung / Chancengleichheit von Männern und Frauen 60, 72, 76, 99, 124, 184, 211, 215, 236, 251, 252, 257, 258, 259
 Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 251, 254, 257
- Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) 226, 227, 304, 373, 394
- Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle 137, 412, 413
- Genozid — *siehe* Völkermord
- Gericht, unabhängiges — *siehe* Unabhängigkeit der Justiz
- Gesundheit 217
- Gewalt — *siehe auch* Hassverbrechen; Terrorismus; Toleranz und Nichtdiskriminierung
 gegen Frauen VII, 61, 135, 252, 260, 303, 320, 357, 410
 gegen Journalist*innen 161, 162, 163
 gegen Kinder 320
 gegen Minderheiten 55, 59, 149, 150, 193, 207, 208, 219, 221, 265, 267, 269, 272, 276, 278, 279, 284, 290
 Schutz vor allen Formen von 252, 303, 304, 305, 307
- Gewaltenteilung — *siehe* Demokratie
- Gewerkschaften 32, 89, 97, 150, 151, 179 — *siehe auch* Vereinigungsfreiheit
- Gewissensfreiheit — *siehe* Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit
- Gewissensgründe 145
- Glaubensfreiheit — *siehe* Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit
- Gleichberechtigung — *siehe* Gender, Genderfragen
- Gleiche Rechte der Völker — *siehe* Selbstbestimmungsrecht, Recht auf
- Gruppe der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus (ATU) 23

H

Haft — *siehe* willkürliche Festnahme

Hassverbrechen

Allgemein xviii, 55, 60, 201, 221, 268, 269, 272, 286

Internet und 60, 268, 269, 272

Hoher Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM) xviii, 36, 59, 65, 191, 208, 264

Holocaust 60, 213, 268, 276, 291, 293, 295, 297

humanitäres Völkerrecht — *siehe auch* Völkerrecht

Allgemein 138, 388, 400, 411

Genfer Konventionen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle 137, 412, 413

I

ICESCR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) 113, 176, 254

IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) 335, 347, 408

Implementierungspflicht 9

indigene Bevölkerungsgruppen — *siehe* Urvölkerbevölkerungen

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) 335, 347, 408

Inhaftierung, willkürliche — *siehe* willkürliche Festnahme

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte xv, xvi, 81, 113, 114, 118, 129, 130, 153, 408, 409

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) 113, 176, 254

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 279

Internet

Bekämpfung der Nutzung für terroristische Zwecke 391, 397, 405

Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern 237, 239, 240

Förderung von Toleranz und Medienfreiheit im 75, 242, 268, 280, 299, 301, 398

J

Journalist*innen

Allgemein 76, 156, 158, 161

Arbeitsbedingungen für 72, 156, 158

Gewalt gegen 161, 162, 163

Jugend, junge Menschen 52, 111, 185, 215, 218, 241, 395, 398 — *siehe auch* Kinder

Justiz, Unabhängigkeit der — *siehe* Unabhängigkeit der Justiz

K

Kinder — *siehe auch* Bildung; Jugend, junge Menschen; sexuelle Ausbeutung Kinder
Allgemein 230, 236, 352

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte 305, 314, 320, 352

Gewalt gegen 320

Handel 316, 323, 330, 334, 341, 345, 347, 356, 358

Rechte 236

sexuelle Ausbeutung 237, 238, 240, 334, 335

Übereinkommen über die Rechte 237, 304, 320

Kommunikation, Recht auf 154, 199

Kontaktstelle der BDIMR für Fragen der Roma und Sinti xviii, 47, 48 — *siehe auch* Roma und Sinti

Konvention der VN über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes 268, 295, 414

Korrespondenz, Vertraulichkeit der 174

Korruption

Allgemein 103, 105, 121, 244, 262, 359

Übereinkommen gegen 104, 106, 108, 362, 363, 381

Kreativität 165

kulturelle Rechte / kulturelles Erbe

Allgemein 176, 181

- intellektuelles und kulturelles Leben 165, 182
 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 113, 176
 Kreativität 165
 Kunstfreiheit 164
- kulturelles Erbe — *siehe* kulturelle Rechte / kulturelles Erbe
- Kunstfreiheit 164
- künstlerisches Schaffen 164, 165, 182
- L**
- Leben, Recht auf — *siehe* Todesstrafe (einschließlich Verweise auf die Todesstrafe und das Recht auf Leben)
- Leitsätze der VN zur Binnenvertreibung 226, 267
- M**
- Mechanismen der menschlichen Dimension
 Allgemein xvii
 andere Mechanismen 25
 Antiterrornetzwerke 23, 378, 407
 Ausschuss zur menschlichen Dimension 15
 Moskauer Mechanismus xvii, 18
 Wiener Mechanismus xvii, 17
- medizinische Praktiken, unzulässige 124, 130
- Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, freie Medien — *siehe auch* Journalist*innen
 Allgemein 152, 155, 198, 406
 Recht, seine Rechte zu kennen und wahrzunehmen xi, 30, 31, 112
- Menschenhandel — *siehe auch* Aktionsplan der OSZE zur Bekämpfung des Menschenhandels; Kinder, Handel
 Allgemein 62, 63
 Nationale Verweismechanismen 336, 366
 Protokoll der VN gegen die Schleusung von Migrant*innen auf dem Land-, See- und Luftweg 315
- Protokoll der VN zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels 320, 323, 326, 329, 338, 350, 354
 Sonderbeauftragten der OSZE für die Bekämpfung 77, 324, 334, 336
- Menschenrechte — *siehe* Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR)
- Menschenrechtsbildung 11–13, 44
- Menschenrechtsverteidiger*innen 30
- menschliche Dimension — *siehe* Ausschuss zur menschlichen Dimension; Mechanismen der menschlichen Dimension
- menschliche Kontakte 169, 170, 198
- Migration 227, 233, 274, 360 — *siehe auch* Asylsuchende*r; Flüchtlinge; Vertriebene
- Mindestgrundsätze der VN für die Behandlung von Strafgefangenen 124, 130, 136, 245, 247
- Moskauer Mechanismus xvii, 18
- Multikulturalismus 71, 213, 291 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung
- Muslime, Intoleranz gegenüber xviii, 57, 265, 269 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung
- N**
- nationale Menschenrechtsinstitutionen 101
- nationale Minderheiten — *siehe auch* Roma und Sinti
 Allgemein xiv, 187, 250
 Assimilation gegen deren Willen 148
 Hoher Kommissar für xviii, 36, 59, 65, 191, 208, 264
- Nationale Verweismechanismen 336, 366
- Nationalismus, aggressiver 53, 70, 74, 263–267, 271, 278, 279, 289, 291, 295 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung
- Nationalität/Staatsbürgerschaft 175
- NGOs/NROs — *siehe* nichtstaatliche Organisationen (NGOs/NROs)

Nichtdiskriminierung — *siehe* Toleranz und Nichtdiskriminierung

Nichteinmischung, Nichtanwendbarkeit des Prinzips der xv

nichtstaatliche Organisationen (NGOs/ NROs) 30, 50, 102, 239, 299, 350 — *siehe auch* Zivilgesellschaft

Nichtzurückweisung (non-refoulement) 352

non-refoulement (Nichtzurückweisung) 352

Notstand, öffentlicher — *siehe* öffentlicher Notstand

O

öffentlicher Notstand 81, 159

Ombudsmänner — *siehe* nationale Menschenrechtsinstitutionen

organisierte Kriminalität 345, 358, 359, 360, 361, 378, 402

P

Parlamentarische Versammlung der OSZE 29, 36, 46, 93, 209, 311, 312

Pluralismus, politischer vii, 89, 151, 177

politische Parteien 37, 92, 151, 270, 295 — *siehe auch* Vereinigungsfreiheit

politischer Pluralismus vii, 89, 151, 177

Prinzip der Nichteinmischung — *siehe* Nichteinmischung, Nichtanwendbarkeit des Prinzips der

Privatleben, Achtung des 174, 340, 351, 392, 401

Prostitution — *siehe* sexuelle Ausbeutung

Protokoll der VN gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg 315

Protokoll der VN zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels 320, 323, 326, 329, 338, 350, 354

Protokoll Nr.6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 130

psychiatrische oder andere medizinische Praktiken, unzulässige 124, 130

R

Radikalisierung — *siehe* Extremismus

Rassismus xviii, 48, 53, 55, 56, 70, 74, 218, 263–268, 271, 272, 278, 279, 284, 289, 291, 295 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung

Recht auf Leben — *siehe* Todesstrafe (einschließlich Verweise auf die Todesstrafe und das Recht auf Leben)

Recht, seine Rechte zu kennen und wahrzunehmen xi, 30, 31, 112

Rechtsmittel, wirksame — *siehe* wirksame Rechtsbehelfe, Recht auf

Rechtsstaatlichkeit 362

Rekrutierung, erzwungene — *siehe* Zwangsrekrutierung

Religionsfreiheit — *siehe* Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit

Religionsunterricht 147, 148, 196

Roma und Sinti — *siehe auch* Aktionsplan der OSZE zur Verbesserung der Lage der Roma und Sinti in OSZE-Gebiet Allgemein 54, 55, 59, 71, 75, 191, 202, 203 Kontaktstelle für Fragen der xviii, 47, 48

S

Schulbildung — *siehe* Bildung

Schutz vor allen Formen von Gewalt 252

Selbstbestimmungsrecht, Recht auf 87

sexuelle Ausbeutung

Allgemein 237, 252, 303, 313, 316, 323, 334
Kinder 237, 238, 240, 334, 335

Sicherheit xii, 3, 27, 76, 91, 104 — *siehe auch* soziale Gerechtigkeit; Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit

Sinti und Roma — *siehe* Roma und Sinti

Sklaverei 133, 315, 316, 319, 323, 329

Sonderbeauftragten der OSZE für die Bekämpfung des Menschenhandels 77, 324, 334, 336

Sonderberichtersteller der VN 132

soziale Gerechtigkeit 177

soziale Sicherheit 167, 177, 229, 231

Staatenlosigkeit, Staatenlose 224

Strafe — *siehe* alternative Strafe; Todesstrafe (einschließlich Verweise auf die Todesstrafe und das Recht auf Leben)

Strafverfahren 65, 141, 286, 339, 340, 344, 355, 356 — *siehe auch* faires Verfahren, Recht auf

Streik, Recht auf 179 — *siehe auch* Vereinigungsfreiheit

T

territoriale Integrität von Staaten 87, 188, 193

territorialer Expansionismus 53, 263 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung

Terrorismus

- Allgemein 242, 247, 274, 368, 376, 380, 390, 395, 401, 403
- Antiterrornetzwerke 23, 378, 407
- Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus 74, 226, 264, 290, 371, 390, 394, 402
- Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus 290, 298, 391, 394
- gewalttätiger Extremismus und Radikalisierung 30, 34, 37, 53, 65, 68, 70, 73, 97, 265–267, 271, 272, 277, 279, 291, 293, 295, 301, 370, 382, 386, 388, 389, 395, 402, 408
- OSZE-Gruppe Terrorismusbekämpfung (ATU) 23
- Übereinkommen der VN zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 373, 375, 394

Todesstrafe (einschließlich Verweise auf die Todesstrafe und das Recht auf Leben)

Allgemein 129

Protokoll Nr.6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 130

Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 12, 129, 130, 143

Toleranz und Nichtdiskriminierung — *siehe auch* Fremdenfeindlichkeit; Muslime, Intoleranz gegenüber; Rassismus; Verfolgung Allgemein 48, 264, 270, 300

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 279

U

Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 354, 359–361, 363, 364, 381 — *siehe auch* Protokoll der VN zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

Übereinkommen der VN gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 130, 131, 133

Übereinkommen der VN gegen Korruption (UNCAC) 104, 106, 108, 362, 363, 381

Übereinkommen der VN über die Rechte des Kindes 237, 304, 320 — *siehe auch* Fakultativprotokoll der VN zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Übereinkommen der VN zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 373, 375, 394

Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 251, 254, 257

Unabhängigkeit der Justiz 105, 116, 118, 141, 363

Universalität der Menschenrechte 3, 12, 30, 87, 146

Unterricht — *siehe* Bildung

Urbevölkerungen 224, 304

Urheberrecht 153, 154, 158 — *siehe auch* geistiges Eigentum

V

Vereinigungsfreiheit 150, 179

- Vereinte Nationen — *siehe auch* Charta der Vereinten Nationen; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte; Protokoll der VN zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels
 Ausschuss gegen Folter 138
 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 113, 176, 254
 Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes 268, 295, 414
 Leitsätze zur Binnenvertreibung 226, 267
 Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen 124, 130, 136, 245, 247
 Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg 315
 Sonderberichterstatter 132
 Übereinkommen der VN gegen Folter 130, 131, 133
 Übereinkommen über die Rechte des Kindes 237, 304, 320
 Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus 373, 375, 394
 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) 251, 257
 Verhaltenskodex für Vollzugsbeamte 124, 130, 245
 Zusammenarbeit mit 273
 Verfolgung 304 — *siehe auch* Toleranz und Nichtdiskriminierung
 Verhaltenskodex der VN für Vollzugsbeamte 124, 130, 245
 Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit 100, 122, 145, 244, 370, 372, 402, 412
 Versammlungsfreiheit 150

Vertriebene — *siehe auch* Asylsuchende*r
 Allgemein 223, 224, 256
 VN-Leitsätze zur Binnenvertreibung 226, 267

Völkermord
 Allgemein 414
 Konvention der VN über die Verhütung und Bestrafung 268, 295, 414

Völkerrecht
 allgemein anerkannte Grundsätze des 87, 114, 174
 humanitäres Völkerrecht — *siehe* humanitäres Völkerrecht
 Verpflichtungen nach dem xv, 9, 17, 64, 81, 82, 96, 114, 127, 138, 150, 173, 370, 373, 386, 389, 394, 395
 Verpflichtungen nach dem, Konflikt zwischen 413

W

- Wahlen
 Allgemein 16, 37, 45
 Büro für freie xvii, 36, 93, 190
 Wanderarbeiter*innen 228, 231, 232, 266, 267, 269, 292
 Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen 145
 Wiener Mechanismus xvii, 17
 willkürliche Festnahme
 Allgemein 139, 162, 163
 Mindestgrundsätze der VN für die Behandlung von Strafgefangenen 124, 130, 136, 245, 247
 Verhaltenskodex der VN für Vollzugsbeamte 124, 130, 245
 wirksame Rechtsbehelfe, Recht auf 138, 164, 204, 222, 358, 366, 368
 wirtschaftliche und soziale Rechte
 Allgemein 176
 Arbeit 312, 318
 Gesundheit 217
 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 113, 176
 soziale Gerechtigkeit 177
 soziale Sicherheit 167, 177, 229, 231
 Wohnen 216

Wohnen 216

Wohnung, Recht auf Achtung der 174

X

Xenophobie — *siehe* Fremdenfeindlichkeit

Z

Zivilgesellschaft 60, 297, 389, 401

Zurückgekehrte 224, 229, 230 — *siehe auch*
Migration

Zwangsarbeit 316, 319, 323, 324, 329, 334

Zwangsrekrutierung 237

Zweite Fakultativprotokoll zum Internatio-
nalen Pakt über bürgerliche und politische
Rechte 12, 129, 130, 143